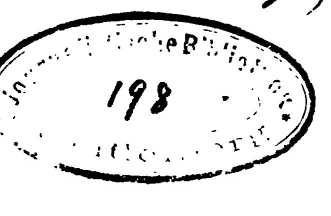
RDA



NAR

Rühle von Lilienstern

Studien.

Zur Orientirung

über

die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben

von

Rühle v. Lilienstern

„Dans les questions politiques, il faut aller au fond des choses ou se taire."

Fiévée.

In zwei Abtheilungen.



Hamburg, 1820
bey Perthes und Besser.

Studien.

Zur Orientirung

über

die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben

von

R. v. L.

Erste Abtheilung.

(Entlehnte Aufsätze.)

Vorwort.

Der lebhafte Wunsch, eine haltbare Meinung zu gewinnen, nicht die Absicht, eine vorgefaßte Ansicht zu verfechten, hat gegenwärtiger Schrift das Dasein gegeben. Dem Leser sollte auf dem Titelblatte dieses Streben beurkundet, Inhalt und Darstellungsweise erklärt und gerechtfertigt, der Standpunkt zur Beurtheilung näher bezeichnet, die Gewärtigung des Tadels, das Verlangen nach Belehrung unverhohlen ausgesprochen werden.

Die beiden, von andern Schriftstellern entlehnten Aufsätze, mit denen das Werk beginnt, gaben die erste Veranlassung zum Studium. Damit es dem Leser unvorbehalten bleibe, sich selbst aus schroff neben einander gestellten Gegensätzen ein eignes Urtheil zu bilden, wurde der zweite von ihnen, als am meisten dazu geeignet, mit Parallel- und Kontrovers-Stellen reichlich glossirt. Die dann folgenden Beilagen, womit die erste Abtheilung schließt, sind aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten.

Was sich als Resultat unsrer Reflexion ergeben hat, ward in den die zweite Abtheilung bildenden selbstverfaßten Aufsätzen niedergelegt. Um dem letzten derselben („Preßunfug, Preßbefugniß, Preßgesetzgebung" überschrieben) eine für uns selbst und für Andere genügende Basis zu geben, blieb uns nicht wohl Anderes übrig, als die sieben frühern, welche von Freiheit und Ordnung — Nutzen und Recht — Individuum und Gesellschaft — Kraftäußerung und Werthbestimmung derselben — Wort und That — individueller und öffentlicher Meinung — Justiz und Polizei handeln, — gleichsam als Einleitung voranzuschicken. Man kann daher, wenn man sonst will, die Lesung auch allenfalls mit dem genannten letzten Aufsatze beginnen — und enden.

Berlin im August 1819.

Rühle von Lilienstern.

Inhalt
der ersten Abtheilung.

Entlehnte Aufsätze.

I.

Ueber die Gesetzgebung der Presse *).

Allgemeine Ideen. Standpunkt der Frage.

Der Gedanke, gleich unabhängig wie die Seele selbst, ist auch eben so unerkannt, eben so unsichtbar, eben so geheimnißvoll, als sie. Wenn man mithin von der Freiheit zu denken spricht, so ist die Rede von der Freiheit zu sprechen und zu schreiben. Diese beiden Dinge sind identischer, als man gemeinhin glaubt. Um richtig zu denken, muß man vermögen und verstehen zu sprechen. Ohne Ausdruck und irgend welche Mittheilung stirbt der Gedanke im Entstehen, oder entwickelt sich doch nur auf eine unvollkommne Weise. Das Bedürfniß und das Verlangen, seine Gedanken mitzutheilen, bringt sie hervor und vervielfältigt sie. Die Gedanken Andrer entlocken die unsrigen dem Hintergrunde der Seele, die Reibung der Geister zieht sie an das Licht, der Widerspruch haucht

*) Nach der in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, am 14. März 1816 vom Geh. Legationsrath Ancillon, in französischer Sprache gehaltenen Vorlesung.

ihnen Leben ein, die Nacheiferung setzt sie in Flammen. Die Nothwendigkeit, sie auf eine treffende, lichtvolle, unzweideutige Weise von sich zu geben, giebt ihnen Rundung, Bestimmtheit und Kraft, alles Eigenschaften, die ihnen abgehen würden, wenn sie in der Tiefe des Gemüths vergraben geblieben wären.

Die Buchdruckerkunst ist nur als eine schnellere, ausgedehntere und wirksamere Auskunft der Gedankenmittheilung zu betrachten, als alle diejenigen, welche früher als sie bekannt gewesen. Wenn die Rede die Gemüther verwirren und verführen, der Lüge die Farbe der Wahrheit leihen, den Irrthum durch Scheingründe beschönigen kann; wenn die Rede die Leidenschaften zu entflammen, Begeisterung und selbst Fanatismus zu erregen vermag, so steht dies der Schrift nicht minder zu Gebot, ja sie äußert die nämlichen Wirkungen in einer und derselben Zeit auf einen Haufen von Menschen, die von einander durch große Räume geschieden sind. Allerdings bringt die Rede, in wie fern sie gleichzeitig mehrere Sinne berührt, das Ohr durch die Stimme, das Auge durch den Ausdruck der Gesichtszüge die Haltung des Leibes und die bewegliche Gebehrde, eine augenblicklich stärkere Wirkung hervor; aber wenn sie lebendiger ist, so ist sie auf der andern Seite minder dauerhaft; das Wort verhallt schnell, die Rede wird bestritten, zurückgewiesen, aufgewogen durch die Gegenrede.

Umgekehrt ist mit der Schrift zwar ein langsamerer, aber auch desto tieferer Eindruck verbunden; der Schriftsteller flößt mehr Vertrauen ein, als der Redner oder der

Sprechende, gerade deshalb, weil wir ihn in der Regel nicht kennen; er erscheint viel ruhiger, überlegter, unpartheilicher; der Leser ist es ebenfalls mehr, als der Zuhörer. Die Schrift bleibt, man kann den empfangenen Eindruck verlängern, denn man kann zu ihr zurückkehren und sie von Neuem lesen. Ein Buch spricht allein, es hat jederzeit Recht, denn man vernimmt den Gegner nicht, der die entgegengesetzte Ansicht geltend macht. Eine irrige Schrift thut daher mehr Schaden, als eine irrige Rede, jenachdem dem Leser die Fähigkeit abgeht, sie zu beurtheilen, sie zurückzuweisen, sie zu berichtigen. Nun wird keine Regierung dem Ersten Besten gestatten, auf offenem Markte, oder an andern öffentlichen Sammelplätzen über seine Mitbürger, die Kirche oder den Staat beliebig das Wort zu führen; kann sie, darf sie denn also dem ersten besten wohl- oder übelgesinnten Schriftsteller erlauben, über diese Gegenstände drucken zu lassen, was ihm beliebt?

Das Vermögen, seine Gedanken und Gesinnungen von sich zu geben, ist verliehen von der Natur. Wie alle andere Vermögen eines sittlichen Wesens, soll aber auch dies gewisse Gränzen anerkennen. Hier begränzt die Freiheit Aller die Freiheit des Einzelnen; die Befugnisse jedes Einzelnen finden ihr Maaß und ihren Grad in den Befugnissen aller Uebrigen. Hier endlich sind die Rechte des Individuums durch Pflichten begründet, die ihnen zu gleicher Zeit als Schranken dienen.

Das Recht, seine Gedanken und Gesinnungen von sich zu geben, gründet sich auf die Pflicht, sich selbst zu ent-

wickeln, und zur Entwicklung Andrer beizutragen. Wir sagten, der Gedanke bedarf des Ausdrucks, damit er nicht im Entstehen sterbe. Die Mittheilung und der Austausch der Gedanken sind nothwendig, damit der Gedanke ein sicheres Dasein gewinne und nicht umkomme aus Mangel an Nahrung, was unfehlbar geschehen würde, wenn das Gemüth verdammt wäre, alles aus sich selber zu schöpfen, oder allein von eigner Kraft zu zehren. Ohne Ausdruck keine Klarheit, keine Politur, kein Leben in dem Gedanken; ohne Mittheilung keine Reibung, und folglich kein Fortschreiten in der Vervollkommnung.

Das Recht, seine Gedanken frei zu äußern, ist weder so unveräußerlich noch so absolut, daß man darauf nie Verzicht leisten könnte oder dürfte. Es giebt selbst Fälle und Lagen, in welchen man aus dem Gesichtspunkte der Moral seinen Pflichten zu nahe treten würde, wenn man alles sagen wollte, was man denkt. Es ist mithin nur ein relatives, das heißt ein durch die Verhältnisse, in denen man sich befindet, bedingtes und begränztes Recht.

Das Recht, seine Gedanken frei zu äußern, unbeschadet der Ausnahmen, welche die Moral gebietet, ist ein Recht, welches aus dem Begriffe Mensch entspringt. Das Recht, seine Gedanken öffentlich zu verkündigen, ist ein geselliges Recht, denn diese Befugniß entspringt aus den vorhandenen Mitteln der Publikation, oder sie setzt wenigstens das Dasein solcher Mittel voraus. Da nun diese Mittel der öffentlichen Bekanntmachung nur durch und in der Gesellschaft vorhanden sind, so ist es klar, daß auch dieses Recht ein geselliges Recht seyn müsse.

Wenn die Gesellschaft berechtigt ist, die natürlichen oder von dem Begriffe Mensch unzertrennlichen Rechte den Zwecken der geselligen Ordnung gemäß zu beschränken oder auszudehnen, so steht es ihr um so mehr frei, ein geselliges Recht zu beschränken oder auszudehnen, das sie allein erschuf, in wie fern sie allein die Möglichkeit verleiht, es anzuwenden und in Ausübung zu bringen.

Das Prinzip, welches aller politischen und bürgerlichen Gesetzgebung zur Grundlage dient, ist der Zweck der geselligen Ordnung. Dieser Zweck ist die Gewährleistung der Freiheit, oder die Sicherheit. Ohne eine zwingende und schützende Gewalt giebt es keine Freiheit, weder für den gesamten Staat, noch für den Einzelnen; und ohne Freiheit giebt es für den Menschen keine Möglichkeit harmonischer Entwickelung; mit andern Worten: ohne Freiheit hört der Mensch auf, Mensch zu seyn.

Die Entwickelung des vollständigen Menschen hängt zunächst ab von der Entwickelung und Ausbildung seiner Vernunft. Der Vorwurf der Vernunft ist die Wahrheit. Die Wahrheit kann nur zum Dasein gelangen durch die Bewegung der Geister und ihren vertraulichsten Verkehr.

Als verständiges Wesen, und vermöge seiner Eigenschaft als vernunftbegabtes Geschöpf hat der Mensch einen Anspruch auf Wahrheit; er kann demnach verlangen, daß man ihm nicht die Mittel entziehe, zu ihr zu gelangen.

Ohne Zweifel kann er nicht fordern, daß die Regierung sich mit seiner Unterweisung befasse, ohne die Natur

des Zwecks der geselligen Ordnung aus den Augen zu verlieren; dies hieße, der Regierung eine übermäßige Verpflichtung auferlegen, und alles Maaß und alle Begränzung ihrer Rechte überschreiten.

Der Mensch kann eben so wenig von seinen Mitmenschen verlangen, daß sie ihm mittheilen sollen, was sie irgend wissen, oder was sie irgend für Wahrheit hielten: dies wäre ein Eingriff in ihre Freiheit, eine Misachtung ihrer Rechte.

Aber jeder Mensch hat das Recht zu fordern, daß man die Mittheilungen, welche andre Menschen ihm machen wollen, nicht hindre, noch diejenigen, welche er seinerseits ihnen zu machen beabsichtigt, sofern sie nur nicht den Zweck der geselligen Ordnung, welche in der allgemeinen Freiheit oder Sicherheit besteht, beeinträchtigen. In Ermangelung einer positiven Belehrung kann er von der Regierung fordern, auf eine negative Weise zu seiner Entwickelung dadurch mitzuwirken, daß sie ihm keine der gesetzmäßigen und unschuldigen Erleichterungen entzieht, welche zu seinem Fortschreiten beitragen können.

Die hier abzuhandelnde Frage ist demnach folgende: Kann durch öffentliche Bekanntmachung die Sicherheit des Staates oder der Individuen gefährdet werden? Wenn nun dies der Fall ist, so leuchtet es ein, daß die Ausübung des Rechtes seine Gedanken öffentlich zu verkünden, Vergehungen herbeiführen kann, welche ein Misbrauch dieses geheiligten und kostbaren Rechtes sein werden, und daß es eine Obliegenheit der Regierung ist, das Dasein solcher Vergehungen zu verhindern.

Aus der Entwicklung obiger Frage ergeben sich drei andre Fragen:

Giebt es wirkliche Preßvergehungen, oder sind diese Vergehungen wahrhaft gefährlich und von bedeutenden Folgen?

Können diese Vergehungen mit Genauigkeit bestimmt, können sie Gegenstand der positiven Gesetzgebung, und mithin verhindert werden?

Welches sind die besten Mittel sie zu hindern? Soll man ihnen vorbeugen durch Censur, oder sie zurückhalten durch Strafgesetze?

Es ist über diese Fragen wechselsweise bejahend und verneinend abgesprochen worden. Wir wollen ihre Beantwortung versuchen.

1ste Frage. Giebt es Preßvergehungen? Giebt es Vergehen dieser Art, die wahrhaft gefährlich und von ernsten Folgen sind?

Druckschriften können die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen durch Angriffe auf Personen, und durch Angriffe auf unpersönliche Gegenstände.

Sie können Individuen antasten durch Verläumdungen und üble Nachrede, oder direkt und indirekt gegen die Regierung in die Schranken treten.

Sie können unpersönliche Gegenstände angreifen, indem sie die Grundsätze antasten, welche der Kirche zur Basis dienen, oder die, welche den Staat begründen,

oder indem sie die Sitten verderben durch freche Bilder und gefährliche Schilderungen.

Viele Schriftsteller behaupten, daß die Angriffe auf Individuen, in Form der Libelle, nur mit Verachtung bestraft werden sollten, wie fern sie verläumderisch oder erdichtet sind, aber eben so nützlich als gerecht zu achten seien, in wie fern sie mit der Wahrheit zusammenstimmen. Die Lüge und Verläumdung, sagen sie, gehe im Entstehen zu Grunde; andre Schriften erheben sich gegen die fälschlichen und ehrenrührigen Aeußerungen, oder die ungerechte Anklage fällt in sich selbst zusammen. Sind aber die Beschuldigungen gegründet, so ist es ein Gewinn für gesellige Ordnung, daß sie öffentlich bekannt werden, damit die öffentliche Meinung ihnen das Urtheil spreche.

Wie scheinbar begründet diese Schlußfolge klingen mag, so hält sie dennoch nicht die Prüfung aus.

Um zu glauben, daß in der Regel die Verläumdung sich selbst zernichte, muß man das menschliche Herz wenig kennen. Im Allgemeinen ist der Mensch bei weitem mehr geneigt, Uebles als Gutes zu glauben, sei es, daß die Eigenliebe bei dieser Ansicht der Dinge ihre Rechnung finde, sei es, daß die niederschlagenden Beobachtungen und die schmerzlichen Erfahrungen, welche man über die Menschen im Allgemeinen macht, sobald man in der Welt lebt, zu dieser traurigen Stimmung die Veranlassung geben. Uebrigens muß man gerecht sein. In den Thatsachen, welche man dem Publikum auftischt, ist es häufig sehr schwer, die Wahrheit von der Lüge zu sondern; die Tugenden sind verborgen; viele Gebrechen und Laster sind

es ebenfalls. Es ist eine heimtückische Kunst, der Verläumdung das Gepräge der Wahrheit zu geben, oder der Lüge soviel Wahres beizumischen, als nöthig ist, ihre Natur zu verkehren, oder die Augen der Leser zu blenden. In der Regel haben die Widerlegungen einen geringen Erfolg, sie finden den Leser theils befangen, theils abgespannt; und es ist selten, daß es gelänge, Beweisgründe in das gehörige Licht zu setzen, denen ihrer Natur nach stets etwas problematisches anklebt.

In Ermangelung der Verläumdung werden aber auch öffentliche und gedruckte gehässige Aeußerungen schon hinreichen, um einen Mann von Ruf zu verderben. Mit wägendem, neugierigem, misgünstigem Auge wird man das Privatleben eines in öffentlichen Verhältnissen stehenden Mannes seiner stillen Verborgenheit zu entreissen suchen, wenig ehrenvolle, selbst beschämende Geheimnisse wird man mit kunstgerechter Bosheit vor einem schadenfrohen Publikum entschleiern. Sind Offenbarungen dieser Art gerecht? Wer hat das Recht, sich in das Leben und den Verkehr eines Menschen mit roher Gier hineinzuwühlen, um darin mehr oder minder großes Unrecht zu entdecken und aufzudecken, mehr oder minder große Mängel, mehr oder minder verdammliche Verstöße an das Licht zu ziehn? Wer hat das Recht, sich zwischen ihn und sein Gewissen einzudrängen, um ihn zu richten, zwischen ihn und Gott, um ihn zu strafen durch Tadel und Beschämung? Ist ein Staatsbürger der Gerichtsbarkeit des ersten besten Schriftstellers unterworfen, der seiner Handlungsweise irgend welche schwache oder selbst gebrechliche Seiten abgesehen oder abgehorcht hat?

liegt es diesem ob, ihn vor seinen eignen Richterstuhl, bald auch vor den des Publikums zu ziehen? Und hat er die Obliegenheit nicht, woher käme ihm das Recht dazu? Angenommen selbst, daß er von allen Umständen, welche das Unrecht eines Mannes erklären, mildern oder vergrößern, vollständig unterrichtet sein könnte, zugestanden, daß er sich weder in Unwissenheit noch in Irrthum befinde, wie kann er sich befugt dünken, diesem Mann nach Herzenslust das schmerzlichste, das unwiderbringlichste Uebel zuzufügen, und ihn tödtlich an der empfindlichsten Stelle seines ganzen Wesens zu verwunden. — Sind Offenbarungen dieser Art nützlich? Sie können es sein, wenn sie sich über die Fehler und Misgriffe einer öffentlichen Person in Beziehung auf ihren öffentlichen Beruf verbreiten, wenn diese Misgriffe bewiesen, handgreiflich und bedeutsam sind, und wenn weder über ihre Zuverlässigkeit noch über ihren schädlichen Einfluß irgend ein Zweifel obwaltet; allein sobald sie das Unrecht oder die Fehlgriffe des Privatmannes betreffen, sind sie nicht nur ungerecht, sie sind noch außerdem unbedingt verderblich; denn sie berauben den Menschen des köstlichsten aller Besitzthümer, sie erfreuen nur die Misgunst, belustigen nur die Bosheit auf Kosten der Schwachheiten angesehener Männer, sie rauben dem Wohlgesinnten das Vertrauen in die Tugend, und bringen über den Gutmüthigen, aber Schwachen, die Verzweiflung oder den Trotz der Schande.

Die Regierung, welche das Anrecht jedes Staatsbürgers auf sein Leben, seine Freiheit und seine Besitzthümer

beschützen und vertheidigen soll, darf sie den guten Ruf des Staatsbürgers, dieses von allen am schwersten zu erwerbende, zu bewahrende, zurückzugewinnende Gut, dem bösen Willen der Unwissenheit und Leidenschaft zum Angriffe blosstellen? Wer könnte dies bejahen, ohne ein Zeugniß abzulegen, daß er niedrig und unedel genug gesonnen sei, um seinen Ruf für nichts zu achten, oder wer kennt so wenig die Welt und die Menschen, um sich einzubilden, daß Satiren und Libelle nicht gefährlich seien, weil sie entweder widerlegt, oder verdammt und bestraft werden können.

Die gegen die Person der regierenden Häupter gerichteten Angriffe, die bittern und heftigen oder scherzhaften und spöttischen Kritiken über ihren Charakter, ihre Handlungen, ihre Grundsätze, über die Einzelnheiten ihres öffentlichen und Privatlebens sind zugleicherzeit noch ungerechter und gefährlicher.

Die Hochachtung für die Person der Landesherren ist die Hauptstütze ihres Ansehens. Ihre physische Gewalt ist ohnmächtig oder selbst gar nicht vorhanden, so bald der moralische Einfluß ihnen entzogen ist. Demgemäß darf ein sarkastischer oder hohnlächelnder Ton ihnen gegenüber nie geduldet werden. Ihr Richterstuhl ist die Geschichte, nicht das Urtheil des Tages; die Nachwelt ist ihr Richter.

Man kann, man soll selbst, durch Schriften die Handlungen und Unternehmungen der Fürsten und Regierungen beleuchten; aber der Ton solcher Schriften muß anständig, gemessen und edel sein. Oft kann man die

Maaßregeln der Fürsten nicht beleuchten ohne den Anschein der Rüge; man kann nicht die richtigen Grundsätze bewähren, ohne die zu verdammen, denen sie folgen. Sofern Werke dieser Art und dieses Inhalts indessen die ruhige, ernste, überlegte Haltung beobachten, welche sich für sie schickt, so soll jeder seines Ranges würdige Fürst sie nicht nur dulden, er soll sie wünschen und fordern.

Ohne Zweifel ist es ein seltner Fall, daß die Kritiken über Regierungen mit Sachkenntniß verfaßt wären. Gemeinhin sind die, welche sie schreiben, Theoretiker ohne Praxis, oder Praktikanten ohne Theorie, Menschen, welche von wenigen Einzelnheiten auf das Ganze schließen, oder die, ohne wahre Kenntniß irgend eines Details, nur eine allgemeine und mithin falsche Ansicht des Ganzen besitzen, Menschen, welche das Interesse des Staates an den Maaßstab ihres individuellen Interesses halten, welche Alles für verloren ausschreien, sobald sie selbst Etwas verlieren sollen. Es ist nichts so schwierig, als ein Urtheil über die Schritte der Regierung, wiefern in ihren Maaßregeln Folge und Zusammenhang obwaltet. Zu diesem Behufe muß man sich nicht auf einem Punkte des Umfangs, sondern gerade in den Mittelpunkt gestellt befinden, sei es, daß uns die Erhabenheit unsres Ranges daselbst einen Platz anweise, oder daß man sich kraft seines Talents oder Genies dahinein versetze.

Aber völlig damit einverstanden, daß gesunde, wohlüberlegte und begründete Urtheile über Dinge und Personen, kräftig gedacht und mit Mäßigung ausgesprochen, eine wahre Wohlthat für eine Regierung sind, die

das Gute und Wahre liebt, selbst unter der Voraussetzung, daß der größere Theil der Urtheile diesen Charakter besitze, so wird dennoch kein Staat einer fremden Regierung zumuthen können, die Freiheit von Schriftstellern zu dulden, welche sich erlauben, über ihre Unternehmungen abzusprechen, und der öffentlichen Meinung ihre Gebrechen und Fehlgriffe aufzudecken. Ich gestehe zu, daß diese Regierungen Unrecht thun würden, sich einer unpartheiischen und durchdachten Prüfung entziehen zu wollen; aber wir würden noch vielmehr Unrecht haben, wenn wir sie dafür bestrafen, oder darauf ausgehen wollten, sie zu freisinnigeren Maximen zu zwingen.

Sobald wir erlauben, daß bei uns gegen sie gerichtete Schriften erscheinen, werden sie darüber laut Beschwerde führen und Gerechtigkeit fordern. Diese können wir ihnen nicht anders widerfahren lassen, als daß wir die Schuldigen bestrafen; wir werden selbst nicht umhin können, Polizeimittel in Anwendung zu bringen, um Vergehen dieser Art zu verhüten. Thun wir dies nicht von selbst, so wird man uns sagen, daß man es verlange, und wir werden uns gezwungen sehen, es doch zu thun. Thäten wir es dennoch nicht, so würden die durch unsre abschlägige Antwort gereizten Regierungen uns, zwar eben nicht den Krieg erklären, aber sie und ihre Minister würden eine geheime Erbitterung gegen uns nähren, von der die Individuen unseres Staates in ihren Privatbeziehungen, vornämlich in Hinsicht ihres Handelsverkehrs, die nächsten Opfer sein würden.

Man wird sich auf das Beispiel Englands berufen, wo über Dinge und Personen alles ohne Ausnahme und Mäßigung gedruckt wird, und wo die fremden Mächte nicht schonender behandelt werden, als die brittische Regierung selbst. Aber die Engländer sind einmal im Besitz dieser Freiheit oder dieser Ausgelassenheit; die Monarchen sind dort an die unangemessenen und unbescheidnen Angriffe ihrer Schriftsteller gewöhnt. Ob sie aber andern dieselbe Freiheit zugestehen würden, steht zu bezweifeln. Die große Anzahl von Zeitungen, welche theils im Sinne der Opposition, theils in dem der Regierung erscheinen, hindern, daß ein Artikel großen Eindruck mache, und das Gegengift steht hier dem Gifte stets zur Seite. Der Geist der Britten ist besonnen, ihr Charakter ist ruhig und kalt, ihre Einbildungskraft und ihre Empfindlichkeit sind ihrer Vernunft untergeordnet; es ist sonach schwerer, als bei jedem andern Volke, sie irre zu führen, vom rechten Wege abzuleiten, sie zu erhitzen oder aufzuregen. Außerdem ist dort ein gesetzliches Mittel zur Aufklärung der Meinungen vorhanden, und die öffentliche Meinung hat ebenfalls ein Organ, das Parlament nämlich; mithin finden sich ohnehin schon weniger gährende Stoffe in dem politischen Körper, und wo sie zum Vorschein kommen, werden sie auf organischem Wege weggeschafft und aufgelöst. Noch mehr, was die Personen angeht, so kann man sagen, daß die Ausgelassenheit der Presse eine solche Geringschätzung der Presse herbeigeführt hat, daß man sich um die ehrenrührigen Urtheile, welche in den öffentlichen Blättern verbreitet sind, eben so wenig bekümmert,

als um die Karrikaturen, welche auf dem Strand oder in Pall-mall ausgestellt werden. Sie dienen zum Zeitvertreib, man ergötzt sich an dem Geist und der Manier, und glaubt nicht daran. Während in andern Ländern das Volk sagt: „Es ist gedruckt, folglich ist es wahr," so giebt es umgekehrt in England eine Menge von Leuten, welche sagen: „Es ist falsch, denn es ist gedruckt." Endlich sind die Gesetze über die Vergehungen der Presse in England wohl eben so unbestimmt als irgendwo. Dies Gebrechen ist überall von dem Gegenstande solcher Gesetze unzertrennlich. Allein in England findet dies Gebrechen sein Heilmittel in den richterlichen Formen. Diese Art der Prozesse gehört ebenfalls ins Gebiet der Geschwornen, welche, zugleicherzeit Gesetzgeber und Richter, den Mängeln der Gesetzgebung durch eine Art von moralischem Takte zu Hülfe kommen, der sie sicher führt, wiefern die irregeführte öffentliche Meinung sie nicht selbst zum Irrthum verleitet.

Die anderweiten Misbräuche oder Vergehungen der Presse bestehen in Angriffen auf Dinge, d. h. in solchen, die gegen Prinzipien, Maximen und Sitten gerichtet sind.

Das moralische Leben der Staaten beruht auf der Sitte; die Sitten stehn im Zusammenhange mit den Prinzipien, den Gewohnheiten und Gesetzen. Eine Lehre predigen, welche gegen die Grundsätze der Moral und Religion verstößt, die Maximen erschüttern, welche dem Herkommen das Dasein gegeben haben, oder welche gewisse Gewohnheiten in das Gewissen der Völker einge-

führt haben, das Ansehen der Gesetze schwächen, indem man sie ihres Kredits beraubt, sie in der öffentlichen Meinung herabsetzen, indem man ihnen ein schimärisches Ideal gegenüberstellt, oder indem man die Rechtmäßigkeit der Gewalt läugnet, von welcher sie ausgehen, — dies heißt das Volk verderben, den Staatsverband locker machen, und den Keim der Auflösung pflanzen. Reinen Gemüthern durch freche Darstellungen die Idee eines ihnen bis dahin unbekannten Uebels einimpfen, und ihnen einen Geschmack dafür beibringen, der ihnen fremd war, die Einbildungskraft erhitzen, die Sinne der Leser durch Bilder entflammen, deren ästhetischer Werth sie um desto gefährlicher macht, und was noch viel schlimmer ist, gleichsam eine Philosophie der Sittenlosigkeit erschaffen, eben so verführerische als verderbliche Maximen aussprechen und verbreiten, dies heißt die Quelle der Tugenden vergiften, heißt die Gemüther entnerven, die Intelligenz austrocknen und die Willenskraft lähmen.

Also es giebt Vergehungen der Presse gegen Dinge, weil Angriffe von ihr ausgehen: gegen die Grundsätze, welche in der politischen Ordnung das geistige und sittliche Leben erhalten: gegen die Gewohnheiten, welche die Ruhe des Staates sichern und seine Bewegung regeln: gegen die Gesetze, welche die wilde Leidenschaft im Zaum halten, und die einen großen Theil ihrer Kraft der Meinung verdanken: gegen die Sitten, ohne welche die Gesetze ohnmächtig sind. Diese Vergehungen bedrohen und beeinträchtigen die köstlichsten Besitzthümer, und es wäre

ohne Zweifel wünschenswerth, daß man sie hindern und ihnen zuvorkommen könnte.

Man wird sagen, daß diese angeblichen Vergehungen keine sind, oder daß man ihre Bedeutsamkeit und ihre Gefahr übertreibe. Man erschüttre die Grundsätze nur bei Schwachköpfen, wird man hinzusetzen, oder könne nur solche Prinzipien erschüttern, die eben keine sind, sondern diesen Namen usurpirt haben; wahre Grundsätze sind unerschütterlich, widerstehen unbedingt, und besiegen alles. Unsre geheiligte Religion würde nicht die einzig wahre sein, wenn man ihr die Farben des Irrthums aufheften könnte. Die Moral besäße keine Nothwendigkeit, und es wäre falsch, daß sie eingegraben sei ins Gewissen, wenn man sie dem Menschen rauben, sie aus seiner Seele hinwegwischen könnte. Eine gute Regierung befürchtet nicht, daß man ihre Rechtmäßigkeit in Zweifel ziehe; ihre Rechtsgründe bestehen in dem Guten, was sie thut, und der öffentlichen Dankbarkeit; eine vernünftige und weise Gesetzgebung scheut die Prüfung nicht, und wer es versuchen wollte, ihr Ansehen zu schwächen, würde sich selbst um sein eigenes bringen. Freche Schriften verderben nur Menschen, welche bereits verdorben sind; diejenigen, welche es nicht sind, vermeiden aus einer Art von Instinkt die Schriften von dieser Beschaffenheit, oder werfen sie alsbald mit Abscheu und Ekel von sich.

Eitle Trugschlüsse! die starken Gemüther und die unabhängigen Geister bilden stets die Minderzahl in dieser Welt. Grundsätze sind unerschütterlich an sich; aber sie sind es keineswegs in schwachen Köpfen, oder in unsichern

und schwankenden Gemüthern. Der Schwindel macht den, der davon ergriffen ist, glauben, daß alles um ihn sich drehe, obschon alles unbeweglich bleibt, und der geistige und sittliche Schwindel bringt eine ganz ähnliche Wirkung auf die beschränkten oder unwissenden Menschen hervor, welche sich leicht einbilden, daß es keine feste Idee gebe, weil sie selbst keine Festigkeit der Vernunft besitzen. Es giebt gewisse ewige Wahrheiten, die gleich den Sternen immerdar mit gleicher Klarheit glänzen, aber wenn sie der Nebel einhüllt, wenn Gewölke sie bedecken, sind sie bisweilen auf lange Zeit jeglichem Auge verborgen. Man kann mit Hülfe der Kunst die Wahrheit verdunkeln, die einfachsten und einleuchtendsten Ideen umwandeln, Schwierigkeiten als Einwürfe erscheinen lassen, Zweifel verstärken, Beweise schwächen, und der Urtheilskraft Sophismen unterschieben.

Die Religion, welche ihre Wurzel im Gemüthe hat, viel mehr als im Verstande und in der Vernunft, ist noch weit mehr als die Wissenschaft, dem gefährlichen Einflusse des Misbrauchs der Presse unterworfen. Man kann sie in ihrer Quelle versiegen machen, indem man die Empfänglichkeit erstickt, die edleren Bedürfnisse ausrottet, und diesen Instinkt des Wahren, diese innere Anschauung, welche weiter ausreichen, als die Vernunft. Man kann die Religion lächerlich machen, wie heilig und erhaben an sich sie auch sein mag, indem man ihr Ideen beigesellt, die ihr völlig fremd sind, und die man mit den religiösen Dogmen in einen mehr oder minder komischen Kontrast zu stellen weiß. Die Wahrheit kann freilich

niemals lächerlich sein, wenn man aus ihr nicht heraustritt; aber man kann sie lächerlich machen, wenn man sie in Beziehung mit dem bringt, was sie nicht ist. Das Lächerliche erstickt nun einmal in der Seele die Liebe zur Wahrheit, die noch etwas kostbareres ist, als die Wahrheit selbst.

Man kann die Moral angreifen, und ihr die empfindlichsten Streiche beibringen, indem man die Sitten verdirbt und rückwirkend zugleich die Grundsätze; denn in dem Augenblick, wo der Mensch sich angetrieben fühlt, die Grundsätze zu verläugnen, um seine Ausschweifungen zu beschönigen und sich über sich selbst zu täuschen, behaupten die Grundsätze selten ihre ursprüngliche Reinheit. So kann man auch die Sitten verderben, indem man die Herrschaft der Moralprinzipien schwächt, und man schwächt diese Herrschaft, indem man ihre Evidenz und ihre Gewißheit antastet.

Regierungen, wären es auch die besten, sind doch niemals in dem Maaße vortrefflich, daß man ihnen nicht mancherlei vorwerfen, ihnen nicht selbst begründete Verstöße nachweisen könnte. Ein Volk ist niemals dergestalt vernünftig und rein, daß sich nicht in ihm mißvergnügte und schmähsüchtige Gemüther finden sollten, unruhige, ungestüme, ehrgeizige Charaktere, Unbemittelte, die reich werden wollen, bedeutungslose Menschen, die sich ihrer Unbedeutsamkeit zu entledigen streben, und denen Schriften gegen die öffentliche Behörde jederzeit willkommen sind. Die vollkommensten Gesetze und Verordnungen können das Gemeinwohl nicht sicherstellen, ohne eine

Menge von Privatinteressen unangenehm zu streifen, sie können nicht für die Zukunft arbeiten, ohne scheinbar hie und da Gegenwärtiges zum Opfer zu bringen. Je tiefer ihre Weisheit, je reeller ihre Nützlichkeit ist, um desto weniger eignet sie sich dazu, von aller Welt erkannt zu werden. Es giebt der Menschen so viele, welche lieber aburtheilen mögen ohne Kenntniß der Sache, als diese Kenntniß besitzen ohne abzuurtheilen, und die, um ihre individuelle Meinung für die öffentliche Meinung ausgeben zu können, nur zu häufig damit endigen, daß sie dieser letzten den Charakter von jener aufbringen! Es kann mithin auch eine gute Regierung miskannt, verläumdet, in Verruf gebracht, geschwächt, bedroht, selbst umgestürzt werden durch Schriften, die von Irrthümern und Unwahrheiten strotzen, aber die jene durch den Schimmer des Talentes zu übertünchen, diese durch ihre Unverschämtheit zu verlarven wissen. In einer bereits entwickelten Gesellschaft, wo die Eitelkeit mit der Aufklärung zunimmt, wo man die Unabhängigkeit des Geistes ebenso mit ausschweifenden Ideen verwechselt, wie die Freiheit mit der Ausgelassenheit, wird es für die Eigenliebe des Haufens viel mehr Reiz haben, die Schritte der Regierung zu bekritteln, als sie zu rechtfertigen; es wird jederzeit die Popularität mehr erhöhen, wenn man sich in der Opposition befindet, als wenn man auf die Seite der Regierung tritt. Es kann selbst Zeiten geben, wo es großartiger erscheint, das Bestehende seines vorgeblichen Misbrauchs wegen zu zerstören, als das Vorhandne um seines Nutzens wegen zu erhalten, erhabner, eine Ein-

richtung ganz neu zu gestalten, als sie auszubessern und abzurunden, die gesellige Ordnung umzustürzen, als sie in sich selbst zu vervollkommnen.

In Betreff der Sitten, die den kräftigsten Stützpunkt der Gesetze bilden, wenn sie auch ihre Reinheit und Geradheit beizubehalten vermögten, sobald die Misbräuche der Presse sie bedrohen, die Grundsätze untergraben, welche ihnen zur Basis dienen, die Religion welche ihr Lebensquell ist, und die Gesetze welche nur Zaum oder Läuterungmittel sind, so würden sie dennoch jederzeit durch die Frechheit der Presse direkten Angriffen blosgestellt bleiben. Man hat in heutiger Zeit zu sehr vergessen, daß die öffentlichen Tugenden abhängig sind von den häuslichen Tugenden, daß die Reinheit der Sitten die Schutzwehr der Familienwohlfahrt und Ordnung ist, daß in frühester Jugend diese Reinheit erhalten und befestigt werden muß, die mit der Unkenntniß des Bösen und mit einer keuschen und harmlosen Einbildungskraft eng verbunden ist. Die Darstellungen der Ausschweifung und die frechen Schilderungen erhitzen die Sinne vor der Zeit, in der übereilt herbeigeführten Frühreife nähren sie ihre unreinen Flammen, machen sie die Begierden unabhängig vom Bedürfniß und theilen ihr eine solche Heftigkeit mit, daß sie die erschöpften Kräfte überlebt.

Es ist daher unstreitig, daß die Presse eben so bedeutende als zahlreiche Gefahren erzeugen kann, und daß bei ihr mehr, als sonst irgendwo, die Freiheit Nachbarin der Frechheit ist. Jeder Misbrauch der Preßfreiheit ist

eine Vergehung wider den Staat, oder den Privatmann, welcher verdient, daß man ihr vorbeuge.

Hier erhebt sich eine zweite Frage.

2te Frage. Lassen sich diese Vergehungen genau bestimmen?

Im Allgemeinen vermag man weder die Misbräuche, die Gefahren, noch in Folge dessen die Vergehungen der Presse zu läugnen. Man steigere sie in der Vorstellung bis zu einem bedeutenden Grade, man denke sie sich, wenn nicht in ihrer höchsten Kraft, doch mindestens in einer wichtigen und ernsten Gestalt, so wird man sich ihrer leicht so deutlich bewußt werden, um ihre charakteristischen Merkmale angeben zu können; man rede über die Ausgelassenheit der Schriftsteller, und alle Welt wird uns verstehen. Aber man versuche eine scharfe, unzweideutige, schneidende Gränzlinie zu ziehen, zwischen der Freiheit und der Ausgelassenheit, zwischen unschuldigem Gebrauche und Misbrauch; man versuche den Punkt zu bestimmen, wo die eine beginnt oder die andere aufhört, und man wird sich vergebens mühen, man wird es aufgeben müssen, die aufgestellten Prinzipien strenge festzuhalten, man wird sich der Willkühr nicht entschlagen können, der Gränze sich bald nähernd, bald von ihr abschweifend, den gesetzlichen Kreis weiter oder enger schürzend, wird man sich abwechselnd dahin gebracht sehen, alles gestattet oder alles untersagt zu haben.

In der That, mittelst welchen Grundsatzes oder mittelst welcher Begriffe vermögte man auch mit fester Hand,

in unzweideutigen Zeichen den Punkt anzudeuten, wo die Freiheit endet und die Ausgelassenheit beginnt?

Soll Wahrheit oder Irrthum entscheiden? Soll alles erlaubt sein, was wahr ist, sowohl in Bezug auf Ereignisse als auf Ideen? Alles verbannt sein, was falsch ist? Aber würde dies nicht voraussetzen, daß es ein sicheres, einleuchtendes, unbestreitbares Kriterium der Wahrheit und des Irrthums gebe? Man würde voraussetzen müssen, daß dieses Kriterium sich stets in der Hand der Regierung befinde, und daß sie denen, die sie mit der Zensur beauftragt, die Kenntniß desselben übertragen und ihre Anwendung anvertrauen könne. Zu dem Ende würde man von der Idee ausgehen müssen, daß in der Geschichte eines Volks oder des ganzen menschlichen Geschlechtes ein gegebener Moment vorfindlich sei, wo man in Beziehung auf Wahrheit und Irrthum die Rechnung schließen, den Betrag der Summe angeben, auf neue Spekulationen und jeden dereinstigen neuen Gewinn Verzicht leisten könnte.

Die Wahrheit geht nur hervor aus der Reibung der Ideen, aus der Entgegensetzung der Theorien, dem Kampfe der Meinungen, den widerstreitenden oder widersprechenden Aussagen über dieselben Ereignisse. Die Wahrheit kann mithin durch Zweifel, Einwendungen, auf sie gerichtete Angriffe nur gewinnen. Sie bedarf der Bewegung zu ihrem Fortschreiten; sie würde zu Grunde gehen in dem Stillstande der Gemüther, und ihre fortschreitende Entwickelung so wie ihre Herrschaft würde mit dem Widerspruche zugleich aufhören.

Man wird sagen, daß es leichter sei über die Wahrheit von Thatsachen, als über die der Ideen und Grundsätze abzuurtheilen, daß die Regierung die Lüge erkennen und verbannen könne, wenn sie auch nicht vermöge, die falschen Ideen zu erkennen und zu verbannen. In einzelnen Fällen kann man Recht haben; aber in der Mehrzahl ist es vielleicht noch schwerer, genau bezeichnende Merkmale der Wahrheit von Thatsachen, als die Wahrheit von Ideen aufzuweisen. Zur Beurtheilung der letztern hat jeder Mensch seine Vernunft; zur Beurtheilung von jenen bedarf es einer Menge von Daten, deren Herbeischaffung nicht von uns abhängt.

Kurz es ist unmöglich, Wahrheit und Irrthum durch eine scharf bezeichnete Linie zu sondern, weil die Wahrheit zum Irrthume führen kann, so wie der Irrthum zur Wahrheit, weil allen Irrthümern etwas Wahres zum Grunde liegt, allen Wahrheiten eine Mischung von Irrthum beigesellt ist.

Soll in Ermangelung der Wahrheit und des Irrthums, der aus den Thatsachen, die man drucken lassen, oder den Ideen die man in Umlauf bringen will, möglicherweise resultirende Schaden oder Nutzen, für die Regierung den Probirstein abgeben, um das reine Gold von der Beimischung zu unterscheiden, so oft es sich um die Erkennung dessen handelt, was innerhalb einer Nation ohne bedeutende üble Folgen ungehindert verbreitet werden dürfe oder nicht?

Man wird sagen, gefährliche Wahrheiten seien mehr werth als nützliche Irrthümer, für ein vernünftiges

Wesen sei die Wahrheit von allen Gütern das vornehmste; bei der Ungewißheit, in der wir schweben, über das, was wirkliche, nothwendige, allgemein geltende Wahrheit, und das, was nur scheinbare, beziehliche, bedingte Wahrheit ist, gebe es keinen andern Ausweg, die Entwickelung des menschlichen Geschlechts nicht zu hemmen, als daß man überhaupt alles erscheinen und durchgehen lasse, damit Jeder selbst vergleichen, urtheilen und erwählen könne, was ihm zusagt. Man kann selbst noch weiter gehen, und fragen, ob es überhaupt gefährliche Wahrheiten gebe, und ob die Wahrheit, vermöge ihres Wesens, nicht unter allen Umständen für nützlich zu achten sei.

Spricht man von der Gesamtheit des menschlichen Geschlechts, von der Dauer ganzer Jahrhunderte, von der ganzen Ausdehnung des Erdballs, so hat man Recht; alle Wahrheiten sind nützlich, alle Irrthümer gefährlich. Allein jede Regierung soll vor allen andern Dingen national und nicht kosmopolitisch sein. Nicht das gesamte menschliche Geschlecht ist Gegenstand seiner Einrichtungen und Gesetze; es ist dieses oder jenes Fragment des Menschengeschlechts, welches ein eigenthümliches Volk, eine Nation für sich ausmacht; wie weit voraussehend die Gedanken einer Regierung auch sein mögen und sein sollen, so wird im Vergleiche mit der fernsten Zukunft, dennoch die Gegenwart ihre höchste Berücksichtigung erheischen, wiefern die Gegenwart allein zur Zukunft führet. Nun wird man aber doch nicht läugnen wollen, daß es in gegebenen Zeitpunkten und Zeitläuften, für dieses oder

jenes Volk nicht Ideen geben könne, die der geselligen Ordnung, der Ruhe des Staates oder der Individuen entgegen sind, deren öffentliche Verbreitung die Regierung nicht ohne Besorgniß wahrnehmen, die sie, so scheint es, nicht ohne Uebelstand zulassen kann.

Betrachten wir den Menschen als bloße Intelligenz, welche keine andre Bestimmung kennt, als ihre geistige Entwickelung, und welche zu dieser nicht gelangen kann ohne den Besitz der Wahrheit, so muß man ihm völlige Freiheit lassen, sich im Felde der Ideen und Thatsachen herumzutummeln. Allein die Entwickelung der Intelligenz, welche Aufmerksamkeit ihr auch gebühren mag, verdient dennoch keine ausschließliche Berücksichtigung. Die Intelligenz ist stets nur eine Seite der menschlichen Natur. Die Willenskraft, und das ganze Gewebe von Fähigkeiten, Gefühlen und Leidenschaften, welche sie in Abhängigkeit erhält, auf welche sie einwirkt und die ihrerseits wieder auf sie rückwirken, sind ein noch wichtigerer Gegenstand. Es ist das Eigenthümliche der Willenskraft, vielmehr als das der Intelligenz, daß sie über den Charakter des ganzen Menschen entscheide. Seine Neigungen, seine Tugenden, seine Gewohnheiten sind die Bürgen der Hochachtung, welche er gegen seine öffentlichen Pflichten und gegen die Rechte seiner Mitbürger bewähren wird. Vermöge dieses Einflusses, welchen Schriften und Bücher auf die Handlungen der Menschen ausüben können, erregen sie das Interesse der Regierung, sind sie geeignet, ein Gegenstand ihrer Sorge zu werden.

Gestehen wir also ein, daß es nützliche und gefährliche Wahrheiten giebt; gestehen wir ferner ein, daß die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit oder ihrer Gefährlichkeit allein eine Regierung bestimmen soll, sie verbreiten oder sie verbieten zu lassen, ihre Publikation zu begünstigen, oder ihr Fesseln anzulegen, so werden wir dadurch in der Beantwortung der uns vorliegenden Frage eben nicht viel weiter gekommen sein.

Wie will man bestimmen, was nützliche und was gefährliche Wahrheiten sind? wie sie unterscheiden, und mittelst fester und zuverlässiger Zeichen im Voraus erkennen? wie eine scharfe und sichere Gränzlinie zwischen Beiden ziehen? Dieselbe Schwierigkeit, die uns verhinderte, die Wahrheit vom Irrthum zu scheiden, erneuert sie sich nicht hier in ihrem ganzen Umfange?

Der Nutzen und die Gefährlichkeit der Ideen hängt nicht von ihrer innern Natur, sondern von der Art ab, wie die Menschen sie auffassen und umgestalten. Alles ist hier relatif und vorübergehend. Es giebt nichts unbedingtes, allgemeines, bleibendes. Alles hängt von den Umständen, den Oertlichkeiten, den Stimmungen des Volkes im gegebenen Zeitpunkte ab. Es ist jederzeit schwer, gründlich die Details zu kennen, und sich eine richtige Vorstellung von den Bedürfnissen einer Nation zu machen; für die Regierungen ist es eine fast unmögliche Sache; sie stehen dem Volke stets zu fern, sie sind ihm zu fremd, um es zu beobachten, zu würdigen, zu beurtheilen. Die Schwierigkeit vergrößert sich noch für sie,

wenn es darauf abgesehn ist zu entscheiden und zu bestimmen, was in Hinsicht auf den Umlauf dieser oder jener Ideen dem Volke zusagt. Jede Idee kann gefährlich werden für unwissende, oberflächliche oder verdrehte Köpfe, die nichts zu ergründen und zu unterscheiden vermögen, oder für verdorbene und entartete Gemüther, welche Gift aus Allem saugen. Nichts ist gefährlich für den gesunden, starken, logisch gebildeten Kopf, der einen weiten Gesichtskreis umfaßt, und welcher von einem erhabenen Standpunkte aus die Dinge und die Menschen beurtheilt, oder für das reine, edle, hochherzige Gemüth, das persönlicher Leidenschaft unzugänglich, das Prinzip jederzeit lieber zu Rathe zieht, als sein Interesse. In gewissen Epochen der Gährung der Leidenschaftlichkeit, wo eine Menge entzündbaren Stoffes beisammen ist, kann ein einzelner Funken leicht eine Feuersbrunst erzeugen; alle neuen und gewagten Ideen sind dann mit Gefahr verbunden. Zu andrer Zeit wiederum, wo die Gemüther ruhig und besonnen sind, oder die Regierung auf breiten, festen Basen ruht, oder die Nation eines langen Friedens und ununterbrochner Wohlfahrt genossen hat, ist nichts gefährlich.

Der Gesetzgeber wird daher gleich verlegen sein, wenn er die Preßvergehungen nach festen Ideen und bestimmten Prinzipien genau bezeichnen soll, er mag nun Nutzen und Schaden der Schriften und Bücher, oder Wahrheit und Falschheit derselben bei seinen Verboten zum Grunde legen. Umsonst wird er sich bestreben, die Willkühr zu vermeiden! und doch ist es die Willkühr, die jeder Ge-

setzgeber, der dieses Namens würdig ist, bessern, verhüten, verhindern will. Die Gesetze sollen die Willkühr verschwinden machen, und wenigstens darf die Willkühr bei Anfertigung von Gesetzen nicht den Vorsitz haben.

Ohne Zweifel verhält es sich mit dieser Materie, wie mit so vielen andern, wo es schwer, ich mögte sagen, unmöglich ist, das Maaß, die Stufenfolge, die Gränzen des Gutrn und Bösen anzugeben. Man vermag nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit zu sagen, wo das eine anfängt und das andere aufhört, und dennoch unterscheidet man beides leicht in Masse. Man wird auf eine Weise, daß es niemand misversteht, ihr Maximum und Minimum angeben können; allein innerhalb dieser beiden Pole stellen sich alle Reden, Handlungen und Personen als veränderliche oder vielmehr unbestimmbare Größen dar, die sich im Zustande einer gewissen Flüssigkeit, eines ewigen Wechsels von Steigen und Fallen befinden; sie verschmelzen wechselseitig eines in das andre, und erscheinen bald gefährlich, bald wiederum nützlich oder gleichgültig. Immitten dieses Wellenschlags versucht der Gesetzgeber, dem eine vage Annäherung nicht genügen kann, vergebens, ein zuverlässiges Merkmal zu erhaschen, nach dem er vermöge, die Vergehungen der Presse zu klassifiziren, und mit Präzision festzustellen.

3te Frage. Welches sind die besten Mittel, diese Vergehungen zu hindern? Soll man ihnen vorbeugen durch die Zensur, oder sie zurückweisen durch Strafgesetze.

Es giebt zwei Hauptmittel in der Gesellschaft, die Vergehungen zu verhindern, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Das eine ist: daß man die Gewalt, die Wachsamkeit, die Strenge der öffentlichen Behörden in Wirksamkeit setzt, um diesen Vergehungen schon in der Geburt zu begegnen, und den Arm zurückzuhalten, bevor er handelt und dies Uebel geschehen ist. Das andre besteht darin, daß man die Vergehungen mit solcher Schnellkraft, Unpartheilichkeit und Strenge bestrafe, daß die Furcht, dem Gesetze anheimzufallen, die zur Ausübung des Bösen versuchte Leidenschaft in Zaum halte oder dergestalt lähme, daß ihr selbst diese Lust zu sündigen vergehe, indem sie sich der Hoffnung es ungestraft zu können beraubt sieht.

Das erste dieser beiden Mittel ist die Polizei, welche das Verbrechen hindert, indem sie ihm zuvorkommt; das andre ist die Justiz, die es dadurch hindert, daß sie es bestraft.

Wie die Art der Handlungen auch beschaffen sein mag, gegen welche die Polizei in Wirksamkeit tritt, und wie immerhin ihre Organisation beschaffen sein mag, so kleben der Polizei dennoch überall, mehr oder minder, zwei große Mängel an, die sie entweder der Masse des Volkes, oder dem aufgeklärteren Theile der Nation verhaßt machen. Sie tritt in der Regel der Freiheit, oder der Vorstellung, die ein Volk von der Freiheit hat, zu nahe, und sie ist unzertrennlich von Willkühr.

Selbst wenn die Polizei in ihrer Verwaltung sich nie eines unstatthaften Mittels bediente, würde sie dennoch stets ein unbequemer Aufseher bleiben. Es ist eine Macht, die euch hindert zu gehen, aus Furcht, daß ihr fallen mögtet; unter dem Vorwande, euch zu beschützen, geschieht es nur zu leicht, daß sie euch unterdrückt. Dazu bestimmt, alle Gefahren abzuwenden, die eure Sicherheit, eure Freiheit bedrohen, kann sie die eine oder die andre ins Gedränge bringen, und selbst zur größten von allen Gefahren werden.

Nächstdem, da die Polizei zum Zwecke hat, alle Gefahren zu entfernen und aus dem Wege zu räumen, und es nichts vageres, nichts unbestimmbareres, nichts relativeres giebt, als die Idee der Gefahr, so geht sie fast nie nach allgemeinen Gesetzen zu Werke, sondern sie verfährt nach einer Menge kleiner lokaler und individueller Maximen, nach besondern Maaßregeln aus besondern Fällen geschöpft, Maaßregeln, die stets willkührlich erscheinen, selbst wo sie es in der That nicht sind, und die jederzeit zum größten Mistrauen oder zur größten Unsicherheit Anlaß gaben.

Daher kommt es, daß man in allen Ländern, wo man eifersüchtig auf die Freiheit ist, und unter allen Regierungen, welche die Gesetzmäßigkeit lieben, den Wirkungskreis der Polizei verengt, ihre Autorität beschränkt, ihre Befugnisse mildert in der festen Ueberzeugung, daß die Vervollkommnung der Polizei nur zu vervollkommnetem Despotismus führen würde, daß es besser sei, die Frei-

heit zu retten, selbst mit geringer Beeinträchtigung der Sicherheit, als die Sicherheit zu retten auf Unkosten der Freiheit, und daß es in Hinsicht auf die Wohlfahrt, die Vervollkommnung und Lebenskraft eines Staates unendlich vorzuziehn sei, daß er oder seine einzelnen Mitglieder einiger Gefahr blosgestellt werden, als daß man das Spiel der Kräfte durch eine übertriebene Vorsicht hindre.

Daher kommt es, daß man in allen wohlregierten Staaten lieber durch die Justiz als mittelst der Polizei regieren, lieber die öffentliche Ordnung durch Bestrafung der sie beunruhigenden Handlungen und durch Ausübung einer unpartheiischen, erleuchteten, für Alle gleichförmigen Gerechtigkeit sicher stellen, als es versuchen mag, mit zuvorkommender Sorgsamkeit den tausendfingrigen Polypenarm der Polizei in alle Verästungen der Gesellschaft hineinzustrecken.

Wenn die Rede von Preßvergehungen ist, welche die moralischen Güter, sei es der Individuen oder des gesammten Staats, antasten, so soll bald die Censur, welche die Schriftsteller- und Bücherpolizei bildet, den Vergehungen dieser Art vorbeugen, indem sie ihre Geburt verhindert, bald wird von den Tribunälen verlangt, ihnen vorzubeugen durch Bestrafung.

Wenn die Polizei, in ihrem Bemühen die Gefahren abzuwenden, womit uns die äußern Naturkräfte und die äußern Handlungen unsrer Nebenmenschen bedrohen, stets zu tief in die Freiheit eingreift, und jederzeit in willkührliche Maaßregeln verfällt, um wie viel eher wird

die Bücherpolizei zum größten Feinde der geistigen Entwickelung werden, zu einem wirklichen, den Händen einer gewissen Anzahl von Gedanken-Douaniers überantwortenden Prohibitifsysteme, zur personifizirten Willkührlichkeit.

Ohne Zweifel kommt alles auf die persönlichen Eigenschaften derjenigen an, die man mit dieser wichtigen Gerichtsbarkeit beauftragt, so wie auf den Geist der Regierung, welche ihnen diese gefährliche Gewalt überträgt, und von den Instruktionen, welche sie ihnen zu geben weiß. Dies wird uns ohne Aufhören vorerzählt. Allein diese Art, die Frage zu lösen und die Schwierigkeit zu heben, ist völlig illusorisch.

Der Charakter der Censoren, sowohl in Hinsicht auf ihren Verstand, als auf ihre Grundsätze, kann ihr Geschäft allerdings minder schwierig und gefährlich machen. In jedem gegebnen Fall wird das durch Beobachtungsgabe und Erfahrung geläuterte Urtheil des Censors vielleicht eben so gerecht als angemessen sein, und falls er sich selbst über dieses Urtheil keine deutliche Rechenschaft sollte geben können, so wird eine Art von Takt, die eben so sicher als unerklärbar ist, bei ihm die Stelle des besonnenen Urtheils vertreten; aber wie schwer ist es, Männer von diesem auserlesenen Takte zu finden, sie zu erfassen, zu erkennen, ihr Talent zu würdigen, wie viel schwerer noch den aufgeklärten Theil der Nation zu überzeugen, daß diese Fähigkeiten wirklich mit den Subjekten vergesellschaftet sind, welche man auserwählt hat, um

über die Gefahr oder den Nutzen eines Buchs ein Urtheil zu fällen. Wie immer der Charakter der Censoren beschaffen sein mag, so werden sie nichtsdestoweniger entweder zu strenge oder zu milde sein; sie werden stets den Unwillen der Regierung oder den der Autoren und des Publikums auf sich laden; sie werden stets zwischen dem Zuviel und Zuwenig hin und her schwanken; sie werden sich einer gewissen Zaghaftigkeit, oder der Lauigkeit, Launenhaftigkeit und Ungeduld nicht entschlagen können; je mehr Einsicht und Grundsätze sie besitzen, um desto größer wird ihre Abneigung gegen ein Geschäft sein, das überall sich von dem Anschein willkührlicher Formen nicht losmachen kann.

Es ist leicht, die Polizei von Grund aus zu verwerfen und zu zeigen, daß die Vergehungen der Presse weniger noch als alle anderen gemacht sind, Gegenstand einer besondern Polizei zu werden.

Allein diejenigen, die sie verschreien, wollen Tribunäle an ihre Stelle setzen. Ueberzeugt, daß es unmöglich sei, den Preßvergehungen in der Geburt vorzubeugen, ohne in die größte Gefahr zu gerathen, schmeicheln sie sich ihnen abzuhelfen durch Strafgesetze.

Hier rufe ich ihnen Halt zu, und behaupte, daß diese zweite Manier, die Aufgabe zu lösen, uns grade in dieselben Schwierigkeiten versenke, als jene erste.

Die Censur ist entschieden gefährlich, weil man ihre Ausübung keinen bestimmten Regeln zu unterwefen ver-

mag; aber die Gesetzgebung der Presse wird nicht minder auf gut Glück operiren. Auch von ihr ist die Willkühr unzertrennlich, weil es überhaupt ein vergebliches Unternehmen ist, die Gränzlinie zwischen Frechheit und Freiheit, Misbrauch und Gebrauch der Presse zu ziehen. Diese Gränzlinie würde ein leitendes Prinzip voraussetzen, und in dieser Angelegenheit giebt es dergleichen nicht.

Wenn eine Gesetzgebung der Presse möglich wäre, würde es nicht nur möglich, sondern selbst nothwendig sein, diese Gesetze auf die handschriftlichen Werke anzuwenden, und sie den Censoren in Form einer Instruktion mitzutheilen, um den Vergehungen dieser Art eben so vorzubeugen, als man andern, die das Besitzthum oder Leben der Staatsbürger bedrohen, zuvorkommt. Alsdann wäre man nicht mehr in dem Fall, den Censoren ganz einfach sagen zu müssen, daß sie alles durchlassen sollen, was nicht wider die Religion, die Sitten, die Regierung und die Ehre der Individuen gerichtet ist: eine Instruktion, in Folge welcher man alles verbieten und alles erlauben kann. Hier wird man, aus Furcht vor der Ausgelassenheit selbst, eine anständige Freiheit verbannen; dort wird man unter dem Namen der Freiheit die höchste Ausgelassenheit dulden.

Ist nun aber eine solche Gesetzgebung, welche die Demarkationslinie zwischen nützlichen und gefährlichen Wahrheiten angäbe, des Mangels an leitenden Prinzipien wegen unmöglich, so werden auch die Gerichtshöfe niemals

über die Vergehungen der Presse Recht sprechen können, sie werden stets positiver Gesetze entbehren, welche diese Vergehungen durch zuverlässige Unterscheidungsmerkmale näher bezeichnen. Man wird auch den Richtern nur nach Willkühr auszulegende Gesetze geben können, d. h. solche Gesetze, die den Mangel an Prinzipien zum Prinzip erheben, die wegen ihrer unbestimmten Natur den Richtern gestatten, alles zu verdammen oder alles frei zu sprechen, und sie dadurch entweder unglücklich oder schuldig machen.

Zudem: will man den Preßvergehungen dadurch vorbeugen, daß sie vor Gericht gestellt, angeklagt, verurtheilt und bestraft werden, so werden aus diesem Verfahren neue, wichtige und ihm eigenthümliche Uebelstände hervorgehen.

Ist die Rede von Schriften, welche die Regierung oder irgendwelche Individuen lästern, so wird, selbst unter der Voraussetzung, daß man die Gränze zwischen gerechter, würdiger Kritik und zwischen dem Libell, oder dem Punkt, wo der Ton, die Schranken der Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit überschreitend, anfängt unanständig zu werden, genau angeben könnte, so wird der Prozeß jederzeit das Aufsehen, das Aergerniß, die Beschimpfung vermehren. Der Anwald des Angeklagten wird, sofern er gewandt oder kühn ist, diese Gelegenheit wahrnehmen, um Schmach und Gelächter nach Möglichkeit auf das Haupt des Anklägers zu häufen. Nehmen wir an, der Angeklagte werde der Verläumdung und Lä-

stetung überwiesen und demgemäß bestraft, so bleibt der Makel nichts destoweniger auf dem Ankläger haften; der Ausspruch, der ihn rechtfertigen soll, wird nie so allgemein verbreitet, als das Libell, das ihn angeklagt hat. Wäre es auch, so wird man dennoch sagen, daß zwar keine juridischen Beweise gegen den Ankläger vorzubringen gewesen seien, aber daß dennoch der moralischen Wahrscheinlichkeit die Fülle gegen ihn vorhanden sei, und daß die ihm angeschuldigten Thatsachen, wegen welcher er vor Gericht Klage geführt, nichts destoweniger gegründet seien, wenn schon es nicht möglich gewesen, in aller Form den Beweis zu führen.

Ist die Rede von Lehren, welche die Religion, die Moral, die Sitten, die politische Ordnung untergraben, so wird der Prozeß ein Verbreitungsmittel des Giftes, anstatt es zu neutralisiren. Die Vertheidigungsreden der Anwälde, strotzend von verfänglichen Sophismen, von spitzfündigen Fragen, gegründeten oder scheinbaren Einwürfen, werden die Tribunäle zu philosophischen Kampfplätzen umschaffen, auf denen den Zuhörern mehr Anlaß zum Verderben oder zum Aergerniß gegeben wird, und von denen die Richter nur durch Hülfe der Machtsprüche als Sieger werden abtreten können.

Schlußfolgen und Entwurf einer Verordnung über die Preßfreiheit.

In der Gesetzgebung muß man jederzeit vom Dasein der Freiheit ausgehen, wenn man ihre Ausübung sicher-

stellen will. Die Freiheit ist eine ursprüngliche Kraft der menschlichen Natur; das Gesetz erschafft sie nicht, es regelt sie blos. Diese Freiheit, inwiefern sie nicht ausschliessliche Kraft des Einzelnen, sondern eine allen Individuen des menschlichen Geschlechts eigenthümliche und allen gemeinsam zustehende Kraft ist, und diesen ursprünglichen Charakter beibehalten soll, ist stets eine bedingte, eine gewisse Schranken anerkennende Freiheit. Diese Schranken werden näher angegeben und bestimmt durch das Allgemeinwohl; sie sind nichts anders als die zur Aufrechthaltung der Freiheit Aller nothwendigen Bedingungen; aber man muß jederzeit zuvor die Freiheit anerkennen und verkündigen, bevor man von ihren Beschränkungen reden darf.

1. Artikel. Die Presse ist frei für jedermann, unter den Einschränkungen, welche die Ausübung dieser Freiheit erfordert, und welche die allgemeine Sicherheit angiebt.

Da in Betreff dieser Angelegenheit die Gesetzgebung Mühe hat, ein allgemeines und festes Prinzip aufzufinden, wonach sich die Gränzen dieser Freiheit bestimmen liessen, so muß man ihr den größtmöglichen Spielraum gönnen. Der Schwierigkeiten wegen, mit welchen alle Gesetze dieser Art zu kämpfen haben, soll die Zahl derselben ungemein verringert werden.

2. Artikel. Alle Bücher im eigentlichen Sinne, das heißt alle Werke, die mehr als zehn Druckbogen ent-

halten, sind jeglicher Art von Aufsicht entbunden und jeglicher Fessel entledigt; sie können frei erscheinen, ohne irgend einer Art von Formalität unterworfen zu sein.

Dieser Artikel ist hinlänglich durch eine ganz einfache Betrachtung motivirt. Nämlich einerseits ist es allein die freie Publikation der Bücher im eigentlichen Sinne, welche zum Fortschreiten der Wissenschaft, und zur steigenden Entwicklung des menschlichen Geistes beiträgt, und andrerseits können nur in den Büchern die Materien gründlich abgehandelt werden; eine gründlich behandelte Materie, in welchem Sinne dies immer geschehen mag, ist niemals gefährlich. Der Preis der Bücher, der Ernst, die Aufmerksamkeit, der Zeitaufwand, welchen ihre Lesung erfordert, schränken das Publikum derselben auf eine ungemein kleine Zahl ein. Dieses Publikum gehört zur Klasse der denkenden Menschen; und für diese Gattung giebt es kein Gift, weil sie es mit Sachkenntniß auffassen und beurtheilen.

3. Artikel. Die Zeit- und Flugschriften, kurz alle Schriften, die weniger als zehn Druckbogen füllen, sind der Censur unterworfen.

4. Artikel. Diese Censur ist in der Residenz und in der Hauptstadt einer jeden Provinz einem Vereine von drei Censoren anvertraut, welche nach der Stimmenmehrheit über das Imprimatur entscheiden.

5. Artikel. Diese drei Censoren werden stets auf die Dauer von zwei Jahren durch das Ministerium,

in Folge einer Auswahl aus sechs Kandidaten ernannt, welche in den Städten, wo eine Universität existirt, durch diese Universität, und da, wo es keine giebt, durch das Departement des öffentilchen Unterrichts vorgestellt werden.

Da genau bestimmte Gesetze über den Misbrauch und Gebrauch der Presse unmöglich sind, die Vergehungen der Presse aber, unter gewissen Umständen, von bedeutenden und gefährlichen Folgen sein können, so muß man die Entscheidung dem Urtheile und Takte der Censoren anheimstellen. Dies ist ohne Widerrede eine Willkühr. Um aber dieselbe so viel möglich zu beseitigen, muß die Ausübung der Censur einer Art von Tribunal anvertraut werden, wo mehrere Männer sich gegenseitig aufklären, berichtigen, in Aufsicht und Achtung erhalten; es gehört sich, daß Schriftsteller und Leute von Kenntnissen durch ihres Gleichen gerichtet werden. Auf die Zeit- und Flugschriften läßt sich der Grundsatz völliger Freiheit nicht ausdehnen, weil diese Art von Schriften ein ungeheures und in der Regel sehr gemischtes Publikum haben, weil sie zu leicht die Zeughäuser der Verläumdung und Medisanz werden, und weil die Darstellungsart der darin abgehandelten Materien gemeinhin auf Ueberraschung, Ueberredung und Verführung der Gemüther abgesehen ist. Das Censurtribunal, das wir errichten, wird ohne Zweifel Verzögerungen der Publikation solcher Schriften herbeiführen; es ist indessen in der Regel wenig dabei verloren, ob sie acht Tage früher oder später erscheinen.

6. Artikel. Alle Vierteljahr reicht das Censurtribunal dem Ministerium einen ausführlichen und motivirten Bericht über die Schriften ein, deren Erscheinen verweigert worden, und ebenfalls vierteljährlich macht das Censurtribunal in den Amtsblättern der Provinz ein einfaches Verzeichniß der zurückgewiesenen Schriften ohne den Namen der Autoren bekannt.

Diese Art der öffentlichen Kontrolle, verbunden mit der wirklichen Kontrolle des Ministeriums, wird viel dazu beitragen, die Willkühr verschwinden zu machen.

7. Artikel. Es findet eine offizielle Zeitung statt, deren Inhalt die Regierung verantwortet, und durch sie zur öffentlichen Kenntniß bringen mag, was ihr in Hinsicht auf Thatsachen und Ideen für die Kenntnißnahme des Volkes geeignet dünkt.

8. Artikel. Alle andern Zeitungen sind censurfrei unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zeitungsschreiber nur die Thatsachen anführen und erzählen, ohne sich weder Reflexionen noch Konsequenzen über diese Thatsachen zu erlauben. Es stehe ihnen frei, hierauf nicht Verzicht zu leisten; aber in diesem Fall, da sie dann keine gewöhnliche Zeitung schreiben, werden sie dem Censurtribunal unterworfen sein.

Die offizielle Zeitung, die einzige welche die Regierung vertritt, wird den Klagen und Einsprüchen der fremden Regierungen begegnen. Noch mehr wird hiezu das

Verbot beitragen, daß die nicht offiziellen und nicht censirten Zeitungen sich weder eigne Bemerkungen erlauben, noch die Bemerkungen andrer Zeitungsschreiber in ihren Blättern aufnehmen dürfen; denn hierin liegt gewöhnlich die Quelle des Uebels. Ein solches Verbot wird die Gefährlichkeit der Zeitungen aufheben, ohne ihnen viel von ihrem Werthe zu rauben. Das Räsonnement gehört nicht zum Fache der Zeitungsschreiber; sie sollen den Lesern die Ereignisse mittheilen, und ihnen das Urtheil anheimstellen. Diese Räsonnements sind, vermöge des Orts wo sie sich befinden, und des Raums der ihnen gestattet ist, jederzeit entweder flach oder falsch, und wiefern die Zeitungen fast die einzige Lektüre der Gewerbe und Ackerbau treibenden Klassen sind, können sie ohne diese Beschränkung mit der größten Leichtigkeit Irrthümer und Verderbniß verbreiten und allen Arten des Fanatismus zum Behelfe dienen.

Ich weiß wohl, daß ein verständiger und genialer Zeitungsschreiber das Gesetz, welches ihm die Räsonnements untersagt, durch Erfindung von Thatsachen, oder durch eine Darstellungsweise der Thatsachen, welche die Stelle des Räsonnements vertritt, umgehen kann, allein man kann es auf diese Gefahr wagen. Das Zeitungsschreiben wird in der Regel als Handwerk und nicht als Kunst betrieben. Im letztern Fall würde es einen Künstler verlangen; ferner würden die erfundenen Thatsachen in andern Zeitungen bestritten, oder durch den Lauf der Ereignisse widerlegt werden; sie würden daher bald das

Blatt, das sich solche Freiheit herausgenommen, in Verruf bringen. Endlich um ein solches Kunstwerk zu verstehen, und den Schlüssel zum Räthsel zu finden, bedarf es eines Scharfsinnes und einer Aufmerksamkeit, die nur selten angetroffen werden.

9. Artikel. Die Richterstühle nehmen Klagen gegen Libelle an, wie es bisher immer geschehen ist; sie prozediren gegen die Verläumdung, und eine schnelle strenge Strafe treffe den Verläumder.

Die Gesetzgebung der Presse wird jederzeit unvollkommen bleiben; wegen Mangel eines Prinzips, um Vergehungen dieser Art genau zu bezeichnen, ist eine gewisse Willkühr davon unzertrennlich, und kann aus ihr nicht verbannt werden. Es ist eben so schwer, den Richtern über diesen Gegenstand positive Gesetze, als den Censoren positive Verhaltungsregeln zu geben. Aber da nun einmal die Willkühr nicht schlechthin vermieden werden kann, muß man sie wenigstens möglichst beschränken, indem man der Freiheit den größtmöglichen Spielraum zugesteht; man muß jene nicht in die Hand des Richters legen, denn Willkühr und Rechtspflege sind unverträglich. Dies ist der Grund, warum wir die Tribunäle hinsichtlich der Preßvergehungen auf die Prozedur gegen libellistische Verläumdung beschränken. Dies ist ein Gegenstand, der ein brauchbares positives Gesetz zuläßt, denn was Verläumdung ist, läßt sich mit Genauigkeit bestimmen. Eben

so läßt sie sich prüfen, indem man den Verläumder in die Lage bringt, seine Lüge beweisen zu sollen, ohne es zu können. Folglich wird es auch möglich sein, ihr vorzubeugen durch strenge Bestrafung. —

II.

Ueber die Preßfreiheit in England.

(Aus den Jahrbüchern der Literatur. Wien 1818. Erster Band.)

Vorwort.

Die Preßfreiheit ist zwar ein Gegenstand, der in den Englischen Tagblättern und Journalen sehr häufig, und zuweilen auch wohl in größern periodischen Schriften zur Sprache kommt; eigne Abhandlungen darüber erscheinen aber in England seit langer Zeit nicht mehr. Die Sache ist in praktischer Hinsicht entschieden [1]); und, was zur Theorie gehört, wird daher für überflüssig gehalten. Das 1816 in London erschienene Werk: The law of libel, and the history of his introduction and successive alternations in the Law of England etc. by Thomas Ludlow Holt Esq. Barrister at Law, ist nichts als ein Handbuch für praktische Juristen, und hat keinen politischen, nicht einmal viel historischen Gehalt.

---

1) „Dies sollte man, nach den Versuchen des Mr. Brougham und Lord Sidmouth zu urtheilen, nicht für so ganz ausgemacht halten."

Desto mannigfaltiger und lebhafter sind in den letzten Jahren die Verhandlungen über Preßfreiheit in Frankreich gewesen. In diesem Lande trat mit dem Jahre 1814 eine neue Epoche der Gesetzgebung ein. Die vom Könige verliehene Verfassungsurkunde kündigte die Preßfreiheit in allgemeinen, sehr unbestimmten Formeln an. Ueber die Auslegung dieser Formeln erhob sich große Verschiedenheit der Meinungen, über die Gränzen und Bedingungen der Anwendung noch größere. Die Frage wurde in jeder Sitzung der legislativen Kammern, nicht ohne viel Geschicklichkeit und Beredsamkeit von beiden Seiten, oft auch mit leidenschaftlicher Wärme erörtert und bis in ihre kleinsten Bestandtheile zerlegt. Eine beträchtliche Anzahl von Schriftstellern nahm Theil an diesen Diskussionen; die vollständige Sammlung ihrer Flugschriften, so wie der in den Jahren 1814, 1816 und 1817 in den Kammern gehaltenen, größtentheils zum Druck beförderten Reden, würde jetzt bereits eine kleine Bibliothek bilden.

Unsre Absicht war, einige der neuesten und merkwürdigsten dieser Schriften hier unmittelbar zu zergliedern und zu beurtheilen. Der Versuch hat uns überzeugt, daß diese Arbeit nur einzelne, zerrissene, wenig befriedigende Resultate gegeben haben würde, die ohne einen vorhergehenden Leitfaden zur Uebersicht des Ganzen keinen sonderlichen Werth gehabt hätten. Wir glauben, etwas Nützliches zu thun, wenn wir unsern Lesern, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, eine zusammenhängende, theils geschichtliche, theils räsonnirende Darstellung

des gegenwärtigen Zustandes der Preßfreiheit in England und Frankreich vorlegen, und erst nachher aus einzelnen Schriften herausheben, was zur weitern Aufklärung des Gegenstandes besonders dienlich sein mögte. Zunächst müssen wir aber den Standpunkt bestimmen, von welchem wir bei dieser Darstellung ausgehen.

Wenn man über Preßfreiheit sprechen will, muß man, um sich selbst und Andern verständlich zu sein, vor allen Dingen darauf Acht haben, welche Bedeutung dem Worte von dem Sprachgebrauch des Zeitalters, in welchem man lebt, beigelegt wird, und was in dieser Bedeutung zulässig oder unzulässig, brauchbar oder unbrauchbar sein mag.

Unbedingte Preßfreiheit wäre der Zustand, worin jeder Einzelne das Recht hätte, seine Gedanken, Meinungen und Urtheile über Personen und Sachen durch den Druck zu verbreiten, ohne weder vor der Verbreitung durch irgend ein Gesetz beschränkt, noch nach der Verbreitung irgend einem Gesetze dafür verantwortlich zu sein. Für diejenigen, welche Rechte vor der bürgerlichen Gesellschaft, und unabhängig von derselben, oder sogenannte natürliche Rechte annehmen, könnte das natürliche Recht der Preßfreiheit nicht besser definirt werden.

Daß es außerhalb der bürgerlichen Verbindung weder eine regelmäßige Mittheilung der Gedanken, noch ein Bedürfniß derselben, noch Schrift, noch Bücher, noch Druck-Pressen geben würde, leuchtet von selbst ein. Wenn aber alle diese Dinge auch nicht der Gesellschaft ihre Entstehung verdankten, so wären sie nichts destowe-

niger an ihre Regeln gebunden. Sobald einmal die gesellschaftliche Ordnung besteht, hat es mit den natürlichen Rechten ein Ende. Ob sie vorher existirt haben, oder nicht, ist eine Frage metapolitischer Spekulation, die jeder nach seinem System bejahen, verneinen oder unentschieden lassen mag. Jedes Recht, woher es auch ursprünglich stammen möge, ist oder wird ein gesellschaftliches Recht.

Ein gesellschaftliches Recht aber ist ohne Schranken so wenig denkbar, daß sogar der reine Begriff desselben von wechselseitiger Beschränkung der Freiheit abgeleitet werden muß. Das Recht, seine Gedanken durch Schrift und Druck zu verbreiten, hat demnach, wie jedes andere, seine Schranken. Im gesellschaftlichen, das heißt im einzig zulässigen Sinne des Wortes ist unbeschränkte Preßfreiheit ein Unding 2).

Bis auf diesen Punkt sind ungefähr auch wohl alle, die in dergleichen Dingen eine Stimme verlangen können, wenigstens in der Theorie, mit einander einig. Es liegt zwar ein Streben nach Freiheit, selbst über die rechtmäßigen Gränzen hinaus, unverkennbar in der menschlichen Natur; Beschränkungen, deren Nothwendigkeit wir nie

2) Quand on jouit de la liberté de la presse, on en abuse; et l'opinion s'accorde alors à demander des lois de restrictions. Quand on a obtenu des lois de restrictions, on en abuse; et l'opinion s'accorde alors pour demander la liberté de la presse. Fiévée Correspondance VI. 11. Les François sont libres de droit; si les lois ne régloient pas l'exercice de ce droit, les François ne seroient jamais libres de fait. La liberté et le pouvoir n'ont donc leur développement et leurs limites que par les lois. VII. 49.

bezweifeln, werden uns oft, wenn sie uns beim Handeln in den Weg treten, verhaßt; und welcher Schriftsteller hätte nicht in Fällen, wo ein großes Interesse, oder eine große Verantwortung ihm vorschwebte, in einzelnen Augenblicken gewünscht, jeder äußern Verpflichtung und Rücksicht entbunden, seinem innern Triebe allein, er mogte zum Guten oder zum Bösen führen, Gehör geben zu dürfen? Sobald es aber auf Grundsätze, und auf öffentliches Bekenntniß von Grundsätzen ankömmt, wird Keiner, der sich selbst achtet, solche Neigungen laut werden lassen; und ungebundene Preßfreiheit, im vollen Sinne des Worts, wird, wenn auch mehr als einen geheimen Freund, doch nicht leicht einen erklärten Vertheidiger finden [3]).

Die große Spaltung der Meinungen hebt erst an, wenn die Frage aufgeworfen wird, welche Art gesetzlicher Schranken die beste und zweckmäßigste sei, um, in Rücksicht auf den Gebrauch der Presse, das Interesse der Gesamtheit zu sichern, ohne die Freiheit der Einzelnen zu zerstören? Der Krieg, der über diese Frage entstanden ist, hat zur Folge gehabt, daß das Wort Preßfreiheit selbst bald eine engere, bald eine weitere, bald eine ganz willkührliche Bedeutung erhielt, und daß die, welche die gesetzliche Beschränkung dieser Freiheit nur in Einer Gestalt begreifen oder zulassen wollten, zuletzt jede andre

3) Si la liberté de la presse est réglée par des lois, il y a des restrictions légales à la liberté de la presse. Si les lois à la liberté de la presse sont bien faites et respectées, il y a liberté de la presse. Fiévée Corr. VI. 109.

Form als Geisteszwang, Unterdrückung und Knechtschaft verdammten.

Die Freiheit der Gedankenmittheilung kann bekanntlich auf zwei verschiednen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden. Entweder durch Anordnungen, die diesem Misbrauch vorzubeugen bestimmt sind, oder durch solche, die ihn nach der That zum Gegenstande gesetzlicher Ahndung machen. Die erstern gehören in die Klasse der Polizeigesetze, und werden im gegenwärtigen Falle Censur-Anstalten genannt. Die andern müssen Strafgesetze sein, weil in der Regel keine Handlung vor einen Gerichtshof gezogen werden kann, welche nicht ein vorher bestehendes Gesetz in einer oder der andern Voraussetzung als straffällig bezeichnet hätte.

Bis auf die neuesten Zeiten herab war der Gebrauch der Presse in den europäischen Staaten, England allein ausgenommen, durch Polizeigesetze regulirt [4]). (Es herrschte zwar im 17ten und 18ten Jahrhundert, in Holland, auf gewissen Punkten in der Schweitz, und in den Gebieten einiger unbedeutenden Reichsfürsten und Reichsstädte, eine stillschweigend autorisirte Preßfreiheit, von welcher die Gesetze keine Notiz nahmen, und der nur von Zeit zu Zeit Einhalt gethan wurde, wenn sich nachdrückliche Klagen darüber erhoben. Diese Beispiele, die

4) „Es scheint dem Verfasser unbekannt gewesen zu sein: das für Schweden kurz nach der Thronbesteigung Gustav Adolph IV. erschienene Edikt; das Königlich Dänische Gesetz vom 14. Sept. 1770; das Herzogl. Nassauische vom Mai 1814; das Königl. Wirtembergische vom Jahre 1815.“

entweder in dem republikanischen Geiste, oder in der Kleinheit der Staaten, oder in besondern politischen Verhältnissen ihren Grund hatten, kommen, bei völlig veränderter Lage des europäischen Gemeinwesens, nicht weiter in Betracht.) Die den Schriftstellern in England zu Theil gewordnen Privilegien wurden früher weder als Tadel noch als Vorwurf für andre Regierungen betrachtet. Man sah ein, daß sie mit allen übrigen Eigenthümlichkeiten der brittischen Verfassung zusammenhingen, und daß sie losgerissen von diesen, auf einem andern Boden, wo Regierungsform, Gesetzgebung, Justizverwaltung, Volkssitten ihnen zuwider waren, nicht gedeihen konnten. Seitdem sich aber der menschliche Geist im wirklichen Besitz größrer Ausbildung, und im eingebildeten Gefühl höherer Kräfte, daran gewöhnt hat, in alten Ordnungen nur alte Fesseln zu erblicken, ist auch der Wunsch, die Presse von der Polizeigesetzgebung zu emanzipiren, durch ganz Europa lebendig und mächtig geworden. Was in Frankreich und den Niederlanden geschehen ist, hat diesem Wunsche neue Nahrung gegeben. Schriftsteller und Leser haben immer mehr und mehr die Richtung genommen, Preßfreiheit und Polizeigesetzgebung für unvereinbar zu halten; und nach und nach ist es dahin gekommen, daß man unter Preßfreiheit nichts anders mehr verstehen will, als das Recht, zum Publikum zu reden, ohne irgend einer vorangehenden Aufsicht oder Kontrolle unterworfen zu sein.

Wir wollen diesen Sprachgebrauch, da er nun einmal allgemein geworden ist, nicht unmittelbar anfechten; doch

glauben wir nicht, daß es von einer strengen Prüfung Stich halten würde. So oft, sei es in öffentlichen Urkunden, sei es in Privatschriften, die Preßfreiheit auf diese Weise definirt wird, ist die einschränkende Klausel nicht weit: „wohlverstanden, daß der Gebrauch dieser Freiheit mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehe.“ Ein Recht, bei dessen Ausübung man bestehenden Gesetzen — die in dem vorliegenden Fall sogar *Strafgesetze* sind — verantwortlich bleibt, ist sicher nicht unbeschränkt. Mithin schließt die heutige Definition der Preßfreiheit blos eine gewisse Klasse von Beschränkungen, mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Vorbehalte andrer, vielleicht nicht weniger lästiger, aus; und wenn dies nur nicht zu weitern Irrthümern führt, wenn nur jeder weiß, was *seine* Preßfreiheit bedeutet, und auf welche Bedingungen er sie genießt, so können wir uns das unbestimmte Wort wohl gefallen lassen. Sobald man sich aber zu einer freieren Betrachtung und gründlichern Erforschung der Sache erheben will, müssen jene konventionelle und populäre Definitionen bei Seite gesetzt werden. Alsdann wird Preßfreiheit ein schlechterdings *relativer* Begriff, dessen Maaß und Umfang durch die zwischen dem erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Presse gezogene Gränzlinie bestimmt ist. Alsdann verliert die Frage, ob es besser sei, Preßfreiheit zu haben oder keine, alle Bedeutung, weil sie in einem gewissen Sinne nirgend, in einem andern allenthalben existirt [5]).

---

5) Le discours de M. le ministre de la police porte tout entier à faux. Est-ce à dessein, est-ce sans dessein? Cela revient au mê-

Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird. Die Preßfreiheit kann eigentlich nie durch positive Verordnungen bestimmt werden; wo dies geschieht, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß man entweder ihr Wesen nicht versteht, oder besorgt ist, daß Andre, deren Vorurtheil man schonen, oder deren Meinungen man schmeicheln zu müssen glaubt, es misverstehen mögten. Die Vorschriften, welche die Preßfreiheit zum Gegenstande haben, müssen durchaus nur gegen den Misbrauch der Presse gerichtet, folglich immer negativ und immer beschränkend sein. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch die Untersuchung der Streitfragen, die gegenwärtig so viel Köpfe und so viel Federn beschäftigen, ausgehen. Nicht, wie die Preßfreiheit zu gründen sei, — denn sie gründet sich von selbst 6) — sondern, wie man sie, da sie ohne Beschrän-

---

me quand il ne s'agit que de raisonner. Il suppose toujours que quelqu'un demande la liberté illimitée de la presse, que la constitution a promis cette liberté, lorsque tout le monde ne demande et lorsque la constitution n'a promis que la liberté légale; et pour ne pas nous donner la liberté légale, il demande très-positivement l'arbitraire illimité. Il est impossible de mieux embrouiller des choses aussi distinctes. Fiévée Corresp. VI. 109.

6) Avant de penser à réprimer les excès de la liberté de la presse, il faut la créer. Fiévée Hist. d. l. Session de 1817. 47

On a dit que la liberté n'avait pas besoin d'être soutenue, d'être protégée dans sa marche; qu'il fallait, qu'elle se fit elle-même, qu'elle eût une marche ferme et forte, qu'il fallait lui laisser disputer le terrain. Sans doute il faut lui laisser triompher.

kung nicht bestehen kann, auf die unschädlichste und zweckmäßigste Weise zu beschränken hat, soll ausgemittelt werden. Und da die Wahl nur zwischen zwei Hauptformen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: welches von beiden Systemen, das, in in welchem der Misbrauch der Presse durch Polizeigesetze vorgebeugt, oder das, in welchem der bereits eingetretene Misbrauch durch Strafgesetze geahndet wird, verdient den Vorzug?

Wenn sich eine solche Frage durch blinde Vorliebe für das eine und das andre System, durch absprechende Ge-

---

dans cette honorable lutte. Cependant laissez faire le pouvoir, cet éternel ennemi de la liberté, et vous verrez ce que la liberté seule sans les institutions et sans l'appui des lois, pourra contre lui. Je suis loin d'incriminer les dépositaires actuels du pouvoir; je ne parle que de la nature des choses; mais le pouvoir, dans quelques mains qu'il soit placé, a toujours un penchant invincible à s'accroître; plus le pouvoir est grand, plus il demande des garanties, plus il en obtient avec facilité. (Treibt es das Freiheitsstreben nicht gerade eben so, so oft es sich gewaltsam äußert?) Voilà l'abus à éviter. La liberté ne vit sans doute que dans une lutte constante avec le pouvoir armé de toute son influence, et de tous les moyens de seduction; mais que devient-elle, si elle a contre elle les lois et les institutions? Elle exige de la vertu, du courage; mais il ne faut pas les rendre trop difficiles; il faut que la lutte ne soit pas tout-à-fait impossible, et que la loi établisse l'équilibre, dans la quelle la liberté d'un côté et le pouvoir de l'autre, puissent se soutenir. La lutte serait absolument inutile si elle avait à la fois à combattre, et le pouvoir et les lois, ou bien si elle essayait de se soutenir, ce serait avec tant d'efforts que le pouvoir et les lois mêmes pourraient ne pas resister à leur violence. Il faut donc que la loi aille au secours de la liberté, l'encourage, la protège, en prenant des précautions contre la licence. (Manuel) Moniteur vom 22. Apr. 1819.

meinplätze, oder durch Argumente, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte, entscheiden ließe, so würde sie ohne Zweifel bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther bald abgethan sein. Viele würden meinen, es verlohne sich nicht einmal der Mühe, sie aufzuwerfen; andre würden sogar durch eine in ihren Augen so überflüssige Untersuchung, die Würde des schriftstellerischen Charakters, die Ehre eines aufgeklärten Zeitalters und eines der heiligsten Rechte des Bürgers gekränkt glauben. Daß das System der vorbeugenden Gesetze, selbst unabhängig von den zahlreichen Mängeln, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben, an und für sich nicht beliebt, nicht populär sein kann, ist ganz begreiflich. Die Wirkungen dieses Systems sind von so einfacher Art, daß sie sich mit Leichtigkeit auffassen und ohne viel Anstrengung beurtheilen lassen. Sie treffen in ihrer Allgemeinheit, obwohl nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise, doch jeden in so fern, daß er sie, ohne verantwortlich zu werden, nicht umgehen kann. Sie sind ferner, auch unter den günstigsten Umständen, dem schweren Verdacht der Willkühr ausgesetzt, und haben, was noch schlimmer ist, diesen Verdacht nur zu oft gerechtfertigt. Sie berühren endlich — und dies ist der gefährlichste Punkt — eine Klasse von Individuen, in welcher sich eine gewisse Quantität wirklicher Verdienste, mit einer großen Masse falscher Ansprüche vereinigt, und berühren sie an ihrer empfindlichsten Stelle, indem sie ihre Eigenliebe verletzen, den freien Lauf ihrer Gedanken-

spiele, ihrer Erfindungen, ihrer Dichtungen, ihrer Thorheiten und ihrer Leidenschaften hemmen, und der Meinung, die jeder Einzelne von sich selbst und seinen Werken hat, das Gewicht einer höhern Autorität, und, was noch viel unerträglicher ist, einer wirklichen oder doch gesetzlich-präsumirten höhern Einsicht entgegenstellen [7]).

Von der andern Seite ist nichts natürlicher, als die Gunst, welche das System der Verantwortlichkeit nach der That, so wenig Anziehendes Strafgesetze sonst auch haben mögen, sich erworben hat. Bei den Meisten bedarf dieses System keiner andern Empfehlung, als daß es ein Mittel ist, den Polizeigesetzen zu entgehen. Hier, wie in hundert ähnlichen Fällen, geben nur Wenige sich die Mühe zu prüfen, wie dasjenige beschaffen sein würde, das nothwendig an die Stelle einer ihnen anstößigen Ordnung der Dinge treten müßte. Jedes Neue, wenn es auch ungleich beschwerlicher sein sollte, erscheint wün-

7) J'admettrai un moment, avec le ministère, que la liberté de la presse soit dangereuse considérée d'une manière générale; s'en suivroit-il qu'il faudrait en confier le privilège au ministère de la police? et la police doit-elle absolument se substituer à toutes les libertés publiques? S'ensuivroit-il, comme on nous le dit sans cesse, que les Français ont encore trop de passions pour qu'ils puissent jouir des droits que leur reconnoit la constitution? Les ministres ne sont-ils pas des Français? Leurs amis, leurs commis, leurs partisans ne sont-ils pas des Français? Pourquoi la sagesse seroit-elle dans tout ce qui participe au pouvoir, tandis que la nation en seroit privée; dans tout ce qui est payé et non dans la partie qui paie? — Une nation n'est sage ou folle, heureuse ou malheureuse que par l'accord ou le désaccord de ses lois et de ses doctrines. Fiévée Hist. de la Sess. 1817. 51.

schenswerther, als die bestehenden Schranken. Da wo man das gerichtliche Verfahren gegen den Misbrauch der Presse nicht aus eigner Erfahrung kennt, hat man nur Augen für die glänzende Seite der Sache, und glaubt, es sei alles gewonnen, wenn man von keinem Censor mehr abhängt. Selbst in Ländern, wo dieses System schon lange geherrscht hat, verlieren die, welche nicht unmittelbar darunter leiden, die wahre Beschaffenheit, den Druck und die Gefahren desselben, leicht aus dem Gesicht. Wenn in irgend einem namhaften Falle die allgemeine Aufmerksamkeit durch fiskalische Klagen, durch provisorische Verhaftungen, durch den feierlichen Apparat gerichtlicher Prozeduren, Verhöre und Debatten, zuletzt vielleicht noch durch einen tragischen Ausgang rege gemacht wird, dann freilich geräth alles in Bewegung, dann hört man von allen Seiten die hochgerühmte Garantie der schriftstellerischen Freiheit, als eine ohnmächtige Schutzwehr, als einen treulosen Fallstrick, als ein Werkzeug heimtückischer Tyrannei verlästern. Indessen erholt man sich bald wieder von diesem augenblicklichen Schrecken. Jeder einzelne Schriftsteller, auch der, welcher sich vollkommen bewußt ist, alle Schranken überschritten und die Rache der Gesetze herausgefordert zu haben, hofft für seine Person dem Ungewitter auszuweichen; und da der Donnerschlag immer nur wenige Häupter, und oft keinesweges die strafbarsten trifft, so ist die Hoffnung nicht ganz ohne Grund. Selbst im äußersten Falle bietet der Gang des Prozesses ihm noch mannichfaltige Rettungsmittel dar. Er rechnet auf die Geschick-

lichkeit seines Advokaten, oder auf seine eigne Kunst und Beredsamkeit, oder auf das Uebergewicht einer ihm günstigen Volksstimme. Mancher sieht einen Prozeß dieser Art als ein Mittel berühmt zu werden, ja selbst die ihn bedrohende Strafe (besonders ehe er sie noch gefühlt hat) als einen neuen Anspruch auf Beifall und Theilnahme aller Gleichgesinnten, oder als ein ehrenvolles Märtyrerthum an.

Wie viel, oder wie wenig Werth aber auch auf alle diese individuellen Ansichten und Motive zu legen sein mag, so viel ist gewiß, daß, um beide Systeme gründlich mit einander zu vergleichen, man beide wenigstens vollständig kennen muß. Mit dem Censursysteme hat dies keine Schwierigkeit; es beruht auf einfachen Vorschriften, und seine Vortheile, wie seine Beschwerden, liegen am Tage. Hingegen ist das System, welches die Preßvergehungen dem richterlichen Ausspruche unterwirft, von einer viel verwickeltern Konstruktion; es hängt mit mehr als einer wichtigen, oft sehr subtilen und kritischen Rechts- und Staatsfrage zusammen; es kann ohne beständige Rücksicht auf alle übrigen gesetzlichen und politischen Verhältnisse des Staats, in welchem es eingeführt ist, oder der es sich aneignen mögte, nicht einmal begriffen, vielweniger praktisch gewürdiget werden. In Ländern, wo die Preßfreiheit unter dieser Form nie versucht worden ist, sind richtige Vorstellungen davon selten; man begeistert sich für Worte, ohne die Sache erforscht zu haben; und die am heftigsten danach schreien, wissen oft am wenigsten, was sie begehren. Vielleicht liegt sogar eine der

Hauptursachen der enthusiastischen Vorliebe für dieses System in der Unkenntniß seines Ganges und Charakters, seiner wesentlichen Bestandtheile, seiner Vorbedingungen, seiner Schwierigkeiten und seiner Gefahren. Ueber einen Gegenstand von so allgemeinem Interesse mehr Licht zu verbreiten, kann in keinem Falle überflüssig sein. Diejenigen — wie geringe auch ihre Zahl heute sein mag — die, weniger rasch und kühn als die große Mehrheit ihrer Zeitgenossen, die Frage, womit wir uns hier beschäftigen, nicht für längst ausgemacht halten, die noch das Bedürfniß fühlen, darüber nachzudenken, und Stoff und Vergleichungspunkte zu einem gründlichen Endurtheil zu sammeln, werden keine aus Thatsachen geschöpfte Aufklärung verschmähen. Und selbst jene, die bereits abgeurtheilt haben, oder aus andern Gründen entschlossen sind, das System, für welches sie sich einmal erklärt, um keinen Preis mehr fahren zu lassen, müssen doch einen gewissen Werth darauf legen, den Gegenstand ihrer Wünsche genauer kennen zu lernen, und sich Rechenschaft darüber geben zu können, was, aus dem Standpunkte bisheriger Erfahrungen betrachtet, von der Realisirung ihrer Lieblingsidee zu erwarten sein mögte.

Für diesen Zweck scheinen uns wenige Arbeiten so tauglich, als eine faktische und zugleich beurtheilende Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Preßfreiheit in England und Frankreich, mit Rücksicht auf die allmälige Entwicklung des einen und des andern. In beiden Ländern ist Aufhebung der Censur und Beschränkung der Presse durch Strafgesetze allein, jetzt als das

herrschende System zu betrachten. In England ist dieses System seit mehr als hundert Jahren im Gange, und folglich, mit allen seinen Vortheilen und Uebeln, zur Vollendung gereift. In Frankreich ist es, gleich nach der Revolution feierlich angekündigt, dann wechselsweise das Heiligthum, die Geißel, der Spott der Nation, bald Opfer, bald Werkzeug der Tyrannei, seit der Wiederherstellung der königlichen Macht aber, ein Artikel des Fundamentalgesetzes, und obgleich noch im Kampfe mit vielfältigen Hindernissen und Restriktionen, seiner endlichen Befestigung sehr nahe gebracht worden. Die ältern und neuern Verhandlungen beider Länder bieten überdies einen reichen Vorrath von Materialien aller Art zu vollständiger Bearbeitung der Frage dar.

Maaßregeln, welche auf die Presse Bezug haben, müssen durchaus von mehr als einer Seite geprüft werden. Es wäre fruchtlos und verkehrt, sie ausschließend in ihren Wirkungen auf die Schriftsteller zu beurtheilen. Die vernünftigen Männer aller Partheien sind darin einig, daß hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die Ansprüche der Einzelnen nicht auf Unkosten des Ganzen befriedigt werden dürfen, und daß nur diejenige Gesetzgebung gut zu nennen sei, welche die allgemeine Sicherheit mit der individuellen Freiheit zu vereinigen weiß. Ein System, das, um jede Gefahr abzuwenden, der Presse keinen freien Athemzug gestatten wollte, wäre nicht tadelhafter, als das andre, das aus übertriebener Schonung der Einzelnen, die öffentliche Ruhe und die Existenz des Staates aufs Spiel setzte. Das schlechteste von allen wäre un-

streitig das, welches auf beiden Seiten zugleich sündigte. Die Folge dieser Erörterungen wird uns vielleicht Beispiele dieser Art liefern.

Um regelmäßig zu Werke zu gehen, dürfen wir nicht aus der Acht lassen, daß jedes System, welches die Presse durch Strafgesetze in Ordnung halten will, drei von einander deutlich geschiedene Bestandtheile hat, deren jeder für sich und in seiner Einwirkung auf die übrigen erwogen werden muß, wenn man über den Werth des Ganzen entscheiden will. Diese sind:

Erstlich die Beschaffenheit der Gesetze, nach welchen über den Misbrauch der Presse erkannt, und die Bestrafung desselben veranlaßt wird.

Zweitens die Form, in welcher Vergehungen gegen diese Gesetze zur richterlichen Erkenntniß gebracht werden (das Recht der Anklage).

Drittens das gerichtliche Verfahren in seinem ganzen Umfange.

Nach diesen drei Rubriken ist auch die folgende Darstellung geordnet.

Preßfreiheit in England.

Bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stand alles, was auf Gebrauch oder Misbrauch der Presse in England Bezug hatte, unter der ausschließenden Gerichtsbarkeit der Sternkammer, eines uralten, von Heinrich VII. erneuerten Tribunals, welches vorzugs-

weise dazu bestimmt war, von Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Uebertretungen der Landespolizeigesetze Kenntniß zu nehmen, und in welchem, ohne Zuziehung von Geschwornen und ohne Rücksicht auf gewöhnliche Prozeßformen, gesprochen wurde. Dieses Tribunal, zugleich eine Art von oberster Polizeibehörde, bestimmte die Anzahl der Buchdrucker und der Pressen, und ernannte einen Aufseher (Licenser), ohne dessen Genehmigung nichts publizirt werden durfte. Die Sternkammer wurde im Jahre 1641, kurz vor Ausbruch des bürgerlichen Krieges, zu einer Zeit, wo alle alten königlichen Prärogativen zu Grunde gingen, abgeschafft. Das Parlament bemächtigte sich hierauf derselben Polizeigewalt über die Presse, welche die Sternkammer bis dahin besessen hatte, und übte sie, während der Dauer des Protektorats, durch Kommissäre aus. Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Anordnungen des Cromwell'schen Parlaments über diesen Gegenstand wieder in Kraft gesetzt, und unter Karl II. und Jakob II. von Zeit zu Zeit erneuert. Die letzte dieser Anordnungen lief mit dem Jahre 1692, drei Jahre nach der Revolution, die Wilhelm III. auf den Thron gesetzt hatte, ab; man entschloß sich — der König selbst legte Werth darauf — sie auf zwei Jahre zu verlängern. Im Jahre 1694 erklärte sich das Parlament gegen weitere Verlängerung der Akte; und so ward, durch das bloße Erlöschen der älteren Gesetze, gleichsam stillschweigend, damals kaum bemerkt, und gewiß ohne daß die Wichtigkeit dieses negativen Beschlusses für folgende Zeiten, von irgend einem der Theilnehmer ge-

ahnet worden wäre, das noch jetzt bestehende System eingeführt.

Wir schreiten nun zur Prüfung dieses Systems nach der vorhin angegebenen Ordnung seiner Bestandtheile.

1. Beschaffenheit der Gesetze gegen Preßvergehungen.

Man kennt in England keine andere Art von Vergehungen durch die Presse, als die, welche in der allgemeinen Kategorie der Schmähschriften oder Libelle begriffen sind [8]. Libelle gegen Privatpersonen und Li-

8) Die Praxis unterscheidet politische und Privatlibelle. Zu jenen werden die beleidigenden Schriften gerechnet, welche gegen die Religion, gegen die Sitten und das natürliche Recht, gegen das Völkerrecht (gegen auswärtige Regierungen), gegen den Staat und die Verfassung, gegen den König und seine Regierung, endlich gegen die beiden Kammern des Parlaments; zu diesen die, welche gegen die Gerichtshöfe, gegen die Großen des Reichs, gegen obrigkeitliche Personen, endlich gegen Privatpersonen gerichtet sind. — Die Verfahrungsart hat drei verschiedene Formen: 1) durch Indictment, d. h. durch ein Anklage-Mandat, welches erfolgt, sobald die von der beleidigten Person angebrachte Beschwerden angenommen werden; 2) durch Information, d. h. durch eine Untersuchung, welche der Klagende bei solchen Magistratspersonen nachsucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zusteht; 3) durch Aktion, d. h. durch gewöhnliche Klage auf Schadenersatz. (Beilagen z. Protokolle d. 31sten Sitz. d. Bundesversammlung S. 615.) „Il y a en Angleterre deux modes de procéder par rapport à la diffamation, et en général aux délits de la presse, l'un par la voie criminelle, et l'autre par la voie civile. Lorsqu'on attaque un écrivain par la voie criminelle, on l'accuse d'avoir cherché à troubler le repos des citoyens, on ne s'inquiète pas si ce qu'il a dit est vrai ou faux; il suffit qu'il trouble le

helle gegen den Staat oder die höchsten Autoritäten im Staate, sind im Sinne der englischen Gesetzgebung von einer und derselben Natur, und werden aus einem und demselben Standpunkte, nämlich als Störungen des öffentlichen Friedens (breach of the King's peace) betrachtet. Die auf diese Vergehungen gesetzten Strafen sind Geldbußen, Gefängniß und Pranger. Die Geldbußen hängen von der jedesmaligen Bestimmung des Richters ab; sie haben sich in den letzten Zeiten oft auf 500 bis 1000 Pfund Sterling belaufen, und sind zuweilen noch mit Kautionsstellungen „für ruhiges Betragen" (for good behaviour) auf längere Zeit verknüpft. Gefängnißstrafen wurden ehemals bis auf zehn Jahre ausgedehnt, die neuere Praxis hat sie auf ein Jahr und achtzehn Monate, höchstens auf zwei Jahre beschränkt. Vom Pranger, auf welchen nach der vor einigen Jahren angenommenen Bill des Mr. Taylor nur noch im Falle des Meineides erkannt werden soll, sind die Schriftsteller, denen er sonst öfter zu Theil wurde, jetzt befreit.

In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse

---

repos, qu'il soit puni. Mais dans l'action purement civile, l'écrivain inculpé est admis à la preuve, sauf la contrepreuve de la part du plaignant." (Cuvier commissaire du roi. Moniteur du 30me Avr. 1819. p. 533.) — Die Aktion, wodurch Ersatz für den durch ein Libell verursachten Schaden verlangt wird, hat nichts Besondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Verfahrungsarten in Europa. Man muß den durch das Libell verursachten Schaden klar beweisen und dessen Ersatz in einer bestimmten Summe fordern. Die Geschwornen sprechen hier eben so, wie in den übrigen Fällen und andern Civilsachen. (Montvéran.)

durch kein Polizeigesetz vorgebeugt, und wo der Thätigkeit, der Unruhe und den Leidenschaften des Menschen ein so weites Feld geöffnet ist, können Libelle aller Art keine seltene Erscheinung sein. Daß durch diese Klasse von Schriften nicht allein die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, sondern auch die Sicherheit und Würde des Staates in nicht geringem Grade verletzt werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehen. Und da sie, nach den Grundsätzen der brittischen Jurisprudenz, wie wir eben gesehen haben, wirklich mit vieler Strenge behandelt werden sollen, wer würde nicht glauben, daß die unterscheidenden Merkmale, der legale Charakter eines Libells, durch gesetzliche Vorschriften aufs genaueste bestimmt sein müsse, wenigstens genau genug, damit in gewöhnlichen Fällen keine Ungewißheit statt haben könne, und selbst in zweifelhaften, der Auslegungskunst des Richters ein sicherer Leitfaden gegeben sei? — So verhält es sich aber keinesweges. Wie es mit der Gesetzgebung in England in Ansehung dieses Punktes beschaffen sei, können wir nicht treffender ausdrücken, als mit den Worten eines neueren englischen Schriftstellers, der in dieser Frage kein Fremdling ist. Er sagt: „Die Befugniß der Gerichtshöfe, Libelle zu bestrafen, gründet sich durchaus auf keine gesetzliche Vorschrift. Die Zustimmung des Parlaments zur Ausübung dieser Befugniß ist blos negativ. In unserer ganzen Statutensammlung findet sich nicht ein einziger Versuch, durch Worte zu bestimmen, was eigentlich ein Libell konstituirt, noch irgend eine Regel, welche die Beschaf-

fenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, welche die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte! Es giebt keine geschriebene Norm, wodurch die Gerichtshöfe ihre Aussprüche abmessen könnten. Ihre Gewalt ruht auf keinem anderen Fundament, als auf dem der ehemaligen Sternkammer; und die Richter der Kings-Bench haben von jeher keine andere Richtschnur gekannt, als die Aussprüche jenes willkührlichen Tribunals, und die ihrer Vorgänger, die dem Beispiele desselben gefolgt sind *)."

Die von den größten englischen Rechtsgelehrten gegebenen Definitionen des Misbrauchs der Presse, oder dessen, was ein Libell konstituirt, tragen ohne Ausnahme das Gepräge dieser absoluten Unbestimmtheit der Gesetzgebung. Wir führen aus vielen nur einige der auffallendsten an. Der Oberrichter Comyns sagt in seinem „Abriß der englischen Gesetze," einem als klassisch betrachteten Buche: „ein Libell sei eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung, einer öffentlichen Autorität, oder einer Privatperson, verbreitet." — Der im Auslande noch berühmtere Blackstone drückt sich folgendermaßen aus: „Jeder Engländer hat das unzweifelhafte Recht, dem Publikum mitzutheilen, was ihm beliebt; wenn er aber etwas in Druck giebt, das unanständig, schädlich oder gesetzwidrig ist, so hat er die Folgen seiner Vermessenheit sich selbst zuzuschrei-

*) Edinburgh Review. Vol. XVIII. p. 104.

ben *)." Lord Ellenborough, noch jetzt Präsident des obersten Kriminalgerichts, erklärte im Jahre 1804: „strafwürdig sei eine jede Publikation, die zur Absicht habe, die Unzufriedenheit des Volkes zu erregen, indem sie, sei es durch Schmähungen, sei es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten, in Misachtung (disesteem) bringe **)." Einer der neuesten

*) Commentaries on the law of England. Vol. IV. p. 151. Das merkwürdigste an dieser nichts definirenden Definition ist das Wort gesetzwidrig — in einem Lande, wo, nach der gemeinschaftlichen Aussage aller Sachverständigen, keine gesetzliche Vorschrift je entschieden hat, was unter einem Libell verstanden werden soll 9).

**) In eben dem Prozeß, in welchem er diesen, so mannigfaltiger Deutungen und Misdeutungen fähigen Grundsatz aufstellte, erklärte er eine Stelle, worin der Beklagte von einem Vizekönig von Irland gesagt hatte: „Er habe den Ruf, die neue Methode der Schaffütterung besser als irgend ein Pächter in Cambridge-Shire zu verstehen," — für libellistisch, „weil

9) Um unsre Leser in den Stand zu setzen, hierüber nach eigner Ansicht zu urtheilen, haben wir in der Beilage No. I. vollständig mitgetheilt, was Blackstone in seinen Komentarien über Libelle und Injurien sagt. Ebenso hat es uns nicht undienlich geschienen, in der Beilage No. II. einen Auszug aus Montverans Darstellung der englischen Preßgesetzgebung hinzufügen, wenn schon der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, aus uns unbekannten Gründen, diese Darstellung keiner besondern Beachtung würdig erklärt. — Das Wort gesetzwidrig, dessen sich Blackstone bedient, soll übrigens wohl nichts anderes sagen, als: „das, was mit irgend einem in England bestehenden Gesetze im Widerstreite steht" — und dieser Widerstreit, sollten wir meinen, könne füglich auch ohne eine Definition des Wortes „Libell" in der Praxis erkannt werden. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser wenigstens eine eigne Definition gegeben hätte, da er auf das Dasein derselben einen so großen Werth legt.

Schriftsteller über diesen Gegenstand, und ein grundgelehrter praktischer Jurist, sagt mit nicht viel größerer Präzision als seine Vorgänger: „das Vergehen eines Libellisten besteht in der Bekanntmachung eines geschriebenen, gedruckten oder gemalten Werkes, dessen Absicht dahin geht, den öffentlichen Frieden zu stören, indem es die Regierung herabsetzt, oder die Unterthanen zum Aufstande reizt *).“

Es wäre unnütz, sich bei der einleuchtenden Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit und Nichtigkeit dieser und aller ähnlichen Definitionen lange aufzuhalten, oder umständlich darzuthun, wie aus einem so gänzlichen Verstummen der Gesetze, je nachdem Willkühr und Macht die Wagschale nach der einen oder der anderen Seite ziehen, die ungerechteste und gewaltsamste Behandlung der Schriftsteller, oder der empfindlichste Nachtheil für den Staat entspringen muß. Schon der Grund des ganzen Gebäudes, das durchaus auf der zweideutigen Formel „eines Bruches des öffentlichen Friedens,“ also auf

sie deutlich die Absicht verrathe, den Vizekönig in der öffentlichen Achtung herabzusetzen.“

Der Libellist war übrigens keine geringere Person, als der berüchtigte Cobbet, den man damals zum Verbrechen machte, über einen Lord-Lieutenant von Irland, als über einen guten Schaffenner gespöttelt zu haben, und den man nachher zehn Jahre lang alles, was die libellistische Frechheit je ausschweifendes und verruchtes erdacht hatte, ungestraft unter den niedrigsten Pöbel verbreiten ließ, bis er zuletzt, von der Last seiner Missethaten erdrückt, und seinen eigenen Anhängern zum Gräuel geworden, aus England entfloh.

*) Edinburgh Review. August 1816.

einer bloßen gesetzlichen Fiktion beruht, lehrt hinreichend, daß es keinem seiner Zwecke entsprechen kann; und es wäre in der That um die Preßfreiheit in England, von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen mag, äußerst schlecht bestellt, wenn sich nicht etwa (bei weiterer Prüfung) ergeben sollte, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung durch anderweitige Hülfsmittel mehr oder weniger kompensirt sei.

Man würde jedoch in einen großen Irrthum verfallen, wenn man sich einbilden wollte, die hier gerügten Mängel wären der brittischen Preßgesetzgebung ausschließend eigen, hätten ihren Grund in dieser oder jener besonderen Eigenschaft der brittischen Verfassung, und würden folglich anderwärts leicht gehoben werden können. Diese Mängel gehen unmittelbar aus der Natur der Sache hervor; und es beweiset vielleicht nur das richtige Gefühl, den glücklichen Instinkt der brittischen Staatsmänner, daß sie es nie unternommen haben, nach dem Unausführbaren zu streben. Jeder Rechtsgelehrte weiß, wie schwer es schon hält, den Charakter einer Privatinjurie [10]), oder einer Schmähschrift gegen Privatpersonen,

10) Il y a diffamation et injure toutes les fois qu'on publie, ce qu'on n'a pas droit de publier, ou qu'on le publie d'une manière injurieuse non jure dictum: c'est la signification et la definition du mot injure. — Wenn man geschichtlich untersucht, in welchem Sinne (nach dem Tacitus z. B.) das Wort libellus ursprünglich bei den Römern gebraucht, und in welcher Bedeutung es von diesen in die neuern Sprachen übernommen worden ist, sollte man die Definition des Libells auch nicht für so übermäßig schwer halten.

mit logischer und juridischer Genauigkeit anzugeben, und wie wenig die bisherigen Criminalgesetzbücher auch nur dieser Aufgabe Genüge geleistet haben. Aber ein Libell gegen den Staat gesetzlich und ausreichend zu definiren, mit anderen Worten, zwischen dem unschuldigen Gebrauche und dem Misbrauche der Presse, in Rücksicht auf die öffentlichen Angelegenheiten, eine unverkennbare Demarkationslinie zu ziehen, scheint uns ein für allemal unmöglich. Wenn es mit drei oder vier bündigen Formeln gethan, wenn es z. B. genug wäre, auszusprechen, daß der, welcher sich unmittelbar an der Person des Souve-

Toute allégation ou imputation d'un fait, qui port atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation. Toute expression outrageante, termes de mépris ou invective qui ne renferme l'imputation, d'aucun fait, est une injure. (Art. 9. du I. projet de loi.)

Qu'appelleroit-on diffamation ou injure envers les chambres comme corps? Serons-nous injuriés si l'on nous accuse de complaisance, de connivence, de timidité, de démagogie? Vous voyez que je parcours toutes les suppositions. Mais comment ces imputations devront-elles être libellées pour constituer, ou, ce qui est plus important, pour ne pas constituer une injure? Ici tout est vague et arbitraire. Sera-ce une injure, que de dire que nous n'aurions pas dû voter telle loi que l'écrivain trouvera défectueuse? Sera-ce une diffamation que d'insinuer que nous n'avons voté cette loi que par des motifs personnels ou même blamables? Mais quel compte pourra-t-on rendre alors à la nation qui a le droit de savoir notre conduite? Messieurs, qu'on mette l'honneur des pairs et celui des députés comme celui des autres citoyens sous la sauvegarde de la loi. Rien n'est plus juste. Mais l'honneur des chambres come corps est dans l'opinion. La loi n'y peut rien. C'est aux chambres à conquérir l'opinion; elles y réussiront toujours si elles le méritent. (Benjamin Constant) Moniteur v. 15. Apr. S. 451.

Man sehe weiter unten auch Blackstone über die Injurie.

rains mit unanständigen Aeußerungen vergriffe, — der, welcher offen und ausdrücklich zur Empörung gegen ihn oder seine Stellvertreter aufforderte, — der, welcher bestehenden Gesetzen für sich oder andere förmlich den Gehorsam aufsagte u. s. f., strafwürdig sein sollte, so käme man freilich ganz leicht aus der Sache. Vielleicht könnte man sich auch die Mühe ersparen, Gesetze dieser Art niederzuschreiben; denn der Uebertretungsfälle würden nicht viele, und die, welche dagegen sündigen, mögten im Narrenhause wohl besser aufgehoben sein, als im Kerker. Sobald man aber von diesen Extremen herabsteigt, und in die Region des Praktisch-Möglichen, des Praktisch-Wahrscheinlichen tritt, erscheint die Aufgabe in einer veränderten Gestalt. Es ist lehrreich, oft auch belustigend, zu bemerken, mit welcher Leichtigkeit, mit welcher Beherztheit so viele, die sich in Fragen dieser Art zu Führern ihrer Mitbürger aufwerfen, von einem guten Gesetze über Preßfreiheit sprechen, mit welcher Zuversicht sie erwarten, daß nächstens, von hier oder von dort, von oben oder von unten her, ein so dringendes Zeitbedürfniß seine Erledigung erhalten wird, wie sie sich nicht genugsam verwundern können, daß, sei es nun Unfähigkeit der Rathgeber oder Halsstarrigkeit der Machthaber, mit einem so heilsamen Werke so lange gezaudert werden konnte. Es ist noch lehrreicher und oft nicht weniger belustigend, zu sehen, wie Gesetzgeber und Staatsmänner, und wohlmeinende Schriftsteller sich anstrengen und abmühen, und nach hundert vereitelten Unternehmungen immer wieder von neuem versuchen, diese rebellische Auf-

gabe zu überwinden. Sie würden ihre Zeit und ihre Kräfte nicht viel fruchtloser verwenden, wenn sie sich mit der Quadratur des Zirkels beschäftigten.

Die Erfindung eines Gesetzes, oder einer Reihe von Gesetzen, die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden, für die Freiheit der Schriftsteller und die Sicherheit des Staates gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit bestimmten, was unter Misbrauch der Presse in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse verstanden werden soll, halten wir (nach unserer durch vieljähriges Nachdenken immer fester gewordenen Ueberzeugung) aus zwei Gründen für unmöglich *) [11].

*) Mit den Preßvergehungen gegen Privatpersonen beschäftigen wir uns gegenwärtig nicht, theils, weil die Gesetzgebung über diesen Gegenstand, obgleich ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft, doch eher zu einem gewissen (nie völlig genügthuenden) Grade von Vollkommenheit gebracht werden kann, theils, weil sie ein ungleich geringeres Interesse haben, als die Vergehungen gegen den Staat.

11) Le projet de loi rélatif à la liberté de la presse repose sur une maxime profondement vraie, éminemment salutaire, celle que la presse n'est qu'un instrument, qui ne donne lieu à la création ni à la définition d'aucun crime ou délit particulier et nouveau. Cette déclaration franche et loyale est un pas immense dans la carrière des idées saines et véritablement constitutionelles. La presse déclarée un simple instrument, perd aux yeux du gouvernement le caractère d'hostilité spécial qui a suggéré à tous les gouvernemens tout de fausses mesures; elle perd aussi aux yeux des amis trop ombrageux de la liberté ce titre chimérique à une inviolabilité exagérée, que réclamaient pour elle, à des époques terribles, des hommes qui vouloient en abuser. Elle redevient ce qu'elle doit être, un moyen de plus d'exercer une faculté naturelle, moyens semblables à tous ceux de divers genres dont les hommes disposent, et qui doit, de même que tous les autres être libre dans son exercice légitime,

Der erste ist, daß, was durch Worte gefrevelt werden kann, sich nicht durch Worte voraus bestimmen, vielweniger erschöpfen läßt. Das Gesetz kann mit vollkommener, oder doch praktisch hinlänglicher Genauigkeit bezeichnen, was Straßenraub, Diebstahl, Brandstiftung, Münzverfälschung, Betrug u. s. w. ist. Nicht, daß nicht auch diese Klassen von Verbrechen oder Vergehungen mannigfaltige Formen, und Abstufungen, und Verwickelungen, und Verlarvungen zuließen; es liegt jedoch in allen ein materielles Element, welches ein gutgefaßtes Gesetz ein für allemal ergreifen und darstellen kann. Welches Gesetz aber vermögte, in den tausendfältigen Combinationen, deren menschliche Gedanken und menschliche Sprachen fähig sind,

---

et reprimé seulement dans les délits qu'il peut entrainer. (Benjamin Constant) Moniteur v. 15. Apr. S. 450.

Pour arriver à un but criminel, la manifestation de la pensée a plusieurs moyens de se faire jour; la parole simple, la parole figurée écrite, imprimée, rapidement repandue par les journaux; elle a les dessins, les gravures, les peintures ou emblêmes, les placards, les affiches; c'est à dire que le crime ou le délit restant le même l'instrument peut varier et se modifier sous des formes diverses. Faute d'avoir saisi cette analogie, on avait jusqu'à présent consideré la presse, qui n'est qu'un des nombreux moyens de publication dont on peut abuser, comme créant une nouvelle espèce particulière de délits, pour lesquels une législation à part était nécessaire, et ce faux apperçu pouvait jeter dans de fausses routes, et introduisant dans les lois des distinctions et des différences qui ne sont pas dans la nature des choses. La similitude des intentions et des résultats, indiquant des crimes ou délits de même genre, quel que soit l'instrument, dont on s'est servi, appelle naturellement une seule et même régle de procédure et de jugement. (Cassaignoles rapporteur de la commission centrale) Moniteur vom 20. Apr. 1819. S. 475.

das Gute vom Bösen, das Unschuldige vom Strafbaren, im Voraus zu unterscheiden? Wo soll hier eine Gränze gezogen, und durch welche Wortformen könnte sie bezeichnet werden? Bleibt das Gesetz bei jenen allgemeinen Bestimmungen stehen, womit alle bisherigen Strafgesetze sich begnügen mußten, so werden entweder die Vertreter des Staates sich an gezwungene Auslegungen, zweifelhafte Induktionen, willkührliche, vielleicht gewaltsame Anwendungen und Folgerungen halten müssen, oder die Gewandtheit und Schlauigkeit der Delinquenten wird alle gesetzliche Schranken zu überspringen wissen. Glaubt man diesen Gefahren durch Vervielfältigung der Vorschriften, durch kleinliches Aufzählen einzelner möglicher Uebertretungsfälle, durch ein fruchtloses Streben nach Vollständigkeit zu entgehen, so wird man, zwar niemals zum Zwecke, doch zuletzt zu einem Strafkodex gelangen, der auch die unschuldigsten Hände lähmen, und mit welchem kein Schriftsteller mehr wagen würde, die Feder zu ergreifen. Eine Mittelstraße giebt es nicht. Es ist das ewige und unausweichliche Loos eines solchen Gesetzes, zu schlaff oder zu strenge zu sein; und an dieser Alternative scheitert alle menschliche Kunst.

Der zweite, vielleicht noch wichtigere Grund der Unmöglichkeit, Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen, liegt in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen; ein bisher viel zu wenig beachteter Umstand, der eine ausführlichere Erörterung verdient.

Alle gewöhnlichen Strafgesetze sind entweder auf eine wirklich begangene materielle That, oder auf den Vorsatz, sie zu begehen, gerichtet; sobald eines oder das andere erwiesen werden kann, ist auch die größere oder geringere Strafwürdigkeit des Angeklagten gesetzlich entschieden. Hingegen kann die Strafwürdigkeit einer Schrift, weder aus einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters allein, noch aus beiden vereiniget erkannt werden; es muß ein drittes hinzu kommen, worauf in keinem anderen Kriminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet.

Die materielle That des Verfassers oder Herausgebers einer Schrift ist die Publikation; mit ihr beginnt die gesetzliche Existenz der Schrift. Die bloße Abfassung kann weder Verbrechen, noch Vergehung konstituiren. So wie Jedem erlaubt (d. h. gesetzlich nicht untersagt) ist, für sich selbst das Strafbarste zu denken, und das Heilloseste zu wünschen, so hat Jeder auch — die innere Verantwortung vor dem Gewissen bei Seite gesetzt — das unläugbare (äußere) Recht, zu seiner eigenen Unterhaltung zu schreiben, was ihm beliebt. Der Druck sollte, als unmittelbare Vorbereitung zur Publikation, nach strengen Begriffen nicht mehr als gleichgültig betrachtet werden; in Ländern aber, wo keine Censuranstalten sind, liegt auch dieser Akt außerhalb der gesetzlichen Kontrolle. Die eigentliche That ist immer die Publikation. Nun ist es aber in den meisten Fällen unmöglich, selbst aus der Publikation einer Schrift, unmittelbar

die Strafwürdigkeit derselben zu erkennen. Dies kann nur in den seltenen Fällen geschehen, wo der Verfasser etwa thöricht genug wäre, sich eines bestimmten, in den Gesetzen rein ausgesprochenen Verbrechens anzuklagen, oder andere in unzweideutigen Worten dazu aufzufordern. Alsdann aber tritt seine Handlung aus der Klasse der eigentlichen Preßvergehungen heraus, und fällt in den Wirkungskreis anderer Strafgesetze. Reine Preßvergehungen hingegen sind durch das bloße Faktum der Publikation nicht hinreichend als solche beurkundet. Es bleibt eine Hauptfrage noch offen, mit welcher wir uns gleich beschäftigen werden.

Eben so wenig kann die Absicht eines Schriftstellers, wenn sich auch zufälliger Weise darthun ließe, daß sie unbedingt unschuldig oder strafbar war, den gesetzlichen Charakter der Schrift, allein oder unmittelbar bestimmen. Es kann Jemand eine Schrift mit dem bestimmten Vorsatz, die Staatsverfassung zu Grunde zu richten, geschrieben und publizirt, aus Zaghaftigkeit aber, oder aus Ungeschicklichkeit seine Worte so zweckwidrig gestellt haben, daß kein Leser derselben auch nur den leisesten Verdacht daraus zu schöpfen vermögte; eine solche Schrift wäre nach allen gesunden Rechtsbegriffen kein Libell. Es kann ein Anderer, ohne böse Absicht, aus Leichtsinn, aus Muthwillen, aus Eitelkeit, aus falschem Enthusiasmus Dinge schreiben, welche die gesetzliche Ordnung in ihren Grundfesten erschüttern; und seine Schrift ist ohne allen Zweifel ein Libell *).

*) Wenn die Strafwürdigkeit einer Schrift auf anderen We-

Das Eigenthümliche der Vergehungen, die aus dem Mißbrauche der Presse entspringen, besteht darin, daß diese Vergehungen — mit Ausnahme jener wenigen Fälle, wo sie unter eine andere Kategorie von Strafgesetzen treten — nur in ihren faktischen oder rechtlich-präsumirten Wirkungen erkannt werden können, da die Handlungen, welche sie konstituiren, an und für sich im gesetzlichen Sinne des Wortes, neutral sind. Bei allen andern Verbrechen oder Vergehungen sind die That und die Absicht die beiden einzigen Gegenstände der Untersuchung: hier muß ein Drittes, nämlich die innere Beschaffenheit, der Sinn, der Charakter, oder, mit einem einzigen dies alles bezeichnenden Worte, die Tendenz der Schrift, mit in Anschlag gebracht werden. Ein Mord, ein Diebstahl, ein Betrug u. s. f. können nie als neutrale Handlungen betrachtet werden; die

gen einmal entschieden ist, so kann allerdings die böse Absicht des Verfassers, in sofern sie sich ebenfalls erweisen läßt, auf die Beurtheilung derselben großen Einfluß haben; aber auch die strafbarste Absicht kann nie eine Schrift zum Libell machen, die es an und für sich nicht ist [12].

---

12) Im ersten Fall wäre die Schrift der Absicht nach ein Libell, der Wirkung nach kein Libell; umgekehrt im zweiten Fall der Absicht nach kein Libell, aber der Wirkung nach eines. Welcher von beiden Schriftstellern ist es nun, über den die Libellstrafe in vollem Maaße verhängt werden müßte, und welcher kann mit Fug und Recht ganz freigesprochen werden? Actus non facit reum nisi mens sit rea. — I admit that in every case where a Court has to estimate the quality of a writing, the mind and intention of the writer must be taken into the account; — the bona or mala fides, as lawyers express it, must be examined. Erskine Speeches II. 92.

Wirkung mag erfolgt seyn oder nicht, sie sind und bleiben ein für allemal Verbrechen oder Vergehungen, je nachdem das Gesetz sie klassifizirt hat. Eine Schrift hingegen wird nur strafbar; wenn man ihr diese oder jene schädliche Wirkung, entweder durch unmittelbare Induktion nachweisen, oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben kann. Diese Unterscheidung ist von wesentlichem Belang.

Es ergiebt sich daraus zunächst die — so eben schon von einer andern Seite bewiesene — nothwendige Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Bestimmungen des Misbrauchs der Presse. Ein Gesetz kann unmöglich, mit irgend einem Anspruche auf Zuverlässigkeit oder Gerechtigkeit, dasjenige gut heißen oder verdammen, dessen Werth oder Unwerth durch seine Wirkung allein, und größtentheils durch seine augenblickliche Wirkung bestimmt wird. Keine vorherbestehende Regel kann hier einen zuverlässigen Maaßstab geben. Eine Schrift kann im höchsten Grade verderblich und zerstörend wirken, ohne gegen einen einzigen Buchstaben des strengsten und ausführlichsten Gesetzes anzustoßen. Die Wirkungen einer Schrift sind, so sehr als menschliche Erzeugnisse und Thaten es nur sein können, an den Unterschied der Lokalitäten und der Zeiten, und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft. Was an einem Orte, in einem Zeitpunkte ohne alle Gefahr, und vielleicht mit Nutzen gesagt werden mögte, kann unter veränderten Umständen zum tödlichsten Gift werden. Mancher schiefe oder gewagte politische Satz, den wir heute mit Gleichgültigkeit in den gemeinsten Flug-

schriften lesen, hätte vielleicht vor funfzig, vielleicht auch nur vor zehn Jahren die gewaltsamsten Erschütterungen veranlaßt.

Wenn aber die Gesetzgebung in allem, was die Presse angeht, unvollkommen ist, und diese ihre Unvollkommenheit nie gehoben werden kann, so muß das System, in welchem der Misbrauch der Presse durch Strafgesetze verhindert werden soll, auf einer anderen Seite seine Ergänzungsmittel finden. Dies geschieht durch eine nothwendige Erweiterung der richterlichen Funktion, welche die Unzulänglichkeit der gesetzgebenden kompensirt. Der Richter wird in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und dem Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben [13]). Er entscheidet, nicht wie in gewöhnlichen Kriminalfällen, nach der Vorschrift des Gesetzes, sondern allein nach dem Sinne desselben, und da, wo es ihn gänzlich verläßt, nach eigener Ueberzeugung. Er hat mit einer Frage zu thun, von welcher seine ganze übrige Praxis ihm kein Beispiel darbietet. In jedem anderen Kriminal-

13) Les juges ne peuvent qu'appliquer la loi; ce principe c'est d'un rigueur absolu dans les gouvernemens représentatifs; s'ils interprètent, ils ne sont plus des juges, ils deviennent des législateurs opposés au pouvoir de la société; ils font autrement que n'ont voulu ceux qui seuls ont le droit de vouloir; dès-lors la constitution est renversée. (Fiévée histoire de la Session de 1817. 36.) — It would be a most unhappy case for the Judge himself if the prisoners fate depended upon his directions: — unhappy also for the prisoner; for if the Judge's opinion must rule, the verdict, the trial by Jury would be useless. Mathew Hale Pleas of the Crown. 358.

prozesse ist mit dem Beweise der That auch der Beweis des Verbrechens geführt; denn ob die That an und für sich strafwürdig, ob sie an und für sich ein Verbrechen sei, oder nicht? — diese Frage ist durch das Gesetz schon beantwortet. Gerade diese sonst überflüssige Frage aber wird, so oft der Gegenstand der Anklage eine Schrift ist, die wichtigste, und zugleich die schwierigste der ganzen Verhandlung. Und da der Richter bei Auflösung derselben vom Gesetze wenig oder gar keinen Beistand zu hoffen hat, vielmehr in jedem einzelnen Falle das Gesetz, wonach er sprechen soll, selbst erst schaffen muß, so liegt auf ihm allein die Last und die Verantwortlichkeit der Entscheidung *).

In England, wo das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, tritt folglich die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Misbrauch der Presse bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruche anheim gestellt. „Ein Gesetz über Preßvergehungen" — sagt einer der gelehrtesten Schriftsteller — „hat so unübersteigliche Schwierigkeiten, daß billigerweise Niemand es verlangen kann; und am Ende wäre es auch

*) Um jedem Einwurfe zu begegnen, bemerken wir hier, daß zwar auch in Criminalprozessen über gewöhnliche und bestimmt-definirte Vergehungen die Frage: ob die begangene That überhaupt strafwürdig war, vorkommen kann; ob dies gleich nur ein seltener Fall sein wird. Ein Prozeß über eine angeklagte Schrift aber läßt sich ohne jene Frage in der Regel nicht denken, und sie ist, so zu sagen, der Angel, um welchen das ganze gerichtliche Verfahren sich dreht.

überflüssig darnach zu streben. Alles kommt nur darauf an, ein Mittel zu finden, wodurch der praktischen Unbestimmtheit des Wortes Libell so viel, als wünschenswürdig und möglich ist, abgeholfen werde; und es scheint zuletzt gleichgültig, ob ein solches Mittel seinen Sitz in einem oder dem anderen Zweige der Strafgesetzgebung habe *)." Wie dieses Mittel in England beschaffen ist, und wie fern es den Forderungen an eine gute Rechtspflege in Preßvergehungsfällen entspricht, werden wir im dritten Abschnitte untersuchen.

2. Form der Anklage.

Der gewöhnliche Gang der englischen Justiz, in Rücksicht auf Vergehungen, die den Staat und die öffentliche Ordnung interessiren, ist folgender. In jeder Grafschaft versammelt sich an den für die Sitzung des Assisengerichtshofes festgesetzten Terminen eine sogenannte Großjury, zu welcher nicht unter zwölf, und nicht über dreiundzwanzig Personen, sämmtlich bekannte und in gutem Rufe stehende Insassen der Grafschaft, berufen werden. Vor diese Jury werden in der Regel alle Kriminalanklagen, sie mögen ursprünglich von Privatpersonen, oder von Kronbeamten herrühren, im Namen der Krone ge-

*) Edinburgh Review, Vol. XXVII. p. 107. — Hierauf ließe sich mit Recht antworten, daß das Mittel, sobald es der richterlichen Behörde ausschließend überlassen werden muß, eigentlich gar nicht mehr in der Strafgesetzgebung residirt. Daß aber kein anderer Ausweg zu finden sei, darin stimmen wir diesem erfahrenen Rechtsgelehrten vollkommen bei.

bracht. Die Anklageinstrumente müssen mit der größten technischen Genauigkeit in Rücksicht auf Angabe der Personen, der Orte, der begangenen Verbrechen ꝛc. abgefaßt sein; der kleinste Flecken macht sie ungültig. Wenn nicht wenigstens zwölf Mitglieder der großen Jury (also im Falle der Vollzähligkeit die Mehrheit) die Klage annehmbar finden, so ist sie verworfen. Wenn zwölf oder mehrere sie für zuverlässig erklären — denn nur über diese Frage der Zuverlässigkeit hat die große Jury zu entscheiden — so geht sie von dem Assisengericht an das kompetente Kriminalgericht über, wo dann unter Konkurrenz der kleinen Jury, die bekanntlich nur aus zwölf Personen besteht, und nicht anders als einstimmig sprechen kann, das weitere gerichtliche Verfahren eintritt. Diese Art der Anklage heißt in der Kunstsprache Indictment.

Es giebt aber, von uralter Zeit her, eine andere Form der Anklage — durch Information ex officio — zu welcher nur der oberste Kronfiskal, der den Titel Generalanwald (Attorney General) führt, bevollmächtiget ist. Dieser kann, ohne Dazwischenkunft der großen Jury, einen Kriminalprozeß unmittelbar bei dem Gerichtshofe der Kings-Beuch *) einleiten. Vormals wurden auf diesem Wege eine Menge von Vergehungen, besonders solche, die, wie die Rechtsorakel sich ausdrücken, „die Regierung des Königes gefährden, oder Ihn in der Aus-

*) Das oberste Kriminalgericht in England, welches ehemals Aula Regia, auch Custos morum genannt wurde. Der Akt des Generalfiskals, der eine Anklage bei diesem Tribunal einleitet, heißt in der Kanzleisprache — to file an information.

übung seines Amtes stören könnten," verfolgt. Seit der Revolution von 1688 sind fiskalische Informationen beinahe ganz außer Gebrauch. Selbst in den wichtigsten Kriminalfällen (bei Hochverrath und Felonie) wird die regelmäßige Form des Indiktment beobachtet. Nur die Anklagen über Libelle werden fortdauernd, und seit langer Zeit ausschließend auf diesem Wege betrieben. Der wahre Grund dieser Ausnahme liegt abermals in der besonderen Natur des Libellprozesses, und kann einem aufmerksamen Beobachter nicht lange verborgen bleiben [14]). In dem

14) Beim Indiktment erläßt das große Schwurgericht die Anklageakte unter Verantwortlichkeit des Klägers, der die Kosten tragen muß, und wegen Schadenersatzes belangt werden kann, wenn er unterliegt. Früher unterschied man die Information durch den Kronbeamten (coroner) oder Königsanwald (kings attorney) von der Information ex officio durch den Staatsanwald (attorney general). Die Information des Kronbeamten, welche erst erfolgt, nachdem er vom Gerichte die Erlaubniß dazu erhalten hat und die Sicherheit wegen der Kosten geleistet worden, ist dem Beklagten günstiger als das Indiktment. Das Gericht selbst hat die Anklagejury (das große Schwurgericht) gebildet, und bevor es die Erlaubniß zur Information gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers gehört. Es hat also eine Art von vorläufigem Urtheile statt gefunden, wodurch der Beklagte vortheilhafter gestellt ist, als im Prozesse durch das Indiktment, wo das große Schwurgericht sein Facias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläßt, ohne die Gegenrede des Beklagten vernommen zu haben. Bei diesem Verfahren sind alle Umstände für den Beklagten; die Kläger machen daher selten davon Gebrauch. Bei der Information ex officio dagegen hat der Staatsanwald alle rechtlichen Präsumtionen für sich, und in der Führung der gerichtlichen Verfolgung ist alles gegen den Beklagten. Die Informationen ex officio sind daher eines jener drücken-

obersten Kriminalgerichtshofe zu London wird der Libellprozeß von dem Generalfiskal selbst, unter unmittelbarem Vorsitze der Richter, geführt; und eine vollständige Darlegung der Gründe, welche die Anklage aufklären und rechtfertigen können, geht dem Ausspruche der Jury voran. Sollte die große Jury, wie bei einem gewöhnlichen Indiktment, über die Zulässigkeit der Anklage erkennen, so müßte den Provinzialgerichten, zu deren Wirkungskreise die große Jury gehört, eine vorläufige Instruktion des Prozesses übertragen werden. Da aber in einem Prozeß über Preßvergehungen jede Instruktion, auch die vorläufigste, sogleich in den Grund der Sache (in die merita causae) eingehen muß, so würde der Ausspruch der großen Jury unausbleiblich die Hauptfrage: Libell oder Nicht-Libell? — umfassen, und wenn dieser Ausspruch für die Anklage ausfiele, der oberste Gerichtshof mit seiner Jury — die immer wieder die nämliche Frage zu behandeln hätte — eigentlich nur eine Appellations-Instanz bilden, bei welcher sich, im Falle der Lossprechung des Beklagten, der sonderbare und in der brit-

---

den Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehen, oder, gerade herausgesagt, mehr willkührliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. — In den Informationen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an die Sache des Volks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzlei beschützt er seine Freunde, mittelst einiger gefälligen Kassationen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten. Montéran.

tischen Jurisprudenz unerhörte Umstand ergeben konnte, daß eine zweite Jury das Urtheil der ersten reformirte. Anstatt sich aber auf diesen, gewiß nicht unerheblichen Grund zu stützen, findet man es in England bequemer, das Verfahren des Generalanwaldes in Libellprozessen durch die vorgebliche Nothwendigkeit einer schnelleren Behandlung solcher Prozesse zu rechtfertigen; ein Grund, der, wie sich gleich zeigen wird, nicht unglücklicher gewählt werden konnte.

Nachdem der Generalanwald die Klage angemeldet hat, hängt der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses durchaus von seinem Willen ab. Er kann Jahre verstreichen lassen, ehe er den Angeklagten vor Gericht fordert, und es giebt kein rechtliches Mittel, ihn zur Legitimirung der Anklage zu vermögen, wie lange er sie auch ruhen lassen mag. Er kann sogar aller weiteren Prozedur stillschweigend entsagen, ohne mit der Anzeige, daß er ihr entsagt habe, an einen bestimmten Termin gebunden zu sein. Es steht also jederzeit in der Macht dieses Kronbeamten, die Schrecken eines Kriminalprozesses gegen einen Schriftsteller aufzubieten, und, so lange er es für gut findet, über seinem Haupte schweben zu lassen. Fiskalische Informationen werden häufig eingeleitet, ohne daß irgend ein weiterer gerichtlicher Schritt darauf folgte; entweder, weil man bei näherer Prüfung der Sache keinen günstigen Ausgang davon erwartet, oder auch, weil es von Anfang an nicht ernstlich damit gemeint war. Auf diese Weise wurden vor einigen Jahren mehr als zwanzig politische Schriftsteller an einem Tage in Anklagestand

versetzt, und nur gegen einen wurde wirklich prozedirt. So befand sich einst die größere Hälfte der in London erscheinenden Journale unter fiskalischer Anklage; die Informationen waren übergeben; keine kam zur Vollziehung. Der Prozeß war suspendirt, nicht niedergeschlagen; und die Journalisten fuhren inzwischen ungestört fort, nicht allein gegen die Minister und ihre Maaßregeln, sondern selbst gegen den Generalfiskal, die Tribunäle und die Richter zu Felde zu ziehen. Doch kam keiner ohne ernsthaften Schaden aus dem Spiele. Denn jede solche fiskalische Information, sie mag zum Prozeß führen oder nicht, ist mit beträchtlichen Kosten verknüpft, die sich oft 80 bis 100 Pf. St., und zuweilen noch viel höher belaufen. Unter gewissen Umständen kann der Generalfiskal auch, mit Beobachtung der Formen, den angeklagten Schriftsteller verhaften, und bis zur Lossprechung oder bis zur förmlichen Verzichtleistung auf den Prozeß im Gefängnisse sitzen lassen.

Mr. Brougham hat vor zwei Jahren eine Bill zur Reform des fiskalischen Verfahrens in Libellsachen ins Unterhaus gebracht; bis jetzt ist nichts darüber beschlossen worden. Dagegen hat der Staatssekretair der inneren Angelegenheiten, Lord Sidmouth, im Monat März 1817 ein Zirkular an die Lordlieutenants der Grafschaften erlassen, wodurch die Friedensrichter bemächtiget werden, „Jeden, der eidlich bei ihnen angeklagt wird, schmähende oder aufrührerische Pamphlets und Schriften bekannt gemacht, verkauft oder vertheilt zu haben, verhaften zu lassen, oder

zur Bürgschaftsleistung für sein Erscheinen bei einer bevorstehenden Anklage zu zwingen." — Diese Vollmacht der Friedensrichter scheint von noch weiterem Umfange, als selbst die des Generalanwaldes zu sein, und würde, wenn man es wagte, sie zu vollziehen, zu noch größeren Bedrückungen führen *).

Das Recht der Anklage in Libellsachen kann nicht füglich einer andern Autorität, als der fiskalischen übertragen werden; und diese kann es nicht nach einer vorher bestimmten Regel, sondern immer nur nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt, auf eigene Diskretion ausüben. Da der fiskalische Beamte, besonders in unruhigen Zeiten, unmöglich alle anstößige Schriften den Tribunälen überliefern kann, so bleibt ihm nichts übrig, als diejenigen aus der Masse herauszugreifen, welche der Zufall, eine augenblicke Gemüthsstimmung, fremdes Urtheil, verdiente oder unverdiente Celebrität, persönliche Verhältnisse der Schriftsteller u. s. f. (höherer Einflüsse noch gar nicht zu gedenken) seiner Aufmerksamkeit und seiner Rüge empfehlen; und wenn er auch sein Amt mit noch so großer Einsicht und Unpartheilichkeit verwaltet, lauft er immer Gefahr, gegen einen zur Verantwortung gezogenen Libellisten, hundert eben so strafbare, und vielleicht viel schäd-

*) Maasregeln von dieser Art — drückend in der Form und ohnmächtig in der That — machen es begreiflich, wie in einer Epoche, wo der Mißbrauch der Presse in England die letzten Extreme erreicht hat, doch zu gleicher Zeit die Vertheidiger der Volksfreiheit immer noch scheinbare Vorwände finden, über die härteste Sklaverei der Presse und die Tyrannei der Minister zu schreien.

lichere zu verschonen. Dieser Uebelstand ist von dem Systeme der Verhütung des Preßmisbrauches durch Strafgesetze unzertrennlich, und kann in keinem Staate, wo dies System angenommen wird, daraus verbannt werden. Daß er in England in nicht geringem Grade obwaltet, und daß die dortige Form der Anklage gegen Preßvergehungen, zu mannichfaltigen Unregelmäßigkeiten und Misbräuchen und zu drückender Willkühr Anlaß giebt, daß folglich die brittische Preßverfassung, selbst aus dem Standpunkte der individuellen und schriftstellerischen Freiheit betrachtet, so befriedigend und so gefahrlos nicht ist, als ihre auswärtigen Bewunderer sich einbilden, geht aus dem, was in diesem Abschnitte gesagt worden, wohl deutlich genug hervor.

3. Gerichtliche Prozedur.

Durch das Vorhergehende sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn die Presse durch Strafgesetze in Schranken gehalten werden soll, die richterliche Gewalt in ihrer Mitwirkung für diesen Zweck einen ganz eigenen Charakter annehmen, daß sie Fragen erörtern, Gegenstände umfassen, Geschäfte übernehmen muß, die ihrem gewöhnlichen Gange fremd sind. Wer einmal die Gründe der unheilbaren Unvollkommenheit aller Strafgesetzgebung gegen Preßmisbrauch gefaßt hat, dem wird die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung der richterlichen Funktion wohl einleuchten. Ob sie aber an sich wünschenswürdig sei, das erfordert eine besondere Untersuchung.

Das Richteramt ist von allen anderen öffentlichen Geschäften wesentlich unterschieden. Es setzt eine Masse von Kenntnissen und Erfahrungen voraus, die sämtlich, wenn gleich keinesweges in einer beschränkten, doch in einer geschlossenen und abgesonderten Sphäre liegen. Zur genugthuenden Führung dieses wichtigen Amtes gehören überdies Eigenschaften, die sich, selbst bei den glücklichsten Anlagen, nur durch vieljährige Uebung entwickeln können. Ein guter Richter kann zugleich ein einsichtsvoller Staatsmann, und ein gründlicher Gelehrter in anderen Fächern sein; wovon es allenthalben rühmliche Beispiele gegeben hat, und noch giebt. Sein eigenthümliches Feld ist aber von so weitem Umfange, und das Verdienst es auszufüllen so groß, daß es unbillig wäre, Forderungen an ihn zu machen, zu welchen sein Beruf nicht unmittelbar berechtiget.

Das Geschäft, eine Schrift in ihren Beziehungen auf das öffentliche Interesse, auf den Schaden, den sie unter gewissen Umständen stiften, auf die Gefahr, die sie der allgemeinen Sicherheit bereiten kann, selbst auf das Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und der öffentlichen Autorität, zu beurtheilen, steht mit allen übrigen Geschäften eines Richters in einer sehr entfernten, und oft in gar keiner Gemeinschaft. Es ist durch und durch politischer Natur, es setzt eine Kenntniß der Staatsangelegenheiten, der inneren und auswärtigen Verhältnisse, des öffentlichen Lebens überhaupt und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus, die nur dem beiwohnen kann, welchen ein bestimmter Beruf, oder ein anhaltendes Stu-

dium in Gegenstände dieser Art eingeweiht hat. Von einem gewöhnlichen Gerichtshofe den Ausspruch über die politische Tendenz einer Schrift zu verlangen, ist im Grunde nicht viel weniger gewagt, als wenn man ihm das Urtheil über den Werth eines Gemäldes oder einer musikalischen Komposition zumuthen wollte. Auch würde wahrscheinlich kein Staatsmann oder Publizist eine so bedenkliche Mischung der Funktionen je vorgeschlagen haben, wenn nicht in dem Systeme der Strafgesetze die Verlegenheit, jenes Geschäft an irgend eine andere Stelle zu verweisen, sie von selbst veranlaßt hätte. Der Richter muß aus seinem gewohnten Wirkungskreise herausgehen, sich in neue Ansichten, in neue Verhältnisse versetzen, ja in diesen, nicht ohne besondere Anstrengung des Geistes, bis auf einen gewissen Grad einheimisch werden, wenn er ein Amt, wozu er in seiner sonstigen Praxis weder Anleitung noch Hülfsmittel findet, auch nur mit mittelmäßigem Selbstvertrauen und mittelmäßigem Erfolg vorstehen soll.

Irgend einer Behörde im Staate muß freilich, wenn man nicht entschlossen ist, die Presse sich selbst zu überlassen, dies kritische Amt anvertraut werden; und sollen politische oder polizeiliche Censoren einmal verbannt sein, so bleibt nichts übrig, als juridische zu bestellen. Nur muß man sich durch Namen nicht täuschen lassen. Der Richter, in so fern er eine Schrift für erlaubt oder unerlaubt, für unschuldig oder strafbar erklärt, wird ein Censor im vollen Sinne des Wortes; in seiner censorischen, nicht in seiner richterlichen Qualität

spricht er dieses Urtheil aus; zur richterlichen Funktion kehrt er erst dann zurück, wenn er gegen die verurtheilte Schrift die gesetzmäßige Strafe erkennt. Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht folglich — da es erwiesenermaaßen thöricht wäre, sie von einem unbestimmten und unbestimmbaren Gesetze zu erwarten — zuletzt allemal auf einer Censur, in welche Hände diese auch niedergelegt, in welchem Zeitpunkte sie auch ausgeübt werden mag. Die juridische Censur trifft freilich nur diejenigen Schriften, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig oder gefährlich vor Gericht stellen, und diesem Umstande verdankt sie einen großen Theil ihrer Popularität. Ob aber wirklich nur durch die juridische Censur auch nur die schriftstellerische Freiheit — denn in Bezug auf das Staatsinteresse kann hier kein Zweifel obwalten — besser gesichert und garantirt sei, als durch die politische, ist, im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch [15]. Wenn der politische Censor sich zum Nachtheil des Schriftstellers irrt, so entspringt daraus, im schlimmsten Falle, die Unterdrückung einer unschuldigen Schrift, für den Verfasser ein empfindliches, oft auch mit wesentlichem

15) On admet le droit d'une manière générale, on nie le fait dans tous les détails. — „Sous l'apparence d'un Code pénal applicable aux abus de la presse, a dit M. Hernoux, deputé de la Côte-d'or, le ministère voudroit résoudre ce problème: suppression volontaire ou forcée de toute vérité qu'on craindroit, sans rien ôter au droit d'effrayer par la punition des coupables.“

Verluste verknüpftes Ereigniß. Wenn der juridische Censor in einen ähnlichen Irrthum verfällt, so hat der Schriftsteller, der nichts Böses beabsichtete, der seinen Mitbürgern nützlich zu werden hoffte, der die Gränzlinie des Erlaubten und Zulässigen (für welche es ihm ohnehin in den meisten Fällen an einem sicheren und gesetzlichen Maaßstabe gebricht) nicht überschritten zu haben glaubte, sein unverschuldetes Misgeschick, nach überstandenen Widerwärtigkeiten eines Kriminalprozesses, mit einer demüthigenden Sentenz, vielleicht mit harter Strafe zu büßen. Der politische Censor, wie hoch er auch gestellt sein mag, und billig gestellt sein sollte, bleibt doch immer der Agent einer höheren Autorität; von dieser kann er, wenn ihm etwas Menschliches begegnet, zurechtgewiesen, getadelt, reformirt werden; seine Entscheidung ist kein eisernes Thor, das gegen Gründe und Vorstellungen geschlossen wäre [16]). Der Richter hingegen, sobald er nach seiner besten Einsicht gesprochen hat, ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; sein Ausspruch, er verdiene Lob oder Tadel, muß heilig gehalten werden;

16) Tout compte, démandé à cet égard au ministre directeur privilégié de l'esprit public, ne peut donc avoir d'autre résultat que de conduire ce ministre à faire l'éloge de sa douceur, de sa bonté, de son impartialité; et il seroit bien maladroit, si, pouvant choisir les faits dans l'espace d'une année, il n'en trouvoit pas à opposer, qu'on lui reproche. D'ailleurs, il auroit toujours la ressource de se rabattre sur les circonstances; et comme c'est an mot circonstances qu'on est dans l'usage de sacrifier nos libertés, le mot circonstances seroit sans réplique pour justifier les écarts de l'arbitraire. Fiévée hist. de la session 1817. 116.

und eine Appellation, wenn sie in dieser Sache auch zulässig wäre, würde die klagende Parthei nur neuen Gefahren und vielleicht noch größeren Kränkungen aussetzen *).

*) In England giebt es in Libellprozessen durchaus keine Appellation. Was in einigen neueren französischen Broschüren von einem Rekurs an den Lordkanzler in Libellsachen gefabelt wird, beruht auf lauter Unwissenheit und Mißverständniß [17]). Von Criminalurtheilen der Kings-Bench ist nicht einmal eine Nullitätsklage (writ of error), vielweniger eine gewöhnliche Appellation an den Kanzler gestattet. Dieser Gerichtshof hat keine höhere Instanz über sich, als das Haus der Pairs.

Da bei der Unbestimmtheit der Gesetze über Preßvergehungen das Urtheil in dergleichen Prozessen fast nichts anders, als ein Gewissensausspruch sein kann, so liegt in der Idee einer Appellation von einem Ausspruche dieser Art, wobei Gewissen mit Gewissen, Meinung mit Meinung und Willkühr mit Willkühr in Kollision treten würden, etwas Unnatürliches und Anstößiges, das in jedem Staate vermieden werden sollte.

---

17) Dies soll wahrscheinlich Montveran gelten. Dieser sagt: Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet, so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassation desselben. Der Rekurs an die Kanzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft forderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Misbrauch damit getrieben; und so ist der Rekurs an die Kanzlei in den größern, sowohl peinlichen, als bürgerlichen, Rechtshändeln allgemein geworden. In der Kanzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenseitigen Vorträgen, seinem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, hört alle weitere Berufung auf. Seit dem Anfange des Revolutionskrieges sind die Rekurse sehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der

Hierzu kömmt, daß das Veto eines politischen Censors die Ehre eines Schriftstellers nie verletzt, und in der Meinung seiner Mitbürger, wenn diese zufällig davon Kunde erhalten, ihn eher zu heben als herabzusetzen pflegt. Dagegen macht die Feierlichkeit einer richterlichen Sentenz, wenn nicht empörende Ungerechtigkeit sie befleckt, auf das Publikum allemal Eindruck, und der Schriftsteller, der in dieser letzten Verschanzung unterliegt, hat seine Sache unwiederbringlich verloren *).

Das Urtheil über die politische Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einer Schrift, die nicht grobe Personalinjurien oder offenbare Provokationen zu Verbrechen enthält, kann nur auf die Vorstellung von ihren praktischen Wirkungen, von ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tendenz gerichtet sein. Dieses Urtheil ist jederzeit mit einem gewissen Grade von Willkühr behaftet. Wir meinen nicht

*) Da, wo der politische Partheigeist den höchsten Gipfel erreicht hat, wie in England, findet freilich auch ein gebrandmarkter Libellist immer noch erklärte Anhänger und Beschützer; dies ist aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme; in einem ruhigeren Gange der Dinge verhält es sich anders.

Uebrigens müssen wir zur Verhütung vorzeitiger Einwürfe bemerken, daß wir bei der hier aufgestellten Parallele zwischen der richterlichen und polizeilichen Censur, die Gründe, die für und wider die letztere sprechen, keinesweges haben erschöpfen wollen, da wir uns erst in einem späteren Abschnitte dieser Abhandlung mit dem Censursysteme zu beschäftigen denken.

Lordkanzler bei verschloßnen Thüren in der Form von Referaten mehrere Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich dagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häusern des Parlaments gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Misbräuche durch die ministeriale Mehrheit verworfen wurden.

jene unredliche Willkühr, die, der Wahrheit und eigener Ueberzeugung zum Trotz, ihre Entscheidungen aus blinder Partheilichkeit oder fremdartigen Einwirkungen schöpft; sondern nur die Willkühr des Gedankens, die bei der unendlichen Verschiedenheit menschlicher Ansichten, dem Einen als lobenswerth zeigt, was der Andere höchst tadelhaft findet. Ist es gleichgültig, die Autorität der Gerichtshöfe in den Kampf der Partheien zu verwickeln? Eine Behörde, deren Ansehen und Kredit für das Wohl der Gesellschaft und für ihre eigene Beruhigung nicht rein und tadellos genug erhalten werden kann, in einen Schauplatz der Willkühr, auch nur der unvorsätzlichen, auch nur der scheinbaren, zu verwandeln? Diese Betrachtung ist nicht ohne Gewicht. Jeder aufgeklärte Richter, der die Würde seiner Bestimmung kennt, wird gewiß gern ein Geschäft von sich ablehnen, das ihn aus der wohlthätigen Freistätte seiner gesetzmäßigen, geregelten Thätigkeit auf eine unbekannte schlüpfrige Bahn wirft, und ihn ohne Richtschnur und Leitfaden einer fremdartigen schweren Verantwortlichkeit Preis giebt. Fällt sein Spruch wider den Staat, der den Schriftsteller vor ihm angeklagt hat, aus, was vergilt ihm das schmerzhafte Gefühl, sich mit denen, welchen er Achtung schuldig ist, und deren Meinung ihm nie gleichgültig sein kann, im Widerspruche zu finden? Verurtheilt er den Schriftsteller, wer schützt ihn, wenn auch sein Gewissen ihn frei spricht, gegen die Bitterkeiten aller Art, womit eine partheiische, leidenschaftliche, vielleicht aufgebrachte Volksstimme ihn bedroht?

Die Sache wird noch kritischer, wenn man erwägt, daß in Zeiten, wo Prozesse gegen Preßvergehungen sich häufen, ein Tribunal, das nicht, wie ein politischer Censor, jeden einzelnen Fall nach seinen besonderen (oft nur von diesem gekannten) Beziehungen behandeln kann, sondern in allen seinen Verhandlungen sich selbst allgemeine Grundsätze und allgemeine Normen vorschreiben muß, wenn es eine, zwei, drei Schriften von einem gewissen Ton oder Charakter gebilligt oder verdammt hätte, nicht mehr anstehen könnte, alle ähnlichen ebenfalls zu billigen oder zu verdammen. Hieraus würde sich bald ein systematischer Gang erzeugen, der das Tribunal in beständige Opposition mit der Regierung, oder in beständige Opposition mit dem Publikum versetzte. Beides aber wäre gleich nachtheilig. In dem einen Falle würde die Regierung von den Tribunalen verläugnet, in einem feindseligen gehässigen Lichte, in dem anderen das Tribunal, als ein unterwürfiges, blindes Werkzeug der Macht erscheinen. Und die Folge wäre immer, daß die Richter, sei es in der Wirklichkeit, sei es in der Meinung, ihre unabhängige würdevolle Stellung, die Achtung, die Gunst und das Vertrauen des besten Theils der Nation ohne Ersatz verloren haben würden.

Um einige dieser Einwürfe zu beseitigen, hat man den Vorschlag gethan, zur Aburtheilung fiskalisch belangter Schriften, anstatt der gewöhnlichen Gerichtshöfe, ein eigenes Tribunal zu ernennen, das aus wirklichen Richtern, politischen Beisitzern, und einer gewissen Anzahl sachkundiger wissenschaftlich-gebildeter Männer gemischt,

wäre. Eine solche Behörde aber wäre nicht mehr ein Tribunal, sondern eine außerordentliche Kommission, welche die Stelle eines wahren Gerichtshofes nur unvollkommen und unsicher vertreten würde. Was eine solche Kommission, durch die Art ihrer Zusammensetzung, an Sachkenntniß und Fähigkeit zum Urtheil auf einer Seite allenfalls gewinnen mögte, würde sie auf der anderen an Unabhängigkeit, an Selbstständigkeit, an Gewicht, an öffentlichem Vertrauen, zehnfach wieder verlieren [18].

---

18) Les longues discussions auxquelles l'organisation de l'imprimerie et de la librairie donne lieu, tiennent moins à la difficulté réelle de la matière, qu'à la complication des moyens par lesquels on prétend la régir. Il en est deux surtout qui, à ce premier défaut, joignant celui de manquer entièrement le but qu'on leur assigne. Ce sont les chambres syndicales à qui l'on confie la police de l'imprimerie, et un tribunal qu'on charge de la censure des livres.

Les chambres syndicales dont on veut couvrir la France, sont de mauvaises institutions qui ne peuvent plaire qu'à quelques intrigans oisifs, et désespéreront les commerçans laborieux. Elles entraineront une foule de réglemens inutiles, de lois pénales, de contraventions imaginaires. La tyrannie la plus insupportable pour les négocians est celle qui donne à leurs propres rivaux le droit de visiter leurs ateliers et de connaitre le sécret de leurs opérations. Ces chambres étaient, avec raison, les plus decriées de toutes les jurandes.

Considérés comme élément de police, elles sont un véritable contresens. Peut-on confier la surveillance à ceux mêmes qui doivent être surveillés? Ne sont-ce pas des imprimeurs et libraires qui composeront les chambres syndicales? Quel interêt auront-ils à empêcher le commerce des livres dangereux, qui est souvent plus utile au marchand que celui des bons livres? L'impunité des contrefaçons sera désormais assurée. Par l'ordre naturel des choses, la librairie de Paris possède presque toutes les propriétés littéraires; aussi toutes les contrefaçons se font dans les départemens: l'esprit

Einen weit besseren Ausweg, als diesen, gewährt unstreitig die in England bestehende Anordnung, vermöge welcher sich bei Prozessen dieser Art die richterliche Gewalt gleichsam in zwei abgesonderte Bestandtheile schei-

de localité les y favorise. Les chambres syndicales qui seront remplies, ou des plus hardis contrefacteurs, ou des libraires non propriétaires des éditions originales, deviendront les appuis naturels de la fraude, par interêt ou par esprit de corps. Ainsi en dernier résultat, les chambres syndicales, loin de supplier à l'action tutélaire du gouvernement, ne seront qu'un moyen assuré de l'éluder.

Avant de m'expliquer sur les inconvenances d'un tribunal de censure qu'il me soit permis d'énoncer quelques idées sur cette matière. Il serait sans doute à désirer que toutes productions de l'imprimerie fussent dignes de cette belle invention de l'esprit humain. Il semble au premier coup d'oeil qu'on obtiendrait cet avantage par le secours d'une censure nécessaire et préalable; mais la réflexion détruit bientôt cette espérance. Chez une nation arrivée à un haut période de civilisation, il est une foule d'ouvrages de sciences et d'arts qu'il serait injuste et onéreux de soumettre à la censure. Il en est un plus grand nombre d'indifferens de légers, de frivoles, de puérils même, et alimens du comerce et besoin de la société, auxquels le gouvernement ne pourrait sans ridicule attacher son approbation. C'est ce qui força l'ancienne monarchie à imaginer des tolérances et des permissions tacites auxquelles nous devons tous les mauvais livres du dernier siècle. La censure fut sans effet, précisément parceque son institution était générale et rigoureuse. Il me semble qu'on arrivera par des moyens plus doux à de meilleurs résultats. 1°. Qu'avant de mettre un ouvrage sous presse, l'imprimeur soit tenu de le déclarer au magistrat. 2°. Que, sur cette déclaration, le gouvernement ait le droit de prendre connoissance de l'ouvrage. 3°. Que, de leur coté, l'auteur et l'inprimeur aient la faculté de demander l'examen du manuscrit; 4°. Que cet examen ne soit fait que dans le rapport des moeurs, de l'ordre public et des interêts politiques de l'état; 5°. Qu'il soit confié à un très-petit nombre de censeurs nommés par le chef du gouvernement, ne formant point un corps, et adressant leurs rapports individuels au ministre de la police générale; 6° Que la prohibition d'aucun

det, wovon der eine, die Richterbank, den Prozeß bloß leitet, und das Endurtheil spricht, der andere aber, die Jury, die Hauptfrage, ob der Beklagte strafbar sei oder nicht, entscheidet. Wir sind weit entfernt, in diesen An-

---

livre ne soit faite sans que la commission sénatoriale de la liberté de la presse n'en soit aussitôt informée, et n'en connaisse les motifs si elle les demande.

Je suis convaincu que ce petit nombre de dispositions doit suffire à la sûreté d'un gouvernement et à celle des particuliers. Il ne s'agit pas de créer à grands frais une administration nouvelle et de nombreux agens: nous en avons assez. Et quoique j'aie demandé un directeur général pour leur donner le mouvement, je ne le crois pas indispensable. Il me semble même que la création d'inspecteurs sera prématurée, et qu'il faut attendre que l'expérience en ait prouvé la nécessité. Je m'étonne surtout qu'on aille chercher si loin et si péniblement une garantie pour la liberté de la presse, tandis que la constitution elle-même l'a placée dans la commission du sénat. Mais il falloit bien oublier des choses si simples et si raisonnables pour en venir à un tribunal de censure.

De quelque côté qu'on envisage cette étrange conception, on ait frappé de ses inconveniens. 1°. Un tribunal composé de vingt quatre membres, prononcera collectivement sur l'admission ou la prohibition de tous les livres nationaux et étrangers. Conçait-on les embarras et les lenteurs qui résulteroient pour le commerce? Un censeur décidera en une heure ce qu'un tribunal emploira plusieurs semaines à discuter; et quand on considère le vague que présentent ces expressions de m o e u r s, d'o r d r e p u b l i c et d'i n t é r ê t s p o l i t i q u e s, et tous les sens que peuvent leur donner les differens esprits d'une assemblée nombreuse, on peut douter que les décisions du tribunal ne soient tout aussi arbitraires et probablement moins sages, que celles d'un censeur offrant à un ministre un avis motivé. 2°. Les interêts politiques sont une matière mobile et mysterieuse pour laquelle le gouvernement ne saurait être mis dans la dépendance d'un tribunal. Il est des cas et des temps divers où le même livre peut-être permis ou défendu par des motifs sécrets dont il seroit absurde de faire la confidence à vingt personnes. Les esprits clairvoyeurs dévélopperont aisément toute l'étendue de cette réfle-

ordnung den Grad von Vollkommenheit zu erblicken, den viele sonst einsichtsvolle Männer (ganz neuerlich noch in Frankreich) ihr zugeschrieben haben. Wir glauben vielmehr, daß, wenn es auf Beurtheilung politischer

---

xion. Ajoutons qu'il est des écrits dont la seule discussion dans un conseil serait un scandale, et une diffamation qui remplirait l'intention des libellistes. 3°. Un tribunal n'agit que par des formes tranchantes et absolues. Il faut qu'il admette ou qu'il rejette. Une telle censure serait fatale aux lettres. Souvent un auteur ne demande qu'à être élcairé: une légere modification efface tout le danger d'une proposition. J'ai éprouvé les avantages de cette espèce de censure libre et consultative. Il m' à manqué pour prévenir la circulation de quelques mauvais libres, dont le chef du gouvernement s'est plaint avec raison, la faculté légale d'en arrêter l'impression, et l'obligation imposée aux auteurs et imprimeurs d'en faire une déclaration préalable. Par l'effet de ces mesures que je propose, la censure consultative acquerra plus de développement, et aura tous les avantages de la censure obligée. 4°. L'appel au conseil d'État, l'idée, de faire — de ce dernièr le censeur universel des livres, est si évidemment impracticable, que j'ai peine à croire qu'on l'ait proposé sérieusement. Tous les inconvéniens que je viens de signaler s'y reproduiront avec plus de force. Qu'on ne pense pas que les occasions en soient rares. Le tribunal ne prononcera pas une prohibition qui ne soit aussitôt déférée au conseil d'État, pour lui imposer un pareil devoir. On ne sait donc pas qu'il y a telle brochure sur laquelle on ne serait pas d'accord après un mois de discussion. Cette jurisprudence a d'ailleurs le danger de donner pour toujours un caractère légal ou illégal à toutes les propositions d'un livre qui aura été approuvé ou rejeté, quoique l'influence de ces propositions soit variable suivant le tems où elles sont produites, suivant la place qu'elles occupent dans un livre. Enfin, pourquoi charger le conseil d'État d'un emploi qu'il ne peut remplir, et que la constitution a spécialement délégué à une commission du sénat? J'en dirai autant du désir que l'on a de soustraire la librairie à la vigilance du ministère de la police. On va même jusqu'à vouloir introduire dans l'empire, à son insu, tous les livres sortis des presses étrangères. Cette affectation est dérisoire dans

Schriften ankömmt, eine Jury in der Regel eine noch weit weniger kompetente Behörde sei, als ein gewöhnliches Tribunal. Da aber, nach den vorhergehenden Bemerkungen, der Verdacht, der Schein von Willkühr und Partheilichkeit von keinem richterlichen Ausspruche über Preßvergehungen ganz entfernt werden kann, so halten wir es unbezweifelt für besser, daß dieser Verdacht, oder dieser Schein auf einem Volksausschusse, als daß er auf den Richtern hafte. Aus diesem einzigen Grunde würden wir in Ländern, wo ähnliche Formen schon bestehen, oder mit Kriminalprozedur vereinbar sind, die Jury mit allen ihren Mängeln und Gefahren der ausschließenden Verantwortlichkeit der Richter, die wir für das größte Uebel halten, vorziehen.

Wir haben jetzt historisch zu entwickeln, wie die brittische Jury im Libellprozesse zu ihrer gegenwärtigen Verfassung gelangte, und was unter ihrem Regiment aus der Preßfreiheit in England geworden ist.

Seitdem es in diesem Lande keine vorläufige Censur mehr gab, wurden Preßvergehungen ein Gegenstand der gewöhnlichen Kriminaljurisdiktion. Da in England kein Kriminalprozeß ohne Zutritt der Jury verhandelt

---

un pays, où il ne s'elève presque aucun trouble qui ne soit précédé ou accompagné de quelque écrit, comme on l'a vu dans le complot de Valence. Quelle idée aurait-on d'un général qui, pour mieux assurer son camp, commencerait par mettre un bandeau sur les yeux de ses vedettes? („Mémoire présenté par le ministre de la police 7 Dec. 1809.") Locré discussions sur la liberté de la presse p. 121 etc.

wird, so mußte sie auch im Libellprozeß ihre Stelle finden. Die Gränzen ihrer Befugnisse waren aber — bis am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises verfügt wurde — in diesem Prozesse viel enger als in jedem anderen. Wir können die damalige Verfassung nicht richtiger schildern, als indem wir Burke, der in einer der ersten auf Reform derselben gerichteten Parlamentsdebatten zu Gunsten dieser Reform sprach, redend einführen.

„Es ist das uralte Vorrecht des brittischen Volkes, in Kriminalprozessen nicht von Richtern, welche die Krone angestellt hat, sondern von seinen Pairs aus dem Sprengel der Grafschaft, zu deren Jurisdiktion ein Jeder gehört, gerichtet zu werden; aus diesem Vorrechte ist die Jury entsprungen. Dieses Vorrecht ist auch, so viel ich weiß, bei keiner Gelegenheit und von keiner Autorität je bestritten worden. Es giebt jedoch einen Fall, in welchem, wiewohl ohne bestimmte Anfechtung des Grundsatzes, die ganze Substanz, Kraft und Wirksamkeit des Rechtes aufgehoben wird; dies ist der Fall des Prozesses gegen Libelle. In diesem einzigen Falle hat, nach der von den Richtern aufgestellten Lehre, die Jury keine andere Kompetenz, als über das materielle Faktum des Schreibens und Publizirens, und über die Identität der angeklagten Personen und Objekte zu entscheiden; der Vorsatz des Herausgebers, und die Tendenz der Schrift *), wovon

*) Hier sind die drei Hauptelemente der Sache, das Faktum, der Vorsatz und die Tendenz, richtig unterschieden.

die ganze Strafwürdigkeit und Nichtstrafwürdigkeit derselben abhängt, bleibt dem Richter überlassen. Da solchergestalt die Jury darauf beschränkt ist, über Handlungen zu entscheiden, die an und für sich nicht einmal präsumtionsweise strafbar, sondern völlig gleichgültig und neutral sind, so sind alle die Fragen, bei welchen der Beklagte wirklich interessirt ist, der Jury entzogen. Will sie ein mehreres auf sich nehmen, so handelt sie ohne Befugniß; sie übt eine natürliche, nicht eine gesetzliche Macht aus; sie läuft Gefahr, wie bei jeder anderen Ueberschreitung ihrer Gränzen, sich selbst und der Sache zu schaden. So steht die gegenwärtige Verfassung; so haben unsere höchsten Kriminalgerichtshöfe sie von sehr ehrwürdigen Amtsvorfahren empfangen, und betrachten sie fortdauernd als ihre Regel u. s. f. *)."

In den ersten achtzig Jahren, die nach der Erlöschung des früher von der Sternkammer, nachher von einer Parlamentskommission ausgeübten Censurrechtes verflossen, scheint die Frage von dem Wirkungskreise der Jury in Libellprozessen selten oder nie zur Sprache gekommen zu sein. Es existiren kaum Spuren von gerichtlichen oder außergerichtlichen Erörterungen dieser Frage. Wenn gleich, wie in so vielen andern Punkten, kein Gesetz entschieden hatte, wo in Prozessen dieser Art die Demar-

Wir werden weiterhin Gelegenheit haben, zu zeigen, wie selten dies in England geschehen ist, und wie sehr man die beiden letzten Begriffe mit einander verwechselt und vermischt hat.

*) Speech on a motion for explaining the powers of Juries in prosecutions for Libels — On the 7th. March 1771.

kationslinie zwischen der Provinz des Richters und der Provinz der Jury lag, so hatte doch ein langes, ununterbrochenes, und bis zum Jahre 1770 nie bestrittenes Herkommen die Regel, daß die Jury nur über die Thatsache der Publikation, über alles andere aber der Richter zu sprechen habe, geheiligt; und alle gesetzliche und gerichtliche Autoritäten, von Sir John Holt, dem ersten obersten Kriminalrichter nach der Revolution von 1688, bis auf Lord Mansfield herab, hatten sie unverrückt aufrecht erhalten.

In den ersten Jahren der Regierung Georg III. wurde eine anstößige politische Schrift die Veranlassung sehr merkwürdiger Prozeduren und gewaltiger Bewegungen im Lande. John Wilkes, Mitglied des Unterhauses, ein Mann von mittelmäßigen Talenten, sehr unruhigem Geiste, und wenig achtungswürdigem moralischen Charakter, hatte in der 45sten Nummer einer periodischen Schrift, die er unter dem Titel North-Briton herausgab, einen höchst unanständigen Angriff gegen den König gewagt, und verschiedene Stellen einer königlichen Parlamentsrede frei und offen der Lüge gestraft. Für diese Beleidigung wurde er auf einen Befehl des Staatssekretairs der innern Angelegenheiten verhaftet und in den Tower geschickt, wenig Tage nachher aber, vermöge eines Habeaskorpusrescripts, vor den Gerichtshof der Common Pleas gestellt, wo der Oberrichter Pratt (später Lord Cambden) ihn aus dem Grunde, daß die Privilegien des Parlaments in seiner Person verletzt worden waren, freisprach. Im November

1763 brachte eine königliche Botschaft die Sache vor das Unterhaus; und hier wurde nach heftigen Debatten mit großer Stimmenmehrheit die 45ste Nummer des North-Briton für ein schändliches und aufrührerisches Libell erklärt, und verdammt, von der Hand des Henkers verbrannt zu werden. In der bei dieser Gelegenheit dem Könige überreichten Adresse sprach das Unterhaus sogar förmlich den Grundsatz aus: „daß das Privilegium der Parlamentsglieder sich nicht auf das Recht, Libelle zu publiziren, erstrecke;“ und die Pairs stimmten dieser Adresse bei. Ein Schritt, der um so merkwürdiger war, da es sonst in der neueren brittischen Geschichte kaum ein Beispiel giebt, daß das Parlament einen Beschluß gefaßt, oder begünstiget hätte, der den Privilegien seiner eigenen Mitglieder Abbruch that. Das Verbrennen des verurtheilten Blattes erregte einen gefährlichen Aufstand in London. Wilkes stellte eine Klage gegen den Staatssekretair wegen gesetzwidriger und gewaltsamer Verhaftnehmung an, und erhielt, des Parlamentsbeschlusses ungeachtet, einen Spruch auf 1000 Pf. St. Schadloshaltung. Gleich darauf entfloh er nach Frankreich; und das Unterhaus, welches ihn vorgefordert hatte, um Rechenschaft von seinem Verfahren abzulegen, erklärte im Januar 1764, „daß Wilkes als Verfasser und Verbreiter einer Schmähschrift von seinem Sitze im Parlamente ausgeschlossen sei.“ Dieser Entschluß wurde durch seine unvorhergesehene Folgen und die vieljährigen schweren Kämpfe und Unruhen, die er erzeugte, eine Quelle großer Widerwärtigkeiten für England. Auf den ge-

wöhnlichen Gerichtsgang in Libellsachen hatte er jedoch keinen unmittelbaren Einfluß, indem die Frage, ob der North-Briton ein Libell sei, nie vor einem Tribunale verhandelt, sondern vom Parlamente aus höchster Machtvollkommenheit entschieden worden war.

Im Jahre 1769 stand unter dem erdichteten und nie enträthselten Namen Junius der gewaltigste und frevelhafteste Libellist auf, den England und die moderne Welt überhaupt bis dahin kennen gelernt hatte. Mit Talenten und Kenntnissen vom ersten Range, einer nie übertroffenen und selten erreichten Beredsamkeit, einer Kühnheit ohne Maaß und Ziel, und einer Bosheit, welche Milton's Teufel hinter sich zurück ließ, wußte dieser geheimnißvolle Unhold zwei Jahre lang das brittische Publikum in fortdauernder Spannung zwischen Lust und Schrecken, zwischen Bewunderung und Abscheu zu erhalten. In einer Reihe zermalmender Briefe griff er die Mitglieder des Kabinets, alle hohe und niedere Staatsbeamten, alle in die öffentlichen Angelegenheiten verflochtenen Individuen, die Tribunäle, die beiden Parlamentshäuser, endlich die geheiligte Person des Königs selbst, mit immer gleicher Bitterkeit und Schonungslosigkeit an. Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgend ein vorher auserseheneS Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch sein mogte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte. Man zitterte vor ihm, wie vor einer unbekannten, außerirdischen Macht; und es war so weit gekommen, daß er an einen unabhängigen Mann und einen der ersten Künstler seiner

Zeit schreiben durfte: „hütet euch vor meinem Zorn, oder Ihr sollt die Stunde verfluchen, wo Ihr es gewagt habt, Euch mit Junius einzulassen *).“

Nachdem der erste Schrecken, den seine Adresse an den König am Hofe und im Kabinet, wie in allen Klassen des Publikums verbreitet hatte, vorüber war, beschloß man, den ursprünglichen Herausgeber des Libells vor der Kings-Bench belangen zu lassen **). Der Prozeß wurde am 13. Juni 1770 eröffnet. Der Oberrichter Lord Mansfield erklärte der Jury, sie habe sich nur mit den beiden Fragen, der Publikation und des Sinnes der Schrift, und da die Publikation bereits eingestanden sei, eigentlich nur mit der letzten zu beschäftigen; ob und wie fern die Schrift ein aufrührerisches, boshaftes u. s. f. Libell sei, bleibe der gesetzlichen Entscheidung überlassen. — Es ist klar, daß der Oberrichter in dieser Art, die Sache zu stellen, viel weiter ging, als er nach der damaligen Gerichtsverfassung zu gehen befugt war; denn er räumte der Jury nicht blos das Recht, über die Thatsache der Publikation, sondern auch das über den Sinn (die Tendenz) der angeklagten Schrift abzusprechen, ein; und dennoch sollte die Frage, ob diese Schrift ein Libell war, dem Richter vor-

*) Dieses lakonische Sendschreiben erließ er an den berühmten Schauspieler Garrik. —

**) Die sämmtlichen Briefe von Junius erschienen im Public Advertiser, einer Zeitung, welche der durch seine persönliche Geschicklichkeit (besonders bei Redaktion der Parlamentsdebatten) und durch mancherlei literärische Verbindungen und Schicksale bekannt gewordene Buchdrucker Woodfall herausgab.

behalten bleiben! Da von einem Manne, wie Lord Mansfield, schwer anzunehmen ist, daß er sich solcher Halbheit und Inkonsequenz, blos aus Schonung für die Jury und für die öffentliche Meinung, schuldig gemacht haben sollte, so ergiebt sich daraus vielmehr, wie unsicher und schwankend der Boden, auf welchem das System der Kriminaljurisprudenz in diesen kritischen Fragen ruhte, damals schon geworden sein mußte.

Die Jury berathschlagte vom Morgen bis Abend, und brachte endlich ihren Spruch (verdict) über Woodfall in folgenden Worten: „Schuldig des Drucks und der Publikation allein.“ Dieses Verdikt war in jeder Hinsicht null und nichtig [19]). Die Jury,

19) Ein ähnlicher Fall fand bei dem Prozeß gegen den Dechant von St. Asaph statt: The Dean of St. Asaph is not only found guilty, without any investigation of his guilt by the Jury, but without that question being open to your Lordships on the record. Upon the record the Court can only say the Dialogue is, or is not, a libel; but if it should pronounce it to be one, the criminal intention of the Defendant in publishing it is taken for granted by the word Guilty; although it has not only not been tried, but evidently appears from the verdict itself not to have been found by the Jury. — Their verdict is: „Guilty of publishing; but whether a libel or not they do not find.“ — And it is therefore impossible to say that they can have found a criminal motive in publishing a paper, on the criminality of which they have formed no judgment. — Pointing and publishing that which is legal contains in it no crime; — the guilt must arise from the publication of a libel; and there is therefore a palpable repugnancy on the face of the verdict itself, which first finds the Dean guilty of publishing, and then renders the finding a nullity, by pronouncing ignorance in the Jury whether the thing published comprehends any guilt. (Erskine Spee-

der nichts weiter zustand, als ein reines Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, hatte ihre Vollmacht überschritten. Der Vertheidiger des Beklagten verlangte hierauf, daß bei der Zweideutigkeit des Verdikts allem ferneren Verfahren Einhalt gethan werden sollte; und das Tribunal, von Bedenklichkeiten und Skrupeln aller Art hin und her bewegt, entschied, der Prozeß solle von Neuem beginnen. Als hierzu in einem späteren Termine geschritten werden sollte, vermißte man das ursprüngliche Dokument (das Zeitungsblatt!) auf welches der Beweis der Publikation gegründet worden war. Der Vormann der ersten Jury hatte es heimlich auf die Seite gebracht und zerrissen; und unter diesem geringfügigen Vorwande, vermuthlich wohl aus Gründen anderer Art, die man verschwieg, wurde die weitere Verhandlung niedergeschlagen.

Der Prozeß gegen Woodfall gab das Signal zu einer langen Reihe von Untersuchungen und Streitigkeiten über die Befugnisse der Richter und Geschwornen im Libellprozesse. Lord Camden machte zu Ende des Jahres 1770 im Hause der Pairs einen Versuch, von Lord Mansfield über den eigentlichen Sinn seiner Adresse an die Jury nähere Aufklärung zu erhalten, welche dieser jedoch standhaft verweigerte. Zu eben der Zeit trug Mr. Glynne im Unterhause darauf an, „einen Ausschuß zu

---

ches. I. 321.) Eben so lautete das Verdikt gegen die Hrrn. Parry und Lambert, Herausgeber und Drucker des Morning-Chronicle: Guilty of publishing, but with no malicious intent.



erkennen, der die Verwaltung der Kriminaljustiz und das Verfahren der Richter, besonders in Bezug auf Preßfreiheit und auf die konstitutionellen Rechte und Pflichten der Jury untersuchen sollte." Die darüber entstandene Debatte ist, aus dem Gesichtspunkte späterer Zeiten betrachtet, ein historisches Denkmal von nicht gemeinem Werthe, indem die Motion ihren heftigsten Gegner — an Fox *), und ihren lebhaftesten Vertheidiger — an Burke fand. Sie ward übrigens mit beträchtlicher Stimmenmehrheit verworfen. — Im Jahre 1771 brachte Dowdeswell den Gegenstand in einer anderen und

*) Es war im zweiten Jahre seiner parlamentarischen Laufbahn. Damals sprach er mit äußerster Verachtung von dem, was die Freunde der Motion die Volksmeinung nannten. „Was mich betrifft," sagte er unter andern — „ich kenne keine andere Stimme der Nation und werde nie eine andere anerkennen, als die, welche die Majorität des Parlaments ausspricht. Wie sollte ich also einen Augenblick zweifeln, einen Antrag zu verwerfen, der sich auf eine so niedrige Quelle beruft? Aus Koth ist dieser Antrag entsprungen; zu Koth mag er wieder zurückkehren." (From dirt it came, and to dirt let it return.) Vid. Speeches of the R. H. Charles James Fox. Vol. I. p. 5. — In gleichem Tone äußerte er sich noch drei Jahre später, als im Jahre 1774 der nämliche Woodfall, der die Briefe von Junius gedruckt hatte, wegen eines ehrenrührigen Aufsatzes (von Horne Tooke) gegen den Sprecher Northon vom Unterhause in Anspruch genommen wurde. Hier ging er auf den berüchtigten Streit des Parlaments mit Wilkes, — die empfindlichste Stelle der damaligen inneren Politik — zurück und sagte: „Nicht, wie man sich thörichter Weise einbildet, unser Verfahren bei der Middlesexwahl hat uns um das Vertrauen der Nation gebracht, wohl aber unsere unwürdige Gleichgültigkeit bei den gehäuften Schmähungen der Libellisten gegen den Souverain und das Parlament." l. c. p. 21. Alle diese schweren Sünden sind ihm verziehen worden.

bestimmteren Gestalt von neuem zur Sprache. Er legte dem Unterhause eine Bill vor, nach welcher die Jury ermächtigt werden sollte, in allen Verhandlungen gegen aufrührerische Schriften, wie überhaupt gegen Libelle jeder Art, über den gesammten Inhalt der Anklageakte, sowohl über die politische Tendenz der Schrift und strafbare Gesinnung des Verfassers, als über die Thatsache der Publikation ohne Ausnahme noch Einschränkung zu erkennen. Auch diese Bill ging in einer großen Stimmenmehrheit unter. Selbst viele von denen, die dem Grundsatze nicht abgeneigt waren, fühlten sich bedrängt durch das Dilemma, entweder, wenn das Gesetz als positive Anordnung (enacting law) ausgesprochen würde, eine Neuerung im Gerichtsgange einzuführen, oder, wenn es eine blos auslegende Form (declaratory law) erhielt, über alle früheren Aussprüche der Richter und Rechtsgelehrten den Stab zu brechen. Um beiden Inkonvenienzen auszuweichen, überließ man Richter und Geschworne fernerhin ihrem eigenen Gange, und verwarf die Motion *).

Doch jene Skrupel, und alle ähnliche, schienen verschwunden oder vergessen zu sein, als zwanzig Jahre später Mr. Fox, nun der Held der Freiheit und der Ab-

*) Bei dieser Gelegenheit hielt Burke zu Gunsten der Motion die Rede, woraus die oben angeführte Stelle gezogen war. Sie war mit solcher Mäßigung und Weisheit abgefaßt, daß er auch in den letzten Jahren seines Lebens, wo die Greuel der aufs höchste gemisbrauchten Presse einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatten, sich seiner Worte vom Jahre 1771 nicht hätte schämen dürfen.

gott des Volkes geworden, die Bill von Dowdeswel wieder erweckte. Er führte sie, von einer gelehrten und scharfsinnigen Rede begleitet, im Mai 1791 ins Unterhaus ein, und setzte sie (merkwürdig genug) fast ohne allen Widerstand durch *). Im Oberhause wurde sie von drei großen Rechtsorakeln, Lord Thurlow, Lord Kenyon und Lord Bathurst bekämpft, und nach der ersten Debatte bei Seite gelegt. In der Sitzung des Jahres 1792 aber nahm sie auch das Oberhaus, der Protestationen der Richterbank ungeachtet, an. Durch das aus dieser Bill erwachsene Statut wurde verordnet, „daß die Jury in Kriminalprozessen gegen Libelle über sämmtliche in der Anklageakte enthaltenen Punkte einen allgemeinen Spruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben berechtiget sei."

Daß ein solcher Parlamentsbeschluß den Sieg davon trug, ist nicht sehr zu verwundern. Es lag in dem Grundsatze, daß die Jury in Libellprozessen nur über die Thatsache der Publikation zu sprechen habe, eine scheinbare Abweichung von der in allen anderen Kriminalprozessen obwaltenden Regel. Wir sind berechtiget zu glauben, wenn wir auch keinen eigentlichen Beweis dafür liefern können, daß diese Abweichung nicht zufällig entstanden war, sondern in der von früheren Rechtsgelehrten richtig bemerkten und gefühlten Eigenthümlichkeit der Preßvergehungen ihren tiefliegenden Grund hatte. Diesen Umstand aber, den Ursprung der Träger der alten Lehre, scheinen in neueren Zeiten weder die Gegner dieser Lehre,

*) Selbst Pitt sprach zu Gunsten der Bill.

noch auch die stärksten Vertheidiger derselben vollkommen gefaßt zu haben. Gewiß ist wenigstens, und in jedem Falle höchst sonderbar, daß er weder im Parlament, noch in gerichtlichen Verhandlungen, noch in gleichzeitigen Schriften, je deutlich zur Sprache gebracht ward. Hierzu kam, daß in den letzten zwanzig Jahren vor der Parlamentsakte von 1792 über diesem Gegenstande in den Gerichtshöfen die peinlichste Ungewißheit geschwebt hatte. Lord Mansfield's Adressen an die Jury in verschiedenen nahe auf einander folgenden Prozessen gaben wechselsweise bald einer, bald der anderen Lehre das Uebergewicht. Bald überließ er der Jury (wie in einem Prozeß gegen Horne Tooke) beinahe die ganze Frage der Strafwürdigkeit des Beklagten, und forderte sie sogar auf, zu prüfen und zu bestimmen, „ob die Worte des Verfassers unschuldig oder löblich gemeint waren." Bald (wie in dem durch Erskine's Beredsamkeit berühmt gewordenen Prozeß gegen den Dechant von St. Asaph) wollte er sie wieder streng in ihre alten Gränzen zurück führen. Dieser Zustand von Unsicherheit und Schwanken schien eine feste gesetzliche Bestimmung höchst wünschenswürdig, und selbst nothwendig zu machen. Und daß diese, da die öffentliche Meinung sich längst wider die Richter erklärt hatte, für die Ansprüche der Jury ausfallen würde, ließ sich erwarten.

Seit der Parlamentsakte von 1792 hat in der Gesetzgebung über Preßvergehungen keine wesentliche Veränderung Statt gefunden. Ein Gesetz vom Jahre 1798, mehr fiskalischer als politischer Natur, erhielt zwar ge-

naue und sehr strenge Bestimmungen über Anwendung der Stempeltaxe auf die gewöhnlichen Zeitungen, und verhängte harte Geldstrafen wider die Kontravenienten; nur ein einziger Artikel dieses Gesetzes aber hatte auf den Inhalt der Zeitungen Bezug, nämlich der, welcher anordnete, daß, wenn ein Zeitungsschreiber vorgegeben hätte, einen wirklich libellistischen Artikel aus einer ausländischen Zeitung entlehnt zu haben, und sein Vorgeben vor Gericht nicht beweisen konnte, er, wegen solcher Vergehung allein, und unabhängig von anderer gesetzlicher Strafe, zu sechs- bis zwölfmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden sollte. Da diese Anordnung aber das Recht der Jury, über den libellistischen Charakter des Artikels zu erkennen nicht beschränkte, so hatte sie auf das Hauptverfahren keinen weiteren Einfluß, und ist auch, so viel uns bekannt, nie geltend gemacht worden.

Die Entscheidung des Parlaments im Jahre 1792 wird noch heute als ein gemeinschaftlicher Sieg der Jury und der Preßfreiheit, mithin von den Freunden beider als eine glückliche Begebenheit betrachtet [20]). Ob sie das in ihren Folgen wirklich war, ist eine Frage, auf die man, nach Verschiedenheit der Ansichten und Gefühle, sehr verschiedene und einander widersprechende Antworten erwarten muß. Wir wollen die unserige, so wenig sie auch den

---

20) — „A law admirably calculated to remove obscurity, to defeat improper influence, to facilitate the ends of justice, by simplifying its operations, and to afford additional security for the full enjoyment of the most valuable privilege of Englishmen.“ Speeches of Erskine II. 373.

Lieblingsvorstellungen des Tages zusagen mag, nicht verbergen. Zuvor aber dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß jene Parlamentsentscheidung zu rechtfertigen sein würde, wenn man auch von ihren faktischen Wirkungen noch eine ungünstigere Meinung hätte, als wir davon haben. Denn immer bliebe noch die andere Frage zu erörtern, ob eine Entscheidung im entgegengesetzten Sinne nicht noch schlimmere Folgen gehabt hätte. Was würde geschehen sein, wenn das Parlament die alte höchst schwankend und zweideutig gewordene Praxis, fernerhin sich selbst überlassen, oder gar durch einen förmlichen Beschluß, die Regel, daß die Jury in Libellprozessen nur für die Thatsache der Publikation kompetent sein sollte, von neuem sanktionirt hätte? — Die richterliche Gewalt, die in diesen stürmischen Zeiten ohnehin nur zu oft das Schicksal der übrigen Autoritäten zu theilen hatte, wäre im höchsten Grade verhaßt und verdächtig geworden. Das unvermeidliche Gefolge jeder öffentlichen Prozedur über Preßvergehungen, die Zergliederung der anstößigsten Schriften, die Vertheidigung der Angeklagten, gewöhnlich noch frecher und jederzeit noch schädlicher, als das Libell selbst, das Skandal der Debatten, die Sophistereien der Advokaten, der Kampf der Kronfiskale und Richter bald mit der Jury, bald mit der Parthei selbst, kurz alles, was in diesen gefahrvollen Verhandlungen von viel größerem Belange und von viel wichtigeren Folgen ist, als das lossprechende oder verdammende Urtheil — wäre unverändert dasselbe geblieben. In mehr als einem Falle würde die Jury, wie sie wirklich früher schon

gethan hatte, den Verfasser oder Verleger eines Libells, gegen alle gerichtliche Evidenz, als des Schreibens oder Herausgebens nicht überwiesen absolvirt, oder, wenn dies unmöglich gewesen wäre, durch ein trockenes Nichtschuldig den Richter in die harte Verlegenheit gesetzt haben, den Beklagten mit der vollkommenen Ueberzeugung von seiner Strafbarkeit frei zu sprechen, oder das Verdikt als ungültig anzugreifen. Die Ausschweifungen der Presse wären nicht gehemmt, die gesetzlichen Mittel dagegen in der Meinung noch tiefer herabgesetzt worden. Nach unserer Ansicht hat die Parlamentsakte von 1792, indem sie die ganze Verantwortung auf die Jury warf, nur immer noch das geringere Uebel gewählt.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, die Geschichte der Libellprozesse in England bietet während der letztverflossenen fünfundzwanzig Jahre dem, welcher den politischen und sittlichen Zustand der Nationen mit ernster und strenger Unpartheilichkeit zu erforschen sucht, kein anlockendes Schauspiel dar. Nichts als der Fatalismus einer blinden Willkühr scheint über das Schicksal dieser Prozesse zu regieren. Neben der triumphirenden Straflosigkeit der kühnsten Verbrecher sieht man oft gegen unbedeutende Delinquenten mit unverhältnißmäßiger Strenge verfahren. Ein geringfügiger Zeitungsparagraph, eine leichtsinnig aufgegriffene und leichtsinnig wieder erzählte Anekdote, ein misfälliges Urtheil über einen Fremden u. s. f. wird an Einzelnen zuweilen mit schwerer Geld- und Gefängnißstrafe gerügt, während um ihn her die ausgelassensten Libellisten entweder nicht angetastet, oder

vom Generalfiskal pro Forma belangt, aber nie vor Gericht gezogen, oder endlich von der Jury, unter lautem Jubel ihrer Parthei, freigesprochen werden. Das Loos eines politischen Schriftstellers in England, eines solchen nämlich, der nicht Lust hat, sich selbst in gewissen Schranken zu halten — denn wer diese Kunst versteht, genießt allenthalben Preßfreiheit — ist in der That so beneidenswerth nicht, als man bei so vielfältigen Beispielen ungestrafter Vermessenheit glauben sollte. Denn ob er gleich allerdings Gründe genug hat, sich zu schmeicheln, daß nicht auf ihn gerade ein fiskalischer Bannstrahl fallen werde, so ist er doch keinen Tag sicher, nicht sehr unsanft aus seinen Träumen zu erwachen. Was die bloße Anklage, sogar für den Unschuldigen nach sich zieht, haben wir oben gesehen; und wenn die Jury zuletzt auch die Anklage zurückweiset, so geschieht es doch ohne alle Schadloshaltung für das, was der Beklagte in der Zwischenzeit erlitten hat. Die Jury selbst ist aber, und mehr noch als ein gewöhnliches Gericht, allen menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen. Neigt sie sich auf die Seite der Freiheit, betrachtet sie den Misbrauch derselben mit gleichgültigen Augen, theilt sie vielleicht die Meinungen, auch die gewagten und ausschweifenden Meinungen des Schriftstellers, so hat dieser freilich nichts zu befürchten. Neigt sich die Jury, wie heute wohl seltener geschieht, auf die Seite der Autorität, zieht sie die Gränze zwischen Gebrauch und Misbrauch der Freiheit mit Strenge, sind ihre politischen Grundsätze denen des Angeklagten nicht günstig — so kann er auf

keinem Wege leichter verurtheilt werden, als auf diesem *). Das Sicherste bei der ganzen Verhandlung sind die Ungemächlichkeiten und Unkosten des Prozesses; der Ausgang hängt immer mehr oder weniger vom Zufalle ab [21]).

*) Ein ganz besonders schlimmer Umstand für den Angeklagten in allen diesen Prozessen ist der, daß er die faktische Wahrheit seiner Behauptungen nie als einen Rechtfertigungsgrund geltend machen darf. Die englische Gesetzgebung, das heißt, die Observanz der Gerichtshöfe hat bestimmt, daß (mit Ausnahme gewisser Civilklagen über Privatlibelle) im gewöhnlichen Libellprozeß die Wahrheit des Inhalts einer Schrift, der Publikation derselben nicht zur Rechtfertigung dienen kann, sondern, „daß Wahrheit oder Falschheit in allen Fällen eine für die Unschuld oder Strafwürdigkeit des Schriftstellers völlig unwesentliche Frage ist, daß die Jury sich nie damit beschäftigen soll, sondern gehalten ist, ihr Urtheil über die Schrift auszusprechen, ohne je davon Kenntniß zu nehmen, ob das, was der Verfasser publizirt hat, absolut erdichtet, oder unumstößlich gegründet sey.“ So lautet die reine, unzweideutige, noch bis auf den heutigen Tag in allen Gerichtshöfen aufrecht erhaltene Lehre der brittischen Kriminaljustiz, die freilich mit dem, was man uns täglich in andern Ländern davon erzählt, den lächerlichsten Kontrast bildet! Es ist klar, daß die Willkühr der Jury durch diese Regel einen ungeheueren Zuwachs erhält, der zwar, wie jetzt die Sachen stehen, in den meisten Fällen zum Vortheile des Beklagten benutzt wird, unter veränderten Umständen aber auch zu seinem größten Nachtheil ausschlagen könnte.

---

21) Si l'attribution des délits de la presse au jury est une inconséquence, j'ajoute qu'elle compromet essentiellement la justice, parce qu'elle lui donne des organes qui ne pourront pas faire la triompher. (Ribard.) — Sans doute l'opinion publique, ou pour parler plus exactement, l'opinion générale de tout un peuple doit être prise par les Chefs du Gouvernement en grande considération. Mais quelle justice, Messieurs, en matière criminelle, que celle, qui n'aurait d'autre base que cette prétendue opinion publique! Disons que les jurés ont, comme les juges commis des er-

Doch was sind alle diese Gefahren, die dem Einzelnen drohen, gegen das nicht zu berechnende Unheil, welches bei dem jetzt herrschenden Systeme die Zügellosigkeit der Presse in **England** und die Unzulänglichkeit aller

---

reurs graves, et que la véritable opinion publique n'a pas plus ratifié les uns que les autres. Laissons donc les délits commis par la voie de la presse, régis comme les autres délits par le droit commun, et n'allons pas en attribuer imprudemment la connaissance à un jury dont plusieurs membres pourraient dans ce siècle de lumières ne savoir même pas lire. Pour consentir à ce changement de législation, attendons que l'organisation légale et constitutionelle du jury soit faite: alors, il faut espérer, nous pourrons renvoyer le jugement des mauvais livres à un jury qui s'y connaisse. Cependant le jury peut être utile, nécessaire même pour quelques délits politiques: Mais c'est seulement lorsque l'accusé est directement aux prises avec les hommes actuellement investis d'un grand pouvoir. Avec le jury actuel, permettez moi, Messieurs, de vous faire maintenant cette question, avec le jury actuel, aurions nous la liberté, la licence ou le despotisme de la presse? Soumettre au jury tous les délits politiques et privés qui peuvent être commis avec des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures, des emblêmes, des placards, des affiches, et des discours tenus en public, c'est compromettre non seulement le sort de la liberté de la presse, mais encore le sort du jury. (**Mestadier.**)

Je viens défendre les attributions du jury. 1°. On conteste au jury les lumières et les connaissances nécessaires pour statuer sur les délits que le projet de loi soumet à leur examen. Cette objection, Messieurs, a-t-elle été pesée suffisamment avant de se produire? N'est-ce pas en effet parmi les citoyens les plus recommandables du département, que sont choisis les jurés. Dans ce nombre, ne s'en rencontre-t-il pas d'assez éclairés pour remplir les fonctions que la loi leur attribue, et la manière même dont se forment les listes ne permet-elle pas d'appeller ceux que remplissent cette condition? En outre, Messieurs, on soumet aujourd'hui aux jurés des matières qui ne sont pas moins difficiles, qui sont plus épineuses peut-être que celles dont il s'agit d'ici,

gesetzlichen Mittel, dem wohl verstandenen Interesse des Ganzen, der Würde des Staates, und dem Ansehen seiner Diener, der öffentlichen Ordnung, Eintracht und Ruhe, der Sittlichkeit und Glückseligkeit des Volkes zugezogen

---

Le jury prononce aujourd'hui sur des délits de faux, p. e. qui certes sont les points les plus délicats, et les plus embarrassans qui puissent être proposés au jugement des hommes; il prononce sur les délits de banqueroute, de concussion et beaucoup d'autres encore, qui ne supposent pas moins de connaissance que l'appréciation des délits politiques, commis par voie de publication. Et quelles sont en effet les connaissances nécessaires dans ces sortes de jugemens? Ce sont précisément, Messieurs, celles qu'ont naturellement les jurés. A qui s'adressent en effet les écrivains punissables, sur quels esprits veulent-ils faire impression? N'est ce pas sur le public qu'ils se proposent d'agir? Qui donc mieux, que ce même public, c'est à dire, que le jury qui est tiré de son sein, pourra juger si cette impression qui constituerait le crime a été cherchée ou produite, et jusqu'à quel point elle à pû l'être? Qui mieux, que ce public, c'est à dire, mieux que le jury, décidera d'après cette impression, si la publication déférée à la justice, a réellement le caractère de la provocation et de la diffamation? Croyez-le, Messieurs, les connaissances des jurés en cette manière seront peut-être préférables à celles des hommes qui font leur étude spéciale du texte et de l'application des lois, parceque ces hommes, vivans plus séparés des hommes, se faisant de leur cabinet ou du palais une espèce de monde particulier, moins mêlés, en un mot, à ce public, et plus étrangers à sa manière de sentir et de prendre les choses, sont moins à portée d'apprécier des publications dont le crime ou l'innocence consistent dans les impressions qu'elles ont produites ou qu'elles ont eu dessein de produire sur le public. — Mais ce qu'il faut surtout chercher dans les jugemens des délits politiques c'est une impartialité et une indépendance telles que chacun les demanderoit pour soi-même, s'il dévait être accusé et jugé sur une accusation portée contre lui par le pouvoir. Sur ce point, le Gouvernement peut se rendre justice à lui-même et doit la rendre à la magistrature française, mais la conviction du Gouverne-

haben! Ueber diesen Punkt muß man Männer sprechen hören, die, vom Strom der Zeit nicht hingerissen und um vorübergehende Volksgunst unbekümmert, hoch genug gestellt sind, um große Dinge mit großem Blicke zu um-

---

ment n'est pas tout en pareil cas, il faut que le public la partage. Or le public, Messieurs, est-il pleinement convaincu qu'un juge de tribunal correctionel, qu'un conseiller même de cour royale, malgré son inamovibilité, n'ait rien à espérer du Gouvernement, ni par consequent rien à craindre? et s'il conserve quelque doute à cet égard, s'il soupçonne qu'il puisse y avoir lieu pour eux à l'espérance ou à la crainte quelque peu fondés que soient ses soupçons, lorsqu'il s'agira d'une cause, où le pouvoir sera interessé, n'altéreront-ils par cette confiance dans la parfaite indépendance et la parfaite impartialité du juge, confiance qui doit être inaccessible à la plus légère atteinte; et cela d'autant plus, Messieurs, que les Corps de magistrature sont mêmes des pouvoirs, et qu'en prononçant sur les attaques portées contre le pouvoir, ils sont, à un certain point, juges dans leur propre cause. — („Ist dies jedoch nicht wiederum auch der Fall, wenn das Publikum richten soll über Einen aus dem Publikum? und sollte nicht am Ende die richterliche Behörde, die in ihrer Person beide Partheien vereinigt, beiden Partheien angehört, der partheilosefte Richter in dieser Sache sein?") L'expérience a confirmé ces principes. Trop d'exemples ont appris au Gouvernement que les tribunaux ne suffisent plus à la répression des délits dont le projet de loi leur ôte la connaissance et lorsque nous demandons à la législature de leur substituer le jury, c'est moins encore peût-être pour l'interêt des prévenus et des accusés que pour la certitude de la répression et la sécurité de la société. Le fait parle de lui-même. Les poursuites se relâchent, souvent même elles craignent de s'élever, lorsque le jugement ne peut pas être déféré à un juge dont l'indépendance et l'impartialité soient tellement établies dans l'opinion, que cette opinion venue d'elle-même au secours de ses arrêts, et en écarte tout soupçon d'influence étrangère à la justice. — Qu'on veuille bien se rappeller ce qu'étaient avant la révolution les moyens de répression en comparaison de ce qu'ils sont aujourd'hui. Qu'ont

sessen. Burke, den es endlich wohl vergönnt sein wird, über solche Gegenstände zum Zeugen anzurufen, schrieb über die Ohnmacht der Gerichtshöfe in Libell- und Aufruhrprozessen, und die Rückwirkung dieses Uebels auf die

---

produit, je le démande, ces moyens, tels cependant que vous n'en sauriez donner de pareils au Gouvernement? A quoi ont servi les parlemens, ces corps si puissans, qui tenaient du tems et du mérite personnel et de l'opinion une si imposante autorité? Les parlemens eux-mêmes ont été trouvés faibles contre la licence des écrits. Le débordement de la licence a rompu toutes les dignes, en depit de la rigueur des arrêts. Les répressions actuelles, la loi du 9me novembre, dans toute sa sévérité, sont également insuffisantes, et la licence brave aujourd'hui les tribunaux comme elle a bravé autrefois les parlemens. Voila ce dont le Gouvernement à la conscience et la conviction mieux que qui que ce soit. L'interêt de l'ordre demande de nouveaux juges, et ces juges que seront-ils? Ce sera vous; je dis vous-mêmes, Messieurs, car j'ose appeler vous-même des citoyens choisis dans l'élite de la société pour prononcer sur les attaques dirigées contre la société, et dont le jugement sera celui de la société même. Ainsi seulement sera réprimée la licence qui, croyons en l'expérience, autant que la raison et les principes, ne peut plus être autrement réprimée. — Et ne croyez pas, Messieurs, à l'indulgence excessive des jurés. J'oppose à ce qu'on dit de cette prétendue indulgence, le tableau de toutes les décisions que rendent en France, dépuis l'introduction du jury parmi nous et les juges et les jurés, et je déclare, peut-être contre l'opinion de beaucoup de personnes mais avec la certitude des faits, que c'est dans les décisions des jurés qu'on trouve le plus de sévérité. J'invite les personnes, qui ont de doute sur ce point, à consulter les magistrats, qui ont comparé le plus assidument les décisions des juges et les décisions des jurés. — Quant à l'esprit de parti, malheureusement personne n'est à l'abri de son action, et si vous ne pouvez y soustraire absolument les jurés, ce privilège qui leur est refusé ne sera pas d'avantage accordé aux magistrats. Mais dans le jury, du moins le choix et la récusation permettent décarter les hommes que l'esprit de parti pourrait rendre dangéreux pour

Depositarien der öffentlichen Macht, schon im Jahre 1796 folgende merkwürdige Worte:

„Fiskalische Prozesse sind in Schulen des Hochverraths ausgeartet; sie dienen zu nichts mehr, als die Geschicklichkeit der Verbrecher in den Geheimnissen der Ausflüchte zu üben, und alle Welt zu belehren, mit welcher unbedingten Sträflosigkeit man dem Staate Troz bieten, mit welcher Zuversicht der bösartigste Feind selbst das erhabene Oberhaupt desselben angreifen darf. Alles ist gesichert, nur das nicht, was die Gesetze geheiliget haben; alles ist matt und muthlos, was nicht die Wuth des Faktionsgeistes beseelt. Während die Erschlaffung aller Fibern dem Staatskörper die heftigsten Konvulsionen verkündigt und bereitet, wird die Standhaftigkeit des Arztes durch den blossen Anblick der Krankheit überwältiget *). Mit verstellter Gleichgültigkeit behandelnd, was er sich zu schwach fühlt zu bekämpfen, erschrickt er selbst vor den Maaßregeln, die er ergreifen soll. Er zweifelt und zögert, so oft es darauf ankömmt, durch eine harte, aber heilsame Operation den Krankheitsstoff auszurotten. Er

*) Mussabat tacito medicina timore. Lucret.

---

la société et pour la liberté. Enfin si, malgré cette double garantie, on n'évite pas toujours un jury partial, il n'en résulte nécessairement que le malheur d'un mauvais jugement. Au contraire, si l'esprit de parti s'est introduit dans une compagnie, dans un tribunal, on ne peut l'en bannir; ces juges inamovibles sont des juges nécessaires, la règle du jugement se trouve alors faussée; elle est faussée pour toujours et pour toutes les affaires. Considération immense, Messieurs, considération décisive en faveur du jury. (Le Garde des sceaux.) Moniteur v. 28. Apr. 1819.

sucht sogar aus seinen fehlgeschlagenen Versuchen einen armseligen Vortheil zu ziehen, und bedeckt seine Ohnmacht mit der Larve der Gelindigkeit und Großmuth. Er preiset die Mäßigung der Gesetze, die er unter seinen Händen verachtet und verspottet sieht *)."

Dieses trübe Gemälde hat nichts von seiner Wahrheit verloren; es ist vielmehr von Jahr zu Jahr dem Urbilde ähnlicher geworden. Wer dem Gange der inneren Angelegenheiten Englands in der letzten Zeit mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kann keinen Zug desselben verkennen, und wird noch manchen gleich niederschlagenden hinzuzufügen wissen. Selbst seit der Wiederherstellung des Friedens hat diese unnatürliche Lage der Dinge, dieser tägliche, schmähliche Kampf zwischen gränzenloser Verwegenheit von einer Seite und ohnmächtigem Widerstande von der anderen, nicht allein fortgedauert, sondern die bedenklichsten Fortschritte gemacht. „Mit diesem einzigen ungeheueren Uebel verglichen" — sagt ein wohl unterrichteter Schriftsteller unserer Tage — „sind alle übrige Ursachen des Misvergnügens unter uns als geringfügig anzusehen, und können kaum mehr in Anschlag gebracht werden **)." Die verworfensten Libellisten haben mit einer Unverschämtheit ohne Gleichen, nicht blos in den Straßen von London, sondern in allen großen und kleinen Städten, Flecken und Dörfern ihr Panier gegen die Regierung aufgepflanzt. Cobbet, vielleicht noch ruchloser als Junius, ohne einen Funken seines Geistes zu

*) Burk's Works. Vol. VIII. p. 21.

**) Quarterly Review. January 1817.

besitzen, rühmte sich öffentlich, von seinen ungestempelten Zweipfennigsdiatriben in sechs Monaten Eine Million Exemplare verkauft, und sie zwei Millionen Lesern in die Hände gespielt zu haben! Die öffentliche Autorität erliegt unter einer Centnerlast von Lästerungen, Lügen und Greueln, die sie nicht mehr zu übersehen, vielweniger zu hintertreiben vermag. Von Zeit zu Zeit, und damit doch das Dasein strafender Gesetze nicht ganz in Vergessenheit gerathe, ergreift sie einen der Tausende, die ihr täglich ins Angesicht speien, und giebt ihren hohnlachenden Gegnern das Schauspiel eines öffentlichen Gerichts. In der neuesten Zeit hat fast jeder dieser Versuche mit einer demüthigenden Niederlage geendet. Die Anklage gegen den Buchdrucker Hone, wo alles, was man in früheren Szenen dieser Art für die Regierung kränkendes, für ihre Verachter ermunterndes gesehen hatte, in eine Hauptmasse zusammengedrängt erschien, hat endlich den längst entschiedenen Sieg der Pöbelpresse über den Staat in so riesenhafter Gestalt offenbart, daß, wenn das Ministerium nicht neue Mittel erfinden, oder neue Formen zu Hülfe rufen kann, vielleicht der weiseste Entschluß heute der wäre, diesen Kriminalprozessen ganz zu entsagen, und die Presse ein für allemal ihren eigenen Rasereien zu überlassen *).

*) Hone kündigte sich, nach Cobbet's Flucht aus England, als den Fortsetzer seiner politischen Schriften an. Eines mehreren bedarf es nicht, um ihn zu charakterisiren. Er eröffnete seine Laufbahn mit Parodien verschiedener Formeln des öffentlichen Gottesdienstes, worin der Regent, die Minister, die Parlamentsglieder, die Gesetze, die Konstitution selbst, aufs em-

Die hier angeführten Thatsachen läugnen zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Die Freunde unbedingter Ausdehnung der Preßfreiheit verwahren sich aber gegen die Folgerungen, die daraus gezogen werden konnten, durch eine doppelte Art von Argumentation; indem sie entweder die aus dem Misbrauche der Presse entsprungenen Uebel in ihrem ganzen Umfange anerkennen, durch die mit der Preßfreiheit verknüpften Vortheile aber mehr als aufgewogen glauben, oder indem sie jene Uebel, deren Realität sich nun einmal nicht bestreiten läßt, als unbedeutend, und für das höhere Interesse des Staates gleichgültig darstellen.

Die stärksten und konsequentesten Vertheidiger der ersten Ansicht sagen: Wir geben zu, daß der heutige Zustand der brittischen Presse nichts anders ist, als ein Zustand vollendeter Anarchie, hin und wieder durch kraftlose

Vorendste gemißhandelt waren. Es gab kaum eine Zeile in diesen Parodien, die ihn nicht, als politische Vergehung behandelt, aus jedem Tribunale, das noch nicht alle Scheu vor Gott und Menschen abgeschworen hatte, an den Schandpfahl oder in den Kerker hätte führen müssen. Aber abschreckende Erfahrungen von ähnlicher Art, wo die Jury den ärgsten Frevlern beigestanden hatte, schienen die Minister muthlos gemacht zu haben. Man sann auf andere Auswege; man blieb ein Jahr lang unschlüssig; musabat tacito medicina timore. — — Endlich wurde beschlossen, den politischen Inhalt der Libelle mit Stillschweigen zu übergehen, und blos die blasphematorische Form vor Gericht zu bringen. Aber auch dieser auf eine gewisse mechanische Ehrfurcht vor heiligen Dingen, die dem englischen Volke bei aller seiner Demoralisation noch geblieben ist, berechnete Schritt führte, nach dreitägigen beispiellosen Debatten, vor einer dreimal erneuerten Jury, nur zu gleichförmigen Absolutionssprüchen!

Schläge einer zufällig erwachenden Willkühr unterbrochen. Wir geben zu, daß dieser Zustand unmittelbar großes Unheil stiften, in seinen Folgen zu noch größerem führen muß. Unmittelbar, weil er einer der edelsten Nahrungsmittel des menschlichen Geistes in Gift verwandelt, und das Volk dem Einflusse der nichtswürdigsten Verführer Preis giebt; in seinen Folgen, weil die dadurch bewirkte Erschlaffung der Bande, die den einzelnen Bürger an den Staat knüpfen, gefährliche Störungen in der ganzen gesellschaftlichen Oekonomie anrichtet, und noch gefährlichere stets befürchten läßt. Aber die Preßfreiheit ist ein so überschwengliches Gut, daß wir sie selbst um diesen Preis nicht zu theuer erkauft glauben.

— — Scelera ipsa nefasque
Hac mercede placent —

Besser unter Stürmen und Ungewittern wandeln, als in stehenden Sümpfen verschmachten! Kann den Gefahren der Preßfreiheit durch Maaßregeln, die ihr Wesen nicht angreifen, gesteuert werden, so sollen diese Maaßregeln uns willkommen sein. Sind sie überhaupt nicht ausführbar, oder setzen ihnen Nationalgewohnheiten und Nationalcharakter unübersteigliche Hindernisse entgegen, so ist unsere Wahl getroffen: Lieber, als die Preßfreiheit wesentlichen Abbruch leiden zu sehen, nehmen wir sie mit allen ihren Misgestalten, Krankheiten und Auswüchsen an [22].

---

22) Beachtenswerth ist, was der Königlich Preußische Kriegsrath Friedrich Gentz in seinem bekannten Anschreiben (Sr.

Diese Sprache ist wenigstens offen und männlich. Die Freiheit, und die Regel oder das Gesetz, sind die beiden Elemente des bürgerlichen Lebens. Beide so zu verbinden, daß die Regel die Freiheit nicht tödte, und

---

Königl. Majestät Friedrich Wilhelm dem III. bei Dero Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Berlin d. 16. Nov. 1797) über diesen Gegenstand gesagt hat:

„Sobald der Bürger seine Schuld an den Staat abgetragen hat, kann der freie Gebrauch seines Eigenthums in keinem Falle mehr beschränkt werden, als wenn er — nicht etwa der Konvenienz, sondern — den Rechten eines andern zu nahe tritt. Jede Beschränkung über diese Gränze hinaus ist Gewerbszwang; und nichts, auch nicht die wohlthätigste Absicht des Urhebers, kann sie rechtfertigen. Unter Ew. Majestät erhabnem Schutze müsse alles, was nicht die strengste Nothwendigkeit bindet, ungebunden sich regen und bewegen! Jeder suche seinen Vortheil auf dem erlaubten Wege, der ihm der nächste zum Ziele dünkt; jeder benutze seine Kräfte in dem Kreise, den ihm seine freie Wahl vorzeichnete. Kein abschreckendes Monopol, kein niederschlagendes Verbot, kein kleinlicher Nothbehelf eingebildeter Besorgnisse, keine Einmischung in die Privat-Industrie durch unnütze Reglements, hindre den Landwirth, den Fabrikanten, den Kaufmann, aus seinem mit Freiheit hervorgebrachten Produkt den größten möglichen Gewinn zu ziehen. Was reichlich gedeihen, was Fruchtbarkeit aller Art um sich her verbreiten, was zum Flor und zum Glanze des Staates und eben dadurch zur Verherrlichung des Monarchen mitwirken soll — muß den Zwang nicht einmal fürchten, vielweniger fühlen.“

„Von allem aber, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch weil er unmittelbar das Böse befördert. Von Religionszwang darf hier die Rede nicht mehr sein. Er gehört zu den veralteten Uebeln, worüber zu einer Zeit, wo weit eher die gänzliche Entkräftung religiöser Ideen, als ein fanatischer Misbrauch derselben zu besorgen ist, nur noch seichte Schwätzer deklamiren. Mit der Freiheit der Presse verhält es sich an-

die Freiheit die Regel nicht zerstöre, ist die Aufgabe derer, denen die Erhaltung und Leitung der Staaten obliegt. Die Masse des Volkes fühlt die Nothwendigkeit dieser Verbindung dunkel und instinktartig. Unter den Einzel-

hers. Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht geleitet, könnten hier selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpunkte betrachtet, dem Interesse der Regierung nachtheiliger ist, als es je, auch in seiner schlimmsten Ausdehnung, den Rechten des Bürgers werden kann."

„Was, ohne alle Rücksicht auf andre Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maaßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern; und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken. Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zum Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die armseligsten Produkte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu sein scheint. Die nüchternsten Skribenten fangen an, für „helle Köpfe" zu gelten, und die feilsten erheben sich auf einmal zu „Märtyrern der Wahrheit." Tausend bösartige Insekten, die Ein Sonnenstral der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotne Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Produkte der bessern Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur all-

nen, die darüber nachzudenken im Stande sind, und deren Anzahl mit dem Fortschritte der Gesellschaft immer zunehmen muß, wird allemal, wie sehr sie sich auch nach und nach dem Mittelpunkte des Gleichgewichts nähern

---

zu leicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt."

„Nicht also, weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem von Büchern umfluteten Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil Ew. Majestät zu groß sind, um einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: — darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich, strenge verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dieses System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorangegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor."

„Wenn dem Bürger eines Staates alles, was zum erlaubten Genuß des Lebens und zur Entwickelung seiner Kräfte gehört, offen steht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein freigewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe betreiben kann; wenn ihm eine strenge, unpartheiische, durch keinen Eingriff der Willkühr gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthums und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger sein wird, als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne Druck und Schikane erhobne Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staates erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige Verwendung seiner Beiträge verbürgt; wenn keine ungerechte oder übelverstandene Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen, nach

mögen, entweder der Trieb nach der Freiheit, oder die Vorliebe für das Gesetz das Uebergewicht behalten. Persönliche Anlagen, Erziehung, äußere Umstände, die Stellung eines Jeden im Staate, bestimmten ihn für die eine oder die andere Seite. Dies sind die beiden natürlichen Partheien, in welche der gebildete Theil der Welt nothwendig gespalten ist, und auch unter den vollkommensten Verfassungen immer gespalten bleiben wird, und deren wechselseitige Reibungen und Kämpfe den Staat nie zu Grunde richten können, wenn die gesetzgebenden und re-

eigner Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benutzen; wenn er überdies seine Gedanken über alles, was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft sein mögte, zu verbessern, durch Thaten darlegt: — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren mögten, daß es mit „etwas weniger" gethan sei, sind geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen. Wer aber mehr verlangt, ist ein Feind der Ordnung, des Friedens, der mühsam erworbnen Schätze einer langen Kultur, ein Feind der fortschreitenden Vervollkommnung des Menschen, — ein Feind Ew. Majestät und des Vaterlandes. Der Inbegriff dieser Güter ist die bürgerliche Freiheit, die unter einer monarchischen Verfassung bis zu ihrer höchsten Reife gedeihen kann. Was jenseits derselben liegt — davon trennen uns fürchterliche Abgründe, undurchdringliche Nächte, das grauenvolle Chaos allgemeiner Zerrüttung, das Interregnum aller sittlichen Grundsätze, ein wüster Schauplatz von Trümmern, Thränen und Blut!" —

gierenden Autoritäten auf jener Höhe stehen, auf welcher allein die Vereinigung der streitenden Grundsätze, und der Friede des Ganzen erreicht und gesichert werden kann. Es liegt daher nichts Tadelnswürdiges darin, daß diejenigen, welche, obgleich der Regel nicht abhold, doch die Freiheit noch höher schätzen, und welche, wenn es ein Opfer gilt, es lieber auf Kosten der Ruhe, als auf Kosten der Freiheit gebracht wissen wollen, sich die brittische Preß-Anarchie, ohne sie unmittelbar gut zu heißen, oder ihre schädlichen Wirkungen zu verkleinern, als ein unvermeidliches Uebel und als unbequeme Begleitung einer überwiegenden Wohlthat gefallen lassen. Nur müssen sie billig genug sein, die, welche von dem andern Gesichtspunkte ausgehen, und für die Ordnung mehr fürchten als für die Freiheit, deshalb nicht als sklavische Gemüther und Werkzeuge der Tyrannei zu verdammen *).

Es giebt aber eine zweite Klasse von Bewunderern der brittischen Preßfreiheit, die, wenn nicht gegen bessere Ueberzeugung, doch aus reiner Unwissenheit, Schiefheit und Geistesarmuth behaupten, der Misbrauch der Presse in England sei mit allen seinen unverkennbaren Wirkungen ein erträgliches, wohl gar ein eingebildetes Uebel, das einen festgegründeten und gut regierten Staat

*) Es versteht sich von selbst, daß hier von den Extremen beider Partheien, von blinden Enthusiasten der Freiheit, die nach Garantien der öffentlichen Ordnung nicht fragen, oder von einseitigen Advokaten der Macht, für welche die individuelle Freiheit gar keinen Werth hat, nicht die Rede sein kann.

nie verletzen könne; alles bewege sich ja dort, von jenem Misbrauch unberührt, in vollkommenster Ordnung und Harmonie; das Volk sei glücklich, die Achtung für die Gesetze unvermindert, das Ansehen der Regierung hinreichend geschützt, und ihre Gewalt nicht nur groß genug für alle rechtmäßige Zwecke, sondern in mancher Rücksicht wohl größer, als für das allgemeine Beste zu wünschen wäre. — Diese, von der vorhin aufgestellten ganz verschiedene, in England selbst (aus einleuchtenden Gründen) vorzüglich beliebte Ansicht der Sache ist gegenwärtig in Frankreich, in Deutschland und in allen Ländern, wo Fragen der Art in öffentlichen Berathschlagungen oder in Schriften verhandelt werden, die gemeine und herrschende; auf sie gegründet, ruft die große Mehrheit der Gegner aller Preßbeschränkungen das Beispiel von England an, und meint, was in diesem hochgepriesenen Staate so unschuldig und unschädlich sei, könne auch in andern nur wohlthätig wirken, und nie mit wesentlichen Gefahren verknüpft sein.

Diese Ansicht halten wir für unbedingt falsch, weil sie nicht, wie die erste, aus übertriebener oder misverstandener Anwendung eines Grundsatzes, sondern aus faktischen Irrthümern hervorgeht. Es ist nicht wahr, daß in England der Misbrauch der Presse ein harmloses Spiel, oder eine verzeihliche Unart wäre. Er ist ein ernstes, schweres, drückendes Uebel, dem nur ein in seinen übrigen Lebenstheilen, wenn gleich durchaus nicht gesunder, doch fester und kraftvoller Körper widerstehen kann.

Nicht das unmittelbare Ansehen der Regierung — denn dieses hat die Zügellosigkeit der Presse längst mit Füßen getreten, — nur die Hülfsmittel, die sie in der Verfassung, in der wechselseitigen Stellung der Volksmassen und politischen Partheien, in den Rechten und Privilegien einzelner Stände, in dem durch konstitutionelle Formen gesicherten und verstärkten Widerstande der ruhigen Masse gegen Volksausschweifungen, Zerrüttungen und Neuerungen findet, — nur diese zahlreiche Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so viel andern Punkten haben England aufrecht erhalten. Das Alter seiner Institutionen, der Charakter des bessern Theils der Nation, der Einfluß großer Staatsmänner und Schriftsteller trugen ebenfalls nicht wenig dazu bei. Jeder andere, weniger vollständig gerüstete und gewaffnete Staat wäre längst durch die ungestraften Ausschweifungen großer und kleiner Libellisten, und eine Gesetzgebung und Gerichtspflege, die keinen von ihnen mehr schreckt, in die fürchterlichsten Konvulsionen gestürzt worden. Eben so wenig als die brittische Verfassung, wie Mancher wähnt, der Preßfreiheit ihre Entstehung verdankt, eben so wenig, und noch weniger verdankt sie ihr ihre Erhaltung. Die Verfassung hat ihrerseits die Preßfreiheit zur Folge gehabt; sie hat ihre Misbräuche und Gefahren nie verkannt; sie hat sie ein Jahrhundert lang mit unzureichenden Strafgesetzen und ohnmächtigen Prozeduren verfolgt; — sie hat ihnen das Feld räumen müssen; und wenn sie heute noch besteht, so ist es, weil sie sich trotz der aus-

gearteten Preßfreiheit, nicht durch dieselbe zu behaupten gewußt hat [23]).

---

23) Merkwürdig bleibt es immer, daß ein Mann, dessen Lossprechung von einer schweren Anklage den Gebrechen der englischen Preßgesetzgebung und dem Spielraum, welchen sie dem Partheigeist lassen sollen, zugeschrieben wird, (Hone) öffentlich erklärte, daß er dieser Preßfreiheit selbst die Censur der Sternkammer vorziehn würde. — Ein neuerer, wohlunterrichteter und guter Beobachter (Simond Voyage en Angleterre I, 84.) äußert sich über den Zustand der Preßfreiheit in England folgendergestalt: „Die Preßfreiheit wird in England als das Palladium der Volksfreiheit betrachtet. Aber ihr Misbrauch ist ohne Zweifel ein großes Uebel. Das ist, sagt ein geistvoller Mann, die einzige Plage, womit Moses Aegypten heimzusuchen vergaß. Diese neue Plage dringt, wie das kriechende Gewürm der alten, in das Innere der Familien und trägt in dasselbe Verläumdungen und Unglück. Sie verbreitet, was die öffentlichen Angelegenheiten betrifft, eben so viel Lügen als Wahrheiten, und ob sie gleich jeder Parthei dieselben öffentlichen Mittel der Widerlegung darbietet, die daraus entstehende Reibung aber als endliches Resultat die Wahrheit zu versprechen scheint: so muß man doch gestehen, daß hier eine durchaus einseitige Reziprozität Statt findet, denn ich habe mich überzeugt, daß Jeder nur die Schriften seiner Parthei liebt, und dadurch, statt sich zu belehren, nur in seinen Irrthümern und Vorurtheilen sich bestärkt. Die Verfassung überläßt Jedem den Gebrauch seines Degens und seiner Feder auf seine eigene Gefahr; man wird wegen eines Libells gestraft, wie man wegen eines Mordes gestraft wird. Aber das eine Verbrechen ist schwerer zu beweisen, als das andre; es ist so verschiedener Abstufungen fähig, und nimmt so verschiedene Gestalten an, daß es gewöhnlich der Hand des Gesetzes entschlüpft. Man kann nicht ein wenig tödten, wie man ein wenig verläumden kann; nicht nach und nach, und stückweise, sei es eine einzelne Person, oder die Regierung und Verfassung selbst. Dies ist das Uebel: welches Mittel giebt es dagegen? Es ist gewiß äußerst schwer aufzufinden; denn von Unterdrückung der Preßfreiheit kann die Rede nicht mehr sein." — Aus dieser Freiheit, alles zu drucken, entsteht eine Oeffentlichkeit des politischen

Warum aber eine Frage dieser Art gleichsam auf ihre äußerste Spitze stellen? Warum berechnen, welche Dosis von zerstörenden und auflösenden Stoffen ein Staat etwa zu sich nehmen kann, ohne sich den Tod zu bereiten?

Zustandes von England, welche dieser Schriftsteller mit mehr lebhaften als angenehmen Farben schildert, und welche er freilich als ein großes Erleichterungsmittel für die Heilung politischer Krankheiten anerkennt, der er aber auch jenen Geist der Unzufriedenheit oder Ungenügsamkeit, jene Gewohnheit zu zanken, zu klagen, zu seufzen, die in England so gemein sein soll, zuschreibt. „Die Libelle, sagt er, haben jetzt das Maximum erreicht; sie bilden den Hauptbestand der öffentlichen Blätter, einen Haupttheil des Buchhandels. Fast nichts wird über die Politik geschrieben, was nicht Libell wäre. Was soll man unter einem Haufen machen, wo so viele Leute Steine werfen? Wird man die Unschuldigen verletzen lassen, um der Schuldigen willen? Und ist es nicht besser, alle diese Aufwiegler ohne Unterschied, oder doch die, welche die größten Steine werfen, zu strafen, als ihnen die Berufung auf Gesetze zu verstatten, die den Misbrauch nicht verhindern?" Die neuesten Ereignisse in England haben diese Fragen praktisch beantwortet, und es scheint, daß man eine noch so nah an Zügellosigkeit gränzende, und auch wohl die Gränze bisweilen überschreitende Preßfreiheit lieber dulden, als diese selbst in Gefahr einer zu großen oder zu willkührlichen Beschränkung setzen will. Wenn auch in neuern Zeiten bei der Verfolgung politischer Libelle weniger Nachsicht, wie sonst, gezeigt wurde; so gab doch die Ausführung nur selten Beweise von Strenge. Die Natur der englischen Verfassung erklärt dies hinreichend. Bei weitem die allermeisten Libelle sind gegen die Regierung gerichtet; die Regierung aber ist das Ministerium, und dieses, von überzeugten oder sonst gewonnenen Anhängern umgeben und vertheidigt, kann, so lange es gegen seine Gegner, die an seine Stelle zu treten streben, durch den Beifall der Mehrheit im Parlamente unterstützt wird und demnach mit glücklichem Erfolge kämpft, um so duldsamer sein, da, wenn es durch dieses Beifalls Verlust genöthigt wird, mit seinen Gegnern die Rolle zu tauschen, ihm selbst nichts übrig bleibt, als zu denselben Waf-

Wenn die Ausschweifungen der Presse auch nicht gerade die Existenz Englands bedrohen, ist es nicht genug, daß sie das öffentliche und Privatleben der Nation vergif-

---

fen zu greifen, welche jene geführt haben. Eben deshalb ist aber auch die Wirkung der englischen Preßfreiheit auf das politische Leben ganz eigner Art, da sie, als Werkzeug der Partheien, mehr dazu dient, diese aufzumuntern und zu bestärken, als die öffentliche Meinung zu leiten und zu berichtigen: zugleich aber, indem jene sich gegenseitig beobachten und ihre Fehler, meist schonungslos, aufdecken, dem gemeinen Wesen unstreitig große Dienste leistet. Siege aber, die sie bisweilen zu bewirken scheint, wurden durch sie allein schwerlich erkämpft, und gehen gewöhnlich aus tiefer liegenden Ursachen hervor. Englische Zeitschriften und politische Blätter können daher auch in der Regel nicht als Organe der öffentlichen Meinung betrachtet werden, die diejenigen nicht auszusprechen vermögen, welche nur die Stimme ihrer Parthei führen. (Beilage 38 zu dem Protokolle der 51sten Sitzung der Bundesversammlung S. 618 u. 619.

„Preßfreiheit (sagt ein andrer Schriftsteller: Einblicke in England und London) verstattet, Alles und Jedes in die Zeitung zu bringen. Verantwortlich ist blos der Verfasser, doch will der Verleger diesen nicht nennen, was selten geschieht, so muß er selbst büßen. Es muß aber schon sehr hart kommen, ehe die Regierung, oder ein beleidigter Privatmann sich entschließt, belangende Schritte zu thun; denn wie alles, Gutes und Schlechtes, Schimpf und Glimpf, im Misbrauch Werth und Stachel verliert, so auch hier. Gleichgültig überall und Gewohnheitssache wird das ewige Anzapfen, und ein unaufhörliches Herunterschimpfen stumpft nach und nach allen Sinn ab für öffentliche Schmähungen. Man liest und beachtet es nicht weiter. Die Edlen im Volk räumen schamlosem Gezücht, dem nichts heilig und ehrwürdig ist, das Feld, wie der Löwe dem verpestenden Stinkthier aus dem Wege geht. So wird Minervens wohlthätigster Schild verwandelt und entweiht zur giftigen Natterkartsche der Meduse.“

ten? Die Verwüstungen, welche die periodischen Pamphletschreiber; besonders die von der gemeinen Art, in den untern Klassen anrichten, sind furchtbar; um so furchtbarer, als sie über Millionen von Lesern, denen das Gegengift besserer Schriften nicht zugänglich ist, eine unbeschränkte Alleinherrschaft ausüben. Indem diese treulosen Demagogen das Volk täglich und rastlos von seinen gekränkten Rechten, von seinen betrogenen Erwartungen, von seinen wirklichen oder eingebildeten Leiden unterhalten, jede Last, die den Einzelnen drückt, jede zufällige Stockung, jedes Ungemach, das der Wechsel der Zeiten und der Begebenheiten herbeiführt, als das unmittelbare Werk der Unfähigkeit, der Selbstsucht, der strafbarsten Misgriffe der Staatsverwaltung schildern, den Ministern die heillosesten Plane, die unsinnigsten Maaßregeln andichten, und, damit die Unterdrückten nicht säumen mögen sich Hülfe zu verschaffen, die Zukunft noch schwärzer malen, als die Gegenwart, verbreiten sie ein dickes Gewölk von Unmuth, Bitterkeit und Gährung über das Land, erfüllen die Gemüther mit feindseligem Widerwillen und finstern Besorgnissen, und bringen den gemeinen Mann um alle Zufriedenheit, um alle Heiterkeit, um allen Lebensgenuß. Das Gefühl der Sicherheit und des Wohlseins, das Vertrauen zu den Obern, der ruhige und willige Gehorsam, die standhafte Ergebung in unvermeidliche Opfer, alles was die Frucht und Zierde einer guten Verfassung sein sollte, wird unter den Händen dieser Harpyenrotte verfälscht, verkümmert, zerrieben und aufgelöset. Daß weder die Geistesbildung, noch die Sittlichkeit des

Volkes bei dieser politischen Verderbniß gedeihen kann, versteht sich von selbst. Sind das geringfügige Uebel? — Und doch ist das Verzeichniß hiermit noch nicht geschlossen. Auch die unvermeidliche Rückwirkung eines groben Misbrauchs der Presse auf den Geist und die Maaßregeln der Regierung muß in Anschlag gebracht werden. Wenn es gleich keinem Staatsmanne erlaubt ist, sich persönlichem Mismuthe oder persönlicher Erbitterung hinzugeben, wenn gleich ein brittischer Staatsmann es in der Gleichgültigkeit gegen feindselige Angriffe, gegen persönliche Verunglimpfungen und Beschimpfungen weiter gebracht haben muß, als irgend ein anderer, und die meisten brittischen Minister in der Kunst zu ertragen und zu verschmerzen wirklich so große Meister werden, als die menschliche Natur es nur zuläßt, so ist doch nicht denkbar, daß die täglich wiederkehrenden Ausfälle der verwegensten und boshaftesten Schriftsteller gar keinen Eindruck auf sie machen sollten. So gewiß als sie Menschen sind, müssen sie von Zeit zu Zeit den Wunsch nähren, auf einem oder dem anderen Wege so frevelhaftem Unfuge Gränzen zu setzen. Für diesen Wunsch spricht überdies ihre Pflicht so laut, als ihr Gefühl. Sie können sich über die verderblichen Wirkungen des Uebels als Staatsmänner nicht täuschen, als Hüter der öffentlichen Ordnung nicht hinwegsetzen. Zu gleicher Zeit aber wissen und fühlen sie, daß es nicht in ihrer Macht steht, der Ausgelassenheit der Presse durch irgend eine unmittelbare Reform der damit zusammenhängenden Gesetze und Institutionen Einhalt zu thun *).

*) Der Versuch, die Preßfreiheit in engere gesetzliche Schran-

Es bleibt ihnen daher nichts übrig, als zur Aufrechthaltung eines gewissen Gleichgewichtes in der politischen Maschine, mit verdoppelter Sorgfalt alles aufsuchen, was ihre Macht von andern Seiten erweitern kann, und die individuelle Freiheit, wenn auch nicht durch verfassungswidrige Gewaltstreiche, doch durch jede mit dem Buchstaben der Gesetze nur irgend vereinbare, von der Legislatur nur irgend zu rechtfertigende Maaßregel zu beschränken. Der französische Justizminister hat neulich die scharfsinnige Bemerkung gemacht, daß die Habeascorpusakte, die große Schutzwehr der persönlichen Sicherheit in England, vielleicht in neuern Zeiten weniger oft suspendirt worden sein würde, wenn der Misbrauch der Presse die Besorgnisse der Regierung nicht vermehrt und vervielfältigt hätte, und daß England auf diese Weise, was es an einer seiner Freiheiten gewonnen glaubte, wohl an einer andern wieder eingebüßt haben mögte *). Die Richtigkeit

ken zurück zu führen, oder auch in der gerichtlichen Prozedur gegen Preßvergehungen eine wesentliche Abänderung vorzunehmen, ist in England unausführbar geworden, und würde vielleicht noch größres Unheil stiften, als hintertreiben. Wenn eine Nation, wie die brittische, hundert Jahre und länger von allen politischen Beschränkungen der Presse frei gewesen ist, und fünfundzwanzig Jahre lang gewöhnt war beim Gebrauch oder Misbrauch derselben, keinen Richter mehr zu scheuen, und einem unwissenden Volksausschuß allein verantwortlich zu sein, so wäre es ein gewagtes Unternehmen, sich an einer solchen Verfassung vergreifen zu wollen. Daß dies nichts für die Güte derselben beweiset, bedarf kaum einer Erinnerung. Eine Krankheit hört nicht auf, eine Krankheit zu sein, weil sie unheilbar geworden ist.

*) Discours de Mr. le Garde-des-Sceaux à la Chambre des Députés le 11 Décembre 1817.

dieser Bemerkung läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Es ist gewiß, daß mehr als eine ministerielle Maaßregel der letzten Zeit einen andern Charakter, mehr als eine politische Verhandlung eine andere Richtung angenommen haben würde, wenn die Zügellosigkeit der Volksschriftsteller nicht alle gewöhnliche Standpunkte verrückt, die ganze Stellung des Volkes gegen die konstituirten Autoritäten verschoben, und Mistrauen und Furcht in Gemüthern, denen sie sonst ganz fremd geblieben wären, erweckt hätte. Wenn die Parthei, welche für die Volksrechte streitet, ihr wahres Interesse immer vor Augen hätte, so sollte sie selbst ihren ganzen Einfluß aufbieten, um dem Uebermaaß der Preßfreiheit vorzubeugen. Daß diese Parthei in England gerade das Gegentheil thut, beweiset nur, daß die Presse von keiner Seite durch Berechnungen der Staatsklugheit, sondern durch Selbstsucht und Leidenschaften regiert wird 24).

24) On dit que la liberté de la presse est démocratique, je le crois; mais s'il n'y a pas de société politique sans démocratie, il est ridicule de prétendre priver la démocratie des bénéfices qui lui apporte le tems; on n'y gagneroit rien. Tout ce qu'on peut exiger d'elle, c'est qu'elle n'envahisse pas les autres situations de la société; et si on peut craindre qu'elle ne le fasse, ce n'est pas en la privant de ses droits qu'on la contiendra, mais en portant secours au pouvoir royal et au pouvoir aristocratique. Il n'y a pas d'autres moyens de profiter des progrés de la civilisation et d'en éviter les dangers. En présentant le projet d'une prétendue législation de la presse, le ministère en France a trop montré qu'il ne voyoit dans l'exercice du plus important de nos droits que des occasions de délits et de crimes, comme au commencement de la révolution on ne vouloit voir que fanatisme dans la réligion et despotisme dans le pouvoir. Nous paraitrions condamnés à ne connoître que les exagérations, s'il n'y avoit pas une nation qui juge et condamne les extrêmes dans tous les sens. — Fiévée hist. de la sess. 1817. 44.

Die Resultate unsrer bisherigen Uebersicht des in England bestehenden Systems zur Verhinderung des Misbrauchs der Presse sind folgende:

1. Die Gesetzgebung, in so fern ihr obliegt, Vergehungen zu bestimmen und zu definiren, ist in diesem System beinahe auf nichts reduzirt. Was eine Preßvergehung sei, findet sich in keinem Gesetz ausgesprochen. Ein Schriftsteller, der sich durch den Druck des Hochverraths oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig macht, verfällt in eine andere gesetzliche Kategorie. In allen übrigen Fällen ist die Entscheidung über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Schrift den gerichtlichen Behörden allein überlassen, welche nur selten nach Anleitung früherer Entscheidungen, gewöhnlich nach unmittelbaren Eindrücken, oder gar nach vorgefaßten Meinungen, mit einem Worte, nach Willkühr erkennen.

2. Die Form der Anklage ist fehlerhaft, unzulänglich und drückend.

3. Das gerichtliche Verfahren ist seit dem Jahre 1792 zwar der Form nach unter Mitwirkung des Generalfiskals und der Richter, doch in jeder wesentlichen Beziehung (to all real intents and purposes) der gemeinen Jury ausschließend anvertraut; und wie dies kritische Geschäft seitdem verwaltet worden ist, lehrt der Zustand, in welchem sich die politische Schriftstellerei in England gegenwärtig befindet.

Sollte nichts desto weniger die Grundform des in England bestehenden Systems andern Staaten zum

Muster dienen, so würde man wenigstens auf folgende Punkte ernstlich Rücksicht zu nehmen haben:

1. Die materielle Gesetzgebung in Ansehung der Presse — wir unterscheiden sie von der formellen, welche blos das gerichtliche Verfahren betrifft — müßte auf die höchste Stufe von Bestimmtheit und Vollständigkeit erhoben werden, deren sie fähig ist, wobei man jedoch nie vergessen dürfte, daß sie ihrer Natur nach ein ewig unvollkommenes Werk bleibt.

2. Die fiskalische Anklage und Einleitung der Prozesse müßte durch feste Regeln bestimmt werden, die wenigstens offenbarer Willkühr, es sei zum Nachtheile des Staates, es sei zum Nachtheile der Schriftsteller, vorbeugte.

3. In Ländern, wo die Volksjury in die Gerichtsverfassung aufgenommen ist, müßte man sie bei Prozessen über Preßvergehungen konkurriren lassen, ihre Funktionen aber mit denen der Richter dergestalt zu verbinden suchen, daß es dem Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht ganz an Vertretern gebräche.

In Ländern, wo die Volksjury nicht existirt, müßte man auf Mittel denken, den Gerichtsbehörden für Prozesse dieser Art eine besondere Organisation zu geben; und diese müßte so beschaffen sein, daß nicht aus der Verwaltung eines dem gewöhnlichen Richter so fremden Geschäftes für die dabei interessirten Partheien, die Schriftsteller und den Staat, ungleich größere Nachtheile erwüchsen, als man der polizeilichen Censur jemals zur Last legen kann.

Daß es nichts leichtes sei, den hier aufgestellten Bedingungen Genüge zu leisten, geben wir zu. Unsere Absicht war aber auch, zu zeigen, daß die Einführung des Systems, welches nur unter diesen Bedingungen erträglich werden kann, da, wo nicht Lokalumstände es besonders begünstigen, oder wo es sich nicht, wie in England, beinahe von selbst gebildet hat, mit großen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Ueber diese hinweg zu sehen, mag einem ungestümen Enthusiasten, oder einem leichtsinnigen Reformator vergönnt sein; sie reiflich zu erwägen, ist die Pflicht des Gesetzgebers und Staatsmannes *).

*) Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Preßfreiheit in Frankreich bleibt für das nächste Heft ausgesetzt, in welchem wir mit einigen Bemerkungen über das Censursystem diesen Aufsatz zu beschließen gedenken. — Wir werden dabei auch auf die uns so eben zugekommene Schrift des Hrn. Professor Krug: „Entwurf zur Deutschen und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit" Rücksicht nehmen. Wir legen zwar auf die Französische Broschüre über die Englische Preßgesetzgebung, von welcher Hr. Krug hier eine Uebersetzung liefert, keinen sonderlichen Werth, einen desto größern aber auf seine eignen Vorschläge, deren Erörterung wir uns bestimmt vorbehalten.

Beilage I.

a) Blackstone Commentaries on the laws of England. Tom. IV. p. 142, 148—152 *).

Die Verletzungen des öffentlichen Friedens sind entweder von der Art, daß durch sie der öffentliche Friede wirklich gebrochen wird, oder daß mittelst ihrer Andre zum Friedensbruche gereizt werden. Beide Arten können verbrecherisch oder nicht verbrecherisch sein." Die Steigerung der Friedensbrüche bis zu diesem Grade der Bösartigkeit wird durch mehrere neuere Statuten bestimmt.

Zu den wirklichen Friedensbrüchen werden unter andern gerechnet: Das Aussprengen falscher Nachrichten in der Absicht, Zwiespalt zwischen dem Könige und dem Adel zu stiften, oder in Betreff irgend eines angesehenen Mannes des Reichs; es wird nach gemeinem Recht mit Geld und Gefängniß gestraft. — Falsche

*) The fifteenth edition, with the last corrections of the autor; and with notes and additions by Edward Christian Esq. barrister at law, the downing professor of the Laws of England, and Chief justice of the isle of Ely. London 1809.

und angebliche Prophezeihungen, in der Absicht den Frieden zu stören, sind ebenfalls gesetzwidrig und um desto straffälliger, wenn sie im Volke schwärmerischen Argwohn erregen, oder es mit eingebildeten Besorgnissen erfüllen. Die Gesetze strafen sie nach demselben Grundsatze, wie öffentliche Neuigkeiten überhaupt, die ohne zuvor der Behörde angezeigt worden zu sein, verbreitet werden.

Außer den wirklichen thätlichen Friedensbrüchen aber wird alles, was irgend bezweckt, Andre zum Bruche aufzufordern oder anzureizen, in dieselbe Kategorie von Vergehungen gezählt. Daher wird Aufforderung zum Streit, mittelst des Wortes oder der Schrift, oder wiefern man der Ueberbringer einer solchen Aufforderung ist, nach Umständen mit Geld und Gefängniß gestraft. Wird die Aufforderung Veranlassung zu Geldgewinn oder Verlust, oder zu wirklichem Angriff und Allarm, so soll des Aufforderers ganzes Vermögen der Krone anheimfallen und er zwei Jahr Gefängniß dulden.

Von einer den Aufforderungen sehr ähnlichen Natur sind die Libelle (libelli famosi), welche in ihrer weitesten und ausgedehntesten Bedeutung jede Schrift, Darstellung oder dergleichen umfassen, in denen eine unsittliche oder gesetzwidrige Tendenz obwaltet: in dem Sinne aber wie sie hier erwogen werden müssen, boshafte Verunglimpfungen irgend einer Person und insonderheit einer Behörde sind, die durch Druck, Schrift, oder bildliche Darstellung öffentlich in der Absicht ausgesprochen werden, diese Person zum Zorn zu reizen, oder sie öffentlich

verhaßt, verächtlich und lächerlich zu machen. Die direkte Tendenz dieser Libelle ist Bruch des öffentlichen Friedens, indem sie die betreffenden Personen zur Rache, vielleicht selbst zum Blutvergießen aufwiegeln. Die Mittheilung eines Libells an irgend eine andre Person ist in den Augen des Gesetzes eine Publikation (Veröffentlichung), und es wird daher die Sendung eines schmähenden Privatschreibens an Jemand um so mehr zum Libell, in wiefern es öffentlich gedruckt ist, und mithin gleichmäßig einen Friedensbruch bezweckt. Aus demselben Grunde ist es in Hinsicht auf die Natur des Libells unwesentlich, ob der Inhalt desselben wahr oder falsch ist; denn die Aufreizung, nicht die Unwahrheit ist das, was als Verbrechen bestraft wird: obgleich ohne Zweifel die Fälschlichkeit zur Vergrößerung der Schuld und Steigerung der Strafe beitragen kann *). Im Zivilprozeß, bemerken wir, muß sich ein Libell *zugleicherzeit als falsch und als beschimpfend* bewähren; denn ist die Beschuldigung wahr, so ist dem Kläger keine Privatinjurie zugefügt, und er hat keinen Grund, auf eine Schad-

*) Die Worte des Lord Mansfield: „je größer die Wahrheit, um desto ärger das Libell," welche seine Feinde sich so sehr beeifert haben, zum Nachtheil seines richterlichen Rufes zu verdrehen, sind in sich wohl begründet und auf alte Autorität gestützt. Lord Coke sagt, „je größer der Schein der Wahrheit in einer boshaften Lästerung ist, um desto mehr erbittert sie." Wenn also Wahrheit heftiger reizt als Unwahrheit, folglich ein stärkeres Motif zum Friedensbruche in sich enthält, so leidet es auch keinen Zweifel, daß das Libell um desto ärger ist, jemehr es Wahrheit enthält. Asperis facetiis inclusus, quae ubi multum ex vero traxere, acrem sui memoriam relinquunt. Tac. Ann. 18. c. 68.

Losshaltung anzutragen, wenn schon ein Vergehen gegen den öffentlichen Frieden dadurch begangen worden ist: und folglich muß im Zivilprozeß die Wahrheit der Anklage nur durch die Gerichtshöfe ausgemittelt werden. Im Kriminalprozeß dagegen ist die allen Libellen eigene Tendenz, Leidenschaftlichkeit zu erregen und den öffentlichen Frieden zu stören, das Einzige, was das Gesetz in Erwägung zieht. Und folglich sind in Prozessen dieser Art die einzigen Punkte, auf deren Untersuchung es ankommt: 1) die Anfertigung oder Veröffentlichung des Buchs oder der Schrift, und 2) ob der Inhalt verbrecherisch ist. Sind diese beiden Punkte gegen den Beklagten, so ist das öffentliche Vergehen vollständig. Die Strafe solcher Libellisten, wegen Anfertigung, Vervielfältigung, Abdruck oder öffentlicher Verbreitung des Libells, besteht in Gelde oder solcher körperlichen Züchtigung, als der Gerichtshof nach seiner Ueberzeugung darüber verhängen mag, sowohl in Betracht der Größe des Vergehens, als der Beschaffenheit des Thäters.

(Ob man gleich in den beiden letzten Jahrhunderten der Ansicht gewesen ist, daß die Wahrheit des Libells keine Rechtfertigung in Kriminalfällen sei, so ist sie doch in manchen Fällen als eine Verminderung des Vergehens betrachtet worden; und der Gerichtshof der Kingsbench hat es als Grundregel angenommen: daß bei ihm keine Information gegen ein Libell zulässig sein solle, wenn nicht der Kläger in dieser Sache ein Affidavit beibringt, worin er unumwunden und ausdrücklich erklärt, daß er dessen, was ihm zur Last gelegt werde, nicht schuldig sei.

Doch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn die verunglimpfte Person auswärts wohnt, oder wenn die Zurechnungen des Libells allgemein und unbestimmt sind, oder wenn sich die Anschuldigung auf eine Rede bezieht, die der Kläger im Parlamente gehalten hat. — Es ist häufig durch die Kingsbench bestimmt worden, daß beim Kriminalverfahren gegen Libelle keine andre Frage zur Erwägung der Jury gestellt werden solle, als die über den Thatbestand der Veröffentlichung und über die Wahrheit des Innuendos (d. i. die Wahrheit des Inhaltes und Sinnes der betreffenden und registrirten Stellen des Libells), und daß der Richter oder Gerichtshof allein berechtigt sei, zu bestimmen, ob das publizirte Objekt ein Libell sei oder nicht. (Siehe die Verhandlung gegen den Dechant von St. Asaph.) Aber da die Rechtmäßigkeit dieser Lehre sehr angefochten worden war, ward durch das 32ste Statut Georgs III. c. 60., betitelt: „Zur Beseitigung der über die Funktionen der Jurys in Libellsachen erhobenen Zweifel," erklärt und verfügt, daß bei jeder durch Indiktment oder Information zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Libellsache die Jury einen allgemeinen Ausspruch des Schuldig oder Nichtschuldig über die ganze Sache in letzter Instanz zu geben habe, und nicht durch den Richter angehalten oder überredet werden solle, den Beklagten blos in Folge der Erweislichkeit der Publikation der als Libell angeklagten Schrift und des ihm im Register (record) zugeschriebenen Sinnes, schuldig zu finden. Jedoch stellt das Statut anheim: Daß der Richter, der Jury

seine Meinung über die Sache in letzter Instanz zu wissen thun, die Jury wie in andern Fällen nach ihrer Ueberzeugung ein Spezialverdikt finden, und der Beklagte, im Fall daß er überführt worden sei, beim Gerichtshof wie ehedem auf Vertagung des Urtheils antragen möge.

Eine Person kann wegen eines Libells gestraft werden, das sich auf eine stattgefundene Todesart bezieht, aber es muß belegt und zur Genugthuung der Jury bewiesen werden, daß der Autor beabsichtigte, den Angehörigen und Hinterlassenen des Verstorbenen durch die Publikation Unehre und Verachtung zu Wege zu bringen.

Es ist kein Libell, wenn man eine genaue Abschrift der Berichte oder Beschlüsse der beiden Häuser des Parlaments oder eine wahrhafte Erzählung der Verhandlungen eines Gerichtshofes publizirt. „Denn obgleich (bemerkt Mr. Lawrence sehr weislich) die Publikation solcher Verhandlungen zum Nachtheil der betroffenen Individuen gereichen kann, so ist es doch von höchster Wichtigkeit für das Publikum, daß die Verhandlungen der Justizhöfe zu allgemeiner Kenntniß gelangen. Der allgemeine Nutzen, der dem Lande aus solcher Publikation erwächst, wiegt mehr als zu sehr die Uebelstände auf, welche den Individuen, deren Aufführung zu jenen Verhandlungen die Veranlassung gab, daraus erwachsen.“

Jedoch leidet dies keine Anwendung auf die Publikation von Prozessen, die noch nicht vollständig abgethan sind; denn dies könnte die Freunde der Partheien in den

Stand setzen, den Richter durch erdichtete Zeugnisse oder andre unreine Praktiken irre zu führen.

Noch darf dies ausgedehnt werden auf die Publikation solcher Händel, bei welchen unsittliche Dinge unvermeidlich zur Evidenz gebracht werden müssen; denn wozu mögte es nützen, Frauen und Kinder von den Gerichtshöfen entfernt zu halten, wenn sie anderswo lesen könnten, was während ihrer Abwesenheit vorgekommen ist.

Lord Hardwicke hat auseinander gesetzt, daß irgend welche Publikation, wodurch über die Verhältnisse einer Rechtssache vor ihrer Abhörung eine vorgefaßte Meinung in der Welt begründet wird, eine Misachtung des Gerichtshofes sei, vor welchem die Sache schwebt; und er verhaftete auf einen bloßen summarischen Antrag die Partheien, welche eine solche Publikation sich hatten zu Schulden kommen lassen.

Noch strenger müssen voreilige und theilweise Publikationen solcher Händel unterdrückt werden, die durch eine Jury verhandelt werden sollen.

Der Verkauf eines Libells durch den Diener eines Kaufladens ist prima facie bei der Anklage gegen den Kaufherrn Beweis der Publikation, und reicht zur Ueberführung hin, wenn nicht die entgegengesetzte Evidenz, daß er nicht mitwissend noch irgendwie damit einverstanden gewesen sei, ausdrücklich nachgewiesen wird. — Wenn aber jemand wegen eines Libells das Urtheil gesprochen werden soll, so kann sein Benehmen nach der Ueberführung zur Milderung oder Steigerung der Strafe beitra-

gen. Als der Buchhändler Johnson das Urtheil wegen Publikation eines aufrührerischen Libells empfangen sollte, wies der Generalanwald ein Affidavit vor, daß der Beklagte nach geschehener Ueberführung dasselbe Libell nochmals im Analytical Review öffentlich bekannt gemacht habe.

Zu einer Information oder einem Indiktment bedarf es nicht des Umstandes, daß das Libell Unwahrheiten enthält, oder daß das Vergehen mittelst Waffen und Gewalt verübt worden.

Das Verbrennen oder Aufhenken eines Bildnisses in der Absicht, irgend eine bestimmte Person lächerlich oder verächtlich zu machen, ist ein Vergehen von gleicher Natur als ein Libell, und ist häufig mit großer aber angemessener Strenge bestraft worden.

Nach dem Gesetz der zwölf Tafeln gehörten Libelle, welche den guten Ruf eines Andern antasteten, zu den Hauptvergehungen; allein vor der Regierung des Augustus wurden sie nur körperlich gestraft. Unter dem Kaiser Valentinian ward es nochmals peinlich verpönt, nicht nur Libelle geschrieben und öffentlich bekannt gemacht, sondern selbst die Vernichtung derselben unterlassen zu haben. Das brittische Gesetz stimmt hierin, so wie in mancher andern Beziehung, mehr mit der mittleren Zeit der römischen Gesetzgebung überein, wo Freiheit, Bildung und Leutseligkeit in ihrer vollen Kraft bestanden, als mit den grausamen Gesetzen, welche in den finstern und tyrannischen Zeiten der Dezemvirn oder der spätern Kaiser verfaßt wurden.

In dieser und andern Beziehungen, über welche wir uns weitläuftig ausgelassen, wo blasphematorische, unsittliche, verrätherische, schismatische, aufrührerische oder skandalöse Libelle, durch das englische Gesetz mit mehr oder minder großer Strenge bestraft werden, ist dennoch die Preßfreiheit im eigentlichen Sinne auf keine Weise übertreten oder verletzt. Die Freiheit der Presse ist gewiß ein wesentlicher Bestandtheil der Natur eines freien Staates; allein sie besteht darin, daß der Veröffentlichung durch keine Beschränkung vorgegriffen wird, nicht aber in der Befreiung von gerichtlicher Rüge verbrecherischer Dinge, deren Veröffentlichung statt gefunden. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, dem Publikum von seinen Gedanken mitzutheilen, was ihm beliebt; dies verbieten, hieße die freie Ausübung (das Freithum) der Presse vernichten; aber wer öffentlich bekannt macht, was unschicklich, unheilbringend oder gesetzwidrig ist, mag die Folgen seiner eignen Vermessenheit tragen. Die Presse der einschränkenden Gewalt eines Erlaubnißgebers zu unterwerfen, was vordem sowohl vor als nach der Revolution geschehen ist, heißt alle Gedankenfreiheit den Vorurtheilen eines einzelnen Mannes unterwerfen, und ihn zum willkührlichen und untrüglichen Richter aller Streitgegenstände der Wissenschaft, Religion und Staatsverwaltung machen. Aber (wie es das Gesetz heutigen Tags thut) irgendwelche gefährliche oder anstößige Schriften, deren verderbliche Tendenz durch einen billigen und unpartheiischen Rechtsspruch entschieden worden, nach ihrem öffentlichen Erscheinen bestrafen, dies ist nothwen-

dig zur Aufrechthaltung des Friedens und der guten Ordnung, der Regierung und Religion, als den einzigen festen Stützen bürgerlicher Freiheit. Der Wille der Individuen ist dadurch unbeeinträchtiget; der Misbrauch des freien Willens ist einzig der Gegenstand gesetzlicher Strafe. Hierin liegt durchaus keine Beschränkung des Gedankens oder der Forschung: die Freiheit der privaten Geistesthätigkeit ist dadurch unbenommen; die Verbreitung oder Veröffentlichung aber von verwerflichen, die Zwecke der Gesellschaft beeinträchtigenden Gedanken, ist ein Verbrechen, das die Gesellschaft rügt. Es mag einem Manne (sagt ein stattlicher Schriftsteller) gestattet sein, in seinem Gemache Gift zu haben, aber nicht es öffentlich als Herzstärkung zu verkaufen. Und, fügen wir hinzu, das einzige plausible Argument, das sonstwohl zu Gunsten der Beschränkung der gerechten Preßfreiheit beigebracht wurde, „daß es nothwendig sei, dem täglichen Misbrauche derselben vorzubeugen," wird seiner ganzen Kraft entbunden, wenn es zu Tage liegt, daß (bei einer wohlangebrachten Ausübung der Gesetze) die Presse zu keinem verderblichen Zwecke g e m i s braucht werden kann, ohne einer angemessenen Bestrafung anheim zu fallen; während sie zu keinem guten Zwecke gehörig g e braucht werden kann, sobald sie einem Aufseher unterworfen wird. Eben so wahr muß es erfunden werden, daß Verurtheilung der Zügellosigkeit und Aufrechthaltung der Freiheit der Presse eins und dasselbe sind.

b) Blakstone Comment. on the laws of England.
(Tom. III. p. 122 — 126.)

Beleidigungen (injuries), welche den Ruf oder guten Namen eines Mannes antasten, sind 1) boshafte, anstößige und verunglimpfende Reden (Worte), welche dessen Nachtheil und Herabsetzung beabsichtigen. Wenn z. B. ein Mann, boshafter und fälschlicher Weise, irgend eine Verleumdung oder Erdichtung in Beziehung auf einen Andern ausspricht, welche demselben *entweder gesetzliche Ahndung* zuziehen kann, weil er dadurch eines abscheulichen Verbrechens beschuldigt wird (als des Meineides oder der Giftmischerei); *oder* welche *Ausschließung von der Gesellschaft* zur Folge haben könnte, indem sie ihm aufbürdet, daß er mit einem ansteckenden Uebel behaftet sei; *oder* welche *zur Schmälerung und zum Verderb seiner Gewerbe und Geschäfte* beitragen kann, wie es der Fall ist, wenn man den Handelsmann Bankerutirer, den Arzt Quacksalber, den Advokaten Rechtsverdreher nennt *).

*) Wenn Worte, die an sich ohne weitere Erläuterung zur Klage berechtigen würden, von Bestimmungen und Andeutungen begleitet sind, wodurch bewiesen wird, daß sie in solchem Sinne gebraucht wurden, welcher selbst, falls sie wahr befunden würden, der betreffenden Person keine Strafe oder Buße zuziehen könnte: so sind diese Worte nicht verunglimpfend (slanderous). Wie z. B. wenn man sagt: „der Mann ist ein Dieb, weil er eine Katze gestohlen hat," weil das Stehlen derselben nicht als Verbrechen betrachtet wird; oder wenn man eine Dame des Raubes oder Mordes beschuldigt, in der Absicht, ihr eine Artigkeit zu sagen, und indem man dadurch blos auf die bezaubernde Gewalt ihrer Schönheit anspielt. — Es giebt nur drei Leibesübel, mit deren Be-

Worte der Herabsetzung, gegen einen Pair, Richter, oder sonstigen hohen Beamten des Reichs ausgesprochen, was man scandalum magnatum nennt, werden in höherem Grade straffällig geachtet: und wenn sie gleich, gegen eine Person niedern Standes ausgesprochen, kein Recht zur Klage geben, werden sie doch in Beziehung auf so hohe und ehrwürdige Männer zu einer furchtbaren Beleidigung erhoben, zu deren gerichtlicher Verfolgung mehrere alte Statuten die Befugniß ertheilen; sowohl um von Seiten der Regierung, die Strafe der Einkerkerung gegen Lästerer verfügen zu können, als um die betroffene Parthei zur Forderung einer Schadloshaltung zu berechtigen *); Worte also, die bezwecken, eine Behörde,

haftung das Gesetz eine Schimpflichkeit verbindet, nämlich Pest, Aussatz und Lustseuche. Diese drei Krankheiten waren ehedem so ansteckend und gefürchtet, daß die damit behaftete Person sich zur Absonderung von ihren Bekannten genöthigt sah; und so oft der Aussatz im Lande herrschte, gab es eine eigne Verordnung de leproso amovendo, um den Aussätzigen aus der Gesellschaft zu entfernen. Die Wahrscheinlichkeit, daß blos dieser aus solcher Beschuldigung erwachsende Uebelstand den Grund zur Feststellung des damit verbundenen Unglimpfs abgegeben, macht es angemessen, daß die Anschuldigung, von solchem Uebel behaftet gewesen zu sein, sich nicht mehr zur Klage eignet, sobald die Ansteckungsfähigkeit längst beseitigt ist.

*) Diese Anklage oder gerichtliche Verfolgung, denn es bezieht sich auf beide, wegen eines scandali magnatum ist gänzlich verschieden von einer Injurienklage in Sachen gemeiner Leute. Das scandalum magnatum ist keiner Regel oder bestimmten Definition unterworfen, sondern es wird darunter alles verstanden, was der Gerichtshof nach seiner eignen Ueberzeugung als den hohen Charakter der betreffenden Person herabwürdigend erachten mag. So ist es als scandalum magnatum betrachtet worden, von

oder einen in öffentlichem Amte stehenden Mann anrüchig zu machen, werden für eine ärgere Beleidigung geachtet, als wenn sie zu einer Privatperson gesprochen worden

einem Pair zu sagen: „er sei nicht mehr werth denn ein Hund," was auf eine Person niedern Standes bezogen durchaus ohne Konsequenz sein würde. Man hat in neuern Zeiten selten zu dieser Art der Klage seine Zuflucht genommen. Durch die beiden ersten Statuten, auf die sie gegründet ist (3. Edw. I. c. 34. und 2 Rech. II. St. 2. c. 5.), darf der Beklagte so lange in Haft gehalten werden, bis er den ersten Urheber der Lästerung stellt. Hiervon stammt wahrscheinlich die Volksmeinung, daß der Verbreiter einer Lästerung gezwungen werden solle, über den ersten Urheber derselben Auskunft zu geben.

Bei gemeiner Lästerung, wenn z. B. jemand erklärt, er habe A sagen gehört, daß B ein Verräther oder Dieb sei, ist er gerechtfertigt gegen die von B erhobene Klage, wenn er beweisen kann, daß A diese Worte wirklich gesprochen hat; wiefern er aber blos im Allgemeinen behauptet, es gehört zu haben, ohne Mann und Zeit nahmhaft machen zu können, kann er gegen B's Klage über die von sich gegebne Erklärung keine Rechtfertigung finden. In 12 Co. 134 wird als Grund hiervon angegeben, daß, wenn der Urheber hätte genannt werden können, B dessen Bedeutsamkeit vielleicht zu gering geachtet haben mögte, als sich von ihm beleidigt zu finden. Und Lord Kenyon setzt hinzu: „Es ist billig, daß, wenn jemand eine gegen einen Andern ausgestoßene Lästerung nachspricht, er zugleicherzeit aussage, von wem er dies gehört habe, damit die beleidigte Person Klage gegen den Urheber der Lästerung führen könne." Auch muß er genau sich an die gehörten Worte binden; es rechtfertigt nicht, blos den Sinn oder Inhalt der Rede im Allgemeinen wiedergegeben zu haben. Es ist zweifelhaft, ob die Nennung des Urhebers als Rechtfertigung gegen eine Libellklage dienen solle. Man mögte sich darüber verneinend erklären, in wiefern das Gesetz geschriebene oder gedruckte Verunglimpfungen als etwas ganz verschiedenes von solchen Lästerungen betrachtet, die blos durch mündliche Ueberlieferung verbreitet werden.

wären. Es ist schon gesagt, daß ehedem Worte kein Klagegegenstand gewesen; nur war es die Lästerung, in wiefern sie wirklich dem Leben der von ihr betroffenen Person Nachtheil bringen mogte. Der durch solche Milde des Gesetzes zu sehr vergrößerte Anreiz zu fälschlicher und boshafter Verunglimpfung hat nachmals die Zulässigkeit einer Klage gegen anstößige Reden zuwege gebracht, unter Voraussetzung der obenangeführten Bedingungen, (daß sie nämlich der betreffenden Person gesetzliche Strafe, Verbannung aus der Gesellschaft, oder Beeinträchtigung des Gewerbes zuzieht, oder gegen einen Pair des Reichs, eine Behörde, einen öffentlichen Beamten gerichtet ist), selbst ohne daß ein ausdrücklich daraus hervorgegangener Schaden nachgewiesen werden könnte, blos wegen der Wahrscheinlichkeit, daß er daraus hätte hervorgehen können. In Rücksicht solcher Worte jedoch, bei welchen dies nicht augenscheinlich zu Tage liegt, ist es erforderlich, daß der Kläger irgend einen wirklich erlittenen Schaden nachweisen; und dies versteht man unter dem Ausdruck: seine Klage durch ein per quod belegen. Sobald ich behaupte, daß ein gewisser Geistlicher ein unehliches Kind sei, so darf derselbe gegen mich keine Klage anbringen, wiefern er nicht einen dadurch erlittenen Verlust nachweisen kann; er muß in diesem Fall die Klage gegen mich, der ihn einen Bastard genannt, per quod des Verlustes einer nicht erhaltenen Pfründe oder Anstellung führen. Eben so ist es zur Klage geeignet, wenn man Jemandes Besitzrecht durch Aussprengung von beleidigenden Gerüchten antastet, die, im Fall sie wahr sind, ihm

dasselbe entreißen können (wie, wenn jemandes Leibeserbe, oder einer, der ein angestammtes Grundstück besitzt, ein Bastard genannt wird), aber doch nur wiefern dem Besitzer ein namhafter Schaden daraus erwächst, wie z. E. wenn ihm die Gelegenheit, das Grundstück zu verkaufen, dadurch entzogen würde. Dagegen berechtigen Schimpf- oder plumpe Scherzworte, wiefern nicht sie selbst oder die dadurch bezeichneten Handlungen mit einer beeinträchtigenden Wirkung verbunden sind, nicht zur Klage. Schmähungen, welche sich blos auf geistige Dinge beziehen, wie wenn man jemand einen Ketzer oder Ehebrecher schilt, gehören, solange daraus kein zeitlicher Nachtheil entsprießt, wodurch ein per quod begründet wird, lediglich vor das Forum des kirchlichen Richterstuhls. Worte des Hasses und der Leidenschaft, wie wenn man jemand einen Schurken oder Landstreicher nennt, sobald sie nicht bösartige Folgen haben, oder in die Kategorie der obengenannten Bedingungen gehören, sind nicht zur Klage geeignet: noch solche Worte, welche als guter Rath, Ermahnung oder Bekümmerniß ohne eine Spur oder Verbindung bösen Willens, in Freundesart gesprochen wurden: denn in beiden Fällen mangelt die mit der Rede verbundne boshafte Absicht, welche in dem Begriffe der Lästerung liegt. (Die Benennungen scoundrel, rascal, villain, knave, miscreant, liar, fool, Schuft, Schurke, Schelm, Betrüger, Bösewicht, Lügner, Narr und ähnliche allgemeine Schimpfwörter dürfen ohne Beschwer gebraucht werden, und gehören zu den Rechten und Freiheiten des Pöbels. Um gesetzliche

Lästerung zu begründen, müssen die Wörter ein ausdrückliches Verbrechen bezeichnen, welches der betreffenden Person ein Indiktment irgendwelcher Art zu Wege bringen würde. So ist es straffällig zu sagen: ein Mann sei ein Highwayman, keineswegs aber, wenn man sagt: er sei schlimmer als ein Highwayman. Diese Materie ist vollständig durch C. J. de Grey erörtert worden, der diesen Satz verficht: „daß es durchaus eines wirklichen oder wahrscheinlichen, zeitlichen Schadens oder Verlustes bedürfe, um eine Rede straffällig zu machen; dagegen aber unsträflich sei, Jemanden eines blos moralischen Gebrechens oder Mangels (mere defect or want of moral virtue, moral duties or obligations) zu bezüchtigen.“ Und in Folge dessen bestimmten er und der Gerichtshof, daß folgende, ein Parlamentsglied und eine Versammlung von Grafen, betreffende Erklärung im Sinn des Gesetzes eine Lästerung konstituire, nämlich: „Ich bin gänzlich gegen den Versuch, unsre Mitglieder zur Verfügung einer Abhülfe zu stimmen, denn wir mögten eben so leicht die Winde als Hrn. D. dazu bestimmen; und sollte er uns eben erst seinen Beistand zugesichert haben, so mögte ich doch nicht gewärtig sein, daß er ihn wirklich leisten werde.“ (3 Wils. 177. 3 B. et P. p. 372.)

Es ist nicht straffällig zu sagen, jemand sei meineidig, oder habe einen falschen Schwur gethan, denn in mehr als einen Fall kann ein Mann falschen Eides schuldig sein, ohne deshalb einer zeitlichen Strafe unterworfen zu

werden. Siehe die Auseinandersetzung des Meineids Th. IV. S. 137 *).

Die wörtliche Beschuldigung einer Frau von Stande und gutem Rufe, daß sie unenthaltsam und unzüchtig sei, ist eine Lästerung, die vor keinem Gerichtshofe dargebracht werden kann, als in dem der City, und nur in sofern die Klagesache in den Bereich der City von London gehört.

---

*) Diese Stelle lautet folgendermaaßen: „Das Verbrechen des absichtlich falsch geleisteten Eides wird, nach Sir Edward Coke's Erklärung, begangen, wenn in irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein gesetzmäßiger Schwur geleistet worden, und die ihn leistende Person absichtlich und unbedingt etwas Falsches bekräftigt, das in materieller Beziehung mit dem fraglichen Gegenstande steht. Das Gesetz nimmt von keinem Eide Notiz, der nicht vor einem zur Abnahme eines Schwurs berechtigten Gerichtshofe geleistet worden, oder vor einer solchen öffentlichen Behörde, die zum Behuf einer Kriminal- oder Zivil-Rechtssache dazu ausdrücklich berufen ist: denn es achtet jeden andern Schwur für unnöthig und unbedeutend, und will sich deshalb mit Bestrafung seines Bruches nicht befassen. In dieser Hinsicht muß es reiflich erwogen werden, wie weit eine Behörde zu rechtfertigen ist, wenn sie in irgend einer außergerichtlichen Sache ein freiwilliges Affidavit annimmt, wie es heutzutage zu oft bei der geringsten Veranlassung geschieht; sonst ist es mehr als zu möglich, daß bei solchen unnützen Schwüren jemand in foro conscientiae sich mit Schuld belaste und dennoch sich der zeitlichen Strafe des Meineides entzieht. Der falsche Schwur muß also böslich (malo animo), absichtlich, positiv und unbedingt geleistet sein; nicht in Folge der Ueberraschung oder dergleichen; auch muß er sich in einem materiellen Punkte auf die Streitfrage beziehen, denn wenn er blos eine geringfügige Nebensache betrifft, die keine Berücksichtigung verdient, so ist er nicht straffälliger als die oben erwähnten freiwilligen außergerichtlichen Schwüre.

Auch kann keine Klage über Worte durchgehn, aus denen zwar ein besonderer Schaden erwächst, die aber aus Freundschaft oder zum Besten eines Andern, und ohne Bosheit gegen die betreffende Person gesprochen wurden, als wenn z. B. bei Gelegenheit einer Nachforschung eine Herrschaft genöthigt ist, über einen verabschiedeten Diener sich ungünstig zu äußern. Bei Worten, die nicht an sich selbst zur Klage geeignet sind, muß der daraus hervorgehende Schaden, der eine Klage begründen soll, als gesetzliche und natürliche Wirkung der Lästerung erscheinen, nicht eine blos beleidigende Handlung sein, weil ohnedem kein Schadenersatz erfolgen kann. Es ist kein Grund zur Klage vor Gericht: wenn von B gesagt worden, daß er ein großer Bösewicht sei, und B in Folge dessen mit der Hetzpeitsche gezüchtigt worden ist, oder eine andre widergesetzliche Mißhandlung erduldet hat.

(Der wesentliche Unterschied zwischen Beschwerden über Worte, die an sich straffällig sind, und Beschwerden über Worte, die es nur bei ausdrücklich dadurch veranlaßten Schaden werden, besteht darin, daß jene erstern vor Ablauf von zwei Jahren angebracht sein müssen, und der Kläger, wenn der Schaden unter 40 Schilling beträgt, die Kosten blos nach dem Betrag des Schadens ersetzt erhält, diese letztern aber innerhalb sechs Jahren angebracht werden können, und der Kläger, wie immer der Betrag des Schadens beschaffen sein mag, durch ein Verdikt zu vollem Kostenersatz berechtigt wird.) Eben so wenig geben auch anzügliche Worte, deren man sich in gesetzlichem Verfahren und der vorliegenden Sache ange-

messen bedient hat, einen genügenden Anlaß zur Klage über Lästerung. Auch wenn der Beklagte sich zu rechtfertigen und zu beweisen vermag, daß seine Worte gegründet sind, geht die Klage nicht durch, wenn schon ein ausdrücklicher Nachtheil daraus hervorgegangen: denn dies ist keine Verleumdung oder unwahre Rede. Sobald ich beweisen kann, daß der Kaufmann ein Bankerutirer, der Arzt ein Quacksalber, der Advokat ein Rechtsverdreher, der Geistliche ein Irrlehrer ist, so macht dies ihre Anklage zu Schanden: denn wenn ihnen dies immerhin großen Schaden gebracht hat, so ist dies bei richtigem Thatbestand ein dammum absque injuria; und wo kein Unrecht ist, versagt das Gesetz seine Hülfe. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Zivilgesetzes ist der Satz: „eum, qui nocentem infamat, non est aequum et bonum ob eam rem condemnari; delicta enim nocentium nota esse oportet et expedit.“

Eine zweite Art, den Ruf eines Mannes anzutasten, sind geschriebene Libelle, Gemälde, Zeichen u. dergl., die ihn in ein gehässiges oder lächerliches Licht setzen, und solchergestalt seinen guten Namen schmälern. In Betreff der Libelle überhaupt, giebt es gegen sie, wie gegen eine Menge andrer Dinge, zwei Auskunftsmittel: das eine durch Indiktment, das andre durch Aktion. Das erstre wegen des öffentlichen Vergehens; denn ein jedes Libell hat eine Tendenz zum Bruch des Friedens, in wiefern sie die geschmähete Person reizt, ihn zu brechen. Dies Vergehen ist das nämliche (aus dem Gesichtspunkte des Gesetzes), es mag die Beschuldi-

gung wahr oder falsch sein; und deshalb ist dem Beklagten, bei dem Indiktment über Publikation eines Libells, nicht gestattet, die Wahrheit zum Behuf seiner Rechtfertigung nachzuweisen. Bei der Klage in Form der Aktion aber, wobei es sich darum handelt, der Parthei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr aus der Beleidigung erwachsen ist, steht es dem Beklagten frei, die Wahrheit seiner Worte nachzuweisen und zu zeigen, daß dem Kläger überall kein Unrecht widerfahren sei. Was über die mündliche Rede oben beigebracht worden, gilt also auch in jeder Beziehung von geschriebenen oder gedruckten Libellen, und es wird demgemäß im Zivilprozeß verfahren *); was indessen Zeichen und Bilder betrifft, so

*) Als dies ursprünglich durch den gelehrten Commentator niedergeschrieben ward, scheint es, war der wichtige Unterschied zwischen Libellen und mündlicher Rede noch nicht so vollständig festgestellt, als es kurz nachher bei dem Vorfalle mit Villers (s. Mousley 2 Wils. 400.) geschehen ist, nämlich: daß alles ein Libell konstituirt, was irgend einen Mann lächerlich macht, oder ihn in der Achtung und Meinung der Welt heruntersetzt; wenn gleich dieselbe Rede, mündlich ausgestoßen, keine Verunglimpfung gewesen sein würde: wie wenn man einen Mann schriftlich eine alte krätzige Kröte nennt, was in solchem Fall als Libell gelten würde, als mündliche Rede aber kein Klagegegenstand sein würde.

Eine junge Dame von Stande erhielt unlängst eine Schadloshaltung von 4000 Pfund Sterling, weil ihre Keuschheit in einem Zeitungsblatte anrüchig gemacht worden war; obschon eine Klage über die größesten Schmähungen, welche zum Nachtheil ihrer Ehre ausgesprochen worden, nicht durchgegangen sein würde. So eignet es sich zur Libellklage, wenn jemand schrift-

scheint es durchaus nothwendig, daß durch besondre Inuendo's und Nachweisung der Absicht des Beklagten die

[illegible]

[illegible]

lich oder gedruckt ein Bösewicht oder ein Schwindler genannt wird, was mündlich nicht zur Klage berechtigt.

Es wird hie und da behauptet, daß Beweis der Wahrheit keine Rechtfertigung im Libellprozeß begründe, und ein sehr gelehrter Schriftsteller scheint zu zweifeln, ob solch eine Ausrede heutzutage vor einem Gerichtshofe zulässig sei, falls die Beschuldigung des Libells nicht bis zu einer für ein Indiktment geeigneten Klage hinaufsteige (3 Woodd. 182.): aber Ich — („nämlich Edward Christian Esquire, Herausgeber der funfzehnten Ausgabe des Blackstone 1809") — bin geneigt zu denken, daß das Gegentheil die vorwaltende Meinung der Verwaltenden sei; und daß bei jeder Aktion gegen ein Libell, wo es durch besondre Umstände im Record niedergelegt und augenscheinlich dargethan werden kann, wie es für die Bewährung des Libells überhaupt erforderlich ist, die Gerichtshöfe dies als eine genügende Rechtfertigung des Beklagten anerkennen würden. Der wesentlichste Vorzug einer Zivilklage gegen ein Libell besteht darin, daß nicht blos eine Reparation des erlittenen Unrechts, sondern eine vollständige Vindikation der Unschuld des Verleumdeten dadurch zuwege gebracht wird.

Wenn die Klage sich auf ein Libell bezieht, das in einer fremden Sprache abgefaßt ist, muß Original und Uebersetzung beigebracht werden. Die Uebersetzung allein reicht nicht zu. — Bei einer Klage über Zeichen und Bilder ist es nothwendig, irgend einen daraus erfolgenden wirklichen Nachtheil nachzuweisen, aber ich halte dafür, daß es keinen Grund für diese Ansicht gebe, und daß ein Gemälde, welches beabsichtigt, jemand lächerlich zu machen, eben so straffällig sei, als wenn diese Wirkung durch irgend eine andre Art der Veröffentlichung auch ohne Nachweis ausdrücklichen Schadens erreicht worden wäre.

Eine Aktion gegen ein Libell unterscheidet sich von einer Aktion gegen mündliche Reden dadurch, daß die erstere innerhalb sechs Jahren angebracht werden kann, und jeglicher Schaden den Kläger zu vollem Kostenersatz berechtigt. —

Wichtigkeit und ausdrückliche Beziehung des Unglimpfs, und der daraus direkt erfolgende Nachtheil, klar gemacht werde; außerdem geht nicht hervor, daß ein solches gemaltes Libell auf den Kläger abgesehen ist, oder daß es mit irgendwelchen klagbaren Folgen in Verbindung stehe.

Beilage II.

Zur Beurtheilung der brittischen Preßgesetzgebung.

(Nach der Darstellung des Herrn de Montvéran, übersetzt durch Herrn Professor Krug.)

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Gesetz hat seine Grundlage im Gesetze der Natur, welches nichts anders ist als ein Ausspruch der Vernunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts anders, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menschliche Belohnungen oder Strafen hinzu.

Die Vollkommenheit jeder Gesetzgebung besteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dies ist der Charakter, welcher in den Augen jedes englischen Rechtsgelehrten das Gemeingesetz (common law) in England auszeichnet. Es verdankt denselben weit mehr einem glücklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrücklichen Entwurfe, einer vorbedachten Ab-

sicht, zu den natürlichen Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der mosaischen oder der römischen Gesetze zu schöpfen *).

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Individuen ist gewiß ein absolutes und persönliches Recht derselben. Es ist nicht blos an sich ein vollkommenes Recht, sondern es giebt auch allen übrigen einen größern Werth, da die Unverletztheit unsrer Ehre und unsres guten Namens ein Bestandtheil unsrer individualen sowohl als gesellschaftlichen Glückseligkeit ist.

Es ist also überflüssig, den Grundsatz aufzustellen, daß die Gesellschaft ihren Mitgliedern für die Erhaltung ihres guten Namens eine gesellschaftliche Bürgschaft schuldig ist, und daß das Gemeingesetz jedes Mittel, wodurch die Würde ihres Charakters behauptet und ihre Ehre beschützt wird, als einen der heiligsten Gegenstände seiner Wirksamkeit betrachten muß.

Laßt uns jetzt sehen, wie und durch welche Mittel das Gemeingesetz jene Pflicht erfüllt.

1. Es hat Grundsätze anerkannt, welche klar

*) Es würde sehr schwer sein, eine genaue Vorstellung vom Gemeingesetze in England zu geben; denn es ist zusammengesetzt aus alten, veralteten oder fast abgeschafften Gesetzen, aus Thatsachen, Gewohnheiten, Entscheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und besonders aus Entscheidungen der Obergerichte, den sogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöfe oder Arrêts nennt. Unsre Juristen nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wiefern derselbe durch frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle bestimmt ist.

genug aus den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit abgeleitet sind, und von welchen es selbst in seiner allmäligen Bildung abstammt.

2. Diese Grundsätze mit ihren Folgerungen, als der Probe ihrer Güte, sind im Laufe der Jahrhunderte beständig angenommen und durchgeführt worden, mit Hülfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesprochnen Urtheile, welche zugleich für ähnliche und, mittels richtiger Schlüsse, selbst für neue Fälle gültig sind.

3. Besondre Gesetze oder Statuten haben jenen Grundsätzen noch mehr Kraft ertheilt oder deren Anwendung näher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Wir wollen also nun erörtern und beurtheilen 1) die Grundsätze der jetzt geltenden Jurisprudenz, 2) die Gültigkeit der Präzedenzen, und 3) die Gesetze oder Statuten gegen das Libell.

Die rechtlichen Grundsätze, welche von den englischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit des Gemeingesetzes anerkannt worden, sind folgende:

1. Gilt es als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß es kein persönliches Recht eines englischen Bürgers giebt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verbürgt wäre;

daß es keine Verletzung dieses Rechtes giebt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlich, daß es keine Bedingung, keinen Angriff

auf oder Eingriff in das Bürgerrecht giebt, den das Gesetz nicht vorausgesehn oder mit Strafen bedroht hätte.

2. Ist es ein Grundsatz der allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunsten der Freiheiten seiner Bürger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder vielmehr die persönlichen Rechte der Bürger Jemanden entzogen oder beschränkt werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothwendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen müssen.

3. Ist es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsatze hervorgehende Maxime, daß keine Freiheit eines Bürgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genusse gehört, abgeschafft, verkürzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseits einen hinreichenden, im Wesen des Bürgerthums selbst liegenden, Grund dafür nachgewiesen hat.

Das ist eben der Unterschied zwischen einer freien und einer despotischen Regierung; und die beiden letzten Grundsätze haben am häufigsten bei Beschränkungen der Preßfreiheit und des Rechts, periodische Schriften herauszugeben, ihre Anwendung gefunden.

4. Das Landesgesetz (land law) oder das geschriebne Gesetz, die Statuten des Parlaments, schweigen, sobald das Naturgesetz, von dem das Gemeingesetz abstammt, vor ihnen geredet hat *).

*) Wir glauben, daß dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht wahr ist. Die geschriebnen Gesetze haben sehr oft zu

5. Das Gesetz kann eine Handlung untersagen, entweder in dieser und jener Art (in specie) und indem es alle besondern Fälle vorausbestimmt, worauf es sich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur der Handlung, wodurch man ein geschriebnes Wort ausgehen läßt, ist aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Umständen zusammengesetzt. So verhält es sich auch mit dem Libelle als einem Misbrauche jenes Worts. Sonach wird die nämliche Handlung unter diesen Umständen eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes sein. In Fällen solcher Art ist es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten. Das Gesetz verbietet sie also nothwendig blos in genere et in principio.

Man begreift, welche Misbräuche aus einem solchen Grundsatze hervorgehn können. Er führt herbei eine bewaffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Bürger. Diese Misbräuche haben Abhülfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Königsbank, vornehmlich in der des Lord Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Dieser Grundsatz, welcher von den Rechtsgelehrten der Krone im Parlamente mit Hartnäckigkeit vertheidigt

den Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes etwas hinzugefügt. Wir stellen aber hier die Grundsätze so dar, wie sie insonderheit die Gesetzbeamten der Krone annehmen.

wird, ist durch die Beredsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Peirskammer den 4. März 1811 heftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, daß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell wären, als gegen den Verrath; daß der Verrath klar bestimmt wäre, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Verfassung, die Kammern des Parlaments, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden könnte, als der Verrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiednen Grade der Verschuldung bei dem einen Vergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der Verfassung anerkannten, Gewalten bei der Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiliger Scheu beachtet werden könnte, als es der Fall gewesen bei jenen Gesetzen, die man über den Verrath gegeben rc. rc. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (informations ex officio).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Namen und die Ehre einer öffentlichen Autorität, eines gesetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelnen, verursacht zweierlei Schaden; einen in Bezug auf die öffentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der

Zwietracht und der persönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so wie durch die Selbsthülfe, die sich der Herausgeber eines Libells zu verschaffen sucht, lauter Handlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (breach of the public peace) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperschaften und Individuen, indem das Libell die Geschäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieser zu schmälern sucht.

In der ersten Beziehung ist der durch das Libell verursachte Schade immer vorhanden, es mögen die darin enthaltenen Beschuldigungen wahr oder verleumderisch sein, und er ist vorhanden durch die bloße That der Herausgabe eines Libells selbst gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Gesellschaft gestört; diese ist also genöthigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu bestrafen, die sich diesem Verbote nicht unterwerfen *).

---

*) Als im J. 1792 ein Gesetz über das Libell im Parlamente diskutirt wurde, sagten die zwölf Richter von England in der Pairskammer, wohin sie berufen waren, ihre individuale Meinung zu erklären: „Das Verbrechen besteht in der Bekanntmachung eines Libells ..... eine verbrecherische Absicht von Seiten des Schriftstellers gehört nicht zum Begriff eines Libells, wie er vom Gemeingesetze bestimmt ist ..... Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln verschießt, auf gut Glück, und so Feuer oder Tod zufällig bewirkt, ist schon darum ein Verbrecher ..... Wer ein solches Verbrechen verfolgt, hat nicht nöthig zu beweisen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, es zu begehn; und der Ange-

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beschuldigungen nicht verleumderisch, wenn sie vielmehr wahr sind, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Man fühlt, wie sophistisch diese Unterscheidungen sind. Uebrigens sind diese Spitzfindigkeiten beseitigt durch das Gesetz vom J. 1792, welches die Geschwornen anweist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmachung und den Charakter eines Werks zugleich zu urtheilen.

7. Es folgt aus diesem Grundsatze, daß der Drucker, der Buchhändler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklärt sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Beurtheilung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt haben *). Man hält an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhändler nicht blos civiliter, sondern auch criminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwortlich sind, wenn der Verkauf oder die Vertheilung durch ihre Diener oder Lehrlinge ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So kann man bestraft und der Schande preisgege-

„klagte seinerseits kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß er „sagt: Ich that's nur zum Spaße." (Journal der Pairskammer v. J. 1792.)

*) Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen giebt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Rekurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

ben werden; für das Verbrechen eines Andern, wo doch nur höchstens vom Schadenersatze die Rede sein sollte.

Während also die ersten der bisher angeführten Grundsätze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwendbar sind, und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthümliches darbieten, läßt sich gegen die Gültigkeit der übrigen gar mancherlei einwenden.

Die Gebräuche, die alten Beispiele, die in Libellsachen gesprochnen Urtheile, mit einem Worte die sogenannten Präzedenzen haben ein großes Gewicht in der englischen Rechtskunde, und indem sie theils von den bisher dargestellten Grundsätzen oder Axiomen des Rechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbieten, so bilden sie zugleich die englische Gesetzgebung über das Libell *).

*) Die Präzedenzen haben in der englischen Rechtskunde ein um so größeres Ansehn gewinnen müssen, als die positiven Gesetze dieser Legislation wenig bekannt waren. Die geschriebnen Gesetze oder die Statuten sind nicht in einem Rechtskodex unter verschiednen Titeln nach Maaßgabe des Inhalts verbunden und geordnet worden. Man muß sie also in dem Statutenbuche (statute book at large) suchen, wo sie nach den Parlamentssitzungen oder vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige unter den beiden Titeln: Public acts — Private acts, aufgeführt sind. Es ist bisher nicht einmal von einem Rechtsgelehrten versucht worden, ein allgemeines Rechtssystem nach Ordnung der Materien und mit Anführung der Gesetzstellen zum Beweise zu entwerfen. Nur in Bezug auf einzelne Punkte hat man dergleichen versucht. Dagegen sind die Präzedenzen gesammelt, geordnet und erläutert worden in Bezug auf jede Frage,

Welche Misbräuche können aus einer solchen Jurisprudenz hervorgehn, wo nichts positiv vom Gesetze vorgeschrieben, sondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermessen überlassen ist *)?

Die englischen Rechtsgelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und besonders die Rechtsgelehrten der Krone, haben diesem Gerichtsbrauche, dieser so schädlichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Stärke zu geben gesucht, die ihr Vernünftelei nur ertheilen konnte. Sie sagen:

„Das gemeine Recht ist gebildet durch eine ununterbrochne Folge von Präzedenzen oder Urtheilen, die in bestimmten Fällen ausgesprochen worden **). Diese Aufeinanderfolge beweist das Recht, nicht blos durch die That und den Brauch, sondern auch durch die Anerkennung und Unterwerfung von Seiten der Gerichtsbehörigen, wie aus der Gleichförmigkeit einer solchen Handlungsweise hervorgeht. Es ist nicht das frühere Urtheil, was an sich verpflichtet, sondern der Bestim-

die sie betrafen. Es ist also viel leichter gewesen, sie kennen zu lernen, als die Gesetze. Ohne Zweifel ein sonderbarer Misbrauch, indem man so die Kenntniß der Gesetze schwer und sogar dunkel macht; und man begreift wohl, daß der Kastengeist, der Vortheil der Advokaten und Prokuratoren, in dieser Hinsicht einen sehr schädlichen Einfluß ausgeübt hat.

*) Der Franzose übertreibt hier offenbar die Sache mit seinem Nichts und Alles, wahrscheinlich, um die englische Gesetzgebung gegen die französische destomehr in Schatten zu stellen. A. d. U.

**) Man zählt deren hundert und vier und achtzig besonders merkwürdige.

„mungsgrund, der es hervorgerufen. Wenn aber für „die Bestrafung einer und derselben Beleidigung sich Prä„zedenzen in großer Menge und in allen noch so ver„schiednen Zeiträumen der Verfassung finden, so müssen „sie vermöge ihres Zusammentreffens und ihrer Uebereins„stimmung mit dem Gemeingesetze als eine geschriebne, „von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Weisheit „unsrer Väter überlieferte, Jurisprudenz betrachtet und „dürfen nicht leichtsinnig in Anspruch genommen wer„den."

„Die Rechtslehren vom Libelle" — fügen sie hinzu — „sind von verschiednen sehr alten Rechtsgelehrten gesam„melt, deren Werke nicht blos als Autoritäten zu be„trachten sind, welche die Regeln des Gemeingesetzes „enthalten, und als aus den Archiven und Kanzleien „gezogne Deduktionen und Urtheile, die in vormaligen „Prozessen gefällt worden: sondern auch als eine Samm„lung jener Ueberlieferungen und Gebräuche, von wel„chen sonst kein geschriebnes Denkmal mehr vorhanden „ist *)."

Von der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf her gegen ihre Gültigkeit, den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu lösen scheinen.

Unter den despotischen und willkührlichen Regierungen Heinrichs VIII., der Elisabeth, und der beiden ersten Stuarts ist die Bestrafung politischer Libelle sehr häufig

*) Ludlow-holt, the law of libel. London 1816. 8.

gewesen, während in derselben Zeit die Bestrafung der privaten Libelle seltner war, als in andern Perioden der Verfassung.

Die Jurisprudenz des Libells, welche aus den Präzedenzen abgeleitet und mit Hülfe der oft wiederholten Entscheidungen gebildet worden, ist also seitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts, welches eins der mächtigsten Werkzeuge der Zwingherrschaft jener vier Könige war *).

Die englischen Rechtsgelehrten gestehn, daß wirklich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politischer oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Ursprung der Sternkammer verdanken. Diese erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafschaft richtete, wo der König seinen Sitz hatte.

Die Sternkammer bestand eigentlich aus acht Richtern; aber es konnten auch alle Prälaten, alle Pairs, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gericht sitzen.

Diese Kammer war ein Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens, der die peinliche Rechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Weise, die von der gegenwärtigen Verfassung

*) Man konnte gegen die Entscheidungen dieses Gerichts nicht reklamiren, da das Ansehen der Regierung damals willkührlich war, und diese sich nach dem Belieben der Kammer die ungerechtesten und gesetzwidrigsten Handlungen erlauben durfte.

sehr abweicht; sie war, wie die Rechtsgelehrten der verfassungsmäßigen Ordnung sagen, „eine aushülfliche Un„regelmäßigkeit, die sehr nützlich sein konnte, wenn man „mit Unpartheilichkeit urtheilte.“

Es ist gewiß, daß damals die Großen zu mächtig waren und nicht gerichtlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Ansehn ausgestatteten Gerichtshofe. Ein solcher war also nützlich.

Andrerseits war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; das Ansehn der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Macht ward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überdies Geschworner sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß es unmöglich gewesen wäre, eine vollständige Liste von Geschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libellisten erkannten Strafen waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmark.

Seit Heinrich VIII. ward die Sternkammer ganz dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willkührlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Andere durch List. Jakob I. suchte sie durch göttliches Recht und Karl I. durch ein bewaffnetes Heer zu erlangen *).

*) Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karl's I. (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umstände,

Diese Quelle des Ansehens der Präsidenzen ist ihnen also ungünstig und scheint den wahren Freunden der englischen Verfassung unlauter.

In der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemeingesetzes gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Statuten zu unterstützen, welche das Verbrechen sowohl als die Bestrafung desselben bestimmen, sind die Gesetzbeamten bis zu den mosaischen Gesetzen hinaufgestiegen, welche Alfred der Große in die englische Gesetzgebung eingeführt hatte. Sie berufen sich in dieser Hinsicht auf das mosaische Gesetz gegen die Lüge und das falsche Zeugniß (2 Mos. 23, 1.). Es könnte aber höchstens nur auf die Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abschweifung in die Gesetzgebung der Perser und der Griechen berufen sie sich ferner auf Solon's Gesetze, die ziemlich streng gegen das Unrecht sind, das man verübt, wenn man den guten Namen eines Bürgers verletzt *).

Britannien wurde den Römern und ihren Gesetzen bis zum J. Ch. 448 unterworfen. Man führt also auch die römischen Gesetze zur Unterstützung des englischen Gemeingesetzes an.

---

unter welchen man dieses Gesetz erhielt, und was man die Erzeugnisse desselben nennen kann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun könnten.

*) Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochitem, Plutarchus in vita Solonis zitiren einige jener Gesetze. Auch Cicero und Augustin führen sie hin und wieder an.

Sir Eduard Coke bezeichnete in einer richterlichen Erklärung, die er in der Sternkammer von sich gab, den theodosianischen Codex als das geschriebne Gesetz, welches jenen Gerichtshof in der Ausübung seiner Gewalt leiten sollte *). Nun wollte dieses Gesetzbuch, daß der wegen eines Libells (famosus libellus oder libellus in famam) Beklagte die Wahrheit der darin gemachten Beschuldigungen erwiese, und erklärte ihn nur in dem Falle strafbar, wenn die Beschuldigungen falsch wären.

Ohne Zweifel wollte Sir Eduard Coke das gerichtliche Verfahren der Sternkammer mildern und erklärte deshalb die Gesetze jenes Codex unrichtig, welche sich auf die Angebungen (delationes) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die römische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthümer der Großen. Augustus glaubte deren Vollziehung dem persönlichen Interesse anvertrauen zu müssen. Das Drittel oder die Hälfte der zuerkannten Geldbußen oder der eingezognen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhaßt, aber so wirksam unter Tiber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern dieses Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

*) Vornehmlich den 34. Titel des 9. Buches. Hier findet man die vier Konstitutionen Konstantin's de famosis libellis, und vier Reskripte von Valens und Valentinian.



Aber das römische Recht unterschied noch zwischen libellus famosus und famosa carmina, mala carmina, mala scripta, injuria scripta *). Die Gesetze der Dezemvirn, die lex portia et valeria, die leges cornelianae des Sylla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Verleumder gewüthet. Ihre äußerste Härte hatte sie abgeschafft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie bekannt gemacht hatte.

Julius Cäsar ließ das Gesetz wegen beleidigter Majestät auf die Verleumdung des Regenten und der öffentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Verschwörungen gegen seine Person anwenden. Augustus dehnte es aus auf den Ehebruch mit Frauen der kaiserlichen Familie. Am Ende seiner Regierung erregten die satyrischen Verse des Cassius Severus gegen die angesehensten Personen in Rom den Unwillen dieses Kaisers; und das Gesetz wegen beleidigter Majestät befaßte auch die verleumderischen Libellen gegen die Freunde und Günstlinge des Fürsten.

*) Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Stockmann's Abhandlung de famosis libellis (Leipzig, 1799. 4.), wo famosus libellus nach Püttmann so erklärt ist: Scriptura, qua vis criminis, poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantis publice insimulatur. Da solche Schriften gewöhnlich anonym oder pseudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juristen auch dieses Merkmal in den Begriff eines libellus famosus auf. Famosum carmen ist eigentlich eben soviel. Die übrigen Ausdrücke sind weiteren Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehässige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmähungen enthalten. A. d. U.

So waren die leges corneliae gegen famosa carmina in Abgang gekommen. Auch Tiberius befahl den Prätoren, die Gesetze des Augustus als Regeln des Rechtsverfahrens anzunehmen. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben diese Gesetze gleichfalls in Gebrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Constantin bediente sich ihrer, um die Donatisten zu erreichen.

Wahrscheinlich gegen die Meinung Sir Eduard Coke's und seine Berufung auf die Annahme des theodosianischen Kodex führte man in das Rechtsverfahren der Sternkammer ein Gesetz Justinian's ein *).

Dieses Gesetz ward auch falsch erklärt, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderischen Libelle anwandte, worüber sie gewöhnlich sprach. Man verwechselte famosus libellus mit famosum carmen, mala scripta oder injuria scripta, woran Justinian nicht gedacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, wo-

*) Instit. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjugandum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et, quae per famosum libellum persequenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

für den Angebern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekannten Urheber gemacht ansahe. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Augustus vorgesetzt hatte. Die römische Gesetzgebung unter Justinian wollte also diesem Uebel abhelfen *).

Die römische Gesetzgebung, selbst im justinianischen Kodex, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzgebungen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen famosum carmen, carmina in famam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Untersuchung als Privatklage statt finden. Man muß dies anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den famosus libellus noch weiter bestimmt ist **).

---

*) Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Kodex hat in die englische Jurisprudenz einen solchen Rigorismus gebracht, daß in dem Rechtshandel des Lords Cochrane die Rechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlamente etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strafen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gäben.

**) De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed evulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus, non edito auctore.

Die Klagenden wurden entschädigt nach Verhältniß der Natur der Verleumdung, deren Gegenstand sie waren, und des Schadens, der daraus für sie entstanden *).

Der justinianische Kodex beobachtet eine große Genauigkeit in der Anwendung seiner verschiednen Gesetze. Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in fine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecherischen Schuld sind klar bestimmt. Das ist aber nicht das System der englischen Rechtsgelehrten. Papinian und die römischen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Ansehn des Gesetzgebers durch das Ermessen der Richter, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch ihre Einsichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde ergänzt werden könnte.

Das älteste englische Gesetz ist das von Alfred, welches die öffentlichen Verleumder zum Verlust der Zunge verurtheilt **).

Edgar bestätigte dieses Gesetz ***). Kanut der Große erneuerte es ****). Bracton, ein ausgezeichneter Rechts-

---

*) Institt. lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

**) Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo firmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war also zwar eine Geldbuße nachgelassen, aber eine solche, die der Arme nicht leisten konnte. S. Wilkes, angelsächsische Gesetze. 41. Pl. 28.

***) Lambden, sächs. Ges. 64. Pl. 15.

****) Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterutrius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum refellere

Gelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewaffneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen *). Er erklärte, dies sei das Rechtsverfahren der Königsbank und der umgebenden Gerichte.

Er führt alsdann das erste Statut von Westminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. Er erklärt die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man bemühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Uneinigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verschiednen Autoritäten des Reichs und dem Volke zu stiften **). Dieses Gesetz war weniger streng, als die vor-

---

possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes angelsächs. Ges. 136. Pl. 15.

*) Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, verum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum carmen famosum ejusmodi. Bracton, Opp. fol. 115. [In dieser Stelle wird eigentlich keine Gleichheit (égalité) der thätlichen und wörtlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die letzte auch eine wirkliche Beleidigung (injuria) sei. A. d. U.]

**) „Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im „Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidi„gende und erdichtete Berichte ausstreuen und dadurch Uneinig„keit zwischen dem Könige und den Großen des Reichs oder sei„nem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat un„ter der Regierung Heinrich's III.; so ist verordnet, daß von „nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten „oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit „oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen „dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Reichs „statt finden können, und daß jeder, der solches gethan, er-

hergehenden. Es verurtheilte zum Gefängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten waren also damals milder, die Rechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die, wenn auch unvollkommne, Bildung eines Parlaments hatten einigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die der durch ein Libell verursachten ähnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Verleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. 2. Kap. 5). Diese werden hier so bezeichnet: Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und andre edle und große Personen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siegelbewahrer, der Großmeister des königlichen Hauses, die Richter der beiden obersten Gerichtshöfe. Die Strafe war die nämliche, wie im ersten Statute von Westminster. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde verordnet, daß die, so nicht die Urheber falscher Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht stellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths bestraft werden sollten, was auch sonst in andern Statuten bestimmt sein möchte.

Schon im siebenten Regierungsjahre dieses Fürsten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihrem Gunsten gemachte Anwendung des ersten Statuts von Westminster, das

„griffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den „ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt." (Stat. 1. Kap. 5.)

berüchtigte Statut de scandalis magnatum *). Es wurde auf den Antrag des Bischofs von St. David gegeben **).

Das Gemeingesetz wurde härter gemacht durch die in das Statut eingeschaltete Klausel, welche den Kläger verpflichtet, seine Sache vor den Gerichten zu verfolgen tam pro se ipso quam pro domino rege.

Dieses Gesetz ist noch immer in Kraft, wiewohl es selten angesprochen wird. Die Pairs rufen lieber das Gemeingesetz oder die Privilegien des Parlaments an ***).

In den vermöge des Gesetzes de scandalis magnatum angestellten Klagen wegen eines Libells ist es dem Beklagten nicht erlaubt, sich anders zu rechtfertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, worüber er angeklagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine geschriebnen Worte erklären, den Sinn entwickeln, der in

*) „Alle die, so sich gegen Pairs und andre Große des „Reichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Worts schuldig machen, welches einen Pair oder andern Großen des Reichs „in den Augen des Hauses der Gemeinen verächtlich oder gehässig machen könnte, sollen mit Einkerkerung bestraft werden. „Die Richter sind gehalten zu urtheilen und der Große des „Reichs seine Sache zu verfolgen sowohl in seinem Namen und „für sich, als für den König.“ (Stat. 7. de scandalis magnatum.)

**) Cotton's Auszüge aus den Registern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

***) Wir werden diesen Punkt ausführlicher behandeln im 2. Abschn. dieses Versuchs, wo wir die Anwendung der Rechtsbestimmungen über das Libell auf die verschiednen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände bringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Vertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also nicht verleumderisch sind, so weist er dadurch die Entschädigungsforderung zurück, die sonst der Kläger gemacht haben würde.

Uebrigens macht das Gesetz vom J. 1792, wovon wir bald reden werden, diese Unterscheidungen völlig unnütz.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Klage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, gründet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. 1.), welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Gewalt ertheilte *).

Die Sternkammer hatte im gerichtlichen Verfahren wegen des Libells, besonders des politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Willkühr ausgeübt. Sie ward unterdrückt.

Bei der royalistischen Gegenwirkung nach der Her-

---

*) Man hat in den letzten Sitzungen des Parlaments von 1817 gesehn, welche Ausdehnung der Gewalt das Rundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlaßt wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davon zu tragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Rundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genau bekannt ist.

stellung Karl's II. hatte der fast unbesonnene und darum noch verhaßtere und für das Volk entehrendere Despotismus dieses Fürsten gegen eine vollkommnere Einrichtung der Schwurgerichte zu kämpfen. Man hatte in Ansehung des politischen Libells den Gebrauch eingeführt, es kraft der Informationen eines Kronbeamten (coroner) oder königlichen Anwalds (kings-attorney) beim Gerichtshofe der Königsbank zu verfolgen. Diese Informationen trugen einige Merkmale vom Verfahren der Inquisitionsgerichte an sich; und obgleich die Presse nicht frei war, so gab es doch mehr Prozesse wegen Libelle, als man je gesehn. Die Staatsumwälzung vom J. 1688 machte diesem Systeme richterlicher Unbill schnell ein Ende. Die Spezialjürys, hinsichtlich der Eigenschaft der Personen, wurden eingeführt; die Presse wurde für frei erklärt; und im J. 1694 erschien ein Gesetz, welches die Informationen des Kronbeamten verbot, wofern er nicht die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu erhalten, eine Erlaubniß, die nur erst nach angehörter Einrede des Beklagten gegeben werden konnte *).

*) Das Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. §. 15.) untersagt dem Kronbeamten (coroner) oder Anwald des Königs (kings-attorney), sowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Assisengerichten der Grafschaften, irgend eine Information in Libellsachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gericht erhalten zu haben, welches dieselbe erst nach Anhörung des Angeklagten geben soll, und ohne daß der Kläger, der die Information nachsucht, Sicherheit wegen der Kosten des Prozesses geleistet habe. (Statute book. Vol. III.)

Während des Krieges wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten hatte die Regierung ein System, die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln, angenommen, welches auch zur Willkühr führte. Es vermehrte das königliche Vorrecht einer ermessenden Gewalt, welche sich die Richter anmaaßten, theils in der Stellung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen, theils durch Einschärfung der Regel, daß die Geschwornen ihren Ausspruch blos auf den Hauptpunkt der Bekanntmachung des Libells beschränken sollten. Die Sachwalter des Beklagten bewiesen immer, daß derselbe nicht die Absicht gehabt zu verleumden, oder daß keine Verleumdung statt fände, weil die Thatsachen wahr, also nicht böslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erklärung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit der Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten zu Geldbußen und zum Gefängnisse, blos wegen der That des Bekanntmachens. Die so berühmt gewordnen Briefe des **Junius** haben mehr als ein Beispiel davon geliefert.

Das Parlament gab also im J. 1792 das so wichtige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß ertheilt, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechtshandels sich im Allgemeinen durch **schuldig** oder **nicht-schuldig** zu erklären *).

*) Wir geben hier den Text des Gesetzes vom 32. Regierungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): „Da sich Zweifel erhoben „haben über die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche „Anklage (indictment), oder auf Information, zur Verfolgung „der Handlung des Verfassens oder Bekanntmachens eines Li-

Unter der gegenwärtigen Verwaltung und seit 1807 ist das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie wir schon gesagt haben, drückender geworden. Mehrere Anträge sind im Schooße des Parlaments zur Beseitigung der Misbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekursen zur Kassation des

---

„bells ꝛc. und wenn der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit dar-„zuthun sucht, es den Geschwornen zukommt ꝛc., ihre Erklärung „(verdict) über das Ganze der ihnen vorgelegten Sache zu geben: „so wird hierdurch verordnet im Namen ꝛc.

1. „Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen ꝛc. „die Erklärung des schuldig oder nichtschuldig über das „Ganze des Verfahrens geben können ꝛc. und daß sie nicht kön-„nen aufgefordert, noch geleitet und beschränkt werden durch „den Gerichtshof oder die Richter, vor welchen die Sache ver-„handelt wird, um den sich Vertheidigenden schuldig zu finden „blos vermöge des Beweises der von ihm geschehenen Bekannt-„machung einer als Libell in Anspruch genommenen Schrift, oder „vermöge des Sinnes, der derselben in der öffentlichen Anklage „oder in der Information beigelegt worden.

2. „Jedoch können in jedem solchen Prozesse der Gerichtshof „oder die Richter ꝛc. nach ihrem Gutfinden ihre Meinung abge-„ben oder die Geschwornen belehren über das Materiale der Sa-„che ꝛc. eben so wie in andern Kriminalprozessen.

3. „Auch soll nichts gethan oder versucht werden, um die „Geschwornen zu verhindern, ein speziales Verdikt nach ihrem „Gutfinden zu geben, wie in andern Kriminalprozessen.

4. „Auch soll im Falle, daß die Geschwornen den sich Ver-„theidigenden schuldig finden ꝛc. es ihm gesetzlich erlaubt sein, „gegen das Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und Formen, „so vor diesem Gesetze in andern Kriminalprozessen hergebracht „waren, was auch demselben entgegenstehen möchte.“ — Wir haben den Text wörtlich wiedergegeben und blos die Wiederholungen ausgelassen, die zum wesentlichen Inhalte des Gesetzes nichts hinzufügen.

Urtheils) gemacht worden. Aber alle sind durch die Mehrheit der Ministerialpartei verworfen worden, welche die Bestechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, die Dringlichkeit der Umstände, und der Vorwand, man müsse die Parteien zu vereinigen suchen und den Meinungen des Kabinets nachgeben, unüberwindlich gemacht haben.

Die Vorrechte der Krone beschränken in England die Freiheit der Presse auf folgende Weise. Der König als Haupt der Religion ist auch deren Wächter, und als solcher ist er es zugleich auch in Bezug auf die heiligen Bücher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein sind. Daher kann keine Bibel ohne seine Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgate einstimmt.

Ebenso verhält es sich mit den Gebet- und andern Büchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehören. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten sind durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem der sich gegenseitig ergänzenden Theile der gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Bewahrung der Gesetze, die davon ausgegangen, und die Bewachung seiner Archive zu. Kein Statuten-, Gesetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne seine Erlaubniß gedruckt werden *).

*) Die Gesetzbeamten der Krone und andre Rechtsgelehrten haben sich der Ausübung dieses Rechtes angemaaßt, und sie

So weit erstrecken sich die Vorrechte der Krone, wodurch zugleich die Freiheit der Presse beschränkt wird.

Die ersten Druckschriften wurden in England ganz frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Keins dieser Bücher trägt das Imprimatur, welchem die Druckschriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete nämlich vermöge ihres Dominium eminens oder ihrer Prärogative das Recht zu drucken als ein königliches Recht und bemächtigte sich desselben.

Die Sternkammer regelte die Ausübung dieses Rechtes und untersagte dieselbe. Sie bestellte Censoren (licensers, Erlaubnißgeber). Diese hatten anfangs sehr wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universitäten, mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Vizekanzler. Das Drucken wurde nach und nach gewöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig des Verkehrs. Man ging zuweilen die Censoren vorbei. Die Sternkammer erneuerte ihre Beschränkungsgesetze und bestimmte, wie die Uebertreter derselben von ihr sollten gerichtet und bestraft werden *).

verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieser Art, welche darauf abzwecken könnte, die Kenntniß der Gesetze leichter und gemeiner zu machen.

*) Durch das Dekret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordnet, „daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der „Presse durch die Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, „den sie damit beauftragen würde, sollten bestraft werden, so „wie sie es angemessen finden würden."

Die Sternkammer ward im Jahr 1641 unterdrückt. Seit 1644 nahmen die beiden Häuser des langen Parlaments unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. und seine Minister, ein System eifersüchtiger und furchtsamer Maaßregeln gegen die Gefahren der Presse an, und erneuerten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftsteller und Buchdrucker *).

Der Gebrauch des Imprimatur und die Anstellung königlicher Censoren wurden wieder eingeführt bei der Restauration. Die Beschränkungen der Preßfreiheit wurden durch ein Gesetz des langen königlichen Parlaments vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Gesetz der Einförmigkeit (uniformity) bestimmt. Das Imprimatur und die Censur waren von den Gebräuchen der Inquisitionsgerichte in Spanien und Italien entlehnt.

Wir geben hier den wesentlichen Inhalt jedes Artikels von jenem Censurgesetze (licensing act):

1. Die Regierung ist dabei interessirt, daß der Gebrauch der Presse geregelt werde.

2. Es ist verboten, aufrührerische, schismatische und gefährliche Pamphlets oder Bücher zu drucken, herauszugeben und zu verkaufen.

*) Man findet die Gesetze des langen Parlaments unter Cromwell nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, sie wörtlich abzudrucken. Sie waren aber eben so streng, als die der Sternkammer.

3. Jedes gedruckte Werk soll in das Register der Buchhändlerinnung von London eingeschrieben werden, ausgenommen die Parlamentsakten, die politischen Proklamationen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatssekretaire Sr. M. gedruckt werden können.... Es können nicht gedruckt werden

Bücher betreffend das Gemeingesetz, anders als mit Erlaubniß des Kanzlers oder des Großsiegelbewahrers, des Lords Oberrichters, des Lords der Schatzkammer, oder der Personen, welche durch jene zu diesem Berufe bestimmt worden,

Bücher historischen und politischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatssekretaire Sr. M. ꝛc.

Bücher heraldischen und genealogischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Großmarschalls oder der Wappenkönige ꝛc.

Bücher theologischen, medizinischen, philosophischen, physikalischen ꝛc. Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Erzbischofs von Canterbury, oder des Bischofs von London, oder der Vizekanzler der beiden Universitäten, jedoch blos in deren Sprengeln.

4. Es sollen dem Censor zwei handschriftliche Kopien von englischen Büchern und blos eine von andern Büchern überliefert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Censor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben,

die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gegen die guten Sitten. Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Censurkommission abgeliefert werden.

5. Ausländische Schriften können nur durch den Hafen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Censur passirt sind. Der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London werden wegen der häretischen, aufrührerischen und gefährlichen Bücher verordnen, was ihnen gut dünkt.

6. Dieser Artikel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftsteller an; aber die Geldstrafe derer, welche ein Werk ohne Berechtigung von Seiten des Verfassers drukken lassen möchten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.

7. Die Drucker müssen ihre Namen und ihre Wohnungen auf alle Werke setzen, welche sie drucken, bei Strafe der Konfiskation der ohne ihren Namen gedruckten Bücher, so wie ihrer Pressen und Lettern. Sie müssen auch mit einer Erlaubniß, eine Buchdruckerei zu haben, versehen sein; sonst werden sie als Uebertreter des Gesetzes verfolgt werden.

8. Bücher verkaufen können nur die Mitglieder der Buchhändlerinnung von London oder die, so eine Erlaubniß dazu vom Diözesanbischof erhalten haben. Sie müssen sieben Jahre bei einem Buchhändler in London gelernt haben oder Söhne eines solchen sein, bei Strafe der Kon-

fiskation aller Bücher in ihren Läden, nebst andern Strafen.

9. Es ist verboten, englische Bücher, die außer dem Reiche gedruckt sind, einzuführen, bei Strafe der Konfiskation.

10. Buchdruckereien können in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Register der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebst der Beschreibung und der Anzahl seiner Pressen enthält.

11. Die Zahl der Schriftgießer soll vier, die der Buchdrucker zwanzig sein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Königs und der Universitäten. Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker sollen von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ernannt werden. Sie sollen eidlich verpflichtet werden und eine Kaution von 300 Pf. St. leisten, welche von der Königsbank und den Friedensrichtern in ihren vierteljährigen Sitzungen in Empfang zu nehmen ist.

12. Kein Buchdrucker soll mehr als zwei Pressen halten.

13. Dieser Artikel betrifft die Lehrlinge derselben, und

14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.

15. Die Kammerboten des Königs, versehen mit einer von Sr. M. selbst oder von einem der Staatssekretaire unterzeichneten Befehle, oder die Meister und Diener der Buchhändlerinnung von London, begleitet von

einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes gedruckten Bücher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Censurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdünken verfügen werden.

16. Die Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes werden für das erste Mal auf drei Jahre von ihrem Amte oder Geschäfte suspendirt, für's zweite Mal aber dessen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einkerkerung oder jede andre körperliche Strafe, welche die Richter der Königsbank oder der Assisengerichte in den Prozessen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Beraubung des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

17. Drei Exemplare der gedruckten Werke sollen von den Druckern an die Bibliotheken des Königs und der beiden Universitäten abgeliefert werden.

18. Dieser Artikel reservirt die Privilegien der beiden Universitäten.

19. Dieser verbietet das Aufsuchen der Pressen und Bücher in den Häusern der Pairs des Reiches.

20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhändlerinnung von London.

21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Westminster-Hall.

22. Dieser reservirt das Recht Sr. M., die Anlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu erlauben.

23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhändlers John Streater in London.

24. Dieser reservirt die Privilegien der Stadt und des Erzbischofs von York.

25. Dieser Artikel bestimmt, daß das Gesetz während der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun. 1664 ablaufen, gelten solle.

Man sieht aus diesem Inhalt der Artikel des Censurgesetzes, wie drückend und willkührlich es war, und wie es selbst das Eigenthum der Bürger verletzte. Was ist denn ein gefährliches Buch? Was bestimmt die Gefahr, die damit verknüpft ist? — Und welche Härte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Richter, die sie verhängen!

Und doch wurde jenes Gesetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erneuert, worin es heißt (Kap. 4. Art. 1.): „Das Gesetz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Worten anhebend ꝛc. wird hierdurch erneuert und wiederholt, um in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegenwärtigen Parlaments."

Diese Sitzung endete erst den 16. Jenner 1678. So wurde dasselbe Gesetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4.

und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geschahe.

Die Presse war demnach gefesselt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Erst im J. 1695 hörten alle bisherigen Erneuerungen des Censurgesetzes (licensing act) auf.

Wiewohl die Presse zur Zeit der Revolution noch nicht von den Fesseln befreit war, welche die royalistische Reaktion des zweiten und langen Parlaments Karl's II. ihr angelegt hatte, so genoß sie doch thätlich einer großen Freiheit und erhielt sie auch rechtlich im J. 1695.

Die Freiheit der Presse wurde von nun als eins der kostbarsten und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Verfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Censur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdrucker und Buchhändler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lord North, aber ohne Erfolg. Das englische Volk setzte einen so hohen Werth auf das Recht der Preßfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsetzen konnte.

Erst im J. 1799 bewirkte der populare oder vielmehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maaßregeln, in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Misbräuche der Presse, welche der Bericht eines geheimen Ausschusses

über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Briefwechsel unter einander und die aufrührerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften, bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemlich kluge Weise, die aber doch zu Misbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Opposition war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher angenommen worden. Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwickelung desselben.

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. (12. Jul. 1799) zur Unterdrückung der geheimen Gesellschaften in England, Schottland und Irland, und zur Verhütung ihrer verrätherischen und aufrührerischen Unternehmungen, sind folgende:

Art. 23. Die Buchdrucker sind verbunden, vor den Gerichtsschreibern ihrer respektiven Friedensrichter eine Erklärung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Pressen enthält, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St.

24. Dieser Artikel reservirt die Rechte der beiden Universitäten.

25. Die Schriftgießer und Händler sollen die nämliche Erklärung abgeben und im Unterlassungsfalle die nämliche Geldstrafe erlegen. Jene Erklärungen werden dem Staatssekretair überliefert.

26. Die Schrift-Gießer und Händler sollen ein Register halten, in welches sie die Namen der Personen schreiben, denen sie Lettern überlassen oder verkaufen. Diese Register müssen sie den Friedensrichtern vorlegen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

27. Der Name des Buchdruckers und seine Wohnung müssen leserlich, richtig und genau, auf dem ersten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn dieses aus mehr als einem Blatte besteht, angegeben sein, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes Exemplar, in welchem diese Vorschrift nicht befolgt ist.

28. Dieser Artikel reservirt die Rechte und Privilegien des Parlaments.

29. Die Buchdrucker sind verpflichtet, ein Exemplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfasser unterzeichnen zu lassen und dem Friedensrichter vorzulegen, wenn sie dazu aufgefordert werden, in dem Zeitraume von sechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.

30. Jede Person, welche gedruckte Bücher verkauft, die nicht jene Bezeichnungen des Namens und der Wohnung des Druckers enthalten, soll vor einen Friedensrichter gebracht werden, welcher den Grad der Schuld bei Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes bestimmen wird.

31. Das Gesetz kann nicht ausgedehnt werden auf Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billets, noch auf Abdrücke von Kupferstichen, über irgend einen Gegenstand.

32. Dieser Artikel bestätigt alle Anordnungen, welche das Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale und Neuigkeitsblätter gemacht worden.

33. Die Friedensrichter können Beamte beauftragen, um eine Untersuchung aller Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes anzustellen.

34. Dieser Artikel betrifft die Zeit, wo das Gesetz in Kraft sein soll.

35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Klage von den Gütern des Uebertreters einzutreiben. Im Entstehungsfalle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren Stelle, welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Monate dauern kann.

36. Die eine Hälfte der aufgelegten Geldbuße ist dem Angeber bewilligt, die andre wird Sr. Majestät gehören.

37. Die Klage zur Eintreibung der zuerkannten Geldbuße kann von den Gerichtshöfen nur innerhalb drei Monaten von der Zeit der Uebertretung angenommen werden.

38. und 39. Diese Artikel betreffen die bloße Form *).

---

*) Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertretung des 27. Artikels auferlegt werden sollte, war zu stark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel zu machen, der ganz genau dem Titel einer elzevirschen Ausgabe, wo der Titel fehlte, entspräche. Zu diesem Behufe waren besondre Lettern gegossen, ein besondres Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Industrie und Geschicklichkeit. Der Drucker ward angegeben und verurtheilt, so vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er solche Titel abgezogen hatte.

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druk-

Seit 1811 ist nichts an den Bestimmungen des Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Vortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarfen, erwiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügliche gesunde Verstand des englischen Volks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geister glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährlichen Versuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.

Während dem Laufe des 18. Jahrhunderts war zu zwei verschiednen Zeiten, unter Lord North's und unter Pitt's Ministerium vorgeschlagen worden, die Journale einer Censur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, diesen Vorschlag dem Parlamente zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verschlossen in den Berathungszimmern und geheimen Ausschüssen des Ministeriums *). Die Befugniß, Journale herauszugeben, war eben so unangreifbar, als die Befugniß, sich der

kerei in London, gelegen in der Paternoster-Straße, boshafterweise auf dem Titel eines Werkes das Wort London weggelassen. Sie hatten hernach ihren Meister angegeben, und er würde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St. für 1500 Exemplare verdammt. Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermessende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkührliches Belieben. Die Gesetzgebung verbesserte also im J. 1811 jenen 27. Artikel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. St. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

*) S. ein wenig bekanntes Werk unter dem Titel: A free inquiry on the press and newspapers. London 1803. 8. p. 135.

Presse zu bedienen, und gehörte mit zu dieser. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatsache zergliederte, fand man nichts weiter als die an bestimmte Tage oder Zeiten gebundene Bekanntmachung kleiner, meist anekdotenartiger Aufsätze, enthaltend Berichte und Erzählungen von größerer oder minderer Allgemeinheit, und nützliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hätte geschehen können (?).

Bei dem Einflusse, welchen die Krone in den beiden Epochen, wo über diesen Gegenstand verhandelt wurde, erlangt hatte, war es klar, daß das Parlament die Uebernahme der Censur verweigert und sie dem Ministerium überlassen haben würde, obwohl die wahren Freunde des Vaterlandes und der englischen Verfassung deswegen lebhafte Besorgnisse hätten hegen müssen. So verwegen auch Lord North's Ministerium war, so hatt' es doch nicht die Kühnheit, die Annahme der Censur der Zeitschriften vorzuschlagen. Pitt hatte beim Ausbruche der französischen Revolution eine ungeheure Popularität sowohl in beiden Häusern des Parlaments als im Volke; er hatte eben große Handlungen der Autorität gethan und wagte es doch nicht unter so kitzlichen Umständen seine Popularität oder seine Macht aufs Spiel zu setzen. Er ließ also blos durch den Staatsanwald John Scott (jetzt Lord Eldon, Großkanzler von England) das Gesetz vorschlagen, welches die Herausgeber von Zeitschriften verschiednen Förmlichkeiten unterwirft, die in der That nur

geeignet sind, sie auf kürzerem Wege verantwortlich zu machen wegen des Schadens, den Journale und andre öffentliche Blätter als politische oder Privatlibelle verursachen können.

Seit dem J. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieselbe sowohl im brittischen Senate als in den ministerialen Zeitschriften an, daß sie in Grundsätzen und Absichten mit den französischen Republikanern gemeine Sache mache, jakobinisch gesinnt sei und das Wohl des Landes verrathe; und sie verstummte darob, und Fox verließ die Oppositionsbank, um eine Reise auf dem Festlande zu machen — Flecken, welche dem Andenken dieser beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weise nachtheilig sind. Als obiges Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, waren im Hause der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Gesetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigstens 250 Pairs saßen nur 14 im Oberhause, und der Beschluß der Gemeinen wurde nur von 8 Pairs angenommen.

Der Zweck des Gesetzes war, wie gesagt, die Verantwortlichkeit der Herausgeber von Zeitschriften zu verstärken oder sie vollständiger und gewisser zu machen. Man hätte dieß durch Kautionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewissen Fällen die Gefängnißstrafe auf eine größere Menge von verantwortlichen Personen anwenden können. Das Gesetz verbot auch geheime Abdrücke ungestempelter Journale durch fiskalische Anordnungen und die Einrückung von Artikeln gegen die Re-

gierung, so wie von Auszügen aus fremden Zeitungen. Das Gesetz zog den Vortheil der Angeber ins Spiel und versicherte so seine Vollziehung durch Ueberlassung der Hälfte von den aufgelegten Geldbußen.

Es ist dies das Gesetz vom 38. Regierungsjahre Georg's III. oder vom 23. Jun. 1798, welches sich nach einer sehr kurzen Einleitung so ausdrückt:

Art. 1. Niemand kann nach Verlauf von vierzig Tagen, gerechnet vom Datum dieses Gesetzes, drucken oder herausgeben, oder lassen drucken oder herausgeben, irgend ein Neuigkeitspapier (Zeitung) oder andres Werk, welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthält, ohne vorher auf einfachem (ungestempeltem) Papiere eine Erklärung, deren Form sogleich näher angezeigt ist, bei den Kommissarien der Stempelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände solcher Blätter bestimmt sind.

2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wohnungen des Druckers, des Redakteurs, und der andern Eigenthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind; und wenn mehr, blos zweier von ihnen; ferner den Antheil, den sie an der Unternehmung des Journals haben, und die Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals.

3. Wenn mehr als zwei Eigenthümer, unabhängig vom Drucker oder Redakteur, und wenn ihre Antheile ungleich sind, so soll die Erklärung den Namen der beiden Eigenthümer enthalten, deren Antheile die stärksten sind.

4. Die Erklärung soll erneuert werden bei jeder Veränderung der Wohnung und des Namens des Druk-

kers, des Redakteurs, und der erklärten Eigenthümer, so wie auf jede Aufforderung der Stempelkommissaire.

5. Die Erklärungen sollen schriftlich und unter eidlicher Bestärkung, von Quäkern aber mit bloßer Versicherung der Wahrheit, vor den Stempelkommissaren gemacht werden *).

6. Die Erklärungen können nur durch die oben angezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind aber gehalten, innerhalb der ersten sieben Tage von der geschehenen Erklärung an, bei Strafe einer Geldbuße von 50 Pf. St., den andern Miteigenthümern davon Kenntniß zu geben.

7. Jeder Drucker, Redakteur, Austheiler oder Verkäufer von Neuigkeitspapieren, der selbige herausgiebt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklärung gemacht worden, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

8. Wer eine falsche oder nicht nach obiger Form eingereichte Erklärung macht, zahlt 100 Pf. St. Strafe.

9. Diese Erklärungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, so sie gemacht haben, bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils, wofern sie nicht vorher erklärt haben, daß sie bei der Unternehmung dieses Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weitern Antheil daran haben.

*) Es ist merkwürdig, daß hier die Quäker gesetzlich für ehrlichere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglikanischen oder andrer Kirchen. Sonst hätte man sich bei diesen wohl auch mit der bloßen Versicherung begnügt. A. d. U.

10. Die Namen und Wohnungen des Druckers und des Redakteurs werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils werden jene als solche betrachtet und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich.

11. Im Fall einer gesetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anspruch genommene Blatt publizirt sei, nicht gefordert, indem die im 1. und 2. Artikel vorgeschriebene Förmlichkeit diesen Beweis unnöthig macht.

12. Alle Vorladungen, in der Druckerei oder in den Wohnungen des Druckers und des Redakteurs gemacht, sind gut und gültig für alle Theilnehmer.

13. Der Stempelsatz für die Erklärungen ist auf einen Schilling bestimmt.

14. Die Stempelkommissare können von obigen Erklärungen Abschriften fertigen lassen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gültigkeit haben.

15. Jede von den Stempelkommissaren nicht beauftragte Person, die eine solche beglaubigte Abschrift ausfertigen würde, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

16. Ebendieselbe Geldstrafe erleidet jeder Agent der Stempelkommissare, der fälschlich bezeugen würde, daß der zur Unterstützung der Erklärung erforderliche Eid geleistet worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklärung richtig sei.

17. Vom 1. Jul. 1798 an wird von jedem Blatte oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage seiner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redakteur

unterzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihren Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbuße von 200 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven aufbewahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtliche Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres wird den Drucker einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes einzelne Exemplar unterwerfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres empfängt und behält, unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes empfangene und behaltene Exemplar.

20. Jede Person, die ein ungestempeltes öffentliches Blatt oder Neuigkeitspapier außer England befördert oder befördern läßt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. St.

21. Eine Geldbuße von 500 Pf. St. erleiden die, welche dergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreich, Spanien und andern im Kriege mit England begriffenen Ländern befördern.

22. In den Fällen, wo eine Person einem Friedensrichter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Absicht habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriffnes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu befördern, und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die angegebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber weder erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll

diese Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Pf. St. bestraft und die Bezahlung derselben mit Gefängniß erzwungen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konfiszirt.

23. Im Fall einer von den Eigenthümern öffentlicher in Großbritannien gedruckter Blätter außer brittischem Gebiete wohnte, soll sein Name und Aufenthalt in der Erklärung genau bezeichnet werden.

24. Da die Nachrichten oder andre Aufsätze solcher Blätter, welche darauf abzwecken, Haß und Verachtung gegen die Person Sr. Majestät oder gegen die Verfassung und Regierung des brittischen Reiches zu erwecken, in diesen Blättern oft so bekannt gemacht werden, als wären sie aus fremden entlehnt, so sollen deren Drucker, Redakteure und Eigenthümer in einem solchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter sechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, bestraft werden, ungerechnet jede andre Strafe, zu welcher sie für ihr hoch verbrecherisches Verhalten (high misdemeanor) verurtheilt werden möchten, wobei ihnen in dem Prozesse noch der Beweis zur Last fällt, daß der von ihnen entlehnte Artikel buchstäblich der nämliche sei, der sich in dem auswärtigen Blatte fand.

25. Im Falle sie diesen Beweis nicht führen könnten, sind sie wegen Bekanntmachung eines solchen Artikels einer Libellklage unterworfen, eben so als wenn derselbe von ihnen selbst wäre abgefaßt worden.

26. Vierzig Tage a dato dieses Gesetzes kann Niemand gestempeltes Papier für die öffentlichen Blätter und

Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu diesem Behufe von den Stempelkommissären beauftragt worden. Dieser Auftrag wird nur unter einer guten und hinreichenden Gewährleistung (caution) ertheilt werden, wodurch sich Jemand verbindlich macht, alle sechs Wochen dem Stempelamte Rechnung über die ausgegebnen Stempelblätter abzulegen. Jede nicht beauftragte Person, die dergleichen verkaufte, erleidet eine Geldbuße von 100 Pf. St.

27. Wer öffentliche Blätter auf ungestempeltes Papier gedruckt hat, ist außer den oben bestimmten Strafen auch verpflichtet, als Schuldner des Stempelamts die Gebühren zu entrichten, um welche er dasselbe betrogen hat.

28. In jedem Prozesse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Drucker, Redakteure oder Eigenthümer der öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere gehalten, ihre Register auf die erste Aufforderung vorzulegen; dieselben können aber gegen sie vor Gericht nur in Bezug auf die einzige That zeugen, weshalb deren Vorlegung verlangt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebst den Konfiskationen, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen sind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befehls der Gerichtshöfe dieses Reichs, wenn sie über 20 Pf. St. betragen, durch die Friedensrichter der Grafschaften, wenn sie unter dieser Summe sind, und zwar mittelst Verkaufs des Eigenthums der Uebertreter, oder, im Entstehungsfalle, mittelst Ergreifung und Einsper-



rung ihrer Personen, welche Einsperrung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen kann. Die Hälfte der Geldbußen und anderen Strafen ist den Angebern bewilligt, die andre Hälfte fällt Sr. Majestät zu.

30. 31. und 32. Diese Artikel betreffen die bloße Form *).

Im Hause der Gemeinen gab es wenig Debatten über dieses Gesetz. Bei der ersten Vorlesung des Entwurfes widersprach Hr. Jeckill, weil das Gesetz darauf hinstrebte, die Zahl der Herausgeber von Zeitschriften zu beschränken und sie in einer mindern Klasse von kleinen Eigenthümern zu konzentriren. Bei der dritten Vorlesung betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied der Gemeinen für Westminster) das Gesetz als willkürlich und quälerisch, und als einen Versuch, die Zwingherrschaft einer verdorbnen und verderbenden Regierung zu befestigen **).

*) Wir haben hier blos den wesentlichen Inhalt der Artikel dieses Gesetzes gegeben, welches sechs Seiten im größten Quartformate, sehr fein gedruckt, enthält, nämlich von S. 855—861. B. 17. des Statute-book at large oder der Sammlung der Gesetze des Parlaments von Großbritannien.

**) Hier ist der Schluß seiner Rede: „Eine starke und gesetzliche Regierung hat nichts zu fürchten und alles zu hoffen „von der Freiheit der Presse. Aber der Despotismus liebt die „Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forschende „Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürst, geneigt zur Willkühr, „unterstützt durch ein bestechendes Ministerium, und sich stützend „auf ein bestochenes Parlament, die Mittel zur Errichtung und „Erhaltung einer dreifachen Tyrannei zu suchen hätte, so könn„ten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das vorgeschlag„ne Gesetz. Der große Mann, mit welchem der Minister“

Keiner von den Rednern der Opposition hob besonders die plackerischen und fiskalischen Anordnungen der Artikel 21. und 22. hervor. Das Gesetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich befunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekommen, so ist weder die Nichtvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Misbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informationen ex officio gegen das politische Libell und die Rekurse an den Kanzleihof oder die Kassation der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hülfe der Informationen ex officio in den ziemlich häufigen Fällen der politischen Libelle gegen den Staat und die Verfassung und selbst gegen die beiden Kammern des Parlaments, sind die Herausgeber der ministerialen Journale durch den Staatsanwald nicht verfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genöthigt war,

---

(William Pitt) „einen sonderbaren Gegensatz zu bilden verdammt „scheint, sein Vater" (der Graf von Chatham) „nahm sich ganz „anders. Als einige Sykophanten seiner Zeit ihm zusetzten zu „erlauben, daß eine Maaßregel dieser Art dem Parlamente vorgeschlagen würde, und als man in seiner Gegenwart auf die „Nothwendigkeit drang, die gegen ihn gerichteten Verleumdungen zurückzutreiben, so erinnerte er mit jener Seelengröße, die „seinem Charakter so tief eingeprägt war: „„Nein, die Presse ist, „„wie die Luft, eine privilegirte Buhlerin (chartered libertine), „„Die ministeriale Verderbniß endet immer mit dem Umsturze „„aller freien Verfassung und mit der Einführung einer militä„„rischen Regierung."" — Das waren die Besorgnisse und Ahnungen jenes großen Mannes." — Burdett ward damals nicht in Anspruch genommen.

dem dringenden Verlangen einer Untersuchung von Amts wegen nachzugeben, so machte er sie schlecht oder vernachlässigte sie, oder gab auch oft die gerichtliche Verfolgung gänzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. März 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdet worden, mittelst des Judiktments oder der Schadenklage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und andern Gerichtshöfen verurtheilt worden waren, so sind ihnen bei verschiednen Gelegenheiten, in Fällen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger besondern Gesetze verlangt, um endlich zu einem Kodex aller existirenden Gesetze zu gelangen und sich zu überzeugen, wie sie einander widersprechen oder in Abgang gekommen seien. Lord Stanhope hat bewiesen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingerückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des Parlaments am 16. Jun. 1816 den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, daß ein Corpus juris gemacht werden sollte, worin die Gesetze nach Ordnung der Materien zusammengestellt würden.

Man darf glauben, daß ein so weitläufiges Werk, indem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der

höchsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todesstrafe auf den Schleichhandel setzen), schwankende, lächerliche, kleinliche, knauserige Gesetze aufführen muß, eine Reform der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeiführen werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Misbräuche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden. Das dankbare England wird nichtsdestoweniger ihre Namen für diese einzige und ausgezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliefern.

Beilage III.

Auszug aus Locré discussions sur la liberté de la presse, qui ont eu lieu dans le conseil d'Etat, pendant les années 1808, 1809, 1810 et 1811.

Als am 26. Aug. 1808 durch den Grafen Regnaud zwei Projekte zur Organisation der Buchdruckerei und des Buchhandels vorgelegt wurden, bemerkte Napoleon:

Es kommt darauf an zu wissen, ob eine Censur statt finden, oder die Presse unbedingt frei sein soll. Um diese Frage zu entscheiden, muß man untersuchen, ob es Schriften giebt, deren Veröffentlichung zu hindern nöthig oder nützlich ist. — Zuvörderst: soll die Obrigkeit diejenigen hindern, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind? Nein: diese Art von Schriften interessirt den Staat nicht: man muß sie in die Klasse der Injurien verweisen, die auf irgend eine andre Weise den Privatpersonen zugefügt werden können, dem Beleidigten die Zuflucht zu den Tribunälen öffnen, und durch den Strafkodex die Strafen gegen die Verunglimpfung feststellen. — Fürs zweite: soll man der Veröffentlichung solcher Schriften vorbeugen,

die gegen den Staat gerichtet sind? Ja, denn diese Schriften sind jederzeit in mehr oder minder hohem Grade Aufrufe, welche den Zweck haben, die öffentliche Ordnung zu stören. — Endlich: soll die Obrigkeit die Schriften anhalten, denen man vorwirft, der Religion zu nahe zu treten? Ein gewöhnlicher Censor würde es nicht wagen, über diese metaphysischen Gegenstände abzusprechen. Man müßte daher diese Schriften einer Versammlung von Theologen vorlegen; und dann wäre zu fürchten, daß diese Versammlung, unter dem Vorwande die Religion werde in Schriften, die mit derselben in der That nichts gemein haben, angetastet, die Darlegung nützlicher Wahrheiten hintertriebe. Im Allgemeinen ziemt es, Jeden seine Ideen entwickeln zu lassen, selbst wenn sie ausschweifend sein sollten. Oft scheint eine wichtige Entdeckung bei ihrem ersten Entstehen diesen Charakter zu haben. Man würde ihrer verlustig gehen, wenn man ihrem Urheber Fesseln anlegen wollte! Es giebt hiervon häufig Beispiele, besonders in der Arzneiwissenschaft. Zudem würde nichts im Stande sein, die Verbreitung der gegen die Religion gerichteten Schriften zu hindern, wenn sie im Geschmack des Zeitalters sind; und wenn, wie jetzt, das Zeitalter die Thorheit und den Unglauben verschmäht, hören Schriften dieser Art auf, gefährlich zu sein. Man stelle es daher frei, über die Religion zu schreiben, vorausgesetzt, daß man diese Freiheit nicht misbrauche, um gegen den Staat zu schreiben. — Wenn jedoch eine Censur unter dieser Beschränkung errichtet wird, muß die Ausübung derselben

einem Corps von Magistratspersonen und nicht der Polizei anvertraut werden. Die Polizei ist ein äußerstes Mittel, was man nicht im gewöhnlichen Lauf der Verwaltung anwenden soll, noch da, wo es, wie hier, sich um Eigenthum handelt.

Graf Treilhard war der Meinung, daß jede Maaßregel, den Druck gefährlicher Schriften zu hindern, unnütz sei; daß sie nie hindern werde, dergleichen Schriften insgeheim zu drucken und zu verbreiten; daß dies blos bewirke, ihren Ruf zu vermehren und ihr Gewicht zu erhöhen. Es scheine hinlänglich, wenn der Autor gezwungen sei, seinen Namen auf das Buch zu setzen. Greife es sodann Privatpersonen an, so könne der Beleidigte sich an die Tribunäle wenden; sei es gegen den Staat gerichtet, so könne das öffentliche Ministerium den Verfasser verfolgen. Vorausgesetzt aber, daß eine Censur statt finden solle, so müsse entschieden werden, ob sie vor oder nach dem Erscheinen der Bücher eintreten solle. Gehe sie voran, so sei zu befürchten, daß bedenkliche Censoren, aus Furcht sich zu kompromittiren, oder aus Mangel an Muße, um mit Sorgfalt den Haufen der täglich erscheinenden Schriften zu prüfen, den Druck des größern Theils derselben untersagten. Es scheine daher angemessener, die Schriften erst nach ihrem Erscheinen einer Jury zu unterwerfen, um über die Gründe gegen die Veröffentlichung derselben zu entscheiden.

Napoleon bemerkte, daß kein Drucker sich mit einem Werke befassen werde, dessen Unterdrückung zu fürchten sei, nachdem der Kostenaufwand gemacht worden.

Graf Treilhard antwortete, daß auf jegliche Weise irgend ein Risiko statt finde.

Graf Regnaud sagte: Nicht durch voluminöse Schriften werde das Gift schnell verbreitet, sondern durch die kleinen Tagesblätter; daher seien auch nur gegen diese Art von Schriften schnelle Maaßregeln nöthig. Zudem würde man nichts dadurch gewinnen, daß man den Druck einer Schrift innerhalb des Reiches verhindre, denn der Schriftsteller werde es in der Fremde drucken lassen.

Napoleon bemerkte, was Graf Treilhard verlange, existire bereits. Die Polizei hemme den Vertrieb gefährlicher Schriften, und habe bisher in diesem Betreff einen unzuberechnenden Einfluß gehabt. Aber eben diese Willkühr sei es, welche man wolle aufhören lassen. Man müsse nicht durch einen bloßen Ausspruch (une simple décision) ein bereits gedrucktes Buch unterdrücken können.

Graf Treilhard erwiederte, daß die bestehenden Gesetze Mittel darböten, die Verfasser gefährlicher Schriften gerichtlich zu fassen, sowohl in ihrer Person als in ihren Werken. Es werde die Tentative zum Verbrechen gestraft; welchen Charakter derjenige augenscheinlich annehme, der wider den Staat schreibe. Er würde daher wünschen, daß die Polizei blos den Tribunälen jedes Buch anzeige, welches sie für schädlich halte.

Graf Real sagte, es sei ziemlich, der Willkühr in jeder Art Gränzen zu stecken, und wiefern eine Senatorialkommission existire, die Freiheit der Presse aufrecht zu

erhalten, müsste auch eine andre gebildet werden, welche dem Missbrauch entgegen wirke.

Graf Segur fügte hinzu: ein schlechtes Buch dürfe nicht jederzeit als Tentative eines Verbrechens betrachtet werden; ein Schriftsteller könne gefährlich sein, ohne es zu wollen; er nehme die übeln Folgen nicht wahr, welche sein Werk hervorzubringen im Stande sei. Der Vorschlag des Grafen Treilhard sei daher nicht ganz angemessen. Die eingescheuchten Buchdrucker würden dadurch abgehalten werden, irgend einen Druck zu übernehmen. Es sei einfacher und gerechter, die Schriftsteller auf die Irrwege aufmerksam zu machen, in die sie verfallen seien, und den Vergehungen vorzubeugen, als sie zu bestrafen.

Graf Regnaud sagte: allerdings könnten einem Schriftsteller die Umstände unbekannt sein, die sein Werk gefährlich machen. Noch mehr: eine unerwartete Aenderung der Umstände könne es wiederum nützlich machen. Uebrigens könne man es dem Schriftsteller ja auch freistellen, ob er sich der vorangehenden Prüfung unterwerfen wolle oder nicht, unter der Gefahr, wenn er diese Garantie verschmähe, sein Werk unterdrückt zu sehen, sofern es nach dem Druck als unzulässig befunden werde.

Napoleon sagte: die Buchdrucker dringen mit Recht auf eine Sicherheit, und es ist gerecht, sie ihnen zu bewilligen. Es kann kommen, daß ein Schriftsteller falsch sieht, und ein gefährliches Buch verfertigt ohne böse Absicht, dann ist er nicht strafbar, aber das Buch muß unterdrückt werden. Ein

Buchhändler aber, der ungewiß ist, ob die aus seiner Presse hervorgegangenen Werke etwas enthalten mögten, was ihre Konfiskation veranlassen könnte, wird den Druck nicht wagen. Es muß ihm daher ein Ausweg dargeboten werden, dieser Ungewißheit zu entgehen. Demgemäß möge eine fakultative Censur bestehen, wobei es den Partheien zuständig sei, sich in den festgestellten Formen an den Staatsrath zu wenden, um in streitigen Fällen gegen die Entscheidungen des Censurtribunals einzukommen. Auch sei es billig, daß der Drucker entschädigt werde, wenn eine Schrift angehalten wird, deren Veröffentlichung autorisirt geworden.

Graf Boulay schlug vor, festzusetzen: daß jeder Drucker vor dem Abdruck eine Anzeige machen müsse, daß das Censurtribunal die Durchsicht des Manuskripts verlangen dürfe, daß, wenn nach Verlauf einer bestimmten Zeit, das Tribunal die Durchsicht nicht verlangt, oder den Druck nicht verboten habe, Verfasser und Drucker von Verantwortung frei sein sollten.

Graf Berlier bemerkte, daß dieses System die Gebrechen der gewöhnlichen Censur habe. Graf Defermon fand es nicht angemessen, daß das Tribunal eine ausdrückliche Erlaubniß ertheile, weil es mißlich sei, sie Werken zuzugestehen, welche frivole oder gewagte Ideen enthielten, denen man demungeachtet den Druck nicht verweigern könne. —

Im Verfolg der Sitzung bemerkte Graf Regnaud, daß seines Dafürhaltens die Zahl der Buchdrucker und

Buchhändler beschränkt werden müsse, und daß man nur dazu geeignet befundene Personen zu diesem Geschäfte zulassen dürfe; — und Graf Real: daß man zu unterscheiden habe zwischen Buchdruckern und Buchhändlern, und die Zahl der erstern beschränken möge, um die polizeiliche Aufsicht zu erleichtern und zu sichern; hinsichtlich der Buchhändler möge man, ohne ihre Zahl zu beschränken, nur darauf achten, daß nicht jemand dieses Geschäft plötzlich übernehme, der sich nie zuvor damit befaßt habe.

In der Sitzung vom 2. Sept. merkte Napoleon blos an: daß es nöthig sei, den Buchdruckern eine vollkommne Sicherheit zu geben; so wie in der vom 11. Apr. 1809: daß man zuvor das Projekt im Ganzen und seine Basen prüfen müsse, ehe man sich in das Detail einlasse.

Graf Treilhard: In Frankreich hat man die absolute Censur aus der Erfahrung kennen gelernt. Hat sie schlechte Bücher verhütet? Nein: sie hat bewirkt, daß sie unter der Hand für den höchsten Preis verkauft, und zum Gegenstand der brennendsten Neugierde erhoben wurden. Seiner persönlichen Ueberzeugung nach müsse vollständige Freiheit zu drucken vorhanden sein, begleitet von Verordnungen, deren Zweck nicht sei, dem Misbrauch zuvorzukommen, denn das sei keinem Systeme möglich; sondern nur sie zu vermindern. — Montesquieu selbst würde Mühe gehabt haben, der Strenge der Censoren zu entwischen. Zudem wird das Censurkollegium Schriftsteller zu seinen Mitgliedern zählen. Wer

steht dafür ein, daß sie nicht aus Besorgniß einer sie persönlich betreffenden gefährlichen Konkurrenz manche Werke unterdrücken, oder sie so lange zurückhalten werden, bis sie Zeit gewonnen haben, ihre eignen Schriften mit den daraus erborgten Ideen zu schmücken. — Eine absolute Censur aber ist unnütz; nie wird sie es in einem so großen Reiche wie Frankreich dahin bringen, die Veröffentlichung der Schriften zu verhindern.

Graf Real: Grade in der Zeit, wo die Censur am strengsten verfuhr, hat sie sich am unzulänglichsten bewährt, und wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, kann man sagen, daß die Freiheit der Presse so sehr verderbliche Folgen gehabt habe? Sie hat nur Uebles gewirkt in Zeiten, wo die Leidenschaften in Aufruhr waren, und wo sie ihnen als Werkzeug diente; sie war nicht Ursach der Unordnungen, welche statt gefunden, sondern ihr Misbrauch war eine Wirkung von ihnen. Während der Revolution haben sich Broschüren und Pamphlete weniger vervielfältigt, als zu Ludwigs XV. Zeit. Ist Holland etwa zu Grunde gegangen oder verdorben, weil man dort ohne Unterschied alle Bücher druckte, selbst solche, welche Moral und Religion angriffen? Dieses Land übertrifft noch heutzutage Frankreich an Reinheit der Sitten. — Frägt es sich, ob eine fakultative oder eine absolute Censur den Vorzug verdiene, so ist es im Grunde ein Wortstreit; aber die erstere rettet das Prinzip der Freiheit, und ist dabei eben so wirksam als die andre, denn kein Buchdrucker wird sein Vermögen aufs Spiel setzen wollen, sobald ihm ein Mittel gegeben ist, es sicher zu

stellen. — Ueber diesen letzten Punkt war auch Graf Berlier einverstanden, nur meinte er, daß sehr viel von der Art abhänge, wie das Censurkollegium zusammengesetzt sei; in manchen Fällen sei es nicht unmöglich, daß eine polizeiliche Censur der fakultativen vorgezogen werden würde.

Graf Treilhard. Von der Ansicht der Censoren hängt eben so viel ab, wie von der ihnen beiwohnenden Absicht. Zwei Censoren mit gleich reiner Absicht, aber verschiedener Art die Dinge anzusehen, werden ganz abweichende Urtheile fällen.

Justizminister. Die Verschiedenheit der Meinung ist ohne Einfluß auf Männer, die keine willkürliche Macht ausüben; unter Censoren kann sie vollends gar nicht statt finden, weil sie insgesamt nach den Prinzipien der Regierung zu Werke gehen müssen.

Napoleon. Aus dem, was sich in der Periode von 1789 zugetragen hat, läßt sich kein Schluß ziehen. Die dazumal in der Auflösung begriffene Monarchie war ohne Kraft. Aber in allen europäischen Staaten wird nur gedruckt, was die Regierung zu öffentlicher Kenntniß gelangen lassen will. Ums Jahr 1789 verlangten Meinung und Geschmack des Publikums Schriften, die gegen die Religion und die damaligen Einrichtungen gerichtet waren, und die Censoren selbst erleichterten ihre Veröffentlichung. So ist es jetzt nicht. Aber heutzutage befindet sich die Presse, von der man behauptet, daß sie frei

sei, in der unbedingtesten Sklaverei. Die Polizei beschneidet und unterdrückt, wie es ihr beliebt, und es ist nicht einmal der Minister, welcher das Urtheil fällt; seine übrigen Geschäfte gestatten ihm nicht, die Bücher selbst zu untersuchen; er ist gezwungen, sich auf seine Bureaus zu verlassen. Nichts unzuverlässigeres, nichts willkührlicheres als dieses Regiment, und dennoch ist es unzureichend, denn die Polizei, nicht im Stande, alle erscheinenden Werke zu prüfen, muß sich auf diejenigen beschränken, die am meisten in die Augen fallen; daher entgehen ihr viel verfängliche Schriften unter Begünstigung eines Titels, der die Aufmerksamkeit nicht erweckt, oder keine Besorgniß rege macht. Wer hätte z. B. geglaubt, daß ein Buch unter dem Titel: „Leben Suwaroffs," Diatriben eines Franzosen gegen die französischen Armeen enthalte? Dies war eins von den Büchern, welche die Polizei des Titels wegen natürlich ohne Prüfung passiren ließ, dennoch hat es unterdrückt werden müssen, und der Drucker hat davon bedeutenden Verlust erlitten. Der gegenwärtige Polizeiminister ist ein geachteter Mann, der ohne Partheilichkeit, ohne vorgefaßte Meinung, ohne Partheigeist zu Werke geht; aber wenn in der Folge ein andrer Minister käme, der sich von seinen individuellen Ansichten hinreißen ließe, so würde er ohne Rücksicht verdammen, was mit ihnen nicht einstimmig wäre. Wenn z. B. die Religion auf ihn einen großen Einfluß ausübte, so würde man für kein Buch die Erlaubniß zum Druck abgewinnen, wenn es nicht so zu sagen mit einem Glaubensbekenntniß begänne. Diese

Gefahr läuft man, wenn die Aufsicht über die Presse in die Hand eines Einzelnen gelegt ist: sie befindet sich viel besser unter einem Kollegium von Magistratspersonen. Daß eine Aufsicht nöthig sei, kann nicht geläugnet werden: gewiß wird Niemand unbedingte Preßfreiheit verlangen. Daß früherhin Gelehrte wegen astronomischer Meinungen in den Kerker geworfen wurden, lag im Geiste jener Zeit, heut wird man wissenschaftliche Bücher frei gewähren lassen. Von den in England herrschenden Gebräuchen läßt sich ebenfalls nichts in Bezug auf Frankreich folgern. Organisation, Nationalgeist und Sitten sind nicht dieselben hier und da. Nach dem System der englischen Konstitution soll die Meinung auf die Regierung einwirken, man kann daher nicht hindern, daß sie mittelst der Presse die Minister anklage, und ihre Handlungen meistere. Seit achtzig Jahren besteht dieser Gebrauch ohne verderbliche Folgen, weil ihn die Institutionen und Sitten der Nation im Gleichgewicht halten. Dort, wo der König Haupt der Kirche ist, und eine genugsam starke Aristokratie besteht, um dem Volke die Wage zu halten, das zu roh ist, um durch Schrift und Wort in Bewegung gesetzt zu werden, ist es mit geringeren Uebelständen verknüpft, wenn alles gesagt werden darf; und dennoch frägt es sich, ob die Gegengewichte unter allen Umständen stark genug sein werden, um zu verhüten, daß England nicht durch die Zügellosigkeit der Presse gestürzt wird. In Frankreich dagegen, wo das Volk von schnellen Begriffen, von lebhafter Einbildungs-

kraft und heftiger Eindrücke fähig ist, würde eine unbedingte Preßfreiheit betrübte Folgen haben. Was hat Hr. v. Brienne gewonnen, daß er von allen Seiten die Schriftsteller herbeirief, und das was er Aufklärung nannte? Sieyes Schrift, qu'est-ce que le tiers, und den Umsturz aller Institutionen. Wenn bei einem solchen Volke die Meinung alles influenziren soll, wenn sie in die Handlungen der Minister, in die Berathungen des Staatsraths und des Senates eingreifen soll, nun wohl, — so sei die Presse unbedingt frei; aber wenn es erwiesen ist, daß diese Gewalt der Meinung nur Unruhe und Umsturz zu Wege bringt, so muß man wohl die Presse unter Aufsicht nehmen. Die Hauptsache ist, dies weise zu organisiren, und nicht länger die Willkühr zu dulden. Die Privatstreite abgerechnet, ist unbedingte Preßfreiheit bei uns nicht mehr an der Zeit; sie würde dem öffentlichen Wesen wenig frommen. Unsre Verfassung ruft das Volk nicht herbei, um sich in die politischen Angelegenheiten zu mischen. Es ist der Senat, der Staatsrath, der gesetzgebende Körper, der statt seiner denkt, spricht und handelt, jeder im Umfange seines Bereichs. Will man mehr, so muß man die gegenwärtige Organisation verändern. Neuerdings hat der Verfasser des „Lebens Leo X." zu London eine Broschüre erscheinen lassen, die mit viel Talent und Einsicht über den gegenwärtigen Krieg redet. Dieß ist ganz gut in England, wo das Volk alle Gegenstände diskutirt, in Frankreich würde man es vielleicht nicht zugeben dürfen. — Wird man übrigens dulden, daß der erste beste Elende bis in

das Privatleben eines Ministers eindringe? daß er in einer Druckschrift dessen Verwaltungsakte verläumde? — Diese Verunglimpfung würde um desto gefährlicher sein, da sie kein reelles Resultat liefert; denn man wird nicht voraussetzen, daß der Chef der Regierung einen Minister, dessen Unschuld er kennt, mit dem er zufrieden ist, der vorgefaßten Meinung einiger Pamphletisten und Intriganten aufopfern werde. Wenn man nicht gestattet, daß unruhige Menschen auf öffentlichen Plätzen gegen die Agenten der Obrigkeit deklamiren, soll man noch weniger dulden, daß sie durch Schriften verunglimpft werden. Und welchen Nutzen hat denn in England diese Ungebundenheit, alles wider die Behörden drucken lassen zu dürfen? Aendern sie sich? Werden sie gebessert? Im Gegentheil: im Voraus gewiß, angegriffen zu werden, wie immer ihr Verhalten sein mag, nehmen die Großen die Maske ab, richten sich ein, lassen die Leute reden, und werden nur um desto verderbter. Die Zügellosigkeit der Presse kann nichts Gutes bewirken, und thut viel Uebles: M. Fox selbst gestand, daß in England eine ungeheure Unordnung herrsche, dagegen eine wohlgeordnete Aufsicht über die Presse, keinen Uebelstand nach sich ziehen könne. Wo etwa eine Besorgniß deshalb sich erhebt, mag eine Kommission des Senats ins Mittel treten.

Napoleon bemerkte ferner: In Frankreich besteht in der That keine Preßfreiheit, weil man nicht über alle Gegenstände schreiben darf. Zum Beispiel, man würde einem Schriftsteller nicht erlauben, die Behauptung durch-

zuführen, daß eine der früheren Konstitutionen der gegenwärtigen vorzuziehen sei? Was versteht man denn unter Preßfreiheit? Ein Mensch, der jeden seiner Gedanken, sei es mündlich oder brieflich, einem Freunde mittheilt, macht Gebrauch von seiner natürlichen Freiheit zu sprechen und zu schreiben. Wenn die Freiheit zu drucken nicht denselben Umfang hat, so existirt sie nicht. Wer würde es nun wagen, für ein Gesetz zu stimmen, welches jedem, ohne Besorgniß einer Strafe, erlaubte zu drucken, was ihm beliebt?

Ehedem war erlaubt alles zu drucken, vorausgesetzt, daß man es verantworten konnte. Diese Ansicht mogte zu dem damaligen politischen System passen; jetzt würde sie nicht mehr im Einklange sein; heutzutage muß man die Befugniß zu drucken beschränken. Es kommt nur darauf an zu bestimmen, in welcher Art dies geschehen soll. Daher hat jede Regierung das Recht, ein Werkzeug zu vernichten, das sie verletzt, und jede Regierung bedient sich dieses Rechts. Aber, muß man deshalb gezwungnerweise jede Schrift vor den Richterstuhl rufen, sie alle beurtheilen und nur diejenigen erscheinen lassen, welchen die Censoren das Imprimatur ertheilen? Es ist nicht ausgemacht, ob man das Werk von Dupuis sur l'origine des cultes würde durchlassen, wenn es nur gleich gelehrte und systematische Diskussionen enthält. Eine Censurbehörde, welche die Gesinnung der Regierung nicht kennt, wird stets fürchten, nicht genug zu thun, und eben deshalb stets zu viel thun. Wenn der Regierung ihr Recht geschehen ist, muß den Unterthanen auch das ihrige wer-

den; mögen sie überall frei schreiben, wo sie nicht gegen den Staat schreiben.

(Der Justizminister sagte: die eigentliche Frage sei zu wissen, ob die Regierung den Angriffen der Unverständigen solle ausgesetzt, und diese der Gefahr Preis gegeben werden, sich ins Unglück zu stürzen.)

Napoleon. Man muß festsetzen, daß kein Drucker irgend ein Manuskript unter die Presse bringen darf, das nicht mit des Verfassers Namen versehen ist, und ihn verpflichten, der Polizei davon Auskunft zu geben. Die Schriften oder Stellen, welche der Polizei nicht zum Druck geeignet dünken, werden sodann an ein Censurkollegium geschickt, welches unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath in den üblichen Formen über die streitigen Angelegenheiten entscheidet. Es ist hinreichend, dies Kollegium aus vier bis höchstens sieben Mitgliedern zusammenzusetzen; auch nur Eines für alle Gegenstände, des unsicheren Geschäftsganges wegen. — Der Grund, weshalb ich eine absolute Censur verwerfe, ist, weil bei diesem System gewissen Schriften eine ausdrückliche Zustimmung ertheilt werden muß, die man nicht zurückweisen kann, und die sich doch nicht eignen, feierlich autorisirt zu werden. Ueberdem muß jedem Schriftsteller die Befugniß, sein Manuskript zur Censur zu schicken, anheimgestellt bleiben. — Es mag ein Polizeibeamter bestimmt werden, das öffentliche Ministerium hiebei auszuüben. Dieser Beamte überliefert dem Censurkollegium die Schriften oder Stellen, welche der Polizei anstößig scheinen.

können sich Schriftsteller und Censurkollegium nicht einigen, so wenden sie sich an die Kommission des Staatsraths. — Da bei diesem System eigentlich keine Censur im gewöhnlichen Sinne statt findet, muß man auch diesen Namen vermeiden, und den zu bildenden Körper Tribunal der Druckerei taufen. Sollte die Erfahrung diese Maaßregeln als unzulänglich bewähren, so könnte man ja noch immer zur Censur wieder zurückkehren.

Sitzung vom 25. Nov. 1809.

Napoleon. Wenn man annimmt, daß die Regierung schwach sei, so hat man Recht zu sagen, daß der Zügellosigkeit heimlich verbreiteter Schriften nicht gesteuert werden könne; allein man muß den Fall betrachten, wo die Regierung alle Kraft besitzt, die ihr gebührt; dann wird diesen Exzessen gewiß gesteuert werden. Z. B. es erschien vor einiger Zeit ein Bulletin, das mit Lügen angefüllt war: es wurde im Auslande mit Gold aufgewogen. Dem Haupt der Regierung wurden kurz nach der Publikation die Verfasser der ersten Nummer bekannt; er ließ ihnen erklären, daß er sie in den Tempel abführen lassen werde, wenn eine zweite Nummer ausgegeben würde; und das Ding hatte sogleich ein Ende. In Oestreich sind Voltaire's und Rousseau's Werke ungekannt. Wenige Exemplare sind in den Privatbibliotheken einiger Personen von Rang versteckt. Es ist mithin die Kraft der Regierung, und nicht die Censur, welche der Verbreitung der Schriften Einhalt thut. Was ist denn die Cen-

für? Sie ist das Recht, die Darlegung von Ideen zu hindern, welche die Ruhe des Staats stören, sein Interesse und die gute Ordnung. Die Censur muß demnach dem Zeitalter angemessen sein, in dem man lebt, und den Umständen, in denen man sich befindet.

Sitzung vom 12. Dec. 1809.

Napoleon fragte, ob nach dem vorgelegten Projekt der Polizeiminister einen Drucker absetzen könne. Es müsse ihm diese Gewalt zustehen; denn noch vor wenig Jahren habe ein Pariser Drucker sich ein Gewerbe daraus gemacht, aufrührerische Flugblätter herauszugeben und zu verbreiten. Warum soll man solche Ruhestörer nicht in der Wurzel vernichten? Es ist nicht nöthig, eine Wiederholung abzuwarten; die Gesellschaft giebt dem, der sich waffnet sie zu zerfleischen, den Tod; die Druckerei ist ein Arsenal, das man nicht in Jedermanns Händen lassen soll. Das Recht zu drucken ist kein natürliches Recht. Wer sich mit dem Unterrichte befaßt, versieht ein öffentliches Geschäft, und darin darf ihn der Staat stören. Indessen, man mag, wenn man will, deshalb an den Senat gehn. — Ob einer, der sich dem Drucken widmet, dazu fähig oder unfähig sei, dies kümmert übrigens den Staat nur wenig; aber es kümmert ihn, ob nur solche drucken dürfen, welche das Vertrauen der Regierung besitzen und am Ende besitzen dies alle, die sich desselben nicht unwürdig gemacht haben. — Man muß erklären, daß Niemand drucken darf, ohne patentirt und vereidet zu sein, und für jedes Departement eine gewisse Anzahl festsetzen. Denen

das Patent nicht zugefertigt wird, die hören auf, Drucker zu sein. Die Druckerei ist kein Kommerz: es handelt sich bei ihr von einem Stande, der in die Politik eingreift, mithin muß die Politik sein Richter sein. Was ist die Folge gewesen, daß man mehr Wechsler und Advokaten angesetzt hat, als nöthig waren? Daß sie sich eine Sphäre geschaffen haben. Eben so, duldet man zu viele Drucker, so werden sie sich, um ihre Pressen in Thätigkeit zu erhalten, in den Druck gefährlicher Schriften einlassen. —

Der Druck oder die Veröffentlichung einer Schrift darf nicht ohne einen Erlaß des Staatsoberhauptes verboten werden. Dem Polizeiminister steht darüber keine ausschließliche Gewalt zu; die definitive Entscheidung wenigstens kann ihm nicht eingeräumt werden. Ich will selbst entscheiden, so oft eine Ausnahme vom gemeinen Gesetz gemacht werden muß. Man soll keine Ungerechtigkeit in meinem Namen begehn; nicht ohne mein Vorwissen einen Buchdrucker oder Buchhändler zu Grunde richten. Es verhält sich mit der Unterdrückung eines Buchs, wie mit der Arrestation einer Person; der Polizeiminister soll sie nicht ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes verfügen. Nur hierin liegt die Bürgschaft für den Unterthan. Ehedem konnte man ungestraft vom Könige Alles reden, wenn man sich nur nicht unterfing, ein Gleiches vom Polizeilieutnant zu thun. — Man muß von dem Grundsatze ausgehn, daß die Polizei nur handeln darf im Augenblicke der Gefahr. Nun ist Frankreich in einem solchen Zustande, daß man

nur solche Werke zu fürchten hat, die ein langsam wirkendes Gift tropfenweis ausschwitzen. Einer solchen Einschwärzung böser Grundsätze müßte die Universität entgegenarbeiten und nicht die Polizei. Eine Gesetzgebung, welche die Druckerei gänzlich unter die Polizei stellte, wäre antisozial. Mische sich doch Polizei nur im Augenblick einer Krisis darein. Bis dahin finde blos ein gerichtliches und methodisches Verfahren statt, und keine Diktatur.

Sitzung vom 28. Dec. 1809.

Napoleon. Ehedem gehörte das Druckwesen zum Bereiche des Justizministers, man muß untersuchen, ob es nicht angemessener wieder dahin verwiesen werden muß, weil in manchen Fällen die Tribunäle über Fragen zu entscheiden haben, die literarisches Eigenthum, Nachdruck und dergl. betreffen.

Sitzung vom 4. Jan. 1810.

Napoleon. Die Verantwortlichkeit der Drucker könnte nur in dem Fall wegfallen, wo unbedingte Preßfreiheit zugestanden wäre. Aber wiefern Strafen verhängt werden, sowohl gegen den Verfasser als den Drucker, kann der letztere nicht verantwortungslos sein, wenn er schon den Verfasser nennt. Da nun die Straffälligkeit von der Absicht abhängt, könnte der Drucker zur Entschuldigung anführen, daß er nicht gebildet genug sei, die Gefährlichkeit des Werkes zu beurtheilen, und daß der Verfasser sein Zutrauen gemisbraucht habe. Aber es giebt ein andres Mittel, ihn zu fassen. Hindert seine Unwissen-

heit, ihn schuldig zu erklären, so macht sie ihn auch unwürdig, dies Geschäft zu treiben.

Wenn ein Schriftsteller sich weigert, die von der Censur gestrichenen Stellen auszulassen oder zu ändern, wird der Druck nicht gestattet. — Aber noch ein andrer Fall ist zu erwägen: die Regierung erkennt die Gefährlichkeit einer Schrift erst nach dem Abdruck; man hat sie, durch den Titel getäuscht, übersehn. Indessen, es ist nothwendig, sie bei den Buchhändlern aufgreifen zu lassen. Haben diese ein Recht, auf Entschädignng gegen den Drucker (Verleger) zu klagen?

Jedes nicht censirte Werk kann durch die Polizei angehalten werden; soll in diesem Fall der Drucker die Buchhändler entschädigen?

Der Censor muß eine motivirte schriftliche Anzeige von den durch ihn censirten Büchern machen, der Generaldirektor alle Seiten des Manuskripts paraphiren lassen, und wenn dann bei dennoch erfolgender Unterdrückung des Werks der Abdruck mit dem Manuskripte gleichlautend befunden wird, mag der Staat die Eigenthümer entschädigen. — Man könnte auch noch einen andern Ausweg wählen: der Polizei die Befugniß ertheilen, aus eigner Machtvollkommenheit die nicht approbirten Bücher zu unterdrücken, und festsetzen, daß die approbirten Werke nur in Folge eines Rechtsspruches unterdrückt werden könnten, der von einem andern sachverständigen Tribunale als der Direktion des Druckwesens ausginge, weil diese nicht zwei verschiedene Sentenzen fällen kann, z. B. von einer Kommission des Senats. Der

Minister thut der Verbreitung Einhalt, der Drucker wendet sich an den Senat, und wenn die Reklamation zuläßsig befunden, von Seiten der Polizei aber die Unterdrückung unerläßlich gehalten wird, erfolgt die Schadloshaltung.

Es ist unumgänglich nöthig, die Schriftsteller und Drucker gegen die Willkühr der Polizei sicher zu stellen. Die Direktion des Druckwesens muß unter das Ministerium des Innern gestellt sein. Denn die Aufsicht und die Verwaltung in dieselbe Hand zu legen, wäre ein sehr schlechtes System. Die Polizei hat ihre eigne Verwaltungssphäre.

Sitzung vom 13. Jan. 1806.

Napoleon. (Bei Gelegenheit eines Projekts, worin gesagt wurde: ein Direkteur des Buchhandels, der nicht abhängig vom Polizeiminister wäre, sei eine lächerliche Personage.) In diesen Betrachtungen finden sich mehrere unrichtige Behauptungen und irrige Grundsätze. Man muß unterscheiden: die Aufsicht, welche ganz eigentlich der Polizei gebührt, über die Druckwerke sowohl, als über alles Andre, und die ihr auch Niemand abspricht; und die Verwaltung des Druckwesens, welche ganz gewiß sich besser für das Ministerium des Innern eignet, als für das der Polizei. Das Ministerium der Polizei ist ein Ministerium außer der Regel, dessen Aufsicht zwar nichts entzogen werden soll, das aber, eben dieserhalb, nichts dirigiren darf; denn wenn es einschliefe, wer würde es selbst bewachen?

Von einer andern Seite würde nach den ebenvorgelesenen Prinzipien das Ministerium der Polizei, anstatt ein Ministère d'exception zu sein, ein Universalministerium werden, wenn sich nämlich seine Einwirkung auf alles erstrecken sollte, was seiner Aufsicht unterworfen ist. Dieser Minister würde alle übrigen auszehren, und ein simpler Polizeikommissär stände höher als der Präfekt. Jeder Minister ist Organ des Staatsoberhauptes im Umfange seiner Berufssphäre. Dies ist das wahre Prinzip. Der Polizeiminister hätte eine unbegränzte Gewalt über alles, wenn er ausschließlich über das Druckwesen verfügte, wenn es ihm zustände, die Meinung zu bilden. Man pflegt einzuwerfen, daß die Polizei nicht minder bestimmt sei, dem Uebel vorzubeugen, als es zurückzudrücken, daß ihm mithin hiezu die Mittel gegeben sein müssen, und daß es sich derselben nur auf eine väterliche Weise bediene. Mag sie denn dem Uebel zuvorkommen mittelst ihrer Wachsamkeit; sie kann es, sie soll es: aber der Grundsatz, daß sie demselben auch mittelst der Autorität zuvorkommen solle, führt direkt zur Willkühr. Man müßte ihr in der That das Recht zugestehen, in alle Häuser einzudringen, in dem Innern aller Familien herumzuwühlen, alle Personen nach Belieben zu arretiren, aus Besorgniß daß sie sich vergehen mögten. Diese väterliche Besorglichkeit wäre in Wahrheit nur ein abscheulicher Despotismus. Der Souverain soll nach festen Regeln regieren und nicht nach seinen Launen: er soll alle seine Unterthanen für rechtliche Leute achten,

so lange sie diese Voraussetzung nicht durch die That Lügen strafen.

Das Polizeiministerium ist folglich seiner Natur nach nichts als ein bloßes Beaufsichtigungs-Ministerium, und damit es diese Schranken nicht übertrete, hatte man es ehedem nicht einem besondern Minister anvertraut, sondern an Behörden niedern Ranges, welche den Ministern, Parlamentern, Ständen untergeordnet waren. Es ist unmöglich, daß irgend eine Autorität zugleich eine bewachende und eine bewachte sei.

Wer soll die Schriftsteller gegen die Plackereien der Polizei sicherstellen, wenn ihre Klagen nur an sie gelangen können. Umgekehrt, wenn die Verwaltung des Druckwesens zum Bereiche des Ministerii des Innern gehört, und die Polizei legt zur Unzeit Beschlag auf ein Werk, so wird der Minister des Innern dem Staatsoberhaupte zu wissen thun, daß hiebei eine Intrigue zum Grunde liege, daß das Buch nur unterdrückt worden sei, weil es Leuten von Einfluß misfallen, daß der Censor darin nichts Ungebührliches aufgefunden habe. Die Polizei hat ohnehin schon zu viel Verrichtungen, die ihrer Bestimmung fremd sind. Wohin soll diese übermäßige Gewalt des Polizeiministers führen?

Graf Real wandte ein: daß die Polizei eine Null werde, wenn man sie hindere, dem Uebel zuvorzukommen, und daß die Unordnungen überhand nehmen würden, wenn sich die Justiz allein mit den Vergehungen befaßte. Man sieht, was die Tribunäle leisten, und weiß ihnen Dank, daß durch ihre Züchtigungen dem Vorschreiten des

Uebels Einhalt gethan wird, aber man übersieht, was durch die Polizei verhütet worden.

Napoleon fragte, durch welche Mittel die Polizei das Uebel verhüte? (Graf Real erwiederte: Durch ihre bloße Gegenwart: es ist unberechenbar, wohin der Staat gerathen würde, sobald man eines Tags aufhören sollte, die Polizei zu fürchten.) Am Ende sagen die Bemerkungen des Grafen Real dem Interesse der Polizei nicht einmal zu; denn jemehr Verrichtungen derselben zugelegt werden, desto geringer wird ihre Macht, und umgekehrt, ihre Macht wächst, je weniger sie Verrichtungen hat. Mancher von ihnen würde sie sich selbst gern entübrigen, weil sie durch dieselben verhaßt wird, ohne von ihnen Nutzen zu ziehen. Hierhin gehört die Personalstatistik: man verwechselt sie mit der Spionerie, und die Präfekten wagen nicht, die Notizen zu geben, welche der Minister von ihnen verlangt.

Sitzung vom 13. Dez. 1811.

Napoleon. Man beklagt sich, daß die Censur Gelehrten anvertraut werde, und daß sie aus diesem Grunde nicht unpartheiisch sei. Eben so klagt man über die Kotterien und das Bündniß der Journalisten, welche nach Gutdünken die Schriften herausstreichen oder in Verruf bringen. Kann man denn die Censoren nicht außer der Zunft der Schriftsteller wählen? Giebt denn die Censur den Autoren, Druckern und Buchhändlern eine völlige Sicherheit? — Das Conseil strebt stets in seinen Vorschlägen, die Polizei noch unabhängiger zu machen, als sie jemals gewesen. Unter der vormaligen Regierung

ertheilte man zwar unausgefüllte Verhaftsbefehle, allein diese Blätter trugen wenigstens die Unterschrift des Monarchen.

Jetzt verhaftet die Polizei nach eigner Autorität, wie es ihr gut dünkt, ohne daß das Staatsoberhaupt darum weiß, und sogar deshalb, weil dem Monarchen Bittschriften überreicht worden. Diese Gewalt ist zu weit ausgedehnt. Die Polizei erstatte Bericht, und verlange eine Vollmacht, so oft sie aus dem gewöhnlichen Geleise heraus tritt; hätte sie dieser Pflicht genügt, bevor sie die Ausgabe des Parny aufgreifen ließ, so würde das Staatsoberhaupt ihr nicht erlaubt haben, so weit hinauszugreifen. — Ehedem unterdrückten die Parlamenter die Gewaltstreiche der Polizei, weil sie sie selbst höhern Orts ausübten. Die Apellationshöfe, denen nur die Justiz zusteht, und die sich nicht in die Verwaltung einmischen dürfen, können nicht wie die Parlamenter verfahren. Die Justiz ist daher der Polizei gegenüber waffenlos; und doch gewähren nur die Tribunäle dem Eigenthum und der Freiheit einige Sicherheit. Mag die Polizei verhaften, aber nur um in demselben Augenblick die Justiz in Anspruch zu nehmen! Und wenn sie dies nicht thut, müssen die Tribunäle, mittelst Antrag des öffentlichen Ministeriums, eine Freilassung verfügen! Im jetzigen Zustande der Dinge kann die geringste Intrigue in den Polizeibüreaus die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürgers in Gefahr bringen. Warum hat z. B. die Polizei die Werke Parny's aufgreifen lassen? Weil sie dahin strebt, den Buchhandel in ihre Sphäre zu ziehn.

Der Rekurs an den Staatsrath ist bei weitem keine genügende Bürgschaft; nur in den Tribunälen liegt die wahre Garantie; nur weil an sie alle Angelegenheiten gehen, die das Eigenthum betreffen, wird in Frankreich das Eigenthum respektirt. In einer Republik fürchten die Minister die Tribünen, die Klubbs, die Schriften; in einer Monarchie giebt es nichts als die Justiz, welche sie innerhalb den Schranken ihrer Pflicht zurückzuhalten vermag. Das Staatsoberhaupt selbst würde im heutigen System nichts vermögen. Zwar würde er selbst sich ohne Zweifel nicht annihiliren lassen; aber nichts destoweniger ist es gewiß, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge darauf hinausgeht, die Minister von seiner Autorität unabhängig zu machen. In den übrigen Ministerien wirkt zwar die alte Tradition noch fort; es fällt wenigstens nichts wichtiges vor, ohne daß die Befehle des Staatsoberhauptes eingeholt würden. Die Polizei allein verfährt, wie es ihr wohl dünkt, läßt verhaften, wen sie will, und behält die Individuen so lange an sich, als es ihr zusagt; mit einem Worte, die bürgerliche Freiheit ist nicht mehr unter der Garantie der Justiz, weil die Justizbehörden sich nicht in das einmischen, was die Polizei thut. Die Beamten wagen dies nicht. Vielleicht könnte ein Justizminister von energischem Charakter das Ansehen der Tribunäle haben; aber wiefern man von den Leuten nur das Gewöhnliche erwarten darf, gebührt es sich, daß die Garantie der Staatsbürger in die Verfassung selbst gelegt sei. Welcher Uebelstand würde sich ergeben, wenn der Generalprokurator das Recht

hätte, sich derjenigen zu bemächtigen, welche die Polizei verhaftet, und sie frei zu lassen, wenn kein Grund dazu vorhanden war. Die Kriminalgesetzgebung bedarf einer Reform; und in einigen Jahren wird man sicher dazu schreiten müssen. Die Palliativen nützen zu nichts; indessen darf man den Plackereien, die jetzt ausgeübt werden, doch keinen freien Lauf lassen. — Man kann durchaus nicht läugnen, daß, wie die Sachen stehen, die Polizei völlig administrativ ist. Z. B. wenn ein Präfekt einen Menschen verhaften läßt, ist er genöthigt, ihn binnen vier und zwanzig Stunden der Justiz zu überliefern? — Das kommt daher, weil im Gesetz nichts ausgesprochen ist. Die Tribunäle fragen unaufhörlich an, ob sie handeln können, ob sie es dürfen. Nicht eines wagt gegen den Präfekten zu verfahren, wenn es nicht eine Zivilangelegenheit ist. Die Justiz muß gegen Jedermann zu Werke gehen, und wenn es ihr an der Befugniß dazu gebricht, soll sie ihr durch ein Dekret zugesichert werden. Jeder Bürger, dem Unrecht geschieht, soll sich beklagen dürfen, nicht bei den Verwaltungsbehörden, wo die Gunst vielen Einfluß hat, wo man nicht gehört wird, wo man nur mit Mühe Zutritt findet, wo man die Thatsachen einkleidet, nach Konvenienzen urtheilt, nach Wohlgefallen, und gar nicht, oder nach blossem Belieben entscheidet; sondern bei den Tribunälen, wo jedermann zugelassen wird, wo man Vertheidiger findet, schützende Formen, eine regelmäßige Untersuchung, ein Urtheil und unveränderliche Gesetze. Man sehe nur den demüthigen und flehenden Ton einer Bittschrift, und

den festen Styl, in dem eine Klage abgefaßt ist, so wird man den Unterschied merken; ein Bittsteller glaubt eine Gnade nachzusuchen, ein Kläger hat die Ueberzeugung, daß er sich seines Rechts bedient. Man genießt in keinem Staate der bürgerlichen Freiheit, wo der, in dessen Person das Gesetz verletzt wurde, und sei es durch einen Minister, nicht bei den Tribunälen Klage führen darf. Es ist wesentlich, daß die Justiz mehr Umfang erhalte, daß sie jegliches Verbrechen und Vergehen bis ins Unendliche verfolgen könne. —

Bei Gelegenheit der Verordnung für die Lesezimmer u. s. w. bemerkte Napoleon: Er sei erstaunt, daß man in Frankreich eine ganz klösterliche Zucht einführen wolle. Man gehe so weit, Bücher zu verbieten, die in allen Händen seien, und die alle Welt Gelegenheit habe, zu lesen. Dieser Zwang, diese Plackerei, liege nicht in der Absicht des Staatsoberhauptes. Er billige, daß man schlechte Bücher nicht in die Lyceen dringen lasse, aber außer ihnen möge jeder lesen, was er wolle. Was befaßt sich die Polizei damit, die Gewissen zu regieren? Diese ausnehmende Liebe zur guten Ordnung wird eine wahre Tyrannei. Man legt den schlechten Büchern einen zu großen Werth bei, wenn man sie schlechthin verfolgt, und dies ist das sicherste Mittel, ihnen einen Werth zu geben. Zudem fürchtet Napoleon die daraus zu schöpfende Belehrung nicht; dies ist es nicht, was den Umsturz der Dinge in Frankreich herbei ge-

führt hat. Unter Ludwig XV. wußte man alles, was man heute weiß, ohne daß die Monarchie dadurch beunruhigt wurde. Die Revolution entsprang aus der Schwäche und Thorheit der vorigen Regierung. Es ist nöthig, daß die Direktion des Druckwesens von liberaleren Ideen ausgehe. Man fühlt bereits alle Misbräuche dieser Einrichtung. Von allen Seiten beklagt man sich, daß die Direktion zur Unzeit, und so lange es ihr gefällt, die Bücher zurückhält; daß sie sie willkührlich in Beschlag nimmt. Sie sollte wissen, daß die Censur nur gegen Libelle gerichtet ist, die zum Aufruhr aufrufen; mag sie doch über das Andre frei reden lassen, mag sie die Kaprieen der Presse dulden. Es ist dem Staat sehr gleichgültig, ob jemand z. B. sagt: es sei Ludwig XI., der die Revolution herbeigeführt. — Es ist unnöthig, daß die Direktion viel Besoldete habe. Um ihre Nutzlosigkeit zu verbergen, würden diese Menschen nur auf neue Plackereien sinnen. Wer weiß, ob sie aus Langerweile es sich nicht einfallen ließen, die Privatbibliotheken zu durchsuchen. Alle diese außerordentlichen Maaßregeln sind es, die der Direktion so viel Feinde machen. Man verordnet zu viel. Es giebt eine Menge von Dingen, die eine weise Regierung ihrem natürlichen Laufe überläßt. Die Liebe zum Besten erzeugt nicht allemal das Gute, und die Neuerungen sind selten glücklich ersonnen. Was hat es geholfen, daß man es für nützlich hielt, die Zahl der Buchdrucker zu beschränken? Man hat die besten eingebüßt. —

Studien.

Zur Orientirung
über
die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben
von
R. v. L.

Zweite Abtheilung.
(Selbstverfasste Aufsätze.)

Inhalt.

Berichtigungen.

Seite 15 Zeile 23 lies Lebensprozeß statt Lebensgenuß
— 20 — 3 l. und einer st. und
— 33 — 24 l. sind, und st. und
— 58 — 13 l. welche st. welches
— 71 — 6 l. sein, sie st. sie :
— 76 — 25 l. gingen st. ging
— 79 — 20 l. berührt st. bewährt
— 82 — 1 l derselben st. derselbe
— 88 — 23 l. importe st. emporte
— 108 — 3 l. verbreitet st. verbreiten
— 108 — 4 l. fortpflanzt st. forpflanzen
— 124 — 26 l. andere Interesse st. andere
— 125 — 22 : (Kolon) st. . (Punkt)
— 126 — 23 l. Gesetz st. Gesetz,
— 135 — 14 l. konstituire st. konstruire
— 146 — 7 l. des Nachdenkens st. der Nachdenkens.
— 147 — 16 l. ihren st. den
— 150 — 5 l. Unvorgreiflichen st. Unvergleichlichen
— 158 — 18 l. ritterlicher st. richterlicher
— 166 — 13 l. schicklich st. sittlich
— 171 — 23 l. gefälliges st. geselliges
— 193 — 1 l. wird, st. wird, es
— 224 — 4 l. Oeffentlichkeit st. Ordentlichkeit.
— 243 — 24 und 25 l. mehr st. weniger
— 253 — 24 l. Veröffentlichung st. Veröffentlichkeit
— 254 — 18 l. ununterbrochen st. unterbrochen
— 268 — 15 l. es läßt st. läßt
— 279 — 14 l. Verbrecher st. Verbrechen
— 284 — 15 l. on st. ou
— 284 — 16 l assimilera st. assimiler à
— 288 — 12 l. Thatsache st. Thatsachen
— 290 — 30 l. more st. nore
— 292 — 28 l. préference st. priference
— 312 — 6 l. Hörer auf, st. Redner auf,
— 343 — 16 dazu veranlaßt st. veranlaßt
— 344 — 1 l. demüthigenden st. demüthigen
— 347 — 24 l. gewonnenen st. genommenen
— 349 — 28 l. eines st. einer
— 372 — 2 l. höheren st. höhern
— 380 — 24 l. und als st. und
— 384 — 18 l. darzubringen st. dazubringen

Selbstverfasste Aufsätze.

I.

Freiheit und Ordnung.

Wäre die gesellige Ordnung das unbedingte Grab aller Freiheit, so würde der innere geistige und sittliche Trieb den zum Bewußtsein gelangten Menschen unaufhaltsam aus der Gesellschaft hinaus in die Einsamkeit treiben. Dies ist aber nicht so, kann auch nicht so sein, weil der Schöpfer, der den Trieb und die Hochachtung der Freiheit in unsre Brust pflanzte, uns auch augenscheinlich zur Geselligkeit bestimmt hat. Die gesellige Ordnung ist nicht das Grab, sie ist die Wiedergeburt der Freiheit; sie regelt blos das unbedingte Freiheitstreben des Einzelnen, dessen unbedingte Genugthuung ihm weder von der Natur verheissen und zugestanden ward, wie Viele wähnen, noch für ihn in geistiger und sittlicher Beziehung ein Glück sein würde; — sie regelt dieses unbedingte Freiheitstreben (welches im Zustande der bewußtlosen Unkultur Allen gemein ist, und aus demselben Grunde den Genuß der individuellen Freiheit ganz unmöglich machen und zu Grabe tragen würde *), auf eine solche Weise, daß Jeder, wie

*) Denn wenn in einem Staate irgend ein Individuum im absoluten Genusse unbedingter Freiheit stände, so würden dadurch sofort alle Uebrigen zur Sklaverei verdammt sein. Ein Gut, was Allen gemein ist, an dem Alle gleichen Antheil besitzen, kann begreiflich nicht von einem Einzelnen dieser Gesamtheit ganz und allein besessen oder genossen werden.

fern er die von ihr aufgelegten Schranken liebt und achtet, auch einen solchen Spielraum für die Aeusserung seiner Freiheit, und eine solche Ruhe, um sich des Genusses ihrer zu freuen, gewinnt, als seiner endlichen Natur nach überhaupt in diesem Leben möglich ist. Was Adam und Eva aus dem Paradiese trieb, der ungemessene Wunsch nämlich, sich über sich selbst zu erheben, sein, genießen, thun und besitzen zu wollen, was ihnen die himmlische Vorsicht nicht zugedacht hatte: ist noch bis auf den heutigen Tag die Hauptquelle der menschlichen Unzufriedenheit in jeglicher Beziehung, mithin auch in der politischen. Es läßt sich mit einiger Zuversicht behaupten, daß, wenn die Menschen nicht überhaupt auf tausendfältige Weise in das Band der geselligen Ordnung hinein gereizt und gezwungen würden, die bloße Erfahrung oder vielmehr die Verzweiflung, im regellos geselligen Zustande, (da sie des geselligen Daseins sich nun einmal nicht überheben können) ihrem Drange und Bedürfnisse nach Freiheit durchaus nicht genügen zu können, sie dahin bringen würde, das so gehässig dargestellte Joch der Ordnung fast unter allen Bedingungen zu erkaufen, um vorläufig nur irgendwie zu dem Besitz dieses köstlichen Gutes zu gelangen. Sobald aber dem Menschen nur einmal in seiner Haut wohl geworden ist, so genügt ihm dies nicht; es soll ihm immer wohl sein, er mögte sich des wiederkehrenden Genusses in stets erhöhetem Grade bewußt werden. An und für sich ist dies auch unschuldig und naturgemäß. Warum sollte man dem Wunsche oder dem innern Verlangen nicht nachgeben, so lange es uns nicht zu

Handlungen treibt, die unserm Gewissen oder unsrer Vernunft (diesen beiden Regulatoren alles Beginnens) zuwider sind? Der Fehler oder die Sünde liegt blos darin oder tritt dann erst ein, wenn wir das Maaß überschreiten, diese Grundbedingung alles Schönen und Nützlichen; wenn wir jene innere Justiz und Polizei nicht zu Rathe ziehn oder in vermessenem Dünkel ihnen Hohn zu sprechen wagen. Ein jedes System der geselligen Ordnung, wie fern es doch nur Produkt der menschlichen Weisheit ist, wird von gewissen Schwächen und Unbequemlichkeiten unzertrennlich sein; es wird schlechthin nie zu unbedingter Vollkommenheit gelangen, sondern fort und fort einer Verbesserung fähig sein und ihrer bedürfen. Wenn es mithin natürlich ist, daß in der bürgerlichen Gesellschaft sich bei den Gliedern derselben von Zeit zu Zeit das Verlangen regt, für die individuelle Freiheit einen größern oder einen andern Spielraum zu gewinnen, als ihn die dermaligen Einrichtungen gestatten, so ist dies an und für sich nichts Böses, es ist im Gegentheil wünschenswerth. Die bürgerliche Gesellschaft soll selber ein lebendiges Wesen sein, sie soll das Bewußtsein nie verlieren, daß sie vervollkommnungsfähig ist; in ihrem Organismus soll das Streben nach Veredlung erweckt, der Keim innerer und äusserer fortschreitender Entwickelung ausdrücklich gepflanzt und gehegt werden. Wollte die gesellige Ordnung sich in ihrer uranfänglichen, ohne Zweifel rohen und kindischen Gestalt versteinern, wollte sie mit starrem unverständigen Eigensinn dem allgemeinen Expansivprozeß des menschlichen Geschlechtes Hohn bietend, inmitten der ewigen un-

endlich mannichfaltigen Bewegung, allein todt und regungslos dastehen, so würde die natürliche Folge des Todes, — die Verwesung — auch bald ihr unausbleibliches Loos sein. Sie würde, anstatt daß sie das Band der zur Gesellschaft zusammengetretenen Einzelnen sein sollte, zur Fessel werden; sie würde ihres Zweckes uneingedenk, ihrer Bestimmung untreu, keine Wohlthat, sondern eine Plage sein; sie würde über kurz oder lang einen dem regellos geselligen Zustande wenig vorzuziehenden Zustand der Dinge herbeiführen; ja in gewisser Beziehung noch drückender und gehässiger erscheinen, in wie fern sie dem Verlangen einen vollkommenern Zustand des geselligen Daseins zu verwirklichen, fast noch größere Hindernisse in den Weg stellt, als jene in sich durch nichts gebundene und durch nichts aufrecht erhaltene Regellosigkeit.

Wenn es mithin keinem vernünftigen Zweifel unterworfen ist, daß die gesellige Ordnung als unerlaßliche Bedingung der Möglichkeit, des Daseins der Freiheit überhaupt und ihrer allmäligen Erweiterung und Veredlung betrachtet werden muß, so wird es auf der andern Seite eben so gewiß und unläugbar sein, eben so unbedingt zugestanden werden müssen: daß das Leben und Gedeihen der geselligen Ordnung unzertrennlich gebunden sind an das Dasein, die Fortdauer, die Pflege und Entwickelung der Freiheit in ihr. Eine postulirt die andere: ohne gesellige Ordnung keine Freiheit, ohne Freiheit keine gesellige Ordnung. Indem man das Verbannungsurtheil der einen ausspricht, unterschreibt man das Todesurtheil der andern. Man verwehre der Lunge zu athmen und das Herz wird

bald aufhören zu schlagen: man öffne die Arterien, und dem zuletzt entrinnenden Blutstropfen wird kein Athemzug mehr nachfolgen. — So wie im Sonnensystem nur das gleichzeitige Zusammenwirken der zentripetalen und zentrifugalen Kräfte die Planeten um ihren Fixstern in Bewegung setzt, so ist eine vernünftig-sittliche Existenz der Menschheit nur denkbar unter der Voraussetzung, daß Freiheit und Ordnung in ungestörter Wechselwirkung verbleiben. Man denke das eine Element hinweg, und alles zerstiebt im unendlichen Raume; man lasse das andere verschwinden, und das Licht erlischt unter dem Andrange der sich in die Sonne hineinwühlenden Erden. — Nur Thorheit oder böser Wille kann demnach das eine Element unbedingt in Schutz nehmen, mit der Absicht, das andere eben so unbedingt zu verdammen. Wer ähnliches unternimmt, weiß nicht was er begehrt, oder will nicht was er vorgiebt; will nicht das Rechte, sondern etwas Anderes. Wer nicht Beide gleichmäßig will, von dem darf man behaupten, daß er im Grunde keines von Beiden recht wolle; wer nicht Beiden mit gleicher Liebe ergeben ist, der wird keinem von Beiden sonderlichen Vorschub thun. Der über sich selbst und die Würde des einzelnen (isolirtgedachten) Menschen zum Bewußtsein Gekommene wird Aufrechthaltung der Freiheit als das höchste politische Gut, und vielleicht die fortschreitende Erweiterung der persönlichen Freiheit im Kreise der Gesellschaft als den erhabensten Gegenstand seiner Wünsche erkennen. Wer nächstdem noch das Wesen der Menschengesellschaft begriffen, und den Werth empfunden hat, lebendiges Glied einer gesetzlich-sittlichen

Gesamtheit zu sein, der wird nur wollen und wünschen, was mit dieser Form des Daseins vereinbar ist, der wird am Ende eben so eifersüchtig auf die vorherrschende Entwickelung der geselligen Ordnung werden, als jener eifersüchtig auf die alleinige Entwickelung der politischen Freiheit erscheint.

Ueberhaupt sind die meisten Menschen nicht klar oder nicht gehörig orientirt, wenn sie von der Freiheit reden.

Das Wort frei und Freiheit, wird in sehr vielen, häufig ganz verschiedenen, bisweilen selbst entgegengesetzten Beziehungen gebraucht *). — Wir wollen hier zuförderst nur aufmerksam machen auf den Unterschied zwischen Freiheit des Willens und Freiheit der That. Ohne Zweifel machen wir häufig gar keinen Versuch, auszuführen, was wir in diesem oder jenem Augenblick wirklich wollen und mögen. Warum? weil wir durch Gründe, (d. h. durch eine Reaktion moralischer Potenzen) davon zurückgehalten werden. — Das Wort frei bezeichnet im ganz allgemeinen Sinne: Unabhängigkeit von fremdem Einflusse. Man sagt: des Menschen Thun ist frei, wenn er beginnen kann, was ihm beliebt (mit andern Worten: was er will), ohne daß ein Andrer als er selbst Ursach des Nichtthuns wird **). Jedem sol-

*) Zum Beispiel in den sinnverwandten Ausdrücken: Censurfreiheit und Preßfreiheit.

**) Nirgends jedoch ist mit dem Begriffe der Freiheit des Thuns, der davon ganz verschiedene Begriff der Verantwortungslosigkeit des Gethanenen verbunden. Die Freiheit des

chen Thun muß aber ein Wollen vorangehn, denn die unbewussten unwillkührlichen Handlungen kann man nicht frei nennen, in wie fern bei ihnen das Nichtthun nicht in die Macht des Handelnden gegeben war. Nun ist das Wollen des Menschen frei, so oft völlige Willkühr der Wahl statt findet. Wo nichts zu wählen ist, da kann auch von Freiheit nicht die Rede sein. Wo keine völlige Willkühr statt findet, wird schon ein Mangel an Freiheit vorausgesetzt. Völlige Willkühr aber existirt nur, wenn es gleichgültig ist, ob der Mensch aus der Sphäre des Logisch-Möglichen, von zweien entgegengesetzten Dingen das Eine oder das Andre, oder Beide gemeinschaftlich, oder Keins von Beiden erwählt. Sobald die Wahl durch irgendwelche Gründe bedingt oder bestimmt wird, so ist sie nicht mehr unbedingt frei. Kann denn der Mensch aber wählen, ohne irgend ein inneres oder äußeres Motif? Hat nicht der gänzliche Mangel an Motiven in der Regel zur Folge, daß überhaupt gar keine freie Wahl zu Stande kommt? — Man würde demnach behaupten dürfen, von unbedingter Freiheit könne in der Sphäre des Menschen überhaupt schlechthin nie und nirgens die Rede sein. Freiheit als Idee ist, wie alle Ideen, etwas Unendliches, Unbegränztes, Unbedingtes; aber eine Idee realisiren, d. h. sie in diese unsre Welt einführen, ist selbst in der Theorie nicht anders möglich, als daß sie unter

---

Thuns bezieht sich blos auf die ungestörte Vollbringung des Gewollten, ohne eine Aenderung in den Causalverhältnissen der That, in dem Zusammenhange zwischen Ursach und Wirkung, hervorzubringen.

den Bedingungen des Endlichen, des Begränzten gedacht wird.

Sehen wir uns nun vollends im Gebiet der Praxis um, so finden wir bei allen Wesen, bei denen von Wollen und Handeln die Rede ist, zuförderst eine natürliche Freiheit, nämlich das Dasein eines Willens, den Trieb, ihn in Handlungen auszusprechen, das vage Bewußtsein, daß die Fähigkeit, das Vermögen dazu vorhanden sei. Die Sphäre, in der sich diese Freiheit bewähren kann, ist indessen sehr beschränkt, nicht nur durch die intensive Größe und Vielseitigkeit der Vermögen des Handelnden, sondern auch durch die Art und Gewalt der Gegenkräfte, die in den Stoffen und Richtungen reagiren, worin unsre Kraft zu operiren strebt. Die erste Schranke der sich in Kraftäusserung praktisch darstellenden, oder lebendig gestaltenden Freiheit ist demnach die physische Schranke des Nichtkönnens. — Denken wir uns nun das handelnde Wesen mit Verstand und Urtheilskraft ausgestattet, mit dem Vermögen, den Zusammenhang zwischen Ursach und Wirkung, Grund und Folge zu begreifen, so wird sein Thun nicht blos durch einen instinktmäßigen Trieb, sondern durch Zwecklichkeit motivirt sein, es wird ein Wozu und Warum dabei erwogen werden, welches die Wahl bestimmt; das verständige Wesen wird als solches mit klarem Bewußtsein und in letzter Instanz nichts wollen und nichts thun, als was den vorliegenden, den beabsichtigten Zwecken entspricht; es wird nichts thun wollen, was den Zweck nicht herbei führt, oder wodurch es wohl gar in entgegengesetzter Richtung fortgeschleudert

würde. Die zweite Schranke der sich lebendig gestaltenden Freiheit ist sonach die intellektuelle Schranke des Nichtdürfens. — Gehen wir noch weiter, und denken wir uns das verständig handelnde Wesen, auch als ein sittlich-vernünftiges, so wird dies nur das thun wollen, was ihm ziemt, was im Einklange mit seiner Vernunft, seinem Gewissen, seinem Glauben, seinem moralischen und religiösen Gefühle steht. Für den in keinen bestimmten geselligen Verband eingetretenen Menschen existirt sonach auch noch eine dritte Schranke der sich lebendig gestaltenden Freiheit, die sittlich-religiöse des Nichtsollens*). — Veredelt sich nun vollends der Mensch zum Bürger, wird er integrirendes Glied irgend einer organischen Gesamtheit, so leistet er durch diesen Akt selbst Verzicht auf den unbedingten Gebrauch der ihm unter Voraussetzung der obigen dreifachen Schranke noch übrig gebliebenen Freiheit; er knüpft sein persönliches Interesse noch an ein höheres gemeinsames geselliges Interesse, ordnet seine Zwecke und seinen Willen unter gewissen Voraussetzungen höheren Zwecken und einem höheren Willen unter; er macht sich anheischig, nichts thun zu wollen, was der Uebereinkunft entgegen, und mit der Existenz, Fortdauer und sittlich-

*) Ein höherer Grad von Freiheit war dem Menschen selbst im Paradiese nicht eigen. Und denken wir uns die Gottheit unter dem Begriffe des freiesten Wesens, so können wir nicht umhin, eben deshalb zu gleicher Zeit den Begriff des moralisch-gebundensten Wesens daran zu knüpfen. — Eine Freiheit, die sich alles zueignet ohne zu bedenken, was sie andern nimmt, läßt sich mit sittlich-religiöser Gesinnung und Handlungsweise nicht einigen.

vernünftigen Entwickelung des geselligen Organismus unvereinbar ist. Sein Thun wird sonach geregelt durch eine vierte, durch die politische Schranke des Gesetzes. —

Verfolgt man aufmerksam und gewissenhaft den Ideengang, den wir hier so eben eingeschlagen haben, so muß es sonnenklar sein, daß im Umfange der menschlichen Gesellschaft, die Begriffe Freiheit und Schranke der Freiheit von einander so unzertrennlich sind, wie Ich und Du, es mag nun die Freiheit überhaupt oder eine besondere Art der Freiheit gemeint sein; es muß uns wie Scherz, Fabel oder Wahnsinn dünken, wenn wir in irgend einer Beziehung schlechthin schrankenlose Freiheit postuliren oder über das Nichtdasein derselben klagen hören.

Was indessen in principio völlig klar und unbestritten ist, läßt unzählige Mißdeutungen und Verdunkelungen zu, giebt zu tausend Zweifeln, Mißverständnissen, schiefen Urtheilen, unhaltbaren Konsequenzen und unstatthaften Deduktionen Anlaß, sobald das Prinzip auf einzelne Fälle und Verhältnisse des praktischen Lebens angewandt, sobald danach in concreto verfahren werden soll. Es ist damit noch nicht abgethan, überhaupt und im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Freiheitsschranken anzuerkennen, worüber man am Ende wohl einverstanden sein mögte; sondern es kommt darauf an, diese Schranken auf eine dem Prinzipe wie den allgemeinen Zwecken gleich angemessene Weise wirklich zu ziehen und im Wellenschlage des bürgerlichen Verkehrs aufrecht zu erhalten. Es ist oft schwer diese Angemessenheit auszumitteln und dem Zweifler nachzuweisen. Läge das Rechte und Zweck-

mäßige stets so klar und unzweideutig vor Aller Augen und Verstandeskräften da, so bedürfte es blos des guten Willens, um den zwischen Freiheit und geselliger Ordnung so häufig vorfindlichen Streit zu beseitigen. Mit dem besten Willen aber kann ja kein Mann von Charakter etwas als recht und zweckmäßig anerkennen und sich zur Richtschnur seiner Handlungen machen oder machen lassen, so lange ihm die zwiefache Angemessenheit desselben nicht einleuchtet. Wer wollte sich demnach wundern, oder etwas an sich Verwerfliches darin finden, daß sich bei Begründung der geselligen Uebereinkunft und Verfassung, bei der Kritik von Gesetzen und Gesetzesentwürfen, bei der Ausgleichung und Verwaltung von persönlichen Rechten und Interessen, beim Konflikt des Individuellen mit dem Allgemeinen, eine Menge von Diskussionen erheben, bei deren Verhandlung ein desto größerer Ernst und Eifer sichtbar werden mußte, je mehr sich jede Parthei eines redlichen vernünftigen Strebens innerlich bewußt ist, und in dem Wahne steht, daß sie im vorliegenden Falle eine heilig geachtete Idee, für jetzt und für die Zukunft, gegen gefährliche Beeinträchtigungen vertrete. —

Man kann, so oft man über das Wesen derselben philosophiren will, nicht umhin, sich den Staat oder die in einen abgesonderten Verband zusammengetretene Gesellschaft als eine moralische Person in höherer Potenz zu denken. Man muß ihr, als solcher, lebendiges Dasein zugestehen, von dem die Begriffe eines sich kontinuirlich ändernden, in der Entwickelung, Verkrüppelung oder periodischen Wiederkehr begriffenen Zustandes wiederum un-

zertrennlich sind. So oft man ferner philosophiren will über den natürlichen Gegensatz von Volk und Regierung, von Gesetzgebern und Gesetzempfangenden, von Administratoren und Administrirten, in den sich die Idee des Staates oder der bürgerlichen Gesellschaft auflösen läßt, so sieht man sich abermals genöthigt, diese als zwei moralische Personen zu konstruiren, denen (in wie fern sie wirklich vernünftig sind) gleich sehr daran gelegen sein muß, durch ihren Wechselverkehr die Idee des Staates in möglichster Lauterkeit zu realisiren, seine Entwickelung zu befördern, seine Verkrüppelung abzuwenden, das periodisch Wiederkehrende in regelmäßigem Gang zu erhalten. Wo aber irgend zwei Partheien vorhanden sind, die unbeschadet einer, ihr Wollen in letzter Instanz gemeinschaftlich beherrschenden höheren Idee, jede ein eigenthümliches Interesse zu vertreten haben, da tritt eine Reaktion der Kräfte und Bestrebungen ein. Wie fern die Repräsentanten dieser beiden Partheien jederzeit menschlichen Schwächen unterworfen bleiben, so ist auch ein durch bösen Willen, Eigensinn, Egoismus, beschränkte Ansicht, Leidenschaftlichkeit, Vorurtheil und Irrthum veranlaßter und der Förderung des gemeinsamen Werkes verderblicher Konflikt der reagirenden Kräfte von Zeit zu Zeit unvermeidlich. Dieser Konflikt kann unter gewissen Umständen nicht nur für das Gedeihen des Ganzen verderblich, sondern auch für die eine oder andere Parthei sehr beschwerlich und widerwärtig werden. Dieses Uebelstandes wegen die Reaktion der ihn veranlassenden Kräfte hinweg wünschen oder ihr den Untergang bereiten, wäre sehr thöricht.

Ohne diese Reaktion überhaupt kein Leben, Schaffen und Wirken; verstopfte man ihre Quelle, so würde politischer Tod erfolgen; ein unkluges gewaltsames Hemmen der zu heftig arbeitenden Pulse würde die gefährlichsten Konvulsionen herbeiführen. Verkehrte Mittel verschlimmern jederzeit den Krankheitszustand. Der Uebelstand ist indessen keineswegs unheilbar, es wird ihm in der Regel leicht, bald und glücklich wieder abgeholfen sein, sobald nur beide Partheien sich gleich bereitwillig zeigen, ihre leidenschaftliche Regung zu bändigen und reuig in das rechte Geleise wieder einzulenken.

Den Konflikt ein für allemal absolut zu verhüten, ist eine unauflösliche, wenigstens von menschlicher Macht und Weisheit unabhängige, Aufgabe, weil es unmöglich ist, die Veranlassung dazu zu vertilgen. Ob er aber gefahrlos oder lebensgefährlich werde, hängt durchaus von dem Benehmen und also insonderheit von dem Willen und den Gesinnungen beider Partheien ab, so wie denn überhaupt ein jedes nothwendige Uebel dadurch schon zur Hälfte beseitigt wird, daß man sich ihm mit Freiheit und Besonnenheit unterwirft. Der Konflikt ist unvermeidlich, schon deshalb, weil der Verkehr zwischen Freiheit und geselliger Ordnung ein permanenter Lebensgenuß ist, weil die Etablirung fixer, dem geselligen Gedeihen durchaus genügender Schranken oder Gränzlinien zwischen Freiheit und Ordnung in mathematischer Schärfe unmöglich ist, und wegen der Veränderlichkeit und Irrationalität der Größen, mit welchen man zu thun hat, stets nur limitirend zu Stande gebracht werden kann. Weil die absolut rechte

Gränze zwischen Freiheit und Ordnung an sich etwas Ideales ist, und weder überhaupt noch in irgend einem bestimmt gegebenen Falle, so klar und unzweideutig vor aller Augen daliegt, daß darüber gar kein vernünftiger Zweifel und keine abweichende Meinung statt finden könnte, noch auch, wenn sie selbst in irgend einem Momente allgemein gleich deutlich erkannt würde, nun für die folgenden Momente in nachhaltiger Herrlichkeit fixirt werden kann; — weil wie gesagt dies alles in der Natur der Dinge gegründet ist und dennoch das limitirende Streben danach nie aufgegeben werden kann, in wie fern es ein Urbedürfniß der Menschheit ist: — so bleibt für die Praxis kein Ausweg übrig, als die Gesellschaft dermaßen zu organisiren, daß die beiden entgegengesetzten Interessen individuelle Freiheit und gesellige Ordnung, jede durch moralisch gleich mächtige Partheien vertreten werden. Mit der Freiheit ist von Hause aus ein expansives, zentrifugales Streben verknüpft, weil in ihr das Prinzip des Lebens und der Bewegung liegt. Die gesellige Ordnung, durch den bildlichen Ausdruck Schranke verführt, denkt man sich gewöhnlich als etwas beharrlich stillstehendes. Es verhält sich damit aber keinesweges so. Die dynamische Kraft der Freiheit würde die todte vis inertiae der sie einengenden Ordnung gar bald und ohne Ende über den Haufen rennen, und das Gedeihen der Gesellschaft (als des Produktes aus Freiheit und Ordnung) erfordert demnach unumgänglich, daß auch die Ordnung mit dynamischer, und zwar komprimirender, zentripetaler Kraft ausgestattet werde.

Hieraus entspringt ein gegenseitiges Drängen und Reiben, welches an sich bloßes Symptom des Lebens ist, welches so lange wohlthätig und gefahrlos bleibt, als beide Partheien den gemeinsamen Zweck nicht aus den Augen verlieren; als beide Partheien nicht einseitig und mit starrem Eigensinn ausschließlich auf die Erweiterung des von ihnen vertretenen Interesses bedacht sind; mit einem Worte: so lange beide Partheien mit Besonnenheit das Gleichgewicht aufrecht erhalten. Verderblich und unheilbringend wird dieses Drängen und Reiben, sobald das Gedeihen der Gesellschaft aufhört, leitendes Princip zu sein, sobald eine von beiden Partheien nach der Präpotenz strebt, sobald Eine von ihnen, durch das ihr zufällig beiwohnende Uebergewicht von intellektueller oder physischer Macht verleitet, einen größern Einfluß, eine größere Gewalt usurpirt, als ihr zukömmt, d. h. als dem Bestehen der Gesellschaft förderlich ist. Man sieht leicht ein, daß in wie fern Freiheit und Ordnung Beide als lebendig wirkende Kräfte gedacht werden, auch bei Beiden ein Uebermaaß der Kraftäußerung statt finden kann, und daher der Begriff der Ordnungschranken an und für sich eben so natürlich und zulässig sein muß, als der entgegengesetzte der Freiheitschranken*). —

Wären wir Menschen Irrthums- und Leidenschaftslose Wesen, oder prädominirte am Ende auch nur in der

*) Denkt man sich Ordnung und Freiheit als + und — im mathematischen Sinne, so ist Ordnungschranke und Freiheitschranke eigentlich eins und dasselbe, sie fallen im Nullpunkte zusammen, sie bilden die Tangente sich berührender Kreise.

menschlichen Gesellschaft. die religiös-sittliche Tendenz, so würde sich die Wechselwirkung der politischen Potenzen und Agentien unverrückt oder doch ohne erhebliche Störungen im Gleichgewichte erhalten; Justiz und Polizei würden ein überflüssiger Luxus sein; jede Parthei würde das Interesse der entgegengesetzten Parthei so heilig achten, als ihr eignes, ja vielleicht mehr fürchten, das fremde als das ihr eigne Interesse zu beleidigen. Solcher Optimismus ist aber ebenfalls etwas Ideales, und die Menschen haben in Ermangelung desselben sich genöthigt gefunden, die Staatsmaschine mit einem Regulator des Gleichgewichts zu versehen, und als Nothbehelf dazu die regressiven und präventiven Wirkungen der Strafgesetzgebung und Polizeiverwaltung benutzt. Niemand wird behaupten, daß diese Auskunften an und für sich unwirksam seien, oder daß sich davon schlechthin keine wohlthätigen Folgen verspüren ließen; allein man muß sich auf der andern Seite nur nicht verhehlen, daß sie immer nur Nothbehelfe sind und bleiben werden, die das Uebel nie in der Wurzel vertilgen können, weil es in letzter Instanz stets von dem Grade der sittlich-religiösen Kultur und Gesinnung des Volkes abhängt, wie gehaltreich und bedeutsam das moralische Regiment der gesetzlichen Zwangsmittel ist, ohne dessen Dasein selbst die höchstmögliche Erweiterung der äußern physischen Gewalt stets nur einen illusorischen Nominalwerth zu Wege bringt, der ohne allen zuverlässig reellen Gehalt ist.

Wir werden späterhin Gelegenheit haben, noch einmal auf diese Materie zurück zu kommen, und begnügen uns

daher hier so gut wir vermogten, auseinandergesetzt zu haben: 1) daß individuelle Freiheit und gesellige Ordnung polarische Elemente und gleichnothwendige Bedingungen des politischen Lebens sind; 2) daß in ihrer Wechselwirkung Konflikte nicht schlechthin vermieden werden können; 3) daß diese Konflikte zwar als Krankheitszustände betrachtet werden müssen, ihre Gefahrlosigkeit oder Lebensgefährlichkeit aber blos von der Art und Weise abhangt, wie sie äußerlich und innerlich behandelt werden.

II.

Recht und Nutzen.

Der Mensch ist Bürger zweier Welten, einer innern und äußern. Sein Wirken ist in beiden vertheilt; beide stehen in genauer Wechselwirkung mit einander. In beiden sucht er sein Bedürfniß nach Freiheit zu befriedigen und geltend zu machen. In beiden findet sich dazu Gelegenheit, in beiden aber wird das Streben danach auf mannichfache Weise vereitelt. Wohl zu beherzigen bleibt es, daß diese Störungen des Freiheitstrebens, theils wohlthätig und wünschenswerth sind, indem sie blos Grund veränderter, erneuter, erhöhter, veredelter Thätigkeit werden, belebend wirken, die Entwickelung fördern; theils wiederum schädlich und verhaßt, wiefern sie bald die Möglichkeit zu wirken, bald die Resultate des Wirkens selbst vernichten. Schlechthin feindselig oder verderblich ist keine einzige; ob und in wie fern es eine von ihnen bedingungsweise wird, hangt größtentheils davon ab, wie sie der Mensch begreift, welche Ansicht er von dem ganzen Verhältnisse hat oder davon gewinnt. Die äußere Welt ist in Beziehung auf die Bestrebungen des Menschen weder absolut fördernd noch absolut hindernd; sie ist beides gemeinschaftlich aber relatif, und eben deshalb sind grade diese Freiheitschranken die Bedingungen der Möglichkeit für den Menschen, seine Freiheit zu äußern.

So wie auf der einen Seite der Mensch strebt, seine innere Welt in die äußere überzutragen, so zeigt sich in dieser ein Drang, in jene innere über- und einzugehen. Die Fähigkeit zu wechselseitiger Durchdringung ist da. Daß dies in friedlicher Eintracht erfolge, nicht in feindseligem Vertilgungskampfe, ist das Ziel der Lebenskunst. Der Mensch hat keinen absoluten Widerwillen, die äußere Welt auf sich einwirken zu lassen, sie als Motif seiner Handlungen zu dulden; aber er fügt sich darein nur unter zwei Bedingungen: daß sie nämlich entweder dasselbe will, was er bereits wollte, oder daß ihm in ihrem Wollen eine nähere Verwandtschaft, eine größere Angemessenheit zu jener moralischen Urpotenz klar wird, die er selbst als Richter, Richtschnur und Musterbild seines gesamten Wollens anerkennt. Aus diesem Axiome entspringen alle Maximen des geselligen Umgangs, und mithin auch die der Regierungskunst, die nur als eine besondre Art jenes Umgangs zu betrachten ist.

Freiheit ist die Befugniß zu thun und zu lassen, was man will. Zwang eine Röthigung zu thun, was man zu lassen, oder zu lassen, was man zu thun sich innerlich angetrieben fühlt.

Eine jede moralische Person läßt sich als eine Art Kollektivum begreifen. Auch der einzelne Mensch ist in seinem Gemüthe kein einiges einfaches Wesen, sondern eine wahre Republik sich einander durchkreuzender Triebe. Das Resultat ihrer gegenseitigen Reibung, Berathung, Diskussion bildet den Willen, der das Volk der Organe lenkt und in Bewegung setzt. Es kostet dem Menschen oft

große Ueberwindung zu thun, was einzelnen Trieben und Neigungen zuwider ist, und dennoch fühlt er sich nothgedrungen, gerade so und nicht anders zu verfahren. Es giebt außerdem keine wahre nachhaltige Genugthuung für ihn. Nicht was er wohl mögte, was ihm erfreulich und süß dünkt, sondern das, was ihm ziemt, d. h. was mit dem Ausspruche seiner Vernunft und seines Gewissens (dieser Legaten eines höchsten vollkommensten Wesens, welches er unbedingt verehrt, ohne es zu kennen) in Uebereinstimmung ist, das will er; und dies befolgt zu haben, kann ihn in letzter Instanz allein glücklich machen. Wie hoch also der Mensch immerhin seine Freiheit in Anschlag bringen mag, so giebt es dennoch eine Art des Zwanges, eine Nothwendigkeit, die ihm noch ungleich ehrwürdiger erscheint. Dieser Nothwendigkeit, die allein eine ist, sich mit Bewußtsein zu unterwerfen, allen andern Pseudo-Nothwendigkeiten aber sich mit dem beharrlichsten Ernste zu widersetzen, — dies ist es am Ende, was der sittlich-religiöse Mensch vor Augen hat, wenn er von persönlicher Freiheit spricht.

Der Mensch unterwirft sich daher auch bereitwillig äußerem Zwange, sobald dieser identisch ist mit den Aussprüchen seiner Vernunft und seines Gewissens, aber er duldet, wenn er es nicht abwehren kann, lieber das Schmerzlichste, als er solchem äußeren Zwange nachgeben sollte, bevor er ihn nicht als innere Nothwendigkeit, d. h. als würdig erkannt hat, Gesetz und Richtschnur seines Willens zu werden und daher ihm gemäß das frühere Wollen abzuändern. — Hierauf gründet sich ursprüng-

lich die Achtung für das positive (konventionelle) Gesetz, und die Macht, die in der Gesellschaft dem Gesetze eingeräumt ist.

Etwas, wozu sich eine innere Nöthigung vorfindet, ist Pflicht; gleichviel ob diese Nöthigung ursprünglich aus unserm Selbst hervorgegangen, oder ob sie uns gegen unsre Neigung und nach vorangegangenem Widerstreben von außen zugekommen, und von uns adoptirt worden ist. Pflicht und Freiheitstreben können sehr häufig Hand in Hand gehen; wo aber Pflicht und Freiheit, oder eine Pflicht mit einer besondern Art der Freiheit in Kollision geräth, da wird die Freiheit unbedingt annihilirt durch die Pflicht. Wenn der Mensch bisweilen einer ihm äußerlich vorgerückten Pflicht grundlos widerstrebt, oder umgekehrt einem äußern Zwange sich unterwirft, mit dem keine innere Nöthigung verbunden ist, so kann entweder Irrthum oder Mangel an moralischer Energie, Schlaffheit der Vernunft oder des Gewissens, davon die Schuld tragen: — Gebrechen, die mit der unvollkommnen menschlichen Natur häufig gepaart sind, die sich aber auch auf dieselbe Weise manifestiren, und bisweilen schwer bereuete Fehltritte veranlassen, in Fällen wo der Mensch ganz aus eignem Antriebe handelte. In der Fertigkeit, durch die Gewalt des Reizes und die Verworrenheit speziöser Sophismen die Vernunft zu beschwichtigen, das Gewissen einzuschläfern, oder beide mit illusorischen Zweifeln und Schreckbildern zu übertäuben, besteht im Wesentlichen die ganze Dialektik der Verführungskunst. —

Jedes Wollen oder Thun, das vor dem innern Tribunale der Vernunft und des Gewissens Stich halten soll, muß auf ein Weil — durch einen zureichenden Grund — basirt sein; und zwar in zwiefacher Beziehung, weil das Tribunal selbst zwiefacher Natur ist. Nutzen und Recht, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit, das Wozu und das Warum sind die beiden großen Angelpunkte, um die sich alle Ueberlegung dreht.

Alles Recht wurzelt in der Vergangenheit, aller Nutzen reift in der Zukunft heran. Die Bodenlosigkeit des Rechtswidrigen widersteht dem Gewissen. Die Inkonsequenz des Zwecklosen ekelt die Vernunft an.

Rechtgemäß ist: dessen unumstößliche Identität mit etwas Anderem, das von uns als heilig nothwendig wahr und unveränderlich anerkannt worden, genügend nachgewiesen werden kann. Zweckmäßig ist, was durch sein Dasein und Wirken das Dasein von etwas Anderm, dessen Werden wir beabsichtigen, ursachlich bedingt.

Wenn das Rechtsprinzip gegeben ist, läßt sich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des vorliegenden Falles mit demselben mit Sicherheit und Evidenz ausmitteln. Es giebt nur eine Art der Verknüpfung zwischen ihnen. Was in der Theorie wahr und folgerecht ist, gilt auch unbedingt für die ihr entsprechende Praxis.

Aus der bloßen Kenntniß oder Position des Zweckes dagegen läßt sich nie mit Untrüglichkeit beurtheilen, ob die vorhandnen, zu wählenden, in Rede stehenden Mittel die entsprechenden sein werden. Die Zweckmäßigkeit ist abhängig von Zeit, Ort und Umständen; es giebt kein

allgemeines Kriterium, um die Angemessenheit, kaum eines, um die Unangemessenheit gegebner Mittel zu gegebnen Zwecken (die Zweckwidrigkeit) zu erkennen. Was in der Theorie ganz konsequent erscheint, bewährt sich nichts desto weniger als unzureichend in der Praxis.

Die Rechtmäßigkeit läßt sich mit gleicher Zuverlässigkeit vor und nach der That beurtheilen, die Zweckmäßigkeit aber erst dann, wenn die Wirkung der Mittel zu Tage liegt, weil es unmöglich ist im Voraus zu wissen, wie das Causalverhältniß zwischen Ursach und Wirkung durch irgend welche von unserm Können und Wissen unabhängige Umstände gestört werden kann. —

Ob wir etwas als Prinzip anerkennen wollen oder nicht, hangt nicht von unsrer Willkühr ab; aber nur unter gewissen Voraussetzungen findet eine innere Nöthigung statt, uns etwas zum Zwecke zu setzen. Es giebt einen letzten Zweck, und der ist: einzig das zu wollen, was Recht ist. Unrecht zu lassen, ist allemal an und für sich Pflicht. Nach dem Nutzen zu streben oder nicht, ist meiner Wahl, meinem Gutbefinden anheim gegeben, es müssen noch besondre Motive vorhanden sein oder hinzu kommen, um mich für das eine oder das andere zu bestimmen. Auch das Schädliche, das Gefährliche zu wollen, kann bisweilen Pflicht werden, nie aber darf es Zweck sein, das Unrecht zu wollen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; aber der Zweck heiligt die Mittel nicht. Ein Mittel kann doppelt unstatthaft sein, wenn es gegen Recht und Zweck zugleich verstößt; ein Zweck aber ist un-

statthaft, wenn er nur durch unrechtmäßige Mittel erlangt werden kann.

Aus der Zweckmäßigkeit der Mittel folgt weder ihre Rechtmäßigkeit, noch sind wir umgekehrt ermächtigt, von ihrer Gemäßheit zum Rechte auf ihre Gemäßheit zum Zwecke zu schließen. —

Wenn Recht und Nutzen mit einander in Kollision gerathen, so muß der Nutzen dem Rechte weichen (die Genugthuung der Freiheit muß weichen der Genugthuung der Pflicht). Besser Schaden leiden, denn Unrecht thun. Der größtmögliche Nutzen giebt keine genügende Befugniß, ihn durch das mindeste Unrecht zu erkaufen.

Die Ausdrücke: es steht mir frei dies zu thun; und: ich habe ein Recht dies zu thun, werden häufig für gleichbedeutend geachtet. Sie sind es aber nicht ganz. Es steht mir nicht frei, und: ich habe kein Recht dazu, kommt auf eins hinaus, nicht aber umgekehrt im affirmativen Sinne. (Man sollte vielleicht lieber sagen: ich bin berechtigt [befugt] dazu.) Es steht mir etwas frei, wenn ich es nach Belieben lassen oder thun darf, ohne an und für sich dadurch verantwortlich zu werden; es liegt mir etwas ob, ich habe die Pflicht es zu thun, wiefern das Unterlassen unstatthaft ist; ich habe das Recht, die Befugniß, wenn mich nicht nur niemand hindern darf, das Betreffende zu thun, sondern jeder lassen muß, was mich in der Ausübung desselben beeinträchtigt, sofern er nicht verantwortlich werden will. — Die Sphäre dessen, worin mich das Gesetz nicht stört, ist ganz etwas anderes, als die Sphäre

dessen, worin mich das Gesetz vertritt, wenn schon beide Sphären in einzelnen Fällen kongruent werden können. — Es giebt gesetzliche Bestimmungen, welche blos des Nutzens wegen da sind, nämlich um der Freiheit, dem Streben nach dem Nutzen, eine rechtliche Basis zu geben. Hier basiren sich Nutzen und Berechtigung wechselseitig. Berechtigungen dieser Art sind veränderlicher Natur; ihre Konsequenz hat ein Ende, sobald sie nicht mehr zweckmäßig sind.

Recht ist etwas Einiges, in sich durchaus Harmonisches; Nutzen etwas Manchfaltiges, dessen einzelne Verästelungen öfters wie die Pflanzengeschlechter eins auf Unkosten der andern zehren. Daher ist es nicht denkbar, daß das Recht mit sich selber in Kollision gerathen könnte; es ist durchgehends eins und dasselbe, so wie nichts wahr ist, was mit irgend einer Wahrheit in direktem Widerspruche steht. Es kann nicht eine Handlung mehr recht sein, als eine andre, denn das Recht ist nicht theilbar, es kann Etwas nicht ein wenig recht sein, und was nur halb recht wäre, würde eben deshalb Unrecht sein. Man kann nur mehr oder weniger im Unrechte sein, und solchergestalt sich dem Rechten nähern oder von ihm entfernen. Solche Annäherung zum Rechte kann wohl entschuldigen, aber nie rechtfertigen.

Wohl aber kann Nutzen mit dem Nutzen in feindlichen Konflikt gerathen, denn die Zwecke sind sehr mannichfach in ihrer Richtung und Bedeutsamkeit, und die Nutzen sehr verschieden in ihrem Werthe, und aus gleichem Grunde auch die Berechtigungen zum Nutzerwerb. —

Zwecke, zu denen eine gleichgroße Berechtigung vorhanden ist, weichen, wenn sie mit einander in Kollission gerathen, in Gemäßheit der Subordination, der niedere Zweck dem höheren, und von zwei koordinirten dem ergiebigern der minder ersprießliche. Es wird der Streit nach Maaßgabe des ihnen anklebenden Interesses geschlichtet. Diese Ausgleichung hat allerdings häufig ihre Schwierigkeit, ist in manchen Fällen, in der gegebenen Zeit aus den allein bekannten Verhältnissen unbestimmbar, weil zur Konklusion die genügenden Prämissen fehlen, sofern über Zukünftiges eine Entscheidung gegeben werden soll, zu der die Motive erst aus der Vergangenheit geschöpft werden können. — Die Zweckmäßigkeit hat Stufen; Ein Mittel kann den Zweck vollständiger, leichter, schneller, sichrer herbei führen, als ein anderes; die Art und der Grad der Angemessenheit und Nichtangemessenheit verschiedener Mittel zu demselben Zwecke kann höchst mannichfaltig, ein Mittel so viel werth sein wie ein anderes, oder mehr werth wie viele andre zusammengenommen. Ein nicht ganz zureichendes Mittel hat bei alledem noch einen gewissen Werth, weil es uns dem Zwecke bis auf einen gewissen Punkt nahe bringt, und das noch Fehlende auf eine andre Weise ergänzt werden mag. Das Mangelhafte an sich unvollkommner und unzureichender Mittel kann durch ihre Vervielfältigung und Verknüpfung verbessert werden. Nur bei zweckwidrigen Mitteln nützt die Kombination und Mutiplikation zu nichts, weil sie eben nicht Mittel, sondern umgekehrt Hindernisse sind. — Die Rechtmäßigkeit hat keine Stufen; dagegen ist die Unrechtmäßigkeit der

Steigerung fähig. Es kann etwas mehr als Andres das Recht verletzen; aber das Rechtmäßige und Unrechtmäßige kompensiren einander nicht, und verschiedne Grade der Unrechtmäßigkeit mit einander verbunden, können keine größere Annäherung zum Rechte erzeugen.

Eins und das andre des Ebengesagten, dessen Werth erst klar wird, wenn man bei der Erörterung konkreter Fälle darauf zurückkommt, wird vielleicht noch einleuchtender, wenn man sich erinnert, daß das Recht mit der Nothwendigkeit und der Nutzen mit der Freiheit korrespondirt. Die Nothwendigkeit ist etwas absolutes, hat als solche keine Stufen, denn etwas, das nicht ganz nothwendig wäre, würde eben deshalb gar nicht nothwendig sein. Hier ist nicht die Rede von Kapitulation, sondern von Ergeben auf Gnade und Ungnade. Die Freiheit dagegen ist etwas Bedingtes, Veränderliches, Extensives, an sich Unbestimmbares, Etwas, das durch etwas Anderes gemessen werden muß, damit wir es erkennen. Man kann sie erweitern und verengern, ohne sie dadurch in ihrem Wesen zu vernichten, und daher kommt es, daß Viele von ihrer Ausdehnung eine ganz verschiedene Ansicht haben, sich erst gegenseitig darüber verständigen müssen, und darüber streiten können, wie Asmus und sein Vetter über die scheinbare Größe des Mondes. Die Freiheit hat verschiedne Grade nach Maaßgabe der sie limitirenden Schranken; sie erhält erst Form, Maaß und Bedeutung durch die Schranken, in denen sie sich bewegt. Man kann nicht behaupten, daß jemand, der sich innerhalb gewisser Gränzen bewegt, ohne Freiheit sei, ja nicht einmal daß die

Intensität der Freiheit, das subjektive Gefühl der Freiheit, unbedingt und in gradem Verhältnisse abhängig sei von der erweiterten Ausdehnung der Schranken. Man könnte sagen, es verhält sich mit der Freiheit wie mit dem Raume: der unendliche Raum ist kein Gegenstand der Praxis, ist etwas, was nur als Idee begriffen, aber weder durch Sinn noch Phantasie wirklich angeschaut werden kann. Wenn man vom konkreten, materiellen Raume spricht, meint man jederzeit den begränzten Raum; der unendliche Raum ist gleichsam Unraum, denn alles, was von dem Im-Raume, vom Räumlichen wahr ist, leidet auf ihn keine konsequente Anwendung. So verhält sichs auch mit der Freiheit. Ein Freies, dem kein Unfreies als bedingendes Prinzip gegen über steht, würde über sich selbst nicht zum Bewußtsein, nicht zur Anschaulichkeit kommen, und eben so wenig für Andere ein Objekt der Erkenntniß oder Diskussion abgeben können.

Freiheit, Nutzen, Recht und Pflicht sind Ideen, Geschöpfe oder Ausgeburten der Gedankenwelt, die aber eine praktische Bedeutung haben, denen Verhältnisse und Dinge der realen äußern Welt korrespondirend gegen über stehen. Der Mensch als lebendiges Verknüpfungsglied Beider, der äußern und der innern Welt, hat das Bedürfniß, die in dem Wesen beider Welten begründete Harmonie in und durch sein Leben ebenfalls in immer erneuerter und vervollkommter Bestrebung zum wirklichen Dasein zu bringen. Es würde ein ganz vergebliches Beginnen sein, diese Assimilation zu Stande bringen, die Gesetze der Gedan-

kenwelt auf die Dinge und Erscheinungen der realen Welt anwenden, sie diesen Gesetzen unterwerfen zu wollen, wenn keine innere Harmonie oder Analogie zwischen beiden Welten vorhanden wäre. Der Mensch würde aber weder Genuß noch Gelegenheit zu seiner Entwickelung finden, wenn diese Harmonie vollendet dastände, oder ohne sein ausdrückliches Dazuthun von selbst zu Stande käme. Ihm ist es vorbehalten, den Zwiespalt, worin die Elemente begriffen erscheinen, zu schlichten; er soll im Schweiße seines Angesichts den Frieden zu Stande bringen, damit er im Schaffen seine Kräfte prüfe und stähle und sich der Wiedergeburt als seines Werkes freue. Alles, was auf Freiheit, Nutzen, Recht, Pflicht und ähnliche Verhältnisse Bezug hat, kann aber auch nur auf verständige Weise behandelt und geregelt werden, in wie fern man ihre Beziehung zu den beiden Welten des Menschen gehörig begriffen hat, und beiden die ihnen gebührende Achtung und Berücksichtigung zollt.

Intensität der Freiheit, das subjektive Gefühl der Freiheit, unbedingt und in gradem Verhältnisse abhängig sei von der erweiterten Ausdehnung der Schranken. Man könnte sagen, es verhält sich mit der Freiheit wie mit dem Raume: der unendliche Raum ist kein Gegenstand der Praxis, ist etwas, was nur als Idee begriffen, aber weder durch Sinn noch Phantasie wirklich angeschaut werden kann. Wenn man vom konkreten, materiellen Raume spricht, meint man jederzeit den begränzten Raum; der unendliche Raum ist gleichsam Unraum, denn alles, was von dem Im-Raume, vom Räumlichen wahr ist, leidet auf ihn keine konsequente Anwendung. So verhält sichs auch mit der Freiheit. Ein Freies, dem kein Unfreies als bedingendes Prinzip gegen über steht, würde über sich selbst nicht zum Bewußtsein, nicht zur Anschaulichkeit kommen, und eben so wenig für Andere ein Objekt der Erkenntniß oder Diskussion abgeben können.

Freiheit, Nutzen, Recht und Pflicht sind Ideen, Geschöpfe oder Ausgeburten der Gedankenwelt, die aber eine praktische Bedeutung haben, denen Verhältnisse und Dinge der realen äußern Welt korrespondirend gegen über stehen. Der Mensch als lebendiges Verknüpfungsglied Beider, der äußern und der innern Welt, hat das Bedürfniß, die in dem Wesen beider Welten begründete Harmonie in und durch sein Leben ebenfalls in immer erneuerter und vervollkommter Bestrebung zum wirklichen Dasein zu bringen. Es würde ein ganz vergebliches Beginnen sein, diese Assimilation zu Stande bringen, die Gesetze der Gedan-

kenwelt auf die Dinge und Erscheinungen der realen Welt anwenden, sie diesen Gesetzen unterwerfen zu wollen, wenn keine innere Harmonie oder Analogie zwischen beiden Welten vorhanden wäre. Der Mensch würde aber weder Genuß noch Gelegenheit zu seiner Entwickelung finden, wenn diese Harmonie vollendet dastände, oder ohne sein ausdrückliches Dazuthun von selbst zu Stande käme. Ihm ist es vorbehalten, den Zwiespalt, worin die Elemente begriffen erscheinen, zu schlichten; er soll im Schweiße seines Angesichts den Frieden zu Stande bringen, damit er im Schaffen seine Kräfte prüfe und stähle und sich der Wiedergeburt als seines Werkes freue. Alles, was auf Freiheit, Nutzen, Recht, Pflicht und ähnliche Verhältnisse Bezug hat, kann aber auch nur auf verständige Weise behandelt und geregelt werden, in wie fern man ihre Beziehung zu den beiden Welten des Menschen gehörig begriffen hat, und beiden die ihnen gebührende Achtung und Berücksichtigung zollt.

III.

Individuum und Gesellschaft.

Suchen wir uns in einer konsequenten Stufenfolge zu entwickeln, wie aus der Idee des Menschen, des gemeinsamen Bürgers einer äußern und innern Welt, die Idee der menschlichen Gesellschaft und zuletzt der Staatengemeinschaft allmälig und natürlich hervorgeht, so werden wir ohngefähr folgenden Gang einschlagen können.

Der erste Schritt ist, daß der Mensch über das Dasein beider Welten und über seine gleichzeitige Existenz in beiden zum eignen innern Bewußtsein gelangt.

Der zweite besteht in dem Bedürfniß, sich in beiden thätig zu beweisen, die vorempfundene Analogie beider im Leben möglichst vollkommen auszubilden und darzustellen. Der Mensch hat den natürlichen Trieb zu schaffen und zu zerstören, zu assimiliren und zu anatomiren, das Getrennte zu vereinen, in ein Ganzes zusammen zu fassen, das als Gesamtheit Vorgefundene in seine Bestandtheile aufzulösen, in dem Mannichfaltigen und scheinbar Heterogenen die gesetzliche Einheit zu erkennen, und Gesetzlichkeiten auf entsprechende Gegenstände geltend zu machen, Dinge und Personen zu ideisiren, das in der äußern Welt gegebne Reale in seiner Gedankenwelt sich auf ideale Weise zu konstruiren, und Ideen (die Gebilde der innern

Welt) zu realisiren und zu personifiziren, sie in der äußern Welt anschaulich und erfaßlich zu reproduziren.

Hiezu gesellt sich unwillkührlich das Verlangen nach einem lebendigen Gegensatze. Dieser findet sich zwar in der gesamten äußern Welt überhaupt, jedoch in einer lustigen unbehaglichen Gestalt. Das Verhältniß des Menschen zum Inbegriff der äußern Welt bleibt immer noch ein zu einseitiges. Es genügt ihm nicht, die Welt in seinem Gemüthe als Person aufgefaßt zu haben; er mögte zu der Ueberzeugung gelangen, daß er von ihr eben so aufgefaßt werde. Es genügt ihm nicht, Herr der Welt zu sein, wenn sie ihn nicht wiederum zu beherrschen versteht und dies mit Lust und Bewußtsein thut. Je mehr er sich in diese Ansicht vertieft, um desto heftiger begehrt er eine vollständige Wechselwirkung, einen Gegensatz, in dem sein ganzes Wesen abgespiegelt sei und auf eine wohlthätige Weise reflektirt werde; ein Wesen, von dem er grade so begriffen und verlangt wird, wie Er nach demselben verlangt und es zu begreifen strebt. Mit einem Worte: dem Menschen verlangt vor allem andern nach dem Menschen.

Ist der Gegensatz glücklich zu Stande gebracht, so giebt es wiederum keine Ruhe, bevor die Glieder desselben nicht unter eine höhere Idee zusammengestellt, und diese Idee in der äußern Welt nachgebildet ist. Der Mensch findet in der Natur nicht nur ein einzelnes ihm ähnliches Wesen, sondern ein ganzes Volk von Seinesgleichen. In ihm und ihnen entwickelt sich gemeinschaftlich die Idee der Geselligkeit, eines solchen Kollektivums aus menschli-

chen Individuen, einer solchen organischen Verknüpfung zu einer moralischen Person in höherer Potenz, wie im Gemüthe die verschiedenen innern Triebe und äußern Organe des einzelnen Menschen, sich zu einer harmonischen Gesamtheit und selbstständigen Person verbunden finden. Die nächste Folge der Konzeption dieser Idee ist das Bestreben, sie im Leben als Gesellschaft, als bürgerlichen Verein wirklich darzustellen.

Die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche bringt es mit sich, daß solcher Krystallisationen mehrere entstehen müssen, und zu einem größern oder geringern Grade der innern Konsistenz und Kohäsion gelangen, bevor sie unter einander in Berührung und Wechselverkehr gerathen. Alles Getrennte, was von aussen her in entgegen gesetzter Richtung gegen einander trifft, berührt sich zunächst abstoßend, dann in feindseligem Assimilationsprozesse, und sofern das Gleichgewicht der Kräfte diesen so oder so unmöglich macht, endlich in friedlicher Wahlverwandtschaft. Das Verlangen, den feindseligen Gegensatz in eine freundselige Polarität umzuschaffen, die gegenseitigen Elemente einer höhern Idee zu subordiniren, muß am Ende nothwendig vorherrschend werden. Die Staaten erkennen sich als pares an, lieben und achten sich gegenseitig als moralische Wesen, und in dem geselligen Verkehr der Staatenverbindung wird die Idee des Kosmopolitismus in der politischen Welt zuerst empfangen, und dann mit steigendem Verlangen nach ihrer Realisation gestrebt.

Können wir nicht läugnen, daß es das naturgemäße Bedürfniß des Menschen ist, allem, was er beginnt und schafft, den Stempel seines Wesens aufzudrücken, und daß es ihm, dem nach dem Ebenbilde Gottes Geschaffenen, als höchstes Gut erscheinen muß, dieser Abkunft möglichst würdig, d. h. so viel es seine Natur irgend gestattet, gottähnlich zu werden; so ist kein Grund vorhanden, warum grade in dem Drama des bürgerlichen Lebens, in dem Organism der Staatsgenossenschaft (der res publica), dieser erhabensten Produktion des gesamten menschlichen Kunstvermögens dies sich anders verhalten sollte; oder warum grade hier die allgemein wahrgenommene Erscheinung nicht vorhanden sein könnte, und die Annahme unzulässig und inkonsequent sein würde, daß die Gesellschaft vor allem andern sich durch das Vorherrschen des Menschthums bewähren und auszeichnen müsse. Wir sind im Gegentheil der entschiedenen Meinung, daß durch diese Annahme für alle geselligen Angelegenheiten eine allgemeine Basis, ein zureichender Typus gewonnen werde, der wie der Faden der Ariadne uns in keinem zweifelhaften Falle im Stiche läßt, sondern uns aus den verborgensten Schachten des Labyrinthes untrüglich an den rechten Ausgang führt.

Stellen wir dem gemäß als **Grundprinzip** fest: **daß die Menschheit, sowohl im Individuum, als in der Korporation und vollständigen Gesamtheit, stets als Person begriffen und dargestellt werden müsse, und daß das Charakteristikon der Persönlichkeit** darin bestehe, daß jede

Person einmal als ein Kollektivum unter sich mannichfach reagirender Potenzen, und zum andern als ein doppellebiges Wesen begriffen werde: so folgt daraus, daß die Gesellschaft aus einem doppelten, einem idealen und einem realen Gesichtspunkte aufgefaßt werden muß, wenn sich nicht einseitige Urtheile und irrige Konsequenzen ergeben sollen, und daß ihrer gesamten Thätigkeit ein doppeltes Motif zum Grunde gelegt und als Zweck vorgeschrieben werden muß; davon sich das eine auf die äußere, das andre auf die innere Welt bezieht, wenn nicht ein einseitiges auf Irrwege führendes Streben im öffentlichen Leben überhand nehmen soll. —

Aus dem realen Gesichtspunkte stellt sich uns die Gesellschaft als ein auf Tod und Leben verbündetes Mannichfaltige dar, d. h. als ein solches, dessen Elemente durch ein natürliches Band so mit einander verflochten sind, daß das Streben, diese Verknüpfung zu lösen, den Untergang der Elemente ebenfalls nach sich ziehen müßte. Diese Elemente wiederum sind lebendige Potenzen, durch deren geregelte oder regellose Wechselwirkung das Leben und der Gesundheits- oder Krankheitszustand des Ganzen bedingt wird. Das naturgemäße Bedürfniß dieser Gesamtheit ist demnach: Streben nach höchster Lebensintensität, d. h. nach einer Fortdauer in steigend gedeihlicher Entwickelung, und Beseitigung des von Zeit zu Zeit sich zufällig entwickelnden Krankheitsstoffes.

Krankheits-Stoff und Zustand erzeugt sich jederzeit, so oft die reagirenden Potenzen aus dem Gleichgewichte ge-

rathen, so oft Disharmonie in dem Wechselverkehr der Elemente irgendwie zum Dasein gelangt, und durch den unregelmäßigen feindseligen Konflikt zu rasche Bewegung einerseits, gehemmte Bewegung andrerseits, erfolgt. Diese Abnormität theilt sich, wenn sie nicht zur rechten Zeit beseitigt wird, über kurz oder lang dem Ganzen mit. Denn in wiefern die Verknüpfung organisch ist, gereicht nicht nur der Verderb des Ganzen stets zum Schaden Aller oder gewisser Einzelnen, sondern auch jeder Nutzen irgendwelches einen Elements auf Unkosten irgendwelches andern, schlägt auf die Letzt jederzeit zum Nachtheile des Ganzen aus*). In jedem Organism giebt es lebensgefährliche Punkte, durch deren Verletzung die ganze Maschine ins Stocken geräth, und lebensgefährliche Krisen, wo eine an sich und zu andrer Zeit unbedeutende Stockung, beschleunigte Bewegung oder Erschlaffung der Ligamente, mit konvulsivischen Explosionen vergesellschaftet wird. Zu den Eigenschaften lebendiger Organisationen gehört aber auch eine eigenthümliche Lebens- und Reproduktionskraft, vermöge welcher sie, im Krankheitszustande sich selbst überlassen, allen fremdartigen Stoff absondern, das verloren Gegangene ergänzen, aus dem unregelmäßigen Schwanken allmälig in regelmäßige Schwingungen zurückkehren. Oft neutralisirt sich daher auch in der Gesellschaft der zufällig entstandene

*) Man kann die Analogie der politischen und physischen Krankheit sehr weit verfolgen, ehe man besorgen darf, daß das Gleichniß hinkt.

Krankheitsstoff ganz von selbst ohne alles absichtliche Dazuthun von aussen, und es ist nicht selten das beste, die Natur ungestört gewähren zu lassen. Es würde indessen ohne Zweifel ein Fehlschluß sein, wenn man dieser einzelnen Erfahrungen wegen überhaupt alle absichtliche Fürsorge für überflüssig oder vom Uebel achten wollte. So wie der einzelne Mensch in seinem physischen Dasein überall mehr als das Thier sich selbst überlassen an sein Nachdenken und seine Betriebsamkeit angewiesen ist, so wie die Natur, anstatt fort und fort direkt für ihn zu sorgen, dies ein für allemal indirekt gethan hat, indem sie ihn mit Kräften und Fähigkeiten ausrüstete, sich selber Rath zu schaffen, und wie sie umgekehrt noch Misverhältnisse herbeiführt, um den Menschen zur physischen und geistigen Kraftäußerung zu zwingen und anzuspornen, so bedarf auch der gesellige Organism in noch viel höherm Grade einer künstlichen Pflege, Obhut und Nachhülfe; es kann und es soll allerdings nach Maaßgabe vernünftiger Ueberlegung und sorgfältig eingesammelter Erfahrung die Genesung, der natürliche Eiterungs- und Reproduktionsprozeß befördert, dem Entstehen, Anhäufen und Verbreiten des Krankheitsstoffes vorgebeugt werden.

Wie jedoch alles Angemessene in dieser Welt seinen Kulminationspunkt hat, über welchen hinaus die geistige Gährung in eine saure oder gar faulige übergeht, so verhält es sich auch mit der künstlichen Behandlung der politischen Krankheitszustände. Die Konflikte, Hemmungen und Unterbrechungen der freien und regelmäßigen Reaktion können durch ein ungeschicktes, verkehrtes, unzeitiges Eingrei-

fen auch erzeugt und verschlimmert werden. Vornämlich ist dies der Fall, wenn man mit dem natürlich ruhigen und gemäßigten Gange der Genesung oder des Fortschreitens im gesunden Wachsthum nicht zufrieden, durch künstliche Reizmittel, Treibhausanstalten u. s. w. der Zeit vorgreifen, ein regeres Leben erzeugen, oder nach halbverdauten und irrig konzipirten Theorien eine vermeintlich musterhaftere Organisation erzwingen will. Die Aufgabe ist: mit besonnener Beachtung der Symptome und vorsichtiger Abwägung der arzneilichen Dosen, zwischen dem Zuviel und Zuwenig, diesen beiden in letzter Instanz immer gleich gefährlichen Extremen, die goldne Mittelstraße zu halten. Diese liegt wie bekannt nie und nirgends offen und unzweideutig zu Tage; sie ist überall die unbekannte Größe, und muß wie im Blindekuh mit verbundenen Augen gefunden werden. Vergebens grübelt die dünkelhafte Unwissenheit nach einem festen Prinzipe, nach einer Vorrichtung, welche ihr als Brille oder Wünschelruthe dienen mögte, und verschmäht das Tatoniren der Praktikanten, das sich freilich manchmal unbeholfen und possierlich genug zu gestalten pflegt, und daher zum Spott und Tadel reichlichen und gerechten Anlaß giebt*).

*) Es giebt indessen in der That für die Lösung dieser Aufgabe keine andre allgemeine Maxime, als die Verlassenschaft der ehrlichen Mutter Gans: „So oft du merkst, daß du zu weit links verschlagen bist, so wende dich rechts, so wirst du dich der Mitte wieder nähern, und vice versa; und da du kein untrügliches Mittel besitzest, zu gewahren, wenn deine Bahn die Gränze zwischen links und rechts durchschneidet, oder diese Gränze selbst irgendwie anschaulich zu bezeichnen, so suche links

Die charakteristischen Merkmale der politischen Gesundheit im realen Sinne sind Fülle der Kraft, behag-

und rechts auf beiden Seiten Orientirungsmerkmale zu etabliren, die dich vor zu großer Abschweifung bewahren, und an denen dir bemerkbar wird, ob du zur Linken oder Rechten abgewichen bist, was je weiter von der Mitte um desto klarer in die Augen springt. Je enger du dir diese Schranken an einander rücken kannst, um desto besser; nur hüte dich, daß du, im Streben danach, nicht unvermerkt mit beiden Schranken auf die eine Seite geräthst, was sich wohl ereignen kann, da die Orientirung (das Erkennen von rechts und links) um desto schwieriger wird, je näher du dich an der goldnen Mittellinie befindest, und auch deshalb, weil diese ideale Straße nicht etwa in gerader Richtung unverrückt fortläuft, sondern sich in mannichfach und anmuthig gewundenem Pfade durch das Gebiet des praktischen Lebens hinschlängelt." — Es gehört durchaus Lokalkenntniß, Erfahrung und Takt dazu, um sich im praktischen Leben zu orientiren, und mitten im offnen Meere in bestimmter Richtung mit Bewußtsein fortzusteuern. Man frage nur den Steuermann, wie weit er in wolkiger Sturmesnacht und in gewaltsamer Wogenbrandung mit Kompaß und Polarstern auszureichen vermag. — Wäre es aber deshalb zu loben, gut zu heißen, wenn man im Ueberdrusse des so oft vereitelten Bemühens, die rechte Bahn und Richtung aufzufinden und beizubehalten, die ganze Sache fallen lassen und für des Zirkels Viereck erklären wollte? Dieser Indifferentismus wäre um nichts besser, als der taubblinde Eigensinn, der, ohne die Gefahr zu kennen und ohne fremden Warnungsruf zu achten, ins Gelag darauf lossteuert, bis sein Schiff auf einer Sandbank oder Felsenspitze strandet. — Eins vergesse man nicht: Die Wahrheit ist der Stein der Weisen. Das vergebliche Bemühen, Gold zu machen und das perpetuum mobile zu erfinden, hat schon manche nützliche Erfindung veranlaßt, die Goldes Werth besitzt. Ein einzelner Irrthum führt nimmer zur Wahrheit, wohl aber wird man durch recht viele und recht entgegengesetzte Irrthümer ihr immer näher gebracht. Der Nullpunkt ist es, der gesucht wird. — 10 und + 6 zusammengenommen gleich — 4 liegt dem Gesuchten näher,

liches Dasein, expansiver und intensiver Wachsthum des geselligen Vereins. National-Wohlfahrt und Reichthum erscheinen mithin als höchstes politisches Gut; nachhaltiger Nutzen, ausgedehnteste Freiheit, höchst bewegliches Leben überhaupt, Beförderung der Kultur, der Industrie, Erweckung des Talentes und der Virtuosität, als vorherrschende Zwecke der Staatsweisheit. Was diese Zwecke nicht fördert, erscheint werthlos oder verderblich. Wozu nützt es? Was produzirt es? Welcher Genuß, welche erhöhte Thätigkeit, welche ersprießlichere Einsicht geht daraus hervor? Wie sicher, wie nachhaltig, wie ergiebig, wie wenig kostspielig ist das Geschäft? — Diese und ähnliche Fragen bezeichnen die allgemeine Tendenz des individuellen und geselligen Strebens im realen Sinne.

Die Einzelnen betrachten als Motif ihres Zusammentritts in den politischen Verein: die Möglichkeit, aus vereinter Kraft und gegenseitigem Beistande eine vollendetere Herrschaft und Nutznießung, der gesamten, im Gegensatz des Vereins äußern, Welt zu bezwecken, so daß bei der Theilung die dem Einzelnen zufallende Quote bedeutender ausfalle, als die demselben mittelst alleiniger Kraftäußerung erreichbare Ausbeute je gewesen sein würde. Eine Maschine, wo alle Räder und Getriebe mit Präzision und mindester Reibung bei höchster Oeko-

---

als jede der einzelnen Suppositionen, und näher als (+ 10 und — 1) = + 9; + und + oder — und — führen nie zum 0. — Ein rundes Viereck giebt es freilich nicht, quadriren aber läßt sich der Zirkel schon; man muß nur wissen, was quadriren heißt.

nomie von Raum, Zeit und Kraftaufwand in einander greifen, ist das Musterbild dieser Gesellschaft. —

Natürliche Folgen und Bedingungen eines solchen Systems sind Reflexionen und Ansichten, wie die folgenden: Jede isolirte Kraftäußerung bringt nur magern, unverbürgten und einfachen Gewinn; höchster Zinsertrag und Zinseszins sind nur möglich, wiefern das Privatkapital von Kraft und Intelligenz, in der großen Gesamthandlung untergebracht, angelegt und assekurirt wird; — in dieser Welt ist nichts umsonst; jeder Genuß und Gewinn erheischt im Voraus oder hintennach irgend ein Opfer; je vollständiger die individuelle Kraft sich an die Gesamtbetriebsamkeit anschließt, um desto ergiebiger die Aerndte. Man kann aber die eigne Kraft und Thätigkeit nicht fremder Kraft und Thätigkeit überantworten und beigeben, ohne dadurch einen Theil seiner persönlichen Freiheit Preis zu geben, sie mehr oder minder fremden Willen zu unterwerfen, und auf uneingeschränkte Herrschaft und Verwendung derselben Verzicht zu leisten. Dieses Opfer muß durch ein genügendes Aequivalent aufgewogen werden. Je vollständiger die Unterwerfung, desto größer zwar der zu erwartende Gewinn, aller Gewinn am Ende aber nichts werth ohne Muße zu dessen Genuß, der nicht statt haben kann, ohne daß für ihn nicht ein angemessener Theil der individuellen Kraft und Freiheit in Anspruch genommen würde. Schon aus diesem Grunde kann nicht füglich von einem unbedingten, sondern nur von einem bedingten Hingeben des Einzelnen an die Gesellschaft die Rede sein, und zwar dies dergestalt, daß das Bedürfniß

nach Thätigkeit dabei ein entsprechendes Objekt finde, daß die preisgegebene Freiheit den höchstmöglichen Ertrag bringe, und grade noch so viel Freiheit übrig bleibe, um den Erwerb mit behaglicher Willkühr konsumiren zu können. — Wir können und mögen nicht Schritt für Schritt die ganze Reihenfolge der sich hieraus ergebenden Konsequenzen verfolgen, sondern wollen uns beschränken, auf einige der wesentlicheren Ergebnisse hinzudeuten. Zu ihnen gehört: bedingsweise Aufopferung der persönlichen Freiheit des erhöheten Nutzens, Besitzthums und Genusses wegen; — Bedürfniß gegenseitig heilig geachteter Uebereinkunften; — verhältnißmäßiger Antheil am gemeinsamen Gewinn nach Maaßgabe des respektiven Gebrauchswerthes und eingesteuerten physischen, realen und intellektuellen Kapitals; — Vertheilung der Arbeit, regelmäßiger Geschäftsgang, systematisch streng bestimmte und gewissenhaft beobachtete Ordnung in jeglicher Beziehung u. s. w. Gleichgewicht, Gleichwägung, Eintracht und Gesetzlichkeit ist die Seele des Ganzen. Alles ist bedingt, zugemessen, berechnet, verklausulirt. Zweckmäßigkeit ist überall erste und letzte Bedingung und Rechtfertigung. Grundprinzip ist: das Individuelle muß untergehen im Allgemeinen zu verherrlicht wiedergeborenem Dasein; es muß unter sich und zum Ganzen dergestalt verflochten sein, daß Jeder für Alle, und Alle für Jeden da sind, einstehen und thätig werden. — Es bedarf keines besondern Nachweises, daß bei einem solchen Zustande der Dinge, der alle natürlichen Verhältnisse, Bedürfnisse, Ansprüche und Tendenzen des Individuums in eine ganz veränderte künstliche Richtung

und Verknüpfung bringt, alle Berechtigungen, Freiheiten und Pflichten, welchen Namen und welches Objekt sie nur immer haben mögen, eine durchaus positive und konventionelle Basis erhalten, welche in allen Fällen Regel und Nöthigung wird. Eben so wenig wollen wir uns hier damit befassen, näher auseinander zu setzen, wie aus diesem Zustande der Dinge der Gegensatz von Volk und Regierung, und das natürliche Bedürfniß des geselligen Vereins nach einer äußern Garantie der gegenseitigen Uebereinkunft, der konventionellen Gesetzgebung und öffentlichen Disziplin nothwendig und folgerecht hervorgeht, die Form des Staatsverbandes und die Eigenthümlichkeit der Staatsgenossen mögen übrigens beschaffen sein, wie sie immer wollen und mögen. —

Wie reizend man sich das Bild der menschlichen Gesellschaft auf dem eben angedeuteten Wege ausmalen mag, so wird ein fortgesetztes Nachdenken doch bald zu der Wahrnehmung führen, daß das ganze Gebäude in der Luft schwebt; daß es einen Punkt der Entwicklung giebt, wo die ganze Glückseligkeit ein Ende hat. Die Uhr hat keinen Pendel.*). Trotz dem vorherrschenden Streben nach Konsequenz hat das Ganze keinen innern Halt, wegen der ursprünglichen Inkonsequenz des ganzen Systems, und weil es selbst unter den glücklichsten Auspizien den Keim

*) Oder wenn man lieber will: die Uhr hat zwar einen Pendel, aber zu ihrem Unglück, weil dieser Regulator des Gleichgewichts nur bis auf einen gewissen Grad vom Triebwerke der Uhr abhängig ist, in letzter Instanz aber durch eine äußere Kraft in Bewegung erhalten wird.

der endlichen Zerrüttung mit auf die Welt bringt, den es sich unbewußt fort und fort nach Maaßgabe seiner eignen gedeihlichen Entwickelung mit entwickeln und in seinem Busen groß ziehn muß, bis das übermächtig gewordene Uebel mit unwiderstehlicher Gewalt das Ganze von innen aus den Fugen treibt. Dieser bösartige Krebs, der sich aus der Fülle der Gesundheit erzeugt, hat eine vielfach gespaltene Wurzel. Es wird hinreichen, nur einige davon unter das Sonnenmikroskop zu bringen, wo sie sich Jeder nach Wohlgefallen weiter betrachten und analysiren mag.

Zuerst: Das Individuum unterwirft sich der Gesellschaft nicht unbedingt; es kann dies aus eigenem Antriebe nie wollen, und die Gesellschaft hat kein Mittel, dasselbe absolut und wider seinen Willen einzufangen. In diesem freigebliebenen Bestandtheile des Individuums erzeugt sich unter gewissen Umständen der Stoff zur Rebellion, der, wenn er epidemisch wird, lebensgefährliche Krisen veranlaßt.

Zum andern: Jeder konsequente Kettenschluß, wenn er in sich selbstständig abgeschlossen sein soll, muß sich, wie jeder tüchtige Beweis, im Kreise bewegen; die Hypothesis muß durch die Konklusio begründet werden. Bei einem System, das auf bloßer Zweckmäßigkeit beruht, tritt aber eine Spirallinie an die Stelle des Kreises, die sich ohne Ende ins Blaue fortspinnt. Auf die Frage: Wozu? erfolgt die Antwort: Dazu! Der letzte Zweck, der dem Fragen ein Ende machen soll, muß aber nothwendig ein Darum! in sich schlie-

sen; er muß zu gleicher Zeit erste Grundursach sein, sonst frage ich mit vollem Rechte: weshalb ist dieser Zweck nun grade letzter oder Endzweck, weshalb nicht irgend ein Andrer? — . . . . .

Zum dritten: Die Gesellschaft soll vermöge der vorliegenden Voraussetzungen etwas durchaus Reales sein. So ist es aber nicht, sondern sie ist und bleibt in gewisser Beziehung immer etwas Ideales, schon deshalb, weil sie etwas ewig unvollendetes bleibt, nie ihrem Begriffe ganz gemäß realisirt werden kann; und gesetzt, es wäre anders, als wir hier eben behaupten, sie wäre durch und durch real, so würde grade dadurch das Prinzip ihrer Vergänglichkeit festgestellt. Das Charakteristische alles Realen, jedes reinen Naturproduktes ist eben, daß Staub wiederum zu Staube wird, daß jede Organisation ihren Kulminationspunkt hat, daß sie mit der Zeit altert und stirbt; daß der sogenannte Lebensprozeß nichts anders ist, als ein geheimer Todesprozeß; daß, wenn der unsterbliche Funke (die ideale Beimischung) entweicht, wodurch über die ganze Erscheinung eigentlich der Lebensglanz verbreitet wurde, die blos reale, materiale, substantielle Hülle zusammensinkt, modert und zerstiebt.

Zum vierten endlich: Wenn die gedeihliche Fortdauer der Gesellschaft darauf beruht, daß sich die reagirenden Potenzen bei immer steigender Intensität der statischen oder dynamischen Momente unausgesetzt im Gleichgewicht erhalten, so kann man fragen: woher nimmt sie die Unterstützung des Hypomochlii, ohne welche die

Gleichwägung und Hebelwirkung gar nicht vor sich gehen kann? Wenn das ganze System auf der Gegenseitigkeit der Interessen beruht, und die wechselseitigen Verträge und Uebereinkunften, weil sie in sich selbst keinen genugsam festen Halt besitzen, durchaus einer äußern Garantie bedürfen, wodurch wird in letzter Instanz diese Garantie verbürgt, woher nimmt sie Kraft, den Partheien zu widerstehen, wenn sie gemeinschaftliche Sache gegen sie machen; und beruht diese äußere Garantie nicht durchaus und im eigentlichsten Sinne auf einer nicht realen, sondern idealen (moralischen) Basis? — Die gegenseitigen Interessen sollen das Ganze im Gleichgewicht erhalten; wenn nun aber der einzelne Interessent die Gegenseitigkeit verschmäht, wenn er ein Mittel entdeckt, sein Interesse einseitig mit größerem Effekt zu verfolgen, wenn sich eine Gelegenheit darbietet, ohne oder selbst auch mit erheblicher aber problematischer Gefahr, die disponible Kraft auf Unkosten des Ganzen zu misbrauchen, wie dann? — Das Nutzens- oder Zweckmäßigkeits-System ist durch und durch aufregender Natur; es werden also auch die Gebrechen der Menschennatur dadurch aufgeregt und angeschürt werden müssen: Zwietracht, Uebermuth, dialektischer Misbrauch der Präeminenz des Talents. Der Egoismus, dieser unbezämbare, ungenügsame, durch keine Wohlthat zu beschwichtigende Rebell, aus Leidenschaft und Irrthum zusammengesetzt, wird in allen Gestalten auftreten, um einen status in statu zu bilden, als Neid, Haß, Dünkel Vorurtheil, Eigensinn, Misgunst, Habsucht, Ehrsucht, Eifersucht, Herrschsucht, Rachsucht, Eroberungssucht, Ver-

läumdung, Betrug, Diebstahl, Mord, Nepotismus, Despotismus, Fanatismus, Zelotismus, Anarchismus. Jeder gelungene Versuch wird ihn frecher und zügelloser machen, Luxus und Hyperkultur werden ihm neuen Reiz und neue Nahrung geben, und wenn der Greuel die höchste Stufe erreicht, wird der gesellige Verein endigen, wie Judäa, Karthago, Gomorrha, durch politischen Tod, Untergang mit Feuer und Schwerdt. —

Denselben Stufengang realer Verderbniß aus idealer Quelle, inmitten der höchsten realen Gedeihlichkeit, finden wir mythisch dargestellt in Paradies und Sündfluth, sehen wir in der gemeinen Erfahrung täglich bestätigt durch die Lebensgeschichte des Individuums.

Soll dem Uebel gründlich gesteuert werden, so muß man es an der Wurzel, an der Quelle aufsuchen, und da diese Wurzel, diese Quelle idealer Natur ist, so kann auch nur auf idealem Wege die Heilung bewirkt werden. Was Uebel verursacht, ist deshalb nicht immer selbst vom Uebel. Gebrauch und Misbrauch, Schaden und Nutzen, sind nur verschiedene Richtungen der zur Wirksamkeit gelangten Kraft. Was furchtbar im Misbrauche, gewaltig in der Zufügung des Schadens ist, von dem darf man erwarten, daß es von einem ungemeinen Gebrauchswerthe, von seltner Nützlichkeit sein werde, so bald es im rechten Maaße und angemessener Richtung zur Anwendung kommt; und umgekehrt, was die Quelle reichlichen Segens ist, das nehme man wohl in Acht, daß es misgeleitet nicht großes Elend über uns bringe. Was eine Kraft in Hinsicht auf bestimmte Zwecke werth ist, hangt

gemeinhin eben so sehr von der Art, dem Maaße und der Richtung ab, in der man sich ihrer bedient, als von der ihr eigenthümlich beiwohnenden Wirksamkeit. Mit andern Worten: die Kunst, die Kräfte zweckmäßig zu beschränken, ist für die Praxis eben so wichtig und folgenreich, als die Kunst, die Kräfte zweckmäßig in Thätigkeit zu setzen; und aus dem rechten Standpunkt betrachtet, sind beide Künste in nichts Wesentlichem verschieden. Die sich selbst überlassene, regellos wirkende Kraft ist in Rücksicht auf ihren Werth ganz unbestimmbar, sie wirkt bald zum Schaden, bald zum Nutzen; ihre Nichtexistenz ist unter dieser Voraussetzung fast wünschenswerther, als ihr lebendigstes Dasein.

Es läßt sich sonach schon von vornher errathen, daß das, was zu Folge wirklicher Erfahrung den Ruin der menschlichen Gesellschaft so unausbleiblich und in so hohem Grade veranlaßt, so fern man sich seiner auch zu bemächtigen und es wohl zu leiten vermag, grade die sicherste und wirksamste Stütze derselben wird abgeben müssen; und schon aus Gründen der Klugheit und des Interesses sollte man sich bewogen fühlen, dem idealen Elemente der Gesellschaft eine ernstere Berücksichtigung zu widmen, als leider von dem größern Theile der Menschen für nöthig erachtet zu werden pflegt.

Es sprechen aber zu Gunsten dieser Behauptung auch noch andre, edlere und wichtigere Gründe. Für den Menschen als sittliches Wesen giebt es keine wahre Genugthuung, als das Bewußtsein, recht gehandelt zu haben und recht handeln zu wollen; als die Ueberzeugung, daß sein

Streben und Wirken in Uebereinstimmung stehe mit dem Ausspruche der Vernunft und des Gewissens, mit den Postulaten der Religion und Moral. Was keiner Beziehung auf diesen letzten Zweck fähig wäre, würde für ihn nur einen untergeordneten, zweideutigen Werth haben können; was diesem Zwecke entgegengestrebt oder damit unvereinbar ist, und wäre es das reizvollste Ziel seiner geheimsten Wünsche, muß er standhaft verschmähen; was ein bleibendes und steigendes Interesse für ihn haben soll, das sucht er mit jenem Zwecke in Verknüpfung zu bringen, und es giebt keine Rast und Ruhe für ihn, bis die Kopula gefunden ist. — Glücklicherweise ist eine solche Verknüpfung in allen wesentlichen Dingen zu Stande zu bringen, und wo sie in Hinsicht auf das äußere Leben nicht zu Stande gebracht werden kann, bleibt wenigstens der ideale Gewinn der Eintracht mit sich selbst nicht aus; und nächst der in diesem Gefühle liegenden Entschädigung, ist mit jedem Mislingen dieser Art ein Fortschritt der moralischen Entwickelung, ein Wachsthum des intensiven Lebens vergesellschaftet. —

Wenn der Mensch in den geselligen Verein eintritt, hört er dadurch nicht auf, sittliches Wesen zu sein; ob und wie dieser Verein auf sein inneres Leben und seine individuelle sittliche Entwickelung einwirke, kann ihm daher nichts weniger als gleichgültig sein; daß sie darauf einwirke, ist unverkennbar; daß ihm daran gelegen sein muß, daß das Einwirken der Gesellschaft von außen in Harmonie mit seiner innern sittlichen Tendenz stehe, ist eben so wenig abzuläugnen. Daß die sittliche Tendenz

ins gesellige Leben übergetragen und darin geltend gemacht werden könne, bezeugen tausend einzelne Beispiele. Warum sollte es also unmöglich sein, das, was die Basis des individuellen Glücks ausmacht, auch zur Basis des geselligen Gedeihens zu benutzen, da Individuum und Gesellschaft (als Personen) homogene Wesen, nicht der Art, sondern nur dem Grade nach verschieden sind.

Die unverkennbare Schwierigkeit der Ausführung dieses Systems im gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, das Widerstreben der herrschenden Neigungen, Unarten und Sophistereien, das Mislingen einzelner isolirten kraftlosen Versuche, der störende Andrang der Gegenwart, die Lichtlosigkeit der Vergangenheit, die Dunkelheit der Zukunft, und manche andere Erwägungen von ähnlicher Beschaffenheit, können vielleicht noch lange von dem ernsten, mit beharrlicher Konsequenz eingeleiteten und fortgeführten Versuche, der Politik eine sittlich-religiöse Grundlage zu geben, zurückschrecken. Daß sie troß alledem dieselbe über kurz oder lang erhalten werde, läßt sich indessen eben so sicher voraussetzen, als das Verlangen danach mit jedem Jahrzehend allgemeiner und dringender wird. Ist die Idee nur erst durch einige helle Köpfe in völliger Klarheit im Geiste empfangen, ist der in Sophismen und illusorischen Autoritäten befangene Verstand (dieser allzeitfertige advocatus diaboli) nur erst zu Paaren getrieben, und ein für allemal zum Anerkenntniß gezwungen, so wird auch bald die Majorität der für Wahrheit und Recht Empfänglichen, von der Angemessenheit, Würde und Pflichtgemäßheit dieses Systems durchdrungen werden, und

dann ist das Heraustreten ins wirkliche Leben jederzeit nicht mehr weit. Der Wortstreit um eine Idee ist nie heftiger, als wenn die Sache sich dem Spruche naht, die Antithesis wird nie lebhafter und eifriger verfochten, als wenn die Thesis mit raschen Schritten auf der Bahn des Sieges vorwärts eilt, und so können auch wir uns mit dem Gedanken trösten, daß die heutige Zeit, trotz ihrer Sonnenferne und ihrer scheinbar vielseitigen Unempfänglichkeit, dennoch von dem erhabnen Ziele der Erlösung zu vorwaltender sittlich-religiöser Gesetzlichkeit im Gebiete der innern und äußern bürgerlichen Angelegenheiten, weniger entfernt oder untauglich ist, als jede ihr vorangegangene; und daß diese bessere, von Manchen längst aufgegebene Zeit, wo es sich faktisch bewähren wird, daß Christus nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Staaten gestorben ist, — uns vielleicht näher liegt, als wir uns träumen lassen. —

Aus dem idealen Gesichtspunkte erscheint die Gesellschaft als eine Verbindung von sittlich-vernünftigen Wesen, deren Bestimmung ist: nicht nur dem Verlangen des Menschen nach dem Menschen eine vollständigere Befriedigung zu geben, sondern in dieser Befriedigung zugleich einerseits den Individuen, durch Beispiel, gegenseitige Hülfe und Ermunterung, eine vervielfältigte Veranlassung zur Entwickelung ihres innern Lebens zu verschaffen, und andrerseits durch äußere Erziehung und Heranbildung der folgenden Generationen, noch über die Gegenwart hinaus zur allmäligen Veredlung des menschlichen Geschlechtes

überhaupt beizutragen. Die Gesellschaft soll Tugend und Recht im Verkehr und durch den Verkehr der Staatsgenossen unter sich und der Staaten unter einander, grade so zur Wirklichkeit bringen, sie in Werken und Handlungen anschaulich ausprägen, wie es dem Einzelnen Pflicht ist, dies durch sein Leben, Wirken und Verkehren zu thun. — Musterhaftigkeit in allem Beginnen und Vollenden; eine Tendenz, Jeglichem, das von ihr ausgeht, das Gepräge der Schönheit und Erhabenheit, des sittlichen Reizes und der sittlichen Würde aufzudrücken; ein von den Extremen und der Oberfläche abgewendetes Streben nach der Mitte und Tiefe, nach dem Sein im Gegensatze des Scheines, nach einem Maximum, nicht der Extension, sondern der Intensivität; Verschmähen der regel- und schrankenlosen Präpotenz und bereitwillige Unterwerfung des Begehrens unter Maaß, Regel und Richtung; ein aufrichtiges Bemühen, die verzehrende Glut der Leidenschaftlichkeit mit der allseitig befruchtenden Wärme der Liebe zu vertauschen; Strenge gegen sich selbst und Milde gegen Andre; duldsame Schonung gegen Gebrechlichkeit und ernster Widerwillen gegen das Laster; Vorliebe und Hochachtung für alles, was das Band der Gesellschaft fester knüpfen und, auf edleren Motivgründen, Ordnung und Gleichgewicht sicher stellen kann; gewissenhafte Unterordnung des Nutzens unter das Recht, des Interesses unter die Pflicht, des Nationalreichthums und der Nationalwohlfahrt unter Nationalehre und Nationalwürde. — Dies ungefähr sind die charakteristischen Kennzeichen einer Gesellschaft, in welcher das ideale Prinzip die Oberhand gewonnen hat.

Dieses System ist seiner ganzen Natur nach temperirend, kohäsitiv und konservativ, weil es den Krankheitsstoff nicht unterdrückt, sondern ihn wirklich neutralisirt und ausheilt. Es bändigt die Leidenschaft und den Irrthum, die vornämlich erst gefährlich werden im Bunde, indem es die eine und den andern einzeln zur Besonnenheit, und zur Anschaulichkeit der ihrem Dasein zum Grunde liegenden Verkehrtheit zurückführt. Die Vernunft ist eine herrliche Sache, aber man richtet häufig dennoch so wenig damit aus, weil sie nur unter Vernünftigen gilt, weil sie nur da wirken und ihre Macht bewähren kann, wo Gründe gehört, erwogen und begriffen werden. Indem das erwähnte System der Gesinnung eine allgemeine harmonische Richtung giebt, erzeugt und befestigt es die Sitte; durch die Begründung einer öffentlichen Meinung giebt sie der öffentlichen Ehre Halt und Bedeutsamkeit, aus dem allgemeinen Sitten- und öffentlichen Ehr-Gefühl erschafft sie eine Art öffentlichen oder politischen Gewissens; durch die jedem Einzelnen eingeimpfte Achtung und Heiligkeit der Ordnung und des Rechtes überhaupt, erhalten Gesetze und Institutionen erst eine reale Kraft; die Gewohnheit, überall nur nach dem Ziemlichen zu streben, erzeugt eine Art von rhythmischer Bewegung, die unwillkührlich und unbewußt alle Elemente der Gesellschaft in ihrem heilbringenden Wirbel mit sich fortreißt.

Auf solche Weise beruht die Garantie der Fortdauer des innern Gleichgewichtes nicht auf einer fremdartigen äußern Gewalt, sondern auf der, in allen Herzen und Gemüthern befestigten und vorherrschenden rechtlichen Ge-

sinnung, in der Liebe zum Ganzen, in der Hochachtung gegen die mit diesem Ganzen unauflöslich verbundenen Schranken, in dem Hasse gegen alles, was die Existenz der Gesellschaft, die Ruhe des Gleichgewichtes, mit einem Worte, den öffentlichen Frieden direkt oder indirekt gefährden oder unterbrechen könnte. Es giebt schlechthin kein anderes wirksames und zugleich in jeglicher Beziehung gefahrloses Gegengift gegen die geheime politische Erbsünde des Egoismus, keine andre Art ihn zu vertilgen, als daß allen menschlichen Angelegenheiten, ohne Ausnahme und Unterschied, der Charakter der Religiosität und Gegenseitigkeit aufgedrungen wird, daß diese Tendenz aus dem Privatleben sich ausgießt in das öffentliche, und aus diesem wieder zurückgewogt wird in den Umtrieb des individuellen Verkehrs. Es ist eine ganz eitle Verblendung, wenn man wähnt, den Drachen durch Honigwecken zu kirren; Satan schlüpft durch das Nadelöhr, und ist die Begehrlichkeit des Menschen erst bis zu einem gewissen Grade gediehen, so verlieren die Schreckbilder möglicher Gefahr und künftigen Schadens allen Einfluß über sein Gemüth, und alle andern Interessen zusammengenommen haben nicht Reiz und Umfang genug, das eine einzige Interesse zu verdunkeln, auf das sich gerade diesmal seine Wünsche konzentriren. — Was in der physischen Welt die organische Kraft ist, das ist in der intellektuellen Welt die moralische; die Gewalt, welche beide ausüben, so lange in ihnen das Lebensprinzip vorhanden ist, d. h. so lange es ihnen überhaupt vergönnt ist, sich wirksam zu zeigen, überflügelt alles, was außer ihnen

eines Widerstrebens fähig ist. Also nur in wiefern das Moralprinzip die politischen Angelegenheiten meistert, ist eine gegründete Hoffnung vorhanden, den Konflikt der anderweiten intellektuellen Potenzen und Reagenzien mit entschiedenem Erfolge beseitiget zu sehen. —

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick darauf zu werfen, welchen Einfluß das Dasein der Gesellschaft auf das ursprüngliche Verhältniß des Individuums zu seiner äußern Welt zur Folge hat, und in welcher periodischen Stufenfolge sich das abgeleitete gesellige Verhältniß desselben allmälig entfaltet. — In wiefern die Gesellschaft als erweiterter Mensch, als Individuum in höherer Potenz gedacht, ganz in dasselbe Verhältniß zur gesamten äußern Welt tritt, in welchem man sich den alleinigen oder ersten Menschen zur Schöpfung zu denken pflegt, und in wiefern der Mensch, sobald er in die Gesellschaft aufgenommen wird, selbst von seinem eignen Standpunkt aus betrachtet, aufhört, ein so ganz unabhängiges, selbstständiges Wesen zu sein, als er zuvor sich erscheinen mogte: so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß seine Stellung und Beziehung zur Welt durch diesen Akt eine wesentliche Veränderung erleiden muß.

Zuvörderst zerfällt das, was er zuvor unter dem Begriffe: äußere Welt, in eine homogene Einheit zusammenfaßte, in den Gegensatz dessen, was sich daraus ausscheidet, um die Gesellschaft zu bilden, zu dem, was sodann in Bezug auf ihn und die Gesellschaft noch als äußere Welt übrig bleibt. Indem er also einem Theile

der äußern Welt gleiche Rechte neben sich einräumt, sie als ebenbürtige Mitbeherrscher anerkennt, giebt er nicht nur seine frühern Ansprüche an diesen Theil der äußern Welt bedingungsweise ganz auf, sondern es kann ihm auf den noch übrigen Rest, den er mit seinen Genossen gemeinschaftlich beherrschen will, nur ein Theil des Anspruchs übrig bleiben, den er zuvor besaß, oder doch zu besitzen wähnte, wiefern er ihm von niemand streitig gemacht wurde. Abgesehen davon, daß er zu ohnmächtig ist, diese Katastrophe abzuwenden, und daher nichts Besseres zu thun hat, als sich der äußern Nothwendigkeit mit innerer Freiheit zu unterwerfen, so ist auch der dadurch sich für ihn ergebende Verlust so groß nicht, ja er ist beim Lichte besehen, wohl gar nur eine Illusion. Augenscheinlich ist es, daß der einzelne isolirte Mensch von der ganzen unendlichen Welt immer nur ein unbedeutendes Bruchstück beherrschte und wirklich sein eigen nennen konnte, weil ihm die Fähigkeit durchaus abging, die gesamte Welt zu besitzen und zu genießen, und mit ihr in allseitiger Richtung in ausdrückliche Beziehung zu treten. Bei einer der räumlichen Ausdehnung des Erdballs angemessenen Bevölkerung und Zerstreuung der Individuen, könnte daher die Vertheilung der äußern Güter und ihres Niesbrauchs recht füglich vor sich gehen, ohne daß ihre Wirkungssphären einander berührten, und ohne daß irgend einem der sämtlich vorhandenen Individuen etwas von dem Genusse und Besitze des Bruchstücks entzogen würde, welches Jeder sich anzueignen die Empfänglichkeit besitzt. Mit einem solchen Zustande der Dinge würde aber den

ehrsamen Mitgliedern des menschlichen Geschlechts wenig gedient sein; es würde zwar kein direkter Verlust daraus hervorgehen, aber es würde auch der gesamte, so heiß begehrte, Gewinn ausbleiben, der überall nur das Resultat der nähern Berührung des Menschen mit dem Menschen ist. Man vergesse nie, daß das nähere Zusammentreten der Individuen im Raume nicht als reines Produkt der äußern Nothwendigkeit, sondern vielmehr als ein Produkt ihres freien Willens zum Behuf der Befriedigung eines innern natürlichen und dringenden Bedürfnisses zu betrachten ist.

Um alle Misverständnisse und Misverhältnisse zu beseitigen, welches dieses Aneinanderrücken indessen nothwendig vom ersten Entstehen an mit sich führen mußte, ward eine ausdrückliche Uebereinkunft, wie sie sich mit einander schicken, die Herrschaft über die Welt vertheilen, Vortheile und Nachtheile wechselseitig aufwägen wollten, unumgänglich nöthig. Ob die daraus historisch sich ergebende Abgränzung der Wirkungs- und Besitzthums-Sphären ein Resultat ursprünglicher Eintracht oder heftiger Entzweiung und späterer Versöhnung gewesen sey, kann uns in Hinsicht auf die Sache zur Zeit ganz gleichgültig sein*). Die Einführung und durch Sitte oder

*) Wir wissen überhaupt wohl, daß über die Art wie sich die Gesellschaft gebildet haben möge, ganz verschiedene Ansichten obwalten, von denen am Ende die eine soviel oder sowenig Berücksichtigung verdient, als die andere. Wie sie sich in der Zeit wirklich ausgebildet hat, lehrt die Geschichte, und ist etwas ganz anderes, als wir hier darzustellen bezwecken. Wir beabsich-

Gesetz bewirkte Aufrechthaltung gewisser, auf die gesellige Ordnung abzweckender Normen ist eine von geselliger Thätigkeit und geselligem Genusse so unzertrennliche Bedingung, daß ohne dieses Merkmal sogar die Definition der Gesellschaft gar nicht zu Stande gebracht werden kann.

Es dünkt uns sonderbar, daß gewöhnlich unter die Grundbedingungen des geselligen Vertrags völlige Gleichheit des ursprünglichen individuellen Anspruches auf die Beherrschung der äußern Welt gerechnet wird. In wiefern sich die Realisation des Begehrens, die Welt zu beherrschen, zu besitzen und zu genießen, auch im sogenannten Naturzustande des Individuums, jederzeit nach der Masse und Energie der dazu nöthigen, ihm effectiv beiwohnenden Qualitäten richtet, und da die Vorsehung es für gut fand, die Menschen, in Bezug auf Geschlecht, Alter, Rezeptivität, physische und geistige Anlage und Vermögen, durchaus verschiedenartig ins Dasein treten zu lassen: so muß es völlig naturgemäß erscheinen,

---

tigen blos, auf eine in sich konsequente, und den wesentlichen Merkmalen des Menschen und der Menschheit nicht widerstreitende Weise zu entwickeln, wie die bestehende Krystallisation des bürgerlichen Vereins unter diesen oder jenen allgemeinen und natürlichen Voraussetzungen hätte entstehen können, und welche Voraussetzungen nöthig sind, um sich, trotz aller an der Erscheinung wahrnehmbaren Abnormitäten und aller während der Bildungsperioden zur Einwirkung gelangten Perturbationen, den Krystallisationsprozeß dennoch als eine aus naturgesetzlich nothwendigen Tendenzen hervorgehende Begebenheit, und das Resultat desselben nicht als ein sich zufällig zusammengefundenes Konglomerat, erklären zu können.

wenn gleich beim Urvertrage über die Erbtheilung der Weltbeherrschung, den Theilnehmern nach Maaßgabe ihrer respektiven Bedeutsamkeit und bis dahin wirklich beherrschten Bruchstücke, auch qualitatif und quantitatif ganz verschiedene Quoten zu Theil werden. Um so mehr, da selbst durch die Erfahrung geschichtlich nachgewiesen ist, daß das Gleichheitsprinzip sich in der Gesellschaft durchaus nicht praktisch geltend machen läßt, und von ihr als ein fremdartiger, mit ihrem Wesen unverträglicher Stoff jederzeit wieder ausgestoßen wird, wo er ihr durch einen Machtspruch künstlich aufgedrungen war.

So wie die Individuen sich deutlicher bewußt werden, was sie bedürfen, was sie besitzen, was sie begehren, sobald Gewohnheit sie geringschätzen lehrt, was früher Gegenstand ihres höchsten Wunsches war, sobald das Verlangen nach Veränderung und Umtausch der Güter zur Sprache kömmt, und es ihnen anfängt nach den Früchten zu gelüsten, die in des Nachbars Garten wachsen, entstehn unangenehme Reibungen und Versuche, die Gränzen der getroffenen Uebereinkunft eigenmächtig zu überschreiten. Eine Garantie dieser Uebereinkunft wird nöthig, die Gesellschaft verpflichtet sich, eines jeden Mitgliedes Ansprüche, Freiheit und Besitzthum gegen gewaltsame Angriffe andrer Mitglieder durch ihre Gesamtmacht in Schutz zu nehmen, und den als gemeinsamen Feind zu behandeln, der sich ihrem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht gutwillig fügen werde. Eine unmittelbare Folge davon ist, daß keine Uebereinkunft für gültig anerkannt wird, die ohne Vor- und Mitwissen der Gesamtheit von

einzelnen Gliedern getroffen worden, daß bald darauf überhaupt gar kein ursprüngliches Besitzthum mehr vorhanden ist, sondern alle Ansprüche und Besitzthümer irgendwie durch Uebertragung an den dermaligen Besitzer gelangt sind, und endlich gar keine Freiheit und kein Niesbrauch existirt, zu dem nicht die Berechtigung erst durch die Garantie und Sanktion der Gesamtheit geschaffen worden wäre. Von diesem Augenblick an entsteht die Idee des bürgerlichen Rechts und des Nationalbesitzthums, und alle Rechte, Freiheiten und Besitzthümer werden nicht mehr als Naturgeschenk, sondern als ein von der Gesamtheit dem Individuum bewilligtes und förmlich übertragenes Lehn betrachtet, wogegen der Lehnsträger sich verpflichtet, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Gesamtheit (der ihm gegenüberstehenden Majorität) gutwillig zu unterwerfen, ihren in Bezug auf das öffentliche Wohl beschlossenen Anordnungen und ausgesprochenen Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten, und zu Leistung des öffentlichen Bedarfs und Tragung der öffentlichen Lasten in einem seiner Kraft und Verpflichtung angemessenen Verhältnisse beizutragen.

Je zahlreicher die Gesellschaft wird, jemehr sich die Verhältnisse kreuzen, je verwickelter die Mishelligkeiten werden, um desto mehr gestalten sich die munera publica der Garantie, der Sanktion, des schiedsrichterlichen Amtes, der Verwaltung des öffentlichen Einkommens, der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, kurz, der Direktion und Repräsentation des öffentlichen Wesens in seinen mannichfaltigen Verhältnissen und seiner vielseitigen

Beziehung, — zu einer drückenden Last der Gesellschaft. Nach dem in so vielen andern Beziehungen bewährt gefundenen Prinzip der Theilung der Arbeit wird beliebt, dieses Geschäft einem Theile der Gesellschaft in irgendwelcher Form zu übertragen, und ihnen für die übernommene größere Last irgendwelche Entschädigung oder Begünstigung zufließen zu lassen. Theils der eigenthümliche Reiz, der für viele Menschen mit dieser Art der Thätigkeit verbunden ist, theils die daran geknüpften besondern Vortheile oder sonstwelche Gründe, werden Ursach, daß dieses Amt ein eigenthümlicher Gegenstand der Begehrlichkeit, der Zwietracht, der gewaltsamen Erwerbung u. s. w. wird. Was sich indessen in dieser Hinsicht immerhin ereignen mag, so kommt dennoch die Gesellschaft über kurz oder lang überall wieder in die alte rhythmische Bewegung; nachträgliche Ausgleichung, stillschweigendes Zugeständniß, verjährte Gewohnheit u. s. w. vertreten die Stelle eines ursprünglich in reiner Gegenseitigkeit abgeschlossenen Vertrages.

Mit steigender Kultur wird der Zustand der geselligen Verhältnisse immer veredelter*), die häufige Wieder-

*) Je zahlreicher die Gesellschaft und je abgeschlossener und ruhiger sie in sich wird, je verschiedenartiger gestalten und bilden sich die Berührungs**arten** in derselben Diese wachsen und mehren sich gleichmäßig mit der Entwickelung des Sinnes für mehrfachern Lebensgenuß, woraus die steigende Zahl der Nothwendigkeiten und der Bedürfnisse hervorgeht, und woraus wieder entspringt, daß jedes auf einen Andern beziehliche Bemühen (Arbeit) einem immer mehr bestimmbaren und bestimmten Werth erhält, indem dadurch der Bedarf zu gewinnen ist;

kehr analoger Fälle veranlaßt Observanzen allerlei Art, die Vorsorge für das Bedürfniß der Zukunft bleibende Gesetze und Institutionen. Je bestimmter, schärfer und schneidender der Gegensatz von Volk und Regierung, von Obrigkeit und Unterthan, vom Privat- und öffentlichen Leben herausstritt, um desto mannichfaltiger entwickeln sich neue Erscheinungen und Verhältnisse aus dem Schooße

---

besonders aber, daß der Werth eines Besitzes und eines Zugehörs immer erhöht wird, also der Begriff des vollen Eigenthums sich immer mehr ausbildet, bis diese Idee in ihrer ganzen genirenden Vollendung zur Existenz gekommen und in das wirkliche Leben eingetreten und als wesentlichster Bestandtheil der Gesellschaft erkannt und in ihr aufgenommen ist, als Recht des Besitzes und des Eigenthums. Diese zum Recht ausgebildeten Beziehungen der wechselseitigen Bemühungen als Erwerb, und des Zugehörs als Besitz oder Eigenthum, bringen eine Abgeschlossenheit hervor, der, eben wegen ihrer stets wachsenden Bestimmtheit, immer leichter zu nahe getreten werden kann, und wodurch die Veruneinigungen in der Gesellschaft sich vermehren müssen, deren genaue Entscheidung um so mehr als nothwendig erscheint, je größerer Werth den Streit-Objekten, der Bedürfnisse wegen, beigelegt wird. Das Eigenthum der Gesamtheit hält hiermit gleichen Schritt. Die Normen der Entscheidung häufen sich mit den immer wachsenden Arten des Verkehrs; es wird nothwendig und dem Ganzen zuträglich, daß ein Theil der Gesellschaft sich besonders und ausschließlich bemühe, die Arten des Verkehrs in ihren Eigenthümlichkeiten zu begreifen, und dafür Normen zu bestimmen (mit dem Willen der Uebrigen) und diese anzuwenden ꝛc., — feste Beamtete der Gesellschaft. — Bei Verwaltung des Gesamtvermögens, der Beiträge zu den Bedürfnissen der Gesellschaft; — der Bestimmung der Normen für künftige Fälle; — der Anordnung der Sicherheit im Innern der Vertheidigung gegen äußere Verletzung, möchte eine gleiche oder ähnliche Entwickelung auszuführen sein u. s. w.

des politischen Verkehrs. Die Zwietracht zwischen individueller Freiheit und geselliger Ordnung bricht aus, alle Formen der äußern Verfassung lösen sich in buntem Wechsel ab, Anarchie und Despotie überbieten sich gegenseitig. Auch dieser Tumult löst sich nach und nach, bald so bald anders in den alten Rhythmus auf. Ein neuer Krieg begiebt sich zwischen Theorie und Praxis; die herkömmliche Autorität der im Laufe der Zeiten rhapsodisch geschaffenen gesetzlichen Normen wird am Ende überwogen durch ihre wirkliche Unzulänglichkeit oder durch unverständige Neuerungssucht. Man bemüht sich, die Gesetzgebung in einen konsequenten Zusammenhang zu bringen, sie möglichst zu vereinfachen, und auf allgemeine Vernunftprinzipien zurückzuführen; die Rechtsauslegung wird eine schwierige Kunst, die Rechtsverdrehung und Umgehung ein einträgliches Gewerbe; das wachsende Bedürfniß der Zeit macht endlich einen mit der Administration parallellaufenden perpetuirlichen Entwickelungsprozeß der Legislation zum unabwehrlichen Uebel. Früher oder später kömmt auch der Gegensatz zwischen realem und idealem Interesse der Gesellschaft zur Sprache, und mit ihm das Schisma zwischen Staat und Kirche, zwischen Aberglauben und Unglauben, zwischen Aufklärung und Mystizismus u. s. w.

In dieser letztern Periode des buntesten Wechsels von Zwietracht und Versöhnung, von einzelnen Vor- und Rückschritten, befinden sich die Staaten nun schon fast so lange, als die eigentliche Geschichte in die Vorzeit zurückgeht, und es ist nicht abzusehen, wann und warum dieser fibrirende Zustand sich zum Ende neigen sollte, da er eine

natürliche Folge der nie ruhenden und nie endenden Entwickelung des Kulturzustandes und der menschlich-geselligen Angelegenheiten überhaupt ist. So viel scheint indessen ausgemacht, daß das politische Leben je länger je mehr eine vollendeter geregelte Gestalt annimmt, und daß in unsrer Zeit allerdings manche Misverhältnisse bis zu einer solchen Höhe gediehen sind, daß die Wiederkehr einer allgemein rhythmischen Bewegung ein lebhaft und vielfältig empfundenes Bedürfniß ist, und aus diesem Grunde das baldige Herannahen einer mannichfachen Versöhnungsperiode nicht gerade zu den unwahrscheinlichsten Hypothesen gerechnet werden darf.

IV.

Kraftäußerung und Werthbestimmung derselben.

Kraftäußerungen sind wahrnehmbar, entweder in und während der unmittelbaren Ausübung ihrer Wirksamkeit [in der Thätigkeit des Wirkens], oder in dem Resultate ihrer Wirksamkeit [in der Wirkung und dem Werke], oder in beiden gemeinschaftlich. Bei manchen Kraftäußerungen ist Wirken und Wirkung eins; die Wirkung ist eine bloße Erscheinung in der Zeit, die keine reelle Spur hinterläßt, sobald das Wirken ein Ende hat. Manche lassen sich blos präsumiren aus dem Dasein der Wirkung (des Werkes), aus der Veränderung, die sich mit irgend einem Objekte zuträgt, und zu deren Möglichkeit in diesem Objekte selbst nicht zureichende Ursachen vorhanden sind. Andere Kraftäußerungen geben blos einen momentanen Impuls, der Veranlassung zu einer noch lange fortwährenden Wirksamkeit wird, wenn jene impulsirende Kraft längst in den Zustand der Unthätigkeit zurückgekehrt, oder doch außer alle weitere Beziehung auf dieses Wirken getreten ist. Noch andre sind von der Art, daß ihr Wirken selbst zwar nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann, aus gewissen einzelnen Zeichen oder Sympto-

men aber auf die gleichzeitige Thätigkeit der Kraft mit Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit geschlossen werden darf. — Der unzweideutig vor Augen liegende Wirkungsprozeß oder die eben erwähnten Symptome können als Prämissen dienen, die Resultate der Kraftäußerung vollständig oder bis auf einen gewissen Grad im Voraus zu beurtheilen. Die Resultate selbst unterscheiden sich hiernach in solche, die sich allmälig in fortschreitender Handlung entwickeln, und solche, die als Explosion in ihrer völligen Bedeutsamkeit, zum Theil selbst ohne vorangegangene Symptome, urplötzlich dastehen.

Die Wirksamkeit einer Kraft, oder vielmehr der Werth einer Kraftäußerung, ist einer zwiefachen Erwägung fähig, einmal in Bezug auf die wirkende Ursach, und zum andern in Bezug auf die verursachte Wirkung. Man kann fragen und untersuchen: in wie fern entspricht das Bewirkte der Tendenz der Kraftäußerung, (ihrer Bestimmung und dem in Thätigkeit gesetzten Kraftaufwande)? was ist wirklich geworden von dem, was Ziel der Bestrebung war? und: welche Bedeutsamkeit hat das Wirklichgewordene in Beziehung auf andre Gegenstände, als Erscheinung, als Ding der äußern Welt u. s. w.?

Aller Naturkräfte Wirken hat nur einen materialen Werth, ihnen selbst kommt nur ein Gebrauchswerth zu, die Tendenz der Kraftäußerung, ihre Angemessenheit zu gewissen Zwecken, die Existenz ihrer Thätigkeit (oder ihr Thätigwerden), Maaß, Grad, Richtung, Fortdauer und Aufhören derselben, ist unabhängig von ihnen selbst, abhängig von fremdem Einfluß; sie sind unschuldig in Be-

ziehung auf das Resultat, sie sind zwar Ursache der Wirkung, aber nicht Motiv des Wirkens, der Werth oder Unwerth des Resultates kann ihnen nicht in Zurechnung gebracht werden.

Die Kraftäußerungen lebendiger, mit Vernunft und Willenskraft begabter Wesen haben dagegen, außer dem materialen Werthe, noch einen formalen Werth. Es ist bei ihnen zu betrachten das Verhältniß der Kraftäußerung zur äußern und zur innern Welt dieses handelnden Wesens, ihre Objektivität und Subjektivität. Es findet dabei ein doppelter Gesichtspunkt statt, der des handelnden Subjektes und der des durch die Handlung affizirten Objektes; und hieraus ergiebt sich ein vierfacher Standpunkt der Beurtheilung: der der beiden respektiven Partheien, der des partheilosen Beobachters, welcher sich mit gleicher Unbefangenheit in die Lage des Subjektes und des Objektes hinein denken (ideal versetzen) kann, und der desjenigen, welcher die Standpunkte beider Partheien in seiner Person real vereinigt, Objekt und Subjekt zu gleicher Zeit ist, ein solcher nämlich, von dem die Handlung ausgeht, und auf den die Wirkung derselben zurück fällt.

In Hinsicht auf das Subjekt muß man zuförderst unterscheiden, freie und unfreie, absichtliche und unabsichtliche Kraftäußerungen. Frei sind sie zu nennen, wenn der Entschluß dazu aus eignem, innerlich empfundenem Antriebe, ohne vorherrschende Berücksichtigung äußerer oder fremder Influenz, sich im handelnden Subjekt erzeugte. Die unfreien Kraftäußerungen sind solche, die entweder

in bewußtlosem Zustande vollbracht wurden, oder wider Willen im Zustande physischer Abhängigkeit unter dem übermächtigen Einflusse äußerlich zwingender Gewalt, oder ohne Willen im Zustande intellektueller Abhängigkeit mittelst bethörter Urtheilskraft und aufgeregter Leidenschaftlichkeit irgendwelcher Art, oder endlich mit gebundenem Willen, vielleicht selbst gegen die innere Neigung, im Zustande moralischer Abhängigkeit von fremdem Willen, vermöge gesellschaftlich anerkannter Autorität, oder eingegangener Verbindlichkeit. — Kraftäußerungen heißen absichtlich, wenn sie mit Bewußtsein der Thätigkeit und der sie bestimmenden Bewegungsgründe, mit Kenntniß des Zwecks oder der Tendenz und mit Einsicht in die Wirkung der angewendeten Mittel vollbracht werden; — unabsichtlich, wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen fehlen.

Der materiale Werth einer Kraftäußerung hängt, in Bezug auf das Subjekt, zunächst ab von der Größe der Bedeutsamkeit des Resultates, oder von den Graden der Wichtigkeit oder Geringfügigkeit desselben. Ferner von der Angemessenheit derselben zu dem vorliegenden Zwecke, in wie fern sie sich zweckdienlich, zwecklos, zweckwidrig bewährt. Endlich von ihrem Einflusse auf die äußere Welt überhaupt, oder dem Verhältnisse ihres Wirkens auf andre Zwecke und Objekte, als die sind, welche sich das Subjekt dabei zum Ziele genommen; wie fern sie nämlich für nützlich und wohlthätig, oder für schädlich und gefährlich, oder für gleichgültig geachtet werden müssen; und dies alles sowohl in direktem Einflusse auf die Person des Subjektes und des Bruchstückes der äu-

ßern Welt, welches mit ihm in enger Verknüpfung steht (Körper, Besitzthum, Angehörige, Wirkungssphäre u. s. w.), als auch in indirektem Einflusse, durch die unmittelbare oder mittelbare Rückwirkung der durch die Kraftäußerung affizirten Objekte auf die ebengenannten Gegenstände (aufs Subjekt in weitester Ausdehnung gedacht).

Der formale Werth einer Kraftäußerung wird bestimmt durch die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Schuld oder Unschuld derselben. — Der Mensch nämlich ist sich selbst vor dem Richterstuhle seines Gewissens verantwortlich wegen jeder beabsichtigten und vollführten Kraftäußerung. Unrechtmäßig ist alles, was im Widerstreit steht mit dem Ausspruche des Gewissens, was sich aus Vernunftgründen nicht rechtfertigen läßt vor dem Gewissen, was einer bestimmten Pflicht oder Verbindlichkeit widerspricht. — Es ist hiermit aber eine eigne Sache. Das Gewissen verwirft oder billigt bei vielen Menschen nach einem unklaren instinktmäßigen Dafürhalten, welches indessen, wenn man der Sache auf den Grund geht, fast immer durch eine auf Glauben oder Wissen begründete Autorität motivirt ist, durch den Glauben gefesselt, durch Gründe geleitet werden kann. Man spricht von weitem und von engem Gewissen, und deutet durch diesen Gemeinplatz an, daß den Aussprüchen des Gewissens nicht immer derselbe Maaßstab zum Grunde liege. Dieser Willkühr soll vorgebeugt werden, dadurch, daß das Gewissen die Vernunft zu Rathe zieht. Gemeinhin hält man die Vernunft, qua Vermögen der Ideen und Prinzipien, für etwas Untrügliches, Allgemein gültiges, mit Noth-

wendigkeit Gebietendes. Eigentlich ist sie dies aber doch nur in einem ähnlichen Sinne, wie die Mathematik untrüglich ist; d. h. ihre Resultate sind zuverlässig, wenn die Prämissen vollständig und richtig gegeben waren, und in dem Kalkul, in der Subsumtion, kein Fehler begangen wird. Die Deduktion muß konsequent, sie muß auf Axiome und Postulate zurückgeführt werden, gegen deren Wahrheit und Nothwendigkeit sich nichts einwenden läßt. Hieraus folgt aber ganz unverkennbar, daß die Vernunft (wie alles Menschliche) unaufhörlich der Gefahr des Irrthums unterworfen ist, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie sich im Kalkul versieht, daß sie Prämissen für genügend hält, die es nicht sind, daß sie etwas als Axiom annahm, was sich als solches nicht behaupten kann. — Wir sehen täglich, daß Menschen, die mit einander wegen widerstreitender Behauptungen in heftiger Diskussion begriffen sind, sich beiderseits allen Ernstes auf ihre Vernunft berufen, und wer wäre nicht in dem Fall gewesen, frühere Ansichten zu berichtigen, denen er mit dem Gefühl (Bewußtsein) der innigsten Ueberzeugung gehuldigt hatte. Es geschieht selbst, daß das Gewissen sich sträubt, die Aussprüche der Vernunft zu sanktioniren, weil ihm die Paradoxien desselben als Heterodoxien erscheinen, und daß insonderheit bei den Frauen, das ursprünglich unbefangene und instinktmäßige Dafürhalten des Gewissens, der im Dunkeln herumtappenden Vernunft nicht selten zum Fingerzeige dient, wenn schon das Verlaß darauf nicht groß genug ist, um ihm das Recht der unbedingten Gesetzgebung zuzugestehn. Wie wäre dies alles aber mög-

lich, wenn menschliche Vernunft überall, zu jeder Zeit, in jedem Individuo dasselbe wäre? — Die Vernunft ist ihrem innersten Wesen nach genöthigt, als wahr anzuerkennen, was keiner ihr bekannten Wahrheit widerspricht, und dessen Unwahrheit sie nicht aus Gründen darthun kann. Sie muß sich fremder Meinung unterwerfen, ihre bisherige Ansicht fahren lassen und austauschen, so oft die entgegengesetzte Ansicht auf gewisse Behauptungen (Axiome) dergestalt zurückgeführt werden kann, daß sie selbst weder gegen die Wahrheit dieser Behauptungen, noch gegen die Konsequenz der Deduktion etwas einwenden kann. — Es ereignet sich auch wohl, daß zwei diametral entgegengesetzte Ansichten auftreten, von denen keine die andere einer Unwahrheit und Inkonsequenz zeihen kann, obschon beide Partheien darüber einverstanden sind, daß nur eine von beiden Ansichten die rechte sein könne. — Die Vernunft kann ferner, wenn sie sich selbst überlassen ist, überall nichts anderes thun, als die im vorkommenden Falle zu ihrer Kenntniß gelangten Gründe mit möglichster Unpartheilichkeit gegeneinander abwägen, dabei sich der von ihr zur Zeit als Axiomen anerkannten Sätze zum Maaßstabe bedienen, das aus dieser Reflexion nach wiederholter Prüfung sich ergebende Resultat als gültigen Rechtsspruch proklamiren, und so lange dabei beharren, bis sie eines Bessern überführt wird.

Von der Uebereinstimmung des Wollens (der einer Kraftäußerung zum Bewegungsgrunde dienenden Absicht) mit diesem Resultate der Vernunftberathung und dem in Gemäßheit des letztern erfolgenden Ausspruche des Gewis-

sens hängt demnach das innere Gefühl der Rechtmäßigkeit einer Kraftäußerung ab. Ein Wollen, das instinktmäßig, unwillkührlich, ohne vorangegangene Ueberlegung statt gefunden hätte, ist in allen Dingen, die nicht ganz geringfügig oder gleichgültig sind, der sittlichen Würde des Menschen zuwider, und in sofern nicht vor dem Gewissen zu rechtfertigen; daher die Reue darüber nicht ausbleiben kann, sobald das Bewußtsein eintritt, daß dies Wollen bei vorangegangener Ueberlegung würde verworfen worden sein. — Hat aber diese Ueberlegung statt gefunden, so bestimmt der Ausspruch der Vernunft den Ausspruch des Gewissens, und eine Kraftäußerung gegen den Ausspruch des Gewissens bleibt subjektiv jederzeit Unrecht, auch selbst wenn späterhin sich ausweisen sollte, daß sie nach Vernunftprinzipien gerechtfertigt werden könnte. Der Wahn der Sünde ist die Sünde! Umgekehrt wird der Mann von Charakter sich nie Vorwürfe über ein Wollen machen, welches in Folge reiflich geprüfter Ueberlegung mit völliger Zustimmung des Gewissens statt gefunden, und wenn sich auch nachher eine ganz andre Ansicht als die rechte bewähren sollte. Er wird daraus eine Lehre für die Zukunft ziehen, es kann ihn betrüben, sich geirrt zu haben, aber er kann nie Reue empfinden, oder es misbilligen, daß er so und nicht anders gehandelt habe; denn unter identischen Voraussetzungen würde er nie anders handeln können. In schwachen Charakteren erzeugt das Innewerden eines solchen Irrthums, oder auch das instinktmäßige Widerstreben des Gewissens gegen paradoxe Konklusionen der Ver-

nunft, zumal wenn fremde Ueberzeugung dabei mitgewirkt hat, häufig Bedenklichkeiten (Gewissensskrupel), die einen solchen Grad der Heftigkeit annehmen können, daß sie direkt zum Wahnsinn führen.

Man sieht indessen leicht ein, daß der Mensch, wenn er nicht unaufhörlich Gefahr laufen will, in solche Skrupel zu verfallen, wenn die ganze menschliche Rechtspflege der Vernunft und des Gewissens nicht etwas ganz Willkührliches, der Begriff der Rechtmäßigkeit nicht etwas durchaus Schwankendes werden und bleiben soll, — wird darauf bedacht sein müssen, sich ein System von Grundsätzen zu bilden, welches seiner Vernunft zum Anhalt, seinem Gewissen zur Beruhigung dient. Mit andern Worten, da auch die Vernunft etwas Perfektibles ist, etwas das fort und fort geübt, geläutert, gekräftigt werden muß, da sie nicht in jedem Augenblicke mit gleicher Zuverlässigkeit operirt, da sie es nicht stets in ihrer Gewalt hat, sich vollständig dessen bewußt zu sein, was zur Sache gehört, und was ihr selbst in lichten Momenten schon früher einmal klar gewesen, da sie stets auf gewisse Autoritäten oder Axiome zurückkommen muß, so ist es Bedürfniß und Pflicht für das Individuum, sich eine positive, in allen Fällen leicht zu vergegenwärtigende, Basis von Grundsätzen und Maximen zu bilden, die entweder aus gereifter eigener Ueberlegung und innerer Offenbarung hervorgegangen, oder als Glaubensartikel von fremder ehrwürdiger Autorität übernommen sind. Die Gesamtheit dieser Glaubensartikel bildet das, was man durch den Namen innerer (subjektiver) Religion bezeich-

nen kann; sie ist das Heiligste, was der Mensch besitzt, sie ist die Grundlage aller Sittlichkeit und aller Eintracht mit sich selbst, die Quelle aller Tugend und aller nachhaltigen Glückseligkeit.

Das absichtliche Versündigen an dieser Religion (oder wie es Andre lieber nennen, an der Moral), das Wollen von etwas Unrechtmäßigem oder Unzweckmäßigem mit Bewußtsein des Unrechts oder der Inkonsequenz begründet im Subjekte die Schuld, die in dem Maaße wächst, je weniger aus äußerem Zwange, äußerem Reize, oder äußerer Bethörung (Ueberredung, Beispiel, Herkommen) Entschuldigungsgründe hergeleitet werden können, oder je beharrlicher und rücksichtsloser die warnende Stimme der inneren Richter überhört und gering geachtet wurde. Das Bewußtsein der Schuld ist mit einem innern Misbehagen verbunden, das nur durch das ernste Bestreben weggeschafft werden kann, die lastende Sünde (das zu Sühnende) vor Gott und seinem eignen Gemüthe auszusöhnen. Nothwendige Elemente der Sühne sind: Anerkenntniß der Schuld, Reue, Besserung, Bereitwilligkeit die äußern Wirkungen derselben, so viel in unsrer Kraft steht, ungeschehen zu machen, oder dafür irgend welche angemessene Genugthuung zu geben. — So wie die bloße Zweckmäßigkeit, ohne Hinzukommen andrer Bedingungen, keine Rechtmäßigkeit konstituirt, so kann auch äußerer Nutzen nicht die innere Schuld beseitigen, denn es giebt konsequente Sünde, und nützliches Unrecht, wo die Schuld gerade durch diese Nebenbedingungen nur noch vergrößert wird.

In Hinsicht auf das durch die Kraftäußerung affizirte Objekt wird der materiale Werth derselben zuförderst bestimmt, ebenfalls durch die Größe und Art der Bedeutsamkeit ihrer Wirkung nach Dauer, Extension und Intensivität, und nächstdem durch die Art und Weise, wie die Wirkung zu dem von ihr affizirten Objekt in Beziehung tritt: ob dadurch ein friedliches oder feindseliges Verhältniß zwischen Subjekt und Objekt begründet wird, ob die Wirkung der Kraftäußerung sich auf Wesen, Angehör, Zwecke und Wirksamkeit des Objektes wohlthätig oder übelthätig, hülfreich oder nachtheilig, schutzbringend oder gefährlich, förderſam oder zerstörend bewährt u. s. w. Wird solchergestalt durch den materialen Werth eigentlich das Verhalten der Wirkung zum Objekte charakterisirt, so ist umgekehrt der formale Werth als Inbegriff dessen zu betrachten, was das Verhältniß zwischen der, der Kraftäußerung anklebenden, Tendenz und dem affizirten Objekte betrifft. Es kommt bei Ausmittelung desselben im Wesentlichen darauf an, ob die im Objekte bewirkte Affektion zufällig, oder wider die beim Subjekte stattfindende Absicht, oder dieser Absicht gemäß, sich ereignet; ob diese Absicht bösartig, wohlgemeint, oder indifferent war; in wiefern die Bewegungsgründe zur Kraftäußerung einzig aus dem Willen des wirkenden Subjektes hervorging, oder wiefern andre Motive, und insonderheit solche mit influirt haben, welche direkt oder indirekt vom affizirten Objekte selbst ausgehen; wie viel von der Art, Bedeutsamkeit und Natur der Wirkung ausdrücklich auf Rechnung des wirkenden und die Kraftäußerung dirigiren-

den Subjektes gesetzt werden muß; und was oder wie viel von dieser Wirkung in andern vom Subjekte unabhängigen Bedingungen gegründet ist, sowohl in zufälliger Influenz der äußern Welt überhaupt, als vornämlich auch in der Empfänglichkeit und Gegenthätigkeit des Objektes selbst.

Diese letzten Verhältnisse sind insonderheit wichtig, wenn von dem Richter zwischen beiden Partheien die respektive Zurechnungsfähigkeit ausgemittelt werden soll. Das Resultat einer Kraftäußerung ist ein Produkt aus der wirkenden Kraft, aus der Gegenkraft der behandelten Substanz und andern äußern, theils nothwendigen und perpetuirlich vorhandnen, theils zufällig hinzutretenden Einflüssen. Es ist daher jederzeit in gewissem Grade unabhängig von dem Willen, der Macht, dem Mit- und Vorauswissen des sich thätig zeigenden Subjektes, ist nur theilweise sein Werk, und es kann daher auch nur eine diesem Antheile verhältnißmäßige Zurechnung der Gerechtigkeit gemäß sein. Es ist keinesweges nöthig, daß bei einer Kraftäußerung das affizirte Objekt in einem durchaus leidenden Zustande gedacht werden müsse; oft können die Motive zur Wirksamkeit, ihre Richtung und ihre Resultate, auf eine viel entschiedenere Weise aus dem affizirten Objekte, als aus dem affizirenden Subjekte erklärt werden. Es kommt wesentlich darauf an, ob eine blos einseitige, oder ob eine Wechsel-Wirksamkeit statt gefunden, in wiefern das Objekt mitwissend und mitthätig war, die Kraftäußerung ihm zu Gunsten oder auf seine Veranlassung geschahe u. s. w.

Um über eine Kraftäußerung ein Urtheil fällen zu

können, um den vollständigen Werth derselben ermessen zu können und gleichsam die (Idee der) Gerechtigkeit repräsentirend, das Unrechtthun und Unrechtleiden gegen einander abzuwägen, ist es daher noch nicht genug, daß man sich mit gleichmäßiger Wahrheit und Unbefangenheit in den einseitigen Standpunkt beider Partheien versetze; es ist auch noch nöthig, das wechselseitige Verhältniß des Subjektes zum Objekte überhaupt, und Beider Verhältniß und Stellung zur übrigen Welt zu kennen: die Befugniß zur Einwirkung, die Befugniß zum Widerstreben, die Verpflichtung zum Dulden, die Berechtigung zu eigenmächtiger Abwehr, Ausübung der Strafgewalt, und Beschaffung der Genugthuung. Dies alles und hie oder da manches Andre noch, das zusammengefaßt sich theils ergänzt, theils erledigt, giebt in die gehörige Verbindung gebracht, erst das richtige Fazit, den idealen (in Begriffen, Zeichen oder Worten ausgesprochenen) Ausdruck a) des materiellen Anspruches auf Schadloshaltung oder Erkenntlichkeit, welche der Natur (Realität) der obwaltenden Verhältnisse wegen, den respektiven Partheien zukommt; und nächstdem b) der Schuld oder Unschuld, d. i. des formellen Misverhältnisses oder Wohlverhaltens dieser Angelegenheit zum Rechte [und da dieses nur in der Idee und als unbekannte moralische Größe x für uns Menschen existirt] zu der in Worten, Zeichen oder Begriffen (symbolisch) ausgesprochenen Construktion der Rechtsidee, deren positive Basis für das isolirt gedachte Individuum in der oben erwähnten Moral oder innern Religion, für das Glied der Gesellschaft in der bestehen-

den Gesetzgebung, für das Glied der Kirche in den Vorschriften und Lehren der geoffenbarten Religion enthalten ist.

Aus dem einseitigen Standpunkte einer von beiden Partheien ist ein vollgültiges Urtheil über den Werth oder Unwerth einer Kraftäußerung eigentlich nicht wohl möglich; es ist dazu durchaus nöthig, daß man sich mit gleicher Unbefangenheit, aber auch mit gleichem Interesse, auf beide Standpunkte versetzen könne. Dem blos partheilosen Beobachter mögte für den Urtheilsspruch allerdings die Unbefangenheit nicht fehlen, leicht aber könnte, wenn auch kein ungleiches, aber überhaupt ein zu geringes, Interesse an der ganzen Angelegenheit bei ihm vorhanden sein. Umgekehrt läßt sich besorgen, daß auf dem vierten möglichen Standpunkte, wo Objekt und Subjekt sich in einer Person vereinigt finden, bei zu lebhaftem Interesse an der Angelegenheit, eine zu geringe Unbefangenheit, und zugleich in Bezug auf andre dabei zu erwägende Verhältnisse, durch welche Subjekt und Objekt gemeinschaftlich unangenehm bewährt werden, eine partheiische Ansicht statt finden könne. Dem Richter soll keine der beiden Partheien zuwider und jede von beiden soll ihm gleich lieb sein. Nächst vollständiger Einsicht in alle zur Sache gehörigen Verhältnisse, soll er Unbefangenheit des Gemüths und Unabhängigkeit von zwingendem oder begünstigendem Einflusse beider Partheien besitzen, vor allem aber Gott fürchten und lieben, von heiliger Scheu vor der Erhabenheit seines ehrwürdigen Berufes durchdrungen, und mit dem höchsten In-

teresse der Parthei der Gerechtigkeit (die er gegen Subjekt und Objekt vertreten soll) ergeben sein.

Das Verhältniß des Subjekts zum Objekte, und umgekehrt, wird ganz vornämlich dadurch modifizirt, ob sie in sächlicher (physischer) oder persönlicher (ethischer) Beziehung zu einander gedacht werden müssen. Es liegt außer unserm Zwecke, hier den Gegensatz von Sache und und Person näher auseinander zu setzen; nur wollen wir im Vorbeigehen darauf hindeuten: 1) daß der Begriff Sache sehr weit ausgedehnt werden kann, und daher selbst Sachen einen persönlichen Charakter annehmen können, theils wegen der Beziehung, in der sie zu irgendwelchen Personen stehen *), theils weil in allen Sachen, troß dem daß sie leblos sind, eine gewisse Gegenthätigkeit enthalten ist, die respektirt sein will; theils weil man unter diese Kategorie auch wohl Ideen zu stellen pflegt, die, wenn schon nicht im physischen, doch im ethischen Sinn des Worts mit gleich großem Rechte den Personen zugesellet werden dürften; — und 2) daß, in wie fern beide Partheien sittlich-vernünftige Wesen sind, die nicht in einem anderweiten äußern Subordinationsverhältnisse zu einander stehen, in ihrem Verkehr nicht das Naturrecht gelten (Richtschnur ihres Betragens sein) könne, in Gemäßheit dessen jede Kraft ohne Rücksicht wirkt, was wo und wie sie kann, sich selber Hülfe, Rache und Genugthuung schafft, nach Maaßgabe der ihr

*) Da jede Sache, die ein Gegenstand des Rechtes ist, oder sein kann, in Relation zu einer Person gestellt sein muß.

zu Gebot stehenden Energie: sondern an dessen Stelle ethisches (Religions- oder Sitten-) Recht treten müsse, kraft dessen Ein sittliches Wesen gegen das Andre nicht willkührlich und rücksichtslos sein Wirkungsvermögen in Thätigkeit setzen darf; sondern im Fall es von demselben Unrecht erduldet hat, auf die Ausübung der möglichen Selbsthülfe und Selbstrache Verzicht leisten, und mindestens, ehe es dazu seine Zuflucht nimmt, an die moralische Gewalt appelliren soll, welche das Gewissen im Subjekte ausübt, um auf solche Weise dasselbe zu freiwilliger Genugthuung und Sühne zu bewegen.

Die Subordinationsverhältnisse, in denen sittlich vernünftige Wesen zu einander stehen, können entweder ursprünglich natürliche sein, wie die in der Familie vorfindlichen; oder solche, die zwar eben so naturgemäß sein mögen, die man sich aber dennoch blos aus gegenseitiger Uebereinkunft entstanden denken kann, und deren Entstehung auf diese Weise sich selbst nicht selten historisch nachweisen läßt, solche nämlich, wie sie uns die Gesellschaft zeigt. Unter diesen letzteren ist wiederum eins der wichtigsten, das des Individuums zur Gesellschaft selbst, oder was in der Sache, wenn schon nicht in den Formen, auf eins hinaus kommt: da, wo der Gegensatz zwischen Volk und Regierung sich in der Gesellschaft schon förmlich organisirt hat, das Verhältniß des Individuums zu den die Gesamtheit der Gesellschaft repräsentirenden Autoritäten.

Wiefern alles Recht, jede Freiheit, jeder Niesbrauch und alles Eigenthum der Individuen in der Gesellschaft, der Garantie und Sanktion der Gesamtheit unterwor-

fen ist, so fern ist derselbe auch das Schiedsrichteramt in allen Fällen übertragen, wo sich die Individuen unter sich nicht gütlich einigen können. Es gehört zu ihren Pflichten: da die Gleichwägung zu veranstalten, wo sie von den Partheien darum ersucht wird, zu ihren Befugnissen: da aus eigner Machtvollkommenheit schlichtend einzutreten, wo die Individuen der Uebereinkunft uneingedenk irgendwelche fremde Rechte willkührlich kränken, oder Freiheiten ausüben, die ihnen nicht zukommen; und zu ihren Vorrechten: im Bezirk der Gesellschaft und außer dem engern Kreise der Familie, keine andre richtende, gesetzgebende und strafende Gewalt zu dulden, als solche, welche in ihrem Auftrage und mit ihrer Genehmigung durch die damit beamteten Personen ausgeübt wird.

Grade vermöge dieser zum Wesen der Gesamtheit und der Regierung gehörigen Pflichten, Befugnisse und Vorrechte, entsteht eine Wechselwirkung zwischen ihr und den Individuen; es treten von Zeit zu Zeit Kraftäußerungen ein, wo beide wechselsweise Objekt oder Subjekt werden können. Da es nun Grundbedingung ist, daß das Verhältniß zwischen Individuum und Gesamtheit in jeglicher Beziehung ein sittlich-vernünftiges bleiben soll, und da in keiner von beiden Partheien göttliche Weisheit vorausgesetzt werden kann, so wird auch in dieser Partheiung keine der Partheien selbst, sondern eine höhere Idee den Schiedsrichter machen müssen. Da nun ferner jede Idee, wenn sie für diese Welt Realität gewinnen soll, Mensch werden, d. h. in unzweideutigen Formeln ausgesprochen (symbolisch konstruirt) und durch eine lebendige

Person repräsentirt (intuitiv konstruirt) werden muß, so ergiebt sich hieraus einmal die Nothwendigkeit eines positiven Gesetzes, welches auf innere und geoffenbarte Religion basirt, das Verhältniß zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen Volk und Regierung dauernd feststellt, mit andern Worten, das Bedürfniß einer Verfassung; — und zum andern, daß die Repräsentanten der Gerechtigkeit im Staate, d. i. diejenigen, welche das Gesetz abfassen, und die, welche darnach Recht sprechen*), zwar unter dem allgemeinen Schutze der Gesell-

*) Die Ausdrücke: gesetzgebende Gewalt, richterliche Gewalt, werden, dünkt uns, häufig in einem ganz unangemessenen Sinne gebraucht. Es ist zweierlei, Gesetze geben, und die Gesetzformeln abfassen, einem richterlichen Ausspruche Gesetzeskraft geben, und einen richterlichen Spruch ausmitteln. Gewalt besitzt nur der, dessen Willen Andre als Gesetz anerkennen müssen. Diese Kraft erhält eine Gesetzformel, ein richterlicher Ausspruch, erst durch die Sanktion; ehe dieser Akt nicht erfolgt ist, sind die bloßen Worte ohne alle gebietende Kraft. Was man nun also mit Recht gesetzgebende, richterliche, Gewalt nennen darf, ist blos ein Element der einen allein im geselligen Verein gültigen regierenden Gewalt. Dieser Macht, welche ursprünglich an die Gesamtheit der Gesellschaft (im Gegensatze des Individuums und der Minorität) geknüpft ist, von dieser auf irgendwelche Repräsentanten der Gesamtheit (Regierung) überging, und von dieser wiederum auf ihre Stellvertreter und Organe übertragen werden kann. Es wäre thöricht, zu behaupten oder zu verlangen, daß die gesetzgebende oder richterliche Gewalt getrennt und unabhängig gemacht werden solle von der regierenden Gewalt; es würde sonst zwei oder mehrere von einander unabhängige Gewalten im Staate geben, die also auch von entgegengesetzten Ansichten ausgehen, mithin beliebig vernichten und hindern können, was eine von ihnen geschaffen hätte oder durchzusetzen suchte. Wohl aber müssen die Männer, welche Gesetze

schaft stehen, und vor dem bestehenden Gesetze selbst, im Fall der Versündigung an demselben, verantwortlich bleiben, aber zur freieren Ausübung ihres Amtes in ihrer Persönlichkeit dergestalt unabhängig gestellt werden, daß weder Zwang noch Begünstigung irgend einer Parthei ihre Aussprüche direkt influenziren könne. Zu gleicher Zeit erscheint es recht und vernunftgemäß, daß in allen solchen Fällen, wo es nach der Lage der Dinge unmöglich ist, einen schlechthin partheilosen Richterstuhl zu etabliren, dieser wenigstens so organisirt werden müsse, daß keine Parthei einen vorherrschenden Einfluß direkt geltend machen, und jede Parthei der Ueberzeugung leben

---

entwerfen und Rechtssprüche abfassen sollen, sich in solcher persönlichen Unabhängigkeit befinden, daß sie frei aussprechen mögen, was ihre wahre innere Ueberzeugung ist. — Wenn Fievee und andere französische Schriftsteller von den Gewalten der Gesellschaft reden, so sind darunter der König, die Pärs und die Deputirtenkammer gemeint, welche nach der in Frankreich eingeführten Verfassung gemeinschaftlich die Regierung bilden, statt dessen in andern Staaten, die eine andere Verfassung besitzen, die Masse von Personen, in deren Händen auch da die Ausübung der regierenden Gewalt ist, anders geordnet, anders subordinirt und koordinirt sind, als grade in Frankreich. In geselligen Vereinen, wo der Gegensatz von Regierung und Volk noch nicht lebendig und anschaulich hervorgetreten ist, wo also eben so wenig von Volk als von Regierung die Rede sein kann, mag die Gesellschaft nach Belieben sich selber regieren. Wo dieser Gegensatz aber faktisch besteht, da kann natürlich nur die Regierung regieren, und nicht das Volk, oder beide gemeinschaftlich. (S. Moniteur v. 24. Apr. 1819. pag. 499. die Bemerkungen des Grafen Beugnot, über die gesetzgebende, nicht aber rechtspflegende Gewalt der Kammern).

kann, daß ihr individuelles Interesse mit Ernst und Liebe vertreten werde.

Das Streben, eine gesetzlich garantirte und sanktionirte Freiheit oder Berechtigung in voller Integrität geltend zu machen, kann nichts gesellig Unrechtliches (Gesetzwidriges) sein; im Gegentheil nimmt das Gesetz solches Streben in Schutz gegen fremde Beeinträchtigung. Aber häufig läßt sich in der Gesellschaft ein Streben und Versuchen blicken, Freiheiten geltend zu machen, zu denen keine Befugniß nachgewiesen werden kann, oder ein Streben, die gesetzlichen Schranken irgendwelcher Freiheiten und Berechtigungen eigenmächtig und zum Schaden anderer gesetzlichen Freiheiten und Berechtigungen zu überschreiten.

Es ist ein Irrthum, zu wähnen, daß es in der vollendet entwickelten Gesellschaft irgendwelche Freiheiten oder Berechtigungen geben könne, welche die Gesellschaft nichts angingen, um die sie sich nicht zu bekümmern habe, die man genießen und ausüben könne ohne ihre Sanktion, und die man beschänken und ausdehnen könne nach eigener Willkühr. Nichts destoweniger stößt man hie und da auf die, in mancherlei Lesarten verbreitete, Sage von gewissen natürlichen oder reinmenschlichen Freiheiten und Rechten, die zwar innerhalb des Gebiets der Gesellschaft, aber nichts destoweniger ganz unabhängig von ihr, frei und ungehindert ihr Wesen treiben dürften. Wenn man überlegt, wie dies möglich sein soll, so findet man, daß

damit vernünftigerweise nur solche Freiheiten gemeint sein können, die entweder die Gesellschaft gar nicht (wenigstens durchaus nicht unmittelbar) berühren, ihr kein Interesse und keine Besorgniß erregen, oder solche, die sie überhaupt (physischer und moralischer Gründe wegen,) unter keiner Bedingung zu beherrschen vermag, oder solche, die nicht von der Willkühr der Individuen abhängen, also an sich keine Freiheiten sind. Von dieser Art sind: die Freiheit zu athmen, die Freiheit zu träumen, die Freiheit krank zu werden, die Freiheit zu denken. Alle anderen Freiheiten, die irgendwie auf den Verkehr der Gesellschaft effektiv einwirken, sind demgemäß und in so weit dies der Fall ist, der Sanktion und Aufsicht der Gesellschaft unterworfen. Es kann sich wohl zutragen, daß über manche dieser Freiheiten im geschriebenen Gesetze nichts ausgesprochen steht, weil die Gesetzgebung noch unvollendet ist, oder weil die Gesellschaft überhaupt nicht aus bloßer Laune, Lust oder Sucht, Freiheit zu beschränken und Berechtigung zu ertheilen, ihre Gesetze zu Tage fördert, sondern nach Maaßgabe des in der Erfahrung sich bewährenden Bedürfnisses. So lange die Ausübung irgend einer Freiheit weder auf die öffentliche Ordnung und äußere Sicherheit der Gesellschaft nachtheilig einwirkt, noch durch sie die garantirten und sanktionirten Gerechtsamen irgendwelcher Individuen beeinträchtigt werden, ist kein Grund vorhanden, in Hinsicht ihrer beschränkende Gesetze an den Tag zu fördern. Seltsam aber wäre es, wenn man der Gesellschaft die Befugniß absprechen wollte, zur Sprache gekommene Lücken oder Inkon-

sequenzen in ihrer Gesetzgebung auszufüllen und abzustellen.

Wo das Bestreben in Individuen und Korporationen (kurz in irgendwelchen Elementen der Gesellschaft) wahrgenommen wird, gewaltsam oder hinterlistig die Gränzen der zugestandenen Gerechtsamen zu überschreiten, die gesetzlichen Schranken der Freiheiten eigenmächtig auszudehnen, die Formel, welche den Umfang ihrer Wirkungssphären näher bezeichnet, willkührlich zu interpretiren, da kann der Grund davon entweder im bösen Willen und Unverstande liegen, oder es ist die Fassung der Formel selbst daran ganz oder theilweise Schuld, indem sie durch ihre unklare und zweideutige Konstruktion nothwendig zu Mißverständnissen, zu bös und gutgemeinten Willkührlichkeiten Veranlassung wird.

Dies kann auf zwiefache Weise, bei der Legislation und bei der Administration, Gelegenheit zu bürgerlichen Spaltungen geben, die selbst den Untergang des Staates, oder des national-selbstständigen geselligen Vereins, zur Folge haben könne, wenn bei beiden Theilen die Leidenschaft überhand nimmt; wenn weder die innere Achtung vor der Gerechtigkeit, noch die Liebe zur bestehenden Verfassung im Allgemeinen, weder die ideale Gewalt der Sitte und öffentlichen Meinung, noch die durch Zeit und Gewohnheit erstarkte reale Kohäsionskraft des geselligen Verbandes, die zufälligen individuellen Begehrlichkeiten in Schranken, die Schwankungen des politischen innern Gleichgewichtes in angemessenen Gränzen erhält; oder wenn die äußere Gewalt benachbarter Mächte einen sol-

chen Zustand politischer Entkräftung feindselig zu benutzen weiß *).

Es liegt am Tage, daß, je großartiger eine solche Spaltung ist, um desto weniger physische oder mechanische Gewalt im Stande sein wird, Ruhe und Ordnung herzustellen, sondern jederzeit nur das Vorherrschen der

*) Cependant, Messieurs, quoiqu'on en ait pu dire, animé par ce beau feu, le pouvoir est aussi nécessaire à la liberté, qu'il est à tout systeme de gouvernement, à tout ce qui, étant exposé à une action, a des frottemens, a besoin d'etre soutenu et conservé. C'est le pouvoir qui veille au maintien et à l'exécution des lois, comme la règle préside à l' ordre. J'ajoute que plus on donne d'extension aux droits du peuple, plus, par une juste consequence, il est nécessaire d'armer et de fortifier l'autorité protectrice des lois, pour la défendre des agresseurs de la puissance populaire, qui comme toutes les puissances, et même plus qu'aucune autre peut-être, a aussi ses flatteurs; ses ambitieux et sa tendence à l'usurpation; et ce fut par ce principe que le peuple romain, notre maitre en liberté, en balançant tous les intérêts, introduisit dans son gouvernement incontestablement libéral, les deux institutions politiques, les plus despotiques, la dictature et la censure. Je pense donc, que plus, que nous tenons à nos libertés, plus il emporte de se mettre en garde contre cette irritation jalouse, contre cette crainte affectée ou exagérée du pouvoir qu'il faut bien contenir dans de justes limites, mais non désarmer, non dépouiller, non deconsiderer, parceque, je le répète, il est necessaire, il est enévitable. Je pense que nous devons nous méfier de cette passion de liberté, noble sans doute, mais dangereuse comme toutes les passions. L'amour du bien public et de la liberté a aussi sa jalousie, et c'est elle seule je crois, qui les inspire, mais cette jalousie peut avoir aussi ses exagérations, ses aveuglemens, ses injustices. (Lezay-Marnezia) Moniteur vom 30. Apr. 1819. pag. 533.

Ideen, der intellektuellen und moralischen Gewalten ein Mittel sein kann, die Sache wieder ins Geleis zu bringen.

Ein wesentlicher Schritt hiezu ist: daß beide Partheien innigst von der Nothwendigkeit durchdrungen werden, die Sache auf dem Wege friedlicher Berathung auszugleichen. Damit ist es aber noch nicht abgethan, denn eben bei dieser gemeinsamen Berathung kann die Diskussion leicht eine so feindselige Gestalt annehmen, daß die erwachte und gereizte Leidenschaft abermals den Vorsitz gewinnt, und jede Meinung sich irgendwie als Gesetz geltend zu machen sucht, ohne die Gegenmeinung durch überwiegende Gründe zu freiwilligem Anerkenntniß verpflichtet zu haben. Dem Umsichgreifen der Leidenschaftlichkeit in allen Richtungen entgegen zu arbeiten und auf das Beibehalten einer anständigen Mäßigung in Wort und That mit allem Ernste zu dringen, ist demnach eins der wichtigsten und nothwendigsten Erfordernisse, auf das durch Gesetz, Sitte und äußere Formalitäten gemeinschaftlich eingewirkt werden muß.

Fast alle Zwiste über Administrationsangelegenheiten sind in der Unvollkommenheit der Legislation (der Gesetze und Verfassung) gegründet, und in der Regel lösen sie sich daher auch zuletzt in legislative Diskussionen auf. In der Hauptsache pflegt die gegenseitige Klage des Inhalts zu sein: daß die Individuen den administrirenden Autoritäten den Gehorsam verweigern, ihre Freiheit auf Unkosten der öffentlichen Ordnung zu erweitern streben, und daß die Repräsentanten der Gesamtheit, die Gerechtigkeit hintenan setzend, ihre Befugniß die gesellige Ordnung

aufrecht zu erhalten, als Vehikel misbrauchen, um auf willkührliche Weise und in egoistischer Richtung dem Freiheitsstreben der Individuen Gewalt anzuthun. Dabei sind die Partheien beflissen, entweder die bestehenden Normen mittelst dialektischer Kunstgriffe zu ihrem Vortheil auszulegen, oder den Vorwurf geltend zu machen, daß die bestehenden Normen mit der Idee des Rechts, oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht harmoniren. Die Partheien werfen einander vor: daß die Eine das Interesse der Regierung, die doch auch nur ein Element der Gesellschaft sei, verwechsele mit allgemeinem Interesse, mit dem Interesse der Gesellschaft überhaupt, welche als Gesamtheit, die Elemente „Volk und Regierung" gemeinsam umfasse; — und umgekehrt: daß die Andre auf natürliche Gerechtsame poche, da doch nur von konventionellen die Rede sein könne.

Das Hauptübel bei Streitigkeiten dieser Art liegt darin, daß die konkreten Fälle zu verwickelt sind, um der Sache gleich auf den Grund gehen, und den Knoten durch ein paar allgemeine Formeln oder Gemeinsprüche auf eine befriedigende Weise lösen zu können, — desgleichen in der Ungeduld der Menschen, die am liebsten den Knoten zerhauen mögten, ohne zu überlegen, daß die ihn bildenden Schnüre aus ihren eignen Lebensfäden geflochten sind; — so wie vornämlich darin, daß meistens keine von beiden Partheien, der Sache nach, entschieden und vollständig Recht oder Unrecht hat, aber beide in der Form, worunter sie ihr Recht geltend zu machen suchen, sich großer Versündigungen und Inkonsequenzen schuldig ma-

chen. — Wenn die Regierung in jedem vorkommenden Falle sich erinnert, daß sie vor Allem gerecht, das Volk, daß es vor allem gehorsam sein müsse, daß Ungerechtigkeit nicht zum Ungehorsam, Ungehorsam nicht zur Ungerechtigkeit berechtige; wenn sich Beide bewußt bleiben, daß sie gerade durch solchen verkehrten Ausweg sich ihr Recht vergeben, und daß sie ja doch in letzter Instanz nichts wollen dürfen, als was sie vor Gott und Nachwelt verantworten können, was sich durch Gründe als recht, durch die Erfahrung als dem Ganzen gedeihlich nachweisen läßt; daß die Regierung nichts ist und vermag ohne ein Volk, das sie regiert und das ihr durch moralische Motive in friedlichem Gehorsam unterworfen ist, und daß eben so ein Volk nichts hat und nichts vermag ohne eine Regierung, welche den Organismus des Ganzen nach innen und außen hin zusammenhält, das Gleichgewicht im Gange erhält, die Gleichwägung ausübt: — wenn und wiefern diese Voraussetzungen statt finden, ist keine innere Reaktion irgendwelcher Art mit Gefahr verbunden; sie sind insgesamt bloße Symptome eines regen und sich üppig entwickelnden geselligen Lebens; sie sind keine Mistöne, sondern Dissonanzen, die sich in harmonische Akkorde auflösen, keine Anzeigen von Taktlosigkeit, sondern von einem nach Melodie und Ausdruck wechselndem Tempo. Damit aber dieser allgewaltige Rhythmus nicht blos in der Phantasie einiger Enthusiasten vorvorhanden sei, sondern in der That die ganze große Bewegung beherrsche, ist es durchaus erforderlich, daß alle Elemente der Gesellschaft Sinn und Herz für solche erha-

bene Musik gewinnen, und dafür das Gemüth der Individuen aufzuschließen, ist, unsrer Ansicht nach, das Hauptgeschäft der öffentlichen Erziehung *). —

*) Allgemeine Fragen, wie diese: „Wo ist die Gränze zwischen der Befugniß der Regierung, natürliche Freiheiten und Ansprüche konventionell zu beschränken, und der Befugniß der Individuen, dieses von Natur und Vorsehung empfangene Erbe zu realisiren?" oder: „Wo ist die Gränze zwischen der Pflicht, Niesbrauch von Rechten und Freiheiten gegen die Beeinträchtigung von Individuen und Korporationen zu schützen, und einer solchen Bevormundschaftung des individuellen Verkehrs, wodurch die freie Entwicklung der Persönlichkeit des Individuums und der Gesamtheit gehemmt wird?" — beantworten sich, so weit eine allgemeine Antwort darauf möglich ist, entweder ganz von selbst, durch eine besonnene Analyse der Begriffe, aus denen die Frage zusammengesetzt ist; oder die Antwort lautet ungefähr wie folgende: „Die gesuchte Gränze ist da, wo, gegenwärtiges und nächstzukünftiges Interesse der Gesellschaft und Ausspruch der aus der Vergangenheit überkommenen Gesetzgebung, in einem Punkte zusammentreffen; sie ist da, wo durch einen Schritt weiter in der begonnenen Richtung eine Bahn würde betreten werden, auf welcher, entweder durch Auflockern der Ordnung, eine individuelle Freiheit der andern den Garaus machen, oder durch zu starke Kompression, das Expansivstreben der Majorität gegen die Fesseln der Ordnung selbst gerichtet werden, also in einem wie im andern Fall die Gesellschaft Gefahr laufen würde, sich selbst zu zerstören, und die Widerstandsfähigkeit nach außen einzubüßen; wo also durch den Schritt weiter vorwärts indirekt oder direkt derselbe Nachtheil erzeugt würde, der direkt oder indirekt auch vorhanden wäre, wenn man einen Schritt früher (rückwärts) in der beobachteten Richtung hätte Halt machen wollen." Das heißt: die Antwort lautet ungefähr wie ein pythisches Orakel, das für räthselhafte Verhältnisse in räthselhaftem Spruch die Lösung giebt, wo man also nach der Antwort nicht viel klüger ist, als vor der Frage. Allein:

„Riddling confession finds but riddling shrift." (Shakespeare.)

(Wer Räthsel beichtet, wird in Räthseln losgesprochen.)

Bemerkungen von Freundes Hand zu IV.

Jede Thätigkeit des innern Lebens muß von einer Vorstellung ausgehen, die ursprünglich nur aus der

---

Man vergißt auch so gern, daß die Gränze zwischen Ideen wiederum selbst nur ideenartig konstruirt und aufgefaßt werden kann. Gränzen dieser Art werden dadurch zu gleicher Zeit gefunden und gehalten, wenn jede Parthei die Tendenz der andern ehrt, nichts für sich selber will, als was in Harmonie ist mit dem Gedeihen des Ganzen, dem sie beide angehören, mit der Realisation der höhern Idee, die beiden als Verknüpfungsglied und Ziel des gemeinsamen Strebens vorliegt; wenn jede sich in Demuth erinnert, daß Irren menschlich sei, und wie mit der Existenz des Gebrauchs einer Kraft die Möglichkeit des Misbrauchs unmittelbar mit gegeben worden, und daß als Kriterium des Misbrauchs und unschuldigen oder rechten Gebrauchs, nicht das einseitige Wohl- oder Misbehagen, noch die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zu einzelnen, an sich unverwerflichen Zwecken, gelten könne, sondern das nachhaltige, die Basen der Gesellschaft benagende Ungemach berücksichtigt werden müsse, welches daraus überhaupt, oder unter vorübergehend vorhandnen Einflüssen und zufällig eingetretenen Krisen resultirt; — daß bei allen Bestrebungen, selbst den wohlthätigsten, das Extrem bedenklich werde, jedem Extrem aber ein andres eben so gefährliches gegenüber stehe, zwischen denen das Rechte in der Mitte liege, welche Mitte menschliche Unvollkommenheit aber nie scharf zu fassen und zu erkennen vermöge, daher es keine andern Mittel giebt, sich wenigstens in ihrer Nähe zu halten, als das redliche Bestreben, von beiden Extremen gleich entfernt zu bleiben, und daß wiederum dies nur ausführbar sei, in wie fern sich Volk und Regierung in der Bemühung entgegen kommen, äußerlich die friedliche und wohlanständige Eintracht aufrecht zu erhalten, und innerlich sich in sittlich religiöser Gesinnung zu kräftigen. Wie dies im Einzelnen an diesem Ort, zu jener Zeit, unter diesen oder jenen Culturverhältnissen möglich und wirklich zu machen sei, dies kann freilich

äußern Welt aufgenommen werden kann, mittelst der körperlichen Vermöglichkeit zu dieser Aufnahme (Sinne). Nur eine sinnliche Wahrnehmung kann in den Operationen der Vorstellung, Anschauung ꝛc. ein Objekt der Thätigkeit des innern Lebens sein, welche, nach ihrer Steigerung in einem näheren oder entfernteren Verhältnisse zur Wahrnehmung steht. Jede Thätigkeit erfordert nothwendig einen Antrieb und ein Materiales als Gegenstand: eine Thätigkeit in sich, ohne Beides, ist nicht denkbar. Daher kann eine Thätigkeit des innern Lebens, in ihrer Abgeschlossenheit sich selbst antreibend, die durch gar nichts Aeußeres den Keim der Existenz und den Stoff zur Bearbeitung erhalten hätte, nicht gedacht werden; eben so wenig, daß eine solche Thätigkeit, worin sie denkbar, in der äußern Welt vernehmbare Handlungen erzeugen könnte, weil jedes Vernehmbare eine Wechselwirkung voraussetzt.

Der sinnlich empfindende Mensch hat seine Existenz einzig in den Wechselwirkungen, in der unmittelbarsten Beziehung zur äußern Welt, wodurch sein Bewußtsein bedingt wird. Er kann nie zu einem verständigen Bewußtsein in einem völlig abgeschlossenen innern Leben kommen, weil dies sich nicht vereinigen läßt mit dem Gefühle der Existenz in der äußern Welt, und der Mangel dieses Gefühls ist bedingt durch den Mangel der Existenz selbst. Wem es gelungen, in jenes innere Leben, frei vom Irr-

---

nur im Laufe der Jahrhunderte erlebt, nur an Ort und Stelle in der Erfahrung begriffen, durch keine Theorie a priori gelehrt und ein für allemal vorgeschrieben werden.

dischen einzutreten, für den geht kein Weg zurück in die äußere Welt*).

Muß aber jede, in der äußern Welt vernehmbare Thätigkeit des innern Lebens aus jener ihr Entstehen em-

*) Das körperliche und das geistige Sein können wir uns im Menschen nicht getrennt denken. Das geistige Sein beruht auf uns in geistiger Thätigkeit (ein inneres Leben) und diese Thäthigkeit sucht wieder in dem Vermögen des Geistes äußere Gegenstände in einer nähern oder entferntern Beziehung auf sich zu bringen. Gegenstände, als Objekte dieser Thätigkeit, können aber nichts anderes sein, als Erscheinungen in der äußern, oder Körperwelt, weil diese Gegenstände nur durch die Anschauung als Stoff zur Thätigkeit des innern Lebens in dasselbe aufgenommen werden können, und der Mensch zu einer solchen Anschauung nur durch die Sinne vermöglich ist. Das Aufhören dieser Vermöglichkeit ist der Tod.

Kann das innere Leben durch einen Gegenstand angeregt oder bewährt werden, der nicht auf dem Wege der sinnlichen Wahrnehmung die Thätigkeit des Geistes anspricht: so muß diese, durch einen nicht sinnlichen, also geistigen Gegenstand, erregte Thätigkeit das Leben des Geistes, in dessen Beziehung zur äußern Welt, auflösen oder in seinem Dasein erschüttern. Eine Auflösung der Bande des Geistes mit dem Körper auf diese Weise würde ein Sterben des Geistes sein, d. h. nicht, ein Aufhören der geistigen Existenz, die nicht gedacht werden kann, sondern ein Aufhören der Beziehung des Geistes zur äußern Welt mittelst der Sinne, welches Aufhören in der zernichteten geistigen Vermöglichkeit beruhete, sinnliche Einwirkungen zu empfangen; — ein inneres Sterben, ein inneres Zurückziehen vom äußern Leben. Im Gegensatz erscheint hier der physische Tod als ein Aufhören des Vermögens, sinnliche Wahrnehmungen zu machen durch die Auflösung der irdischen Mittel oder Bedingnisse.

Daß durch eine rein geistige Einwirkung die Beziehung des Geistes zur äußern Welt in seinem Dasein tief erschüttert werden müsse, ahnet der Mensch und spricht dies in der Lehre aus:

Wer einen Geist gesehen hat, wird nimmer wieder froh.

pfangen, kann ohne den Einfluß der äußern Darstellung irgend einer Art kein Antrieb zu einer Handlung zur Existenz kommen, welche sich in der äußern Welt offenbaren soll: so wird der Begriff der freien Handlung auch dadurch nicht bestimmt, daß der Entschluß

einmal aus eignem innerlich empfundenen Antriebe,

dann ohne vorherrschende Berücksichtigung äußerer oder fremder Influenz

sich im handelnden Subjekte erzeugte.

Nach obiger Betrachtung kann das handelnde Subjekt in innerer Abgeschlossenheit keinen ganz eignen, und in sich und durch sich selbst erzeugten Antrieb zu einer Kraftäußerung empfinden: der Antrieb muß nothwendig von außen erfolgen, also, durch äußere Influenz. Der erste Satz, im genauen Sinne des eignen Antriebes genommen, würde also falsch accentuiren, und schwer scheint es zu sein, ihn in einem andern und richtigen Sinne zu deuten, da die unmittelbar folgende nähere Bestimmung den Antrieb ohne äußere Influenz wissen will, um ihm das Prädicat: frei, geben zu können. Zwar heißt es dabei: ohne vorherrschende Berücksichtigung, aber in welcher Beziehung wird die Berücksichtigung vorherrschend genannt? Dies Vorherrschen muß sich auf ein eigenthümliches Vermögen des Handelnden referiren, worin eben das freie Handeln sich gründet und um die Bezeichnung dieses Vermögens scheint sich die Richtigkeit und Deutlichkeit der Definition zu drehen, die aber aus jener Bestimmung des Begriffs gar nicht erkannt werden kann.

Das Formale der Influenz muß, da es ohne nähere Bestimmung steht, als gleichbedeutend mit äußerer Influenz genommen werden, da das Aeußere an sich dem innern Leben stets als fremd erscheint, und dieser Zusatz enthält also nichts, was näher den Sinn bezeichnete.

Wenn wir nun den zweiten Satz in seinen Begriffen auflösen, möchte er sich so darstellen: äußere, oder fremde Influenz, ist das nothwendige Erforderniß zu einer Handlung und diese ist dann frei zu nennen, wenn sie ohne vorherrschende Berücksichtigung des zu ihrem Entstehen nothwendigen Erfordernisses (aus eignem Antriebe) im handelnden Subjekte erzeugt wird.

So wenig eine Handlung ohne äußere Influenz in der äußeren Welt zur Existenz kommen kann, eben so wenig wird sie als frei erscheinen können ohne Berücksichtigung der antreibenden oder veranlassenden Influenz. Rücksichten nehmen, Zurücksehen auf das Woher, ist ja eine Operation des betrachtenden Verstandes, um darauf Urtheile zu bauen, und ohne diese Verstandesthätigkeit kann auch kein Bewußtsein gedacht werden, welches in dem Erkennen der Beziehungen des Innern zum Aeußern besteht und umgekehrt. — Ein Handeln mit dieser mangelhaften Berücksichtigung würde also ein bewußtloses freies Handeln sein, ohne Bewußtsein kann aber kein Handeln geschehen.

Von der Idee des Verfassers ausgegangen, könnte man eher sagen: eine Kraftäußerung sei frei, wenn der Entschluß dazu, nach Berücksichtigung der erkannten äußern Influenz, aus dem eignen innerlich empfundenen

Antrieb, mit vollem urtheilsfähigen Bewußtsein, sich im handelnden Subjekt selbst erzeugte.

Die größere Richtigkeit dieser Begriffbestimmung scheint aus dem Gegensatz der unfreien Kraftäußerung sich zu beweisen, wenn man dabei der Auseinandersetzung des Verfassers folgt, dem es schwerlich gelingen mögte, sich darüber in einem bestimmten Satz auszusprechen, wenn er die gegebene Definition der freien Kraftäußerung als Gegensatz ausstellt.

Absichtliche Kraftäußerung. In dem Begriff der Absichtlichkeit gehört wohl nicht das Bewußtsein der die Thätigkeit bestimmenden Bewegungsgründe. Diese sind hierbei nicht besonders in Betracht zu ziehen, da eine absichtliche Handlung immer als eine freie betrachtet werden muß, die jenes Bewußtsein nothwendig in sich begreift.

Gehen wir strenge aus von der Idee des Verfassers, so müßte es heißen: Kraftäußerungen sind absichtliche, wenn sie mit Bewußtsein der innern Beweggründe vollbracht werden, da nach dieser Idee äußere Influenzen bei freien Thatäußerungen nicht zur Beabsichtigung kommen dürfen. Es würde hiernach eine absichtliche Kraftäußerung mit bewußten Bewegungsgründen von außen immer als eine unfreie zu betrachten sein, und also nicht als eine absichtliche erscheinen.

V.

Wort und That.

Dem Menschen steht eine doppelte Art zu Gebot, sein Inneres auszusprechen und in die äußere Welt überzutragen, es in ihr darzustellen und wirken zu lassen: Wort und That.

Manche haben gesagt, jedes Wort sei eigentlich eine That, und mit demselben Rechte behaupten Andre, jede That sei ein Wort. Nämlich wenn alle Kraftäußerungen des Menschen (alles, was durch ihn in Raum und Zeit zur Erscheinung gebracht wird) unter dem allgemeinen Begriff des Thuns zusammen gestellt werden, so ist allerdings jedes Wort auch eine solche Handlung oder That, denn der Mensch kann keines von sich geben, ohne irgendwelche äußere Organe thätig werden zu lassen, und mittelst ihrer irgendwelche Konstruktionen in Raum und Zeit vorzunehmen. Jeder unartikulirte Laut, den er ausstößt, ist schon eine solche That, diese Benennung im ausgedehntesten Sinne genommen. Und umgekehrt, wenn man die Kraftäußerungen des Menschen unter dem allgemeinen Begriffe des sich Aussprechens denkt, was ohne erheblichen Zwang geschehen kann, so ist allerdings auch jede

That ein Versuch, ein Mittel sich auszusprechen, ist Sprache oder Wort. — Eine solche Art, mit Begriffen zu spielen, kann sehr unterhaltend sein, in mancher Beziehung auch dazu dienen, Einzelnes, über das man sich verständigen mögte, recht anschaulich und treffend zu bezeichnen. Am Ende liegt in dem Spiel mit den Elementen der Sprache die Möglichkeit der Kunst, so wie in ihrem ernstern Gebrauch die Möglichkeit der Wissenschaft. Aber eben darum muß man sich nur hüten, daß am Ende nicht Alles auf leeres Wortspiel hinaus laufe; und zumal, wenn es darauf ankommt, den Gegensatz von Wort und That, ihre Analogie und andernseits ihre Verschiedenheit klar zu machen, wird man, um Zweideutigkeit zu vermeiden, sich genöthigt sehen, absichtlich abstraktere Bezeichnungen zu wählen. So haben wir in der vorigen Betrachtung unsre Zuflucht zu der Benennung „Kraftäußerung" nehmen müssen, wo es häufig weniger gesucht hätte scheinen mögen, wenn wir uns des Wortes „Handlung" bedient hätten. Aus gleichen Gründen mag es uns hier vergönnt sein, uns einer Terminologie zu bedienen, die vielleicht manchem nicht zusagt, und von der wir uns gern bescheiden, daß sie noch angemessener gewählt werden könne. —

Jede Kraftäußerung des Menschen also, jeder Versuch, seine innere Welt in der äußern lebendig auszusprechen, kann in zwiefacher Form realisirt werden. Einmal, indem er das, was in seinem Innern vorgeht, Gefühle, Reflexionen oder Regungen der Willenskraft, in irgendwelche Zeichen kleidet, welche mittelst der Medien sinnlicher Anschauung von sich gegeben, und von andern mit

Wahrnehmungs= und Denk=Vermögen begabten Wesen wiederum aufgefaßt, in sich aufgenommen, empfunden, begriffen, verstanden werden können. Nennen wir dies: symbolisches Konstruiren. —

Alle symbolische Konstruktionen sind Kraftäußerungen in subjektiver Hinsicht, weil eine Thätigkeit des Geistes vorangeht, eine Wirksamkeit der körperlichen Organe dazu durchaus erforderlich ist, und damit eine Absicht zu wirken (Tendenz) verbunden sein kann. Sie sind aber auch eben sowohl Kraftäußerungen in objektiver Hinsicht, weil sie als Erscheinung in Raum und Zeit auftreten, also Ursach werden, daß gewisse räumliche, zeitliche, intensive Verhältnisse der äußern Welt irgend eine Aenderung erleiden, (direkte oder physische Wirkung derselben) und weil sie nächstdem in dem Gemüthe, welches sie auffaßt, Ursach zu neuer geistiger Thätigkeit werden können (indirekte oder ethische Wirkung derselben). Die symbolischen Konstruktionen, auf welche Weise sie immer zu Stande gebracht werden mögen, sind Sprache in weitester Bedeutung, d. h. Bemühungen eines lebendigen Wesens, andern Wesen sein Inneres kund zu thun, und begreiflich zu machen. Alle Sprache aber unterscheidet sich danach, ob in derselben die Erscheinungen, Zustände und Begebenheiten des innern Seins auf logische Weise konstruirt sind, ob das Gemüth zum Gemüthe durch das Medium des Verstandes (mittelst sogenannter mittelbarer Anschauungen oder Begriffe) spricht: — und dies kann auf doppelte Art geschehen, durch die grammatikalische (diskursive Konstruktionsform der hörbaren Wortsprache und

durch die mathematische (intuitive) Konstruktionsform der sichtbaren Zeichensprache; — Oder aber, ob das innere Sein konstruirt ist auf ästhetische Weise, ob das Gemüth zum Gemüthe spricht (mittelst unmittelbarer Anschauungen) durch das Medium der Phantasie und des unmittelbaren Sinneneindrucks, was wiederum in doppelter Art möglich ist, poetisch durch Kunstgebilde, oder mechanisch durch kunstlose Geberden und Handlungen. — Mittelst der Begriffssprache kann nur der Mensch zum Menschen reden, mittelst der Schaulichkeiten kann er sich selbst mit Thieren verständigen, denn es scheint, daß auch die Thiere untereinander eine ähnliche Sprache reden.

Die zweite allgemeine Form der Kraftäußerung, oder des Versuchs, sein Inneres in die äußere Welt überzutragen, die wir nur als antisymbolische zu bezeichnen wissen, findet statt: wenn er zu Thaten oder Handlungen im eigentlichen Sinne schreitet, bei denen das äußerlich wahrnehmbare Resultat der Kraftäußerung nicht bloßes Mittel der Darstellung, des geistigen Verkehrs mit andern lebendigen Wesen ist, wie bei der Sprache, sondern Zweck an sich, wodurch Er und sein Inneres zwar ebenfalls Andern verständlich werden mögen, aber ohne daß er es dabei grade hierauf allein und ausdrücklich abgesehen hätte, indem die wahre Tendenz derselben Beherrschung der äußern Welt überhaupt ist, Befriedigung des innern Bedürfnisses nach Thätigkeit und Genuß. — Mittelst des Handelns tritt der Mensch in Verkehr mit jewelchen persönlichen und sächlichen Gegenständen der äußern Welt. —

Man sieht hieraus wiederum, wie That und Wort, Handlung und Sprache, obschon in gewissem Sinne wesentlich von einander verschieden, dennoch in anderem Sinne effektiv eins und dasselbe sind; wie beide in manchen Kraftäußerungen so nah und innig beisammen und in einander verflochten sind, daß blos die Absicht des Subjektes darüber entscheiden kann, wie das Ding getauft werden soll, während das äußere Erscheinen der Kraftäußerung, und die Wirkung auf das davon affizirte Objekt, ganz dieselbe ist, welchen Namen man dem Dinge geben mag; d. h. gewisse Versuche zu sprechen, wirken ganz analog, wie gewisse Versuche zu handeln, und umgekehrt; können aus dem objektiven Standpunkte also auch nur als Dinge einer Art beurtheilt werden.

Es liegt mithin im Worte sowohl als in der That, in den symbolischen Konstruktionen sowohl als in den antisymbolischen, die Möglichkeit (es ist mittelst ihrer das Vermögen, die Fähigkeit gegeben), Recht und Unrecht zu begehen, Schaden und Nutzen zu verursachen, eigne Berechtigungen, Freiheiten und Genüsse geltend zu machen, fremden Berechtigungen, Freiheiten und Genüssen Eintrag zu thun. Man kann eben so häufig, eben so mannichfaltig, eben so gefährlich sündigen, durch das Wort, als durch die That. Die Zahl der verschiedenen Möglichkeiten ist in beiden Richtungen gleich unerschöpflich, und eben deshalb schon ohne Weiteres erweisbar, daß jeder Sünde durch die That eine ganz analoge durch das Wort zur Seite gesetzt wer-

den kann; und umgekehrt. Man kann tödten, stehlen, ehebrechen, verläumden, betrügen u. s. w. durch das Wort, wie durch die That.

In wiefern Wort und That indessen nicht durchaus Identisches sind, sondern in wesentlichen Beziehungen als Verschiedenes gedacht werden können, so ist klar, daß einmal die Art, wie mittelst ihrer analoge Sünden begangen werden, verschieden sein wird, und zum andern, daß sich Sünden denken lassen, die dem einen oder der andern ganz oder doch vorherrschend eigenthümlich sind.

Die That sowohl als das Wort wirken theils auf physische, theils auf ethische Weise; beide werden mittelbar und unmittelbar Ursach, daß etwas geschieht. Bei der That ist das unmittelbare und physische Wirken, das was zunächst und in der Regel zur Erwägung kommt, was am sichtbarsten zu Tage liegt, und dessen Kausalzusammenhang auch gewöhnlich leichter ausgemittelt werden kann, als bei den Kraftäußerungen durch das Wort, die großentheils nur mittelbar und auf ethische Weise wirken.

Es ist bei einer jeden That, die rechtlicher Beurtheilung unterworfen wird, aber dreierlei zu erwägen. 1) Das Faktum, oder die wirkliche und beweisbare Existenz einer Ursache, einer Wirkung, und der zwischen beiden möglichen Verknüpfung. 2) Der objektive Werth der Wirkung, oder die Art und Größe des Schadens, der Gefahr, der Besorgniß, welche durch die That erzeugt werden, und ohne dieselbe nicht statt gefunden haben würden. 3) Der subjektive Werth der Ten-

denz, oder die Gefährlichkeit der Absicht (die vielleicht nur zum Theil erreicht wurde), die Zurechnungsfähigkeit der Wirkung (die vielleicht durch das Objekt selbst oder andre vom Subjekte unabhängige Umstände motivirt wurde), der Grad der Bösartigkeit in Beziehung auf die innere Gesetzgebung des Subjekts (ob die That frei, unfrei, in Folge oder gegen die bessere Ueberzeugung, in Folge oder wider ausdrückliche Vermahnung, aus Leidenschaft, Eigennutz oder Schadenfreude u. s. w. verübt ward); und der Grad der Sündhaftigkeit in Beziehung auf die äußere Gesetzgebung des Staats und der Kirche (wiefern die That als widergesetzlich, als wiederholter, gewaltsamer, hinterlistiger, verschmitzter Frevel u. s. w. erscheint, wie sie wirkt als Beispiel für Andre, in welchem Widerstreit sie mit spezieller Verbindlichkeit und amtlicher Pflicht steht u. s. w.).

Dies alles zusammengenommen bestimmt sowohl die Strafwürdigkeit als die Straffälligkeit der That. Strafwürdig ist, was vor dem idealen Richterstuhle des Gewissens und der öffentlichen Meinung nicht bestehen kann, selbst wenn kein Artikel der Gesetzsammlung darüber eine bestimmte Strafe verhängt; straffällig ist, dessen respektive Strafe, Sühne oder Buße, der Art und dem Grade nach, aus einem bestehenden Gesetze konsequent abgeleitet werden kann. Strafwürdiges ist nicht jederzeit straffällig; Straffälliges aber allemal strafwürdig, wegen der im allgemeinen eingegangenen Verbindlichkeit, sich dem Gesetze gemäß zu betragen. Die hiernach sich ergebende Strafe kann unangemessen und

unstatthaft sein, weil das Gesetz selbst unvollkommen oder widersinnig ist, aber es ist in solchem Falle blos wünschenswerth oder nothwendig, daß für die Zukunft dies Gesetz aufgehoben werde, so wie in andern Fällen die nicht durch das Gesetz sanktionirte Strafwürdigkeit es nützlich und wünschenswerth machen kann, die in der Verfassung und Gesetzgebung noch vorfindliche Lücke für die Zukunft auszufüllen. Straffälliges ist daher oft nicht verunglimpfend in sittlicher Beziehung und kann eine, ohne das Dasein gewisser Gesetzesstellen an sich unverwerfliche Handlung betreffen; in sich Strafwürdiges aber wirft in sittlicher Beziehung jederzeit ein ungleiches Licht auf den Thäter, und würde er selbst von allen öffentlichen Tribunälen jeder Strafe frei erklärt. Die Strafwürdigkeit ist das Motiv oder leitende Prinzip für den Gesetzgeber, Straffälligkeit das Objekt des Richters; Ausmittelung des Faktums und der dasselbe modifizirenden Umstände Geschäft der mit der Untersuchung beauftragten Behörden; die Anerkenntniß des Faktums und der die Existenz desselben erhärtenden Beweisgründe, Sache der Jury, wo eine solche Einrichtung verfassungsmäßig vorhanden ist. —

Bei der Strafbestimmung ist besonders noch zu erwägen, Art und Grad der Komplizität (Verflochtenheit) sowohl der Wirkung, als auch der wirkenden Subjekte. Eine That kann, wiefern mehr als ein Objekt dadurch affizirt wird, mehrere von einander ganz verschiedene Wirkungen zur Folge haben, welche zusammengenommen erst den objektiven Werth derselben ausmachen. Es

können aber auch mehrere Subjekte durch ihr gemeinsames Wirken in die That verflochten sein, und wiederum nach Maaßgabe der vorhandenen Umstände, in ganz verschiedenem Grade und auf ganz verschiedenene Weise; daher ihnen auch nur verhältnißmäßig Schuld und Strafe zuerkannt werden darf. — Bei der subjektiven Komplizität kann man zugleich den Fall mit betrachten, wo das Resultat der fraglichen Kraftäußerung der dabei zum Grunde gelegnen Tendenz nicht entspricht, weil sie mislang oder nicht vollführt ward, durch von außen hinzugetretene Umstände, oder durch Reue und absichtliche Vorkehrung der wirkenden Subjekte. — Bei der objektiven Komplizität kommt eines Theils die Wahrscheinlichkeit eines aus dem Dasein der fraglichen Kraftäußerung noch anderweitig möglichen Uebels zur Sprache, und anderntheils die an das unmittelbare Resultat einer That sich anreihende, effektiv vorhandne mittelbare und ethische Wirkung. Die letztere werden wir noch ein wenig näher analysiren müssen.

Mittelbare Wirkung findet statt, wenn A bewirkt, daß B Ursach wird von x; und wenn strenge genommen x in seiner Integrität nicht statt finden kann, sobald A und B, oder einer von beiden als unwirksam gedacht wird*). Die Dinge der äußern Welt stehen untereinander in so inniger und unendlich vielseitiger Verknüpfung,

*) Dieses Verhältniß könnte durch die Lehre von den mathematischen Funktionen in seiner ganzen Mannichfaltigkeit ungemein anschaulich dargestellt werden.

daß ein jedes von ihnen durch sein Dasein und durch die veränderlichen Zustände dieses Daseins sich als wirkende Ursach in Zeit und Raum ohne Ende verbreiten und fortpflanzen, wie die Wellenkreise, die ein ins Wasser gefallener Stein erzeugt. Da dies aber eine allgemeine Eigenschaft der Dinge ist, so müssen sich die Wirkungskreise in unendlicher Mannichfaltigkeit so durchkreuzen, daß schon im zweiten oder dritten Gliede der Verknüpfung die wirkenden Ursachen so komplizirt sind, daß es menschlichem Scharfsinne nicht verliehen ist, Art und Grad der respektiven Influenz zu unterscheiden. Ist nun schon das Resultat des ersten unmittelbaren Einwirkens menschlicher Kraftäußerung nur theilweis als des Urhebers Werk zu betrachten, so wird bei der mittelbaren Wirkung im zweiten und dritten Gliede, wo vielleicht nur noch ein Differenzial der primitiven Ursache mitthätig ist, die Verschuldung des primitiven Urhebers theils durchaus nicht bestimmt auszumitteln, theils vielleicht auch so geringfügig sein, daß sie für nichts geachtet werden darf; wenn schon nicht geläugnet werden kann, daß hie und da vielleicht dieses unscheinbare Differenzial grade die wesentliche Bedingung der ganzen Erscheinung ist (wie z. B. bei chemischen Säurungsprozessen), und daß eine an sich geringe Ursach bei progressiv fortschreitender Wirksamkeit und Vermählung mit andern analog wirkenden Potenzen den Keim zu kolossalen Erscheinungen in sich tragen kann (wie bei Lawinen der erste fallende Schneeflocken). — Sei dem aber wie ihm wolle, so wird unter allen Umständen die Zurechnungsfähigkeit wegen mittelbarer physischer Einwir-

kung irgendwo abschneiden müssen, wenn schon die Fortsetzung derselben bis ins Unendliche zugestanden werden muß, und dies um so mehr, da der Mensch nicht blos durch sein Thun, sondern auch durch sein Leiden, Nicht- und Nichtsthun mittelbar und indirekt nach allen Seiten wirksam ist.

Auf eine analoge Weise pflanzen sich nun auch die Wirkungen in der intellektuellen Welt, im Reiche der Ethik, fort. Jede Erscheinung der äußern Welt, indem sie durch die Sinne aufgefaßt und dem Gemüthe zugeführt ward, wird Ursache, daß in dem letztern ebenfalls irgend eine Erscheinung statt findet, daß Erkenntniß-, Gefühls-, und Willens-Vermögen irgendwie affizirt und zur Produktivität veranlaßt werden. Jede That, in wie fern sie Erscheinung der äußern Welt und Gegenstand der Sinnenanschauung ist, wird also auch einer mittelbaren ethischen Wirkung oder Influenz in mannichfachster Rücksicht fähig sein: sei es nun, daß sie als Beispiel (verführerisch) oder als Gefahr (abschreckend) wirkt, daß sie die Leidenschaft anfacht, die Gegenthätigkeit des Gemüths wirklich in Bewegung setzt, oder blos Veranlassung irgendwelcher Stimmungen und Ideenassoziationen wird.

Die Zurechnung für mittelbare Einwirkung in physischer wie in ethischer Hinsicht gebührend auszumitteln, ist häufig ein schwieriges, verwickeltes und undankbares Geschäft, und sie wird auch nur in dem Maaße zulässig sein, als überhaupt der Kausalzusammenhang zwischen primitiver Ursach und endlichem Resultate unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, als die bestimmte Absicht

ein solches Resultat hervorzubringen, vorgewaltet hatte, oder als aus Gründen sich stets analog wiederholender Erfahrung das Dasein gewisser bestimmter Ursachen, gewisse mittelbare Erfolge mit der höchsten Wahrscheinlichkeit nach sich zu ziehen pflegt, und sich voraussetzen läßt, daß dieses Verhältniß dem Urheber nicht unbekannt habe sein können. Wie es z. B. der Fall ist, wenn jemand ein Strohdach durch einen Schwefelfaden mit einer Feueresse in Verbindung setzt, auf welcher zu bestimmten Zeiten durch eine dritte Person, von der keine besondre Umsicht und Aufmerksamkeit auf Nebenumstände zu erwarten steht, Feuer angemacht zu werden pflegt. —

Betrachten wir die Kraftäußerungen durch das Wort, so findet sich augenscheinlich bei ihnen ein umgekehrtes Verhältniß wie bei den Kraftäußerungen durch die That. Die unmittelbare physische Wirkung des Wortes ist zwar auch vorhanden, aber sie ist, schon weil sie sparsamer vorkommt, im Allgemeinen von geringerer Bedeutsamkeit, während das mittelbare ethische Wirken, was bei der That in der Regel als minder erheblich betrachtet werden darf, grade hier die Hauptsache und das eigentliche Element der Rede ist. Man könnte sagen: durch die That treten wir unmittelbar mit der physischen, und mittelbar mit der ethischen Welt; umgekehrt durch das Wort, unmittelbar mit der ethischen, und mittelbar mit der physischen Welt in Berührung; obschon dies nicht durchaus wahr sein würde, weil es Fälle giebt, wo physische und ethische Welt, unmittelbare und mittelbare Berührung so mit einander verschmelzen, daß fast kein Un-

terschied wahrzunehmen ist*). Man könnte die Wirkung des Wortes vergleichen mit der Wirkung des Schießgewehrs. Blitz, Dampf und Knall sind nur ein Theil der

*) Es ist nämlich wohl zu beherzigen, daß es mehrere Arten der Begränzung und Abgränzung giebt. Die eine findet statt, wenn A und B durch ein Drittes von ihnen ganz verschiedenes Ding C geschieden werden, wie wenn Feld und Garten durch einen Plankenzaun von einander gesondert sind. Eine zweite Art ist, wenn das Aufhören oder der Endpunkt von A unmittelbar auch als der Anfangspunkt von B zu betrachten ist, wie in allen Fällen, wo die Gränze eine in mathematischem Sinne gedachte Linie (Punkt oder Fläche) ist, wie z. B. in der Linie A__|C__B, wo, wenn $AC = + a$ und $CB = - a$ gesetzt wird, C als Nullpunkt oder gemeinsame; aber ideale Gränze von oder zwischen $+ a$ und $- a$ betrachtet werden kann. Eine dritte Art tritt ein, wenn ein wechselseitiges Uebereinandergreifen der Glieder des Gegensatzes statt findet, wo mithin von gar keinem bestimmten oder einzelnen Uebergangspunkte und Uebergangsmomente aus einem Extrem in das andere die Rede sein kann, sondern höchstens von einer mittleren Proportionale, weil alles, was zwischen den Extremen (Endpunkten) liegt, verknüpfendes Kontinuum ist, und im Grunde in jedem Extreme erst die gegenseitige Begränzung des andern liegt. So gelangt man bei der von irgend einem Punkte M zur Rechten hin verfolgten Kreisbewegung erst dann an die Gränze dieser Bewegung, wenn man nach vollendetem Kreislauf von der Linken her in eben diesem Punkte wieder eintrifft, oder (um ein andres Beispiel zu wählen, da diese Art zu mathematisiren einem großen Theil unsrer Leser nicht geläufig und anschaulich genug sein mögte), wenn man von reinem Weiß durch allmälige Abstufungen in das reine Schwarz übergeht, so kann man von keiner dieser Abstufungen, wie licht oder dunkel sie sein möge, mit Konsequenz behaupten, hier hört das Schwarze auf, und das Weiße beginnt, sondern die Masse aller Abstufungen ist Grau, ist ein Produkt aus Schwarz und Weiß, nur in dem einen Polarpunkte des Schwarzen hört das Regiment des weißen wirklich auf und umgekehrt. Allerdings giebt es einen Punkt, wo beide Elemente mit gleicher Energie vorhan-

Erscheinung, denen an und für sich ebenfalls die Kraft zu schaden und in Schrecken zu setzen beiwohnt; der wirksame Theil der Erscheinung aber ist die durch die Expansivkraft des Pulvers und den beschränkenden Widerstand des Laufs, unsichtbar und fast unhörbar fortgetriebene Kugel, welche alles verletzt, was sich irgendwo auf ihrer Bahn zum Ziele Preis giebt. Oder auch mit der Wirkung des elektrischen Funkens, der sich nur entladet, wenn ein negativ elektrischer Gegenstand mit ihm in Berührung tritt, der sich ohne Explosion fortleiten läßt, so

---

den sind, ein mittleres Gran. Diesen Nullpunkt aber mit Präzision und sicherem Bewußtsein zu bestimmen, ist nicht die Sache der unmittelbaren praktischen Sinnenanschauung, noch der philosophischen Bezeichnung und Definition dieses Punktes, sondern ganz allein erreichbar durch mathematische Konstruktion. In allen Fällen der Erfahrung, wo aus irgendwelchen Gründen eine solche mathematische Konstruktion nicht ausführbar ist, muß das Auffinden und Markiren dieser durchaus idealen Gränze entweder für ein Ding der Unmöglichkeit erkannt werden, oder es muß das Resultat eines unmittelbaren Bewußtseins (durch Instinkt oder höhere Offenbarung) sein, oder man muß sich begnügen, durch Lawiren und Tatoniren so orientirt zu werden, daß man ungefähr und ohne bedeutenden Fehlgriff in der Nähe des gesuchten Punktes seine Marke unwillkührlich fixiren kann. Daß manche Leute sich diese wesentliche und unvermeidliche Verschiedenheit der Gränzbestimmung nicht in allen Verhältnissen des Lebens mit vollständiger Klarheit vergegenwärtigen, ist Ursach, daß sie sich vergebens abmühen, ein Ziel zu erreichen, was nicht für sie existirt, zwischen entgegengesetzten Bestrebungen eine reale Gränze (eine Art Plankenzaun) zu fixiren, wo überhaupt gar keine möglich ist; nicht weil es ihnen selbst an der dazu nöthigen Geschicklichkeit gebräche, sondern weil sie etwas wollen, was offenbar einen (wiewohl sehr versteckten oder verschleierten) Widerspruch in sich enthält.

weit es beliebt wird, und plötzlich mit gleicher Heftigkeit sowohl einer einzelnen Person, als einer ganzen Gesellschaft, die zuckende Empfindung verursacht.

Wenn man auf diese und ähnliche Weise sich die Natur des Wortes anschaulich zu machen sucht, so wird man bald inne werden, daß sich mit gleichem Rechte behaupten läßt: „das Wort an und für sich ist unschuldig, ist eine neutrale Sache," und „das Wort ist ein höchst gefährliches Ding, das mit weiser Vorsicht in gemessenen Schranken gehalten werden muß, wenn es nicht unsäglichen Schaden thun soll." Es kommt blos darauf an, daß man sich ein wenig näher darüber erklärt, wie der Ausspruch gemeint ist, und wo man damit hinaus will.

Zuförderst also: Das Wort ist unschuldig, ist eine neutrale Sache."

Man kann hiermit sagen wollen: das Wort an sich schadet und nützt nichts, es ist gleichsam ein lebloser Stoff, der durch sein lebloses Vorhandensein in Raum und in Zeit keine bestimmte Wirkung hervorbringt, sondern diese nur in so fern verursacht, als er mit andern Stoffen in Berührung tritt, welche die Eigenthümlichkeit besitzen, von ihr so oder so modifizirt zu werden. Oder: das Wort ist nichts als ein Instrument, welches erst durch die Art und Weise, wie es durch eine Hand in Bewegung gesetzt wird, Ursache von diesen oder jenen Erscheinungen werden kann. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, könnte man folgern: das Dasein einer Rede ist an und für sich etwas Unschuldiges; wer etwas Unschuldiges ins Dasein ruft, kann dieserhalb nicht ange-

klagt werden, daß er etwas Unrechtes thue; es steht jedermann frei zu thun, was nicht Unrecht ist, also: steht es jedermann frei zu reden, was ihm beliebt; es kann der Redner nicht straffällig sein, seiner Rede wegen, die etwas an sich Unschuldiges ist, sondern einzig der Hörer, der sie in seinem Gemüthe zu einem Antriebe der Missethat verarbeitet.

Vielleicht wäre gegen diese Schlußfolge nichts einzuwenden, wenn es nicht falsch wäre, 1) daß das Dasein einer Rede unter allen Umständen als etwas Schuld- oder Gefahrloses betrachtet werden dürfe, und 2) daß unbedingt schuldlos sei, wer etwas Unschuldiges ins Dasein ruft. — Aus denselben Argumenten würde sich nachweisen lassen, daß eine jede That an und für sich unschuldig sei. Jedermann wird im Allgemeinen einen Sägeblock für ein indifferentes Ding achten, und nichts Gefährliches oder Unrechtes darin finden, daß jemand einen solchen ihm angehörigen Sägeblock auf dem Buckel trage und zur Erde setze, wenn ihm die Last zu beschwerlich wird. Wenn er ihn aber auf ein Theeservis niederläßt und es zertrümmert, oder auf den Kopf eines am Boden liegenden Säuglings und ihm damit den Schädel einschlägt, so wird man, ehe man ein Verdammungs- oder Rechtfertigungs-Urtheil ausspricht, zuvor nach den übrigen Umständen fragen: wie kam es, daß der Mann gerade hier seinen Sägeblock ablud, wie kam es, daß sich gerade hier ein Porzelangefäß, oder ein Menschenkopf befand? — Wenn so oder so geformte Beile gesetzmäßig erlaubt sind, und ein Mann die Konzession erhalten hat, mit solchen

Beilen zu arbeiten, darf er deshalb damit nach Wohlgefallen in meinen Schädel, oder in meinen Fruchtbaum hacken? — Wenn ein Gebäude abgebrochen wird, und ein Toller oder Mondsüchtiger läuft unter den herabrollenden Schutt; wenn die Artillerie ihre Uebungen hält, und ein Trunkner, der unbemerkt am Boden eingeschlafen ist, wird von der niederschlagenden Bombe getroffen, sind die Maurergesellen, oder der Bombardier des Todes schuldig? Wenn Diebsgesindel in mein Haus einbricht, mich mit gezücktem Dolche nöthigt, aus dem Fenster zu springen, und ich im Herabstürzen ihrem an der Hausthür Wache haltenden Kameraden die Rippen zerbreche, bin ich schuldig, ihm Schmerzensgeld zu zahlen? Der Soldat, der in der Schlacht den Feind erlegt, oder auf dem Richtplatz die Exekution vollzieht, ist er ein Mörder?

Also: selbst der unschuldigste Gebrauch unschuldiger Werkzeuge kann unter gewissen Umständen sich in ein Verbrechen verkehren, die gewaltsamste und gefährlichste That kann unter gewissen Umständen keine Verantwortung nach sich ziehen. Eine einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Handlung ist gar kein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung; das Faktum im rechtlichen Sinn ist zusammengesetzt aus Handlung, Wirkung, Ursache und Absicht; dies alles zusammengenommen bestimmt erst definitiv über den rechtlichen Werth oder Unwerth der That. Es kann vielleicht eins oder das andre dieser Elemente hinreichen, der That den Stempel des Frevels aufzudrücken, aber auch eben so gut in den übrigen Elementen der Grund zur Entsühnung oder Rechtfertigung liegen. —

Der Gebrauch des Brauchbaren ist unendlich-mannichfach; der Gebrauchswerth des Brauchbaren ist ein Produkt aus seiner Anwendbarkeit und der Anstelligkeit dessen, der sich desselben bedient, — je stärker etwas im Gebrauche, um desto gefährlicher kann es werden im Misbrauche; — die absolute Freiheit des Gebrauchs schließt die Erlaubniß des Misbrauchs, das Gebrauchendürfen die Möglichkeit des Misbrauches in sich; — kein positives Gesetz kann irgend etwas als unbedingt unschuldig erklären, und eben so unweise und eigentlich außer den Gränzen menschlicher Befugniß ist es, gewisse Dinge unbedingt zu verpönen, deren Existenz und Wirksamkeit die Weisheit der Vorsehung (oder wenn man so will, die der Mensch der Vorzeit) ins Dasein rief; — jedes Gesetz, das eine Berechtigung ausspricht, oder eine Freiheit sanktionirt, wird unter der stillschweigenden Bedingung gegeben, daß die verliehene Berechtigung, die als zulässig erklärte Freiheit, gegen kein andres fortbestehendes Gesetz verstoße, kein andres gleichzeitig gültiges Recht willkührlich und eigenmächtig kränke, in seiner Entwicklung und ausgedehnten Anwendung nicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dem geselligen Verbande selbst Gefahr und Nachtheil bringe.

Warum sollte es sich mit dem Worte anders verhalten, wenn sich nachweisen läßt, daß es ganz ähnlich zu wirken vermag, wie die That? Es giebt unstreitig Fälle, wo das bloße Ausstoßen des Wortes oder einer Rede Schaden bringt, Gefahr, Besorgniß verursacht, ein Vergehen konstituirt. Das letztere zuförderst deshalb, weil

es positive Staats- und Kirchengesetze giebt, gegen welche durch die Rede gesündiget werden kann, und die also solche Rede zum Unrecht machen, und wenn gar kein unmittelbar daraus hervorgehender Nachtheil erweislich wäre, oder derselbe einzig auf den Redner selbst zurückfiele. (Ohne nach besondern Belegen zu suchen, dürfen wir nur grade an das Mosaische Gesetz verweisen. Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnütz im Munde führen; — du sollst Vater und Mutter ehren; — du sollst nicht falsches Zeugniß reden; — sind insgesamt Verbote, die sich ausdrücklich auf Vergehen durch das Wort beziehen.) — Schaden, Gefahr, Besorgniß aber gehen aus der Rede hervor, weil das Wort, in wiefern es Befehl ist, unmittelbar und unfehlbar eine bestimmte That zur Folge haben kann, wie wenn der Kanonier mit aufgehobener Lunte das Kommandowort erwartet. Ferner weil das Wort verkündigt und offenbar macht, was ist, was bevorsteht, was beabsichtigt wird, und was ohne Wort, Rede, Erzählung mittelst bloßer Anschauung ganz unerkannt oder unverständlich geblieben wäre. Endlich weil das Wort gewisse gesellige Verhältnisse schafft, bindet und löset. Sind nicht Lob, Tadel, Beschimpfung, Kredit, Uebereinkunft, Vermächtniß, Strafurtheil, Huldigung, Fluch, Bann u. s. w., insgesamt Ereignisse oder Zustände, welche der Gewalt des Wortes ihr Dasein verdanken?

In allen diesen Beziehungen kann aber die Wirkung, welche die betreffende Rede nach sich ziehen müßte, wenn alles den gewöhnlichen natürlichen Gang geht, ganz oder theilweise aufgehoben werden durch das Hinzutreten ge-

wisser äußern Umstände; und umgekehrt kann die Rede auf eine ihr eigenthümliche Weise gewisse Wirkungen effektiv zum Dasein bringen, ohne daß in dem redenden Subjekte die Absicht vorhanden gewesen wäre, mittelst des Redens dergleichen zu verursachen; entweder weil ihm diese bestimmte Wirksamkeit seiner Rede ganz unbekannt war, oder weil es nicht aus eignem Antriebe, sondern in Folge äußern Dranges handelte, weil es erweislich damit etwas ganz anders beabsichtigte, auch wahrscheinlich bewirkt haben würde, wenn durch von außen hinzugekommene Umstände nicht das ganze Verhältniß anders gestaltet worden wäre. — Das Hinneigen einer Kraftäußerung, sei es Wort oder That, unter gewissen bekannten subjektiven und objektiven Bedingungen (d. h. unter Voraussetzung dieses oder jenen Wollens im Subjekte, dieser oder jener Empfänglichkeit in dem zum Ziel genommenen Objekte, dieser oder jener anderweitigen vom Ob= und Subjekt unabhängigen Verhältnisse und Zustände, unter deren Mitwirkung entweder die Wechselwirkung der beiden Partheien überhaupt nur stattfinden, oder nur auf gewisse Weise erfolgen kann) dieses oder jenes Resultat zu erzeugen, ist das, was man ihre Tendenz im weitern Sinne nennen kann, im Gegensatz der bloßen Absicht oder Tendenz im engeren Sinne. Eine solche Tendenz findet aber bei allen Kraftäußerungen, beim Worte sowohl als bei der That statt. Diese Tendenz kann unschuldig, sie kann straffällig sein; man kann annehmen, daß sie es ist, die den moralischen oder idealen Werth einer Kraftäußerung bestimmt. Ganz anders als die Ten-

denz aber kann sich das Faktum gestalten, weil das Wirkliche häufig sehr verschieden ist, von dem Wahrscheinlichen, von dem bedingungsweise Möglichen. Und deshalb bestimmt auch erst das vollständige Faktum, so wie es eben erklärt worden, den realen Werth der Kraftäußerung, sowohl des Wortes als der That.

Hiernach finden wir uns zu folgender Behauptung berechtigt:

Das Wort, sobald es sich in Tendenz und Erfolg als eine auf die äußere reale Welt direkt bezogene Kraftäußerung konstituirt (sobald es ein Faktum begründet), steht zu dem Gesetz, zu der rechtlichen Beurtheilung, gerade in derselben Beziehung, wie die That; es ist unschuldig und straffällig in demselben Sinne wie diese. —

Gehen wir jetzt zur Erörterung der zweiten Ansicht über: „das Wort ist ein höchst gefährliches Ding, das mit weiser Vorsicht in gemessenen Schranken gehalten werden muß, wenn es nicht unsäglichen Schaden thun soll.“

Das Wort hat einen unglaublich mannichfaltigen und ausgedehnten Gebrauchswerth, also wird es unter gewissen Voraussetzungen unbedenklich großen Schaden bringen können. Dingen, welche die Eigenschaft besitzen, großen Schaden zu bringen, muß man den Stachel zu benehmen suchen, indem man ihre Wirkungssphäre und ihr Thätigwerden durch irgendwelche Vorkehrungen möglichst

verengt. Ganz richtig! nur muß zweierlei nicht übersehen werden: 1) das Wort an und für sich bringt gar keine Wirkung hervor, so lange es nicht in Berührung tritt mit einem Ohre, und dieses Ohr es nicht hinüberführt in ein ihm aufgeschlossenes Gemüth, so wie das Pulver keinen Schaden thut, so lange es nicht in verschlossenen Räumen durch den zündenden Funken getroffen wird. Wo aber die Wirkung Produkt verschiedener Ursachen ist, läßt sie sich hindern, sowohl wenn man die eine, als wenn man die andere Ursach aus dem Wege räumt. Es fragt sich, was ist klüger, das Pulver ins Wasser zu werfen, oder zu sorgen, daß nicht zufällig und wider unsre Absicht ein Funken darauf falle? Nach den Umständen wird man sich begreiflich verpflichtet finden, für die eine oder die andre Manier zu stimmen. Und 2) wenn etwas, das ein bedeutendes Wirkungsvermögen besitzt, in seiner Wirksamkeit gehindert werden soll, so mag man wohl Acht haben, wie man dies anfängt, damit seine Federkraft sich nicht mit verdoppelter Gewalt anderswo und anderswie einen gefährlichen Ausgang verschaffe, und daß der Ausschlag, den man durch künstliche Salben von der Haut verschwinden machte, sich nicht zerstörend gegen innere Organe wende.

Was ist denn aber überhaupt gefährlich und schädlich? Was verdient diesen Namen zu tragen? Scheint nicht Vieles nur schädlich und gefährlich, was wir als die Quelle und Basis unsres Heils verehren sollten? Was ist gefährlicher, das, was für den Augenblick, in dieser

oder jener Beziehung unser Streben durchkreuzt, ihm verdrießliche Fesseln anlegt, und in Folge der Zeit oder auf andre Weise das uns abgedrungene Opfer hundertfältig aufwiegt, oder das, was in letzter Instanz uns verdirbt, und heimtückisch mit schweren Zinsen das kleine Goldstück zurück verlangt, dessen verführerisches Blinken in schwachem Augenblick uns wohlgethan? — Unbedingt Gefährliches giebt es nicht, so wenig als die Welt und das Leben etwas aufzuzeigen vermag, das absolut unschuldig genannt werden dürfte. Auch die Weisesten überlegen noch immer zu wenig, daß man in der Welt nichts schaffen kann, ohne etwas Anderem, das da war, oder hätte entstehen mögen, den Untergang zu bereiten, und nichts hindern kann ohne dadurch irgend etwas Anderem größere Freiheit zu geben *). Das woraus man schöpft, und das worin man ausgießt in dieser Welt, sind zwei Gefäße, die in unterirdischer Verbindung stehen. Niemand, wie klug er es auch bedacht zu haben vermeint, weiß, was seiner Aussaat Erndte sein wird, oder wem sie zu Gute kommen soll, und alles Streben nach dem Nutzen ist des Fuchses Gang nach dem Eisen, wenn es nicht mit rücksichtsloser Strenge, und gläubiger Ergebung in den Ausgang, nur in dem Sinne geschieht, daß es zugleich Verherrlichung des Rechtes sei. Darin liegt ja eben das dreifache Unglück der Danaiden, daß sie weder die Fässer füllen, noch den Fluß

*) Grade wie im Kreislaufe, wo man sich dem Punkte, von welchem man ausging, grade in demselben Maaße nähert, wie man sich von ihm abwärts bewegt.

ausschöpfen, und in der Arbeit selbst weder Genugthuung noch Beruhigung finden können. —

Gefährlich, schädlich, ist Etwas in Beziehung auf gewisse einzelne Zwecke. In wiefern solche einzelnen Zwecke aber in der Regel nichts sind, als Uebergänge zu andern höhern Zwecken, und allen Zwecken zusammen genommen, ein Haupt- oder Endzweck zum Grunde liegen muß, so muß beim Setzen aller einzelnen Zwecke, und bei der Wahl und Verwerfung aller einzelnen Mittel, die endliche Beziehung auf den höchsten oder Hauptzweck stets der Probirstein bleiben, an dem wir gewahr werden, ob dies oder das so ernstlicher Bemühung und vorherrschender Berücksichtigung werth ist, und dabei müssen wir uns unaufhörlich ins Gedächtniß zurückrufen, daß wir mit Maulwurfsaugen sehen, und über Zukunft und Gegenwart urtheilen, wie der philosophische Kellerwurm in Lafontaine's Fabel. Die Vorsehung, so dünkt es uns, setzte den Menschen in die Welt, daß er wuchre mit dem ihm anvertrauten Pfunde, daß er es mehre in erlaubtem Genusse und in gerechter Anwendung, daß er nach dem Vorbilde Gottes strebe, und durch Thätigkeit in dieser Welt tauglich werde für eine zukünftige. Nur in wiefern die Gesellschaft mitwirkt zu diesem allgemeinen und unveränderlichen Zwecke, erfüllt sie selbst ihren Endzweck: den Wechselverkehr der Individuen so zu einem harmonischen Ganzen auszubilden, daß durch ihr Dasein die Idee der Menschheit in stets wachsender Vollkommenheit lebendig dargestellt werde. Das angeborne, im unwiderstehlichen und stets wiederkehrenden Bedürfnisse gegründete, und

durch kein sittliches Motif unbedingt verworfene Recht zu handeln und zu sprechen, kann die Gesellschaft, die ohnehin nur dadurch möglich wird, daß Menschen in Wort und That mit einander verkehren, weder unbedingt verbieten und annihiliren, weil sie keine Macht besitzt, dies auszuführen, noch soll sie um ihres vermeintlichen Gedeihens wegen, demselben solche Schranken auferlegen, daß die ursprüngliche Bestimmung des Individuums darüber verloren geht, oder grade in so unvollkommenem Maaße erreicht wird, als es im Zustande regellosen Beisammenseins oder völliger Abgeschiedenheit zu sein pflegt. Und dies sowohl aus Gründen des Rechts, als aus Gründen des Nutzens. Die verkrüppelte Entwicklung der Individuen hat nothwendig eine verkrüppelte Entwicklung der Gesellschaft selbst zur Folge, man mag den realen und idealen Werth der Gesellschaft (Gesamtheit) nun als die Summe oder als das Produkt des realen und idealen Werthes der Individuen betrachten. Ein geistig oder physisch verkrüppelter Mensch ist jederzeit nur ein Bruchstück von der Einheit Mensch, und sowohl die Summe als das Multiplikat eigentlicher Brüche ist nie so groß, als die Summe oder das Multiplikat von eben so vielen ganzen Zahlen. Die Gesellschaft darf ihrer eignen Existenz wegen, und in Kraft der ihr Dasein begründenden Verpflichtung: die sittliche, physische und intellektuelle, Entwicklung der Einzelnen im geregelten Verkehr und harmonischen Zusammenwirken Aller zu begünstigen, nie zu Mitteln schreiten, welche den Allen gemeinsamen Zweck des individuellen Daseins zerstören. Der Gesellschaft

als moralischer Person in höherer Potenz liegt nichts ob, als die Thätigkeit der sie konstituirenden Elemente eben so zu reguliren, wie Vernunft und Gewissen in der moralischen Person des Individuums die Thätigkeit der verschiedenen Tendenzen und Organe regulirt, welche den äußern und innern Organismus der Erscheinung Mensch konstituiren. Wenn von gesellig gesetzlichen Schranken des individuellen Strebens, natürliche Bedürfnisse oder Vermöglichkeiten geltend zu machen, die Rede ist, so wird man den konkreten Fall in letzter Instanz immer auf die abstrakte Frage zurückführen müssen: „wie läßt sich eine Idee mittelst der andern so begränzen, daß dadurch eine höhere Idee wirklich werde, und wie vermeidet man, daß in der gegenseitigen Reaktion keine von beiden in ihren lebendigen Bestrebungen das hiezu erforderliche Maaß überschreite?“ — Den Fall als möglich angenommen, daß das Interesse der als einiges Wesen gedachten Gesamtheit in irgend einer Beziehung verschieden sei von dem in Form des Vereinzeltseins existirenden homogenen Interesse der Individuen, so kann in solchem Fall das Interesse der Gesamtheit doch am Ende nur eben so viel werth sein, nur eben so hoch in Anschlag gebracht werden, als die Summe der homogenen Interessen sämtlicher Individuen. Es verdient dann das eine und das andere eine gleich große Berücksichtigung, und welche von beiden Partheien der andern nicht gleichen Anspruch auf Gehör und besonnene Abwägung der Gründe zugestehen wollte,

würde dadurch unverkennbar erklären, daß sie nach verwerflicher Präpotenz strebe, und daß ihr das Gleichgewicht, der höhere leitende Grundsatz nicht mehr heilig sei.

Das Individuum empfing von der Natur das Vermögen zu handeln und zu reden, und den Antrieb, beide Vermöglichkeiten real geltend zu machen; daneben stellte die Vorsehung Vernunft und Gewissen, um die Ausübung dieser zwiefachen natürlichen Freiheit nach ethischen Prinzipien zu regeln, und somit entstand für das Individuum ein Recht und eine Pflicht, sowohl zu thun und zu lassen, als zu reden und zu schweigen. — So wie es Fälle giebt, wo der Mensch aus irgendwelchen sittlichen Gründen Anstand nimmt, dies oder jenes zu thun, weil Gewissen oder Vernunft sich dagegen setzen, wenn er sein Wirkungsvermögen und seinen Thätigkeitstrieb auf eine Weise geltend machen will, die ihm nicht geziemt oder nicht frommt, oder Fälle, wo er Anstand nimmt, nach dem zu streben, was sein Herz begehrt: so giebt es auch Fälle, wo er aus Gründen des Rechts oder des Nutzens seiner Zunge Stillschweigen auferlegt, damit sie nicht laut werden lasse, was er denkt, will, weiß, fühlt, begehrt. Fälle, wo der Mensch innerer Nöthigung wegen weder spricht noch handelt, trotz des Nutzens der ihm daraus erwachsen mögte, und Fälle, wo er sich zu handeln und zu sprechen gedrungen fühlt, trotz der Gefahr oder Benachtheiligung, die davon die unausbleibliche Folge sein muß. — Dieselben Verhältnisse wiederholen sich auf analoge Weise im Kreise der Gesellschaft. Durch den Eintritt in den geselligen Verein geht der rücksichts-

lose Gebrauch der Freiheit zu handeln und zu sprechen verloren; der Mensch thut, indem er dies Verhältniß eingeht, aus Gründen des Rechts und des Nutzens Verzicht auf den unbedingten, für ihn ohnehin durchaus nicht realisirbaren Anspruch, die gesamte äußere Welt nach Willkühr zu beherrschen. Unter der Bedingung, daß die Genossen seine Freiheit, sein Recht, seine sittliche Würde gewähren lassen, macht er sich anheischig, auch ihr Mitrecht, ihre Gegenfreiheit, ihren sittlichen Werth friedlich anzuerkennen. Wird durch dieses Eingehen in die Genossenschaft und durch dieses Unterwerfen unter die Idee der Gegenseitigkeit die Stellung des Menschen zur äußern Welt verändert, so giebt es von diesem Augenblicke an auch neue und andre Gründe der innern Nöthigung, wonach Vernunft und Gewissen sein Thun und Reden modeln. Es entsteht für ihn ein neues Sollen, Können und Nichtdürfen, eine neue Art, sich die Welt zu unterwerfen und ihr unterworfen zu sein. Leistet er einerseits in qualitativer und quantitativer Beziehung Verzicht auf die Beherrschung der Welt, so wächst ihm andrerseits ein neues Gebiet und eine neue Art der Beherrschung zu. Er gewinnt eine bedingte aber dafür sanktionirte Freiheit; ein eingeschränktes aber dafür garantirtes Gesetz-, Gebrauchs- und Thätigkeits-Recht; sein individuelles Thun und Lassen wird abhängig von dem sittlich-vernünftigen Urtheile und Willen der Gesamtheit, von der Zustimmung und Mitwirkung seiner Genossen; aber er erobert dafür auch den Anspruch auf ihre Hülfe in Rath und That; er macht sie insgesamt in gewissem Grade und mit mo-

ralischer Nöthigung abhängig von seinem Urtheile und seinem Willen, durch die geselligen Subordinationsverhältnisse der Zuneigung und Ehrfurcht, des Gehorsams und Wechselinteresses; es wächst ihm die Beherrschung aller derjenigen Gegenstände der äußern Welt zu, die nur als Gemeingut besessen, nur durch vereinte Wirkung überwältigt, nur in geselliger Eintracht genossen werden können. Durch den geselligen Zustand wird dem Menschen keine Freiheit, kein Recht unbedingt zugestanden, aber es wird ihm auch kein Recht, keine Freiheit unbedingt genommen. Damit aber Jeder in seiner bedingten Freiheit und Berechtigung geschützt, Niemand in seiner bedingten Freiheit und Berechtigung ungestraft gekränkt werden könne, damit Jeder eine Richtschnur für sein Thun und Lassen, Reden und Schreiben gewinne, und die Gesamtheit einen Probirstein, um Recht und Unrecht zu erkennen, einen Maaßstab, um Verdammung und Freisprechung, Strafe und Schadloshaltung nach denselben Grundsätzen auszumitteln, müssen die gesamten geselligen Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens durch Gesetze geregelt werden. Auch die Gesellschaft beurtheilt grade wie das Individuum das in ihren Kreis gehörige und sich darin begebende Thun und Lassen, Wollen und Vollbringen, Reden und Schweigen nach Gründen des Rechtes und des Nutzens, nach dem Ausspruche menschlicher Vernunft und menschlichen Gewissens. Grade wie das Individuum bedarf sie einer positiven Basis, welche vor der Kraftäußerung erwogen und in Ehren gehalten, den Konflikt verhütet, nach vollbrachter Kraftäußerung er-

kannt und geltend gemacht, den Konflikt schlichtet, Strafe und Genugthuung begründet. —

Sowohl im engern Kreise der innern Gerichtsbarkeit des Individuums, als in dem weiten Kreise der äußern Gerichtsbarkeit der Gesellschaft, beruht die Entscheidung auf Gründen des Rechts und auf Gründen des Nutzens, d. h. auf einer doppelten Gesetzgebung, auf einer ethischen und einer politischen; Thun und Reden, Wollen und Denken, so weit es auf den Wechselverkehr zwischen Welt (Antimensch) und Mensch (Antiwelt) Bezug hat, wird geregelt und geprüft, nach den Sätzen, Maximen, Prinzipien, Axiomen, Postulaten einer Rechts- und einer Klugheitslehre. Die Praxis des Lebens bedarf nämlich einer systematisch geordneten Theorie, um im Besondern das Allgemeine, im Konkreten das Abstrakte, schnell und mit Präzision aufzufinden. Die Theorie geht aus der Praxis hervor; sie ist der nach gewissen Ideen geordnete Schatz von Erfahrungen; sie wird aus dem Leben genommen, muß unaufhörlich durch dasselbe angefrischt, berichtigt, beglaubigt und bestätigt werden. Klugheitslehre, Politik, ist also ihrem wahren Sinne nach nichts anders, als Nutzens-, als Zweckmäßigkeitslehre. So wie es ein Misbrauch der Dialektik ist, wenn man die, aus der Kunst den logischen Schein aufzudecken, gewonnene Erkenntniß und Virtuosität dazu anwendet, Sophismen und Trugschlüsse zu schmieden, und Andre, die minder gewandt und unterrichtet sind, durch den

Schein der Wahrheit, um die Wahrheit zu betrügen: so ist es ein bloßer Misbrauch der Politik, wenn man durch eine dialektische Verwirrung von Rechtsideen und Zweckmäßigkeitsbegriffen, durch eine hinterlistige und heimtückische Benutzung der Erfahrung, wie viel ohne erhebliche Gefahr der Unwissenheit und Ohnmacht zugemuthet werden darf, oder wo die Unvollkommenheit und Inkonsequenz der Observanz, Gesetzgebung und Administration, eine Hinterthür offen gelassen hat: (auf egoistische Weise also) die Gebrechen Andrer oder des öffentlichen Wesens benutzt, um sie unter dem Schein des Rechts um das Recht zu betrügen. Wer die Bedeutsamkeit gewisser Naturkräfte kennen gelernt hat, und sie auf Unkosten Andrer zu Gunsten Seiner willkührlich gebraucht, (Zauberer, Giftmischer und Goldmacher), ist ein Verbrecher und kein Weltweiser. Sowohl im Verkehr der Individuen unter sich also, als im Verkehr der Individuen mit der Gesamtheit, und im Verkehr der Korporationen und Staaten unter einander, giebt es eine statthafte und eine unstatthafte Politik. Die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit wird durch den Begriff der moralischen Person begründet. In dem Thun und Lassen moralischer Personen soll stets der Nutzen dem Rechte, die Maxime der Klugheit den Prinzipien der Gerechtigkeit, untergeordnet bleiben. Das Treubleiben und Fortschreiten in dieser Bestrebung charakterisirt die ethische (religiöse), das Abweichen davon die physische (irreligiöse) Tendenz. Das Vorherrschen der physischen Tendenz im Menschen ist die Erbsünde, das Realisiren der ethischen Tendenz ist Tugend. Tugend ist etwas,

zu dem die Anlage im Menschen vorhanden ist, das aber durch moralische Anstrengung erworben werden muß, und bis zur Virtuosität gesteigert werden kann. Anleitung und Einübung der Tugend ist Erziehung im religiösen Sinne; Tugend ist Gottseligkeit. —

Alle menschlichen Angelegenheiten also sollen geregelt werden nach ethischen und politischen Rücksichten, geprüft werden nach ethischen und politischen Ansichten. Mithin geben Ethik und Politik*) auch gemeinschaftlich die Basis für die Regulirung des geselligen Verkehrs durch Wort und That. Die politischen Rücksichten können dabei aber immer nur in dem Fall entscheiden, wo die ethischen Rücksichten sich neutral verhalten, d. h. da, wo die fragliche Sache in der betreffenden Beziehung weder Recht noch unrecht, sondern unschuldig ist, und da, wo im Konflikt gleich wohlbegründeter Ansprüche und Befugnisse keinem von beiden Theilen Genugthuung widerfahren kann, ohne dadurch dem andern zu nahe zu treten.

Denkt man sich die Individuen in der Gesellschaft auf eine analoge Weise verknüpft, wie die Organe, Potenzen und Elemente des Leibes und der Seele im einzelnen Menschen, so wird das Gedeihen und die Gesundheit beider moralischen Personen konstituirt oder bedingt durch das im respektiven oder verhältnißmäßig gleichen Gedeihen aller integrirenden Elemente begründete Gleichgewicht, sowohl der physischen Organe und Potenzen unter sich,

*) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das Wort Politik hier nicht in dem Sinne des französischen Begriffs politique genommen ist.

als der physischen und psychischen Potenzen und Elemente zu einander. Im Einklange mit dieser Ansicht stehen folgende politische Maximen: Eine Verbindung von Nichtsen giebt unter allen Umständen Nichts zum Resultat. Null plus Null, ist gleich Null mal Null, gleich Null. Was den Individuen insgesamt, oder ihrer (nach Qualität und Quantität gemeinschaftlich ausgemittelten) Majorität, physisch oder psychisch schädlich ist, muß auch als der Gesellschaft, oder dem Gesamtinteresse irgendwie gefährlich betrachtet werden, und umgekehrt. Vorherrschende Begünstigung irgend einer Potenz, irgend eines Organs hat gleichzeitig oder in Verfolg der Zeit, eine bleibende oder wenigstens vorübergehende Unterdrückung der freien Entwicklung der übrigen Elemente zu Folge, mithin Störung des Gleichgewichts, Beeinträchtigung der Gesundheit. Je größer die Freiheit, je allseitiger die Thätigkeit, je tüchtiger im Können, je kräftiger im Wollen, je gesunder und vollständiger entwickelt, um desto größer ist der gesellige Werth des Individuums. Verkrüppelung der individuellen Freiheit schadet der Energie des Ganzen, Verkrüppelung der öffentlichen Ordnung verkümmert den Genuß der individuellen Freiheit. Je enger das individuelle Dürfen begränzt ist, um desto kümmerlicher die physische und psychische Entwickelung, um desto sparsamer fließt dem Ganzen der Nutzen zu, der aus freierer Bewegung und mannichfaltiger ununterbrochener Thätigkeit unmittelbar hervorgeht. Je großartiger, prägnanter und vielseitiger belebend etwas in den geselligen Verkehr eingreift, je größer seine Produktivität ist, um

desto höher muß es in Ehren gehalten, um desto größere Vorrechte mögen ihm zugestanden werden.

Welche einzelne Thätigkeit oder Art der Kraftäußerung aber hätte wohl größern Anspruch auf Begünstigung, und was wäre zugleich wohl höchstmöglicher Freiheit bedürftiger, als das Wort? Das Wort, welches den Gedanken weckt, Recht und Wahrheit verkündet, der Urquell aller psychischen und ethischen Entwicklung, alles Wollens, Könnens, Wissens und reinmenschlichen Genusses ist. Es ist wahr, daß es nichts Gefährlicheres giebt, als das Wort, aber aus demselben Grunde, weil es das Nutzreicheste ist, weil es den höchsten Gebrauchswerth mit dem höchsten Affektionspreise verbindet. Gefährlicher als das freigelassene Wort in seiner Entartung und seinem vollendetsten Misbrauche, als die rücksichtloseste Gedankenmittheilung, ist am Ende doch noch Gewissenszwang und Gedankensklaverei, die ihrem innersten Wesen nach ja auch nichts anderes sind, als das von einzelnen Elementen der Gesellschaft zu willkührlich gewaltsamer Beherrschung der Uebrigen gemisbrauchte Wort. Zwischen zügelloser Freiheit und regungsloser Sklaverei liegt freilich überall eine ungeheure Kluft; obschon diese manchen Leuten so überaus unbedeutsam erscheint, daß sie behaupten, man könne den einen Zustand nicht aufgeben, ohne sich unmittelbar in dem andern zu befinden. Bei dieser Verblendung ist es denn auch natürlich und ein ganz konsequenter Eigensinn, daß sie, jenachdem Neigung, Vorurtheil oder persönliche Stellung sie zu dieser oder jener Parthei gesellte, lieber alles Ungemach und alle Verkehrtheit, die mit dem einen Zustande ver-

bunden sind, willig ertragen, als nur die Möglichkeit denken wollen, dem entgegengesetzten Zustand um einen Schritt näher zu treten. Hätten diese Leute Recht, so könnte es gar keine Gesellschaft geben, denn Zügellosigkeit und Sklaverei anihiliren beide das Wesen derselben, der eine auf sthenischem, der andre auf asthenischem Wege. — Zügellos wird die Freiheit, wenn das Element des geselligen Vereins, dem ihre Realisation und ihr Genuß zuständig ist, sich aller Gesetzlichkeit in Maaß und Richtung überhebt, wenn es den Reiz oder Drang des in sich verspürten rohen Bedürfnisses höher achtet, als fremdes Recht und eigne Pflicht; wenn es etwas, das nur gemeinsam und gesellig genossen werden soll, und das ihm nur unter der Bedingung, daß es mehrere gleichmäßig und gleichzeitig genießen, zu Theil werden kann, so ausschließend allein besitzen und beherrschen will, daß alle andern Interessenten dabei leer ausgehen müßten. Indem das individuelle Freiheitsstreben durch seine Willkühr die gesellige Ordnung vernichtet, hebt es zugleich die gesellige Freiheit auf, denn so oft von allen oder von einzelnen Elementen der Gesellschaft ungemessene Willkühr geübt wird, hat alle friedliche Reaktion ein Ende, und verwandelt sich in feindlichen Konflikt. So wie die Gesetzlichkeit das Lebensprinzip aller geselligen Organismen ist, so ist Willkühr überall der Keim des Todes, sie mag übrigens in Ausübung der Freiheit, oder in Verwaltung der Ordnung ihre Wirksamkeit äußern. — Sklaverei tritt ein, so oft diejenigen Elemente der Gesellschaft, welche die Ordnung repräsentiren, ihre Befugniß, der Zügellosigkeit

Schranken zu setzen, und den Verkehr zwischen Freiheit und Gegenfreiheit nach dem Gesetze zu regeln, dahin ausdehnen, daß sie, ohne Rücksicht auf eine alle allgemeinen und alle speziellen Interessen gleichmäßig beschirmende Gerechtigkeit, entweder die Zügellosigkeit in einzelnen Richtungen gestatten und garantiren, oder daß sie gewisse Begriffe und Erscheinungen verwechselnd, aus gut oder bös gemeintem Wahne, sofort Zügellosigkeit erblicken, wo sich doch nur etwas in seinem gebührenden Kreise frei bewegt; positive Beschränkung geltend machen, wo nur eine negative statthaft und heilsam sein würde; nicht blos von der Peripherie aus als zentripetale Kraft, sondern zugleich auch vom Mittelpunkte aus als zentrifugale Kraft wirken wollen; daß sie nicht blos die Gesamtheit der Gesellschaft, sondern die Gesellschaft selbst durch sich repräsentiren und in sich realisiren wollen; — daß sie, statt einzelnem Freiheitsstreben blos zu wehren, daß es der Ordnung und der Mit- oder Gegenfreiheit keine Gewalt anthue, den Freiseinsollenden zwingen wollen, grade jetzt und so oder so frei zu sein oder vielmehr zu scheinen; nicht nur für das Unterlassen und Schweigen, sondern auch für das Thun und Reden die Regel geben, — den Fisch schwimmen lehren, oder ihn aus dem Wasser jagen wollen, damit er nicht ersaufe, u. s. w.*) Um feindlichen Konflikten recht

*) La meilleure garantie que la loi puisse donner à la liberté, c'est son silence. Nous sommes bien loin de vous proposer de susciter à la liberté des difficultés ou des entraves. Nous vous demandons au contraire de ne pas introduire la loi dans son domaine, de ne pas embarrasser sa marche sous prétexte

gründlich vorzubeugen, entböten sie alle Bewegung in dem Maaße, daß selbst friedliche Reaktion nicht mehr statt finden kann; in der löblichen Absicht, das Instrument zu stimmen, machen sie durch verkehrte Hülfen die Verstimmung erst recht vollständig, indem sie bald, um das Platzen der Saiten zu verhüten, die Saiten so weit herunter lassen, daß sie schlottern, oder um das Schlottern abzustellen, sie so straff anspannen, daß sie bei der leisesten Berührung platzen müssen. —

Man könnte uns vorwerfen, daß wir ebenfalls nicht wüßten, was wir wollen, wenn wir einmal gegen alle Präpotenz unbedingt zu Felde ziehen, und dann doch wiederum dem Worte ein Vorrecht auswirken mögten; als ob ein Privilegium nicht allemal ein Präjudiz konstruire. Wir dürfen darauf antworten, daß absolute Gleichheit des Rechts und der Freiheit ein Unding sei, daß in der Gesellschaft nur von verhältnißmäßiger Gleichheit die Rede sein könne. Nur das Prinzip, der Maaßstab, mit dem gemessen wird, soll ein und derselbe sein, nicht aber die Portion, die jedem nach Maaßgabe seines größern oder geringern Anspruches zu Theil wird. Man kann für zwei Groschen nicht eben so viel Salz kaufen wollen, wie für einen Thaler, sondern nur grade zwölfmal so wenig. —

---

de la soutenir; nous vous demandons de laisser la liberté libre. Il en est de la liberté comme de l'industrie. Les encouragemens, qu'on prétend lui donner, ne sont presque toujours que des entraves et l'axiome populaire, laissez faire, laissez passer, tant que la société n'est pas ménacée, est aussi vrai dans l'ordre moral que dans l'ordre matériel. (Guizot, commissaire du Roi.) Moniteur vom 22. Apr. 1819. pag. 490.

Wie fern man das Wort nicht als eine untergeordnete einzelne Thätigkeit betrachten, sondern es als vollständigen Gegensatz der That überhaupt gelten lassen will, kann allerdings von keinem Vorrechte, sondern nur von gleichem Rechte die Rede sein. So gerecht aber pflegt man einestheils gegen das Wort nicht zu sein, und zum andern vergißt man häufig, daß es außer der materiellen Bedeutsamkeit, im Umtriebe der äußern Welt, noch eine formelle Bedeutsamkeit giebt, die sich auf des Menschen innere Welt bezieht, und daß in dieser letztern Beziehung das Wort sich unstreitig viel prägnanter ausweist, als die That.

Sprache ist das Medium, vermittelst dessen das Gemüth in unmittelbaren Verkehr mit dem Gemüthe tritt. Die ganze innere Welt, das sich selbst bewußte Leben des Gemüths, entwickelt sich erst in der Thätigkeit des Denkens. Auch das Thier empfindet Lust und Unlust, verspürt in sich Begehrlichkeit und Widerwillen, wird affizirt auf mannichfache Weise von den durch seine Sinne empfangenen Eindrücken der äußern Welt, macht seine innern Zustände anschaulich durch Gebehrden, Laute und Handlungen. Der Mensch allein begreift Gesetzlichkeit, Ursachlichkeit, Zwecklichkeit, Wechselverhältniß zwischen sich und der Welt, kann Rechenschaft geben von seinem Wahrnehmen, Wollen und Empfinden: weil er das Vermögen besitzt, das, was er äußerlich anschaut und was ihm innerlich offenbar wird, ideen- und begriffsweise als Gedanken zu konstruiren, diese Gedanken wiederum in äußerlich vernehmbaren Formen auszusprechen, und wo

solche symbolische Darstellung der Gedanken zu seiner Erkenntniß kommt, sie adäquat in sich als Gedanken zu reproduziren.

Der Mensch wird geboren mit der Fähigkeit, Gedanken zu haben, sie zu empfangen und mitzutheilen. Der Gedanke aber selbst ist nicht ursprünglich da, und wie sich nichts in der Welt erzeugt aus sich selbst, sondern stets nur in der Reaktion mit etwas anderm, so muß auch der Gedanke erst geschaffen werden, dadurch daß etwas zum Gemüthe spricht, und von ihm angesprochen wird; es muß durch die Affektion der Rezeptivität die Spontaneität zur Produktion gereizt werden. Nichts aber befördert die intellektuelle Ausbildung des Gemüths mehr, als die Nothwendigkeit, in gegenseitigem Austausch von Gedanken seine Gedankenwelt in Worte zu übersetzen, und umgekehrt Worte in Gedanken umzuprägen. Die Kunst, das Bedürfniß der Sprache, und die mit derselben verbundenen Genüsse, werden nur im Umgange des Menschen mit dem Menschen, und durch die wirklich ausgeübte Mittheilung von Gedanken erschaffen. Der höchste Grad der Deutlichkeit der Erkenntniß ist, wenn man einem andern seine Gedanken begreiflich machen, ihn durch Gründe zwingen kann, irgend etwas grade so und nicht anders anzusehen. Die Erfahrung lehrt, daß Menschen, die entfernt von Menschen in der Wildniß groß geworden, nicht nur die Fähigkeit der Sprache verlieren, sondern überhaupt nur einer verkrüppelten geistigen Entwicklung theilhaftig werden. Der Gedanke ist dem Gelde zu vergleichen, das sich nur im Umlaufe selbst vervielfäl-

tigt, und während dessen zugleich Grund des Daseins von unendlich vielen andern Dingen und Erscheinungen wird; nur noch mit dem Unterschiede, daß das Geld, wenn es real (nicht ideal durch das Wort repräsentirt) zirkulirt, sich allgemach abnutzt im Verkehr, während das Wort wie Aladins Lampe erscheint, die sich bekanntlich um desto produktiver erwies, je stärker und öfter sie gerieben wurde. — Es ist daher höchstvervielfachte und erleichterte Gedankenmittheilung und Wortwechselung von entschiedenstem Interesse für die Gesellschaft, der erhöhten geistigen Ausbildung der Individuen wegen.

Der ans Denken gewöhnte Mensch thut nichts unwillkührlich. Jeder Kraftäußerung geht ein Denken voran, jedes Resultat wird von Reflexionen gefolgt. Der Mensch will sich der Ursach und Wirkung in den Erscheinungen, der Gründe und Zwecke bei seinem Wirken bewußt werden. Jedes Resultat des Nachdenkens macht ihn gescheuter, tüchtiger für das praktische Leben. Er besitzt aber nicht allein die Fähigkeit, Eigengedachtes zur Basis seines Wirkens zu machen, sondern auch Fremdes, von Andern Gedachtes, wird durch das Medium der Sprache sein Eigenthum, so daß er es theoretisch weiter ausbilden, praktisch unmittelbar benutzen kann. Auf solche Weise potenziirt sich die Wissenschaft des Beherrschens der äußern Welt durch die Mittheilung und Vererbung der Gedankenwelt an gleichzeitige und dereinstige Generationen. Und was das Erfreulichste ist: alles, was wir Andern bereitwillig mittheilen, geht für uns selbst nicht ver-

loren, bleibt troß dem, daß wir es weggaben, noch fort und fort unser Eigenthum; wir bleiben reich, während wir Andre reicher machen; unser Reichthum ist unerschöpflich, wir theilen Tausenden mit gleicher Leichtigkeit mit, wie einem Einzelnen, wenn nur Alle empfänglich sind für unsre Gaben. Die höchstvervielfachte und erleichterte Gedankenmittheilung durch das Wort ist auch deshalb vom ergiebigsten Interesse für die Gesellschaft, weil sie die Bedingung und der Urquell alles realen Reichthums und aller praktischen Tüchtigkeit ist.

Aber nicht blos auf die Produktion der äußern Güter, Genüsse und Besitzthümer hat die Gedankenmittheilung den entschiedensten Einfluß, sondern in dem Maaße, wie sie dieselben vervollkommt, veredelt, verfeinert, bildet sie auch den innern Menschen aus. Kunst, Wissenschaft, Wahrheit, Recht, die gesamte sittliche Bildung geht hervor aus der Gedankenmittheilung. Das Wort regiert die Welt, und ohne das Wort und seinen Einfluß auf die Gemüther, wäre gar keine gesellige Verbindung denkbar.

Grade hier aber ist auch der Punkt, wo sich die wesentlichste Anklage gegen das Wort erhebt. Wie fern aller äußern Thätigkeit eine innere vorangeht, und sie begleitet, wiefern sich durch das Wort diese innere Thätigkeit auf die mannichfaltigste Weise erwecken und unterdrücken, fördern und hemmen läßt, wird das Wort, theils direkt, theils indirekt, Motiv des Thuns, des rechten und nützlichen sowohl, als des gefährlichen und unrechten.

Schon als direktes Motiv wirkt jedoch das Wort jederzeit mittelbar, und vermag dies nur in sofern, als der Wille dessen, der davon influenzirt wird, in sich selbst Bewegungsgründe findet, die ihn vermögen, den fremden Willen zu dem seinigen zu machen. Die Verantwortlichkeit fällt daher nur in den wenigen Fällen auf den primitiven Urheber zurück, wo der Influenzirte in anerkannter politischer oder moralischer Abhängigkeit von ihm steht. Je geringer diese Abhängigkeit des Influenzirten, je freier und selbstständiger sein Thun ist, um desto mehr nimmt der Einfluß eine indirekte Form an, und desto geringer wird die Verantwortlichkeit für das Veranlassen einer durch eine dritte Person verübten That. Bei völlig indirekter Influenzirung kann nur noch eine Verantwortlichkeit statt finden, wenn das Mitwissen der Tendenz und das Selbstwollen des Zweckes nachgewiesen werden kann.

Die Art, wie das Wort indirekt auf das Gemüth des Hörers einwirkt, ist so durchaus über alle Berechnung erhaben, und so wenig an eine bestimmte Gesetzlichkeit gebunden, daß sich oft kaum nach vollbrachter Wirkung der Kausalzusammenhang ergründen läßt, viel weniger im Voraus. Wie sollte dies auch anders sein, da der Eindruck des Wortes sowohl wie überhaupt jeder äußern Erscheinung auf das Gemüth, theils von den Eigenschaften desselben, theils von zufälligen Umständen und vorübergehenden Zuständen abhängt. Dasselbe Wort bringt zu verschiedenen Zeiten in demselben Gemüthe ganz entgegengesetzte Erscheinungen hervor, je nachdem durch Hoffnung oder Erinnerung diese oder jene Leidenschaft,

Neigung und Gemüthsthätigkeit überhaupt so oder so gestimmt, je nachdem im Gemüthe dies oder das vorangegangen ist, dies oder das gleichzeitig mitwirkt, oder kurz darauf nachwirkt. Wie muß sich vollends diese Verschiedenheit vervielfältigen, wenn wir die mannichfaltig möglichen Grade der Freiheit, Unbefangenheit, Selbstthätigkeit und Irritabiltät erwägen, deren das menschliche Gemüth überhaupt fähig ist, vermöge deren dasselbe Wort Homogenes oder Heterogenes, Harmonisches oder Kontrastirendes, Aufreizendes oder Beruhigendes sein, auf Beifall oder Widerspruch, Affinität oder Perhorreszenz stoßen kann, u. s. w. Man kann mit Recht sagen, in dieser Beziehung ist das Wort an und für sich nichts, es ist so unschuldig wie Papier und Druckerschwärze, so gefährlich wie Feuer und Wasser, so viel werth wie eine in Hieroglyphen geschriebene Zauberformel; denn jenachdem es sich so oder so begiebt, wird das Unbedeutendste Ursach des Entsetzlichsten oder des Erfreulichsten, die Tugend Anreiz zum Verbrechen, Irrthum die Mutter der Wahrheit, Arzenei zum Gifte, Gift zur Arzenei, Wasser zündet, Arsenik heilt u. s. w.

Läßt sich aber nicht voraussehen, wie ein bestimmtes Wort hier oder da, heut oder morgen, auf diesen oder jenen Charakter wirken oder nicht wirken wird, wie will man nur mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dieses bestimmte Wort im allgemeinen schädlich oder gefährlich, oder heilbringend und nützlich sei; wie zweckmäßige Vorkehrungen treffen, um dem vermeintlichen Nachtheile vorzubeugen? Müssen solche allge-

meine Vorkehrungen nicht wiederum eben so von einander abweichende Resultate hervorbringen, wie das Wort selbst? Wird man nicht häufig leeres Stroh dreschen, oder Oel statt Wasser in die Flamme gießen? Und wer ist denn vermessen genug zu behaupten, daß ihm gegeben sei die Nieren zu prüfen, daß Er allein und besser als alle Andere wisse, was dem Menschen und der Menschheit grade nun verderblich oder heilsam sei. Man bekämpfe den Irrthum, wenn man vermeint, die ihm korrespondirende Wahrheit gefunden zu haben, aber durch diese Wahrheit, nicht durch den Machtspruch der Autorität. Man predige das Kreuz nicht mit dem Schwerdte, sondern lasse die Menschen gewähren; Meinungen sind widerspenstiger Natur, und der Vorsehung Wege zur Erkenntniß und zum Himmelreich sind wunderlich. Ein recht grell hervortretender Frevel führt die Menge oft sicherer zur rechten Ansicht und zum Nachdenken, als hundertfältige Vermahnung; eine Sünde bekehrt vielleicht zehn wankende Gemüther zur Tugend. Wie durch Unglück, so sind manche hartnäckigen Charaktere nur durch Widerspruch, Erbitterung und innere Entzweiung in ihrer sittlichen und intellektuellen Entwickelung weiter zu führen. Aberglaube und Unglaube erschüttern und vernichten sich gegenseitig, ein Irrthum den andern, der Zweifel führt endlich zum Glauben. Wo irgend eine Ansicht sich mit Heftigkeit ausspricht, ist es wohl selten der rechte Weg, ihr gewaltsam diametral entgegen zu wirken, politisch wenigstens ist es sicher nicht. Selbst wenn man unbedenklich die Macht dazu besitzt, seinen Willen

durchzusetzen, überlege man wohl, was man thut, und welche Saat man ausgestreut, damit man sich der Erndte erfreue. Selten bewirkt man präzis, was die Absicht war; entweder etwas weniger, als man wollte, oder noch etwas nebenher, was man nicht will. Für das Recht ist kein unausweichliches Opfer zu groß; wenn es sich aber um den Nutzen handelt, muß man wissen, wie theuer man kauft. —

Sind wir darüber einverstanden, daß im Gebiete der realen materiellen Welt der Werth einer Kraftäußerung erst dann ermessen werden kann, wenn sie als Faktum dasteht; daß in Beziehung auf die Ideen und Gedankenwelt nichts absolut schädlich oder nützlich geachtet werden mag; daß sich diese innere Welt des Menschen und der Gesellschaft durch äußere Gesetzgebung und politische Zwangsanstalten nicht mit sicherem Erfolge beherrschen läßt: so scheint daraus mit Konsequenz gefolgert werden zu können, daß das Bestreben, diese Welt dennoch gewaltsam beherrschen zu wollen (ein Bestreben, wofür kein allgemeiner Rechtsgrund und keine in jedem Sinne legale Form aufgefunden werden kann) von vornher als thöricht und verderblich gescholten werden muß, selbst wenn ihm einige zufällig gelungene Versuche das Wort reden sollten; daß es der Würde des Menschen am angemessensten und dem Interesse der Gesellschaft am nachhaltigsten zuträglich sei, die Meinung völlig frei zu geben, weil Freiheit das einzige Element ist, in welchem sich die Meinung organisch und natürlich zu entwickeln vermag; daß alle präventive Bevormundschaft des Wortes und der

Meinung auf die Letzt entweder zur Sklaverei oder zur Rebellion führe; daß das präsumtive Wirkungsvermögen und die indirekte Wirksamkeit des Wortes und der Meinung kein faßliches Objekt der äußern Rechtspflege und Gerichtsbarkeit sei, und daß nur ihre direkte Wirksamkeit absichtlicher und unzweifelhafter Begründung von Fakten als ein der Gesetzgebung und Rechtsverwaltung entsprechender und in ihre Sphäre einschlagender Gegenstand betrachtet werden dürfe*).

*) Moniteur vom 19. Apr. 1819. Il est réconnu de toutes parts, que les opinions ne sont l'objet de la loi, ni comme vraies ou fausses, ni comme salutaires et nuisibles. Outre que la loi est sans discernement à cet égard, les expériences décisives du 16e et du 18e siècle attestent son impuissance soit à établir, soit à détruire des doctrines. (Royer Collard.) Toutes persécutions pour cause d'opinions, ajoute Blakstone, quelque absurdes et ridicules qu'elles soient, doivent être regardées, comme contraires à tout principe d'une saine politique et de la liberté civile.

VI.

Individuelle und öffentliche Meinung.

Indem wir in der oben ausgesprochenen Schlußfolge die Ausdrücke „Wort" und „Meinung" als Korrelata neben einander gestellt, wird es, nachdem wir unsre Meinung über das Wort beigebracht haben, um Misverständnisse und Misdeutungen zu begegnen, auch noch nöthig sein, einige Worte über die Meinung zu sagen.

Man braucht den Ausdruck „Meinung" gewöhnlich in dreierlei Beziehung: 1) Bezeichnet man damit das unmaaßgebliche Dafürhalten des Individuums; 2) den Ruf oder das im Gemüthe des Menschen vorhandene, aus irgendwelchen Prämissen abstrahirte und zum Glauben gereifte Urtheil über den sittlichen oder geselligen Werth andrer Menschen; 3) die sogenannte öffentliche Meinung, oder die in der Totalität oder Majorität der Individuen, welche die Gesellschaft bilden, vorherrschende Gesinnung und Ansicht über irgendwelche Gegenstände.

Der Mensch soll über Alles, was er wahrnimmt, fühlt oder begehrt, reflektiren, seine Anschauungen zu Begriffen und Ideen erheben, seine äußere und innere Welt

sich klar zu machen und sie zu begreifen suchen, weil er sonst häufig in die Verlegenheit gerathen würde, handeln zu müssen, ohne sich seiner Gründe und Zwecke deutlich bewußt zu sein, und weil ohne irgend ein Dafürhalten weder Vernunft noch Gewissen ihre Funktionen auszuüben im Stande sind. Kein denkbarer Gegenstand, der nicht Objekt des Nachdenkens werden könnte oder werden dürfte.

Bevor der Mensch über irgendwelches Verhältniß eine so bestimmte Ueberzeugung gewinnt, daß er darüber völlig im Reinen zu sein glaubt, ihre Wahrheit, Zuverlässigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, ethische oder logische Nothwendigkeit über jeden vernünftigen Zweifel erhaben hält, und sie deshalb der Basis seines Wissens, Glaubens und Wollens, als ein vervollständigendes Element einverleiben kann, sucht er darüber wenigstens ein vorläufiges Urtheil zu haben, von dem er sich selber eingesteht, daß es, nach einer näheren Untersuchung, Berücksichtigung, Vervollständigung, Beglaubigung bedürfe. Das beste, ja einzige Mittel, solche vorläufigen Urtheile zu läutern, ist, die eigne Meinung fremder Prüfung zu unterwerfen, Andrer Meinung damit zu vergleichen, die aus dieser oder jener Ansicht oder Beziehung hervorgehenden Gründe dafür und dawider zu vernehmen und gegen einander abzuwägen. Und so oft für eine liebgewonnene Meinung keine positive Gewißheit und deutliches Bewußtsein unumstößlicher Beweisgründe in der wechselseitigen Berathung gewonnen werden kann, liegt wenigstens eine ungemeine Beruhigung darin, zu finden, daß mehrere von

uns geachtete Menschen diese Ansicht oder Meinung theilen, und nichts Wesentliches dagegen einzuwenden wissen. — Das Gefühl der sittlichen Würde beruht auf dem Bewußtsein, eine eigne Ueberzeugung zu haben, sich keine fremde Meinung ohne inneres Anerkenntniß als Autorität aufdringen zu lassen, und seiner selbsteigenen Ueberzeugung gemäß zu handeln und zu reden. Daraus folgt aber nicht, daß das, was jemand in Gemäßheit seiner innern Ueberzeugung thut und spricht, als allgemeine Regel gelten müsse, auch für Andrer Thun und Reden, oder als Basis des Rechts im Verkehr zwischen ihm und anderen Personen. Glaube und meine, was du willst, aber laß auch Andre glauben und meinen, was sie wollen. Thue, was deine innere Stimme gebietet, deines inneren Friedens willen; aber verlange nicht, daß dies Andre gut heißen sollen, wenn dies Thun den äußern oder innern Frieden bricht. Wenn du blos thust, was du nicht lassen kannst, so mußt du auch bereit sein zu dulden, was nach Natur- und geselligem Gesetz davon die unausbleibliche Folge ist. — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Mittheilung der Gedanken und Meinungen. Der Austausch der Meinungen ist eine gesellige Freiheit und ein allgemeines Bedürfniß der wechselseitigen Entwicklung wegen. Zu allem freien friedlichen Verkehr gehört aber nothwendig, daß beide Theile geneigt sind in den Verkehr einzugehen, und daß keines Dritten Recht dadurch gefährdet werde. Man kann niemand zwingen, der nicht in einem bestimmten Verhältnisse moralischer oder politischer Abhängigkeit von uns steht, daß er sich uns mittheile,

oder daß er unsern Mittheilungen sein Ohr leihe. Die Meinung kann nicht freier sein, als das Wort überhaupt; die Mittheilung derselben wird Gegenstand der äußern Gesetzgebung, und abhängig von dieser in demselben Sinne und Grade, wie die Kraftäußerung durch das Wort überhaupt es ist.

Meinungen beziehen sich entweder auf Gegenstände der Erkenntniß, oder auf Gegenstände der Willensbestimmung, auf Wahrheit oder auf Recht. In beiden Beziehungen ist Irren menschlich. Wahrheit und Recht werden gesucht; niemand ist ursprünglich in ihrem Besitze, und auch die Weisesten sind bis ans Ende ihres Lebens im Suchen und Forschen begriffen. Eine falsche Meinung haben über irgend etwas, ist kein Verbrechen; in falscher Meinung beharren, troß fremder Belehrung, sein Ohr der Gegenmeinung verschließen, das Anerkenntniß von Gründen verweigern, gegen deren Wahrheit man nichts einwenden kann, von der Richtigkeit seiner Meinung überführt worden sein, und dennoch bei ihr beharren oder zu ihr zurückkehren, ist sträflicher Eigensinn. Eine falsche Meinung äußern, in der Absicht, sich oder Andre zu belehren, sie als unmaaßgebliches Dafürhalten fremder Kritik Preis geben; sie selbst gegen andre Meinungen eifrig vertheidigen, so lange, bis durch stringente Beweisgründe eine bessere Ueberzeugung in uns Raum gewonnen, ist an sich nichts Unstatthaftes. Man giebt eine Meinung nicht grade ohne Weiteres auf, sobald sich zeigt, daß über denselben Gegenstand auch noch andre Meinungen gehabt werden, sondern man muß allerdings erst zu der Ueber-

zeugung gelangen, daß die eigene Meinung die weniger haltbare und vorzügliche ist. Die Meinungen mancher Leute haben oft mehr Kern, als die angebliche unumstößliche Ueberzeugung von Andern. Eine Meinung, die rein in der Luft steht, die sich auf kein andres Dafürhalten stützt, sollte man eigentlich gar nicht Meinung nennen, sondern nur Laune oder Phantasie. Es ist deshalb auch zu viel verlangt, wenn ein bloßer Machtspruch ohne überzeugendes Motiv, eine blanke Autorität, die vielleicht selbst nichts ist, oder sich für nichts geben sollte, als für ein unvorgreifliches Meinen, eine für jemand zur höchsten Wahrscheinlichkeit gediehenen Meinung, über den Haufen werfen will. Solche Machtsprüche und Autoritäten können allenfalls die lautgewordene Meinung zum Stillschweigen bringen, aber sie können dieselbe nicht vernichten, nicht beseitigen; dies kann nur durch Gegengründe, welche den Irrthum aufdecken, durch die größere Konsequenz einer Gegenmeinung erreicht werden.

So wie man einerseits häufig eine zu geringe Achtung gegen fremde Meinung erblickt und an den Tag legt, so legt man in der Regel ein zu hohes Gewicht auf die eigne Meinung. Dies ist der Grund, warum man unaufhörlich bald über Verstocktheit, bald über Anmaaßung, bald über Tyrannei, bald über Redefrechheit klagen hört. Meinungen, weil sie ihrer Natur nach etwas Problematisches oder Hypothetisches sind, etwas, dessen Gewißheit noch auf Wenn und Aber beruht, können, in Ermangelung besserer Bewegungsgründe, wohl Motiv oder Veranlassung zu Kraftäußerungen werden; aber sie sind

mit keiner Nöthigung verbunden, so wenig als Wünsche und Bitten Befehle sind, ein Gutachten richterliches Erkenntniß ist. Eine Ansicht, ein Dafürhalten, welches nicht mit dem Bewußtsein und in der Form des Unmaaßgeblichen, des Unvergleichlichen ausgesprochen wird, ist keine Meinung mehr, sondern eine imperative Behauptung. Man muß daher nicht verlangen, daß einerseits eine Ansicht, so wie sie ausgesprochen wird, als Autorität verehrt und berücksichtigt, andernseits der sie Aussprechende mit derselben Indulgenz behandelt werden soll, welche der blos Meinende zu erwarten berechtigt ist. Wer von zwei Tafeln speisen will, muß sich in Acht nehmen, daß er sich statt dessen nicht zwischen zwei Stühle setze.

Es ist sonderbar, aber eine vielfältig bestätigte Erfahrung, daß die Menschen, die am lautesten gegen Tyrannei, Despotismus und Gewaltmaaßregeln eifern, die sich für die entschiedensten Freunde der geselligen Freiheit und gesetzlichen Gleichheit ausgeben und sich wirklich dafür halten, nicht selten von ganz ungemein tyrannischer und selbstsüchtiger Natur sind, und die Sache der Freiheit mit einem solchen Despotismus geltend machen wollen, daß gewiß auch die schwachen irgendwo vorhandenen Ueberreste derselben verloren gehen müßten, wenn Sie nach Belieben schalten könnten, oder daß wenigstens jedem besonnenen Menschen die Besorgniß anwandelt, das Bischen ordnungmäßige Sklaverei, das ihn drückt, möge noch um ein Ganzes erträglicher sein, als das volle Maaß regelloser Freiheit, das ihm dafür geboten wird. — Viele Menschen sind Charaktere ohne Charakter. Weil sie keine

deutliche Vorstellung von den verschiedenen Graden der innern Ueberzeugung haben, weil ihre innere Religion (die Basis ihres Thuns und Wollens) selbst nur ein unzusammenhangendes Gewebe von in der Luft schwebenden Meinungen ist, weil ihre Festigkeit auf bloßem launenhaften Eigensinn und auf gut Glück angenommener, fremder Autorität beruht, weil sie selbst willkührlich Meinungen annehmen und fahren lassen ohne genügenden Grund, sinnen sie in dem Privatverkehr mit andern Leuten diesen mit großer Leidenschaftlichkeit an, ähnlich zu verfahren, Meinungen als Gesetze und Rechtsfertigungsgründe für das Handeln anzuerkennen, und Grundsätze aufzugeben, als ob es Hirngespinste wären, um andern Hirngespinsten dadurch zu huldigen. Leider aber macht man es ihnen, wenn man diese Manier adoptirt, nur so lange recht, als man mit ihnen in ein Horn stößt; verloren ist man, wenn einem die Lust oder das Bedürfniß anwandelt, die Melodie aus einer andern Tonart anzustimmen. Im Privatverkehr mag dies allenfalls noch hingehen, weil die Zwangweste der Gesetze zu seiner Zeit die tollen Wirbler zum Stehen bringt; wird dies obstruse Wesen aber auf öffentliche Verhältnisse angewandt, wo dem willkührlichen Umsichgreifen der Theorien im Gebiete der Praxis nicht jederzeit eben so leicht und gründlich gesteuert werden kann, so ist nicht zu läugnen, daß man der schmählichsten Verwirrung entgegen sehen muß.

„Wo soll man sich denn nun aber ein Herz hernehmen, um die Meinung völlig frei zu geben, wie du oben verlangst, zumal in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten,

wenn du selbst eingestehen mußt, daß das Ding eine so höchst betrübte Wendung nehmen kann?" —

„Contre ces craintes-là, il n'y a qu'une chose qui rassure, c'est la liberté légale ou l'arbitraire reglé.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet."

Wenn man Wasser kochen will, so muß man weder das Wasser auf die Flammen gießen, noch den Feuerbrand in die Fluthen tauchen, sondern man muß das Wasser in einem Kessel über die Esse hängen! Wenn die Gesellschaft gedeihen soll, muß man weder auf die Freiheit noch auf die Ordnung Verzicht leisten wollen. Da ist keineswegs die höchste Freiheit, wo der größte Mangel an Ordnung, wo die wenigste Ordnung ist; und da bedarf es keiner großen Ordnung, wo wenig Freiheit sich spüren läßt. Je mehr Ordnung, um desto genußreicher die Freiheit; je größer die Freiheit, um desto unentbehrlicher die Ordnung. Soll die Waage im Gleichgewicht erhalten werden, so muß in die eine Schaale grade so viel an Gewichten hinzugethan werden, als in die andre Schaale Waare gelegt wird *). Wo nur Eine Meinung geduldet wird, sich nur Eine Ansicht laut aussprechen darf, da ist keine Freiheit. Wo es gar keine Meinung giebt, weil alle verstummen, da ist sie eben so wenig. Wo jede Meinung laut werden darf, aber keine mehr gilt, als sie werth ist, und jede sich nur so weit geltend machen kann,

*) „La liberté définie par les lois, et l'exercice du pouvoir réglé par la constitution." Fiévée.

als sie ihren innern Gehalt nachzuweisen vermag; da ist zu gleicher Zeit Ordnung und Freiheit. Wo jede Meinung sich gleich unbedenklich äußern kann; aber keine eher die Sanktion erhält, als Doktrin zu gelten, bevor sie nicht alle Gegner aus dem Felde geschlagen hat, da kann man ziemlich sicher sein, daß sich nur die rechte oder wenigstens die tauglichere auf dem Kampfplatze erhalten werde; und so lange die Meinung sich der Gegenmeinung noch nicht erwehren kann, darf man sich nicht sonderlich fürchten, daß sie als Autorität gewaltsam in das Leben eingreifen werde: man müßte denn thöricht genug sein, sie ausdrücklich dazu zu reizen, und ihr geflissentlich den Weg dazu zu bahnen, ihr eine Gewalt und einen direkten Einfluß auf das Leben einräumen, den sie nicht besitzt, den sie nicht einmal verlangt, den sie nie haben soll, so lange sie nichts als Meinung ist.

Sich in Rede und Gegenrede über ein gemeinschaftliches Prinzip einigen, die Prämissen ordnen, die Konklusion ziehen und sich dieser unterwerfen, heißt mit einander diskutiren. Behauptungen durch Gegenbehauptungen beantworten, ohne in die Gründe des Gegners einzugehen, und ohne gegenseitig mit Liebe und Ernst dahin zu streben, daß ein gemeinsames Resultat zu Stande komme, selbst auf die Gefahr, die eigne Assertion ad absurdum geführt zu sehen, heißt sich zanken. Jede Diskussion artet in Zank aus, sobald die Partheien die Besonnenheit verlieren, und Leidenschaftlichkeit überhand nimmt. Leidenschaftlichkeit aber kann nicht ausbleiben, sobald eine Parthei sich überhebt, den Anstand und die

Rücksicht gegen den Gegner oder gegen das Publikum aus den Augen setzt, statt mit Gründen, mit Injarien, Zoten, Witzen und dialektischen Wendungen ficht. Wer den Gegner nicht zum Worte kommen läßt, wer die Lacher auf seine Seite zu ziehen weiß, wer die Kunst versteht, auf die Empfindlichkeit seines Gegners so zu wirken, daß er die Tramontane verliert, hat deswegen noch nicht Recht. Es zeigt, daß die Partheien sowohl, als das Publikum und die Autorität, unter deren Garantie die Sache verhandelt wird, wenig Takt und Sinn für wahre Diskussionen besitzen, wenn Redner oder Gegenredner diesen Weg einschlagen, und daß das Diskutiren nichts als ein regelloses Spiel ist, ohne legale Prozedur, wenn man auf diesem Wege Recht gewinnen oder Recht behalten kann. Die Wahrheit und das Recht sollen in nüchterner Besonnenheit, nicht im Taumel irgend eines Rausches gewonnen werden. Gleichheit der Waffe und gleiches Maaß der äußerlichen Begünstigungen oder Vortheile ist erste Bedingung jedes redlichen Zweikampfs, er werde mit dem Schwerdte oder mit der Zunge ausgemacht. Irgend eine unverbrüchliche Sitte muß die Kämpfer, die Kampfrichter und das Publikum beherrschen; der Gegner soll in offenem Streite, nicht durch meuchlerische Kunstgriffe besiegt werden. Nur wo Gladiatoren zur Belustigung des Pöbels mit wilden Bestien kämpfen, mag die Losung: „Alle Vortheile gelten!" an ihrem Platze sein. Wie es hie oder da Mode sein oder gewesen sein mag, sollte, für Christen und Deutsche wenigstens, keinen Grund abgeben, es eben so zu machen.

Soll die Meinung oder vielmehr die Mittheilung derselben durch das Wort ganz frei gegeben sein (wie man dies zum Besten der Gesellschaft wünschen muß); so scheint es: daß zum Besten der Gesellschaft, der öffentlichen Ordnung und individuellen Freiheit, noch außer der sich von selbst verstehenden Verantwortlichkeit (wegen geäußerter Meinung, welche gewisse Fakten direkt veranlaßt hat, vor dem Gesetz) — die Berücksichtigung zweier andern Bedingungen unumgänglich nöthig ist. Nämlich 1) da die Meinung vornämlich deshalb gefürchtet wird, weil sie sich mit verführerischer Gewalt als Gesetz und Richtschnur geltend zu machen sucht, ehe die Wahrheit der durch sie ausgesprochenen Sätze dargethan ist, und weil sie insonderheit das Urtheil derer verwirrt, deren gesamte innere Religion auf Sätzen beruht, die ohne eigne Ueberzeugung und reifliche Prüfung von irgendwelcher fremden Autorität leichtsinnig übernommen worden; so wird man darauf Bedacht nehmen müssen, sie dieser verführerischen Gewalt möglichst zu berauben. Dies kann keineswegs dadurch geschehen, daß man ihr verbietet laut zu werden, daß man ihre Veröffentlichung und Verbreitung erschwert. Denn da es nun einmal unmöglich ist, ihre geheime Fortpflanzung von Mund zu Mund zu hindern, so wird ihr durch jede öffentliche Zwangsmaaßregel gegen ihr Lautwerden und ihre Verbreitung ein neuer künstlicher Reiz verliehen, der mit allem Mysteriösen, und insonderheit mit dem Vergnügen verbunden ist, etwas unter dem Siegel des Geheimnisses mittheilen, empfangen, besitzen und weiter verbreiten zu können. Da-

zu kommt der Reiz der Neugier, das Verlangen nach der verbotenen Frucht, der natürliche Argwohn, daß dem Verbote eine unlautre neidische Absicht zum Grunde liege, die Erbitterung und der Drang nach Rechtfertigung und Wiedervergeltung derer, von denen die Meinung ausging, oder die sich irgendwie durch das Verbot benachtheiligt fühlen. Also grade was man verhüten wollte, wird auf die verderblichste Weise gefördert. Die verführerische Gewalt der in der Meinung verborgnen Sophismen wird potenziirt, durch die in den Gemüthern mannichfach aufgeregte Leidenschaftlichkeit, und durch die vervielfachte Leichtigkeit, dialektische Künste aller Art zur Vervollständigung der Bethörung in Anwendung zu bringen. — Umgekehrt erlaube man, daß die Meinung frei auftrete, aber ohne Larve, unter der Bedingung, daß sie sich für nichts ausgebe, als was sie ist, als individuelle Meinung, als etwas, das erst öffentlich geprüft werden, vor das Schaugericht des Publikums gezogen werden muß *). Jetzt wird sich alle Leidenschaftlichkeit ganz

*) Anmerkung von Freundes Hand.

Ich kann mir keinen Fall denken, wo (außer religiösen Gegenständen) das öffentliche Aussprechen einer individuellen Meinung irgend gefährlich werden könnte; aber das Ungefährliche liegt eben und durchaus darin, daß die Meinung als individuell ausgesprochen wird. Ein ganz Anderes ist es, von und über eine als herrschend in einer Provinz, Stadt ꝛc. angegebenen Meinung sprechen. Hier wird nicht die einzelne Ansicht dargestellt, sondern es wird ein Factum öffentlich erzählt. Für die strenge Wahrheit einer jeden öffentlich vorgetragenen Thatsache muß der Erzähler verantwortlich gemacht sein. Daß eine Meinung durchaus allgemein herrsche, läßt sich nicht beweisen;

von selbst gegen die Meinung wenden; wer nur irgend einen Beruf dazu fühlt, wird an ihr zum Ritter werden wollen; der Eine hat diese, der Andre jene Gründe, warum sie ihm nicht zusagt; das bunte Gewirr von Meinung und Gegenmeinung wird die Menge langweilen, gleichgültig und unschlässig machen; die Vorlauten werden gewitzigt werden, die Sicherheitskommissarien finden gerathener, abzuwarten, was an der Sache ist und was sie für ein Ende nimmt: — Die Meinung wird bald in ihrer nakten Blöße dastehn, sie wird niemand verführen; und wenn sie dennoch irgendwo und wie einen ungebührlichen Einfluß usurpirt, wird dies ein unschätzbarer Fingerzeig, eine Art politischer Wünschelruthe sein, um die faulen Flecke des bürgerlichen Wesens, die Gebrechlichkeit der Institutionen, die Verkehrtheit der Verwaltungsmaximen oder die Verkehrtheit der öffentlichen Meinung kennen zu lernen, was nothwendig vorangehn muß, ehe man daran denken kann, das bürgerliche Wesen verbessern zu wollen. Je vollständiger man es dahin bringen kann, die Meinung, so lange sie nichts als Meinung ist, im Gebiete der Theorie festzuhalten, und ihr das willkührliche, voreilige und heimliche Hinüberschreiten in die Praxis abzuschneiden, um desto mehr ist für die gute

---

ein Einzelner darf also auch nicht als Repräsentant derselben öffentlich reden. Will der Einzelne behaupten, daß seine Meinung von Vielen oder Mehreren getheilt werde, so muß er diese individuell bezeichnen, in deren Namen er dann mit spricht; er muß aber auch von diesen die Befugniß zu der Bezeichnung haben, weil niemand ohne seinen Willen in die Oeffentlichkeit gezogen werden darf.

Sache gewonnen. Dies wird aber nur der Fall sein, sobald ihr ein öffentlicher freier, geräumiger und behaglicher Tummelplatz aufgeschlossen wird, an dem sie die Lust am Kampfe büßen kann; — die öffentliche Meinung wird sodann jederzeit die individuelle Meinung im Voraus verdammen, die es scheut, ihr die Stirne zu bieten, sie wird den brandmarken, der es sodann noch unternimmt, auf Seitenwegen, durch geheimes Machiniren und Infaminiren, seine Meinung einzuschwärzen und an den Mann bringen zu wollen.

2) Soll für den Kampf der Meinungen ein gemeinsamer Tummelplatz eröffnet werden, so entsteht die Besorgniß, daß darauf entweder alles in ein wildes Getümmel ausarte, ohne irgendwelches ersprießliches Resultat für die Gesellschaft, oder daß die leidenschaftliche und sittenlose Manier, der sich manche Kämpfer zu überlassen geneigt sind, Gelegenheit zu Skandalen geben möge, die kein richterlicher, angesehener und verständiger Mann vor seinen Augen erleben, vielweniger also noch durch eine persönliche Theilnahme am Kampfe über sich selbst verhängen mag. Le ton fait la musique! Hier ist es nicht der Inhalt der Meinung, nicht ihre materielle Substanz, wodurch der Uebelstand bewirkt wird, es ist ganz eigentlich die Form, unter welcher die Meinung auftritt und sich geltend zu machen sucht. Leidenschaftlichkeit und Sittenlosigkeit aus dem öffentlichen Kampfe der Meinung mit der Gegenmeinung möglichst zu entfernen, ist die zweite unerlaßliche Bedingung, wenn die Meinung frei gegeben werden soll. Ueberhaupt ist es ja

Grundbedingung alles friedlich geselligen Verkehrs irgend welcher Art, daß Ruhe, Ordnung und Anstand darin wahrzunehmen sind, daß eine gewisse Sitte, ein gewisser Rhythmus, ein zartes gegenseitiges Anerkenntniß der persönlichen Würde und Verletzlichkeit den ganzen Vorgang beherrsche. —

Wie den obigen beiden Bedingungen auf eine nationale, originelle, dem Zeitgeist und Kulturzustande angemessene, das praktische Bedürfniß befriedigende, die fortschreitende gesellige Entwicklung begünstigende Weise genügt werden könne, ist eine Angelegenheit, welche verdient, an die Berathung der Tüchtigsten und Erfahrensten verwiesen zu werden; eine Aufgabe, die lösen zu können, wir weder vermessen genug sind, noch deren Lösung selbst die Interessenten gesonnen sein dürften, von uns unaufgefordert zu vernehmen. Nicht sowohl also, um Andre zu belehren, als um der eigenen Orientirung wegen, und von Besserunterrichteten zurechtgewiesen werden zu können, und um der Beschuldigung zu begegnen, daß wir etwas ganz Unmögliches und Ungereimtes postulirt hätten, mag es uns vergönnt sein, noch ein paar rhapsodische Bemerkungen über diesen Gegenstand hinzufügen.

Um eine Meinung verfechten zu können, muß man überhaupt gewohnt sein, mit Besonnenheit, Konsequenz und systematischer Ordnung zu reflektiren, seine Gedanken in adäquater Rede präzis auszusprechen, sich mit Geschmeidigkeit in eine fremde Ansicht hineinzudenken, und auf entgegengesetzte Standpunkte zu versetzen, mit ruhiger Haltung einen Widerspruch zu vernehmen, mit an-

ständiger Gemessenheit einen Widerspruch von sich zu geben.

Ein ehrsamer Streit muß die Tendenz haben, den Zank zu vermeiden. Unumgängliche Bedingung ist, daß beide Partheien von irgend etwas Gemeinsamen oder Gemeinschaftlichem ausgehen, und die Absicht theilen, durch fortgesetzte Assimilirung oder Neutralisirung der widerstreitenden Elemente, zu einer vollständigen geistigen Einigung zu gelangen. Ohne irgend eine homogene Basis des Wissens, Glaubens und Wollens ist ein Streit (als Gegensatz des Zanks verstanden) ganz undenkbar, und läuft, wo sich dergleichen im Leben begiebt, entweder auf eine bloße Komödie hinaus, oder giebt sich über kurz oder lang nothwendig in seiner wahren Gestalt, als Zank, zu erkennen.

Vorläufige Bedingungen zur möglichen Existenz und Beendigung einer Diskussion sind:

1) daß beide Partheien im Verlauf des Streits stets dieselben Begriffe mit denselben Worten, sinnverwandte Begriffe mit sinnverwandten Worten bezeichnen. Sie müssen im strengsten Sinne Eine Sprache reden. Die materielle Konsequenz der Konklusion hängt schlechthin ab von der formellen Konsequenz der Prämissen, d. h. von der darin vorfindlichen Adäquität der grammatikalischen Konstruktion und der Kongruenz der logischen Darstellung mit den fraglichen oder gemeinten Objekten.

2) Daß beide Partheien ihre Ansichten vorläufig nur als Meinung aufstellen, d. h. als ein Dafürhalten, dessen Vortrefflichkeit und Richtigkeit noch keineswegs feststeht,

sondern eben erst untersucht und nachgewiesen werden soll, aber deshalb auch als etwas, dessen Richtigkeit oder Verkehrtheit eben so problematisch und unausgemacht ist. Aus dieser beiderseitigen Möglichkeit ergiebt sich, daß Jeder die eigne Meinung mit Bescheidenheit vortragen und die seines Gegners mit rücksichtsvoller Aufmerksamkeit anhören solle. Jeder hat die Freiheit beizubringen, was seiner Meinung zur Unterstützung und Rechtfertigung dient, aber eben deshalb muß er auch den Gegner zu Worte kommen und sich aussprechen lassen.

3) Daß die Autorität keines Beleges entscheide, der nicht von beiden Theilen als genügender Beweisgrund anerkannt wird, und eben so kein Einwurf des Gegners abgelehnt werden darf, der nicht durch gültige Gründe beseitigt werden kann. Daß jeder sich verpflichtet, sich solchen Gründen willig zu unterwerfen, deren ursprüngliche Wahrheit oder folgerechte Ableitung aus andern gemeinschaftlich anerkannten Sätzen er nicht durch solche Argumente und Deduktionen zu erschüttern vermag, denen sein Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, und daß alles, worüber sich beide Theile geeinigt, über deren Richtigkeit sie sich als einverstanden erklärt haben, als abgemacht betrachtet wird, als Basis der weitern Verständigung dient, und für beide gleich zwingend ist.

4) Daß sich beide Theile verpflichtet fühlen, nichts beizubringen, oder alles wegzulassen, was nicht zur Sache gehört, und die Verhandlung nicht weiter führen kann, weil sie sonst ohne Aufhören fortgesetzt werden könnte, ohne je zu Ende zu kommen.

5) Daß, aus einem analogen Grunde, niemand willkührlich aus dem Kreise der ruhigen Deduktion und Widerlegung, der diskursiven Analysis, Synthesis und Komparation heraus trete, nur mit Gründen und Erörterungen fechte, nicht aber mit thätlichen Beleidigungen und Zwangsmitteln, Injurien, Zoten oder Witzeleien. —

Es giebt zwei Dinge, deren Unstatthaftigkeit und Uebelstand jeder deutlich fühlt, der persönlich davon betroffen wird, und deren Wichtigkeit doch nur von Wenigen scheint anerkannt und gewürdigt zu werden, da man in Bezug auf Andre, oder im Urtheil über das Verfahren dritter Personen, unaufhörlich und ganz rücksichtslos gegen sie sündigen sieht.

Das eine ist die Präzision des Ausdrucks oder die strenge Angemessenheit der Form, die Gewissenhaftigkeit in der Wahl und Anwendung der Konstruktionselemente, in Folge welcher das ideal Konstruirte, das in symbolischer Darstellung Ausgesprochene, erst wirklich bis in seine zartesten Abstufungen und Kombinationen hinab, den darzustellenden realen Objekten identisch oder vielmehr kongruent erscheint. — Man nennt dies gern Wortklauberei, Pedantismus oder Spitzfindigkeit, und sollte doch bedenken, daß bei feinen Schattirungen des Materiellen alles davon abhängt, daß im Formellen dieselbe dort stattfindende Nüanzirung sorgfältig beibehalten, nachgebildet und durchgeführt werde. Wenn man aufmerksam verfolgt, mit welcher Gewissenhaftigkeit im Gebiete der bildenden Künste, und im Gebiete der mathematischen Spekulationen und Operationen in dieser Hin-

sicht verfahren wird, und wie von dieser Genauigkeit einerseits die ganze bezaubernde Wirkung und schlagende Naturgemäßheit der Gebilde, andernseits die Zuverlässigkeit und praktische Brauchbarkeit der gefundenen Resultate schlechthin abhängig ist, so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß im Gebiet der Rede, der diskursiven Demonstration, auch nur eine ähnliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zum Ziele führen könne. Gemeinhin glaubt man schon ein Uebriges gethan zu haben, wenn man sich in der Wahl der wesentlichsten Substantiven und Adjektiven einer gewissen Willkühr enthält, nicht ohne Furcht, durch die Konsequenz, die man theils selbst beobachtet, theils andern ansinnt, den Verdacht zu erregen, daß man es weniger auf die Sache, als auf ein eitles minutioses Spalten von Begriffen abgesehen habe. Man sollte doch erwägen, daß dies ein durchaus seichter Vorwurf ist, dem eine ganz rohe Ansicht zum Grunde liegt. Vergißt man denn, daß in einem vollständigen präzis konstruirten Satze ein jedes fehlende oder veränderte Wort von eben so wesentlichem Einflusse ist, als ein fehlender oder veränderter Buchstabe im einzelnen Worte, und daß jeder Redetheil, selbst die unscheinbarste Partikel, ihren entschiedenen Antheil an dem Sinn des Satzes hat? Vergißt man, daß es von der Anwendung dieser oder jener Flexionsformen des Zeitworts, dieser oder jener Adverbien, Konjunktionen und Präpositionen ganz allein abhängt, ob der Satz so oder entgegengesetzt verstanden werden, ob er bejahend oder verneinend, bedingt oder unbedingt, fragend oder gebietend, als Assertion oder als

Hypothese, als Argument oder als Folgerung, als für sich bestehend oder als Beziehung zu etwas Anderem gedacht werden soll, und sind es etwa nicht eben diese Verhältnisse, welche die Entscheidung über die Statthaftigkeit, Folgerechtigkeit, Wahrheit und Rechtmäßigkeit irgendwelcher Meinungen und Behauptungen nothwendig bedingen? Woran soll man denn erkennen, ob ein Satz als Thesis oder Hypothesis, als Meinung oder Gesetz, der Belehrung wegen oder um dadurch Fakta zu begründen, ausgesprochen worden ist, wenn nicht an der Konstruktionsweise, an dem Gebrauche des Indikatifs und Imperatifs, oder des Optatifs und Conjunktifs u. s. w. —

Das Zweite, dem man unsers Bedünkens nach, eine zu geringe Berücksichtigung schenkt, und das einer ganz besondern werth sein dürfte, ist die Betonung oder, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, das Kolorit der Rede, im Gegensatze der so eben erwogenen Architektonik. Der Eindruck, den eine Rede auf das Gemüth macht, ist oft eben so sehr abhängig von der Lebendigkeit, Akzentuation und Gebehrde, mit welcher sie vorgetragen wird, von dem Charakter der in sie aufgenommenen Bilder und Ausdrücke, von der Tendenz und Nebenabsicht, die aus dem gesamten Vortrage unverkennbar hervorleuchten, als von ihrem trocknen materiellen Inhalte. Man wird sagen: „das ist wahr, aber dies läßt sich nicht regeln!“ Warum denn aber nicht? fragen wir dagegen. Es ist sicher, daß wir zur Zeit noch keinen Hygrometer oder Pyrometer erfunden haben, an welchem die verschiedenen Grade der Leidenschaftlichkeit des Tones, und der Pöbel-

haftigkeit, Sittenlosigkeit und Spaßhaftigkeit des Ausdrucks einer Rede, nach Zollen und Linien abgemessen werden mögten. Allein es ist eben so gewiß, daß jeder nicht durch Natur oder Erziehung verwahrloste Mensch ein Gefühl für Unschicklichkeit, für sittliche Unangemessenheit, im Busen trägt, das schmerzlich berührt wird, so oft er in Beziehung auf sich oder einen Dritten eine gewisse (wegen der individuell verschiedenen Grade von Kultur und Reizbarkeit, allerdings etwas vage) Gränze von irgendwie offenbarter Berücksichtigung der gegenseitigen Persönlichkeit willkührlich überschritten sieht. Da dieses Gefühl hinreicht, des Menschen eigne Handlungsweise zu bestimmen, und in sich über Andrer Handlungsweise ein Urtheil zu fassen, so sehen wir nicht ab, warum die über einzelne Vorfälle gemeinsam gefaßte Ansicht einer gewissen Anzahl von Männern, welche in dem allgemeinen Rufe der Unbescholtenheit und Wohlanständigkeit stehen, nicht am Ende sollte auch über Gegenstände dieser Art den Maaßstab öffentlicher und wohlbegründeter Beurtheilung abgeben können. Was auf Gefühl und Takt beruht, läßt sich theoretisch nicht lehren, wohl aber in und durch die Praxis so üben, daß das dadurch geleitete individuelle Urtheil einen ungemeinen Grad von Sicherheit bekömmt, zumal wenn die Sache, welche durch das Gefühl aufgefaßt und durch den Takt abgeschätzt werden soll, eine Angelegenheit ist, die nicht blos von wenigen Individuen abgesondert betrieben wird, sondern das Interesse einer ganzen Nation in Thätigkeit setzt, und durch die tägliche Berührung mit dem Verkehr des ge-

wöhnlichen Lebens fort und fort zur Sprache kommt. Man bringe es nur dahin, daß irgend eine sittliche Angelegenheit ein nationales Interesse erhält, was alsbald geschieht, sobald ihr durch Verfassung oder Herkommen ein direkter Einfluß auf das bürgerliche Leben gegönnt und zugesprochen wird, und man wird erstaunen, wie schnelle Fortschritte man in dieser Beziehung machen wird, und welchen Einfluß diese Fortschritte auf den Gang der gesamten übrigen sittlichen Kultur haben werden. Wenn in dem engern Kreise der häuslichen Geselligkeit die Maxime gilt, daß ehrsam und schicklich sei, was ein gesitteter Mann und eine gesittete Frau für ehrsam und sittlich halten; warum sollte von dieser Maxime nicht auch in dem weitern Kreise der bürgerlichen Gesellschaft ein ersprießlicher Gebrauch gemacht werden können? Als fürs öffentliche Leben schicklich wird dasjenige betrachtet werden dürfen, was eine Anzahl von angesehenen und geachteten Männern schicklich hält. Der Takt für diese Art des Schicklichen wird sich bilden und verallgemeinern, sobald schickliches Betragen im öffentlichen Leben ein Element des guten Rufes, ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, des allgemeinen Gesprächs, ein Bedingniß ist, um für gewisse Geschäfte Auszeichnungen u. s. w. als völlig tauglich zu gelten. Die Verschiedenheit des Urtheils über das Schickliche in concreto wird nie so groß sein, daß sich nicht in den meisten Fällen ein gemeinsamer Spruch: Schicklich oder Unschicklich! aus den verschiedenen Ansichten sollte redigiren lassen. Der Fälle, wo sich die Urtheilenden, wenn sie unpartheiisch ihr Ge-

fühl befragen, weder für Schicklich! noch für Unschicklich! entscheiden können, werden um desto weniger sein, je mehr sich im öffentlichen Verkehr eine allgemeine Sitte bereits eingefunden und befestigt hat. Das mittlere unbestimmte Urtheil für solche Fälle, — man mag es nun in positiver Form, „Sowohl schicklich als unschicklich!" oder in negativer Form, „Weder schicklich noch unschicklich!" konstruiren, — würde jederzeit anzeigen, daß das zur Erwägung gekommene Betragen zwar nicht so grobe Verstöße enthalte, um eine entschiedene Misbilligung oder gesetzliche Buße zu verdienen, aber dennoch auch nicht so tadellos sei, um entschiedenen Anspruch auf öffentlichen Beifall zu haben, und auf den Kläger ein ungleiches Licht zu werfen; es würde daher auch so noch immer als Fingerzeig und veredeltes Motiv für den direkt Betroffenen, und zur Belehrung des Publikums dienen können. —

Nur wenige Menschen werden zu größerer Haltung, Mäßigung und Besonnenheit veranlaßt, wenn sie ihren Gegner die Haltung, Mäßigung und Besonnenheit verlieren sehen. In der Regel hat leidenschaftlicher Angriff von einer Seite, eine leidenschaftliche Vertheidigung von der andern Seite zur Folge, und überall, wo man die Besonnenheit des Gegners zu fürchten hat, ist es ein bewährter dialektischer Kunstgriff durch eine fingirte Leidenschaftlichkeit in dem Gegner eine unwillkührliche Aufwallung rege zu machen. Wo die Leidenschaft regiert, wird die Vernunft unter die Füße getreten; wo Vernunft entscheiden soll, muß die Leidenschaft gebändigt und in Schranken

gehalten, es muß für unstatthaft geachtet werden, wenn jemand in irgendwelche Leidenschaftlichkeit übergeht, so lange sein Gegner sich in den Gränzen des Anstands und der Besonnenheit bewegt; es muß für unzulässig geachtet werden, wenn eine Parthei offenbar und absichtlich darauf ausgeht, durch Reizmittel irgendwelcher Art die Leidenschaftlichkeit des Gegners in Aufruhr zu bringen. Diesen Aufruhr zu erregen, giebt es drei ziemlich untrügliche Mittel. Das eine ist, den stringentesten Gründen einen absoluten Stumpfsinn und Unverstand entgegenzustellen, und so die Geduld des Gegners zu erschöpfen. In wiefern dies eine negative oder positive Prozedur ist, die zudem mit einer Herabsetzung der eignen Persönlichkeit verbunden ist, mögte diese Manier noch den größten Anspruch auf Duldung haben. Ein andres Mittel ist, durch falsche Beschuldigungen, hämische Bemerkungen, ehrenrührige Konsequenzen und Schimpfworte das Ehrgefühl des Gegners zu kränken, ihn mit Waffen anzugreifen, die ein gesitteter Mann nicht zu führen weiß, und deren sich zu bedienen unter seiner Würde ist. Ein Betragen dieser Art ist gemeinschaftliche Beleidigung der Persönlichkeit des Gegners, und der Persönlichkeit des Publikums; es ist doppelt strafbar; wo die Privilegien des Pöbels den Sieg über Recht und Vernunft davon tragen können, waltet ein gesetzloser Zustand ob. Ein drittes Mittel ist, indirekt gegen die Charakterschwächen und individuell empfindlichen Blößen des Gegners zu Felde zu ziehen; ein in den meisten Fällen unedles, bisweilen unvermeidliches, und eben weil es indirekt, und in Absicht,

Vorwissen und Wirkung selten deutlich erkennbar ist, gewöhnlich außer der Sphäre fremder Beurtheilung liegendes Mittel. Dennoch giebt es eine Art dieses indirekten Angriffs, bei welcher Absicht und Wirkung eben nicht zweifelhaft sind. Wenn nämlich eine Parthei boshafter Weise darauf ausgeht, die andre Parthei lächerlich zu machen, sie zu einem Gegenstande des öffentlichen Spottes zu machen, oder das Publikum in einen solchen launigen Rausch zu versetzen, daß es die zu nüchterner Abwägung der Gründe und Gegengründe erforderliche Besonnenheit und Unpartheilichkeit einbüßt. Diese Manier ist um so unstatthafter, je ernster in seinen Folgen der behandelte Gegenstand ist, und je weniger die Motive des erregten Gelächters in der fraglichen Sache selbst, sondern von andern Dingen und Verhältnissen hergenommen sind, welche diese Sache nicht, wohl aber die Persönlichkeit der Gegenparthei direkt und auf eine kränkende Weise berühren. Will eine Parthei zu ihrem Vortheil eine frohere gemüthlichere Stimmung erregen, so mag sie dies auf eigne Unkosten oder auf eine Weise thun, die den Gegner nicht direkt betrifft. —

Wir sind gefaßt darauf, daß Viele diese Ansicht nicht mit uns theilen werden, und es kann sein, daß wir im Irrthum befangen sind *). Wenigstens aber wird man ein=

---

*) Man wird uns z. B. einwenden, daß die Erregung des Lächerlichen und der Mitleidenschaft die wirksamsten Elemente der Wohlredenheit sind, und daß grade da, wo dieselben als Beistand des unterdrückten Rechts und der verkannten Wahrheit in die Schranken tritt, ihr diese Waffen die unentbehrlichsten seien.

gestehen müssen: 1) daß eine sittliche Angelegenheit an sich dadurch nicht besser und nicht schlechter wird, wenn sie zufällige Veranlassung des Gelächters ist. Es giebt nichts in der Welt, sei es recht oder unrecht, wahr oder unwahr, wichtig oder unwichtig, was nicht durch eine witzige Darstellung, durch kontrastirende Zusammenstellungen, durch einen Zusatz von irgendwelchen komischen Elementen, den Hörer oder Zuschauer zu humoristischer Aufwallung sollte vermögen können; aber eben diese Laune, diese humoristische Aufwallung des Gemüths ist kein Zustand, um eine Sache ernstlich zu behandeln. Es ist ein köstliches Ding um den Scherz, allein er muß nicht in unzeitigen Spas ausarten; auch der Ernst will seine Zeit und sein Recht haben. Es ist grade keine schlechthin löbliche Eigenschaft, wenn man, wegen übergroßer Empfindlichkeit, keinen Sinn und kein Herz für den Scherz besitzt; aber selbst diese vorherrschende Empfindlichkeit kann auf Motiven beruhn, die unser Mitgefühl oder unsre Achtung ungetheilt in Anspruch nehmen. Der Mensch kann es nicht ertragen,

---

Man wird Cicero und Demosthenes gegen uns aufrufen, und Platons Eifer gegen die Musik als warnendes Beispiel zitiren; man wird fragen: kann etwas lächerlich gemacht werden, und mit dem Makel des Lächerlichen dauernd behaftet bleiben, was nicht an sich lächerlich ist? und warum sollte es nicht erlaubt sein, das Lächerliche in seiner Lächerlichkeit anschaulich zu machen? — Wir antworten darauf vorläufig: „Jegliches an seinem Orte und zu seiner Zeit. Man soll Einzelnes aufopfern, um Höheres zu gewinnen;“ und „Wir sind völlig bereit, uns belehren zu lassen.“

und soll es wohl auch nicht dulden, daß das, was für ihn und seine Genossenschaft den Charakter des Heiligen an sich trägt, zum Gegenstande des Spottes gemacht, zur Belustigung des Pöbels an den Pranger gestellt, oder von muthwilligen rohen Gesellen in den Koth getreten wird. — 2) Die Wahrheit und das Recht verlieren nichts von ihrem innern Werthe und ihrer ursprünglichen Kraft, wenn sie mit gelassener Rede, in schlichter Einfalt, und in bescheidenem Tone vorgetragen werden. Sie gewinnen nichts, wenn ihre Angelegenheit mit Pöbelhaftigkeit und anzüglicher Witzelei vertreten wird; wohl aber ist dies ein Mittel für die Sophisten, das Unrecht und die Lüge in ein beträglich verführerisches Gewand zu hüllen, die gedankenlose Menge zu bethören, und selbst die vom Eifer für das Rechte, Schöne und Wahre erglühenden Gemüther in Unwillen und Haß abzukühlen, und mit feindseliger Erbitterung zu erfüllen. Man soll durch milden Ernst die Gemüther aufschließen für das Empfängniß des Rechts und der Wahrheit; so lehrt es unsere heilige Religion; nicht aber sie mit heidnischem Trotze und gewaltsamen Uebermuthe verkünden. Manche Menschen stehen in dem Wahne, die Wahrheit müsse durchaus nackt und bitter sein, um zu wirken; es gezieme ihr kein geselliges Gewand, keine einnehmende Gestalt. Warum? Weil ungezogene und verzogene Kinder, dadurch verwöhnt, im Augenblicke der Gefahr einmal die unversilberte Pille verschmähen mögten! Wahrlich, es wäre so übel nicht, wenn die Arzenei schon im Hinunterschlingen ein Labsal für den Kranken abgäbe, wenn sie ein Verlangen und nicht einen

Ekel erzeugte. — Es ist gewiß, daß durch einseitig ungemessenes Streben nach Verfeinerung der Mensch auf die Letzt zu einem kraft- und gehaltlosen Irrwisch verflüchtigt werden mag. Bei dem natürlichen, durch jede neue Generation und durch die stete Berührung mit andern Nationen fort und fort angefrischten Phlegma des größeren Haufens ist diese Verirrung indessen gewöhnlich die seltenere, und wenn nur die Wahl ist zwischen den Extremen des Cynismus und der Urbanität, der Barbarei und der Hyperkultur, so frägt es sich, ob nicht die meisten Gründe und die meisten Stimmen sich für das letztere Uebel, als das Mindestgehässige, erklären würden. —

Die Meinung kann sich auf Sachen und auf Personen, auf Ideen und auf Realitäten in Raum und Zeit, beziehen. Je mehr das äußere Leben nnd das Reale durch seine unmittelbare Gegenwart, durch seinen Reiz und seine Gewalt sich des Menschen uneingeschränkt zu bemächtigen sucht, um desto sorgfältiger müssen die zarteren idealen Güter und Tendenzen des Menschen und der Menschheit durch Sitte, Gesetz, Verfassung und Lehre in Schutz genommen, und vor Ueberwältigung behütet werden. Der Mensch und das Volk, bei dem diese Maxime nicht vorherrscht, befindet sich im Zustande der Rohheit oder der Verwilderung. Wer nichts heilig hält, mit dem kann man kein rechtliches Verhältniß anknüpfen und fortführen; er hat kein Ohr, mit dem er unser Wort vernehmen könnte. — Der Begriff der Heiligkeit kann nur auf sittliche Ideen bezogen werden, oder auf solche Gegenstände, an welche sich unmittelbar eine ethische Idee knüpft. Hei-

lig ist, was des Menschen Willen bindet und zügelt; was viele Menschen bindet und zügelt, ist ein geselliges Heiligthum. Daher sind Heiligthümer jewelcher Art das Palladium der Gesellschaft, und müssen allem Andern zuvor unter den Schutz der Gesetze genommen werden; um so mehr, da sie völlig wehrlos sind. Ihre Gewalt ist wie die der Schönheit; wer keinen Sinn für sie hat, den rührt sie nicht; wer nur den Willen haben kann, ihr zu nahe zu treten, der hat keinen Sinn für sie. — Es wird zwar hie und da behauptet, das Heilige könne nicht entweiht werden, allein dieser Behauptung scheint eine irrige Ansicht zum Grunde zu liegen. Die Heiligkeit ist nichts Objektives; es ist nichts an und für sich, nichts isolirt gedacht heilig (so wenig wie etwas an und für sich rechts oder links ist), es wird etwas erst heilig durch die Beziehung, in der es zu einem menschlichen Gemüthe steht. Die Ehrwürdigkeit, der ethische Werth, den irgend Etwas besitzt, giebt ihm einen Anspruch, von sittlich vernünftigen Wesen heilig geachtet zu werden; diesen Werth, diesen Anspruch kann ihm freilich keine Gewalt, und kein verkehrtes Urtheil rauben, d. h. für sittlich vernünftige Wesen, die diesen Werth erkennen und empfinden, wird es den Charakter der Heiligkeit fort und fort beibehalten. Aber es muß immer diese Anerkenntniß, dieser Glauben erst vorhanden sein. Manche Dinge, die uns ganz gleichgültig waren, werden uns plötzlich heilig, weil uns ihr ethischer bis dahin verborgener Werth plötzlich offenbar wird. Andre hören auf, heilig für uns zu sein, sobald wir ihren ethischen Unwerth gewahr werden, wie alle

Gegenstände des Götzendienstes im weitesten Sinne. So wie für uns die Farbe verschwindet in der Finsterniß, oder wenn der Augen Licht erlischt, so verschwindet uns die Weihe der Heiligkeit in dem Augenblicke, wo uns der Glaube geraubt, das Gefühl der Ehrfurcht erschüttert wird. Wer aber läugnet, daß der Glaube abwendig gemacht, das Gefühl der Achtung gemindert werden könne, auch ohne daß der Gegenstand des Glaubens und der Achtung dies verschuldet habe?

Jedem Menschen steht frei zu glauben und hochzuachten nach innern Berufe. Zwei Menschen indessen, die über die wesentlichsten Punkte ihres Glaubens, ihrer Liebe und Ehrfurcht nicht einverstanden sind, die keine gemeinschaftlichen Heiligthümer haben, können nicht füglich eine innige Neigung für einander fühlen, und in engerem Verhältniß zu einander treten oder bleiben. Wer vollends verachtet, höhnt oder lächerlich macht, was mir heilig ist, der ist mein Feind. Das Lächerliche steht in einem fast noch schneidenderen Widerstreit zum Heiligen, wie das Verächtliche, und nichts erbittert in so hohem Grade, als ein Heiligthum böslicher Weise zum Gegenstand des Spottes und des denselben bezeichnenden Gelächters gemacht zu sehen. (Denn es giebt allerdings auch ein ganz gutmüthiges, unschuldiges Lachen.)

Ganz analog ist es mit der Ehre. Den inneren sittlichen Werth kann mir niemand rauben; meine Ehre aber ist verloren, sobald jener Werth von der Gesellschaft nicht mehr anerkannt wird; und wer dieses Anerkenntniß, die-

sen Glauben erschüttert, der raubt oder beeinträchtigt meine Ehre. Der gute Ruf, die Ehre ist eins der kostbarsten geselligen Güter, Rechte und Genüsse, die Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande eins der höchsten geselligen Uebel. Die gegenseitige Achtung ist die Basis alles Vertrauens, mithin alles individuellen Verkehrs; die Achtung des Gesetzes und derer, die es vertreten, die Basis des geselligen Verbandes. Das Prinzip der Ehre ist für das Bestehen der Gesellschaft eben so unentbehrlich, als das Prinzip der Tugend. Wo das eine Element gänzlich mangelt, mag man das andre nicht suchen. — Macchiavell unterscheidet in der Gesellschaft die vernünftigen Menschen und die unvernünftigen Bestien; man könnte sie eben sowohl unterscheiden in Ehrenmänner und Pöbel. Je weniger Pöbel in allen Ständen und Regionen der Gesellschaft, je größer der sittliche Werth der Gesellschaft. Wo der Akzent der Gesetzgebung und Verfassung ausschließlich auf dem Realen ruht, wird der gesteigerte Hang zum Genuß und der ungezähmte Trieb nach Erwerb (nach den Mitteln zum Genuß) in steigender Progression die Summe des Pöbels vermehren, die Prinzipien der Tugend und Ehre untergraben, wenn nicht eine seltne Reinheit der Sitte, des Herkommens und Naturells die Sache noch eine Zeitlang im Schweben erhält. Je mehr aber Sitte, Naturell, klimatische und politische Verhältnisse die Tendenz nach Genuß und Erwerb begünstigen, mit desto größerer Strenge und Weisheit müssen Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung darauf hinarbeiten, den Sinn für das Ideale zu wecken, und jede Versündigung an dem-

selben durch Wort und That mit höchster Gewissenhaftigkeit zu rügen. — —

Menschen, die keine innere Religion besitzen, werden durch zufällige Eindrücke, und daher ohne böse Absicht, oft durch unlautere Motive beherrscht; wer nicht nach Grundsätzen zu Werke geht, wird in seiner Handlungsweise durch Meinungen bestimmt; wer keine eigne Meinung hat, wird durch fremde Autorität geleitet. Eine flüchtig aufgefaßte, vorübergehende Meinung kann in weniger wichtigen Dingen für das augenblickliche Handeln Bestimmungsgrund werden, und einzelne Inkonsequenzen dieser Art läßt sich fast Jeder zu Schulden kommen. Es verschlägt dies wenig, wenn nur der Einfluß einer solchen Meinung nicht bleibend, und das Hingeben an vorübergehende Meinungen nicht vorherrschender Charakterzug ist. Eben so hat die individuelle Meinung auf das gesellige Wesen auch einen unbedeutsamen Einfluß, so lange sie nicht *öffentliche, d. i. in der Gesellschaft weit verbreitete und von Vielen in sich aufgenommene, Meinung* wird, und auch diese gewinnt erst dann eine gesellige Bedeutsamkeit, wenn sie in Raum und Zeit gleichmäßig vorherrscht, unverändert oder mit steigender Ausdehnung und Ueberzeugungskraft fortdauert, und so den Charakter einer politischen Doktrin annimmt. Die öffentliche Meinung kann entweder stumm sein, oder sich laut aussprechen; in welcher Gestalt sie den wirksamsten Einfluß auf die Gemüther und auf die öffentlichen Angelegenheiten hat, hangt sehr von den Umständen ab. Viele Menschen erschrecken, so oft sich die öffentliche Meinung

laut vernehmen låßt, sehr håufig ohne Noth oder zu spåt. Manche Menschen halten öffentliche Meinung für ein Uebel, andre halten es für ein Unding oder Hirngespinst, noch andre für etwas, das sich leicht dirigiren lasse nach Wohlgefallen. Wir wollen es versuchen, uns darüber zu orientiren.

Oft giebt es gar keine öffentliche Meinung, wenigstens nicht über öffentliche Angelegenheiten, sondern die Gesellschaft ist zerstreut in ein buntes Gewirr individueller Ansichten. Oft ist sie gespalten in mehrere in sich analoge, oder unter sich in feindseliger Entzweiung begriffene Partheien. Einstimmige Ansicht Aller, vox populi, vox Dei, wird fast niemals gefunden; schon das Meinen einer ansehnlich überwiegenden Majoritåt darf man öffentliche Meinung nennen. Wie diese Majoritåt ausgemittelt werden könne und solle, ist man nicht einverstanden. Durch Stimmensammlung allerdings; nur frågt es sich, ob jeder Kopf für eine Stimme zåhle, oder ob dabei Viril- und Kuriatstimmen anzunehmen sind. Wir würden uns für die letztere Ansicht entscheiden. Wer keine eigne Ueberzeugung hat, und ihr Dasein nicht durch Gründe erweislich machen kann, hat keine eigne Stimme, kann also auch für keinen Stimmengeber gelten; Tausende, die blos nachbeten, sollten eigentlich nur für Einen zåhlen, und wer keinen Verstand, keine Einsicht, keine Erfahrung über einen Gegenstand hat, dessen Dafürhalten kann unmöglich in dem Grade berücksichtigt werden, wie das Urtheil eines völlig gewiegten Mannes. Wo die öffentliche Meinung nicht ein für allemal ein legales Organ

hat, ist es fast nicht möglich, über Dasein und Inhalt derselben ins Klare zu kommen. Es werden sich allerdings sehr bald Koryphäen finden, sobald eine Nachfrage danach entsteht. Wie soll man aber ihre gegründete Befugniß dazu erkennen, wenn sie ihnen nicht konstitutionell übertragen oder wenigstens durch Verjährung und Observanz überkommen ist. Der gänzliche Mangel öffentlicher Meinung ist gewiß kein Vorzug der Gesellschaft, die friedliche Konformität aller individuellen Ansichten gewiß kein geselliges Uebel. Der feindselige Konflikt der Partheien aber, die Anmaaßung der Partheien, durch ihre Meinung auf Gegenstände der Legislation und Administration willkührlich und gewaltsam influenziren zu wollen, ist ohne Zweifel ein großes Uebel. Durch vampyrische Künste kann man verhüten, daß die öffentliche Meinung, wenn sie schläft, nicht erwache; ist sie aber einmal erwacht, so wird es schwer halten, sie wieder einzulullen. Durch Sitte, Gesetz, weise und gerechte Administration kann man die öffentliche Meinung in Schranken halten, durch Autorität und dialektische Künste kann man sie influenziren; nur läßt sie sich nicht gern willkührlich tyrannisiren, und ist sie durch verkehrte Behandlung erst lebendig und unruhig gemacht, so giebt es fast kein nachhaltiges Mittel, die Ordnung und das Gleichgewicht wieder herzustellen, als die öffentliche Meinung konstitutionell zu organisiren, sie als gesellige Freiheit zu sanktioniren, zu garantiren, aber was hievon unzertrennlich ist, sie demgemäß zu reguliren. — Was von dem Kampfe der Meinung und Gegenmeinung überhaupt gilt, läßt sich auch auf die

Partheiung der öffentlichen Meinung anwenden. Wesentlich ist es, Ordnung, Mäßigung und Sitte hineinzubringen, damit nicht völlige Anarchie überhand nehme, die aufgeregte Leidenschaftlichkeit sich nicht im Klimax potenziire, sondern von Zeit zu Zeit zur Besonnenheit zurückkehre, und im Gebiet der Theorie festgehalten, sich in der Kontroverse ausbrause, ohne durch den Mangel an Spielraum gereizt zu werden, sich mit Eigenmacht und Willkühr auf das Leben selbst zu werfen, und dort mit der verhaltenen Kraft gewaltsam oder hinterrücks in den Organismus der Verwaltung einzugreifen. So lange der Kampf so geführt wird, daß der Sieg sich auf die Seite werfen muß, wo die größere Besonnenheit und die Eminenz des Talentes vorherrschen, ist jederzeit schon viel gewonnen, weil nur Wenige den Kampfplatz betreten, man nur mit den Koryphäen der Partheiung zu thun hat, Wahrheit und Recht sich gelten machen können, und das divide ut imperes oft mit glücklichem Erfolge benutzt werden mag; für das allgemeine Beste ist eigentlich erst dann zu fürchten, wenn der Kampf in Massen geführt wird, wenn der rohe, unwissende, leidenschaftliche, von verschmitzten Intriganten und vermessenen Zeloten dirigirte Pöbel sich als mitthätiges Element bewähren und direkt auf die Entscheidung influiren darf. — Daß gar keine verschiedene Ansicht statt finde, und mit Eifer und Lebendigkeit gegeneinander vertreten werde, ist so wenig allgemein wünschenswerth, daß es unter gewissen Umständen selbst heilsam sein kann, künstlich eine Opposition aufzuregen. Kraft weckt Gegenkraft, der Angriff wirkt hevristisch auf

die Vertheidigung, und erst in der Anfechtung kann sich das Tüchtige so bewähren, daß es sich unwillkührlich im Voraus des öffentlichen Vertrauens bemächtigt.

Es ist nicht allemal unbedingt da das Rechte, wohin sich die öffentliche Meinung wendet; sie ist nicht unfehlbar; was eine Generation meint über gewisse Dinge, ist nicht immer tauglich, Gesetz für alle Zeiten oder auch nur für die nächste Zukunft zu werden; die Geschichte lehrt, daß im Leben der Völker Vor- und Rückschritte sittlicher und politischer Kultur mit einander wechseln. Nur kann man fragen, welche Meinung steht unbedingt höher, als sie? Insonderheit wenn politische Aufklärung und sittliches Gefühl unter die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sehr ungleich vertheilt sind, eilen einzelne begeisterte Gemüther, von der Menge überhört oder miskannt und unbegriffen, mit ihrer erleuchteten Ansicht des politischen Lebens, ihren Zeitgenossen weit voran, und erst der Nachwelt bleibt es vorbehalten, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Was giebt es denn aber für ein untrügliches Merkmal, die praktische Tüchtigkeit einer Meinung zu erkennen vor der Zeit? Nur dadurch erst, daß sie nicht untergeht in der Zeit, daß sie immer wieder zur Sprache kommt, neue Proselyten macht, und ihr Anhang fort und fort sich mehrt, troß des anfänglich fast allgemeinen Widerstrebens, wird ihr praktischer Werth zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben. Wahrhaft angemessen für eine bestimmte Zeit ist am Ende doch nur das, was durch dringendes Bedürfniß und bereits eingetretenes Misverhältniß zur Sprache gebracht, von

dieser Zeit begriffen und begierig aufgefaßt, durch den unwiderstehlichen Reiz, den es auf die bestehende Generation ausübt, seine ideal angebliche Wahlverwandtschaft real begründet.

Der Widerwillen gegen die öffentliche Meinung und gegen das Lautwerden derselben in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten gründet sich vornämlich auf die beschwerlichen Reibungen, welche in der Administration erzeugt werden, sobald die öffentliche Meinung sich gegen die bestehende Verfassung oder die bevorstehenden Neuerungen in der Legislation erklärt. Oft entstehen diese Reibungen offenbar blos daraus, daß die öffentliche Meinung in ihrer Thätigkeit nicht gesetzlich regulirt ist, denn wo die öffentliche Meinung keinen perpetuirlichen organischen Gang hat, bildet sie sich willkührlich in kritischen Momenten; schon die bloße Ungewohnheit des Streits macht ihn roh und ungeschlacht. Bisweilen aber ist die Reibung auch nur scheinbar oder nur angeblich vorhanden, die Klage darüber ungerecht, und entstanden aus dem Verdrusse über die beschwerliche Kontrolle und Kritik, welche die öffentliche Meinung über Verwaltung und Gesetzgebung unaufgefordert ausübt. Ob aber grade diese nicht zu läugnende Beschwer der öffentlichen Meinung ein politisches Uebel oder eine politische Wohlthat sei; darum läßt sich noch handeln. —

Wenn die öffentliche Meinung in Konflikt mit der bestehenden Verfassung geräth, so ist dies allerdings noch kein zureichender Grund, damit sofort eine Veränderung vorzunehmen. Aber die öffentliche Meinung verdient in

Fällen dieser Art gehört, untersucht, berichtigt) oder falls sie tauglich befunden wird, (aber freilich auch nur dann erst) berücksichtigt zu werden. Wenn wir die historische Entwicklung der Gesetzgebungen und Staatsverfassungen verfolgen, so finden wir, daß die darin fixirten Normen und Ansichten auch nichts anderes sind, als Absud der Meinung einer ganzen Zeit- und Staatsgenossenschaft, oder gewisser herkömmlich, verfassungsmäßig, usurpatorisch dazu berufenen und damit beauftragten Elemente solcher Staatsgenossenschaften. Wenn sich die Gesellschaft in den Gegensatz von Regierten und Regierenden aufgelöst hat, so muß jeder thun, was seines Amts ist, und kein Element willkührlich oder gar widergesetzlich in die Berufssphäre des Andern eingreifen. Es steht den Regierten nicht zu, regieren zu wollen; es ist aber auch ein misliches Ding um das Regieren, wenn die öffentliche Meinung in direktem Widerstreite steht mit den Maximen der Regierung. Es liegt im naturgemäßen Gange der menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, daß das in der öffentlichen Meinung begründete Vermögen zu wirken unwillkührlich gegen das wahre Interesse der Gesellschaft thätig wird, sobald man verabsäumt oder sich sträubt, sie in das Interesse zu ziehen. Hat die öffentliche Meinung, dadurch daß sie spricht und Ursach von irgendwelchen Reibungen geworden ist, einmal erst ihr Dasein, ihre Sprach- und Wirkungsfähigkeit dargethan, so ist es nicht mehr an der Zeit, ihr ein Schloß vor den Mund zu hängen, denn wenn sie sich auch nicht laut und mit Bequemlichkeit aussprechen darf, regiert sie dennoch

die Köpfe und Herzen. Und könnte man sie wirklich durch Gewalt oder Verführung unterdrücken, was wäre für die Gesellschaft, und am Ende selbst für die regierenden Elemente gewonnen? Ein Staat ohne öffentliche Meinung befindet sich im Zustande politischer Ohnmacht. Von der Mitwirkung der öffentlichen Meinung hangt es ab, ob das Ciment der Verfassung, das was das Gebäude der Gesellschaft zu einem Ganzen verbindet und die Kohäsion zwischen Volk und Regierung begründet, wirklich eine bindende Kraft besitzt, oder in seinem Innern dergestalt chemisch zersetzt ist, daß das Gebäude bei dem ersten Anstoße in Schutt zusammensinkt. Verwaltet die Regierung in der Gesellschaft die Funktionen, welche im Individuo der Vernunft übertragen sind, so wird man die öffentliche Meinung in Bezug auf die Gesellschaft als das Tribunal betrachten müssen, welche die Stelle des Gewissens vertritt. Sie wird sich aber nur als ein Analogon desselben bewähren können, in wiefern in der Gesellschaft ein sittliches Gefühl rege gemacht ist, dem Sitte und Religion als Basis dienen; wo diese Basis fehlt, wird die öffentliche Meinung selten etwas Anderes sein, als der vorlaute Schrei unlautrer Interessen.

VII.

Justiz und Polizei.

So oft man sich über einzelne Verhältnisse gehörig orientiren will, sieht man sich genöthigt, sie in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen zu betrachten; will man umgekehrt das Wesen und den Zusammenhang des Ganzen erkennen, so kann man nicht umhin, die Analyse seiner Elemente vorzunehmen. Keine vollständige Erkenntniß irgendwelcher Objekte kann unmittelbar und allein an ihnen selbst gewonnen werden. Sie werden erst verständlich an andern, und durch ihr Wechselverhältniß mit andern Objekten. Denn es ist dem Menschen nicht gegeben, das Wesen der Dinge anzuschauen, sondern nur ihr Verhältniß, ihr Beziehen auf einander, und aus demselben Grunde ist sein ganzes Wissen relatif.

Will man den Menschen im geselligen Zustande und diesen Zustand selbst zu begreifen suchen, so sieht man sich unaufhörlich genöthigt, ihn sich zuvor im antigeselligen, im sogenannten Naturzustande zu denken, d. h. als isolirtes auf seine eigne Kraft und innere Gesetzgebung reduzirtes Wesen. Sehr häufig betrachtet man den Uebertritt aus dem antigeselligen in den geselligen Zustand,

als ein nothwendiges Uebel, d. h. als einen unausweichlichen, mit schmerzlicher Aufopferung der ursprünglichen Freiheit, Macht und Genüsse verbundenen Schritt. Höchstens, meinen die dieser Ansicht Ergebenen, sei der gesellige Mensch dem feisten Kettenhunde in Lafontänes Fabel zu vergleichen, vor dessen Herrlichkeit dem magern Wolfe graut. Wir haben uns schon früher als Partheigänger der entgegengesetzten Ansicht bekannt, welche diesen Uebertritt als das höchste irdische Gut und als die nothwendige Bedingung sittlicher Existenz und Entwickelung betrachtet. Jenachdem man sich von Hause aus auf einen dieser beiden Standpunkte gestellt hat, erscheinen natürlich alle Einzelnheiten des geselligen Zustandes in einem entgegengesetzten Lichte. Die eine Ansicht bildet jederzeit die Kehrseite der andern, und es mag zur Ermittelung der Wahrheit ganz dienlich sein, daß beide Ansichten neben einander existiren und konsequent durchgeführt werden. Eine natürliche Folge unsrer Ansicht ist es indessen, daß wir die gesamten einzelnen Bedingungen der Möglichkeit geselliger Existenz auch nicht als Uebel, sondern als Wohlthaten zu begreifen suchen, und die Ursach der mit ihnen in gewisser Beziehung verknüpften, und nicht abzuläugnenden Uebelstände, theils in der noch unvollkommnen Entwicklung des geselligen Zustandes, theils in dem Unverstande, der Ungemessenheit und Inkonsequenz des individuellen Begehrens begründet zu finden glauben.

Man kann in dem sogenannten Naturzustande (denn naturgemäß im eigentlichen Sinne kann man die isolirte Existenz eines für die Geselligkeit erschaffenen Wesens wohl

nicht nennen, und wo sie effektiv in einzelnen Beispielen vorgefunden werden sollte, gehört sie unter die Zahl der abnormen Erscheinungen, die als Naturspiele und unvollkommne Organisationen in allen Gestalten sich erzeugen) zwei Hauptperioden unterscheiden, die nämlich, wo der Mensch mit menschlichen Trieben und Fähigkeiten mitten in der Welt dasteht, und diese mit allem, was darin vorfindlich ist, uneingeschränkt als Antimensch begreift; und die, wo er in der Natur bereits den Nebenmenschen, als ein mit analogem Wollen, Dürfen und Können ausgestattetes Wesen erkannt hat, und unter diesen Voraussetzungen in einen friedlichen Verkehr mit demselben getreten ist. Der eigentlich gesellige oder bürgerliche Zustand tritt ein, wenn je Zwei auf die eigenmächtige Bestimmung ihrer gegenseitigen Gerechtsame und auf die eigenmächtige Schlichtung der sich zwischen ihnen erhebenden Zwiste Verzicht leisten, und als gemeinsame Norm ihres gegenseitigen Verkehrs ein Gesetz anerkennen, dessen Verwaltung, Sanktion und Garantie in die Hände eines Dritten gelegt ist.

Die zweite Periode des Naturzustandes, welche wir den vorgeselligen Zustand nennen wollen, kann man sich dergestalt denken oder konstruiren, daß alle wesentlichen Rechtsverhältnisse des Individuums zum Individuum bereits völlig entwickelt sind. Nicht um diese Verhältnisse aufzugeben, sondern um sie vermittelst einer von beiden Partheien unabhängigen Macht fester begründet, vor einseitiger Auslegung bewahrt zu sehen, und der Sorge überhoben, daß gefährliche Schwankungen das

wohlthätige und unentbehrliche Gleichgewicht über kurz oder lang zerstören könnten, des Genusses dieser Verhältnisse völlig froh werden zu können, — darum wird der vorgesellige Zustand gegen den bürgerlich geselligen Zustand umgetauscht.

Ein wesentliches, aber nicht genugsam realisirbares Bestreben im vorgeselligen Zustande ist: die eingegangenen und als ethisch nothwendig erkannten Rechtsverhältnisse gegen mögliche Beeinträchtigungen der Gegenparthei sicher zu stellen. Dieses Bestreben zerfällt in drei Geschäfte: Abwehr jeder feindlichen Reaktion in der Gegenwart; Rückkehr aus dem zufällig eingetretenen Konflikt in den ursprünglichen Rechtszustand, durch Ausgleichung des stattgefundenen Unbills, oder Geben und Nehmen einer Genugthuung für die Vergangenheit; Verkehrung gegen die zukünftig mögliche Gefahr. — Beim Uebertritt in den geselligen Zustand legen die Partheien diese drei Geschäfte in die Hände des Dritten, der ihr gemeinschaftlicher Schiedsrichter wird, und den wir der Kürze wegen Staat nennen wollen. Sie entsagen der Selbsthülfe und Selbstrache, und nehmen dagegen den thätigen Beistand des Staates in Anspruch, so oft sie von feindlicher Reaktion bedrängt oder bedroht werden. Der Staatsbürger ist befugt, vom Staate und dessen gesetzgebender Gewalt zu fordern, daß sie ihn vor jeder Verletzung möglichst schütze, sowohl durch Anordnungen, welche die Verletzung in der Ausführung zurückhalten, als durch Strafbestimmung für die Fälle, wo die Ausführung der abwendenden Aufsicht entgangen ist. Er ist befugt, von der ausü-

benden Gewalt des Staates zu fordern, daß sie, in Gemäßheit jener Institutionen, Recht und Ordnung wirklich handhabe, die übernommene Garantie des von ihr sanktionirten Rechtes dadurch leiste, daß sie ihm Sicherheit verleihe durch Beistand in der Gegenwart, durch Genugthuung für die Vergangenheit, durch Beseitigung der Besorgniß für die Zukunft. Diese Forderung ist um so stärker begründet, je wichtiger die zu verletzenden Rechte sind, je leichter dabei die Verletzung ausgeübt werden kann, und je weniger es möglich ist, die Verletzung auszugleichen oder deren fortdauernde Folgen aufzuheben.

Die Sicherheit, auf welche der Staatsbürger Anspruch macht, die Verbindlichkeit, welche der Staat in dieser Hinsicht gegen ihn übernommen hat, wird mangelhaft geleistet, wenn die Gesetzgebung (Verfassung) oder die Verwaltung, oder wenn beide mangelhaft sind; d. h. wenn die Institutionen unvollständig, unangemessen, einander widerstreitend, oder unbestimmt ausgedrückt sind; wenn sie nachlässig befolgt, willkührlich gedeutet, geflissentlich mißachtet und gemißbraucht werden. Aber es giebt auch noch einen dritten Grund, der in der eignen Verschuldung der Individuen liegt, in ihrer geringen Bekanntschaft mit der Verfassung, in der Nichtbeachtung der vorschriftsmäßigen Formalitäten, in der Unart, unaufhörlich das Gesetz umgehen, ihm nur theilweise gehorchen und in Kleinigkeiten dagegen insgeheim sündigen zu wollen. Die Klage über die Mangelhaftigkeit der Verfassung und Verwaltung ist daher insgemein aus Wahrheit und Verkehrtheit so bunt zusammengesetzt, daß es unmöglich ist, über ihre Statt-

haftigkeit ins Klare zu kommen. So ist z. B. nicht geradehin zu läugnen, daß man nicht füglich seine Handlungen einem Gesetze gemäß zuschneiden kann, dessen Sinn man nicht begriffen hat, daß eine Strafe, die man ohne Bewußtsein des Unrechts erleidet, zur Erbitterung reizt, daß ein äußerer Zwang, dessen Rechtmäßigkeit nicht einleuchtet, ein Bestreben erzeugt, sich demselben eigenmächtig durch Gewalt oder List zu entziehen, so wie das Ausbleiben des gesetzmäßigen Beistands, zu Versuchen reizt, sich selbst Hülfe oder Genugthuung zu verschaffen. Wiederum aber ist es unmöglich, dem größern Theile der Staatsbürgerschaft den Grund einer Verordnung in dem Maaße begreiflich zu machen, daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben mit dem Verstande erkannt wird, und daß aus der Konsequenz dieses Erkennens das Motiv zur Befolgung hervorgeht. Dies würde voraussetzen, daß die Menge die Prinzipien der gesetzgebenden Weisheit wohl begriffen hätte, was nicht ist und nicht füglich sein kann. Die Menge befolgt demnach die Verordnungen für die Gesellschaft großentheils ohne Erkenntniß des Zwecks und der Gründe, des daraus erwachsenden Nutzens und des sie bedingenden Rechtes, sondern im bloßen Gefühle der Nothwendigkeit des Befolgens und allenfalls in der dunkeln Meinung, daß die Verordnung wohl angemessen sein könne. Ein gemüthliches Urtheil kommt nur bei Wenigen zur Existenz und eine absolute Zustimmung wird nur durch den unmittelbar fühlbaren Gewinn zu Wege gebracht. In der Regel ist jede Verfügung der regierenden Gewalt dem Gefühle der natürlichen Freiheit widerlich,

weshalb es denn auch in der menschlichen Natur liegt, durch jede gelegentliche Bekrittelung sich gegen eine solche Verfügung stimmen und den duldenden Gehorsam in unverhehlten Widerwillen oder unverhaltenes Widerstreben verwandeln zu lassen.

Es ist hiernach erklärbar, wie die Klage oder der Verdruß über einzelne Mängel und Uebelstände so leicht in eine Verdammung aller geselligen Rechtsbestimmung und Freiheitsschranken ausartet, und daß man unwillkührlich bereit ist, die Befugniß der Justiz und Polizei, als der beiden Verwaltungsbehörden die zur Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung und individueller Sicherheit bestellt sind, in Zweifel zu ziehen, sobald man sich durch ihr Dasein und Prozediren in seiner Thätigkeit beengt oder in seinen Genüssen gestört fühlt.

Es ist klar, daß sich das Gebiet der Justiz und Polizei so weit erstreckt, als überhaupt von sanktionirtem Rechte und von einer Verletzung solchen Rechtes die Rede ist, und daß es daher im Staate eigentlich nichts giebt, wo nicht ihre beiderseitige Einmischung bedingungsweise rechtlich begründet wäre, und sich als zweckmäßig bewähren könnte. Es ist thöricht, im Allgemeinen ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit in Zweifel ziehen, oder aus allgemeinen Kriterien unmittelbar und von vornher erkennen oder deduziren zu wollen, daß oder ob eine einzelne gesetzliche Anordnung, in Bezug auf diese oder jene einzelne Angelegenheit, als rechtmäßig und zweckmäßig betrachtet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit hängt davon ab, ob sie verfassungsgemäß ist, d. h. ob sie in der üblichen Form proklamirt, und ihrem In-

halte und ihren Folgen nach mit den übrigen bestehenden Normen und garantirten Rechten vereinbar ist; — ihre Zweckmäßigkeit geht aus der wiederholten und fortdauernden Erfahrung hervor, daß sie weder ihre eignen respektiven Zwecke verfehlt, noch in und durch die Erreichung derselben andern öffentlichen Zwecken oder individuellen Rechten willkührlich Eintrag thut. In wiefern eine Anordnung diesen Voraussetzungen entspreche, kann durchaus nur mittelst der gründlichsten Orts- und Sachkenntniß ausgemittelt werden, und die dokumentirte Erfahrung, daß irgend eine Anordnung dieser Art, zu dieser und jener Zeit, an diesem oder jenem Orte, schädlich oder nützlich befunden worden, giebt durchaus keinen zureichenden Grund ab, daß dies nun auch für andre Orte und Zeiten sich so verhalten müsse, so lange nicht die Kongruenz oder vollständige Analogie beider Fälle, sämtlicher Oertlichkeiten und zeitigen Umstände zu gleicher Zeit mit nachgewiesen werden kann. Noch viel weniger läßt sich dies aus einigen theoretischen Sätzen demonstriren, und es ist daher eben so unstatthaft, die Institutionen fremder Zeiten und Nationen irgendwo in das bestehende gesellige Wesen einfügen, als auf theoretischem Wege ausgesonnene Idealformen der Praxis einverleiben zu wollen. Alle Gesetzgebung, die nicht in jeder Beziehung lokal und national ist, und jede Kritik derselben, die nicht aus solchen praktischen Wahrnehmungen entsprossen ist, taugt sicherlich nie und nimmer etwas.

Vorzüglich ist es die Polizei, gegen welche sich die meisten Stimmen erheben, so daß man fast sagen kann,

es habe sich die öffentliche Meinung gegen sie erklärt *). Die Ursachen, warum dies so ist, und die Beziehungen, unter welchen diese Ansicht sich als richtig bewähren mag, liegen so nah und klar vor Aller Augen da, daß es nicht nöthig scheint, sich darüber ausführlich auszulassen. Jede politische Gewalt kann im Zustande der Anarchie, des Despotismus, der Unterjochung willkührlich gehandhabt, gegen ihre ursprüngliche wohlthätige Bestimmung zu egoistischen Zwecken benützt, folglich gemisbraucht werden, und es ist menschlich, weil Irren menschlich ist, unsern Haß bis auf das Werkzeug auszudehnen, das die Uebelstände wirklich machen half, die uns hart bedrängten. Die Polizei ist verhaßt, weil sie, als Werkzeug der Tyrannei gemißbraucht, eine furchtbare äußere Zwangsan-

---

*) Anmerkung von Freundeshand.

„Die öffentliche Meinung habe sich gegen die Polizei erklärt? Das ist grundfalsch! Gegen die Polizei erklären sich solche, die vom öffentlichen Verkehr nichts wissen, nichts verstehen, und in ihren vier Wänden Prinzipe von den Nägeln abkäuen, die für das wirkliche Leben recht eigentlich wie die Faust aufs Auge passen. Frage man, figurae gratia, in Berlin herum; ich wette meinen Hals gegen das Schlechteste, es finden sich nicht 50 Stimmen gegen das Dasein der Polizei, wohl aber 150,000 Stimmen, welche eine strengere Polizei-Waltung wünschen. In den dunkeln Stübchen, wo die Männer der Weisheit ihre Prinzip-Hecken angelegt haben, und wo weder das Wohlthuende noch das Lastende der Polizei empfunden wird, nur da wird sie verworfen und bekrittelt; im wirklichen Leben, im großen und kleinen Verkehr, wo sie sich äußert, wird sie als wohlthätig anerkannt, und grade die strengste, die genaueste Polizei wird als die beste gelobt. Ich bin bereit, dies durchaus für alle wirkliche bürgerliche, nur nicht für ergrübelte, Verhältnisse zu beweisen, und noch viel mehr."

stalt wird, es ständlich und direkt in jegliches Freiheitsstreben eingreift, und nicht nur als sichtbare Gefahr, sondern auch als immerwährende Besorgniß wirkt. Sie ist es zum Theil aber auch deshalb, weil sie ihrer Natur nach thätlich, offensiv und gewaltsam verfahren muß; weil ihre Kraftäußerungen häufig weniger das Resultat der Besonnenheit als des schnellen Entschlusses sein können, und dabei die einzelne Behörde nach Gutdünken zu handeln genöthigt ist; weil sie aus Gründen der Klugheit, und um nicht selbst überlistet zu werden, oft ihre einleitenden Schritte in das Dunkel des Geheimnisses kleiden muß, und weil jede Bevormundschaft im Detail dem, der sich mündig dünkt und reiner Gesinnung bewußt ist, als eine verdrießliche Fessel erscheint. Weniger deutlich mögte es Vielen sein, warum ihre Klagen und Vorwürfe unstatthaft, ungerecht und unverständig genannt zu werden verdienen. Das politische Ungemach, was mit der Ausübung der Verfassung verknüpft zu sein pflegt, hat seinen Grund eben so häufig in dem Mangel an Konsequenz, als in dem redlichen Bestreben konsequent zu sein und Inkonsequenzen zu vermeiden. Die Form, in der die Normen der Gesetzgebung und Verfassung im Leben realisirt werden, kann in einzelnen Beziehungen sehr drückend, ungenügend und unangemessen erscheinen. Ganz wird sich dies nie vermeiden lassen, weil alles menschliche Treiben und Trachten den Charakter der Unvollkommenheit nicht abzustreifen vermag. Man muß sich mit einem namhaften Grade der Vollkommenheit und einer sichtbar fortschreitenden Annäherung zu der-

selben, mit dem redlichen Bestreben, die Sphäre der unvermeidlichen Misgriffe so eng als möglich abzugränzen, genügen lassen. Wer dies nicht will, fordert mehr vom Leben, als das Leben zu leisten vermag. Ein solches Begnügen darf um so mehr angesonnen werden, je mehr das wahrhaft Nothwendige und Nützliche durch den verschiedenen Kulturzustand der Gesellschaft, und durch mancherlei andre veränderliche innere und äußere Verhältnisse der Politik bedingt wird, und häufig nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen abgemessen werden muß, unter Umständen, wo das Wohl und Bestehen des Ganzen unangenehme Reibungen mit dem Privatwohl einzelner Elemente der Gesellschaft verursacht, die als nothwendige Opfer, um größern politischen Uebeln zu entgehen, geduldig hingenommen werden müssen. Die Nothwendigkeit, in bestimmter Zeit irgendwelche Entschlüsse zu fassen und auszuführen, ohne auf eine andre Richtschnur angewiesen zu sein, als den eignen Takt und ein Ergreifen auf gut Glück, kann wohl Maaßregelr herbeiführen, die eine besonnene Kritik nach der That nicht als musterhaft gelten läßt. Niemand aber macht es in solchen Fällen besser, als er es nun eben weiß und kann, und es steht jederzeit noch dahin, ob der Virtuos im Tadeln sich auch als Virtuos im Handeln bewährt haben würde, wenn er unvorbereitet in das Gedränge schwieriger Verhältnisse hinein gerathen wäre.

Die Polizei ist das Auge und der bewaffnete Arm der regierenden Gewalt. Sie soll erspähen, wo geheim verübter Frevel die öffentliche Ruhe untergräbt, den

Verräther des öffentlichen Wohls entdecken, verfolgen, der Gerechtigkeit überliefern, aus der Beobachtung der Symptome die herannahende Gefahr erkennen, Vorsichtsmaaßregeln treffen, um die zerstörende Gewalt der Explosion möglichst zu neutralisiren, durch Warnung und Erinnerung an die Strafgesetze der Gedankenlosigkeit und dem Reize der Verführung zu begegnen suchen. Sie soll den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung aufrecht halten, nicht dulden, daß jemand an den Schranken rüttle, welche das Gesetz gepflanzt hat, dem Ausspruche des Gesetzes und den Anordnungen der regierenden Gewalt Schutz und Nachdruck verleihen, dem Einzelnen zu Hülfe eilen, wo Eigenmacht und Willkühr sein Recht verletzen oder bedrohen. Sie soll das beginnende Vergehen im Keime ersticken, an der Quelle verstopfend schnell eingreifen in den Arm, der wider das Gesetz zu handeln sich bestrebt, sich der Entwicklung, Fortdauer, Vollendung, Vervielfältigung und Wiederholung des Frevels widersetzen.

Wo die Polizei vernünftig organisirt ist, sollte man meinen, könne sie eigentlich nicht willkührlich verfahren, weder in der Anordnung, noch in der Ausführung, ohne selbst dem Gesetze anheim zu fallen. Der Theorie nach ist sie nicht unzertrennlicher von der Willkühr, als die Justiz, an sich eben so strenge normirt als diese, und wo es sich in der Praxis anders findet, darf man auf Gebrechen in der Organisation oder Verstöße in der Administration schließen, weil sie nur in der steten Bezie-

hung zu bestimmt ausgesprochenen Gesetzen und Vorschriften ihre ganze Existenz haben soll. Die mannichfache Art und Weise, wie eine Gesetzübertretung geschehen kann, zu deren Vorbeugung und Abstellung sie bestellt ist, und welche bei der Justiz nur als einzelnes Produkt betrachtet wird, giebt ihr — aber nur bei oberflächlicher Ansicht, — den Schein der Willkühr. Jedes polizeiliche Gesetz ist nothwendig eine Abtheilung von einem höheren Gesetze, gegen dessen Verletzung sie sichern soll. Im Preußischen Staate z. B. ist uns zur Zeit kein für sich allein bestehendes Polizeigesetz bekannt, das sich nicht auf ein höheres, allgemeines, als Gesetz ausgesprochenes Prinzip bezöge. In Frankreich und anderswo wird man solche häufig finden können, und fast in allen Zeiten, besonders in jeder Epoche der sogenannten Freiheit, wo die Staatsbürgerschaft sich am Wahne derselben ergötzte, sich grade nicht frei innerhalb gesetzlicher Normen bewegte, und zwar deshalb, weil die Ordnung des eingelebten geselligen Lebens und der Zusammenhang mit den Gesetzen zerstört war, und weil eben deswegen die Gesetzgebung willkührlich sein konnte und mithin auch die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze.

In Gemäßheit der eben aufgestellten Ansicht kann auch an eine Polizei über Meinungen, möglichen Willen und Absicht gar nicht gedacht werden, weil die Polizei ein Unding ist (in Widerspruch mit der ihr zum Grunde liegenden Idee gerathen würde), wenn sie sich nicht einzig auf bestimmte Gesetze bezieht, welche aber niemals Mei-

nungen und unerwiesene Absichten ohne irgend eine in Folge ihrer wirklich gewordenen Kraftäußerung, sondern nur zurechnungsfähige Kraftäußerungen in Wort und That zum Gegenstande haben können.

Eins wird man uns freilich hiebei zu bedenken geben: den Unterschied zwischen dem, was ist und was sein sollte; die gewaltige Kluft, die zwischen Theorie und Praxis liegt, zwischen dem, was der Gesetzgeber beabsichtigt, und dem, was sich als Resultat der Administration in concreto ergiebt. Das Gesetz kann nur allgemeine Formeln und leitende Grundsätze aufstellen; die Subsumtion des einzelnen Falles, unter die ihm entsprechende Gesetzstelle, die Ausbildung der praktischen Regel zu wirklich lebendiger That, das Wie zu dem Was, bleibt dennoch der Einsicht, dem Ermessen, der besten Ueberzeugung der verwaltenden oder ausübenden Behörde überlassen; und in diesem Falle bleibt der innere Gewinn der vortrefflichsten Gesetzgebung, die höchste Rechtsgewißheit und die höchste Sicherheit gleichförmiger Anwendung, stets abhängig von dem problematischen Dasein vortrefflicher Ausführung. Wenn auch Rechtsquelle und Hergang der Rechtsausübung im löblichsten Zustande wären, hangt die Realisation der Rechtsidee immer noch erst davon ab, ob ein zuverlässiges Personal hinzukommen wird. Auch die weiseste und gerechteste Verfassung kann verhunzt werden durch Verkehrtheit in der Ausübung, so wie umgekehrt die größte Mangelhaftigkeit derselben ausgeglichen werden kann durch einen angemessenen Modus

der Anwendung *). — Oder will man diese Klippe vermeiden, durch Aufzählung aller wahrscheinlichen Fälle die Behörden auf die mechanische Anwendung eines gegebenen Buchstabens beschränken, den sie auf keine Weise interpretiren dürfen, so wird die Sache um desto übler. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß sich bei wachsendem Kulturzustande und dadurch korrespondirend vermehrter Verwicklung der geselligen Interessen und Konflikte auch die Uebelstände vervielfältigen, je buchstäblicher die gesetzlichen Vorschriften sind, und je ängstlicher ein starres Festhalten am Buchstaben vorwaltet. Wollte man die Polizei in ihrem Verfahren dergestalt streng normiren, daß sie keinen Schritt thun darf, der sich nicht durch eine adäquate Verhaltungsregel genau belegen ließe, so wird sie bald so eng geschnürt sein, daß sie ganz still steht — oder man eine Metapolizei wird organisiren müssen, welche die Polizei am Gängelbande führt.

Was folgt denn aber hieraus? Nichts als eine Bestätigung der alten Behauptung, daß es als eine ganz eitle Hoffnung und ein völlig vergebnes Bemühen erkannt werden müsse, in der Praxis mit Einem politischen Elemente allein ausreichen, und dies vermittelst vervollkommter Theorie, Disziplin und Abrichtung so ausbilden zu wollen, daß es das Leben entsprechend beherrschen und befriedigen möge. Nur die gegenseitige unausgesetzt in

*) Personne n'est assez dépourvu d'expérience pour ignorer que si la jurisprudence peut fortifier, elle peut aussi, par la frequence de ses actes, altérer et même détruire les droits les plus positifs. (Ponsard, député du Morbihan.)

Anspruch genommene Ergänzung aller politischen Elemente führt sicher zum Ziele. Ueberall ist das Gesetz todt und matt, die Verfassung mehr Fessel als Verknüpfungselement, wo ihnen Sitte und Liebe nicht zur Seite stehn, wo ihnen Geist, redlicher Wille und Geschick der Administratoren, die Gesinnung und das Rechtsgefühl der Administrirten, nicht hülfreich entgegenkommen. Aber eben deshalb reicht der gemeinsam löbliche Zustand der Gesetzgebung und der Rechtspflege allein auch noch nicht zu, um den musterhaften geselligen Zustand zu erzeugen, um den Misbrauch der Freiheit, die Verletzung des Rechtes hinreichend abzustellen. Ein Volk, das sich nicht regieren lassen will, ist so wenig zu regieren wie eine Heerde Gemsen oder wilder Gänse, weil man reif sein muß für eine Verfassung und Verwaltungsnorm, um sich ihr mit Behaglichkeit und Geschmeidigkeit zu unterwerfen; weil man reizbar sein muß um gereizt, empfindlich um gestraft, vernünftig um durch Gründe geleitet werden zu können; weil sich die gesellige Eintracht und das daraus hervorgehende Gleichgewicht so wenig erzwingen läßt ohne gegenseitiges Wollen und Entgegenkommen, als Machtsprüche der Vernunft und dem Gewissen eine Ueberzeugung aufzudringen vermögen; so wenig als ein mechanisches Gemenge chemisches Gemisch, oder dieses ein organisches Lebendiges ist.

Die Justiz kann der Polizei nicht entbehren*), weil

*) Anmerkung von Freundeshand.
Die Justiz kann der Polizei nicht nur ganz wohl entbehren, sondern die Justiz kann, als solche, gar keinen Gebrauch von ihr

sie erst durch diese mit dem Leben in Beziehung tritt, weil sie in sich kein ausreichendes und geziemendes Mit-

machen, jene steht mit dieser auch nicht in einem mittelbaren Zusammenhange, und man kann nicht sagen, daß die Polizei der Justiz irgend einen Dienst leiste. Die Aeußerung der polizeilichen Thätigkeit, wodurch ein Frevler handfest gemacht, und in die Stellung gebracht wird, daß die Justiz über dessen gegenseitige Handlung urtheln kann, darf nur als ein der Justiz geleisteter Dienst betrachtet werden, in so fern jeder Staatsbürger der Justiz dient, der einen Verbrecher verhaftet. Mit einer solchen Handlung wird wohl dem gemeinen Wesen gedient, nicht der urtheilenden Gerechtigkeitspflege, deren amtliche Cognition erst eintritt, wenn ihr das sträfliche Subjekt existent wird.

Es läßt sich auch gar wohl eine Justiz ohne Polizei denken, wenn man den Begriff von dieser richtig annimmt, und man hat davon casus in terminis. Dies ist der Fall, wenn keine Behörde existirt, die besonders angewiesen ist, Frevel möglichst abzuwenden, und der Frevler sich zu versichern. Dann geschieht, was geschehen kann und mag, und die Justiz nimmt von einem ausgeübten Frevel Notiz, entweder nach einer speciellen Anzeige, wie die Regel ist, oder nach einem allgemeinen Gerücht, welches nur in ganz besondern Fällen geschieht, und wobei sie so enge geschnürt zu Werke geht, wie ihr überhaupt eigenthümlich ist und sein muß, wobei auch häufig vorkömmt, daß der Verbrecher, in flagranti ertappt, ihr von Privaten eingehändigt wird. Geschieht dies nicht, so erhebt sie das Corpus delicti und beauftragt den Schergen, den rechtsmuthmaßlichen Verbrecher zur Haft zu bringen und darin zu behalten. In einem solchen Falle übt sie ihr Amt, ohne alle polizeiliche Hülfe, rein juridisch, denn sie befaßt sich weder mit der Gegenwart noch mit der Zukunft, sondern urtheilt und handelt*) einzig

*) Gegenbemerkung des Verfassers.

Es ist eben die Frage, ob Gesetzgeber und Richter sich mit dem Handeln befassen sollen, oder blos darauf beschränken, Gesetz und Urtheil auszusprechen. Uebrigens kommt alles darauf an, wie der Staatsorganismus angeordnet ist. Man kann allerdings eine Anordnung denken, wo Justiz und Polizei ihren abgesonderten Weg gehen, während ein höheres Organ, die Regierung, dafür sorgt, daß die Resultate jeder sich doch wiederum im Leben in Eins verschmelzen.

tel besitzt, Frevel und Frevler, Faktum und Thäter wahrzunehmen und vollständig zu erkennen, dem Frevel in

auf den Grund vollkommen vergangener Thatsachen. Die dem Schergen aufgetragene Verhaftung kann aber eben so wenig wie eine polizeiliche Handlung betrachtet werden, als die Verhaftung eines Wechselschuldners, die durch einen wirklichen Diener der Gerechtigkeit vorgenommen wird. — Diener der Gerechtigkeit sind solche, die nach einem, auf ein rechtliches Urtheilen gegründetes Befehlen der Justiz handeln, wohin Gerichtsfrohnen, Gefangenwärter, Auspfänder, Nachrichter gehören; nicht aber die Polizei.

Allerdings **kann** die Justiz auch allein ausreichen, Recht und Ordnung zu pflegen, wenn freilich nicht in den komplizirten Verhältnissen einer großen Stadt, und sie reicht auch hier in vielen Bezirken allein aus. Unrichtig muß man wohl den Schluß nennen, daß die Polizei da ganz unzulänglich sei, wo die Justiz (Gerechtigkeitspflege) nicht zureiche. — Soll diese Behauptung für einzelne Geschäfte helfen, oder für einen allgemeinen Zustand der Gesellschaft? Allerdings läßt es sich sehr gut denken, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse auch durch sogenannte einfache Polizeiregeln sich in Ruhe und Ordnung halten lassen könnten, wie dies z. B. auf den Märkten bei oft bedeutenden Differenzen der Fall ist, und wo die polizeiliche Entscheidung, die immer klar aus der Gegenwart genommen, als eine **standrechtliche** betrachtet und angenommen wird; eine solche reicht auch aus für sehr viele einfache Verhältnisse in unserm bürgerlichen Leben, z. E. zwischen Dienstboten und Herrschaften ꝛc. und eignet sich grade mehr dazu, als die judicielle Beurtheilung — das Geeignete für diese Arten der Entscheidung ist nicht schwer zu finden. Soll dieser Satz aber eigentlich heißen: die Polizei kann noch weniger als die Justiz für Ordnung und Recht sorgen, wenn die Gesellschaft der Ordnung und dem Rechte absolut und absichtlich widerstrebt: so mögte er schon deshalb als unrichtig erscheinen, weil die Polizei sich grade mit der Gegenwart, also recht mit dem Mittel gegen diese Absicht immerfort beschäftigt und die Justiz nur mit ausgeführter Absicht zu thun hat. — Dieser ganze Passus vom Anfange bis zum Ende kann mir nicht gefallen.

der Gegenwart zu steuern, und den Frevler vor ihr Forum zu bringen, weil sie ihre ganze Würde, Unbefangenheit und Unabhängigkeit einbüßen würde, wenn man sie zugleich zu einem polizeilichen Institute umschaffen, sie mit einer fremdartigen Gewalt bekleiden, und in Geschäfte verwickeln wollte, die mit ihrem Wesen nicht füglich vereinbar sind. Die Rechtspflege hat es ganz eigentlich mit der Vergangenheit zu thun, mit der präzisen Auffassung und Erkennung der gesamten Individualität eingetretener Rechtsfälle, mit der Subsumtion derselben unter das bestehende Gesetz, mit der Abfassung des aus den unzweideutig daliegenden Prämissen nothwendig resultirenden Erkenntnisses. Umgekehrt ist die Gegenwart das eigentliche Gebiet der Polizei. Reicht die Justiz allein nicht aus, Recht und Ordnung zu pflegen, so mögte es noch viel weniger möglich sein, mittelst der Polizei allein zu regieren, da ihr fast alle Elemente abgehen, welche das Wesen der Justiz ausmachen; aus dem sehr einfachen Grunde, weil beide Institutionen ganz verschiedene politische Zwecke haben, einen streng geschiedenen Gegensatz bilden, und bestimmt sind, einander zu ergänzen und in die Hände zu arbeiten, nicht aber nach Willkühr ihre Geschäfte umzutauschen, und gelegentlich eine die Stelle der andern zu vertreten *).

---

*) Le ministre de la police n'a pas de fonctions administratives, mais une surveillance générale; il ne faut pas confier l'action à celui qui doit la surveiller. (Locré discuss. sur la liberté de la presse p. 177.) — Es giebt zwei Arten der Polizei: La police politique est à la fois une sottise et un danger pour les

In wiefern man der Polizei im Gegensatz der Strafgesetzgebung insgemein eine präventive Einwirkung anzusinnen pflegt, wird man ihr vielleicht die Sorge für die Zukunft insonderheit vindiziren wollen. Könnte sie diesem Bedürfniß genügen, so mögte sie allerdings die übrigen Rechtsanstalten und politischen Institutionen entbehrlich machen, denn wer auf die Zukunft wirkt, die dereinst Gegenwart und Vergangenheit sein wird, wirkt zu gleicher Zeit für diese mit. Allerdings sind die polizeilichen Anordnungen nicht ohne Einfluß auf die Zukunft, aber in einem ähnlichen Sinne muß man auch der Justiz einen solchen Einfluß zugestehen. Gesetzgebung und Gesetzausübung wirken beide präventiv, weil sie Motive für das Wollen, also auch für das dereinstige Handeln der Menschen enthalten, weil sie in gewissem Sinne Elemente der öffentlichen Erziehung sind, wie denn das Leben überhaupt den Menschen fort und fort erzieht. Die Erziehung ist dasjenige politische Element, welches ganz eigentlich den Beruf und die Fähigkeit besitzt, in die Zukunft zu wirken, in des Menschen Brust den Keim zu pflanzen und groß zu ziehn, der Bürge wird für sein dereinstiges Wollen, Reden und Handeln. Der löblichste Zustand, das emsigste, redlichste Bestreben der vereinten

peuples et pour les rois. La police politique loin de s'isoler, doit se cacher sous la police administrative, parceque la police administrative est un besoin des sociétés, et que sa nécessité même garantit sa bonté. Occupée de choses positives, elle n'a pas le loisir nécessaire pour chercher à se faire valoir, et fixée dans ses attributions par la nature des choses, elle ne peut être dangereuse dans aucun cas. (Fiévée Corresp. pol. et admin. IX. 79.)

Justiz und Polizei kann keine Bürgschaft für die Zukunft leisten; es ist ein ganz eitler Wahn, wenn man sich einbildet, durch den Beistand und die Existenz dieser beiden Institute allein, den Frevel von der Erde auszutilgen; ja sie laufen Gefahr, ihren wohlthätigen präventiven Einfluß fast ganz einzubüßen, wenn sie, durch diesen Wahn verleitet, es verschmähen, die Erziehung in ihr Interesse zu ziehen. Justiz und Polizei, auf sich selbst reduzirt, wirken blos abschreckend, aber sie bessern nicht eigentlich, oder wo dies geschieht, ist es als eine Folge der Vorarbeit und Mitwirkung der Erziehung zu betrachten. Sie geben keinen innern Reiz und sittlichen Antrieb zur bessern Gesinnung, im Gegentheil wirken sie wohl gar nachtheilig auf die Moralität dieser oder jener Individuen, in wie fern sie ihr Gefühl für Ehre und Schande abstumpfen, ihren Sinn verhärten, durch Erbitterung ihre Leidenschaftlichkeit erhöhen, ihren Scharfsinn reizen auf Mittel zu denken, wie sie durch Beobachtung gewisser Formalitäten) durch verdoppelte List, Behutsamkeit, Verstellung oder Zusammenrottirung, unentdeckt oder ohne straffällig zu werden, ins Künftige ihrem Egoismus, ihrer Rachsucht oder Schadenfreude fröhnen mögen. Wenn der wegen irgend eines Vergehens der Justiz oder Polizei in die Hände, Gefallene über dies Ereigniß, oder auch über die Schicksale Andrer gar nicht reflektirt, so wird er durch fremdes Beispiel und durch eignen Schaden um nichts gebessert, und es kann niemand dafür einstehen, daß er nicht bei nächster Gelegenheit denselben Frevel wiederholen werde. Reflektirt er darüber aber, ohne

durch sittliche Prinzipien geleitet zu werden, so ist es noch übler. Ist das gesetzliche Uebel, womit Justiz und Polizei seinen Frevel vergelten, nach seinem persönlichen Empfinden geringer, als der Gewinn, den er trotz dem daraus zu ziehen weiß, der Reiz zur Sünde mächtiger, als die Furcht vor der möglichen Strafe, als die Erinneruug des wegen ihrer erduldeten Ungemachs, so verlacht er das Gesetz. Die verderbliche Maxime: „die Sünde ist erlaubt; so bald man sich die Strafe gefallen läßt; sie ist abgethan, wenn die Strafe erduldet ist; es kommt blos darauf an in dem Tauschhandel zwischen Sünde und Buße, seinen Vortheil heraus zu kalkuliren;“ oder auch: „nicht die Sünde wird bestraft, sondern nur die Ungeschicklichkeit, sich ertappen zu lassen“ — und was dergleichen Sophismen mehr sind, — werden zur Tagesordnung, und zu einem vollständigen System der geselligen Klugheitslehre ausgebildet. Weder eine ausnehmende Milde, noch bis zur Grausamkeit geschärfte Strafen und tyrannische Disziplin können diesem Uebel und der zunehmenden Frevelhaftigkeit steuern, sobald der Krebs der Sittenlosigkeit in einem Volke überhand genommen hat. Welche Zwangsmittel stehen dann der regierenden Gewalt zu Gebot, um die potenziirte Renitenz der Individuen zu bezähmen? Der rohe Barbar und der verhärtete Bösewicht spotten des körperlichen Schmerzes, der Sklave ist unempfindlich gegen den Verlust der Freiheit, den Ehrlosen drückt die Schande nicht, der Reichthum kann des Mammons entbehren. So wie die höchste Strafgewalt von dem Gewissen des Individuums ausge-

übt wird, so giebt es in der Gesellschaft keine gewaltigere Vehme als die öffentliche Meinung. Diese gesellige Strafgewalt zu gründen und sie mit Verfassung und Verwaltung, mit Gesetzgebung, Rechts- und Ordnungspflege in Harmonie zu setzen, ist Sache der Erziehung.

Man wird freilich einwenden, daß die Erziehung zu langsam wirke, aus mancherlei Gründen ebenfalls sehr häufig ihres Zwecks verfehle, und daß eine höchst vervollkommte öffentliche und Privaterziehung auch noch keine mathematische nachgewiesene Sicherheit dafür gebe, daß die Sünde und der Frevel in der Gesellschaft aussterben werden. Ganz gewiß! Eben so wenig als die Polizei vermag jede Rechtsverletzung in der Gegenwart gründlich zu steuern, oder die Justiz, jedes verletzte Recht in integrum zu restituiren. Justiz, Polizei und Erziehung im innigsten Bunde und im löblichsten Zustande werden nicht vermögen, einen idealischen Rechtszustand der Gesellschaft zu begründen. Das Ideal (die personifizirte, realisirte Idee) ist in der Erfahrung stets unerreichbar. Aber im Verlauf der Zeit wird es ihnen, wenn sie zusammenhalten, gelingen, die Summe und die Intensivität des Frevels auf ein Minimum zurückzuführen, und die Gesellschaft auf die höchste Stufe der Musterhaftigkeit hinaufzuhelfen, die ihr in Gemäßheit menschlicher Unvollkommenheit und menschlicher Vervollkommnungsfähigkeit nur irgend erreichbar ist. Von den drei, der regierenden Gewalt zur Beschaffung des geselligen Wohls behülflichen politischen Elementen ist die Erziehung wenigstens

dasjenige, dem die höchsten Kräfte zu Gebote stehen, dessen Einfluß grade deshalb so allgewaltig ist, weil sie so langsam, aber dabei so allgemein und so ununterbrochen wirkt, weil sie schafft in ihrem Zerstören, Ordnung und Gehorsam hervorgehen macht aus lebendigem Freiheitssinn und Liebesdrang, nicht aus todtem Zwange und erstarrender Furcht, die höchstens der Unordnung und dem Ungehorsam zu steuern vermögen. Von allen dreien ist sie es nächstdem, die in unsrer Zeit eine vorherrschende Berücksichtigung verdient, weil sie, — obschon die wirksamste von allen, — nichts destoweniger die am mindesten beachtete, und für die gesellige Wohlfahrt und das öffentliche Wesen am lässigsten und dürftigsten in Anspruch genommene politische Kraft ist.

VIII.

Preßbefugniß, Preßunfug, Preßgesetzgebung.

Bevor wir zu dem Versuche schreiten, die in den vorstehenden Abschnitten entwickelten allgemeinen Ansichten und leitenden Grundsätze auf die Angelegenheiten der Presse anzuwenden, und die Darlegung unsrer Meinung über diesen Gegenstand an die Analyse der beiden mitgetheilten Aufsätze über die Preßfreiheit anzuknüpfen, wird es nicht undienlich sein, den Inhalt jener beiden Aufsätze in einer gedrängten Uebersicht voranzuschicken, um uns der Hauptmomente unsrer Untersuchung deutlich und bestimmt bewußt zu werden. Der Kürze wegen mag es uns gestattet sein, im Verfolge derselben den ersten aus den Annalen der Berliner Akademie der Wissenschaften entlehnten Aufsatz mit A, als dem Anfangsbuchstaben des Alphabets, den letzteren, aus den Wiener Jahrbüchern der Literatur übernommenen, aber mit Z, als dem Endbuchstaben des Alphabets, zu bezeichnen.

Fassen wir demgemäß Inhalt und Tendenz des Aufsatzes A in eine gedrängte Uebersicht zusammen, so ergiebt sich daraus folgendes Resultat:

„Freiheit ist ein heiliges, von der Natur überkommenes, dem Menschen physisch und moralisch unentbehrliches Gut. Diese Freiheit erstreckt sich auf Handlung und auf Rede. Das Recht zu sprechen ist begründet durch die Pflicht, sich selbst zu entwickeln und zur Entwickelung Anderer beizutragen. Schrift ist nur eine besondere Art der Rede, die Presse nur ein höchst vervollkommnetes Vervielfältigungsmittel der Schrift in Raum und Zeit. Ist also die Rede frei, aus welchen Gründen sollte es die Presse nicht auch sein?"

„Durch den gesetzlich geselligen Verein der Menschen werden theils neue Rechte und Pflichten geschaffen, theils die natürlichen Rechte und Pflichten dem Zwecke der geselligen Ordnung gemäß modifizirt. Individuelle Freiheit ist nur denkbar vermittelst und unter dem Schutze der geselligen Ordnung. Wiefern der Regierung das Recht zusteht, jene Modifikation der Rechte und Pflichten überhaupt anzuordnen und auszuüben, wie fern es ihr obliegt, zu verhüten und zu hintertreiben, was die zum Dasein der Freiheit nothwendige Ordnung hemmt und vernichtet, so fern hat sie auch die Befugniß, die natürliche Freiheit der Rede, also um so mehr die Freiheit der Presse einer Aufsicht zu unterwerfen, und ihrer Ausübung gewisse gesetzliche Schranken anzuweisen."

In wie fern dem Menschen weder eine innere Verbindlichkeit noch eine physische Nöthigung anklebt, überhaupt alles, was er denkt, will und empfindet, seinen Mitmenschen mitzutheilen, so kann ihm angesonnen werden, mittelst der Rede nicht in die Rechte und erlaubten

Genüsse, in die Sicherheit und die Freiheit seiner Mitbürger einzugreifen. Der Staatsbürger kann einerseits von der Regierung verlangen, daß sie die Gedankenmittheilung nicht willkührlich hemme, andererseits daß sie ihn in Schutz nehme, so oft er von andern Individuen oder Korporationen durch die Rede angetastet wird. . . .

„Können aber persönliche und unpersönliche Interessen durch Rede, Schrift, Presse wirklich verletzt werden? Die tägliche Erfahrung spricht für, die Behauptungen vieler Schriftsteller sprechen gegen die bejahende Antwort dieser Frage. — Es ist falsch, daß die Verunglimpfung durch Verleumdung und üble Nachrede eine politisch gleichgültige Sache sei. Die Strafwürdigkeit derselben wächst, wenn sie gegen Autoritäten gerichtet wird. ... Wer hat das Recht, das Privatleben Andrer in gehässiger Absicht ins öffentliche Leben hinüberzuziehn, seinen Mitbürger ohne höhere Befugniß an den verletzlichsten und empfindlichsten Fibern seines Wesens nach Willkühr anzutasten? Darf die Regierung dulden, daß dies ungehindert und ungestraft vor ihren Augen geschehe? — Angriffe gegen unpersönliche Gegenstände sind noch gefährlicher, weil mittelst ihrer die Grundvesten der geselligen Ordnung, der politischen Kraft, des häuslichen Glückes erschüttert, der geistige Verband der Individuen unter sich, des Volkes mit der Regierung, der Menschheit mit der Kirche locker gemacht, verwirrt und zerrissen werden kann. — Irrthümer und Meinungen überhaupt influiren in ähnlichem aber noch erhöhtem Maaße auf öffentliche und Privat-Angelegenheiten, als einzelne Handlungen und Ereignisse."

„Im Allgemeinen läßt sich eben so wenig der Misbrauch der Presse und der damit verknüpfte Nachtheil, als das Dasein von Preßvergehungen unbedingt läugnen. Schwer, wenn nicht unmöglich aber ist es, eine allgemeine und doch für das Detail der Praxis ausreichende Gränzlinie zu ziehen zwischen dem, was als erlaubt und als nicht erlaubt angesehen werden darf. Denn wo für die Abgränzung das leitende Prinzip hernehmen? Soll Wahrheit und Irrthum entscheiden? Es giebt kein untrügliches Kriterium der Wahrheit, und nur zu oft verdanken wir die Entdeckung der Wahrheit einzig dem früheren Dasein des Irrthums. — Soll Nutzen und Schaden entscheiden? Wer vermögte zu bestimmen, was überhaupt schädlich oder nützlich ist in letzter Instanz; insonderheit wenn von Ideen die Rede ist; — jenachdem man es nimmt oder jenachdem die Umstände es fügen, ist keine gefährlich, und können alle gefährlich werden, denn das Wort ist an und für sich nichts, es wird erst etwas durch die Art, wie es vom Gemüthe des Hörers aufgefaßt wird. Kurz, es giebt keinen untrüglichen Probirstein, um Art, Grad und Gränze des Misbrauchs und der Vergehungen der Presse zu erkennen."

„Da aber ihre mögliche Existenz nicht geläugnet werden kann, so frägt sich: welche Mittel soll man anwenden, um sie zu verhüten, die präventiven der Polizei, oder die repressiven der Justiz? — Die Polizei hat, wäre sie noch so gut organisirt, stets die öffentliche Meinung gegen sich, und allerdings ist eine gewisse Willkühr von ihrem Wesen unzertrennlich. Der persönliche Takt und Charakter der

mit ihrer Ausübung beauftragten Individuen kann diesen Uebelstand zwar auffallend mildern, allein nichts destoweniger läßt sich gegen die Zensur viel einwenden, und leicht darthun, daß die Vergehen der Presse noch weniger als andre Vergehen für das Forum einer besondern Polizei gehören. — Wer indessen wähnt, durch bloße Strafgesetze die Misbräuche der Presse abstellen zu können, ist nicht minder im Irrthum befangen. Wäre überhaupt eine dem Bedürfniß entsprechende Gesetzgebung der Presse möglich, so wäre auch die Richtschnur für den Zensor gefunden. Dem Inhalte nach ist die Druckschrift von der ihr zum Grunde liegenden Handschrift in nichts unterschieden; man sieht also nicht ein, warum der Zensor das Manuskript nicht eben so leicht sollte beurtheilen und verurtheilen können, als der Richter ihren Abdruck. Auch der richterliche Ausspruch über Angelegenheiten dieser Art wird, wegen Ermangelung positiver Gesetze, in der Hauptsache dem persönlichen Ermessen des Richters anheim gestellt bleiben müssen. Mit den aus Preßvergehungen resultirenden Prozessen ist aber nächstdem noch der große Uebelstand verbunden, daß in der Regel der durch die Schrift bereits verursachte Skandal, mittelst der juridischen Prozedur, nur noch gesteigert zu werden pflegt."

„Da nun also weder auf dem polizeilichen, noch auf dem juridischen Wege allein, das Problem auf eine genügende Weise gelöst werden, die Sache aber auch nicht auf sich beruhen kann, so scheint kein andrer Ausweg übrig zu sein, als beide Auskunften zu gegenseitiger Ergänzung gemeinschaftlich, aber nur in solchem Maaße in Anwen-

bung zu bringen, daß die von ihnen unzertrennlichen Gebrechen den mindest verderblichen Einfluß äußern. Zu diesem Ende muß der Freiheit zuvörderst so viel Spielraum gegeben, der Polizei und Strafgesetzgebung so wenig Einmischung in die Angelegenheiten der Presse eingeräumt werden, als es mit der Aufrechthaltung der geselligen Ordnung irgend vereinbar ist. Einzig die Flugblätter und periodischen Schriften, und die letztern nur bedingungsweise, werden vor das Forum der Zensur gezogen, und deren Verwaltung nicht einzelnen Personen überlassen, sondern einem eigenen Tribunal von gebildeten Sachverständigen anvertraut, das unter der permanenten und speziellen Kontrolle eines Ministeriums steht, und dem Publikum im Allgemeinen von seinen Verfügungen Kenntniß giebt. Einzig die Libelle sollen als Gegenstand der Anklage und Verurtheilung vor dem geeigneten Tribunal betrachtet, aber dann auch die Strenge der Gesetze schnellkräftig gegen sie in Ausübung gebracht werden." —

Eine ähnliche Konzentrirung des Aufsatzes Z giebt folgendes Resultat:

„Bis zum Jahre 1694 war in England die Presse einer Zensur oder Polizeigewalt unterworfen, die bis 1641 von der Sternkammer, sodann von dem Parlament ausgeübt ward. Seitdem ward das bis jetzt bestehende System, gleichsam stillschweigend (und ohne durch ein konstitutionelles Gesetz ausdrücklich begründet zu sein) eingeführt."

Das Charakteristische dieses Systems ist:

1) „Daß keine Zensur oder präventive Einmischung der Polizei in der Ausübung der Preßfreiheit statt findet, sondern Preßvergehungen ein Gegenstand der gewöhnlichen Kriminaljurisdiktion sind.“

2) „Daß man keine andern Vergehungen durch die Presse kennt, als die, welche in der allgemeinen Kategorie der Libelle oder Schmähschriften begriffen sind, und daß Libelle gegen Privatpersonen, und Libelle gegen den Staat und die Autoritäten im Staate, aus einem und demselben Standpunkte, nämlich als Störungen des öffentlichen Friedens betrachtet werden. Ein Schriftsteller, der sich durch den Druck des Hochverraths oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig macht, verfällt in eine andre gesetzliche Kategorie.“

3) „Daß sich in der ganzen brittischen Statutensammlung nicht ein einziger Versuch findet, durch Worte zu bestimmen, was eigentlich ein Libell konstituire, noch irgend eine Regel, welche die Beschaffenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, welche die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte.“

4) „Da in England das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, so tritt die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Misbrauch der Presse bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruche anheim gestellt.“

5) „Es giebt in Rücksicht auf Vergehungen, die den Staat und die öffentliche Ordnung interessiren (— die

Preßvergehungen gegen Privatpersonen werden in dem vorliegenden Aufsatze keiner nähern Betrachtung unterworfen —) in England zweierlei Formen der Anklage: die durch das Indiktment, und die durch die Information ex officio. Seit der Revolution von 1688 sind fiskalische Informationen der letztern Art selbst in den wichtigsten Kriminalfällen beinahe ganz außer Gebrauch. Dagegen werden die Anklagen über Libelle fortdauernd und seit langer Zeit ausschließend auf diesem Wege betrieben, und dies Verfahren durch die angebliche Nothwendigkeit einer schnelleren Behandlung solcher Prozesse gerechtfertigt."

6) „Nachdem der Generalanwald die Klage angemeldet hat, hängt der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses durchaus von seinem Willen ab. Er kann sogar aller weitern Prozedur stillschweigend entsagen."

7) „Da in England kein Kriminalprozeß ohne Zutritt der Jury verhandelt wird, so mußte sie auch im Libellprozeß ihre Rolle finden. Bis zum Jahre 1792 waren indessen die Gränzen ihrer Befugnisse in diesem Prozesse viel enger als in jedem andern; die Jury hatte keine andre Kompetenz, als über das materielle Faktum des Schreibens und Publizirens, und über die Identität der angeklagten Personen und Objekte zu entscheiden; der Vorsatz des Herausgebers und die Tendenz der Schrift, wovon die ganze Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit derselben abhängt, bleibt dem Richter überlassen. Durch das Statut von 1792 wurde indessen verordnet: „daß die Jury, in Kriminalprozessen gegen Libelle, über

sämtliche in der Anklageakte enthaltenen Punkte einen allgemeinen Spruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben berechtigt sei."

8) „Seit der oben erwähnten Parlamentsakte hat in der Gesetzgebung von 1792 keine wesentliche Veränderung statt gefunden. Das Gesetz von 1798 ist mehr fiskalischer als politischer Natur. Die vor zwei Jahren von Mr. Brougham zur Reform des fiskalischen Verfahrens in Libellsachen ins Unterhaus gebrachte Bill, so wie das Zirkular des Lord Sidmouth an die Lordlieutenants zur erweiterten Vollmacht der Friedensrichter, scheint bis jetzt noch ganz folgenlos geblieben zu sein." —

Die Ansicht des Verfassers über Preßfreiheit und den Zustand derselben in England aber besteht in Folgendem:

„In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse durch kein Polizeigesetz vorgebeugt ist, können Libelle aller Art keine seltne Erscheinung sein. Daß durch diese Schriften die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, die Sicherheit und Würde des Staats in nicht geringem Grade verletzt werden könne, wird niemand in Zweifel ziehen. Eben so einleuchtend ist, daß aus dem gänzlichen Verstummen der Gesetze, jenachdem Willkühr und Macht die Waagschale nach der einen oder andern Seite ziehen, die ungerechteste und gewaltsamste Behandlung der Schriftsteller, oder der empfindlichste Nachtheil für den Staat entspringen muß. Es wäre in der That um die Preßfreiheit in England, von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen mag, äußerst schlecht bestellt, wenn sich

nicht etwa bei weiterer Prüfung ergeben sollte, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung durch anderweite Hülfsmittel mehr oder weniger kompensirt sei."

„Diese Mängel haben aber keineswegs ihren Grund in einer besondern Eigenschaft der brittischen Gesetzgebung insonderheit; sie gehen unmittelbar aus der Natur der Sache hervor, und sind nirgends leicht zu heben. Ist es schon schwer, den Charakter einer Privatinjurie mit logischer und juridischer Genauigkeit anzugeben, so scheint es schlechthin unmöglich, ein Libell gegen den Staat gesetzlich und ausreichend zu definiren, oder mit andern Worten, zwischen dem unschuldigen Gebrauche und dem Misbrauche der Presse, in Rücksicht auf die öffentliche Angelegenheiten, eine unverkennbare Demarkationslinie zu ziehen. In Hinsicht auf die Extreme ist die Sache freilich leicht genug, ganz anders aber erscheint die Aufgabe, wenn man in die Region des praktisch Möglichen und Wahrscheinlichen tritt."

„Ein gutes Gesetz über die Preßfreiheit ist der Quadratur des Zirkels gleich zu setzen. — Die Unmöglichkeit desselben beruht auf zwei Gründen:"

1) „Was durch Worte gefrevelt werden kann, läßt sich nicht durch Worte voraus bestimmen, vielweniger erschöpfen. Das Gesetz wird unausbleiblich zu schlaff oder zu strenge sein."

2) „Die Preßvergehungen sind von ganz eigenthümlicher Natur. Die Strafwürdigkeit einer Schrift kann weder aus einer materiellen That (Publikation) allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters allein, noch aus bei-

den vereinigt, erkannt werden; es muß ein drittes hinzu kommen, worauf in keinem andern Kriminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet; die Tendenz der Schrift nämlich."

„Das Ergänzungsmittel der Unvollkommenheit der Preßgesetzgebung besteht in einer Erweiterung der richterlichen Funktion, wodurch der Richter in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben wird."

„Zu den vom System der Verhütung des Preßmisbrauchs durch Strafgesetze unzertrennlichen Uebelständen gehört noch: daß das Recht der Anklage in Libellsachen nicht füglich einer andern Autorität, als der fiskalischen übertragen werden kann, und von dieser auf eigne Diskretion ausgeübt werden muß; und daß zur genugthuenden Führung des Richteramtes eine Menge von Kenntnissen und Eigenschaften vorausgesetzt wird, die sich selbst bei den glücklichsten Anlagen nur durch vieljährige Uebung erwerben und entwickeln lassen."

„Es frägt sich überdies, ob jene nothwendige Erweiterung der richterlichen Funktion eben so sehr wünschenswerth sein dürfte. Die Garantie der individuellen Freiheit und der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht zuletzt allemal auf einer Zensur. Ob aber auch wirklich durch die juridische Zensur auch nur die schriftstellerische Freiheit besser

gesichert und garantirt sei, als durch die politische (polizeiliche?) ist, im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch. Die Entscheidung des politischen Zensors ist nicht unwiderruflich, wie der Ausspruch des Richters; sein Verdammungsurtheil ist von minder empfindlichen Folgen begleitet; die von der Beurtheilung politischer Schriften unzertrennliche Willkühr ziemt sich nicht für ein Tribunal. — Eine außerordentliche Kommission von Sachverständigen würde die Stelle eines wahren Gerichtshofes nur unvollkommen und unsicher vertreten. Obschon eine Jury in Angelegenheiten dieser Art eine noch weniger kompetente Behörde sein dürfte, als ein gewöhnliches Tribunal, so dünkt es doch unbezweifelt besser, daß der Verdacht oder Schein der Willkühr und Partheilichkeit auf einem Volksausschusse als auf den Richtern hafte, und es mögte daher, aus diesem einzigen Grunde, die Jury mit allen ihrer Mängeln und Gefahren, der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Richter (die als das größte Uebel zu achten ist) vorzuziehen sein. Die Parlementsakte von 1792 hat, indem sie die ganze Verantwortung auf die Jury warf, nur immer noch das geringere Uebel gewählt. Nichts destoweniger regiert in England der Fatalismus einer blinden Willkühr über das Schicksal der Libellprozesse; — denn die Jury ist mehr noch als ein gewöhnliches Gericht allen menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen. Ein besonders schlimmer Umstand für den Angeklagten ist, daß er in England die faktische Wahrheit seiner Behauptungen nie als einen Rechtfertigungsgrund geltend machen darf.

„Doch was sind alle Gefahren, die dem Einzelnen drohen, gegen das nicht zu berechnende Unheil, welches bei dem jetzt herrschenden Systeme, die Zügellosigkeit der Presse in England und die Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Mittel, dem Interesse des Ganzen zugezogen haben! Es ist nicht wahr, daß in England der Presse ein harmloses Spiel, eine verzeihliche Unart wäre; nur die zahlreichen Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so vielen Punkten haben England aufrecht erhalten. Die Verfassung hat sich, trotz der ausgearteten Preßfreiheit, nicht durch dieselbe behauptet; sie ist aber auch die Ursache, daß es nicht in der Macht der Staatsmänner liegt, die Ausgelassenheit der Presse durch irgend eine unmittelbare Reform der damit zusammenhängenden Gesetze und Institutionen Einhalt zu thun."

„Diese Schwierigkeiten und Gefahren mag mithin Jeder wohl überlegen, welcher damit umgeht, ein ähnliches System anders wo einzuführen."

Der Ideengang in der, dem eigentlichen Aufsatze über die Preßfreiheit in England voranschickten, Einleitung ist folgender:

„Preßfreiheit ist ein Wort, das man heutigentags nicht in den Mund nehmen darf, ohne sich sorgfältig verwahrt zu haben, in welchem Sinne man es verstanden wissen will. Preßfreiheit ist eine Sache, die von vielen als etwas Gleichgültiges, von andern als etwas Längstabgemachtes betrachtet, von Wenigen in ihrer wahren Würde, Wichtigkeit und Ausdehnung erkannt wird."

Unbedingte, unbeschränkte, ungebundene Preßfreiheit ist ein metapolitisches Unding, das von Keinem, der sich selbst achtet, öffentlich vertheidigt zu werden pflegt; man hat bei ernster Eröffnung daher nur die Spaltung der Meinungen ins Auge zu fassen, welche durch die Frage entsteht: welche Art gesetzlicher Schranken mag die beste und zweckmäßigste sein, um, in Rücksicht auf den Gebrauch der Presse, das Interesse der Gesamheit zu sichern, ohne die Freiheit der Einzelnen zu zerstören."

„Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob, zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird. Es ist nicht auszumitteln, wie die Preßfreiheit zu gründen sei, — denn sie gründet sich von selbst, — sondern wie man sie, da sie ohne Beschränkung nicht bestehen kann, auf die unschädlichste und zweckmäßigste Weise zu beschränken hat. Vorschriften, welche die Presse zum Gegenstande haben, müssen folglich immer negativ, immer beschränkend, immer Strafbestimmungen sein."

„Die Freiheit der Gedankenmittheilungen kann auf zwei verschiedenen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden, durch vorbeugende Polizeigesetze, durch hintennach verfolgende Strafgesetze. Das bis auf die neuesten Zeiten herab, außer England, in der ganzen Welt angewendete vorbeugende System ist neuerdings in der Meinung immer mehr gesunken; es ist auch begreiflich, daß es an und für sich nicht beliebt, nicht populär sein kann. Die Gunst, welche das System der Verantwortung nach

der That erworben hat, beruht auf sehr illusorischen Voraussetzungen. Man liebt es, weil man es nicht kennt; und weil im äußersten Fall der Gang des Prozesses dem Sünder noch mannichfaltige Rettungsmittel darbietet."

„Da die Wahl nur zwischen zwei Hauptformen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: welches von den beiden obengenannten Systemen verdient den Vorzug? — Nur dürfen nicht blinde Vorliebe, oder absprechende Gemeinplätze, oder Argumente entscheiden, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte. Man muß die Maaßregeln nicht ausschließend in ihren Wirkungen auf die Schriftsteller, sondern auch in ihren Folgen für das Ganze beurtheilen. Die Presse soll frei athmen dürfen, aber man muß der Einzelnen wegen nicht die öffentliche Ruhe und die Existenz des Staates aufs Spiel setzen. Das schlechteste System würde das sein, welches in beiden Richtungen sündigte." —

Vergleichen wir zuvörderst A und Z, die Berliner Annalen und die Wiener Jahrbücher mit einander, so finden wir, daß beide Verfasser in zwei Hauptpunkten miteinander einverstanden sind. Darin nämlich, daß ungebundene, unbedingte, schrankenlose Preßfreiheit eine Idee sei, die sich mit der Idee des gesetzlichen Daseins der bürgerlichen Gesellschaft schlechthin nicht in Uebereinstimmung denken lasse; und zum andern darin, daß die Presse auf

eine gefährliche Weise gemißbraucht werden könne, und daß die im Staate regierende Gewalt befugt und selbst verpflichtet sei, diesem so wie jedem Unfuge überhaupt, durch gesetzliche Institutionen zu steuern. Dagegen weicht ihre Ansicht in einer Menge andrer Beziehungen bedeutend von einander ab.

So wird z. B. jeder unbefangene Leser bemerken, daß bei A die Absicht vorwaltet, die Freiheit der Presse zu konstituiren, während bei Z die Tendenz hervorleuchtet; die Zensuranstalten zu empfehlen und in einem vortheilhaften Lichte darzustellen. A unternimmt es, einen Entwurf zur Gesetzgebung aufzustellen, mittelst dessen der Gebrauch der Presse so geregelt werden könne, daß durch die möglichst freie Ausübung desselben keinen andern eben so wichtigen und rechtlich begründeten Interessen zu nahe getreten werde. Z begnügt sich, den Standpunkt und Gesichtspunkt festzustellen, von welchen aus die ganze Sache, seiner Meinung nach, betrachtet werden müsse, während er den Zustand der Preßangelegenheiten in England, als Folge des Nichtdaseins von Zensuranstalten, so abschreckend darzustellen bemüht ist, daß niemand nach dieser gepriesenen Freiheit gelüsten möge. A sucht, so weit es die Ausdehnung einer einzelnen Vorlesung gestattet, die gleichmäßige Wichtigkeit aller Beziehungen der Preßfreiheit zur geselligen und Privat-Wohlfahrt darzulegen. Z schließt als minder wichtig alles aus, was nicht auf das Verhältniß der Schriftstellerei zur Regierung in direkter Beziehung steht. A geht darauf aus, das Wirken von Justiz und Polizei auf den Gebrauch der

Presse in eine angemessene Verbindung zu bringen; er hält dafür, daß diese Angelegenheit nicht vor eine Spezialpolizei gehöre, sondern vor ein nach gesetzlichen Vorschriften mit einer gewissen Ordentlichkeit verfahrendes Tribunal von Sachverständigen, daß ein Zensor nicht operiren könne, ohne eine vorangegangene Gesetzgebung, die ihn lehre Unrecht zu verhüten, ohne selbst Unrecht zu thun. Z will durch die Polizei allein regieren; er behauptet, jeder Richter in Preßangelegenheiten sei eigentlich nur ein verkappter Zensor, und diese Sache sei nicht sowohl Gegenstand der Rechtspflege, als der politischen Klugheitspflege, weil es vornämlich darauf ankomme, auf die bequemste Weise möglichen Schaden zu verhüten, ohne sich dadurch in neue Angelegenheit zu verwickeln. A leuchtet die Gefahr ein, die mit der Duldung irgendwelcher Willkühr in Bezug auf die Presse für die Interessen und Berücksichtigungen der Gesellschaft verbunden ist, und er findet es natürlich, daß die allgemeine Stimme sich gegen das Präventivsystem vernehmen lasse. Z betrachtet die Preßfreiheit gleichsam wie ein Unkraut, das man nicht zu säen, sondern nur zu jäten brauche; ihm genügt eine Auskunft, mittelst welcher das Geschrei der Schriftsteller über Gewaltthat beschwichtigt, oder als Unverstand und Bosheit darstellig gemacht werden könne, und er findet den Widerwillen des Publikums gegen das Präventivsystem blos der Unwissenheit und allgemeinen Unart des Zeitalters analog u. s. w.

Wenn wir im Verfolg unsrer Orientirungsversuche, vornämlich in Bezug auf Z, den polemischen Weg einschlagen, so hat dies, wie Jeder, der die vorangehenden

Abschnitte einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hat, von selbst einsehen wird, keinen andern Grund, als weil wir in allen Hauptsachen mit der von A ausgesprochenen Ansicht einverstanden sind, in den von Z hingeworfenen Behauptungen aber keine leitenden Grundsätze auffinden können, die wir mit den Resultaten und Grundlagen unsrer Reflexion in Einklang zu bringen vermögten. Vielleicht liegt die Schuld hievon lediglich an uns, an einer zufälligen Beschränktheit, eingesognen Vorurtheilen, oder in der Unbeholfenheit über politische Gegenstände zu räsonniren, und wir hoffen, daß der Verfasser (Z) es nicht überflüssig finden möge, uns darüber eines Bessern zu belehren, sei es auch nicht unsers persönlichen Heils wegen, doch aber aus billiger Rücksicht auf den Schaden, welchen unsre öffentlich vorgetragene Irrmeinung wider unsern Willen und Vermuthen etwa anrichten könnte. —

Wenn man über einen Gegenstand spekulirt, so kann man dabei entweder die Absicht haben, eine Definition (eine diskursive Formel) zu finden, sie, sei es zum Behuf der Praxis oder zum Behuf der Theorie, selbst zu machen; oder eine vorgefundne Definition zu begreifen; oder sie hinsichtlich ihrer Adäquität und konsequenten Abfassung zu kritisiren; oder man will aus ihr Folgerungen ziehn, theils in der Absicht, um für eine den Prinzipien anzupassende Praxis das richtige Verfahren auszumitteln, theils um danach ein stattgefundenes Verfahren und praktische Maaßregeln zu prüfen (die Praxis zu rektifiziren); oder endlich, man will das von Andern aus der Definition Gefolgerte kritisiren, sei es hinsichtlich sei-

ner konsequenten Ableitung von der Definition (Rektifikation der Anwendung), sei es, um auf diesem Wege die Zwecklichkeit der Definition für die Praxis zu erkennen (Rektifikation der Definition selbst). — Wir sind ungewiß, welchen Weg wir einschlagen sollen, um das bei der gegenwärtigen Untersuchung uns vorgesteckte Ziel am bequemsten und sichersten zu erreichen. Es scheint indessen fast, daß es ziemlich auf Eins herauskommen wird, wie wir die Sache angreifen, oder: wie und womit wir beginnen; weil im Grunde die sämtlichen Fragen, unter denen wir zu wählen hätten, noch als ganz unaufgelöste, oder doch nur zum Theil gelöste Probleme betrachtet werden können, so daß wir der Nothwendigkeit nicht entgehen werden, fast auf eine jede derselben zurückzukommen, welche einzelne von ihnen wir immer zum eigentlichen Gegenstande unsrer Reflexionen gemacht haben mögten. Nur ist es unter solchen Umständen schwer, einen festen systematischen Gang beizubehalten, und eine gewisse Breite zu vermeiden, daher wir unsre Leser im Voraus um Nachsicht bitten, wenn wir ihren in dieser Hinsicht gemachten Anforderungen und Erwartungen nicht gehörig entsprechen sollten. —

Um sich über Freiheit der Presse und die darauf Bezug habenden Maaßregeln und Verhältnisse ein Urtheil zu bilden, das als Basis für die theoretische Reflexion und für das praktische Verfahren dienen mag, muß man vor allen Dingen erst klar darüber sein, was es mit der Presse selbst für eine Bewandniß habe.

In dem Aufsatze der Wiener Jahrbücher wird zwar von der Nothwendigkeit geredet, die Bedeutung des auf so vielfältige Weise ausgelegten Wortes „Preßfreiheit" wohl aufzufassen, und es werden auch einige Definitionen desselben als unstatthaft verworfen, dennoch die ausdrückliche Aufstellung einer eignen Definition von Presse und Preßfreiheit sorgfältig vermieden. Wir werden uns daher in Acht zu nehmen haben, daß wir nicht von einer halbklaren Ansicht ausgehen, und bei unsrer Untersuchung stillschweigend eine beliebige Definition zum Grunde legen; wir könnten sonst leicht Gefahr laufen, von etwas ganz Vagem, oder doch von etwas ganz Anderem zu reden, als Z bei seinen Untersuchungen und den Behauptungen, deren Widerlegung wir beabsichtigen, im Sinne gehabt hat. Vielleicht gelingt es uns sodann späterhin, aus einzelnen Andeutungen und bekannten Wahrnehmungen eine haltbare Definition aufzufassen und festzustellen, wenn wir mit Vorsicht und Bedacht von den allgemeinsten Voraussetzungen ausgehen und so allmälig auf das Besondere zurückkommen.

Verfahren wir daher, als sei von der Muschel die Rede, welche von den Bewohnern einer angeblichen Südseeinsel aufgefunden, zufällig auf die Entdeckung führte, daß sie so oder so geblasen, auf funfzig Meilen in die Runde alles Lebendige bald in trübseligen Wahnsinn, bald in das Gefühl der höchsten Glückseligkeit versetzte. — Nehmen wir an, es sei uns völlig fremd, was mit dem Worte Presse gemeint werde, und wenn man uns das Ding in natura vorzeigte, fremd was sein Gebrauch und

seine praktische Bedeutsamkeit sei, — so würde uns, um darüber orientirt zu werden, vor allen Dingen zweierlei zu wissen nöthig sein: 1) Auf welche Weise äußert das fragliche Ding seine Wirksamkeit, in Hervorbringung von bleibenden Werken, oder von vorübergehenden Handlungen, oder als bloßer Impuls zu anderweiten Kraftäußerungen in Wort und That? und 2) in welchen Verhältnissen stehn das Ding und seine Wirkungen oder Erzeugnisse zur Gesellschaft überhaupt, und zu einer gewissen Staatsgemeinschaft insonderheit, und wie greifen sie demnach in die äußere Rechtswelt ein? Sind sie und diejenigen Personen, welche sich mit ihrer Manipulation und Produktion ausdrücklich beschäftigen, als integrirende Elemente in den geselligen Verein aufgenommen, und zwar: ist ihr Dasein blos stillschweigend tolerirt, in wie fern es unschuldig ist oder so erscheint; oder ist ihr Dasein und ihr Gebrauch, wiefern sich beides auf ein natürliches Bedürfniß und Wirkungsvermögen von Individuen gründet, förmlich sanktionirt, so daß niemand ohne ausdrückliche besondre Befugniß es unternehmen darf, sie willkührlich zu kränken und zu verfolgen; oder sind sie, wiefern die Gesellschaft ihrer bedarf und sich ihrer erfreut, in irgendwelcher Beziehung garantirt, mit bestimmten Befugnissen und Gerechtsamen ausgestattet; — oder aber: sind die fraglichen Dinge und Personen (überall? in einem besondern Staate?) ex lex, werden sie als Etwas betrachtet, das jeder nützen, konsumiren, unterdrücken, aus dem Wege räumen darf, nach persönlichem Gelüst und Wohlbefinden, als ein Gemeingut, das wie Sonne, Luft und Witterung,

weder durch individuellen Niesbrauch, noch durch dagegen angewendete Selbsthülfe in seinem Wesen verändert werden mag, und daher so lange und so weit, als dadurch nicht der gleiche Anspruch aller Mitgenossen willkührlich beeinträchtigt wird, ohne Verantwortlichkeit genossen und abgewehrt werden mag; oder betrachtet man sie als einen gemeinsamen Feind, dessen individuelle Verfolgung sanktionirt ist, weil ihr Einfluß nur individuell empfunden und abgewehrt werden kann (wie gewisse Krankheiten und geistige Uebel), oder als solche, die Gegenstand einer so gemeinsamen Verfolgung sind, daß diese als gesetzliche Pflicht garantirt ist, und selbst anderweitig daraus entspriessende, aber nicht zu verhütende, nachtheilige Folgen keine Verantwortlichkeit bereiten (wie die bewaffnete Macht einer uns mit Krieg überziehenden Nation, Epidemien u. s. w.). Ferner: sind sie Gegenstand allgemeiner oder einer besondern Gesetzgebung und Beaufsichtigung, und wird das letztere nöthig, weil sie, ihre Erzeugnisse und Wirkungen von so eigenthümlicher Natur sind, oder weil sie irgendwoher und irgendwarum, durch Privilegien begünstigt oder einer politischen Verfolgung unterworfen, kurz auf eine konventionelle Weise singularisirt, und in eigenthümlicher Beziehung zur Gesellschaft gestellt worden sind u. s. w.

Wie aber auch irgendimmer die Antworten auf diese verschiedenen Fragen über Wesen und Natur der Presse ausfallen mögten, so können wir schon aus blos logischen Gründen, in Beziehung auf die Preßfreiheit darüber von Hause aus im Reinen sein, daß sie als eine beson=

dre Art geselliger Freiheit überhaupt, keinen größern Anspruch auf Ungebundenheit, auf unbegränzt willkührliche Befugniß, auf sie begünstigende Gesetzlosigkeit, und auf Entbindung von ausdrücklicher Berücksichtigung andrer rechtlich sanktionirten Interessen und garantirten Freiheiten, machen könne, als eben jener geselligen Freiheit überhaupt zugestanden werden kann, von der sie nur eine einzelne unterordnete Gattung ist. Desgleichen: daß die Presse, inwiefern sie Ding des Gebrauchs ist, und ihre Erzeugnisse Gegenstände des öffentlichen oder Privatbesitzthums und Genusses sind, auch irgendwelchem Misbrauche werde unterworfen sein, Ursach irgendwelchen Unfugs werden, in ihrer Ausübung und Wirksamkeit irgendwie mit der öffentlichen Ordnung in Konflikt gerathen, den öffentlichen Frieden stören, mit bestehenden Gesetzen disharmoniren, die Gerechtsame und Ansprüche irgendwelcher Individuen nachtheilig berühren können, mit andern Worten: irgendwelche Vergehen und Verbrechen werde verursachen können. Ferner: daß Presse und Preßerzeugnisse, inwiefern sie einerseits wegen ihrer eignen Verletzlichkeit (Fähigkeit verletzt zu werden) eines gesetzlichen Schutzes bedürfen, andernseits wegen ihrer Verletzbarkeit (Fähigkeit etwas anderm zu nahe zu treten) in dieser Tendenz gezügelt werden müssen, also in doppelter Beziehung Objekt der Gesetzgebung und polizeilicher Beaufsichtigung werden können: — Daß hiebei, wie bei allen in das Gebiet der Rechtswelt eingreifenden Dingen, die über Nutzen und Schaden derselben irgendwie entstehenden Zweifel, allem andern zuvor, jedesmal nach Gründen des

Rechts, und dann erst nach Gründen des öffentlichen oder privaten Interesses erwogen und entschieden werden müssen: — Daß Art und Größe der über Preßvergehen und Preßverbrechen im Allgemeinen zu verhängenden und durch richterliches Erkenntniß für bestimmte Fälle bestimmt abzumessenden Strafen und Schadloshaltungen, sich nach Art und Größe der durch sie möglichen und wirklich gewordenen Rechts- und Ordnungsverletzung richten müsse, und daß analog mit dem Geiste der übrigen lokalen Gesetzgebung (nach Beschaffenheit der in concreto obwaltenden Umstände, nach dem Kulturbedürfniß der Nation, nach Maaßgabe der bleibend oder vorübergehend verursachten Gefahr, der dabei stattgefundenen bösen Absicht oder Absichtslosigkeit, des freien, oder durch irgendwelche nachgewiesene Influenz abgedrungenen Entschlusses, des aus eignen freien Antrieben unterbrochenen oder rückgängig gemachten Versuches, der Leichtigkeit für den Uebelthäter, sich dem Arm der Gerechtigkeit unter Vorwänden und Bemäntelungen irgendwelcher Art zu entziehen, der Schwierigkeit für die ausübende Gewalt, dem daraus entspringenden Unfuge in legaler Form zu begegnen) das Maaß der Buße gemildert oder gesteigert werden müsse: — Daß die polizeiliche Aufsicht über die Presse, ihre Manipulation und ihre Erzeugnisse, in Anspruch genommen werden dürfe, einmal zu Gunsten des Preßwesens, nach Maaßgabe der Verletzlichkeit desselben, und des geselligen Werthes, den es für das Ganze oder gewisse Korporationen in realer und idealer Rücksicht nachweisen kann; und zum andern gegen das Preßwesen nach Maaßgabe der

unwillkührlich oder absichtlich, mit denselben erweislich verknüpften Gefahr und Besorgniß; daß die in dieser Hinsicht dringend nöthigen polizeilichen Maaßregeln verschiedentlich zu modifiziren, zu vereinfachen oder zu vervielfältigen sind, je nachdem das abzuwendende Uebel, oder der zu steuernde Frevel als Explosion, oder als ein sich allmälig entwickelnder Akt ins Leben tritt, je nachdem der fragliche Unfug direckt und offenbar, oder geheim und indirekt verdient zu werden pflegt u. s. w. u. s. w. —

Man beschwert sich so häufig darüber, daß in Sachen der Preßfreiheit die Freunde der individuellen Freiheit, und die Freunde der öffentlichen Ordnung, die Vertreter der Rechtsansprüche der Regierten, und die Vertreter der Gewaltbefugnisse der Regierenden, in widerstreitender Ansicht und feindseliger Befehdung begriffen seien. Wem es aber ganz klar geworden ist, daß es einerseits außer der Preßfreiheit noch mehrere andre persönliche Freiheiten und Ansprüche giebt, welche von der regierenden Gewalt gegen die tyrannische Willkühr und eigenmächtige Verletzung des Preßunfugs und der Preßfrevler geschützt werden sollen, und andernseits die Korporation der Regierenden eben so sehr und eben so mannichfaltig der Wohlthaten der Preßfreiheit theilhaftig werden kann, als die ihr gegenüberstehende Korporation der Regierten, — der kann für den feindseligen Konflikt dieser beiden Partheien kein vernünftiges in der Sache selbst genügend begründetes Motiv der Anfeindung auffinden, und wird daher zu der Vermuthung berechtigt, daß entweder nur ein gegenseitiges Misverstehen oder irgend eine damit leichtverknüpf-

liche Nebenabsicht oder eine durch die Art und Weise, wie die Diskussion geführt wird, aufgeregte Laune, Stimmung und Leidenschaftlichkeit die wahre Ursache des zu Tage liegenden Zwiespalts sei. — Allerdings scheint diese Vermuthung durch die That vollkommen gerechtfertigt. Die gemäßigten und besonnenen Verfechter der einen Parthei wollen die Freiheit, aber sie bescheiden sich, daß dieser Freiheit gegenüber die Ordnung bestehe; und damit das Recht sich erzeuge und das gesellige Wesen gedeihe, thun sie Verzicht auf Willkühr in ihrem Streben überhaupt und zur Erweiterung ihrer Wirkungssphäre insbesondre, freilich unter der Bedingung, daß die Gegenparthei sich gleicher Gesetzlichkeit unterwerfe, Ein Gesetz die Gränzstreitigkeiten beider Partheien regulire. Grade dasselbe postuliren die gemäßigten und besonnenen Verfechter der andern Parthei, indem sie erklären: Wir dringen auf Ordnung, der gegenüber die Freiheit bestehe; damit das Recht sich erzeuge, und das gesellige Wesen gedeihe, sei aus dem Regimente die Willkühr verbannt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gegenparthei sich nicht beliebig empöre gegen das Gesetz, nach welchem über Befugniß und Unfug entschieden wird. — Nur die blinden und wilden, die rücksichtslosen, oder in egoistischer Berücksichtigung befangenen Eiferer beider Partheien zeigen eine entgegengesetzte Tendenz, sie verschmähen die gesetzliche Gemeinschaft, und schreien über Noth und Gewalt. Sie erkennen nur sich an, und wollen ihr Gebiet ohne Ende erweitern, zum eignen Vortheil und zum Schaden der Andern, weil sie meinen, Sie seien das wahre Herzblut der

unwillkührlich oder absichtlich, mit demselben erweislich verknüpften Gefahr und Besorgniß; daß die in dieser Hinsicht dringend nöthigen polizeilichen Maaßregeln verschiedentlich zu modifiziren, zu vereinfachen oder zu vervielfältigen sind, je nachdem das abzuwendende Uebel, oder der zu steuernde Frevel als Explosion, oder als ein sich allmälig entwickelnder Akt ins Leben tritt, je nachdem der fragliche Unfug direkt und offenbar, oder geheim und indirekt verdient zu werden pflegt u. s. w. u. s. w. —

Man beschwert sich so häufig darüber, daß in Sachen der Preßfreiheit die Freunde der individuellen Freiheit, und die Freunde der öffentlichen Ordnung, die Vertreter der Rechtsansprüche der Regierten, und die Vertreter der Gewaltbefugnisse der Regierenden, in widerstreitender Ansicht und feindseliger Befehdung begriffen seien. Wem es aber ganz klar geworden ist, daß es einerseits außer der Preßfreiheit noch mehrere andre persönliche Freiheiten und Ansprüche giebt, welche von der regierenden Gewalt gegen die tyrannische Willkühr und eigenmächtige Verletzung des Preßunfugs und der Preßfrevler geschützt werden sollen, und andernseits die Korporation der Regierenden eben so sehr und eben so mannichfaltig der Wohlthaten der Preßfreiheit theilhaftig werden kann, als die ihr gegenüberstehende Korporation der Regierten, — der kann für den feindseligen Konflikt dieser beiden Partheien kein vernünftiges in der Sache selbst genügend begründetes Motiv der Anfeindung auffinden, und wird daher zu der Vermuthung berechtigt, daß entweder nur ein gegenseitiges Misverstehen oder irgend eine damit leichtverknüpf-

liche Nebenabsicht oder eine durch die Art und Weise, wie die Diskussion geführt wird, aufgeregte Laune, Stimmung und Leidenschaftlichkeit die wahre Ursache des zu Tage liegenden Zwiespalts sei. — Allerdings scheint diese Vermuthung durch die That vollkommen gerechtfertigt. Die gemäßigten und besonnenen Verfechter der einen Parthei wollen die Freiheit, aber sie bescheiden sich, daß dieser Freiheit gegenüber die Ordnung bestehe; und damit das Recht sich erzeuge und das gesellige Wesen gedeihe, thun sie Verzicht auf Willkühr in ihrem Streben überhaupt und zur Erweiterung ihrer Wirkungssphäre insbesondre, freilich unter der Bedingung, daß die Gegenparthei sich gleicher Gesetzlichkeit unterwerfe, Ein Gesetz die Gränzstreitigkeiten beider Partheien regulire. Grade dasselbe postuliren die gemäßigten und besonnenen Verfechter der andern Parthei, indem sie erklären: Wir dringen auf Ordnung, der gegenüber die Freiheit bestehe; damit das Recht sich erzeuge, und das gesellige Wesen gedeihe, sei aus dem Regimente die Willkühr verbannt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gegenparthei sich nicht beliebig empöre gegen das Gesetz, nach welchem über Befugniß und Unfug entschieden wird. — Nur die blinden und wilden, die rücksichtslosen, oder in egoistischer Berücksichtigung befangenen Eiferer beider Partheien zeigen eine entgegengesetzte Tendenz, sie verschmähen die gesetzliche Gemeinschaft, und schreien über Noth und Gewalt. Sie erkennen nur sich an, und wollen ihr Gebiet ohne Ende erweitern, zum eignen Vortheil und zum Schaden der Andern, weil sie meinen, Sie seien das wahre Herzblut der

Gesellschaft, die andern nur röthliches Wasser oder schwarzer Brei; sie möchten zwar, daß eine gesetzliche Schranke den Damm bilde gegen das beschwerliche Wollen und Wirken des Gegners, ihnen selbst aber willkührliche Deutung der eignen Befugniß zur behaglichen Richtschnur diene, unter dem gegenseitigen Vorgeben, daß es grade so das allgemeine Beste und das Gedeihen der Gesellschaft erheische. Freilich mag man zu ihrer Entschuldigung erwägen den anorgischen Zustand der Praxis, das Präliminar- und provisorische Verhältniß vieler wichtigen geselligen Angelegenheiten, den Einfluß, welchen halbverdaute Doktrinen auf die Regulirung und einstweilige Verwaltung derselben usurpirt haben, und noch ferner zu behaupten und zu erwerben streben, die höchst mannichfaltige Verflochtenheit aller geselligen Interessen untereinander, so daß wer sich eines vollständig unterwirft, die andern leicht wird mitbeherrschen können, — die wechselseitige Willkühr, und den gegenseitig operirenden Egoismus und Zelotismus u. s. w. Noch ist freilich in so vielfältiger Beziehung das gesellige Wesen nicht gesetzlich regulirt, sondern wird häufig ganz regellos, oder nur unter dem Scheine gesetzlicher Formen gemeistert; noch sind die Gebiete praktischer Gesetzgebung und theoretischer Spekulation nicht sorgfältig genug von einander gesondert, noch ist alles im Werden begriffen, und deshalb die Besorgniß wegen des Ausgangs auf der einen wie auf der andern Seite nicht zu verargen. Darum der allgemeine Kriegszustand mitten im Frieden, und eine Art von Faustrecht im Gange, wo sich nur irgend verschiedene Ansicht vernehmen läßt. Weil je-

der fühlt, wie sehr ihn der Streit betrifft, wie bei jedem einzelnen Strauß gestritten wird um zeitiges und künftiges Wohl und Weh, wie niemand für die Langeweile ficht, sondern Feder und Zunge schwingt für Haus und Hof, für Kind und Rind, darum rührt sich jeder auf eigne Weise, nimmt die erste beste Waffe zur Hand, schlägt munter darauf los, und sucht im Fluge zu erhaschen, was ihm schuß- und griffrecht werden mag. Vielleicht wird unter göttlicher Obhut auch in diesem Wirbel mit der Zeit das Rechte ergriffen, aber ist es nicht jederzeit betrübt, wenn man sich nur des Besitzes, und nicht auch der Art des Erwerbes erfreuen darf? Das Leben soll in der Bewegung, aber nicht in besinnungslos verworrenem Taumel gewonnen werden, das Recht auf rechtlichem Wege, das Gesetz in gesetzlicher Form. Ist denn dies zu begreifen so schwer, sollte es zu erreichen unmöglich sein? —

Denk-, Sprech-, Schreib- und Druckfreiheit sind nahverwandte Begriffe. Daß man ihre Analogie hier und da nicht gehörig beherzigt, hat Veranlassung zu manchen schiefen Ansichten und Urtheilen über die Angelegenheiten der Presse gegeben, die sodann wiederum Ursache unangemessener Maaßregeln geworden sind. Eben so oft aber hat die Verwechslung dieser Begriffe und das Hinüberschweifen aus dem einen in den andern dieselben Erfolge gehabt. Sehr richtig bemerkt Herr v. Berg *): „Wenn

*) In seinem vor der Bundesversammlung gehaltenen Vortrage über die Preßfreiheit.

man, wie es gewöhnlich geschieht, aus der Freiheit zu denken, die Freiheit seine Gedanken bekannt zu machen, ableiten will; so geräth man leicht in Gefahr, durch Verwirrung der Begriffe, durch Verwechslung des Rechts mit der Freiheit, der Freiheit mit der Willkühr, und noch manch anderes Misverständniß ein Verhältniß zu verdunkeln, welches aus der Natur des Menschen und seiner Bestimmung sonnenklar hervorgeht. Daß die Freiheit des Gedankens, der im Innersten des menschlichen Geistes verborgen ist, über alle menschliche Gewalt erhaben, sich gegen jeden äußern Einfluß unverletzt erhalten könne, würde unzweifelhaft sein, wäre nicht die Macht des Glaubens und die mögliche Herrschaft über die Gewissen. So aber ist es gekommen, daß wir in der Denkfreiheit, als staatsbürgerlichem Recht, zuförderst nur die Sicherheit gegen äußere Gewalt, mithin die Befugniß des Staatsbürgers erkennen, seine Gedanken, unabhängig von fremder Einwirkung, für sich zu behalten*), und hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Aeußerung der Gedanken in der Denkfreiheit zwar die Bedingung ihrer Gründlichkeit, Reichhaltigkeit und Wohlthätigkeit, keinesweges aber die Quelle eines rechtlichen Verhältnisses findet, dessen Bestimmung von dem Einflusse der Rede auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt. In dem Vermögen,

*) Obschon es dem Staatsbürger in gewissen Verhältnissen als eine Pflicht angesonnen werden kann, in bestimmter Beziehung seine Gedanken von sich zu geben.

zu denken und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne unveräußerliche Recht des Menschen, Andern seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und Lehre zu empfangen; es liegt in diesem erhabenen Vorzug vor allen andern Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen, uud sie selbst immer mehr zu veredlen. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes großen und heilsamen Rechts auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunkt erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehrs darbietet."

Die Entwicklung des innern Menschen beruht auf Mittheilung seiner Gedanken an andre Menschen. Eine Hauptwohlthat des geselligen Lebens ist freier Gedankenverkehr. Aber grade, was im weisen und rechtlichen Gebrauche unser Glück begründet, ist jederzeit Quelle des Unglücks, wie fern es gemisbraucht wird. Der Misbrauch des gesetzlich zugestandenen Maaßes von Freiheit trieb den ersten Menschen aus dem Paradiese. Ist es demnach erstes Prinzip der Gesetzlichkeit, den Genuß angeborner Freiheiten zu befördern, so ergiebt sich daraus von selbst das nächstfolgende Prinzip, dem Misbrauche, der dieses Genusses beraubt, zu steuern. Jedes Einzelnen ungemessener Gebrauch irgendwelcher Freiheit ist Verletzung des Frei-

heitsgenusses von Andern. Denkfreiheit ist ein isolirter Genuß; er geht hervor theils aus dem ungestörten Vertiefen in sich selbst (daher für den im Nachdenken Begriffenen das Bedürfniß der Einsamkeit), theils aus der Befugniß, sich nach Wohlbefinden eine innere Religion zu bilden (in der von uns oben aufgestellten Bedeutung dieses Worts) und ein inneres Regiment des Willens auszuüben. Diese Befugniß indessen ist Etwas, das uns Niemand geben und nehmen kann; sie gehört ausschließlich in das Rechtsgebiet dessen, der unsre Nieren prüft, weil sie nur diesem in ihrer Ausübung unverborgen ist.

Das innere Leben und seine Entwicklung werden aber erst etwas werth, nach Maaßgabe der Freiheit, oder der Befugniß, sie als Gedankenmittheilung und Thatbestimmung in das äußere Leben übertragen zu dürfen. In dieser Uebertragung wird eigentlich erst das Bewußtsein des Besitzes zur Existenz gebracht; durch die Mittheilung der Gedanken wird das innere Leben erst Gegenstand fremder Erkenntniß, Anerkennung und Anregung; es wird auf diese Weise erst der Bedingungen seines Wachsthums theilhaftig, die zarte Pflanze empfängt erst hierdurch Sonne und Thau. Der gesamte moralische und intellektuelle Einfluß, den ein Mensch auf den andern auszuüben vermag, hat in diesem Verkehr seine Quelle; mithin auch alles Leid, das Einer dem Andern in dieser Beziehung bereiten kann, Störung der Eintracht, des innern Friedens und der Denkfreiheit selbst. Es wird also eine gewisse Gränze geben, jenseits welcher die Gedankenmittheilung den Genuß des Gutes, den sie befördern sollte, zu schmälern be-

ginnt, wo sie dem Zwecke entgegenwirkt, dem sie als Mittel dienen sollte. Von einer andern Seite wird der Genuß der Geselligkeit zerstört, das Ungemach der Einsamkeit tantalisch vergrößert, wenn der Mensch sich mitten unter seinen Genossen zum Schweigen verdammt sieht; sein innerer Frieden wird gestört, wenn er nicht reden darf, wie er denkt; er wird unwahr und dadurch sich selber verächtlich, wenn er irgendwelchen Nutzens wegen in Wort und That sich äußerlich anders zeigen soll, als er innerlich ist. Zügellosigkeit in der Gedankenmittheilung, und gewaltsames, direkt von außen her wirkendes, Zügeln der Gedankenmittheilung, bringen, in Hinsicht auf die Denkfreiheit und den Genuß der persönlichen Freiheit überhaupt, ganz analoge Uebelstände hervor.

Das Individuum sinnt der Gesellschaft an, daß sie das Glück der Gedankenmittheilung, dessen Möglichkeit durch sie gegeben ist, auf alle Weise befördere; direkt dadurch, daß sie die Befugniß dazu sanktionire; indirekt dadurch, daß sie dem Unfug der Individuen steure, und daß sie selbst durch die Beaufsichtigung und Direktion dieser Angelegenheiten, nicht etwa zerstöre, was sie begründen soll. Die Seele alles geselligen Genusses ist Ordnung, gegenseitig beobachtetes Maaß in der Ausübung der eigenen Freiheiten, und gegenseitige Anerkennung der fremden Befugnisse. Die Lebendigkeit des Wechselverkehrs, und die Gesetzlichkeit, die in demselben obwaltet, sind beides gleich nothwendige Bedin-

gungen des daraus entspringenden Nutzens und Genusses. Wie aber alle Zwecke auf zwiefache Weise verfehlt werden können, durch Nichtgebrauch der dazu führenden oder durch Anwendung verkehrter, und durch verkehrte Anwendung zweckdienlicher Mittel, so auch hier. Die Ungemessenheit ist ein Uebel; wenn aber das zu Messende, durch das Messen, und durch das, was Maaß hineinbringen sollte, in seinem Wesen zerstört wird, so ist dies nicht minder von Uebel. — Ganz gewiß ist es: von der Art, wie die Freiheit seine Gedanken mitzutheilen, und die Freiheit sie für sich zu behalten, in der Gesellschaft gesetzlich regulirt sind, hängt der dem Individuum zu Gute kommende Genuß seiner angebornen Denk- und Sprechfreiheit ab. Diese Freiheit muß aus Gründen des Rechts und aus Gründen des Nutzens jedem Menschen im ausgedehntesten Sinne gegönnt und garantirt werden, bis zu dem Punkte, wo er mittelst ihrer in die Mitfreiheit und Nebenrechte seiner Genossen störend eingreift; d. h. mit andern Worten, wo die fragliche Verfahrungsweise nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit von Andern auf Uns angewendet, eben so unsre Freiheit aufheben oder antasten würde. Gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit, in dem Sinne, wie die christliche Religion sie aufstellt (deren Gesetzgebung der Christ jederzeit erst zu Rathe ziehen soll, bevor er irgend einer äußern Gesetzgebung unverbrüchlichen Gehorsam angeloben darf), sündigt Jeder, der in Bezug auf Seinesgleichen nicht zu leisten gesonnen ist, was er Andern ansinnt, und ihnen zufügt, was er von ihnen nicht dulden will. —

Alle Gedankenmittheilung geschieht durch Sprache irgendwelcher Art, und zwar entweder durch Zeichen in der Zeit (Sprache im engern Sinne), durch Gebehrden, durch inartikulirte oder durch artikulirte Laute (Rede oder Sprache im engsten Sinne); oder durch Zeichen, die im Raum fixirt sind, durch Schrift, und zwar durch bildliche Darstellungen der Gedanken, durch Konstruktion derselben in mathematischer Bezeichnung durch Nachbildung der Wortsprache (Schrift im engsten Sinn).

Nur wiefern der durch Sprache oder Schrift mitgetheilte Gedanke logisch oder mathematisch konstruirt ist, findet ein bestimmtes Begreifen statt. Die ästhetische Darstellung von Gedanken (durch Kunstgebilde irgendwelcher Art) ist viel zu schwankend und vage, als daß der Empfangende behaupten könnte, dabei grade dasselbe zu denken oder zu empfinden, was der Darstellende dabei gedacht, empfunden oder gewollt. Nur bei der Eindeutigkeit des Zeichens ist die Tendenz der Mittheilung klar; d. h. es darf von der Wirkung, die sie ihrer Natur nach, auf die davon betroffenen Objekte macht oder machen könnte, ein Schluß gemacht werden auf die Absicht des Subjekts, von dem die Mittheilung ausging. Das Wort (das gesprochene und das geschriebene) ist in vieler Hinsicht offenbarer und unzweideutiger als die Handlung; Sinn und Charakter derselben, die innerlich vorhandene Tendenz (im Gegensatz der blos präsumirten) läßt sich durch den unbefangenen Dritten häufig viel sicherer in der Rede als in der Handlung beurtheilen. Wiefern nun die Zuverlässigkeit der Präsumtion, oder der Schlüsse von dem

objektiven Pol der Tendenz einer Kraftäußerung (innern Fähigkeit und Hinneigung zu einer gewissen Wirksamkeit) auf den subjektiven Pol der Tendenz (bei der Kraftäußerung beabsichtigten Wirkung) jederzeit von zwei Dingen abhangt, von der Bestimmtheit und von der Unveränderlichkeit der Gedankenzeichen, so ist die bleibende Schrift wiederum viel unzweideutiger, als die verhallende, in der Zeit vergängliche Rede, und es muß dadurch nothwendig in der rechtlichen Beurtheilung von Rede und Schrift ein Unterschied begründet werden. Es ist darum z. B. die bindende Kraft einer schriftlich eingegangenen Verbindlichkeit größer, als die einer, ohne Zeugen stattgefundenen, mündlichen Verabredung und Zusage.

Die Rede läuft in der Gegenwart von Mund zu Mund, und pflanzt sich auf diese Weise auch in die Zukunft fort. Sie leidet an ihrem ursprünglichen Wesen und Inhalte, durch die Ueberlieferung, wegen gehäufter Mißverständnisse im Hören und Auffassen, wegen der Ungewissenhaftigkeit im Weiterbefördern, und wegen der Schwierigkeit, die oft wesentliche Art der Betonung treu wieder zu geben. Sie muß im Gedächtniß reproduzirt werden; sie verhallt im Raume, und verlischt im Gedächtniß. — Die Schrift dagegen ist ein bleibendes Zeugniß ihrer ursprünglichen Erscheinung. Betonung findet bei ihr nicht statt, oder muß gleich dem Inhalte ausdrücklich bezeichnet werden. Die Abschrift kann leicht und sicher berichtigt und beglaubigt werden. Ueber die Kluft der Zeit und des Raumes hinweg, erfolgt die

Mittheilung unmittelbar ohne unvermeidliche Vermehrung der vermittelnden Glieder. Die Mittheilung durch die Schrift ist in andrer Beziehung wiederum etwas umständlicher, als die durch die Rede; aber die Besonnenheit, welche eben deshalb ihre Anfertigung abnöthigt, verringert auch eben deshalb den Entschuldigungsgrund leidenschaftlicher oder gedankenloser Uebereilung. Sowohl aus diesem Grunde, als wegen der Leichtigkeit der Mittheilung an Viele, der größern Schwierigkeit, die Mittheilung und ihre Folgen ungeschehen zu machen (den vorherigen Zustand in integrum zu restituiren) u. s. w., hat schriftliche Beleidigung, schriftliche Lehre, schriftlicher Befehl ein größeres Gewicht und eine höhere Bedeutsamkeit als wenn sie mündlich statt gefunden hätten. Alle Wohlthaten und alle Sünden der Rede werden in der Regel potenziirt in der Schrift.

Ob die eine oder die andere das Gemüth heftiger und tiefer ergreift, hangt ganz von besondern Umständen ab, wie dies durch A sehr eindringlich auseinander gesetzt worden. Denn es ist die Schrift in einer Hinsicht mehr, in andrer Hinsicht weniger verführerisch als die Rede. Man könnte sagen, sie sei stummer als diese, weil sie sich nicht so unwiderstehlich aufdringe, wie die Mittheilung durch das Gehör, und der laute Aufruf weniger gewaltsam und weniger überraschend wirke, als die schriftliche Aufforderung. Aber sie ist als stillwirkende Kraft, als geheimes Mittheilungsmittel, welches in vertraulicher Stunde den Uebefangenen, sich arglos Hingebenden beschleicht und die Hinzukunft des störenden und beobachten-

den Dritten nicht eben zu fürchten hat, auch wieder um desto beredter. — Ob daher die gegen dasselbe Vergehen zu erkennende Strafe und Schadloshaltung zu schärfen oder zu mildern sei, je nachdem es durch Rede oder durch Schrift begangen worden, muß nach den obwaltenden Umständen und nach Maaßgabe der in Behandlung ähnlicher Fälle gewonnenen Erfahrung in concreto erwogen und entschieden werden.

D r u c k ist nur eine besondere Art der Schrift. Die Presse ist nichts als ein ungemein erleichtertes Vervielfältigungsmittel der präzisen Abschrift. Die Erzeugnisse der Presse sind von den Erzeugnissen der Feder in nichts unterschieden, als daß die Vorrichtungen zur Abschrift um ein beträchtliches umständlicher sind, dann aber auch die Vervielfältigung um desto rascher und leichter von statten geht, ohne daß diese Vervielfältigung abermals Gelegenheit zu irgendwie verfälschter Abschrift geben könnte. Eine gleiche Anzahl von Abschriften oder von vorhandenen Abdrücken haben in rechtlicher Beziehung gleichen Werth, wenn man nicht das öftere Vervielfältigen durch die Feder wegen der Ungewöhnlichkeit und größern Schwierigkeit oder Heimlichkeit, etwa glaubt noch mehr verpönen zu müssen, als die Vervielfältigung durch die Presse. In dieser Beziehung würden vielleicht auch die verschiedenen Arten des Drucks, der stereotypische und der mit beweglichen Lettern, die lithographischen und die mittelst der gewöhnlichen Buchdrucker- oder Kupferstichpresse hervorgebrachten Erzeugnisse, einer in etwas modifizirten Beurtheilung unterliegen. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß

die Wohlthaten und Sünden der Schrift gesteigert werden durch den Druck. Jedoch mit Ausnahmen, weil, wie wir eben bemerkten, der Druck wegen der dazu nöthigen Vorrichtungen und Einleitungen gewöhnlich weniger geheim ist, als die Handschrift, und das absichtlich beobachtete Geheimniß bei erhöheter Schwierigkeit der Bewerkstelligung die Strafwürdigkeit erhöhen mag. Auf einer andern Seite können eben so andre Modifikationen eintreten, wenn nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Befugnisse, Handschriften und bereits gedruckte Schriften durch die Presse neu zu vervielfältigen (Nachdruck und neue Auflage), verschiedenartig privilegirt sind.

Es kommt hierbei ein neues Element zur Erwägung: Art und Grad der Veröffentlichung und Befugniß zu veröffentlichen. Die öffentliche Rede steht in andrer Beziehung zur Gesetzgebung und Rechtspflege, als die Privatunterredung. Nicht alles, was dem Staatsbürger privatim im engern Kreise seiner Familie, im abgesonderten Bann seines Zimmers oder Hauses gestattet ist, darf er deshalb und mit gleicher Befugniß öffentlich treiben. Privatleben ist etwas anderes als öffentliches Leben, Privatverkehr etwas anderes als öffentlicher Verkehr. — Damit das Individuum nicht unbedingter Sklav der Gesellschaft sei, doch in einiger Beziehung selbstständiges Wesen und Selbstherrscher bleibe, und der in diesem Bewußtsein liegenden Genüsse theilhaftig werde, ist ihm eine gemessene eigne Sphäre abgegränzt worden, innerhalb der er mit seinen Angehörigen

sich so lange beliebig bewegen mag, bis bei irgendwelchen darin sich erzeugenden Konflikten ein oder das andre Glied dieser engern Genossenschaft, das Hinzutreten der öffentlichen Behörden ausdrücklich in Anspruch nimmt, um Genugthuung und Schutz zu finden, oder in rechtskräftiger Form aus dieser Genossenschaft auszuscheiden. Alles eigenmächtige und willkührliche Inbeziehungtreten des Individuums zum Publikum ist als ein Eingriff in die Vorrechte der regierenden Gewalt zu betrachten, weil es leicht zu einem Status in Statu ausartet, zu einer Emanzipation vom Gesamtwesen Veranlassung giebt. Ein jedes Beginnen dieser Art erheischt eine ausdrückliche Sanktion (entweder in Kraft eines allgemein bestehenden Gesetzes, oder in Folge eines besondern Privilegiums) und steht par excellence unter öffentlicher Beaufsichtigung. Eine besondre Aufmerksamkeit erheischt ein solches Beginnen, wenn dabei die ausdrückliche Absicht obwaltet, oder wenn es eine natürliche Folge davon zu sein pflegt, daß durch solche Kraftäußerung dem wirkenden Individuo eine moralische oder politische Autorität, ein direkter Einfluß auf die Gemüther, auf das Wollen, Reden und Handeln ganzer Korporationen und Massen von Individuen zuwächst. Wenn irgend Jemand eine größere Autorität über die Kraftäußerungen, den Willen und die Gesinnung des Volkes oder der Majorität desselben zu gewinnen vermag, als die regierende Gewalt, so ist sie in ihren Grundvesten erschüttert, und läuft Gefahr, in irgendwelchem Konflikt ihrer Rechte gewaltsam verlustig zu gehen. Dies der ewige Zankapfel zwischen Kaiser und Papst, zwischen

Kirche und Staat; diese Gefahr oder Besorgniß der Gegenstand des Streits in dem Kampfe der Darier mit ihren Satrapen, der Mutterstaaten mit ihren Kolonien, der römischen Cäsaren mit ihren Präfekten und Feldherren, der Merovinger mit ihren Hausmeiern, der Bourbonen mit ihren Mazarins, der britischen Könige mit dem Parliamentern, der Fürsten mit dem Adel, den Städten und der Volksrepräsentation, der Tyrannen mit den Demagogen, der Päpste mit den Konzilien, den Tempelherren und Jesuiten. — Aus diesem Grunde wird mit Recht als ein Gegenstand besondrer Aufmerksamkeit betrachtet, was auf Erziehung und Lehre, oder auf die Begründung einer öffentlichen Meinung Bezug hat, und dies um so mehr, wiefern sich zwischen Individuum und Publikum ein bleibend organisirter, oder periodisch wiederkehrlicher Verkehr in dieser Hinsicht etablirt. Je weniger die Masse, zu welcher öffentlich geredet wird, eine eigne Meinung besitzt, und folglich auch keine Gegenmeinung aufzustellen vermag, um desto leichter ist es, durch Scheingründe und eine zufällig usurpirte Autorität eine ethische Gewalt über sie zu erlangen, die um desto mächtiger ist, je mehr sie in der Dauer der Zeit zur Gewohnheit geworden; das Gefühl der Kraft verleitet leicht zum Misbrauch der Macht, und so könnte es sich allerdings hier und da ereignen, daß Einzelne im Staate durch die Gewalt der Rede, der Ueberredung und des gewonnenen Vertrauens in den Stand gesetzt würden, zu egoistischen Zwecken, den öffentlichen Frieden, die Eintracht zwischen Volk und Regierung, zwischen Gemeinde und Kirche ge-

fährlich zu stören, wenn eine so verkehrte Richtung nicht zur rechten Zeit erkannt, und ihr durch zweckmäßige Anordnungen gesteuert würde.

Die politische Bedeutsamkeit der Schriften und Schriftsteller ist daher allerdings weder ein Hirngespinst, noch eine gleichgültige Sache. Nur hüte man sich wohl, sie zu überschätzen. Es ist nicht alles gefährlich, was gefährlich scheint, aber manches wird gefährlich, blos weil man es für gefährlich hält. Es ist dies eine Angelegenheit im Staate, die so gut wie alle andern durch Gesetze regulirt und nach ihnen regiert werden soll. Je wichtiger sie aber ist, je leichter kann durch verkehrte Mittel, oder durch den verkehrten Gebrauch an sich unverwerflicher Mittel daran verdorben statt gebessert werden. Je mehr die dabei wirksamen Potenzen ethischer Natur sind, um desto weniger darf von äußerem Zwange und willkührlichem Meistern die Rede sein. Tyrannei und Rebellion sind überall Zwillingsbrüder. Grade hier ist strenge Unpartheilichkeit des Gesetzes, allgemeiner Glaube an diese Unpartheilichkeit, Einklang der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung, der die Gesinnung beherrschenden Sitte, und der Ausübung nach dem Gesetze, doppelt dringendes Bedürfniß, das Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Erziehung unentbehrlicher als irgendwo. / Wir werden später noch einmal auf diesen Gegenstand zurück kommen. Hier nur noch eine gelegentliche Bemerkung.

„So wie Jedem erlaubt ist (äußert sich Z), für sich selbst das Strafbarste zu denken, und das Heilloseste

zu wünschen, so hat Jeder auch das unläugbare äußere Recht, zu seiner eignen Unterhaltung, zu schreiben, was ihm beliebt.“ — Man muß gestehen, daß, gelind beurtheilt, dieser Satz sehr unangemessen ausgedrückt ist, und daß, wenn die Wiener Jahrbücher der Literatur eine Zensur passirt haben, man den Zensor wohl fragen mag: was willst du streichen, wenn du dies durchgehen lässest? — Daß Gedanken, wie das Sprichwort sagt, zollfrei sind, kommt blos daher, weil man, wie ein andres Sprichwort sagt, in Nürnberg den Dieb nicht eher hängt, als bis man ihn hat; und sodann weil bloßes Denken, so lange nichts anderes darauf folgt, keine Fakta begründet. Gäbe es ein Mittel, die Gedanken des Menschen zu erkennen, die ohne Zweifel indirekt das gleichzeitige oder später nachfolgende Wollen und Handeln bedingen, so würden schwerlich die Gedanken unbesteuert bleiben. Gäbe es ein Mittel, durch bloßes Denken, gleichsam wie durch einen hyperpotenziirten Magnetismus, unmittelbar schädliche und unrechtliche Thathandlungen wirklich werden zu lassen, so würde man den Personen, die dergleichen trieben oder lehrten, mit völligem Fuge den Hexenprozeß machen. Erlaubt ist es daher keineswegs, in Gedanken zu sündigen; erlaubt in strengerem Sinne ist nichts, was die sittliche Basis im menschlichen Gemüthe untergräbt, und das, begangen zu haben, man sich öffentlich zu bekennen schämen oder scheuen müßte. Eben so wenig hat jemand ein Recht (eine Befugniß, für deren Ausübung er den Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen darf), zur eignen Unterhaltung zu schrei-

ben, was ihm beliebt. Warum könnte man nicht auch zur eignen Unterhaltung drucken lassen, was Einem beliebt? Dies wäre ja eine vortreffliche Auskunft, in seinem Pulte die gefährlichsten Dinge, Verschwörerlisten und Empörungsentwürfe, zu sammeln, ohne alle äußere Verantwortung. Sollte ein Geistlicher wohl das Recht haben, zu seiner Unterhaltung Schandlieder zu schreiben? Wenn jemand ein Projekt niederschriebe zu seiner Unterhaltung, wie eine hohe Staatsbehörde aus dem Wege geräumt oder öffentlich geschändet werden könnte, oder wie man es anzufangen habe, um mittelst einer Verbrüderung von Gaunern den ehrlichen Tröpfen seiner Bekanntschaft den Niesbrauch der jura primae noctis ruchloserweise wegzustipitzen, ohne sich dem Strafarm des Gesetzes, oder der allgemeinen Verachtung Preis zu geben, und dies Papier würde zufällig in dem Schreibzimmer des Verfassers von seinem Bedienten eingesehen, oder er verlöre es auf der Straße aus seiner Tasche; das Projekt würde gelesen, ausgeführt, die That entdeckt, das Papier als Entschuldigungsgrund produzirt, würde man den Verfasser aller Verantwartung entbinden? — So lange irgend etwas, das jemand in Geheim treibt, zu keines andern Menschen Kenntniß kommt, kann es natürlich nicht zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden; es wird bis dahin nicht straffällig, obschon es von Anbeginn an sehr strafwürdig sein kann. So wie dieses Bekanntwerden aber absichtlich, oder wider die Absicht durch Nachlässigkeit u. s. w. erfolgt, hört das bis dahin schützende Geheimniß auf; das Strafwürdige wird

nach Beschaffenheit der Umstände, der Folgen, und der Gesetzgebung nun auch straffällig. Es ist überhaupt eine ganz falsche und gefährliche Ansicht, daß nichts strafwürdig sei, wogegen kein ausdrückliches Strafgesetz vorhanden ist. Ein weiser griechischer Gesetzgeber fand es unstatthaft, eine eigne Strafe auf den Vatermord zu setzen; wird aber ein unnatürliches Verbrechen deshalb minder strafwürdig, weil es die Gesetzgebung aus moralischen oder Erziehungsgründen mit Stillschweigen überging? — Wir glauben gern, daß es der Verfasser mit jener hingeworfenen Aeußerung nicht so böse gemeint habe, daß der subjektive Pol der Tendenz derselben keinesweges so gehässig betrachtet werden müsse, als wir hier den objektiven Pol derselben mit grellen Farben geschildert haben; aber es bleibt immer unvorsichtig und nicht wohl überlegt, Lehrsätze dieser Art öffentlich zum Besten zu geben, und man darf es wohl in Zweifel stellen, ob Junius's Briefe, oder Schriften, die sichs zum Gewerbe machen mögten, dergleichen laxe Grundsätze zu predigen, als dem allgemeinen Wesen schädlicher zu achten sein dürften. —

Obschon sich Z darauf beschränkt, die Erzeugnisse der Presse nur in der einzelnen Beziehung libellistischer Aeußerungen gegen die regierende Gewalt und ihre Beamteten näher zu erwägen, macht er dennoch ausdrücklich darauf aufmerksam, „daß Maaßregeln, welche auf die Presse Bezug haben, durchaus von mehr als einer Seite geprüft werden müssen.“ Ohne Zweifel müssen in einer Angelegenheit, die mehrere Interessenten auf verschiedene Weise angeht, worin meh-

rere Theilnehmer auf verschiedene Weise verflochten sein können, sämtliche Partheien gehört und berücksichtigt werden; es muß eine durchs Gesetz gegebene Garantie vorhanden sein, daß keine der dabei interessirten Partheien ohne Aussicht auf entsprechende Genugthuung von der Gegenparthei übervortheilt oder in ihren rechtlichen Genüssen und Befugnissen gekränkt, keine zur Verantwortung gezogene Parthei durch den Modus der Rechtspflege willkührlich oder über Gebühr könne in Anspruch genommen werden.

Die Veröffentlichung einer Handschrift durch den Druck ist eine Handlung, die aus mehreren aufeinanderfolgenden Akten zusammengesetzt ist. Bei jedem dieser Akte können mehrere Personen thätig sein, aber auch mehrere Akte durch eine und dieselbe Person vollbracht werden. Die Handlung im Ganzen sowohl, als einzelne Akte derselben können Vergehen und Verbrechen veranlassen. Es kann durch sie irgendwie gegen irgendwelche bestehende Gesetze gesündigt werden; die verschiedenen Personen können über dies Geschäft selbst, wegen dessen sie in ein rechtliches Verhältniß zusammen getreten sind — (sei es in Folge eigner Uebereinkunft, oder in Gemäßheit gesetzlich bestimmter Sonderung der verschiedenen Befugnisse) — unter einander irgendwie in rechtlichen Konflikt gerathen, oder sie können durch die Ausübung ihres Geschäftes, die Rechte, Genüsse und Freiheiten von dritten Personen verletzen. Alles dies kann mit oder ohne deutliches Bewußtsein der mit der That verknüpften Wirkung und der mit beiden verknüpften Sünde oder Ge-

fahr geschehen. Es finden also bei der Einen Handlung verschiedene Arten der Komplizität, verschiedene der Strafwürdigkeit, der Straffälligkeit, der Verpflichtung zum Schadensersatz statt.

Die in dieser Sphäre sich ereignenden Vergehen und Verbrechen können entweder unmittelbar durch das Erzeugniß der Presse selbst, durch die für das Publikum bestimmte Druckschrift, verursacht werden, es wird der Inhalt, die Tendenz dieses Erzeugnisses, Ursach von Rechtsverletzung, oder unabhängig von dem Inhalte der Druckschrift, und seiner Beziehung auf irgendwelche Objekte, giebt es nur Gelegenheit zu Versündigungen. Der Sprachgebrauch hat sich darüber noch nicht mit völliger Bestimmtheit entschieden, was von dieser unendlichen Zahl möglicher Versündigungen eigentlich unter dem Namen der Preßvergehungen begriffen werden soll, ob jeder Unfug, der durch eine bestimmte Schrift verursacht und veranlaßt worden, oder nur diejenigen Fälle, in welcher die Gränze des Befugnisses, mittelst der Presse zur öffentlichen Verbreitung einer Handschrift mitzuwirken, rechtswidrig überschritten wird. (Eben so kann man fragen, was heißt eigentlich Preßfreiheit? Freiheit der Veröffentlichkeit dessen, was durch die Presse fabrizirt wird; oder Freiheit, sich der Presse (im Gegensatz des Steindrucks u. s. w.) als Publikationsmittel zu bedienen? Darf nicht jede Person die Presse handhaben, oder darf nicht jede Schrift von ihr fabrizirt werden?

So viel leuchtet aus allgemeinen Erfahrungsgründen von vornher ein, daß: je ausführlicher das Verhältniß der in Angelegenheit der Preßerzeugnisse thätig werdenden Personen ein für allemal durch gesetzliche Bestimmung fixirt ist, je weniger freier Spielraum diesen Personen zu beliebiger gegenseitiger Uebereinkunft gelassen ist, dadurch um desto mehr die Arten der möglichen Versündigung vermannichfaltigt, das Geschäft gehemmt, die Rechtspflege verwickelt gemacht wird. Das Ausmitteln der Strafe für den spruchreifen Fall kann vielleicht dadurch erleichtert werden; die Subsumtion der Fälle unter ein bestimmtes Gesetz aber wird erschwert, die Klagefälle und die dabei möglichen Schikanen werden vermehrt. Desgleichen: jemehr Formalitäten beobachtet werden müssen, ehe die einzelnen Akte gesetzliche Sanktion und Garantie erhalten, um desto mehr wird die Freiheit des Geschäfts verkümmert, die Reibung vermehrt; um desto mehr mag zwar die unterbrochene Einsicht in das Geschäft vervollständigt werden, aber es wird auch die Masse der Beaufsichtigungsakte, und der beschwerliche Druck der Beaufsichtigung vergrößert.

Es kann nicht unsre Absicht sein, hier alle Kombinationen der Geschäftsverhältnisse und der daraus möglicherweise entstehenden Arten von Vergehen und Verbrechen auszumitteln und aufzuzählen. Es genügt uns, so weit es uns klar geworden: die wesentlichen Elemente dieser Kombination anzuzeigen; die Möglichkeit nachzuweisen, daß diese Kombinationsfälle unter allgemeine Kategorien gebracht werden können, daß sich Vollständig-

keit und Einfachheit der Gesetzgebung vereinigen läßt, mittelst logischer Anordnung; auf die Nothwendigkeit hinzudeuten, beim Entwurf eines Preßgesetzes, diese Sache in ihrem ganzen Umfange zu erwägen, damit man nicht auf halbem Wege stehn bleibe, die Sache übers Knie gebrochen, oder nicht gehörig in das System der gesamten übrigen Gesetzgebung eingefugt werde; — und endlich noch einige im Widerstreit mit unsrer Ansicht begriffene Behauptungen zu widerlegen, oder einigen Einwürfen zu begegnen, von denen wir voraus sehen, daß sie uns gemacht werden dürften. —

Drei Hauptakte finden bei der Veröffentlichung einer durch die Presse vervielfältigten Handschrift statt: 1) Anfertigung der Handschrift und Ueberlieferung zum Abdruck, 2) Anfertigung des Abdrucks und Ueberlieferung zur Verbreitung, 3) Verbreitung und Vertrieb der fertigen Druckschrift. Autor, Redaktor, Herausgeber einer Handschrift sind nicht immer eine und dieselbe Person. Bisweilen liegt dem Abdruck einer Schrift oder einzelnen Stellen desselben gar kein handschriftliches Original zum Grunde, (Nachdruck, neue Auflage, Kompilation, aus mehrern Druckschriften eingestreute Bemerkungen nach mündlicher Anordnung des Herausgebers, oder eigenem Gutbefinden des Setzers u. s. w.); die Vervielfältigung geschieht vielleicht ohne Wissen und Zustimmung des Autors auf Veranlassung eines Dritten. Die Veröffentlichung selbst beginnt eigentlich erst mit dem Augenblick, wo das erste gedruckte Exemplar dem ersten Leser überantwortet wird, ohne die demselben ausdrücklich gemachte und von ihm

beobachtete Bedingung, es keinem Dritten mitzutheilen. Publikation ist Ausbietung und Auslieferung einer Schrift an ein Publikum. Oeffentliche Ankündigung ist Eingeständniß der Absicht zu veröffentlichen, und eine Erklärung, daß man beabsichtige, dies Geschäft auf offnem Wege zu betreiben. Auch eine Handschrift kann veröffentlicht werden, wenn sie in mehreren Abschriften unter vielen Personen zirkulirt, oder wenn sie vor dem Abdrucke vor zahlreichem Auditorium verlesen wird; der Abdruck in wenigen Exemplaren zum Privatgebrauch dagegen ist keine Veröffentlichung. Ueberhaupt: das **Faktum** des durch eine mittelst der Presse vervielfachte Handschrift verursachten Frevels ist in **manchen** Fällen noch nicht wirklich vollbracht, wenn der Abdruck, und selbst noch nicht, wenn der Vertrieb geschehen ist, sondern **erst** dann (und schon dann), wenn durch das Dasein oder durch den Inhalt dieser Schrift die Verletzung eines in seiner Integrität gesetzlich garantirten Objektes (sei es Person, Sache oder Idee) wirklich erfolgt ist. —

Jeder der erwähnten drei Hauptakte ist eine besondre Art des Erwerbs geworden. Die Sucht und das Bedürfniß, jede Thätigkeit und jedes Besitzthum zu einem Objekte der Industrie und des vermehrten Einkommens zu machen, und die vorherrschende Begünstigung dieses Strebens durch Gesetzgebung und Administration, giebt allen geselligen Verhältnissen unsrer Zeit einen ganz

eigenthümlichen Anstrich *). Der Wort- und Ideen- verkehr zwischen Individuum und Publikum kann daher nicht unter ein für sich bestehendes isolirtes Preßgesetz zusammengefaßt werden, sondern es ist dies ein Gegenstand, der in alle Abtheilungen der allgemeinen Gesetzgebung mannichfaltig eingreift, und vornämlich in das Gebiet der Gesetzgebung für Handel, Gewerbe und Besteurung.

Wenn Jemand eine Handschrift abfaßt, sie zum Druck und zur Veröffentlichung bestimmt, so hat er dabei entweder den wissenschaftlichen und Kunstzweck: seine Ansicht der öffentlichen Beurtheilung anheim zu geben, der Wissenschaft und Kunstausübung durch Mittheilung seiner Entdeckungen (von Wahrheit und Irrthum) im historischen, philosophischen, technischen Gebiete förderlich zu werden, sein wissenschaftliches Wirkungsvermögen zur öffentlichen Kenntniß und Anerkennung zu bringen; — oder er hat dabei den politischen Zweck: mittelst seiner Schrift die Kenntniß politischer Fakten, Doktrinen

*) Dies geht ja so weit, daß man Laster und Unarten mancherlei Art gesetzlich duldet und organisirt, wenn sie nur erweislich das öffentliche Einkommen vermehren. In England mislang es, die Zeitschriften einer Censur zu unterwerfen, weil man besorgte, daß die aus der Besteurung derselben gezogenen Summen geschmälert werden mögten. (Die Journale bezahlen jetzt an Stempelgebühren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen, und verbrauchten ehedem 200 bis 250 tausend Ries Papier von großem Formate). Daß man noch nicht darauf gefallen ist, die konfiszirten Bücher, statt sie zu vernichten, zu Gunsten irgendwelcher Staatskassen für den doppelten Preis auszubieten.

und Diskussionen zu erweitern und zu berichtigen, dadurch auf das gesellige Leben überhaupt, auf Gesetzgebung und Verwaltung, auf den öffentlichen und Privatverkehr im Staate, und der Staaten untereinander, irgendwelchen Einfluß zu gewinnen, mit irgendwelchen Personen, Lehren, Institutionen, Ereignissen und Realitäten öffentlich in Aktion und Reaktion zu treten, eigne Rechte und Ansprüche und Prätensionen geltend zu machen, fremde Rechte, Besitzthümer und Genüsse in Anspruch zu nehmen u. s. w.; — oder endlich er hat dabei den blos industriosen Zweck: Dinte und Feder in Gold zu verwandeln, unbekümmert, welche Folge sein Machwerk, in ethischer, musischer, physischer, politischer Hinsicht, direkt oder indirekt haben möge. — Nicht selten sind alle drei Zwecke beisammen, und es kommt dann nur darauf an zu wissen, welcher prädominirt, oder in welchem Maaße sie das Unternehmen motiviren. — Gewiß hat die verschiedene Natur der dabei stattfindenden subjektiven Tendenz einen Einfluß auf die Verantwortlichkeit für die objektive Tendenz des Erzeugnisses, und die daraus in rechtlicher Beziehung hervorgehenden Folgen und Folgerungen. — Es kann eine Schrift eine politische Bedeutsamkeit gewinnen durch äußere Umstände, die durchaus nicht in der Absicht des Autors lag. Es ist ihm vielleicht ganz gleichgültig, ob die Schrift publizirt wird (ganz, theilweis, mit Abänderungen), wenn er nur sein Honorar empfangen hat; er sagt sich vielleicht durch einen ausdrücklichen Vertrag von aller Verantwortlichkeit los, die aus der Veröffentlichung entstehen könnte, indem er blos sein

Eigenthumsrecht an die Handschrift veräußert; es ist vielleicht ganz allein die Erwerbsspekulation eines Herausgebers, oder Verlegers, oder die moralische Autorität desselben über den Autor, wodurch die Schrift als Bestellung und Auftrag ins Dasein gerufen ward. Urheber der Schrift und Urheber der Publikation sind verschiedene Verhältnisse. Es lassen sich Fälle denken, wo der Urheber der Schrift (Autor) von aller Verantwortlichkeit freigesprochen werden muß.

Der Autor wird hienach den gesetzlichen Schutz für sich, sein Recht und seinen Anspruch in mehr als einer Beziehung reklamiren können; z. B. dafür, daß sein Produkt bei der Veröffentlichung nicht willkührlich gemodelt, verstümmelt oder akkumulirt werde, daß der Abdruck identische Wiederholung der Urschrift sei; oder dafür, daß sein Eigenthumsrecht an die Urschrift, sein gebührender Anspruch an den daraus gezogenen Gewinn, nicht verkürzt werde; oder dafür, daß sein Verkehr mit dem Publikum nicht willkührlich gestört werde, ohne rechtskräftigen Beweis, daß er dadurch Fakta begründe, welche mit den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung, den individuellen Freiheiten seiner Staatsgenossen unvereinbar sind; — oder dafür, daß ihm keine Verantwortlichkeit imputirt werden könne, gegen die er sich in gesetzlicher Form ausdrücklich zu verwahren gesucht hat. —

Diejenigen, welche die Handschrift in Druckschrift umwandeln, übernehmen entweder gar keine oder nur einen gewissen Theil der Verantwortlichkeit wegen Inhalt und

Tendenz der Schrift. Im ersten Fall sind sie als blos mechanisches Werkzeug oder Zwischeninstanz zu betrachten, welche diese Fabrikation besorgt, ohne sich um Form, Inhalt und Bestimmung der Schrift zu bekümmern, ohne davon Notiz zu nehmen, ob sie einen wissenschaftlichen Zweck, eine politische Tendenz habe oder nicht, zum Privat- oder zum öffentlichen Gebrauch, zur unentgeltlichen Austheilung oder zu einem Handelsartikel bestimmt sei u. s. w. Im andern Falle übernehmen sie die Mitverantwortlichkeit entweder freiwillig und ausdrücklich, in Folge einer besondern Uebereinkunft, oder stillschweigend in Folge gesetzlichen Zwanges. Daß bei komplizirten Handlungen durch irgend eine Zwischeninstanz der Faden, das Kontinuum der Verantwortlichkeit unterbrochen werde, ist gegen alle gesetzliche Ordnung. Jeder muß sein Thun und die daraus resultirenden Folgen selbsteigen vertreten, oder durch rechtskräftige Gründe jemand anders mit dieser Verantwortlichkeit belasten können, oder durch höhere Genehmigung eine Dispensation davon erhalten haben. Er muß sich entweder davor bewahren, daß er nicht Mitwissender und Mitbeabsichtigender sei, oder sich gefallen lassen, daß er als solcher in Anspruch genommen werde. — In wie fern diese Fabrikation der Druckschrift für Geld oder gegen eine Abfindung in Geldeswerth geschieht, ist der unmittelbare Erwerb der einzige natürliche Zweck dieses Aktes, alle andre treten erst als künstliche ungewöhnliche Beziehung hinzu. In so fern bringt es also das natürliche Interesse der in diese Fabrikation verwickelten Personen mit sich, daß sie möglichst viele und einträg-

liche Bestellungen bekommen und befriedigen können, daß sie arbeiten dürfen für Jeden, der ihnen annehmliche Bedingungen macht, daß man mit der Ausführung ihres Geschäfts keine unausweichliche Verantwortung künstlich verknüpfe, die sie nicht zu beurtheilen vermögen, deren Auferlegung ihren Geschäftsbetrieb hemmen, ihren Erwerb verkümmern würde.

Die Personen endlich, welche sich die Verbreitung und den Vertrieb der Druckschriften zum besondern Ziele setzen, welche also par excellence die Veröffentlichung betreiben, können der Natur der Sache nach, gleich dem Autor, damit einen wissenschaftlichen, politischen, oder bloßen Erwerbszweck verbinden. Die fertige Druckschrift kann unentgeltlich verbreitet, oder als Handelsartikel vertrieben werden; beides öffentlich oder insgeheim. Die Wirkung der Schrift kann in beiden Fällen ganz die nämliche sein, der dabei zum Grunde liegenden Absicht kann auf beiderlei Weise in gleichem Maaße entsprochen werden, aber die Zurechnungsfähigkeit dessen, der die Verbreitung besorgt, ist nicht in beiden Fällen dieselbe. Der Verbreiter kann, wie der Drucker, Mitwissender und Mitbeabsichtigender, oder unbewußtes und absichtsloses Werkzeug sein. — Das Interesse des Handelsmannes ist, daß er nicht behindert sei im Ankauf, Transport und in der Veräußerung seiner Waare, daß er nichts zu erwägen nöthig habe, als wie er sie wohlfeil erwerbe, sie in angemessener Qualität zu Markte bringe, sie rasch und unter günstigen Bedingungen ab- oder umsetze.

Allen diesen, die Veröffentlichung der Schrift bewirkenden Personen verlangt in corpore nach allgemeiner gesetzlicher Freiheit, und nicht nach willkührlich ertheilten Privilegien, wodurch Einzelne begünstigt, Andre behindert werden. Ihnen liegt insgesamt an erweiterter Befugniß und daran, daß man sich nicht mische in ihr Treiben und Lassen, daß man es ihnen überlasse, zu beurtheilen, wann, wo und wie der etwa wirklich gewordene Preßunfug eine solche Höhe erreiche, daß er rückwirkt zu ihrem eignen Schaden, und es außer den Gränzen ihrer Macht liegen werde, die Sache wieder ins Geleis zu bringen, oder durch Schaden klug geworden, mittelst eigen gegründeter Sitte und von freien Stücken beobachteter Enthaltsamkeit das Gleichgewicht beizubehalten. Dies ist allerdings eine einseitige Ansicht und ein partheiisches Streben, denn diese handelnden Personen sind ja keineswegs die einzigen Interessenten in dieser Sache. Die Angelegenheit der Presse betrifft noch andere und zahlreichere Korporationen und Partheien überhaupt, die eben so schutzbedürftig sind als sie, deren Rechte eben so heilig sind, deren Interessen der Gesellschaft eben so nahe am Herzen liegen, als jene.

Diese sämtlichen andern Partheien, wenn sie ihren Vortheil richtig beurtheilen, die Nachhaltigkeit dieses Vortheils, und die oft ganz entgegengesetzten Zustände des auf sie influirenden geselligen Lebens zusammengenommen erwägen, müssen ohne Ausnahme wünschen, daß neben einer möglichst ausgedehnten Preßbefugniß ein Gesetz und eine Macht existire, wodurch die Angelegenheiten der Presse geregelt, der von dem Gebrauch überall unzertrennliche

Missbrauch gezügelt und der von Zeit zu Zeit sich ergebende Unfug auf ein Minimum zurückgewiesen werde. Sie sind es, denen einerseits aus dem weisen und rechtlichen Gebrauche der Preßbefugniß der höchste Genuß und mannichfaltigste Vortheil erwächst, und die andernseits durch den verkehrten, unrechtlichen nnd unweisen Gebrauch dieser Befugniß in ihren Rechten, Ansprüchen, Besitzthümern und Genüssen auf die gefährlichste und vielseitigste Weise verletzt werden können. Diesen Allen liegt vor Allem daran, daß jede, dem Individuo und der Gesellschaft ersprießliche, und von ihnen bedurfte Freiheit zu behaglichem Dasein gelange, eine friedlich neben der andern bestehe, keine durch ihren Uebermuth, durch ihre Gesetzlosigkeit, durch ihr einseitiges Streben, eine oder alle Andern vernichte, beeinträchtige, zum Tode oder zur Knechtschaft verdamme. Diese andern Interessenten sind: Publikum, Regierung, Kirche, Korporation und Individuum, sowohl innerhalb des einen geselligen Vereins, als innerhalb fremder Staatsgenossenschaften. Man könnte sie insgesamt als Gegensatz der mit den Schriftstellern zu einer Korporation verbundenen Personen unter dem allgemeinen Namen des Publikums zusammenfassen, jedoch im engern Sinne wird man diesen Namen wohl vorzugsweise der Masse von Individuen zuerkennen müssen, die als Leser und Käufer in einem wechselseitig beabsichtigten Verkehr mit den Erzeugnissen der Presse treten. Es ist begreiflich, daß diese sämtlichen Interessenten von dem Gesichtspunkte, oder von der Forderung ausgehen, daß ihnen die Presse Vortheil und Genuß, nicht aber Schaden,

Ungemach und Besorgniß bringen solle. Wenn man indessen näher untersucht, was dies sagen will, die ganz abweichende und einander widerstrebende Tendenz der Prätensionen, mit denen diese Partheien auftreten, die unter einander selbst in fortwährenden Konflikten und leidenschaftlich durchgeführten Befehdungen begriffen sind, die Unart einer jeden Freiheit, sich, wenn sie nicht gesetzlich beschränkt wird, auf Unkosten andrer Freiheiten, oder der Mitfreiheit Anderer, über Gebühr auszudehnen, das Ansinnen des Publikums, daß die Preßfreiheit in solchen Konflikten die Parthei jeder Parthei, und am Ende Parthei gegen sich selbst angreifen solle — kurz, wenn man die ganz disparaten und disjunktiven Ansprüche erwägt, die konjungirt werden müßten, wenn das Publikum (im weitesten Sinne des Worts) völlig zufrieden gestellt werden sollte, so wird man eingestehen müssen, daß eine absolute Befriedigung dieser Bedingungen logisch unmöglich ist, und daß nur auf relative Weise solchem Ansinnen praktisch ein Genüge geschehen kann; dadurch nämlich, daß eben die Preßfreiheit das ergiebigste Mittel wird, jedes denkbare Recht oder Interesse gegen fremde und ungerechte Eingriffe zu verfechten, und jeder Parthei wenigstens so weit Hülfe zu bringen, als das Recht auf ihrer Seite ist; dadurch, daß jede Partei, mittelst der Preßfreiheit, in jedem Augenblick selbst die Feder ergreifen, und zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung bringen kann, was sie drückt oder beängstigt, Mit- und Nachwelt für ihre gerechte Sache in Anspruch nehmen, und sich zeigen darf, wie sie ist. Also in letzter Instanz vereinigt

sich das wahre Interesse aller dieser scheinbar gegen die Preß-freiheit feindselig gestellten Partheien doch wiederum dahin, daß ihnen nur mit dem höchsten Maaße gesetzlicher Freiheit des Preßgebrauchs gedient sein kann, nur durch die einem Jeden ohne Unterschied und ohne Ausnahme zustehende Befugniß, sein Recht und sein Interesse mittelst der Presse, grade in demselben Maaße und in derselben Ausdehnung geltend zu machen, wie ihm überhaupt gestattet ist, auf irgend einem andern Wege, und namentlich auf dem der mündlichen Vertheidigung, seine Integrität zu behaupten. Daß man der Preßfreiheit eine solche Befugniß gesetzlich ertheile, geht ganz unbedenklich an, weil sie keinem Rechte ihren Beistand versagt, weil sie, recht gebraucht, Niemand zu kurz kommen läßt, und weil sie, außer ihren übrigen rühmlichen Eigenthümlichkeiten, vorzugsweise auch noch diese besitzt, daß sie wie der Skorpion das einzige wirksame Gegengift gegen die durch sie selbst verursachten Verletzungen mit sich trägt und aus sich selber erzeugt. Der Preßfreiheit anmuthen wollen, daß sie dieser oder jener Parthei unbedingt günstiger sein solle, als einer oder allen andern, daß sie dem ungemessenen Streben irgend einer solchen Parthei Waffen leihen solle, die in keiner andern Beziehung im Kreise des geselligen Vereins geduldet oder gebilligt werden, daß sie allein und obenein nur in einzelnen Richtungen zügellos sein, aus Freiheit Frechheit werden solle, — dies hieße mehr verlangen, als sie gewähren darf, hieße ihr innerstes Wesen und ihre ganze Würde zerstören, sie nöthigen, sich mit ihrem zur Vertheidigung allen Rechtes bestimmten Stachel selbst lebens-

gefährlich zu verwunden, sie, die die Wohlthäterin der Gesellschaft sein soll, und zu sein vermag, zwingen, in die schlimmste Geißel der Gesellschaft auszuarten. Und wenn sie in einer Anwandlung von Wahnsinn diesen verkehrten Ausweg ergriffe, ihr eignes Recht ungebührlich zu erweitern, so soll das Gesetz dazwischen treten, und ihm, wenn es allein für sich zu schwach ist, Religion, Sitte und öffentliche Meinung zu Hülfe kommen, um die Idee des Rechts und der gesetzlichen Ordnung auch in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und ins Leben wieder einzuführen.

Soll irgend eine einzelne Freiheit im Kreise der Staatsgenossenschaft so ausgeübt und in Schranken gehalten werden, daß dabei Recht und Freiheit überhaupt bestehen können, so muß sie durch gesetzliche Vorschriften geregelt, und nach diesen Vorschriften im einzelnen Falle zu bestimmen sein, wo die Befugniß der erhaltnen Sanktion gemäß geübt, und wo sie willkührlich überschritten worden (durch Eingriff in fremdes Recht und öffentliche Ordnung, sich in Unfug verkehrt hat). Die Preßfreiheit wird von dieser allgemeinen Regel nicht ausgenommen sein. Durch eine oder ein paar bündige Formeln ganz allgemein und dennoch mit einer, für das Interesse aller durch Preßangelegenheiten betroffenen Partheien gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit gesetzlich zu bestimmen und auszusprechen, was unter Misbrauch der Presse zu verstehen sei, mag allerdings eine schwierige Aufgabe sein. Der Misbrauch ist eben so unendlicher Mannichfaltigkeit fähig, als der unschuldige

Gebrauch, oder vielmehr er ist ungleich mannichfaltiger, und man verirrt sich jederzeit ins Endlose, wenn man eine Definition aus negirenden Sätzen komponiren will. Es frägt sich indessen, ob es für die Praxis einer solchen Definition bedarf. Wenn irgend eine einzelne Freiheit unter der Bedingung ertheilt wird, daß durch ihre Ausübung keine andre durch das Gesetz sanktionirte und garantirte Freiheit (kein Recht) verletzt und beeinträchtigt werde (eine „Klausel," die sich jede einzelne Freiheit gefallen lassen muß), so dünkt uns, ergiebt sich aus einer Vergleichung der durch sie verursachten Fakten mit den für die übrigen Freiheiten gegebnen gesetzlichen Vorschriften in jedem einzelnen Falle ganz von selbst, wo die Befugniß dieser einzelnen Freiheit gesetzwidrig überschritten worden ist. Der Unfug tritt jederzeit da ein, wo durch das Freiheitsstreben eine Rechtsverletzung oder von effektiv nachtheiligen Folgen begleitete Rechtsbedrohung statt gefunden hat. Es ist gar nicht nöthig, und auch in der That unmöglich, jeden denkbaren Uebertretungsfall im Voraus einzeln aufzuzeichnen. „Alle Sicherheit und Wirksamkeit im Geschäft des Juristen beruht auf dem Besitze leitender Grundsätze. Die Rechtsquelle soll zwar für jeden vorkommenden Fall im Voraus die Entscheidung enthalten, aber es kommt nur darauf an, diese Aufgabe recht zu verstehen. Man hat dies häufig so gedacht, als ob es gut und möglich wäre, die einzelnen Fälle als solche durch Erfahrung vollständig kennen zu lernen, und dann jeden durch eine entsprechende Stelle des Gesetzbuchs zu entscheiden. Allein wer mit Aufmerksamkeit Rechts-

fälle beobachtet hat, wird leicht einsehen, daß dieses Unternehmen deshalb unterbleiben muß, weil es für die Erzeugung der Verschiedenheit wirklicher Fälle schlechthin keine Gränzen giebt*)." Der erste Grund der Unmöglichkeit eines guten Gesetzes über Preßfreiheit, welchen Z angiebt, zerfällt hierdurch selbst in seiner eignen Nichtigkeit. Daß sein zweiter, angeblich noch wichtigerer Grund der Unmöglichkeit, Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen (der in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen bestehen soll), eben nicht viel haltbarer sei, hoffen wir ebenfalls nachweisen zu können. Daß es eine höchst schwierige Aufgabe sei, ein theoretisch konsequentes und praktisch brauchbares Gesetz über Preßfreiheit zu verfertigen, sind auch wir überzeugt; läßt sich dies faktisch nachweisen durch die an mehrern Orten unglücklich ausgefallenen Versuche. Wenn Z sich aber lustig darüber macht, „daß Gesetzgeber und Staatsmänner und wohlmeinende Schriftsteller sich unverdrossen anstrengen und abmühen, diese rebellische Aufgabe zu überwinden", und behauptet, „daß sie ihre Zeit und ihre Kräfte nicht viel fruchtloser verwenden werden, wenn sie sich mit der Quadratur des Zirkelsbe schäftigten," — so muß man meinen, daß der Verfasser weder den Sinn jener juridischen, noch die Natur dieser mathemati-

---

*) v. Savigny, vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, p. 21. 66. Beiläufig bemerkt, erklärt dies auch, warum sich die englische Gesetzgebung gar nicht damit befaßt hat, durch Definitionen zu bestimmen, was ein Libell sei.

schen Aufgabe gehörig aufgefaßt habe. Bekanntlich ist zwar die Aufgabe, einen viereckigen Zirkel oder ein rundes Viereck zu machen, noch nicht gelöst, wohl aber die Quadratur des Zirkels mittelst mathematischer Operationen für jeden denkbaren praktischen Fall in solcher Vollkommenheit zu bewerkstelligen, daß für diesen Zweck durchaus nichts zu wünschen übrig bleibt. Grade weil diese Sache längst zur Zufriedenheit aller Unterrichteten abgethan ist, nicht wegen der absoluten Unmöglichkeit ihr zu genügen, verlachen die Mathematiker jeden, der diese Aufgabe lösen will, ohne nur einmal begriffen zu haben, worauf es denn eigentlich dabei ankommt.

Den Weg, den Z andeutet, um zum Ziele zu gelangen, können wir unmöglich als den richtigen anerkennen. „Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist, sagt er, an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob, zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird.“ Hieraus würde sich, dünkt uns, folgern lassen, daß überhaupt kein Preßunfug und keine Preßvergehung statt finden mögten, so lange der Staat unterließe, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Geßlers tyrannisches Verbot müßte vorangehn, ehe er den Tell eines Ungehorsams zeihen konnte. Niemand aber wird im Ernst behaupten wollen, daß ein Individuum das andre nicht durch Preßerzeugnisse beleidigen und verletzen könne, so lange der Staat für gut findet, in Bezug auf die Presse ein Stillschweigen zu beobachten. Von einer andern Seite betrachtet, erscheint der Satz aber eben so untauglich. Unter „Staat“ wird hier doch wahr-

scheinlich die „im Staate regierende Gewalt" verstanden. In Staaten, wo es zur Gesetzgebung nichts bedarf, als die von der regierenden Gewalt ausgesprochene Formel: „car tel est notre bon plaisir!" ist die Sache freilich überall sehr kurz abgethan. In Staaten aber, die eine Verfassung besitzen, ist es, wenn diese auch nicht grade die repräsentative Form hat, ganz unausführbar, über irgend einen in die geselligen Verhältnisse mannichfaltig eingreifenden Gegenstand, auf gut Glück und nach willkührlichem Belieben, ein Gesetz zu geben, weil es unmöglich sein würde, nach einem solchen Gesetze, das nicht mit Konsequenz in die ganze übrige Gesetzgebung eingefugt wäre, auf konsequente Weise Recht zu pflegen. Also nicht durch einen Machtspruch läßt sich ausmachen, in welchen Fällen die Presse als gemisbraucht zu betrachten sei, sondern dies muß aus der Natur der Sache entwickelt und abgeleitet werden, und eine Hauptschwierigkeit bleibt es hier, wie bei aller Gesetzneuerung, den Neuling einzubürgen, den innern Einklang der gesamten Gesetzgebung nicht zu stören, Vorzeit und Zukunft auf eine harmonische Weise mit einander zu verbinden*). — Fast in allen Staaten hat man anfangs die Anwendung der Erfindung der Buchdruckerei als ein von der regierenden Gewalt ausdrück-

*) Bei allen Reorganisationen des bürgerlichen Wesens sollte man auf eine ähnliche Weise zu Werke gehen, wie bei der Austiefung versandeter Flüsse, wo an den betreffenden Stellen eine solche Vorrichtung getroffen wird, daß die Kraft der Fluth ganz von selbst sich allmählig Bahn brechen und die hinderlichen Untiefen auswaschen muß.

lich zu ertheilendes Privilegium betrachtet *). Aber überall ist man durch die Belehrung von Jahrhunderten zu der Erkenntniß gekommen, daß diese Anwendung als eine allen rechtlichen Staatsbürgern zustehende Freiheit sanktionirt werden müsse. In Bezug auf England sagt Blackstone in der von Z selbst nur theilweis (als nichts definirende Definition) allegirten Stelle: „The liberty of the press is indeed essential to the nature of a free state; but this consists in laying no previous restraints upon publications, and not in freedom from censure for criminal matter when published. Every freeman has an indoubted right to lay what sentiments he pleases before the public: to forbid this, is to destroy the freedom of the press: but if he publishes what is improper mischievous, or illegal, he must take the consequence of his own temerity. To subject the press to the restrictive power of a licenser, as was formerly done, both before and since the revolution, is to subject all freedom of sentiment to the prejudices of one man, and make him the arbitrary and infallible judge of all controverted points in learning, religion and government. But

*) The art of printing, soon after it's introduction, was looked upon (as well in England as in other countries) as merely a matter of state, and subject to the coërcion of the crown. (Blackstone Commentaries IV. 151.) Wir geben hier auch den Text der englischen Schriftsteller in der Originalsprache, da wir früher in den Auszügen schon eine Verdeutschung mitgetheilt haben.



to punish (as the law does at present) any dangerous or offensive writings, which, when published, shall on a fair and impartial trial be adjudged of a pernicious tendency, is necessary for the preservation of peace and good order, of government and religion, the only solid foundations of civil liberty. Thus the will of individualls is still left free; the abuse only of that free will is the object of legal punishment. Neither is any restraint hereby laid upon freedom of thought or inquiry: liberty of private sentiment is still left; the disseminating, or making public of bad sentiments, destructive of the ends of society, is the crime which society corrects."

In Bezug auf Frankreich lesen wir im Moniteur vom 30. April 1819: „Je parle de la liberté de la presse. C'est le droit de faire imprimer ses opinions que l'article 8 de la Charte a reconnu; ce sont des lois pour la repression de l'abus de ce droit qu'il a annoncées. — Tout le monde desire-t-il la liberté de la presse? Pourquoi la Charte a-t-elle déclarée que les François ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions? C'est pour l'avancement de l'esprit humain et de ses connoissances. C'est pour que de nouveaux Arnaud puissent nous éclairer sur la religion, des Montesquieu sur la politique, des Mably sur le droit public et la science des gouvernemens. C'est pour que toutes les vérités soient découvertes et dites,

toutes les erreurs sont combattues. C'est pour que le prince soit averti des injustices commises à son insu et des abus à reformer, pour que ses agens soient contenus dans les justes limites de leurs fonctions pour que les chambres soient promptement instruites des abus, dont elles ont à provoquer la reformation des améliorations à solliciter, des entreprises faites sur les droits de la nation et sur la liberté individuelle des particuliers." (M. Siméon.) Und: „Examinons quel est le but de la liberté de la presse, quelles sont ses conséquences. La liberté de la presse a trois buts distincts et tous également importans: Les deux premiers de laisser au génie tout son développement, de permettre aux citoyens de discuter les actes de l'autorité; ces droits sont deja garantis par les articles que vous avez votés, il le sont à la vérité sous la condition que l'ecrivain sera exact et poli, et c'est dans l'intérêt même de la liberté de la presse qu'il est nécessaire qu'on soit exact et poli. Plût à Dieu pour elle que la loi remplisse son objet à cet égard; mais j'ai peur que toutes les lois ne soient insuffisantes, et quelque sévères que soient les peines, que la vérité et la politesse ne manquent toujours à beaucoup d'écrits qui paraitront*). Le troisième

*) Man vergleiche hiermit sowohl, was wir oben über den Vortrag der Meinung gesagt haben, als was wir weiter unten darüber noch bemerken werden.

but de la loi, c'est que l'oppression, l'injustice, la bassesse, et même l'inhabilité soient dévoilés à l'opinion; c'est que les hommes qui demandent à servir le Roi et le public puissent être connus du Roi et du public sous tous les rapports et notamment sous celui de la probité, sous celui de la capacité, qui sont les deux conditions de leur aptitude aux emplois du Gouvernement." (M. Cuvier Commissaire du Roi.)*).

König Gustav III.**) drückt sich in Beziehung auf Schweden in einer 1774 vor dem Senat gehaltenen Rede folgendermaaßen über die Preßfreiheit aus: „Das Interesse, das ein so wichtiger Gegenstand erfordert, hat mich veranlaßt, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die Aeußerungen der Herrn Reichsräthe darüber nachzulesen. Es scheint mir, daß sie alle darin übereinkommen: die Preßfreiheit sei im Allgemeinen nicht schädlich, und werde nur durch den Misbrauch, dem sie unterworfen ist, gefährlich. — Der Misbrauch ist eine Folge der menschlichen

*) Wie zu Napoleons Zeit und durch ihn selbst — der die frühere Ansicht des freigebornen Menschen, und die späterhin in sich aufgenommene des Despoten, auf eine wunderliche Weise durch einander zu werfen pflegte — diese Sache angesehen worden, haben wir schon oben durch Proben belegt. — Eben so haben wir Friedrich Genz Meinung über diesen Gegenstand in Beziehung auf Preußen beigebracht.

** S. dessen Werke verdeutscht von Fr. Rühs. Berlin 1805. Bd. I. 231. Wie Friedrich der Große, Joseph II., Heinrich IV. über Preßfreiheit geurtheilt und gesprochen, ist bekannt genug.

Schwachheit, er schleicht sich in die besten Einrichtungen; wollte man sich allen, die an und für sich vortheilhaft sind, aus Furcht vor den Misbräuchen, die dabei verübt werden können, widersetzen, so würde niemals etwas Gemeinnütziges zu Stande kommen. — In einer uneinigen, an Meinungen, Grundsätzen und Interesse getheilten Nation, wie es die schwedische gewesen ist, konnte derselbe Gegenstand, so wenig er auch eine zweiseitige Seite darbieten mogte, von den verschiedenen Partheien niemals unter dem nämlichen Gesichtspunkte betrachtet werden. — Die Preßfreiheit ward unterdessen mit allgemeiner Freude aufgenommen, und die Stände hatten vielleicht seit der Abschaffung der Souveränität kein Gesetz gegeben, worüber die Nation eine lebhaftere Freude bezeigt hätte, so wie auch keines vorhanden war, das von einem höhern Werthe gewesen wäre. — Das Edikt erschien in einem Zeitraume der Anarchie, wo das Völkerrecht oft durch die Macht und den Uebermuth mit Füßen getreten ward; die Grundverfassung unsrer gegenwärtigen Regierung ist auf die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum gegründet.

Unter einer solchen Regierung muß jeder das Recht haben, über das, was der Ruhe und der Würde des Reichs entgegen ist, zu reden und zu schreiben. Diese Rechte sind ebenfalls durch das Edikt von 1766 und die allgemeinen Gesetze beschützt, und wenn in diesen letzten Zeiten zügellose Schriften erschienen sind, so muß man deswegen nicht das Edikt, sondern die Personen anklagen, denen die Aufsicht über die Befolgung desselben in einer

Zeit anvertrauet war, wo die Zügellosigkeit und die willkührliche in die Hände der Menge niedergelegte Gewalt alles ungewiß und schwankend machten." —

„Diese Zeiten sind vorüber; die Ausübung der Gesetze hat die ganze Kraft, die die öffentliche Ruhe erfordert, und um nicht wieder in diese fürchterlichen Zeiten zurückzusinken, ist es nur nöthig, daß die erhaltene und beschützte Preßfreiheit angewandt werde, dies Volk über sein wahres Beste aufzuklären, und dem Souverain die Meinung desselben bekannt zu machen. Wäre es ihr in verflossenen Jahrhunderten vergönnt gewesen, so würde Karl XI. wahrscheinlicher Weise keine Verordnungen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit gemacht haben. Diese Edikte bewirkten, daß man die königliche Gewalt verabscheute, und bereiteten eine Spaltung vor, die unter Karl XII. dem Reiche Provinzen entriß, eine Spaltung, deren bittere Früchte alle die Unordnungen waren, die erst neulich aufgehört haben. Hätte die Preßfreiheit Karl XII. über seinen wahren Ruhm aufgeklärt, so würde dieser hochherzige König es vorgezogen haben, ein glückliches Volk zu beherrschen, und nicht gestrebt haben, über ein weites, aber verödetes Reich zu gebieten. — In England ward die Preßfreiheit verboten, da Karl I. sein Haupt auf dem Schaffot verlor, und Jakob II. entfliehen und den Thron seiner Väter einem ehrgeizigen Eidam überlassen mußte. Die Engländer waren am Ende der Regierung Wilhelms III. oder im Anfang der Herrschaft des Hauses Hannover, das den engländischen Thron mit mehrerem Glanz und größerer Sicherheit, als eine der

vorhergehenden Dynastien einnimmt, gesetzlich im Besitz dieses Rechts. Wenn Wilkes einige aufrührerische Bewegungen erregte, muß man sie eher der unklugen Aufmerksamkeit beimessen, die die Regierung seinen Schriften würdigte, als dem augenblicklichen Aufsehen, das sie hervorbrachten, und das keinen dauerhafteren Eindruck als andere Schriften dieser Art zurückgelassen haben würde. — Durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorge und oft mit so großem Erfolge verbirgt. Die Staatsbeamten erlangen dadurch den Vortheil, aufrichtige und verdiente Lobsprüche einzuärndten, oder wenigstens Gelegenheit, das Publikum über die falschen Deutungen, die man ihren Maaßregeln giebt, aufzuklären. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald den Trost genießen, sich zu beklagen, und bald sich zu überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet sind."

In dem Königlich Dänischen Gesetze über die Preßfreiheit vom 14. Septbr. 1770 heißt es: „Wenn Wir finden, daß es der unpartheiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ist, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Misbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; so haben Wir in diesem Betracht und nach reifer Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen über-

haupt eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden sein soll, seine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten, und hierdurch gänzlich aufgehobenen Zensur und Approbation zu unterwerfen." —

„Je wohlthätiger eine vernünftige Benutzung der Presse wirkt (sagt Hr. v. Berg a. a. Orte 604), desto mehr wird die Regierung sich bestreben, dieselbe zu erleichtern, und daher die dahin zweckenden Unternehmungen beschützen und begünstigen. Insonderheit wird sie durch Entfernung aller willkührlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördern, mithin auch den freien Fortgang wissenschaftlicher Untersuchungen durch Entscheidung über die Richtigkeit oder die Güte ihrer Resultate nicht stören. Mag sie immerhin Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen — ihre Autorität wird sie nicht gebrauchen wollen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden. Hierzu ist sie auch auf keine Weise berechtigt; nur über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Aeußerung, in welcher man eine Rechtsverletzung zu finden glaubt, steht ihr ein Urtheil zu."

Da nun in allen Staaten irgendwelche Maaßregeln bestehen, welche die Beschränkung der Preßfreiheit zum Gegenstande haben, und sie selbst in den wenigen Staaten, wo sie gesetzlich ausgesprochen ist, aus dem Preß-

zwange hervorgehen und desselben entledigt werden mußte, so erscheint die Ansicht, von welcher Z ausgeht, nämlich: „daß alle Vorschriften, welche die Presse zum Gegenstande haben, durchaus negativ und immer beschränkend sein müßten, und daß man sich gar nicht darum zu bekümmern habe, wie die Freiheit der Presse zu gründen sei" — in einem hohen Grade feindselig. Ist er denn selbst so sehr Sklav oder so sehr Tyrann, daß ihn die Freiheit nicht reizt, oder er sie Andern misgönnt? Warum soll denn von allen Verhältnissen im Staate grade die Preßangelegenheit einzig und allein den rächenden Arm des Gesetzes zu fürchten und auf die Vorsorge und auf den Schutz desselben, die selbst dem ärgsten Verbrechen nicht versagt wird, keinen Anspruch haben? Wäre es den Interessenten der Presse unter einer solchen Voraussetzung zu verdenken, wenn sie auf Mittel sännen, sich für solche Ungerechtigkeit anderswie schadlos zu halten? Sehr richtig bemerkt A, daß erst die Freiheit vorhanden und sanktionirt sein müsse, ehe man daran denken dürfe, sie zu beschränken. Und was heißt denn: „Preßfreiheit gründen"? Doch wohl: Einen Zustand der Gesellschaft herbeiführen, in welchem man ohne Besorgniß gefährlichen Misbrauchs oder schädlicher Folgen ihres Misbrauches die Befugniß, sich der Presse zu beliebigem Gebrauche zu bedienen, unbedingt ertheilen kann*). Wenn der Spion,

*) The liberty of the press consists in printing without any previous license, subject to the consequences of law. (Speeches of Erskine I. 379.)

der betrügerische Bankeruttirer, der feige Soldat, der heimliche Angeber, der falsche Spieler in der öffentlichen Meinung geächtet sind, warum sollte es nicht eben sowohl Sitte und herrschende Gesinnung werden können, den boshaften Verunglimpfer moralisch zu brandmarken? Sobald es in einer Nation keinen Schriftsteller giebt, der dieses ruchlose Gewerbe treiben, und kein Publikum, welches seine Schandschrift lesen und kaufen mag, hat der Preßunfug ohne Zuthun der Justiz und Polizei ein Ende, oder wird doch wenigstens so selten und unerheblich sein, daß es sich kaum der Mühe lohnt, desselben zu erwähnen. Weil, wie Macchiavell sagt, das menschliche Geschlecht aus vernünftigen, ehrliebenden, rechtlichen Personen, und aus unvernünftigen, sittenlosen und sündhaften Bestien zusammengesetzt ist, muß man freilich daran denken, dem frevelhaften Beginnen dieser letztern einen kräftigen Damm entgegen zu setzen; womit haben es denn aber die Gutgearteten und Gutgesinnten verschuldet, daß man sie durchaus mit dem Gesindel in eine Klasse thun will? —

Untersuchen wir jetzt, in wie fern es wahr ist, daß die Eigenthümlichkeit der Preßvergehungen und des Preßunfugs ein unübersteigliches Hinderniß darbieten, für sie eine brauchbare Gesetzgebung zu entwerfen. Wir müssen gestehen, daß wir diese Ansicht nicht theilen können, und daß uns die von Z angegebenen Gründe als Sophismen erscheinen.

Wenn man eine vollständige Sammlung von Vorschriften über den Gebrauch und Misbrauch schneidender Werkzeuge anlegen wollte, die jetzt explicite und impli-

cite in den Gesetzbüchern zerstreut sind, so würde man sich ohne Zweifel in ein weitläuftiges und undankbares Geschäft verwickeln, das Opus würde leicht noch dickleibiger als ein Preßgesetz werden, und am Ende würde doch ein Jeder mit Recht behaupten, daß der Zweck verfehlt sei, daß die Demarkationslinie zwischen dem unschuldigen Gebrauche und Misbrauche der schneidenden Werkzeuge, in Rücksicht auf öffentliche und Privatangelegenheiten, weder mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden juridischen und logischen Genauigkeit, noch mit einer für die Freiheit der Fabrikanten und Konsumenten dieser Werkzeuge und die Sicherheit des Staats gleich beruhigenden Deutlichkeit gezogen und ausgesprochen sein; — man würde die traurige Erfahrung machen, daß auch nach der Existenz dieser schätzbaren Vorschriftensammlung, noch fort und fort mit schneidenden Werkzeugen gefrevelt werde; aber man würde mit Gottes Beistand nicht auf die seltsame Idee kommen, zu befehlen, daß hinfort niemand ein schneidendes Werkzeug gebrauchen solle, ohne in jedem einzelnen Falle von der Messerzensur einen Erlaubnißschein eingeholt zu haben, oder daß, wie weiland in Katalonien, in jeder Haushaltung nur Ein Messer an der Kette gehalten werden dürfe.

(Eine gleiche Ansicht hat neuerdings beim Entwurf der Preßgesetzgebung für Frankreich statt gefunden.)

Le projet de loi, intitulé: Des Crimes et Délits commis par la voie de la presse ou tout autre moyen de publication, repose sur un principe fort simple, ou plutôt sur un

fait; c'est que la presse, dont on peut se servir comme d'un instrument, pour commettre un crime et un délit, ne donne lieu cependant à la création ni à la définition d'aucun crime ou délit particulier et nouveau. De même, en effet, que l'invention de la poudre a fourni aux hommes de nouveaux moyens de commettre le meurtre sans créer, pour cela, un crime nouveau à inscrire dans les lois pénales, de même l'invention de l'imprimerie n'a rien fait de plus que leur procurer un nouvel instrument de sédition, de diffamation, d'injure et d'autres délits de tous tems connus et reprimés par les lois. Ce qui rend une action punissable, c'est l'intention de son auteur et le mal qu'il a fait ou voulu faire à un individu ou à la société; qu'importe que, pour accomplir cette intention et causer ce mal, il ait employé tel ou tel moyen? La prévoyance des lois pénales atteindrait le crime quand même l'instrument mis en usage par le coupable aurait été jusqu'alors complettement ignoré. — De ce fait, qui est évident par lui même, découle une conséquence également évidente, c'est qu'il n'y a pas lieu à instituer, pour la presse, une legislation pénale distincte: le Code pénal contient l'énumeration et la définition de tous les actes reconnus nuisibles à la société, et par tant punissables; que l'un de ces actes ait été commis ou tenté par la voie de la presse, l'auteur doit être puni, à raison du fait ou

de là tentative, sans que la nature de l'instrument qu'il a employé, soit, pour lui ni contre lui, d'aucune consideration*). En d'autres termes, il n'y a point de délits particuliers de la presse; mais quiconque fait usage de la presse, est responsable, selon la loi commune de tous les actes auxquels elle peut s'appliquer. — Parlà disparait cette difficulté qui a si souvent embarassé les legislateurs et les publicistes, savoir la définition de prétendus délits spéciaux, appellés délits de la presse. Ces délits ne sont autres que ceux dont la définition se trouve dans les lois pénales ordinaires, qui prévoient et incriminent tous les actes nuisibles, sans s'inquiéter du moyen auquel le coupable a un recours. Par-là est démontrée en même tems l'inutilité de cette pénalité d'exception dans laquelle on a cherché long-tems un rémède contre les abus de la liberté de la presse, et qui n'a produit que des lois tantôt oppressives, tantôt impuissantes. La presse rentre, comme tout autre instrument d'action, dans le droit commun, et, en y rentrant, elle n'obtient aucune faveur qui lui soit propre, elle ne rencontre aucune hostilité, qui lui soit particulière. — Ramené ainsi dans le do-

*) Dieser Behauptung können wir nicht völlig beistimmen: die Natur des Instruments ist nicht ohne allen Einfluß; ein Mord mit einem künstlich dazu ersonnenen oder polizeilich verbotenen Instrumente wird mit Recht härter gestraft. Eben so giebt es auch einzelne Modificationen der Vergehen, die der Presse ganz eigenthümlich sind. Doch sind diese Einwürfe nicht wesentlich.

maine de la législation générale, la question devient simple et le projet de loi s'explique, en quelque sorte, de lui même. De quoi sagit-il en effet? Ce n'est plus de dresser l'inventaire de toutes les pensées humaines pour rechercher et déclarer d'avance lesquelles, en se manifestant, seront réputées coupables. Il s'agit uniquement de récueillir, dans les lois pénales les actes déja incriminés auxquels la presse peut servir d'instrument et appliquer à ces actes, lorsqu'ils auront été commis ou tentés par cette voie, la pénalité, qui leur convient. Et comme la presse n'est pas le seul instrument par lequel de tels actes puissent avoir lieu, elle ne sera pas même sous ce point de vue l'objet d'une legislation particulière; ou lui assimiler à toutes les autres moyens de publication par lesquels un homme peut agir sur l'esprit des hommes, car ici encore c'est dans le fait de la publication et non dans le moyen que réside le délit. — Ainsi deux principes sont le fondement et comme le point de départ du projet de loi. Par l'un la presse est considérée non comme la source d'un genre de délits particuliers, mais comme un instrument de délits prévus par le droit commune. Par l'autre tous les moyens de publication sont assimilés à la presse comme pouvant également servir à des intentions coupables et produire des résultats dangereux. (Le garde des sceaux.) Moniteur vom 25. May 1819 S. 341.

„Die Strafwürdigkeit einer Schrift, sagt Z, kann weder aus einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatze des Thäters allein, noch aus beiden vereinigt erkannt werden; es muß ein Drittes hinzukommen, worauf in keinem andern Kriminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet." — Es wandelt uns das Gelüst an, zu behaupten, daß dieser Satz so viel Unwahrheiten und Fehlschlüsse enthalte, als Worte oder wenigstens Perioden darin sind. — Wir wollen es ungerügt sein lassen, daß in dem ganzen Aufsatze crimen und delictum fast nirgends als Verschiedenes gewürdigt werden; obschon dies zu mancherlei verkehrten Folgerungen Anlaß geben kann. Auch wir haben gewiß vielfältig gegen die juridische Grammatik gesündigt. — Aber es scheint uns, daß der Begriff des Faktums dem Verfasser nicht ganz klar gewesen sei, und daß er sich ein wenig deutlicher hätte erklären müssen, was er unter Tendenz so eigentlich verstehe. Was wir darunter verstehen, haben wir in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich ausgesprochen. Sich über jene beiden Begriffe gehörig verständigt zu haben, ist die Bedingung sine qua non, wenn diese Angelegenheit diskutirt werden soll.

Nach unsrer unmaaßgeblichen Meinung kann ein Preßvergehen, wie alle übrigen Vergehen, zum Theil und in einzelnen Fällen durch eine bloße materielle That, oder schon durch die bloße erweislich stattgefundene (eingestandene) böse Absicht konstituirt werden, bisweilen

aber muß auch noch ein per quod, eine erweislich schadenbringende Wirkung oder gefährliche Bedrohung, vorhanden sein, um daß der Richter über den Angeklagten eine Strafe verhängen, oder ihn zur Schadloshaltung verurtheilen kann. — Wodurch unterscheiden sich Pasquill und Satyre? Darin, daß jenes sich auf bestimmte und bestimmt bezeichnete Personen bezieht, diese die menschlichen Gebrechen an fingirten Personen verspottet. Die Schrift muß also auf ein bestimmtes Objekt bezogen sein; (ihrer subjektiven oder objektiven Tendenz nach) und dieses Objekt verletzen, wenn sie straffällig werden soll. Dieses Objekt muß aber nicht nothwendig eine Person sein, auch Sachen und Ideen können durch Schriften verletzt werden, und in manchen Fällen kann daher schon das bloße Dasein einer Schrift ein Vergehen oder Verbrechen sein*), z. B. wenn jemand die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse drucken, bereits verbotene Schriften neu auflegen, falsche Urkunden (Papiergeld), die Unterschrift (Firma) von Andern, durch irgend eine Art der Presse vervielfältigen läßt. Hier ist das bloße Dasein als ein Oeffentliches, und folglich die bloße That des Publizirens strafbar, abgesehen von der Absicht des Thäters, und von den faktischen Wirkungen des Erzeugnisses, weil die That an und für sich Frevel am Gesetze ist, und im gelindesten

*) Nur grade nicht in den Fällen, die Z als solche schildert, denn wenn Jemand sich selbst öffentlich eines Verbrechens anklagt, so pflegt es ihm da, wo es im Gefühl der Reue geschieht, als ein Milderungsgrund der Strafe angerechnet zu werden.

Falle als Ungehorsam betrachtet werden muß. — Die Publikation einer Schrift ist allerdings immer eine That, aber sehr oft nur ein einzelner Akt des Faktums, und zwar ein solcher Akt, der ohne die übrigen Umstände ganz unschuldig sein würde. Grade dieselben Verhältnisse treten bei allen übrigen Arten von Vergehen ein. Ein Diebstahl, er mag durch eine That, durch eine Rede oder eine Schrift begründet (begangen) werden, ist nie etwas Neutrales; und eine jede That, Rede oder Schrift, bei denen weder objektive noch subjektive eine sträfliche Tendenz statt findet, muß für unschuldig geachtet werden. Der Mord ist ein Verbrechen; der Todtschlag aber, wenn er nicht in sträflicher Absicht und in Folge sträflicher Unvorsichtigkeit geschieht, ist nicht allemal ein Verbrechen.

„Eine Schrift, sagt Z, kann im höchsten Grade verderblich und zerstörend wirken, ohne gegen einen einzigen Buchstaben des strengsten und ausführlichsten Gesetzes anzustoßen." Zugestanden! Es wirkt Vieles verderblich und zerstörend, soll und darf so wirken, es kömmt nur darauf an, zu wissen, ob es dem Rechte oder dem Unrechte verderblich ist, Wahrheit oder Irrthum, Freiheit oder Sklaverei zerstört, ehe man darüber das Verdammungsurtheil aussprechen kann. Nicht nur ausschließend die Wirkungen einer Schrift, sondern alle menschlichen Erzeugnisse und Thaten überhaupt, sind an den Unterschied der Lokalitäten und der Zeiten, und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft, und können unter veränderten Umständen entgegengesetzte Resultate herbei führen. Aber anstatt, wie Z es thut, hieraus die nothwendige

Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Bestimmungen des Misbrauchs (— „in Bezug auf den Misbrauch?" —) der Presse, zu folgern, würden wir daraus blos die Lehre gezogen haben: daß es thöricht und vermessen sei, eine Schrift im Voraus als gefährlich und verderblich stempeln und verdammen zu wollen, ehe man den Erfolg abgewartet hat. Je ungewisser der Erfolg ist, je weniger er sich berechnen läßt, um so weniger hat man ein Recht und einen Grund, mit seinem Urtheile der That vorzugreifen. Es würde Z gewiß schwer fallen, irgend etwas aufzuweisen, das sich absolut verderblich bewährt hätte, was nicht direkte als Thatsachen oder indirekte als Lehre Nutzen gestiftet, nicht heute oder morgen durch eine wohlthätige Folge, das gestern verursachte Unheil wieder aufgewogen hätte; oder nachzuweisen, ob seine eigne Abhandlung über die Preßfreiheit sich in letzter Instanz als wohlthätig oder als unheilbringend für ihn und für Andre bewähren werde.

Wenn Z ferner meint, daß dieser vorgeblichen Unzulänglichkeit der Gesetzgebung nur durch eine Erweiterung der richterlichen Funktion und zwar in der Art abgeholfen werden könne, daß der Richter in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und dem Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben werden solle, so können wir wiederum seiner Meinung nicht sein. Uns dünkt, dies hieße die Grundfesten der Rechtspflege erschüttern, der Tyrannei Thor und Thüre öffnen, und die Willkühr förmlich organisiren. Was charakterisirt

denn den Despoten, als das, daß er Gesetzgeber und Richter in Einer Person ist, daß er in jedem einzelnen Falle das Gesetz erst schafft, nach dem er spricht, und nach eigner Ueberzeugung das Gesetz heute so und morgen anders konstruirt. Daß sich unter weisen und gerechten Despoten die Völker ganz erträglich befunden haben, ist bekannt, allein eben so bekannt ist, daß freigesinnte Männer sich ungern als Gnade aufdringen lassen, was ihnen als Recht zukommt. — Aus einer spätern Stelle, wo gesagt wird, „in England sei ein besserer Ausweg dadurch gefunden worden, daß bei Prozessen dieser Art die richterliche Gewalt gleichsam in zwei abgesonderte Bestandtheile geschieden sei, wovon der eine, die Richter-Bank, den Prozeß blos leitet, und das Endurtheil spricht, der andre aber, die Jury, die Hauptfrage, ob der Beklagte strafbar sei, oder nicht, entscheidet" — aus dieser Stelle scheint hervorzugehn, daß die eben von uns gerügte verkehrte Ansicht in einer verworrenen Vorstellung vom Wesen und Verfahren des Geschwornengerichts seinen Grund habe. Die Geschwornen sind weder Mitgesetzgeber, noch entscheiden sie, ob der Beklagte strafbar sei; die Justizbehörden, welche den Prozeß instruiren, diejenigen, welche bestimmen, was für ein Strafgesetz und in welchem Maaße es auf den vorliegenden Rechtsfall angewendet werden müsse, und diejenigen, welche die Gesetze abfassen, sind insgesamt ganz verschiedene Personen; und darin, daß diese verschiedenen Funktionen durch von einander möglichst unabhängige Personen ausgeübt werden, darin liegt zum großen Theile das

Vertrauen auf die Unpartheilichkeit der Rechtspflege. Ad quaestionem juris non respondent juratores; ad quaestionem facti non respondent judices, ist das alte Grundprinzip für das Verfahren der Geschwornen; sie erkennen blos darüber, ob das Faktum erwiesen, und mit dem Objekte der Anklage Eins und dasselbe sei, die Bestimmung, ob und in wie fern dies Faktum sodann strafbar ist, liegt außer den Gränzen ihrer Befugniß*).

Wenn Z. der Meinung ist, daß in Ländern, wo ähnliche Formen schon bestehen, oder mit der Criminalprozedur vereinbar sind, die Jury der ausschließenden

*) I do not seek to erect jurors into legislators or judges: there must be a rule of action in every society which it is the duty of the legislature to create, and judicature to expound when created. — I only support their right to determine guilt or innocence where the crime charged is blended by the general issue with the intention of the criminal; more specially when the quality of the act itself, even independent of that intention, is not measurable by any precise principle or precedent of law, but is inseparably connected with the time when, the place where, and the circumstances under which, the Defendant acted. Und: The judgment of the Court is not final; in the last resort it may be reviewed in the House of Lords, where the opinion of all the Judges is taken. In opposition to this, what is contended for? That the law shall be in every particular cause what any twelwe men, who shall happen to be the Jury, shall be inclined to think, liable to no review, and subject to no control, under all the prejudices of the popular cry of the day, and under all the bias of interest in this town, where thousands nore or less, are concerned in the publication of newspapers, paragraphs and pamphlets. Under such an administration of law, no man could tell, no counsel could advise, whether a paper was or was not punishable. (Erskine Speeches. I. 340 u. 380.)

Verantwortlichkeit der Richter, als des größeren Uebels, vorzuziehen sei, so sind wir mit ihm einverstanden, obschon aus andern Gründen, als die sind, wodurch er diesen Ausspruch motivirt. Einmal glauben wir nicht, daß in der Beurtheilung von Preßvergehungen Willkühr und Partheiligkeit schlechthin unvermeidlich wäre; aber wir meinen, daß ein vor dem Publikum offen da liegendes Verfahren das beste Mittel sein werde, den Schein oder Verdacht, und selbst auch das Gelüst danach zu verbannen. Zum andern sind wir zwar auch weit entfernt davon, zu glauben, daß die Jury ein über allen Irrthum erhabenes Institut sei, und daß die Art und Weise, wie dasselbe zur Zeit in England und Frankreich besteht, bereits als höchster Grad der Vollkommenheit betrachtet werden müsse, dessen Geschwornengerichte überhaupt theilhaftig werden können*); allein wir meinen, daß Preßfreiheit und Jury nebeneinander ganz dazu gemacht sind,

*) Man fühlt selbst in Frankreich sehr lebhaft, daß die bisherige Institution der Jury wesentlicher Verbesserungen bedürfe und fähig sei; und es frägt sich, ob es nicht unter andern eine wesentliche Vervollkomnung sein würde, zu der bekannten Form des Verdikts: Schuldig oder Nichtschuldig! noch als dritten Ausspruch das non liquet hinzuzufügen. Wenigstens lehrt die Erfahrung, daß jene schneidende Alternative die Geschwornen häufig in Verlegenheit setzt, weil in der That in vielen Fällen weder ein genügender Grund zu dem einen noch zu dem andern Ausspruche vorhanden ist, entweder weil eben so viel Umstände für, als gegen den Beklagten sprechen, oder weil der Verdacht zu groß ist, um ihn gradehin für unschuldig zu erklären, und doch der Beweise nicht genug sind, um ihn als schuldig zu verdammen.

sich gegenseitig zu berichtigen und zu veredeln, weil beide den Keim und einen ungemeinen Sporn in sich tragen zu selbstthätiger, allmälig mit der übrigen geistigen und sittlichen Kultur fortschreitender, und im Leben unmittelbar empfangener Entwicklung.*). Es scheint uns selbst, daß in Ländern, wo die Jury noch nicht existirt, und wo man einiges Bedenken tragen mögte, dieses Institut plötzlich in sich aufzunehmen, weil es die Prozesse weitläuftiger und kostbarer macht, einen gewissen Grad politischer Bildung und ein Verlangen der Nation nach seinem Dasein voraussetzt, wenn es nicht mancherlei beschwerlichen Uebelständen unterworfen sein soll, — daß in solchen Ländern die Angelegenheit der Preßfreiheit ein sehr taugliches Objekt sei, um sich durch einen speziellen Versuch praktisch zu überzeugen, wie sich die Jury mit dem Kulturzustande und Nationalbedürfnisse des Staates vertrage, und unter welchen Modifikationen die allgemeine Einführung wünschenswerth sei. Es ist uns ganz wohlbekannt, daß das an mehreren Orten und in verschiedenen Formen in Deutschland geäußerte Verlangen nach der Einführung von Geschwornengerichten, von Vielen blos für ein einzelnes Symptom einer allgemein herrschenden unruhigen Neuerungssucht gehalten wird; wir halten es selbst auch gar nicht für unmöglich, daß dieses

*) Rappelons-nous à cette occasion qu'un publiciste éclairé disait que si, dans le naufrage des lois de son pays, il était question, d'en sauver une, c'est la loi sur la liberté de la presse, qu'il donnerait la préférence, assuré qu'il était, qu'avec celle-là, on recouvrerait bientôt toutes les autres.

Institut in manchen Ländern nie Modeartikel werden, oder leicht wieder aus der Mode kommen könne. Denn um es lieben und würdigen zu können, muß in der Nation ein besondres Wohlgefallen an dem öffentlichen Leben rege geworden sein, und dies obenein in solchem Maaße, daß es dem Hange zu ausschließlichem Versenken in das Privatleben und die Privatindustrie die Wage zu halten vermag. Je mehr aber das öffentliche Leben an Reiz, die thätige Theilnahme der bisher ganz in den Privatverkehr Versunkenen am öffentlichen Wesen Einfluß und Umfang gewinnt, um desto nöthiger wird es, der öffentlichen Erziehung eine ganz besondre Aufmerksamkeit zu widmen, und sie aus dem Gesichtspunkte einer Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft zu betrachten. Geschwornengerichte, Preßfreiheit, repräsentative Verfassung u. s. w., werden eine Wohlthat oder eine Geißel der Menschheit und der Staatsbürgerschaft, jenachdem die Gesinnung der Masse und ihrer Stimmführer von sittlichen Ideen, oder von sittenlosem Egoismus beherrscht und geleitet wird. Dies ist klar ohne alle Erfahrung, und wird mit jedem Tage bestätigt durch die Erfahrung. Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß es im höchsten Grade bedenklich sein würde, einzelne Institutionen der so vielgerühmten und häufig überschätzten engländischen Verfassung und namentlich ihre preßhafte Preßverfassung ohne Weiteres auf den deutschen Boden zu verpflanzen, der hinlänglich beurkundet, daß er einer völlig nationalen Kultur bedarf, und origineller Produktionen fähig ist. Wenn es wahr ist, daß sich in England die Verfassung nur trotz der aus-

gearteten Preßfreiheit bisher noch behauptet hat, daß sich England nicht durch das unmittelbare, von der Zügellosigkeit der Presse längst mit Füßen getretene, Ansehen der Regierung, sondern nur durch die zahlreich vorhandenen Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so viel andern Punkten aufrecht erhalten hat, durch die Hülfsmittel, die die Regierung in den verschiedenen Zweigen der Verfassung, in der wechselseitigen Stellung der Volksklassen und politischen Partheien, in den Rechten und Privilegien einzelner Stände, in dem durch konstitutionelle Formen gesicherten und verstärkten Widerstande der ruhigen Masse gegen Volksausschweifungen, Zerrüttungen und Neuerungen, in dem Alter seiner Institutionen, dem Charakter des bessern Theils der Nation, dem Einflusse großer Staatsmänner und wohlgesinnter Schriftsteller: — wenn wir die Resultate und Begebenheiten der französischen Revolution überschauen und uns klar machen, was noch jetzt in Frankreich und Belgien der Gegenstand der Besorgniß für die Zukunft, und das Bestreben aller rechtlichen und wohlunterrichteten Männer ist: — wenn wir dies alles aufmerksam betrachten und mit Besonnenheit überlegen: welche Lehren sollen wir daraus ziehen für unser eignes Bedürfniß, Wünschen und Streben, Dichten und Trachten? — Diese dünkt uns: daß bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit, durch ein scheues fragmentarisches, in seinen Formen gewaltsames, in seiner Wirkung kraftloses Widerstreben; den allgemein durch Noth und Beispiel aufgeregten Drang nach innerer poli-

tischer Entwicklungs unterdrücken und zurückweisen zu können, und wiefern es durchaus problematisch ist, welcher nachhaltige Gewinn aus dem augenblicklichen Gelingen solcher durch bloße Komprimirung der Gährungsstoffe zurückgehaltenen Gährung zu ziehen sein mögte, kein andrer vernünftiger Ausweg übrig bleibt, als: einerseits den Gährungsprozeß seinen naturgemäßen Weg gehen zu lassen, den gährenden Stoffen die Freiheit zu geben, sich allmälig ohne abgedrungene Explosion zu evaporiren; andernseits dafür zu sorgen, daß den sich entwickelnden sauren und beizenden Dämpfen der direkte Zugang zu leicht verletzlichen Objekten abgeschnitten, durch eine gemäßigte Temperatur die zu gewaltsame Entwicklung dieser Dämpfe und das plötzliche Ueberspringen in eine saure oder gar faulige Gährung verhütet werde. Mit andern Worten: daß man davon absehen müsse, durch eine einseitige äußere Zwangsmechanik das sich allseitig entwickelnde Leben verkrüppeln und ersticken zu wollen, sondern im Gegentheil darauf zu denken habe, diesem Lebenstriebe zur Erzeugung recht kräftiger und gesunder Organismen behülflich zu werden; daß man den Menschen die Lust gönnen solle, sich frei und behaglich zu fühlen, es ihnen aber an ihrem eignen Interesse und durch eigne Erfahrung recht sichtbar werden lasse, wie Genuß der Freiheit ohne strenge Achtung und allseitiges Mitwirken zur Ordnung nicht denkbar und ausführbar sei; daß man ihnen bereitwillig einen Theil der Regierungslast und Regierungssorge auflade, wenn sie ein so großes Verlangen besitzen, diese bittre Frucht zu kosten,

und ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts zu verzehren; daß man die Meinung frei gebe, so lange sie im Gebiete irgendwelcher Spekulation verharrt, und sich in anständigen Formen ausspricht, aber ihr mit entschiedenem Ernste das eigenmächtige Hinüberstreifen ins Gebiet der Praxis untersage, mit unerschütterlicher Festigkeit jeden die volle Strenge des Gesetzes fühlen lasse, der von Leidenschaftlichkeit hingerissen diese Form verletzt, der die Freiheit der Schrift und des Wortes misbraucht, um andre Freiheiten und Rechte faktisch zu verletzen, um die legislative und richterliche Gewalt auf ungesetzlichen antikonstitutionellem Wege und für egoistische Zwecke zu usurpiren, durch die öffentliche Erzählung falscher Thatsachen oder die falsche Darstellung wirklich stattgefundener Ereignisse und bestehender Verhältnisse, Unruhe, Verdruß und Besorgniß zu verbreiten; — daß man durch gleiche Begünstigung jeder rechtlich begründeten Freiheit eine mittelst der andern und so alle in Schranken halte, daß man kein Mittel und keine Gelegenheit unbenutzt lasse, die Nation ethisch zu erziehen, das sittliche Gefühl zu beleben, die sittliche Kraft zu lebendiger Wirksamkeit zu bringen, die Autorität der Wohlgesinnten zu vermehren, Sinn und Begeisterung für Nationalwürde und Nationalheiligthümer zu erwecken, das Talent für die gute Sache zu gewinnen; daß man durch die Normen der Verfassung und die Formen der Verwaltung, aus dem vorhandenen Widerstande der ruhigen Masse, aus der Wechselbeziehung der verschiedenen Interessen zu einander und zum Ganzen, aus dem geistigen Mitwirken des bes-

fern Theils der Nation, aus dem allverbreiteten Gefühl der Behaglichkeit, und dem Dasein einer musterhaften Bestrebung, aus einer geschickten Benutzung der Preßfreiheit u. s. w. — der Regierung eben eine Menge von wirksamen Gegengewichten schaffe, mittelst welcher dem leidenschaftlichen Aufbrausen der rohen, von irrwähnenden oder böswilligen Häuptlingen verführten und aufgereizten Menge, kaltblütig gemessen und im Bewußtsein entschiedener Ueberlegenheit die Wage gehalten werden könne.

Es ist mithin durchaus nicht die Rede davon, sich mit schlaffer Hingebung den Ausschweifungen der Presse zu unterwerfen, es schwachmüthig zu dulden, daß ein kleiner Haufe unruhiger und gallsüchtiger Menschen, denen zufällig das Talent schriftlicher Beredsamkeit zu Theil geworden, gegen Staat, Kirche, Sitte und Recht, mit grundlosen Anschuldigungen, und Unmuth Sorge oder Ungehorsam erregenden Exklamationen wüthe, und es auf solche Weise unthätig abzuwarten, daß der Staat langsam, aber vielleicht grade desto unheilbarer durch zerstörende und auflösende Gifte zu Grunde gerichtet werde. Es handelt sich blos darum: wie man auf eine der Freiheit wie der Ordnung gleich sehr entsprechende Weise diesem geselligen Uebel steure, wie man dem Misbrauch wehre, ohne gegen die Grundsätze des geselligen Rechts zu verstoßen und ohne der Vortheile des weisen und rechtmäßigen Gebrauchs gleichzeitig mit verlustig zu

werden. Ob die Luft, die wir einathmen, mit einem Uebermaaße von Stickluft oder von Lebensluft geschwängert sei, kommt am Ende auf eins heraus, und es hängt obenein von der bereits vorhandnen Lungenkrankheit ab, auf welchem Wege man am schnellsten und unfehlbarsten aus der Welt gefördert wird, oder welcher Tod sich als der minder bittere verkündigt. Und eben so ist die Vermessenheit in der Welt oft um nichts gefährlicher, als eine übertriebene Zaghaftigkeit. —

Wir kommen jetzt zu einem der wesentlichsten Streitpunkte.

„Die Freiheit der Gedankenmittheilung," behauptet Z, „kann bekanntlich auf zwei verschiedenen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden, und da die Wahl nur zwischen zwei Hauptfragen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: Welches von beiden Systemen, das, in welchem dem Misbrauch der Presse durch Polizeigesetze (die im gegenwärtigen Fall Zensuranstalten genannt werden) vorgebeugt, oder das, in welchem der bereits eingetretene Misbrauch durch Strafgesetze geahndet wird, verdient den Vorzug?"

In dieser Behauptung können wir wiederum gar nichts stehen lassen, und wir wollen unser Glaubensbekenntniß hierüber, ehe wir zur Auseinandersetzung unsrer Gründe schreiten, ganz kurz und unverhohlen voranschicken, nachdem wir zuvor bemerkt haben, daß es wahrscheinlich nur eine Uebereilungs- oder Vergessenheits-Sünde ist, wenn der Verfasser von einer Bevormundschaft der Gedankenmittheilung überhaupt redet, da die ganze Abhandlung

sich ausschließlich mit der Bevormundschaft der Presse beschäftigt.

Wir läugnen, daß auf die obige Weise die Frage richtig, um so mehr also, daß sie so am besten gestellt sei. Wir läugnen, daß es nur zwei Hauptformen gebe, von denen, wiefern der Zweck dem Misbrauche zu steuern erreicht werden soll, nothwendig die eine mit Ausschluß der andern gewählt werden müsse. Wir läugnen, daß durch das Eingreifen einer dieser beiden Formen die Freiheit wirklich vor Misbrauch bewahrt werde, weil die Vertilgung des Misbrauchs (die Gewißheit, daß er in Folge der getroffenen Maaßregeln nun nicht mehr zur Existenz kommen könne) durch keine von beiden Formen, nicht einmal durch ihr gemeinsames Wirken erreichbar ist, und weil das ausschließliche rigoristische Anwenden der ersten Form, nicht das gedeihliche Leben der Freiheit, sondern de facto und in principio den Tod der Freiheit zur Folge haben würde.

Wir glauben dagegen: 1) daß jedes rechtliche und dabei wirksame Mittel, wodurch dem Preßunfug entgegen gearbeitet wird, ohne die Preßbefugniß aufzuheben, als ein reeller Gewinn für die Preßfreiheit, und als ein wesentliches Beförderungsmittel derselben betrachtet werden müsse; 2) daß die Repressivmittel gegen den Preßunfug ganz unzureichend bleiben, wenn sie nicht mit Präventivmitteln in Verbindung gesetzt werden, aber bloße Präventivmittel als ein eben so unzulänglicher Behelf zu betrachten sind; 3) daß die wirksamen Präventivmittel keineswegs ausschließlich im Gebiete der Polizeigesetzge-

bung und Polizeiwirksamkeit gesucht werden müssen, sondern daß Polizei, Justiz und Erziehung (die letztere im weitesten Sinne des Worts genommen) sich gemeinschaftlich die Hand bieten müssen, wenn dereinst möglichen Vergehungen mit Erfolg vorgebeugt werden soll; 4) daß die Polizeiwirksamkeit in Hinsicht auf die Preßangelegenheiten keinesweges ausschließlich in Zensuranstalten bestehe, und daß grade diese Art von Maaßregeln außer den natürlichen Befugnissen der Polizeigewalt liege. —

Wir wollen damit beginnen, die Einwürfe zu prüfen, die man dem System der Strafgesetzgebung zu machen pflegt, sodann diejenigen Erwägungen folgen lassen, die nach unsrer Ansicht gegen das Zensursystem sprechen, und das Ganze mit einigen Bemerkungen über speziellere Gegenstände der Preßangelegenheit beschließen. —

Es scheint, daß die gegen das System der Strafgesetzgebung erhobenen Bedenklichkeiten sich in folgende drei Hauptrücksichten zusammenfassen lassen:

a) Die Gesellschaft ist aller Besorgniß und allem Ungemach völlig Preis gegeben, ehe die Hülfe der Justiz eintritt; mit manchen sehr empfindlichen Leiden des Individuums befaßt dieselbe sich gar nicht, und für manche Verletzung bewirkt sie nur einen kümmerlichen Ersatz, weil entweder die restitutio in integrum, wiefern sie stets ex post erfolgt, an und für sich unmöglich ist, oder weil die Art, wie die Genugthuung beschafft und gegeben wird, oft noch als ein größeres Ungemach erscheint, als das Uebel was ausgeglichen werden sollte.

b) Alle Mängel der Rechtspflege treten nicht nur am sichtbarsten und fühlbarsten bei ihrer Anwendung auf Preßangelegenheiten hervor, sondern es kommen dabei noch eigenthümliche Gebrechen zur Sprache, daher in diesem Falle das gewöhnliche Verfahren ganz unzureichend befunden wird.

c) Die Justiz löst die vorliegende Aufgabe noch schwieriger und ungenügender, als die Polizei; sie wird zu einer Willkühr genöthigt und verführt, die ihrem innersten Wesen zuwider ist; sie läßt sich dabei eigentlich einen unstatthaften Eingriff in ein ihr nicht zuständiges Gebiet zu Schulden kommen, sie ist drückender für diejenigen, welche die Preßbefugniß ausüben, und giebt denen, die den Preßunfug verüben, mannichfaltige Gelegenheit zur Ausflucht und Umgehung der Strafe, zur Beschönigung ihres Frevels und zur Hohnsprache und Verspottung aller gesetzlichen Ordnung. —

Man sieht leicht ein, daß sich ganze Folianten schreiben lassen, um ausführlich und anschaulich zu entwickeln, was in diesen Anklagen Wahres enthalten ist, und daß wiederum doppelt so viel Folianten geschrieben werden müßten, um vollständig darzuthun, wie viel Halbwahres und Uebertriebenes darin offenbar oder versteckt mit dem Wahren verflochten ist. Es mögte uns und unsern Lesern gleich wenig damit gedient sein, wenn wir es übernehmen wollten, diese Folianten zu schreiben, und wir könnten uns gegen das Ansinnen, diese herkulische Arbeit zu übernehmen, leicht durch den kurzen Bescheid verwahren, daß es gar nicht unseres Amts sei, diese Wäsche weiß zu wa-

schen, daß wir vollkommen damit einverstanden seien, wenn die Gesetzgebung und Rechtspflege unsrer Zeit als ein mangelhaftes Wesen charakterisirt werde, das noch gar Manches zu wünschen übrig lasse; und daß es mit den von uns vorangeschickten Behauptungen und Ansichten vollkommen übereinstimme, wenn die Justiz allein und ohne den ergänzenden Beistand von Polizei und Erziehung, zur genugsamen Steuerung des beschwerlichen und gefährlichen Preßunfugs für unzureichend erklärt werde. Vorzüglich aber in Bezug auf die dritte Hauptrücksicht scheint es uns dennoch nicht überflüssig, uns über einige Punkte näher auszulassen.

Daß wir uns nicht dazu verstehen können, die Unmöglichkeit einer konsequenten und praktisch brauchbaren Gesetzgebung für die Presse einzugestehen, haben wir bereits wiederholt erklärt. Wir begreifen nicht, warum kein leitendes Prinzip für die Gesetzgebung, keine Maxime für die Rechtspflege, in Ansehung der Presse sollte aufgefunden werden können, wenn man es nicht für unmöglich hält, die Rechtsverletzungen durch das Wort überhaupt einer gesetzlichen Prüfung und Rüge zu unterwerfen. In der Regel ist jede Kraftäußerung mittelst einer Druckschrift straffällig, die es gewesen sein würde, wenn der Inhalt der Schrift mündlich ausgesprochen worden wäre. Es kommt nächstdem also nur darauf an, ausnahmsweise zu bestimmen, was von mündlich noch erlaubten Aeußerungen straffällig wird bei der Veröffentlichung durch den Druck, und was von mündlich straffälligen Aeußerungen statthaft werden mögte, wenn sie druck-

schriftlich von sich gegeben werden. Alle andern Vergehen irgendwelcher Art, welche durch die Presse, deren Erzeugnisse, und die durch sie oder für sie thätig werdenden Personen verursacht oder veranlaßt werden mögen, müssen immer eine Verletzung der Rechte enthalten, die nach dem zeitigen Bedürfniß der Gesellschaft dem Einzelnen oder Ganzen zu garantiren sind, oder ein Nichtgenügen der Verbindlichkeiten, die zum Wohl des Ganzen von dem Einzelnen anerkannt werden mußten. Sobald nun aber die Masse der Rechte gesammelt ist, welche beziehlich auf die Gesamtheit und auf den Einzelnen eine nothwendige Verbindlichkeit zur Beachtung verlangen können, so kommt es nur darauf an, in dem der Rechtspflege überantworteten einzelnen Falle die Verletzung eines dieser Rechte faktisch zu erkennen, um Art und Grad der Strafwürdigkeit auf dem Wege der Induktion oder der Analogie ausfindig zu machen. Die Zahl neuer Fälle der Rechtsverletzung, und selbst neuer Gattungen von Fällen, ist durch die Erfahrung noch nicht erschöpft, kann auch bei der steten Veränderlichkeit des Kultur- und politischen Zustandes der Gesellschaft nie vollständig erschöpft werden. Daß es seine großen Schwierigkeiten hat, für irgend eine Gattung solcher neuen Fälle, ein der Sache angemessenes Gesetz in die bereits vorhandene Masse der übrigen Gesetze mit Konsequenz einzuschalten, wird niemand läugnen wollen; warum aber in Bezug auf die Vergehungen der Presse, deren Ausübung schon seit Jahrhunderten besteht, mehr als für jeden andern Gegenstand, unsre Zeit für unreif zur Gesetzgebung geachtet werden

soll, ist nicht genügend nachgewiesen, und man möchte behaupten, daß diese Verhältnisse, wenn man auf den Grund der Sache geht, um nichts unbestimmter und verworrener erscheinen, als irgend ein anderes Verhältniß der Verbindlichkeit zum Recht, welches in der Staatsgesellschaft vorkommt, und vorkommen kann, von der servitus stillicidii an, bis zur Befugniß per Luftballon oder Montgolfiere über des Nachbars Haus zu fliegen. Wie unreif wir aber immerhin zur Gesetzgebung sein mögen, so ist die Rechtspflege ein bereits gegenwärtiges, und sich nie erledigendes dringendes Bedürfniß, und wenn es also wirklich zur Zeit an genugsam festen Ideen und bestimmten Prinzipien für die Grundlegung einer definitiven Preßgesetzgebung fehlen sollte, so wird doch nichts andres übrig bleiben, als vorläufig gewisse Normen und Formen nach bester Einsicht festzustellen, mit dem Bewußtsein ihrer Unvollkommenheit und der Nothwendigkeit, sie nach Maaßgabe der sich von Zeit zu Zeit darbietenden bessern Erfahrung allmälig zu vervollkommnen, einen usus fori, oder eine Art prätorianischer Gesetzgebung eintreten zu lassen, ein perpetuirliches Tribunal von Sachverständigen zu gründen, welches die allmälige Entwickelung des Gesetzes zu leiten hätte, und den Richtern ex professo ein Tribunal von unbefangnen und unbescholtenen Männern beizuordnen, welche zu der systematischen Besonnenheit und Zähigkeit der Rechtskundigen die Frische des Lebens und das unmittelbare Gefühl des Misverhältnisses zwischen den gesetzlichen Formen und Normen, und den sich neu entwickelnden Interessen und Bedürfnissen hinzubringen.

Bei allen Uebeln, womit provisorische Zustände behaftet sind, wird eine solche provisorische Preßgesetzgebung dennoch um so weniger vermeidlich sein, als die fast in allen Staaten der kultivirten Welt sich einleitende Umgestaltung der zeitherigen Verfassungsverhältnisse, auch dieses Verhältniß, sobald jene Umgestaltung eintritt, nothwendig auf eine eigenthümliche Weise modifiziren muß. —

Daß die Zahl derjenigen, welche als über die Angelegenheiten der Presse vollständig orientirt geachtet werden mögen, ziemlich gering sei, scheint, so viel sich dies aus den bisher zu Tage gekommenen Symptomen schließen läßt, fast keinem Zweifel unterworfen zu sein. Um desto wünschenswerther wird es, daß sich recht viel Stimmen über diese Angelegenheit vernehmen lassen mögen, die ihre Behauptungen durch theoretische oder praktische Gründe zu motiviren wissen. Und um desto nöthiger ist das ernste, von liebevollem Eifer für die Sache beseelte Streben, über diese Angelegenheit möglichst klar zu werden, um nicht mit verkehrter Beharrlichkeit fort und fort nach dem Unmöglichen zu streben, um ihre Wichtigkeit in jeder praktisch vorhandenen Beziehung begreifen zu lernen, um sich, wo die konsequente Verfolgung eines einzelnen Weges nicht sicher zum Ziele führt, nach Ergänzungsmitteln umthun zu können, und um inne zu werden, worauf man, als auf das Wesentliche und Zunächstnothwendige, zur Zeit sein Augenmerk zu richten habe.

Man möchte es für ziemlich erwiesen halten, daß es gewisse menschliche und gesellige Verhältnisse giebt, die außer dem praktisch wirksamen Gebiete der Gesetzgebung

und Rechtspflege des Staates liegen, und zu deren Beseitigung die regierende Gewalt den Beistand der Kirche und der öffentlichen Meinung in Anspruch nehmen, oder sie ihnen gänzlich überantworten müßte, wenn das allseitige Gedeihen der Gesellschaft zum Dasein und Wachsthum gebracht werden soll; und wo demnach eine weniger direkte Einmischung der regierenden Staatsgewalt wünschenswerth sein mögte, als an manchen Orten statt findet, oder gesetzlich statt gefunden hat, oder als manche Doktrinen es herbeizuführen streben. Andernseits mögte man behaupten, daß der Staat sich zum Wohl des Ganzen in manchen Fällen noch viel direkter mit dem Treiben und Trachten der Individuen befassen solle, als an manchen Orten geschieht, geschehen ist, oder von gewissen Doktrinen als zulässig geschildert wird. So viel ist ausgemacht, daß im bürgerlichen Leben Verhältnisse und Ereignisse vorkommen, wo entweder der Staat seinen Beistand versagt, oder wo andernseits die dargebotene Hülfe der Justiz verschmäht wird, beides bald aus unverwerflichen, bald aus nicht völlig zu billigenden Gründen. Wie fern die nähere und gründliche Erörterung dieser Ansicht für unsre Zwecke nicht unumgänglich erforderlich ist, mag es genügen, beiläufig einige einzelne Andeutungen zu geben, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Beseitigung des Preßunfugs keine erhebliche Schwierigkeiten darbietet, so lange er sich innerhalb des Gebietes der Staatsgesetzgebung bewegt; daß er aber doch auch denkbar sein mögte außerhalb ihrem wirksamen Bereiche, und daß dann der Versuch oder das Streben, diese

Art des Unfugs auf diesem Wege abzustellen, stets unglücklich ablaufen dürfte.

Wenn man erwägt, wie oft sich das fiat justitia et pereat mundus in seiner ganzen fürchterlichen Natur zu erkennen giebt, wie häufig die restitutio in integrum ein frommer Wunsch und ein eitles Bestreben bleibt, (weil manche Verluste unersetzlich, manche Verletzungen unheilbar sind, weil eine jede gesetzliche Genugthuung ex post, selbst da wo es an Strafobjekten nicht fehlt, durch Versäumniß, Verdruß, vorläufige Opfer und Entbehrungen jederzeit theuer verkauft wird; nicht selten beiden Partheien gleich theuer zu stehen kommt, und wie so Vieles dem Richter dort oben anheimgestellt bleibt und wohl auch bleiben muß) — wenn man dies alles in ein lebhaftes Bild zusammenfaßt, so will es Einem einleuchten, daß der menschlichen Gesellschaft mit dem strengen Organism der weltlichen Gerechtigkeit am Ende doch nicht zur Hälfte gedient ist, so lange sie von derselben bloß mit ihrer repressiven Gewalt abgespeist wird, und die derselben unläugbar beiwohnende präventive Kraft nicht in vollster Ausdehnung geltend gemacht werden soll. Die weltliche Gerechtigkeit soll zu dem großen Erziehungsgeschäfte thätigst mitwirken in allen ihren Akten, durch den Geist ihrer Gesetzgebung sowohl, als durch die Eigenthümlichkeit ihrer praktischen Ausbildung, durch den Charakter ihrer Strafen und die Art, wie sie über den Frevler verhängt werden u. s. w. Da es einmal unmöglich ist, den Frevel absolut zu verhüten und ungeschehen zu machen, so hat man sein Augenmerk nämlich darauf zu richten, wie

der verübte und sich täglich erzeugende Frevel in seinen Folgen mindest schädlich, und in seiner dereinstigen Wiederholung mindest zahlreich werden möge. Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so kann es in vielen Fällen für den Staat von einem hohen und allgemeinen Interesse sein, daß manche Rechtsverletzungen nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern vor den Richterstuhl getragen und ermittelt werden, selbst da wo der individuelle Kläger fehlt; und solchergestalt kann es ganz dem Berufe der regierenden Gewalt gemäß werden, sich, ohne daß sie persönlich der beleidigte Theil wäre, in solchen Fällen zum Ankläger aufzuwerfen, wo entweder das verletzte Individuum, um dem Ungemache des Prozesses zu entgehen, die erlittene Unbill ohne öffentliche Rüge verschmerzt, oder wo es unpersönliche Gegenstände sind, die kein directes Organ haben, das sich mit der Klage befassen könnte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß gerade die Kategorie der Preßvergehungen diejenige sein möchte, welche zu einer Anwendung dieser Maxime die häufigste Gelegenheit darbieten dürfte. Daß dem Staate die mit Prozessen dieser Art verknüpften Kosten, und im Falle des verlornen Prozesses die Schadloshaltung des beklagten Theiles zur Last fallen müßten, versteht sich von selbst. Was zum Nutzen der Gesammtheit geschieht, muß dies nicht billiger Weise auch auf Kosten der Gesammtheit bestritten werden*)? —

*) Warum Z einen so besondern Nachdruck darauf legt, daß in Libellprozessen nothwendig eine fiskalische Autorität thätig

Es scheint uns hiernach, daß ein bedeutsamer Theil der Vorwürfe gegen die Unzulänglichkeit der Justiz dadurch in praxi könnte beseitigt werden, wenn man es sich recht angelegen sein ließe, einerseits Kirche, öffentliche Meinung und Erziehung mehr an das Staatsinteresse zu ziehen; andererseits aber nach allen Kräften darauf hinzuwirken, daß sich die Justiz in präventiver Hinsicht recht prägnant bewähre, und daß solchergestalt Kirche, Erziehung und öffentliche Meinung durch sie gleichmäßig zu gedeihlicheren Fortschreiten und lebendigerer Entwicklung verholfen würden. —

Wiefern es keinem Zweifel unterliegt, daß die Presse als eins der Hauptmittel betrachtet werden muß, sich mittelst des Wortes zu befehden, und wiefern es unverkennbar eine Menge von Menschen giebt, deren Vorstellungen über Befugniß und Unfug noch so ganz unklar sind, daß sie sich einbilden, die Preßfreiheit sei oder solle sein: ein Ablaßbrief für alle durch das Wort zu begehenden Sünden (eine Form, unter welcher man ungescheut und ungestraft Alles von sich geben dürfe, was unter keiner andern Form der Gedankenmittheilung auszusprechen erlaubt ist), so ist es allerdings von der größten Nothwendigkeit und Wichtigkeit, diesem Unwesen durch zweckmäßige gesetzliche Anordnungen Einhalt zu thun. Von dieser Ueber-

werden müsse, will uns nicht recht einleuchten. In Staaten, wo der Geist der Gerechtigkeit vorherrscht, pflegt Fiskus der mildeste und leidenschaftsloseste Gegner zu sein.

zeugung persönlich innigst durchdrungen, sind wir weit entfernt, in den Vorschlägen, welche zu diesem Ende, von hier und dort, zur gesetzlichen Beschränkung der Presse gemacht werden, schlechthin eine böse Absicht, oder eine gegen die Freiheit überhaupt gerichtete gehässige Gesinnung zu präsumiren: allein ein großer Theil derselben hat wegen der entschiednen Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit, die sich darin ausspricht, den Schein gegen sich, und wiefern bei diesen Vorschlägen nicht die Wirksamkeit der Presse in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt wird, kann es nicht ausbleiben, daß die in ihnen anempfohlnen Maaßregeln, trotz ihrer wirklichen und scheinbaren tyrannischen Strenge, dennoch ihren Zweck ganz oder theilweis in wesentlichen Richtungen verfehlen müssen. Es ist allerdings natürlich, danach zu fragen: welcher von dem vielen wirklichen und möglichen Preßunfuge ist denn der gefährlichste, welcher verdient zunächst und allen übrigen zuvor eine ernste und nachdrückliche Berücksichtigung? Es ist begreiflich, daß jede Parthei ihre Angelegenheit für die wichtigste, ihr theuerstes Interesse für das am meisten gefährdete hält, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß unter gewissen Umständen jede die vorherrschend wichtige werden kann. Aber eben deshalb soll dem Gesetzgeber jede Parthei gleich viel werth sein, und er soll blos Bedacht darauf nehmen, wie nach Beschaffenheit der Zeitumstände der Nachdruck des gesetzlichen Schutzes von den verwaltenden Behörden ohne eigenmächtige Willkühr auf die Seite gelegt werden könne, welche zur Zeit

die, am meisten bedrohte und am gefährlichsten verletzliche ist.

Wenn wir die Art und Weise, auf welche mittelst des Preßunfugs eine Rechtsverletzung erfolgen kann, überschauen, so lassen sich — unbeschadet einer für die Praxis vielleicht zweckmäßigeren Klassifikation — unserm Bedünken nach, folgende Hauptfälle unterscheiden. Es werden in einer Druckschrift durch Irgendwen irgendwelche Privatrechte und Individuen verletzt, irgendwelches Privatinteresse so bedroht, daß daraus faktische Beeinträchtigung resultirt. Oder diese Verletzung und Bedrohung ist gegen die regierende Gewalt und ihre Organe gerichtet. Oder die Objekte der Verletzung und Bedrohung sind unpersönliche Gegenstände, deren Dasein und Einfluß auf das Leben von allgemeinem Interesse für Menschheit und bürgerliche Gesellschaft ist. — Die Druckschrift enthält entweder Schilderungen, oder Reflexionen und Urtheile, oder Aufrufe und Ermahnungen, mittelst welcher entweder unmittelbar Gesetze, Rechte und sittliche Ideen angetastet werden (durch Verunglimpfung und Verläumdung, durch Ausdruck eigner Geringschätzung irgendwelchen Grades, und durch Bezüchtigung von Dingen, Handlungen, Aeußerungen, Gesinnungen, Eigenschaften u. s. w., deren Dasein Geringschätzung oder Bestrafung nach sich zieht) — oder mittelst welcher Andre erweislich angetrieben und verleitet werden, Gesetz, Recht und Sitte auf die oben angegebene Weise anzutasten. —

Erwägt man nun, daß ein großer und bei weitem der größte Theil des Ungemachs, der durch das Wort und folglich auch durch die Presse über die Welt verhängt wird, weniger von dem Inhalte des mitgetheilten Gedankens, als von der verkehrten Art abhängt, wie der Gedanke vom Redner vorgetragen und vom Redner aufgefaßt wird, so wird man zu dem Glauben berechtigt, daß bei der Beurtheilung und Verfolgung von Schriften häufig zu großer Werth auf den materiellen Inhalt und ein zu geringer auf die Form gelegt werde, unter welcher derselbe ausgesprochen ist. Die Schriftsteller thun sich selbst und der Sache der Preßfreiheit unstreitig den größten Schaden dadurch, daß sie nicht „exact und poli" sind, und es wäre zum Besten des Publikums, und der geselligen Angelegenheiten überhaupt in gleichem Maaße wünschenswerth, daß mehr schriftstellerischer Takt und daß eine größere schriftstellerische Gewissenhaftigkeit existirte, als sich zur Zeit in vielen Druckschriften wahrnehmen läßt. Sollte es denn gar nicht möglich seyn, durch Gesetzgebung und Rechtspflege für diesen allen Partheien gleich wünschenswerthen Zweck thätig mitzuwirken? Sollte, abgesehen von dem materiellen per quod einer Druckschrift (das sich ohnehin bisweilen so schwer ausmitteln läßt, und dem Ankläger unter den Händen verschwindet, wenn er mit Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten den faktischen Beweis führen soll), nicht die formelle Beschaffenheit der Schrift, eben ihre exactitude und politesse, ihre Ungewissenhaftigkeit in Darstellung von Fakten, und ihre Unanständigkeit in Aeußerung von Meinun-

gen (etwas das sich ganz unabhängig von der Unrichtigkeit der Meinungen und der Gefährlichkeit der Behauptungen erwägen läßt), zum Gegenstande öffentlicher und gesetzlicher Beurtheilung und Rüge gemacht werden können, wiefern man das Verdikt einem Tribunal von unbefangenen und unbescholtenen Männern überließe? Sollten Publikum und Schriftstellerzunft nicht gleichmäßig dadurch in ihren Ansichten berichtigt und in ihrem Betragen geregelt werden, wenn auch die geringeren Grade der Bestrafung nur in einer bloßen Bekanntmachung des Verdikts beständen? Ist jeder Preßunfug, abgesehen von der materiellen Verletzung, die für irgend ein bestimmtes Objekt aus demselben hervorgeht, nicht *jederzeit* eine *Versündigung an der Preßfreiheit*? Ist dies kein Interesse, was einer ausdrücklichen Vertretung würdig wäre, und sollte dies kein Gesichtspunkt sein, der gesetzlich zum Vortheil der Ordnung und ohne Schaden der Freiheit könnte geltend gemacht werden*)? Die Gefahren, die aus dem Misbrauch der Presse erwachsen, sind ja Schuld daran, daß die Preßfreiheit täglich Gefahr läuft, andern Freiheiten und Interessen rücksichtslos aufgeopfert zu werden, und wenn der Staat ein unverkennbares Interesse dabei hat, daß die Preßfreiheit faktisch existire, sollte es ihm nicht Pflicht sein, oder wenigstens Gebot der Klugheit, auf *Institutionen* zu denken, wo-

*) Es wäre hiernach wünschenswerth, daß jeder überwiesene Preßfrevler, außer der gewöhnlichen Strafe, nächstdem noch zu einer besondern Buße wegen *beleidigter Preßfreiheit* verurtheilt würde.

durch das Dasein der Preßfreiheit begründet und wie die Idee gesetzlicher Preßfreiheit durch positive Anordnungen realisirt werden möge? —

Wo die Harmonie zwischen Volk und Regierung faktisch vorhanden ist, mögen böswillige oder irrwähnende Schriftsteller es immerhin versuchen, Unkraut unter den Waizen zu säen, sie werden ihrer Mühe wenig Dank haben. Damit aber diese Harmonie wirklich statt finde, und da, wo sie durch irgendwelche Zufälle unterbrochen wurde, sich wiederum herstellen könne, sind zwei Dinge für unentbehrlich zu achten. Einmal, daß die Regierung auf das vollständigste und ausführlichste orientirt sei über den Zustand der innern Angelegenheiten, über die eigentlichen Bedürfnisse der verschiedenen Klassen des Volks, über ihre Wünsche, ihre Meinungen, ihre Vorurtheile, damit sie in Wahrheit wisse, wo Noth und Gefahr ist, und nicht, wie Donquichote, sich gegen Windmühlen rüste und vor Strohmännern bebe; und zum andern, daß das Volk gesunde Begriffe darüber erhalte, was ihm Bedürfniß und was seines Wunsches würdig ist, damit es nicht nach Seifenblasen hasche, und nur Spielwerk arglistiger Wortführer werde. Kommt es aber darauf an, diese beiden Zwecke gemeinschaftlich zu erreichen, wo giebt es ein Mittel, das dazu tauglicher wäre, das eine vielseitigere, unerschöpflichere Auskunft darböte, als die Freiheit der Presse? Kann durch Wort und Schrift die Leidenschaftlichkeit aufgereizt, und illusorischer Irrwahn verbreitet werden, so giebt es auch wiederum nichts Anderes, wodurch sich in gleichem Maaße Leidenschaft sänftigen, Blendwerk und

Trugschlüsse in ihrer Wichtigkeit offenbar machen ließen. Steht es der Regierung nicht auch frei, ihre Sache vor dem Publikum direkte zu verfechten und indirekte verfechten zu lassen? Ist aller Gebrauch der Presse nur gegen sie, nicht auch in gleichem Maaße für sie? und hat sie etwa nicht Mittel genug, das Talent einzufangen und zu gewinnen für ihren Dienst? — Aber nur durch den bescheidenen Mitgenuß und die raffinirte Benutzung einer Jedermann zuständigen Preßfreiheit, nicht aber durch ein sich ausschließlich vorbehaltenes Preßmonopol, noch durch irgendwelchen Preßzwang wird sie diese Zwecke erreichen.

Wenn über gewisse Gegenstände viel geschrieben und lebhaft gestritten wird, so ist dies ein Zeichen, daß diese Gegenstände ein allgemeines und für den Augenblick prädominirendes Interesse gewonnen haben. Die Schriftsteller haben nicht sowohl das Publikum in ihrer Gewalt, als das Publikum sie; der einzelne Schriftsteller influenzirt zwar seinen einzelnen Leser, aber die Schriftstellerei wird influenzirt durch den Geschmack des Publikums, und durch die Materien, von denen die Lesewelt unterhalten sein will; und dies in einem desto höhern Grade, je mehr der Broderwerb die geheime Federkraft ist, welche die Schreibfedern in Bewegung setzt. — Seit der französischen Revolution, und der dadurch allgemein angeregten Rückkehr aus dem isolirten Privatleben in das öffentliche Leben, hat die politische Schriftstellerei allerdings sehr um sich gegriffen, an Interesse, Umfang und Bedeutsamkeit gewonnen, was um so begreiflicher ist, da sie sich so un-

mittelbar an die Tagesgeschichte anschließt, an dieses Thema, das nie den Reiz der Neuheit verliert, und Jedermann auf irgend eine Weise an sich zieht. Dieser in der Natur der Sache und der Zeitumstände gegründeten Tendenz durch eine pedantische Bevormundschaft der Presse Fesseln anlegen zu wollen, wäre ein ganz vergebliches und verkehrtes Unternehmen. Will man in einer Zeit, wo von oben her die Gewerbfreiheit fast unbedingt begünstigt wird, grade das Gewerbe patentiren, dessen Freiheit am allgemeinsten begehrt wird? und zu dessen Betreibung man am wenigsten zunftgerecht zu sein braucht, seitdem die Schriftstellerei nicht mehr für eine den Gelehrten eigne Kunst geachtet wird, sondern zu einem Handwerk herabgesunken ist, in dem sich jeder versucht, noch ehe er aus der Schule entlassen ist, oder wohl gar noch ehe er auf ihr zugelassen war*). Man kann allerdings denen nicht ganz Unrecht geben, die gegen die Lesewuth und das Uebermaaß elenden gehalt- und sittenlosen Geschreibsels eifern, wodurch sich unsre Zeit auszeichnet; aber wird man diesen Zweck durch Mittel erreichen, die den Appetit der Leser schärfen, statt ihn abzustumpfen? Sollte man sich nicht

*) Que dis-je des écrivains! Ce ne seront pas des hommes à talens, de véritables écrivains dont les nobles travaux se portent vers l'amélioration de la chose publique, qui embrassent dans leur vue ce qui généralement est utile. Ce sera dans chaque ville, dans chaque commune, tout homme qui sachant un peu écrire ou le croyant, imprimera une ou deux pages contre le maire, le juge de paix, le membre du tribunal, le sous-préfet, le préfet, dont à tort ou à raison il sera mécontent. (Siméon.)

eher noch versucht fühlen dahin zu wirken, daß Ueberfüllung das heftige Verlangen dämpfe?

Man klagt darüber, daß die politische Schriftstellerei fast immer in Libelle ausarte. Wo die Schriftstellerei diese Richtung nimmt, ist dies ein Zeichen, daß irgendwo Verderbniß herrsche, sie liege nun im Volke, oder in der Schriftstellerzunft, oder in der Verwaltung des öffentlichen Wesens. Will man also den Libellen steuern, so mache man sich vor allen Dingen keine Illusion über die Quelle des Uebels, man suche es auf an dieser Quelle und leite diese ab, so wird man keine Ueberschwemmung fürchten dürfen. Uebrigens taufe man nicht jede Schrift Libell, die eine bittre Diesem oder Jenem verdrießliche Wahrheit enthält, die dieses oder jenes Vorhaben beschwerlich kreuzt. Aber man verfolge, was diesen Namen mit Recht trägt, man dulde kein wirkliches Libell, man verfahre gegen alle mit gleicher Schonungslosigkeit, auf wen immer ihr Stachel gerichtet war. Es giebt eine Mittelstraße zwischen lobenswerther und übertriebener Empfindlichkeit. Die moralischen Nervenenden sollen weder mit Sohlenleder gepanzert sein, noch hautlos da liegen, so daß sie der leiseste Lufthauch verletzt. Unklug ist es unstreitig, wenn man alle Aufmerksamkeit der Beaufsichtigung und allen Nachdruck der Strafgewalt auf die politischen Libelle und auf den politischen Preßunfug richten will, während man allen übrigen Preßunfug für geringfügig erklärt, und alle andern Libelle mit Gleichgültigkeit behandelt. Je strenger aber die regierende Gewalt den Preßunfug überhaupt verfolgt, je eifriger sie

jedem entspringt, der dadurch verletzt wird; um desto weniger kann sie partheiisch gescholten werden, wenn sie auch für ihre Rechte den gesetzlichen Beistand in vollem Maaße geltend macht. —

Je vollständiger die Freiheit gegeben ist, um desto empfindlicher muß der Mißbrauch derselben gezüchtigt, je öffentlicher der Verkehr getrieben wird, um desto sorgfältiger allem Versuche zu tumultuarischer Bewegung gesteuert werden.

Jede Verunglimpfung verletzt um desto empfindlicher, je öffentlicher sie geschieht; die Größe der Beleidigung wächst mit der Größe des Publikums, in dessen Angesicht sie empfangen und ausgetheilt wird; ihre Strafwürdigkeit wächst, je verletzlicher das Objekt ist, dem der Unglimpf zugefügt wurde, und je weniger es möglich wird, eine dem Schaden völlig entsprechende Genugthuung zu geben. Man kann daher wohl sagen, daß die Gesetze meist viel zu mild sind in der Bestrafung solcher Beleidigungen und Verletzungen, welche durch Druckschriften an Privatpersonen verübt werden. Man darf behaupten, daß der Schaden, den eine Druckschrift anzurichten vermag, wenn sie wirklich einen rechtsverletzenden Charakter an sich trägt, in vielen Fällen ganz unberechenbar ist, daß es absolut unmöglich erscheint, ein Unrecht, welches auf diese Weise zugefügt ward, je ganz auszugleichen. Man kann nicht einmal bestimmen, wie weit die Ausgleichung möglich ist, weil man nie weiß, wie weit sie sich in der Gegenwart verbreiten, wie tief sie in die Zukunft eindringen wird, wie schmerzhaft der Ein-

kel noch in der Anschuldigung des Verfahrens gezüchtigt werden kann. Die Druckschrift verbreitet sich auf oft unerforschlichen Wegen hier und dort, erhält sich unbestimmbar lange, steht endlich bei den Trödlern feil an den Ecken, und spricht sich auf dem Makulaturbogen und im Nachdruck eben so scharf und ohne Widerlegung aus, wie irgendwo. Keine widerlegende Antwort, in der größten Anzahl abgedruckt, kann diese fortdauernde Wirkung eines Privatlibells hemmen oder vertilgen. Die Widerlegung nimmt ihren, von der Beschuldigung ganz gesonderten Weg in und durch das Publikum, und es ist ein Werk des Zufalls, wenn Exemplare von beiden Druckschriften bis zur Vernichtung vereinigt bleiben, so daß Rede und Gegenrede stets zusammen vernommen werden können. Jedes Libell aber, dem der Gegenbeweis oder der Widerruf des Autors nicht unzertrennlich beigefügt ist, bleibt sich in seiner schändenden Wirkung immer gleich *). Ueberdem sind Erwerb, Ehre und guter Name so letalverletzliche Gegenstände, daß die restitutio in integrum auch aus dieser Rücksicht oft unmöglich wird. —

Die Verletzungsfähigkeit solcher Druckschriften, welche unpersönliche Gegenstände antasten, die für die Menschen

*) Der Verletzte könnte daher verlangen, daß ihm die gesammte Auflage des Libells bis auf das letzte Exemplar zur Stelle geschafft werden müsse, bevor er sich nur beruhigt wegen der Zukunft erklären könne, ganz abgesehen noch von der Schadloshaltung für die Vergangenheit. Und wenn nun während dessen Nachdrucke angefertigt wurden, in Auszügen, Betrachtungen und Citaten der wesentliche Inhalt des Libells bereits in eine Unzahl andrer Schriften übergegangen ist? Wie dann?

heit überhaupt, oder für die bürgerliche Gesellschaft und einzelne Korporationen derselben insbesondre, einen entsprechenden Werth besitzen, trägt zwar einen vom Privatlibell ganz verschiedenen Charakter; und in wiefern solche Schriften kein lebendiges Objekt treffen und häufig nur im Gebiet der Theorie ihr Wesen treiben, so ist es meist unmöglich, bei ihnen ein reelles oder materielles per quod nachzuweisen; dennoch wird niemand behaupten wollen, daß sie, wo dieser Beweis mit Evidenz geführt werden kann, weniger strafwürdig wären oder geachtet werden dürften. Die regierende Gewalt hat wenigstens ein doppeltes Interesse, diesen Gegenständen eine besondre Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie es ist, die äußerlich die Gesamtheit der Gesellschaft und deren Rechte vertritt, und sodann, weil die schädliche Wirkung solcher Schriften gewöhnlich sie selbst zuerst und am empfindlichsten zu treffen pflegt. Wo sich aber kein materielles per quod findet, kann das Gesetz und die Gesetzespflege solche Werke auch nur in so fern antasten, als die Gränzen der Anständigkeit und Mäßigung im Vortrage verletzt wurden, und es muß der Zeit, der Preßfreiheit, der öffentlichen Meinung und dem Uebergewichte der sittlichen Tendenzen im Volke überlassen bleiben, das Gift zu neutralisiren, das dem Anschein nach von solchen Schriften ausgedünstet wird. Baco von Verulam sagte zur Königin Elisabeth, als sie sich bei ihm über den Angriff eines Schriftstellers beschwerte: „Er muß auf die Folterbank gelegt werden, aber auf die Folterbank der Schriftsteller; seine Sätze müssen geprüft und seine ungegründeten Beurtheilungen in ihrer vollen

Nichtigkeit und Armseligkeit bloß gestellt werden. — Angriffe auf Glaubensartikel sind meistens den Glaubenden sehr verhaßt, am Ende für die Denkenden aber doch nutzreich durch Berichtigung der Ansicht, durch Bestärkung im Glauben und Verherrlichung des Unantastbaren. Die Unhaltbarkeit der Verirrungen dieser Art in der Dauer der Zeit ist ja die wahre erprobte, die herrlichste Genugthuung und die bündigste Rechtfertigung. —

Mehrere Stellen des Aufsatzes in den Wiener Jahrbüchern schildern in lebhaften Farben das Unheil, das von der eigentlich politischen Libellisterei ausgeht, und wie diese Art des Preßunfugs insonderheit in England bis zu einem selten hohen Grade gediehen sei. Es vereinigen sich zu viel Stimmen zu derselben Klage, als daß man Ursache hätte, in die Wahrheit dieser Schilderung Zweifel zu setzen. Die Diskussionen der Deputirtenkammer zeigen, daß auch in Frankreich eine Menge von achtbaren Leuten grade diese Klasse von Preßerzeugnissen für höchst gefährlich hält*); und in Deutschland nicht minder macht man sich ihrentwegen viel Sorgen mit und ohne Noth. Es wäre seltsam, läugnen zu wollen, daß durch Wort und Schrift die öffentliche Ruhe gestört, die Sicherheit des Staats und seiner friedlich gesinnten Bürger unter

*) J'entends continuellement parler de garantie, de liberté individuelle. Le moindre acte arbitraire excite à l'instant des réclamations unanimes. Eh! Messieurs, que sont les actes arbitraires du pouvoir auprès des actes arbitraires de la presse! (Chabron de Solilhac.)

gewissen Umständen ernstlich gefährdet werden könne. Wenn man indessen mit unbefangenem Gemüthe die Masse der darüber erhobenen Wehklagen und Angstrufe zusammenfaßt, und besonnen prüft, was nach Abdampfung des zufälligen und grundlosen Zetergeschreies „an wirklicher Gefahr und unverwerflicher Besorgniß" übrig bleibt, so kann man sich theils eines spöttisch-mitleidigen Lächelns über die hasenherzige Erbärmlichkeit, theils einer zornigen Aufwallung über die heimtückische Bösartigkeit mancher Menschenkinder mit Mühe erwehren. Wenn es sich jemand angelegen lassen sein wollte, gründlich zu prüfen, wie viel denn überhaupt einzelne Schriftsteller, und selbst die gesamte Schriftstellerzunft im Stande sind, gegen die Regierung und das Bestehen der öffentlichen Ordnung wirklich auszurichten, so lange der gesetzliche Zustand der Dinge im Gange und nicht etwa eine anarchische Auflösung des geselligen Verbandes bereits eingetreten ist, und faktisch nachzuweisen, was denn im Laufe der Geschichte die Schriftsteller — innerhalb der Sphäre der politischen Angelegenheiten eigentlich und unmittelbar gewirkt und nicht gewirkt haben, so würde man erstaunen, wie unerheblich und unscheinbar das Resultat ausfallen würde; wie unnütz und übertrieben die Furcht vor diesem angeblichen Riesen ist, wie viel verkehrte, das Uebel nur verschlimmernde und erst erzeugende Maaßregeln man sich in der Welt hätte ersparen können, wenn man das Schreckbild nur einmal recht in der Nähe mit vorurtheilsfreiem unbefangenen Blicke und ruhigem Gemüthe hätte beschauen und mit Besonnenheit hätte zergliedern wollen. Der Feind,

den man fürchtet, wird allemal furchtbar, wie wenig Anspruch er auch haben mag, es zu sein, und wer öffentlich Furcht zeigt, wird am Ende gehänselt von Knaben. Der Zaghafte sieht die Dinge durch ein Fernglas, von dem er abwechselnd bald die Okular-, bald die Objektivseite gegen das Auge kehrt, je nachdem er sich von der Gefahr oder von der Hülfe überzeugen will. Die Kosaken, welche beim Vordringen der Franzosen ins russische Gebiet als bedeutungslose Schwärme verlacht und behandelt wurden, erschienen ihnen auf ihrer Flucht so fürchterlich, daß der bloße Namen sie zum Laufen brachte. Die französischen Heere, die ein Jahrzehend lang fast alle europäischen Heere unbedingt besiegt hätten, erlebten den Wechsel des Kriegsglücks, sobald man sich endlich ein Herz faßte, sie wie seines Gleichen zu behandeln, und den Wahn ihrer Unbesiegbarkeit von sich abzustreifen.

Es ist wahr, es wird auch bei uns viel thörichtes, ungereimtes, lügenhaftes und unverschämtes politisches Geschreibsel zu Tage gefördert, aber was und wem schadet es am Ende? Man beobachte doch nur den Eindruck solcher Schriften auf die Leser, ob er irgend tief und bleibend und thaterzeugend ist. Sie dienen Hunderten und Tausenden zur gelegentlichen Unterhaltung, diesen zur Belustigung, jenen zum Aerger. Ihr Inhalt wird höchstens Gegenstand vorübergehenden Gespräches, selten Stoff eines fortgesetzten Nachdenkens. Sie werden heute gelesen und morgen vergessen, sobald ein neues Blatt die neue Zeitung bringt.

Gewöhnlich verweist man die Zweifler an die französische Revolution. Die Franzosen sind leichter und plötzlicher durch ein einzelnes Wort in Bewegung zu setzen, als der mehr besonnene Deutsche, aber dennoch ist es ein großer Irrthum, wenn man sich einbildet, die der Revolution gleichzeitigen und kurz vorangegangenen Schriftsteller hätten den Umsturz der öffentlichen Dinge herbeigeführt. Der damalige Zustand der Dinge, und der dadurch in allen Gemüthern gewaltsam aufgeregte Geist hat jene Schriftsteller erzeugt, und ihnen ein Publikum geschaffen, das ihre Schriften verschlang und bewunderte, weil in beiden eine analoge Ansicht und Gemüthsbewegung vorherrschte. Man thut jenen Schriftstellern zu viel Ehre an; sie waren nicht Ursach, sie waren Wirkung, Ausgeburt, voraneilendes und nebenherlaufendes Symptom der Ereignisse der Zeit, die unvermeidlich waren, weil Unmuth und Bedrückung und Willkühr den höchsten Grad erreicht hatten. Die Schriftsteller tragen höchstens den Zunder in das Pulverfaß, den zündenden Funken aber bringen Diese hinzu, die in der Praxis Stahl und Stein zusammenschlagen. —

Daß seit der französischen Revolution die Masse der politischen Schriftsteller allgemein sehr zugenommen hat, das Publikum, was Wohlgefallen an dieser Materie findet, ungemein vervielfältigt worden ist, liegt, wie schon erwähnt, wiederum in der Natur der Sache: in dem allgemein verbreiteten lebendigen Interesse, das durch die Zeitereignisse und jedes Einzelnen unmittelbare Erfahrung für die öffentlichen Angelegenheiten in ganz Europa auf-

geregt worden ist. Daß das Administriren unter solchen Verhältnissen um ein ganzes Theil beschwerlicher geworden sein mag, als ehedem, wo das Publikum sich wenig darum bekümmerte, was vorging, was bevorstand, wie das, was sich zutrug, zusammenhangen möge, warum und mit welchem Fuge es so sei, und warum es nicht anders geschehe, — wird niemand in Abrede sein. Dies ist nun aber nicht füglich mehr zu ändern, durch Preß-, Lese- und Redezwang wenigstens gewiß nicht, und wird noch viel schlimmer werden, jemehr das System der repräsentativen Verfassungen in der Heimath und im Auslande zur Entwicklung und Vollendung kommt, bis am Ende diese Schwierigkeit sich eben in dem auf diesem Wege vervollkommneten öffentlichen Wesen von selbst vernichtet. Oder soll etwa niemand eine Ansicht haben und fassen über öffentliche Angelegenheiten, über politische Institutionen und Vorgänge; soll er sie nicht öffentlich äußern dürfen, selbst wenn er sich in den Gränzen der Wahrheit und Wohlanständigkeit hält? — Es müßte dies gesetzlich untersagt sein. Wo aber besteht ein solches Gesetz? Würde es sich, wenn man es geben wollte, aus Gründen des Rechtes und des Nutzens rechtfertigen, würde es sich, bei dem heutigen Kulturzustande der gesitteten Völker, in die übrige Gesetzgebung konsequent einfugen, würde es sich in praxi durchführen lassen? — Niemand wird es einfallen, diese Fragen mit Ja beantworten zu wollen; oder, wenn er es thäte, sollte es ihm schwer werden, den Beweis zu führen. — Man wird also auf andre Mittel und Wege denken müssen. Man lasse die Leute reden und

sich vernehmlich aussprechen, und leihe dieser Rede selbst ein geneigtes Gehör. Man bemühe sich, die Veranlassung der Rede in Ursach, Wirkung und Erscheinung vollständig kennen zu lernen; man sorge mit redlichem Eifer für die bestmögliche Abstellung der wirklichen Uebelstände, denen man bei dieser Gelegenheit auf die Spur kommt. Uebrigens fürchte man Gott, thue Recht und scheue Niemand. Man erschrecke nicht sogleich über jede voreilige misfällige Aeußerung im Publikum, und sei nicht zu vorschnell im Aendern, sondern beharrlich, so lange man sich des rechtmäßigen Weges und Beginnens bewußt ist. Es ist unvermeidlich, daß nicht ein großer Theil des Publikums gegen manche an sich gerechten und weisen Akte der Verwaltung und Punkte der Verfassung ein ungünstiges Vorurtheil fasse und hege, — (man denke nur an Machiavell!) — Man überlasse der Zeit, der Erfahrung, dem getheilten Interesse, die Irrmeinung zu berichtigen, oder sorge selbst dafür, daß den Verblendeten mit Manier die Augen geöffnet werden. Es giebt freilich politische Uebelstände, die sich aus tausend Gründen nicht gleich, nicht mit schnellem Erfolg, nicht in genügendem Maaße abstellen lassen, solche selbst, wovon sich aus eben so vielen Gründen die Ursache und der wahre Zusammenhang nicht füglich öffentlich und augenscheinlich darlegen lassen. Hier füge man sich in Geduld, lasse die Leute reden und klagen, und sich die Köpfe zerbrechen, so lange sie sich in den Schranken der Wahrheit und Wohlanständigkeit halten. Eine Regierung, welche durch ihre Maaßregeln im Allgemeinen sich ein Recht auf die Liebe und

Achtung der Unterthanen erworben hat, verliert nicht sogleich den Kredit, wenn ein einzelner Fehlgriff geschieht. — So lange es übrigens bei misfälligen Reden, Kopfschütteln und Achselzucken sein Bewenden hat, wird ja kein Zweig der Administration in seiner Ausübung behindert, kein Verfassungselement geändert, keine Schranke der öffentlichen Ordnung umgestoßen. Mögen demnach die Leute in der Welt der Rede ihr Wesen treiben; wo Einer oder der Andre die Haltung verliert, über die gesetzlich aufgestellte Gränze hinüber schweift, aus der Rede in die That übergehen will, giebt es Gottlob noch gesetzliche Mittel genug, ihm auf die Finger zu klopfen. Man lasse Polizei und Justiz in solchem Fall ihr Amt streng, nachdrücklich und offenkundig verwalten, so werden sich Andre, die ein gleiches Gelüst zum Unfuge verspüren, dadurch bei Zeiten gewitzigt fühlen. Man vergesse doch nur nie, daß der Staat weder so kurzlebig noch so leicht verletzlich und hülflos ist, als ein Privatmann, dessen Kredit, Ansehen, Ruf, Ehre, Fortkommen und Stellung in der Gesellschaft durch die öffentlich ausgesprochene Behauptung eines andern Privatmannes, durch einen unvorsichtigen Schritt, einen halbverschuldeten Makel, sofort unwiderbringlich verloren geht. Der Privatmann muß empfindlich sein gegen die Verläumdung, weil sie ihn in der That höchst empfindlich berührt. Der Staat kann dazu lachen. Wie viel Mittel des Reizes und Zwanges, in Wort und That, wenn er sie zu gebrauchen den Verstand und die Lust hat, stehn ihm zu Gebot, um die öffentliche Meinung zu influenziren, die Gesinnung zu bear-

beiten, die Kraftäusserung der Individuen direkt und indirekt im Zaum zu halten, seine Blössen zu bedecken, seine Fehlgriffe gut und vergessen zu machen, seinen Feinden furchtbar zu vergelten, sie in Freunde zu verwandeln, oder abzuwarten, bis er sie überlebt hat!

Selbst in England, welche Früchte haben denn die Cobbet und Junius geärndtet, welche Spur ist von ihrem Treiben geblieben? — Nach der in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur enthaltenen Schilderung „war Junius der gewaltigste und frevelhafteste Libellist, den England, den die moderne Welt überhaupt bis dahin kennen gelernt hatte. Mit Talenten und Kenntnissen vom ersten Range, einer nie übertroffnen und selten erreichten Beredsamkeit, einer Kühnheit ohne Maaß und Ziel, und einer Bosheit, welche Miltons Teufel hinter sich ließ, griff er in einer Reihe zermalmender Briefe die Mitglieder des Kabinets, alle hohe und niedere Staatsbeamten, alle in die öffentlichen Angelegenheiten verflochtenen Individuen, die Tribunäle, die beiden Parlamentshäuser, endlich die geheiligte Person des Königes selbst, mit immer gleicher Bitterkeit und Schonungslosigkeit an. Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgend ein vorher ausersehenes Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch sein mogte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte. Man zitterte vor ihm, wie vor einer unbekannten ausserirdischen Macht. Von dem Umfange seines Verstandes und seiner Talente ist es nicht leicht möglich, mit Uebertreibung zu sprechen. Sein Scharfsinn, seine Gewandtheit, seine Sach-

kenntnisse waren jeder Aufgabe gewachsen; seiner Dialektik konnte nichts widerstehen; und wenn alle gesunden Argumente ihn verliessen, wußte er sich noch durch das Gefühl seiner Stärke, durch seine Verwegenheit, und durch den Zauber seiner Beredsamkeit zu behaupten. Das einstimmige Urtheil der Kenner hat seinen Rang als Schriftsteller entschieden, eine der ersten, wo nicht die erste Stelle unter den klassischen Prosaisten von England wird Niemand ihm mehr streitig machen." — Eine so außerordentliche Erscheinung am politischen Horizont, der höchstens Napoleon, furchtbaren Andenkens, sich zugesellen mag, verdient wohl, daß wir uns einen Augenblick bei ihrer Betrachtung verweilen. Hören wir, was über die äußern Verhältnisse gesagt wird, unter denen dieser Schreckensmann sein Wesen trieb: „die ersten zehn Jahre der Regierung Georg III. zeichneten sich durch häufigen Wechsel in der Regierung und der Leitung der Staatsgeschäfte aus. Fast jedes Jahr brachte eine Ministerialveränderung mit; die wichtigsten Stellen gingen rasch von einer Hand in die andre; die Unterhandlungen zwischen dem Hofe und den Partheien in der höhern Aristokratie dauerten ohne Unterlaß fort; und Niemand übernahm das Steuerruder, ohne die Revolution, die es ihm wieder entreißen sollte, schon im Anzuge zu sehen. Die Torys, an deren Spitze Lord Bute, der persönliche Freund und Rathgeber des Königs, stand, fühlten sich nicht stark genug an Talent und öffentlichem Gewicht, um selbst zu regieren. Sie waren genöthigt, die unmittelbare Führung der Geschäfte den Whigs zu überlassen; und je nachdem sie hier oder

dort die leidlichsten Bedingungen zu erhalten hofften, wendeten sie sich bald an die eine, bald an die andre der politischen und Familien-Koterien, in welche diese wieder unter sich gespalten waren. Lord Bute hatte nur sechs Monate lang versucht, dem Posten eines öffentlich anerkannten Ersten Ministers selbst vorzustehen. Seitdem er ihn verließ, wurde die ostensible Regierungsgewalt den Häuptern der Whigs, in beständigem Kreislaufe, zu Theil. So entstand im Jahr 1763 das Ministerium von George Grenville; im Jahr 1765 das des Marquis von Rockingham; im Jahr 1766 das von Lord Chatham (obwohl es nur seinen Namen führte); im Jahre 1769 das des Herzogs von Grafton; bis endlich im Jahre 1770 Lord North an die Spitze gestellt ward, dem man weniger Bestand als manchem seiner Vorgänger zutraute, und der sich dennoch unter mannichfaltigen Stürmen und Gefahren zehn Jahre lang zu behaupten wußte. Der ganze vorhergehende Zeitraum voll von politischer Gährung, dumpfer Uneinigkeit zwischen den Machthabern, bedenklichem, mehr als einmal ausbrechendem Misvergnügen in der Nation. Kein Minister schien frei und mächtig genug, sein eignes System mit Beharrlichkeit zu verfolgen; die allgemein verbreitete Meinung war, daß der Einfluß des geheimen Kabinets die Maaßregeln der anerkannten Administration durchkreuzte oder lähmte; und obgleich die Inhaber der hohen Staatsämter fast durchgehends rechtliche und geschäftsfähige Männer waren, so gelang es ihnen doch selten, das Mistrauen und die Unzufriedenheit des Volkes zu besiegen. Das Wichtigste, was in den Zeit-

punkt fiel, in welchem Junius schrieb (am 24. Nov. 1768 erschien der erste, am 21. Jan. 1772 der letzte Brief mit dieser Unterschrift), war die Vorbereitung zum amerikanischen Kriege. Die französische Besitznahme von Korsika (1769), einer der Haupttexte seiner Deklamationen gegen die Minister, konnte unmöglich für so gefahrvoll gehalten werden, als er sie, obgleich mit vielem Scharfsinn, zu schildern suchte. Der Schauplatz aber, auf welchem Junius in seiner ganzen Größe erschien, war der der Partheiungen, Debatten und Prozesse über die Middlesex-Wahl, eine Angelegenheit, die zu ihrer Zeit alle Gemüther beschäftigte, und größern Einfluß gehabt hat, als ihre anscheinende Geringfügigkeit glauben lassen sollte. Mitten in dem Paroxismus von Volksgährung und Partheiwuth, in welchen die dabei stattgefundnen Maaßregeln die englische Nation versetzten, trat Junius als erklärter Advokat der Volksrechte gegen Parlaments- und Ministerial-Anmaßungen auf. Er vertheidigte mit großer Superiorität ein System, welches der Menge schmeichelte, und das selbst unter den höhern Klassen viele und wichtige Anhänger zählte. Da alles bei ihm von Persönlichkeiten ausging, und auf Persönlichkeiten zurückführte, so eröffnete ihm der Streit über die Middlesex-Wahl ein erwünschtes Feld, um den König, die Minister, das Parlament, die Gerichtshöfe, und wer ihm etwa anstößig oder verhaßt war, zu verlästern. Und da er die Gemüther von allen Seiten in Bewegung, Kabinet und Ministerium aber durch Unentschlossenheit, Schrecken und innere Spaltungen geschwächt sah; so übte er eine Zeit lang über

die öffentliche Meinung eine Art von unsichtbarer Diktatur aus, der keine andre Macht im Staate gewachsen zu sein schien."

Man muß gestehn, daß sich für einen politischen Libellisten, wie Junius, kaum günstigere Umstände, als in jener Zeit zusammentrafen, ersinnen lassen; und man sollte meinen, was Diesem nicht gelang, das werde jedem Andern, in jeder andern Zeit, ganz unerreichbar bleiben. Der Eindruck, den er auf das Publikum machen mußte, wurde noch erhöht durch das undurchdringliche Geheimniß, in das er sich zu hüllen verstand, und das zur Folge hatte, daß in dem Zeitpunkte, wo seine Briefe erschienen, und noch verschiedene Jahre nachher, kaum ein öffentlicher Mann von Bedeutung und Talent in England war, dem nicht einer oder der andre sie zugeschrieben hätte: Lord Chatham, Lord Shelburne, dem Herzog von Portland, Lord George Sackville, Lord Ashburton, Burke, Wilkes, Horne Tooke u. s. w., ja einige sogar dem Könige selbst.

Was hat denn nun aber, fragen wir, dieser gewaltige Mann Großes gewirkt? Welches unerhörte Unglück, welche Masse von Elend, Jammer und Gefahr ward durch ihn über England verhängt? Ward etwa in Folge seiner verruchten Schreiberei der König ermordet, die Dynastie geächtet und landesflüchtig gemacht? — Das nicht! — Oder wurde die Verfassung über den Haufen gestürzt, der Wohlstand und das äußere Ansehen des Staates zu Grunde gerichtet? — O nein! — Oder wurden Tausende von Individuen dadurch um Hab' und Gut, in den Kerker und an den Pranger gebracht? — Auch

nicht! — Nun so wurden doch wenigstens die Minister, die bedeutendsten Parlamentsglieder, oder sonst irgend-welche Staatsbeamte höhern Ranges, in Folge seiner wüthenden Angriffe mit Schimpf und Schande abgesetzt, des Landes verwiesen, vom Volke gesteinigt, oder — ? — Nein, nein, nein! dergleichen leider alles nicht! Lord North (den man keineswegs den Staatsmännern des ersten Ranges beizählt) erhielt sich zehn Jahr; Lord Chatham (dessen Charakter allerdings kein unbedingtes Muster menschlicher Vollkommenheit war, und dessen große Eigenschaften manchmal von großen Fehlern verdunkelt wurden) glänzte bis an seinen Tod als Redner und Staatsmann im Parlament in voller Herrlichkeit; Lord Mansfield bekleidete mehr als dreißig Jahre das Amt eines Präsidenten der Kingsbench mit allgemeinem und unbeschränktem Vertrauen; den Herzog von Grafton begleiteten, als er einige Jahre nach Junius's Verstummen aus eignem Antriebe das Ministerium verließ, der Ruf eines edelmüthigen Charakters, unbefleckter Rechtlichkeit, beharrlicher aber gemäßigter Freiheitsliebe, und der liebenswürdigsten Eigenschaften im Privatleben. Junius hat, trotzdem daß er die Wirklichkeit mit dem schwärzesten Pinsel mahlte, freche Verläumdungen, entehrende Gerüchte, lügenhafte Beschuldigungen, das ganze Arsenal der Lästerchronik zu Hülfe rief, und wenn das öffentliche Leben eines Staatsmannes nicht Stoff genug zur Verunglimpfung darbot, durch Privatverhältnisse, Familiengeheimnisse, gesellschaftliche Ergießungen die Lücken ausfüllte, am Ende doch nichts gethan: „als alle jene Männer

erfolglos angefeindet, zwei Jahre lang das brittische Publikum in fortdauernder Spannung zwischen Lust und Schrecken, zwischen Bewunderung und Abscheu erhalten, und am Ende aus Furcht, daß man ihm an den Hals kommen und das Handwerk legen werde, es für das Gerathenste gehalten, sich selbst ewiges Stillschweigen aufzulegen und in die tiefste Verborgenheit zurückzuziehn, falls er es nicht, wie Andre glauben, vorgezogen hat, mit Lord North zu kapituliren und in den Dienst des Staates überzugehen*).

Dies also ist das große Resultat? dies das unabsehbare politische Unheil, welches die politischen Schriftsteller über die Welt verbreiten? dies die gefürchteten Landplagen, welche aller gesetzlichen Gegenwehr Hohn sprechen? — O parturiunt montes — —! Gottlob, nun darf man sich doch den Angstschweiß abtrocknen. Hat uns doch das Geschrei über den Junius mehr erschreckt, als die Erzählung von allem, was er binnen fünf Jahren geleistet hat! — Und sollen wir wirklich glauben, daß Männer,

---

*) Im Jahre 1768 behandelte Junius die Middlesex-Wahl selbst wie eine Schandthat, und die Minister, weil sie diese Schandthat nicht verhindert hatten, wie Verbrecher, und gleichwohl bot er im folgenden Jahre seine ganze Kunst auf, dieselbe Wahl als rechtmäßig, das Parlament, welches sie kassirt hatte, als usurpatorisch, und die Minister, weil sie dieses Parlament nicht kassiren wollten, als Missethäter darzustellen. Einem Subjekte dieser Art ist alles zuzutrauen.

wie Chatham, Mansfield, Grafton, überhaupt irgend ein rechtlicher Staatsmann (falls er nicht etwa selbst das Schriftstellerhandwerk getrieben) sich ernstlich vor diesem Unhold gefürchtet hätte? Ganz sicher nicht; höchstens kann ihnen bisweilen seine freche Unverschämtheit, seine bodenlose Lügenhaftigkeit vorübergehend die Galle in das Blut gejagt haben. Welch ein trauriger, sittlich roher oder verwilderter Zustand der Gesellschaft, welche Armuth des Talents auf Seiten der Staatsbehörden muß vorausgesetzt werden, um nur die Möglichkeit zu denken, daß eine Regierung, welche das Recht und das Bewußtsein der gerechten Sache für sich hat, auf die Dauer nicht sollte Recht behalten können gegen einen armseligen Schriftsteller, der Recht und Wahrheit nicht für sich hat. Wären Junius Anschuldigungen wohlbegründet gewesen, hätte sich seine Geißel ohne Schonung aber mit höchster Gewissenhaftigkeit über alle geschwungen, welche mit gleisnerischer Bosheit und schaamlosem Übermuthe das ihnen durch ihr Amt und ihren Rang zu Theil gewordene Ansehen und Gewicht auf irgend welche Weise zum Verderb des allgemeinen Wesens zu misbrauchen wagten, — nun so würde sich sein Treiben, wenn es auch nicht aus Gründen des Rechtes und nach den Postulaten öffentlicher Wohlanständigkeit hätte gerechtfertigt werden mögen, doch vielleicht aus Gründen des Nutzens in Schutz nehmen lassen. Es wäre vielleicht Ursach geworden, daß jene Herren ein wenig in sich gegangen und zur Besinnung gekommen, nicht so ganz rücksichtslos im Egoismus und in der Willkühr versunken geblieben wären, aus

Furcht, daß Junius, der in alle Privat-, Administrations- und diplomatische Geheimnisse vollständig eingeweiht war, ihnen ihr Spiel verderben, sie in der Meinung der Mit- und Nachwelt brandmarken, und endlich die schlafende oder feige Gerechtigkeit aus ihrer Lethargie aufscheuchen werde. Die Heroen der Geschichte können das geifernde Geschmeiß des sich mit Kiel und Dintenfaß gegen sie erhebenden sitten- und gewissenlosen Talentes am leichtesten verachten; es dient ihrem unsterblichen Ruhme nur zur Folie, und die stolze Verachtung desselben hat ihnen jederzeit mehr gefrommt, als dyonischer Kleinmuth. Sollte ein Staatsmann, der sich seiner gerechten Sache und seines Genius bewußt ist, und über den der Ehrgeiz einige Gewalt ausübt, nicht wünschen, daß ihm ein Junius Gelegenheit biete, sich vor dem Publikum in recht verklärter Gestalt zu zeigen? Welche Genugthuung für den Mann, der unter solchen Stürmen, unbekümmert um die Schmähsucht, die ihn verfolgt, ruhig sein Amt weiter verwaltet, und sich die Achtung aller Rechtlichen, Wohlgesinnten und Wohlunterrichteten, den Dank des Volkes, und das Wohlwollen des Monarchen zu erzwingen vermag!

Zwei Fragen indessen müssen sich Jedem, der diesem Vorgange seine Aufmerksamkeit geschenkt, alsbald und unwillkührlich aufdringen. Die Eine: War denn in der ganzen brittischen Nation Niemand, der es wagte und den es reizte, gegen diesen Lästerer in die Schranken zu treten, da es doch unvermeidlich ist, daß zwei Talente dieser Art, wo sie sich finden, nicht Gegenfüßler werden sollten?

und die Andre: Wie war es möglich, daß Junius, dieser unverschämte Lügner, nicht alsbald vom Gesetz ergriffen ward? — Wir wollen die Aufschlüsse mittheilen, welche die Aufsätze in den Wiener Jahrbüchern auch hierüber geben. . . . .

. . Hätte Junius sich vorzugsweise in die höhere Politik verstiegen, so würde die siegreiche Beredsamkeit Lord Chatham's und Burke's ihn bald verdunkelt haben. In Fragen diplomatischer Art war seine Autorität nicht immer überwiegend. In dem Streite über die Falklands-Inseln (1771) trug Dr. Johnson, der das Ministerium gegen ihn vertheidigte, einen entschiednen Sieg davon; in der Flugschrift: Thoughts on the late transactions respecting Falklands-Islands — wurde Junius von einem namhaften und berühmten Schriftsteller, und zwar ziemlich unsanft, zurecht gewiesen. Horne Tooke, einer der unruhigsten Demagogen seiner Zeit, trat auf eine kurze Zeit gegen ihn in die Schranken, gab ihm zwar einige harte Lektionen, mußte sich aber dennoch zurückziehen, entweder weil er seinem Gegner nicht gehörig gewachsen war, oder (wie wir fast eher zu glauben gesonnen sind) weil in diesem Streite Horne eine ihn persönlich betreffende Angelegenheit zu vertreten hatte. . .

Nachdem der große Schrecken, den Junius's Adresse an den König, am Hofe und im Kabinet, wie in allen Klassen des Publikums (!!) verbreitet hatte, vorüber war, beschloß man, da der Verfasser ein von Niemand gekannter Dämon war, den Herausgeber der Zeitung (die seine Libelle aufnahm) vor der Kingsbench belangen

zu lassen. Dieser Prozeß wurde am 13. Juni 1770 eröffnet. Ein bestimmtes Gesetz, daß es den Redaktoren und Herausgebern obliege, die von ihnen zum Druck beförderten Aufsätze, von denen sie den Verfasser nicht nachzuweisen vermögen, in eigner Person zu vertreten, war nicht vorhanden. Der Versuch des Lord Mansfield, der Jury ein Verdikt zu entlocken, das offenbar gegen ihr Gewissen und das bestehende Recht gewesen wäre, mußte, wie billig und natürlich, mislingen; das endlich zu Stande gebrachte Verdikt war der Form nach null und nichtig. Der Vertheidiger des Beklagten verlangte hierauf, daß bei der Zweideutigkeit des Verdikts allem fernern Verfahren Einhalt gethan werden solle; und das Tribunal, von Bedenklichkeiten und Skrupeln aller Art hin und her bewegt, entschied, der Prozeß solle von Neuem beginnen. Als hiezu in einem spätern Termine geschritten werden sollte, vermißte man das ursprüngliche Dokument (das Zeitungsblatt!), auf welches der Beweis der Publikation gegründet worden war. Der Vormann der Ersten Jury hatte es heimlich auf die Seite gebracht und zerrissen („ungestraft?"); und unter diesem geringfügigen Vorwande, vermuthlich wohl aus Gründen andrer Art, die man verschwieg, wurde die weitere Verhandlung niedergeschlagen. Dieser Prozeß gab dann das Signal zu einer langen Reihe von Untersuchungen und Streitigkeiten über die Befugnisse der Richter und Geschwornen im Libellprozeß, die erst zwanzig Jahre nachher, als Junius und seine Briefe natürlich längst vergessen waren, zu einem endlichen Resultate gediehen.

In einem Lande, und in einer Zeit, wo es mit der Gesetzgebung und Rechtspflege auf solche Weise beschaffen ist, mag sich denn freilich Niemand wundern, wenn es an Mitteln fehlt, die Schächer an das Kreuz zu bringen. Also nicht der Mangel polizeilicher Zensur, nicht überhaupt die Unzulänglichkeit des Systems der Strafgesetzgebung in Angelegenheiten der Presse, sondern einzig und allein die beispiellose Mangelhaftigkeit der damaligen Preßgesetzgebung, die schauderhafte Willkühr in dem stattgefundenen juridischen Verfahren, waren Schuld, daß Junius und sein Verleger ungestraft gesündigt. Man muß gestehen, daß dieses Faktum weder dazu dient, die absolute Unmöglichkeit einer für die Praxis ausreichenden Strafgesetzgebung an einem Beispiele anschaulich darzuthun, noch dazu geeignet ist, einen sehr überzeugenden Beleg abzugeben für „das richtige Gefühl, den glücklichen Instinkt der brittischen Staatsmänner, daß sie es nie unternommen haben, nach dem Unausführbaren zu streben.“ So viel ergiebt sich indessen hieraus, daß alle Argumente, die einzig aus dem nicht zu steuernden Preßunfuge in England, gegen die Unzulänglichkeit eines Systems der Strafgesetzgebung überhaupt, abgeleitet werden, mit Fug und Recht als ungültig verworfen werden dürfen. Ein mehr zuverlässiges Resultat darf man von dem Erfolge erwarten, der sich aus den für Frankreich neuentworfenen Preßgesetzen in der Erfahrung ergeben wird, wenn schon man auch dabei nicht vergessen muß, daß die in dem einen Lande gemachte Erfahrung nie als ein genauer Maaßstab dessen betrachtet werden darf, was sich

von gleichen Maaßregeln in einem andern Lande erwarten läßt.

Uebrigens müssen wir uns entschieden und wiederholt gegen die leidige ganz natur- und kunstwidrige Sucht erklären, die, aller Erfahrung zum Trotz, und einzig einer willkührlich ersonnenen Theorie und dem Wahn der starren Konsequenz zur Liebe, darauf ausgeht, die menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten nach sogenannten reinen Systemen zu meistern, deren ganze winzige Weisheit auf die trockne Alternative: präventives System der polizeilichen Zensur und repressives System der juridischen Verurtheilung, beschränkt ist. — Wir wollen es gar nicht in Abrede sein, wie wir dies schon früher unverhohlen ausgesprochen, daß Gesetzgebung und Rechtspflege, sich ganz allein überlassen, stets mangelhafte Institutionen sind, und der Natur der Sache nach bleiben werden, und daß Justiz ohne den Beistand der Polizei wahrscheinlich nicht ausreichen dürfte, um unter schwierigen Umständen, jedem erdenklichen Preßunfuge auf eine, dem allgemeinen Wesen genugsam förderliche Weise zu entsprechen. Aber es muß auch Niemand behaupten wollen, daß es möglich und rathsam sei, diese Aufgabe sicherer und bequemer „durch bloße Polizeigesetze, und zumal durch solche, die in Zensuranstalten vor dem Abdruck und der Verbreitung durch den Handel bestehen," zu lösen.

„Daß das System der vorbeugenden Gesetze, (sagt Z) selbst unabhängig von den zahlreichen Mängeln, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben, an und für

sich nicht beliebt, nicht populär sein kann, ist ganz begreiflich. Die Wirkungen dieses Systems sind von so einfacher Art, daß sie sich mit Leichtigkeit auffassen, ohne viel Anstrengung beurtheilen lassen. Sie treffen in ihrer Allgemeinheit, obwohl nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise, doch jeden in so fern, daß er sie, ohne verantwortlich zu werden, nicht umgehen kann. Sie sind ferner, auch unter den günstigsten Umständen, dem schweren Verdacht der Willkühr ausgesetzt, und haben, was noch schlimmer ist, diesen Verdacht nur zu oft gerechtfertigt. Sie berühren endlich — und dies ist der gefährlichste Punkt — eine Klasse von Individuen, in welcher sich eine gewisse Quantität wirklicher Verdienste mit einer großen Masse falscher Ansprüche vereinigt, und berühren sie an ihrer empfindlichsten Stelle, indem sie ihre Eigenliebe verletzen, den freien Lauf ihrer Gedankenspiele, ihrer Erfindungen, ihrer Dichtungen, ihrer Thorheiten, ihrer Leidenschaften hemmen, und der Meinung, die jeder Einzelne von sich selbst und seinen Werken hat, das Gewicht einer höhern Autorität, und was noch viel unerträglicher ist, einer wirklichen oder doch gesetzlich-präsumirten höhern Einsicht entgegen stellen. — Uebrigens sollte man sich durch den Namen nicht täuschen lassen. Der Richter, in so fern er eine Schrift für erlaubt oder unerlaubt, für unschuldig oder strafbar erklärt, wird ein Zensor im vollen Sinne des Wortes; in seiner zensorischen, nicht in seiner richterlichen Qualität spricht er dieses Urtheil aus; zur richterlichen Funk-

tion kehrt er erst dann zurück, wenn er gegen die verurtheilte Schrift die gesetzmäßige Strafe erkennt. Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht folglich — da es überwiesenermaaßen thöricht wäre, sie von einem unbestimmten und unbestimmbaren Gesetz zu erwarten — zuletzt allemal auf einer Zensur, in welche Hände diese auch niedergelegt, in welchem Zeitpunkte sie auch ausgeübt werden mag. Die juridische Zensur trifft freilich nur diejenigen Schriften, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig und gefährlich vor Gericht stellen; und diesem Umstande verdankt sie einen großen Theil ihrer Popularität. Ob aber wirklich durch die juridische Zensur auch nur die schriftstellerische Freiheit — denn in Bezug auf das Staatsinteresse kann hier kein Zweifel obwalten — besser gesichert und garantirt sei, als durch die politische (polizeiliche), ist im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch. Das Geschäft, eine Schrift in ihren Beziehungen auf das öffentliche Interesse, auf den Schaden, den sie unter gewissen Umständen stiften, auf die Gefahr, die sie der allgemeinen Sicherheit bereiten kann, selbst auf das Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und der öffentlichen Autorität zu beurtheilen, steht mit allen übrigen Geschäften eines Richters in einer sehr entfernten, und oft in gar keiner Gemeinschaft. Es ist durch und durch politischer Natur; es setzt eine Kenntniß der Staatsange-

legenheiten, der innern und auswärtigen Verhältnisse, des öffentlichen Lebens überhaupt, und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus, die nur dem beiwohnen kann, welchen ein bestimmter Beruf, oder ein anhaltendes Studium in Gegenstände dieser Art eingeweiht hat. Von einem gewöhnlichen Gerichtshofe den Ausspruch über die politische Tendenz einer Schrift verlangen, ist im Grunde nicht viel weniger gewagt, als wenn man ihm das Urtheil über den Werth eines Gemäldes oder einer musikalischen Komposition zumuthen wollte. Auch würde wahrscheinlich kein Staatsmann oder Publizist eine so bedenkliche Mischung der Funktionen je vorgeschlagen haben, wenn ihm nicht in dem System der Strafgesetze die Verlegenheit, jenes Geschäft an irgend eine andre Stelle zu verweisen, veranlaßt hätte. — Wenn der politische Zensor sich zum Nachtheile des Schriftstellers irrt, so entspringt daraus, im schlimmsten Falle, die Unterdrückung einer unschuldigen Schrift, für den Verfasser ein empfindliches, oft auch mit wesentlichem Verluste verknüpftes Ereigniß. Wenn der juridische Zensor in einen ähnlichen Irrthum verfällt, so hat der Schriftsteller, der nichts böses beabsichtigte, der seinen Mitbürgern nützlich zu werden hoffte, der die Gränzlinie des Erlaubten und Zulässigen (wozu es ihm ohnehin in den meisten Fällen an einem sichern gesetzlichen Maaßstabe gebricht) nicht überschritten zu haben glaubte, sein unverschuldetes Misgeschick, nach überstandenen Widerwärtigkeiten eines Kriminalprozesses, mit

einer demüthigen Sentenz, vielleicht mit harter Strafe zu büßen. Der politische Zensor, wie hoch er auch gestellt sein mag, und billig gestellt sein sollte, bleibt doch immer der Agent einer höhern Autorität; von dieser kann er, wenn ihm etwas menschliches begegnet, zurechtgewiesen, getadelt, reformirt werden; seine Entscheidung ist kein eisernes Thor, das gegen Vorstellungen und Gründe geschlossen wäre. Der Richter hingegen, sobald er nach seiner besten Einsicht gesprochen hat, ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; sein Ausspruch, er verdiene Lob oder Tadel, muß heilig gehalten werden; und eine Appellation, wenn sie in dieser Sache auch zulässig wäre, würde die klagende Parthei nur neuen Gefahren, und vielleicht noch größern Kränkungen aussetzen. Hiezu kommt, daß das Veto eines politischen Zensors die Ehre eines Schriftstellers nie verletzt, und in der Meinung seiner Mitbürger, wenn diese zufällig davon Kunde erhalten, ihn eher zu heben, als herabzusetzen pflegt. Dagegen macht die Feierlichkeit einer richterlichen Sentenz, wenn nicht empörende Ungerechtigkeit sie befleckt, auf das Publikum allemal Eindruck; und der Schriftsteller, der in dieser letzten Verschanzung unterliegt, hat seine Sache unwiderbringlich verloren. — Hiezu kommt, daß das Urtheil über politische Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, die nicht grobe Personal-Injurien, oder offenbare Provokationen zu Verbrechen enthält, jederzeit mit einem gewissen Grade von Willkühr behaftet ist. — Die juridische Zensur trifft freilich nur diejenigen Schrif-

ten, welche die Beamten und Sachwälter der Regierung als anstößig und gefährlich vor Gericht stellen. In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse durch kein Polizeigesetz vorgebeugt, und wo der Thätigkeit, der Unruhe und den Leidenschaften des Menschen ein so weites Feld geöffnet ist, können Libelle aller Art keine seltne Erscheinung sein. Daß durch diese Klasse von Schriften nicht allein die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, sondern auch die Sicherheit und Würde des Staats in nicht geringem Grade verletzt werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehen. Wenn die Ausschweifungen der Presse auch nicht grade die Existenz des Staates bedrohen, ist es nicht genug, daß sie das öffentliche und Privatleben der Nation vergiften? Warum also eine Frage dieser Art gleichsam auf die Spitze stellen? Warum berechnen, welche Dosis von zerstörenden und auflösenden Stoffen ein Staat etwa zu sich nehmen kann, ohne sich den Tod zu bereiten?" —

Wir bedauern nichts mehr, als daß der Verfasser des betrachteten Aufsatzes nicht die Absicht gehabt hat, darin die Gründe, die für und wider die polizeiliche Zensur sprechen, zu erschöpfen, und sein Versprechen, dies in einem spätern Abschnitte nachzuholen, zur Zeit noch nicht gelöst worden ist. Wir würden uns sonst die folgenden Betrachtungen vielleicht größtentheils haben ersparen können.

Ohne Zweifel ist die Frage sehr natürlich: Warum soll sich der Staat in eine Gefahr begeben, die er be-

quem vermeiden kann; warum will man muthwillig die Gesellschaft einem anerkannten Uebel Preis geben, und es darauf ankommen lassen, daß die Nemesis dafür eine Genugthuung schaffe, wenn es möglich ist, dies Uebel gänzlich zu vermeiden? Wenn wir ein Kind mit der Flamme spielen sehen, sollen wir es ruhig gewähren lassen, weil die Sprützen in gutem Stande sind? Soll man den Schriftsteller ruhig sein Wesen treiben lassen, uneingedenk daß er unendlich mehr schaden kann, als er zu vergüten im Stande ist? Ist vorher bedacht nicht weiser, als hintendrein beklagt; und nicht überall im Staate Vorsicht und Verhütung rechtswidriger Handlungen die frühere Pflicht der Regierung; Bestrafung und Vergütung des verübten Unrechts erst die spätere Sorge? —

Nicht minder sind wir sehr gern erbötig zu glauben, daß in den Fällen, wo die Staatsgewalt sich dazu entschließt, die Angelegenheiten der Presse durch Zensuranstalten zu reguliren, sehr häufig eine väterliche Absicht und das wohlmeinende Streben zum Grunde liegt, den Wünschen und Bedürfnissen des ruhebegehrenden Publikums nach bester Ueberzeugung entgegen zu kommen. Nur ist es eine zu bekannte Sache, daß dem, der den Schaden trägt, mit der bloßen guten Absicht am Ende doch wenig gedient ist, wenn sie entweder den vorgesetzten Zweck nicht erreicht, oder wenn, was die eine Hand giebt, mit der andern doppelt wieder genommen wird. Leistet denn die Zensur auch wirklich, was ihre Verfechter behaupten? Vermag sie allein gefährlichem Unfug der Presse gründlich zu steuern, wenn die Zensoren

von liberalen Grundsätzen ausgehen; und wenn sie dies nicht thun, wird dann nicht die Freiheit zu Grabe getragen, ohne daß die Ordnung ihr lachender Erbe ist? Bestehen nicht überall im bürgerlichen Wesen zwei Partheien, die auf gleiche Berücksichtigung Anspruch machen, die Regierenden nämlich, welche bemüht sind, den Uebermuth der Freiheit durch Gesetz und Beaufsichtigung zu zügeln, und die Regierten, denen vor willkührlicher Bevormundschaft graut. Und wenn wir die Geschichte befragen, daß sie uns Rechenschaft gebe, über das, was die Zensur genützt, in bedenklichen Krisen, und über die Gefahren und das Unheil, die mit ihrem Missbrauche verbunden gewesen, zu welchen Hoffnungen mag sich die eine Parthei berechtiget fühlen, und welchen Trost soll die andre gewinnen? Ist es den römischen Imperatoren, ist es den Tyrannen der neueren Zeit, ist es Napoleon etwa gelungen, durch Prohibitivmaaßregeln irgend welcher Art, die widerstrebende Gewalt der Schrift und Rede in Fesseln zu schlagen? Hat die gesamte weltliche und geistliche Macht der Päpste wirklich ausgereicht, die ihnen gefährlichen Druckschriften zu verhindern, hat Leo X., Pius V., Gregor XIII. inquisitorische Besorglichkeit vermogt, die Reformation in ihrem Laufe aufzuhalten? — Allerdings räumen wir ein, daß es den aus der Analogie genommenen Konsequenzen, und mithin auch allen aus der Geschichte oder der Vergangenheit entlehnten Belegen an stringenter Beweiskraft gebricht, und versuchen wir daher lieber, welche Ausbeute die analytische Beleuchtung der von Z aufgestellten Behauptungen uns geben mag.

Der langen Rede kurzer Sinn scheint unsres Bedünkens nach folgender zu sein: „Die Zensur ist nicht beliebt, das darf uns weder kümmern noch befremden; was sie dem Publikum verhaßt macht, ist nur ein Grund mehr, sie in Ehren zu halten. Staatsmann, du bist ein Thor, wenn du sie aufgiebst, sie ist dein Asyl! Schriftsteller, du bist ein Thor, sie zu verschmähen; besser ein wenig geschunden, als bei den Beinen aufgehenkt!"

Wir wollen es kein Hehl haben, daß wir ganz entgegengesetzter Ansicht sind, nicht aus krassem Widerwillen gegen Zucht und Aufsicht, nicht aus blinder Vorliebe für das eine oder das andre System, hoffentlich auch nicht in Folge absprechender Gemeinplätze oder „solcher Argumente, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte," sondern aus einer Menge von bedachtsam erwognen, mannichfachen Gründen, über deren Werth oder Unwerth das Publikum entscheiden mag.

Allem andern zuvor müssen wir uns verständigen über die Begriffe des Präventiven und des vorbeugenden Systems. — Uneigentlich nennt Z das Zensursystem „ein System der vorbeugenden Gesetze, das, in welchem dem Misbrauche durch Polizeigesetze vorgebeugt wird." Das Eigenthümliche der Zensuranstalten besteht nicht in der Aufstellung von Gesetzen, sondern in der Ausübung von polizeilichen Akten. Ja man kann nicht einmal sagen, daß diese Akte im strengen Sinne polizeilich wären, denn sie bestehen nicht blos in einer Beaufsichtigung und Ablieferung an die Justiz, sondern sie sind zusammengesetzt aus Beaufsichtigung, Verurtheilung nach

individuellem Gutbefinden, und Vollziehung der sanktionirten Strafe. Ein Zensor im gewöhnlichen Verstande vereint polizeiliche, gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt in einer Person. — Man kann präveniren auf doppelte Weise, indem man die wirklich im Anzuge begriffene Gefahr, das einzelne, durch irgend welche bereits vorangegangene Schritte, oder zuverlässige Symptome sich als existent ankündige Uebel direkt abwehrt, oder in wiefern man indirekt die Quelle des Uebels abzuleiten, die Veranlassung zur Gefahr wegzuräumen sucht. Polizei und Zensur wirken eigentlich nur direkt abwehrend, sie hindern, daß ein ihnen vorgelegtes und bedenklich oder gesetzwidrig erscheinendes Manuskript an einer bestimmten Druckstätte nicht mit der Formel des Imprimatur versehen zum Abdruck gebracht werden kann. Zensuranstalten steuern also dem Preßunfuge weder unbedingt noch allgemein, sondern nur in den einzelnen Fällen, wo das Manuskript ihnen vor dem Abdruck vorgelegt wird, wo sich ein offenbarer direkt ausgesprochener Uebelstand oder Misgriff darin ausgesprochen findet, wo dieser ihrer Aufmerksamkeit nicht entgeht, wo es der Schriftsteller nicht gerathen findet, sobald er eine abschlägliche Antwort erhalten, sein Heil an einem andern Orte zu versuchen, an welchem er hoffen darf, einen minder aufmerksamen oder skrupulösen Zensor anzutreffen. Da überall die Hauptsache dem persönlichen Ermessen des Zensors überlassen bleiben muß, wie will man es anfangen, um zu bewirken, daß alle Zensoren einer Staates, und vollends alle Zensoren benachbarter, zum Theil in ge-

spannten politischen Verhältnissen befindlicher Staaten, eine und dieselbe Schrift, aus einem und demselben Gesichtspunkte betrachten. Der Zensor verwirft ja zudem nicht solche Schriften und Schriftsteller, die wirklich gefährlich sind, sondern nur solche, die nach seiner individuellen Ansicht, oder nach der wandelbaren Ansicht und Rücksicht der ihm vorgesetzten Oberbehörde gefährlich erscheinen. Herrscht in der gesamten Zensurverwaltung nicht das Prinzip einer rücksichtslosen Strenge und schrankenlosen Willkühr vor, ist der Zensor ein liberaler Mann, oder findet man es der augenblicklichen Politik gemäß, hie und da durch die Finger zu sehen, den Anschein der Liberalität und Gesetzlichkeit einigermaaßen beizubehalten, so fehlt es der Zensur durchaus an einem Maaßstabe für das, was sie gefährlich und verwerflich, oder unschuldig und zulässig finden soll. Oft ändert die Politik sowohl in Bezug auf die innern als äußern Angelegenheiten sehr plötzlich die Farbe; was der Zensor nach der ihm gegebnen Instruktion heut für unschädlich und dem gegenwärtigen Systeme entsprechend erkannte, giebt morgen der veränderten Umstände wegen Anlaß zu den verdrießlichsten Reibungen und Uebelständen. Welch zuverlässiges Kriterium steht überhaupt dem scharfsichtigsten Zensor zu Gebot, um zu erkennen, ob diese oder jene Schrift, diese oder jene einzelne Behauptung politisch gefährlich oder schädlich wirken werde? Welch untrügliches Mittel besitzt die Polizei, zu verhüten, daß nichts ohne ihr Vorwissen heimlich gedruckt, oder bereits gedruckt, auf irgend einem Schleifwege eingeschwärzt werde?

Was soll Preßzwang nützen, so lange man die Lesefreiheit bestehen lassen muß? — Für Schriften, welche offenbar Provokationen enthalten, die in der wohlüberlegten Absicht verfaßt wurden, der regierenden Autorität Trotz oder Hohn zu bieten, wird Niemand unsinnig genug sein, das Imprimatur einzuholen. Ist aber der innere politische Zustand eines Staates erst in dem Maaße krankhaft geworden, daß durch Schriften dieser Art eine bedeutsame Gährung geschaffen, oder ein langsam herangereiftes Geschwür plötzlich zum Aufbruch gebracht werden kann, so wird alles Abmühen der Zensoren und Polizeispäher schlechthin vergeblich sein, die Anfertigung und Verbreitung dieser gehässigen Waare unausführbar zu machen. Ehe es aber bis dahin kommt, wird unter tausend unverdächtigen Vehikeln und unscheinbaren Verkappungen das eigentlich furchtbare Gift der Rede den bewaffneten Augen der Polizei und Zensur täglich und stündlich durch die Hände geschlüpft sein, ohne daß sie es gewahr geworden sind. Für den alltäglichen Hausbedarf mag daher allenfalls ein Zensurinquisitoriat wohl ausreichen; unter schwierigen politischen Umständen, zu einer Zeit, wo bedenkliche Krisen auf andern Wegen bereits eingetreten sind, gehört viel Unkenntniß des Weltlaufs dazu, um von seiner Hülfe und Wirksamkeit große Erwartungen zu hegen. Es ist in der That ein gutmüthiger Selbstbetrug, mit so morschen Stützen ein im Einsinken begriffenes Haus aufrecht erhalten zu wollen. Diejenigen, welche behaupten, die Zensur sei nur da wirksam, wo sie dem öffentlichen Wesen entbehrlich ist, und

nichts oder wenig werth in Augenblicken und Zeitläuften, wo dieses Wesen von wirklicher und großer Gefahr bedroht wird, haben in Wahrheit das Leben und die Geschichte besser begriffen, als die unzeitigen Verfechter und Lobredner des sogenannten Präventivsystems. Diese Lobredner sind in ihrer einseitigen Ansicht so total befangen, daß es ihrer Aufmerksamkeit gänzlich entgangen zu sein scheint, wie das entgegengesetzte System, das sie unter dem Namen des repressiven zu verschreien bemüht sind, beim Lichte betrachtet, eigentlich eine bei weitem präventivere Kraft besitzt. Ein jedes Gesetz, und namentlich jedes Strafgesetz, übt bis auf einen gewissen Grad eine präventive Kraft aus: weil ein großer Theil der nicht sittlich ganz verderbten Menschen eine natürliche Scheu besitzt, absichtlich gegen bestimmte Verbote zu sündigen, und weil ein großer Theil der ganz Verderbten sich einer eben so natürlichen Scheu vor der ihn möglicherweise bedrohenden Vergeltung nicht ganz zu entledigen vermag. Die im Wesentlichen sich als vorbeugend bewährende Kraft der Polizei besteht daher nicht darin, daß sie gelegentlich einen Missethäter auf der That ertappt und ihm das Handwerk legt, sondern darin, daß der Ergriffene der Nemesis überantwortet wird, daß es Strafgesetze giebt, welche der Polizei hinterher den Nachdruck geben. Sie besteht ferner nicht allein in den einzelnen Akten, wo sie eine Veranlassung findet, ihr Amt thätlich zu verwalten, sondern vielmehr noch in ihrer bloßen Existenz und in dem Glauben des Publikums an ihre Allgegenwart und Un-

fehlbarkeit. So wie die präventive Kraft der Justiz wächst durch den Beistand der Polizei, so wird auch die präventive Kraft der Polizei erst recht begründet durch den Beistand der Justiz. In wiefern beider Gewalt aber nur potenziirt wird durch den Glauben und die Ehrfurcht, die in Bezug auf sie dem Publikum einwohnt, so wird ihr präventiver Einfluß erst dadurch vollendet, wenn ein drittes Institut, die öffentliche Erziehung, hülfreich hinzutritt, um Sitte und Gesinnung des Publikums zu ihren Gunsten zu stimmen. Erwägen wir vollends noch, daß die Zensuranstalten sich im Grunde ausschließlich mit dem politischen Preßunfuge befassen, der nur eine einzelne, vorübergehend und periodisch zu Dasein und Bedeutsamkeit gelangende Gattung des Preßunfugs ist, dagegen aber der gesamte ununterbrochen in Thätigkeit bleibende Misbrauch der Presse in Bezug auf das Publikum, auf Privatrecht und Privatinteresse ganz unbeseitigt sein Wesen treiben darf, so lange es keine Strafgesetzgebung giebt, die sich ihm in den Weg stellt, so glauben wir mit Fug und Recht behaupten zu können: daß eine Zensuranstalt, wie zweckmäßig sie eingerichtet sei, und wie musterhaft sie verwaltet werden mag, nur erst dann den Namen einer präventiven Anstalt geltend zu machen im Stande sei, wenn sie mit einer eben so zweckmäßig eingerichteten und musterhaft verwalteten Strafgesetzgebung und Rechtspflege in die genaueste Verbindung gesetzt wird. — Es würde sich vielleicht selbst nachweisen lassen, daß ohne diese Bedingung und

bei der gewöhnlichen Art ihres Bestehens, Zensuranstalten Fälle herbeiführen können, wo sie eigenthümlichen, und was noch schlimmer ist, unter der Firma gesetzlicher Duldung verübten, Preßunfug zu Wege bringen, und daß sie aus dem pädagogischen Gesichtspunkte betrachtet, auch häufig als moralisch verbildende Institute erscheinen müssen*). Es muß die Wahrheit unsrer Behauptung noch mehr in das Licht setzen, wenn man sich erinnern will, daß Zensur ohne irgendwelche sich auf sie und das Druckwesen beziehende Strafgesetzgebung ganz undenkbar ist. Sollte eine Aufsicht statt finden, welche das unzweifelhafte Vergehen gegen das Gesetz, gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, bei dem ersten Versuche der Thatäußerung dergestalt zu verhindern bestimmt ist, daß die That in ihren gesetzwidrigen Folgen nicht zum Vergehen, und als solches der Gesellschaft nicht schädlich wird; so setzt dies gleichmäßig voraus, daß in den Fällen, a) wo es zweifelhaft geblieben, ob die Thatäußerung ein Vergehen begründen mögte, und wo demnächst ein beleidigtes Recht geltend gemacht werden soll, und b) wo das vollführte Vergehen der Aufsicht entschlüpft ist: — allerdings das

*) Mit bedächtiger Sorgfalt wird von den Zensoren jede Zeitungsstelle gestrichen, die eine diplomatische Rüge oder Beschwer veranlassen könnte, während dagegen in den Abschnitten, welche den Anzeigen gewidmet sind, und die im ganzen Lande von Kindern, Dienstboten u. s. w. mit vorherrschender Aufmerksamkeit gelesen werden, unbedenklich Bücheranzeigen und dergleichen stehen bleiben, welche das unverdorbenste Gemüth unwillkührlich mitten in den Kloak der den großen Städten eignen Sittenverderbniß einführen müssen.

officium judicis eintreten müsse, wenn der in seinem Recht Gekränkte nicht rechtlos bleiben soll, welches (in principio) im Staate nicht statt finden kann, wo über jedes Recht entschieden werden muß, weil sonst die dem Staatszweck der Ordnung und Sicherheit widerstreitende Selbsthülfe und Selbstrache nicht ausbleiben könnte und an ihrer Stelle sein würde. Wenn Z ausdrücklich sagt: Man könne die Zensur nicht umgehn ohne verantwortlich zu werden, so spricht er selbst dadurch einmal aus, daß es möglich sei, sie zu umgehen, und dann daß ein Strafgesetz existire, in Folge dessen der verantwortlich gemacht werden könne, der die Zensur umgangen hat. — Es ist mithin eine ganz unstatthafte Alternative, welche keinen Ausweg als die Wahl zwischen Zensursystem und Strafgesetzsystem zuläßt, da die Erwählung des ersten Auswegs nothwendig die Mitübernahme des zweiten zur Folge hat.

Daß Zensuranstalten nicht populär sind, ist wohl ganz einfach darin begründet, daß sie es, selbst abgesehn von den mit ihrer Ausübung unzertrennlichen Mängeln, gar nicht sein können, weil kein realer noch idealer Gewinn zu Tage liegt, den das Publikum aus dem Dasein dieser Anstalten zu ziehen vermögte. Welchen Standpunkt der Betrachtung man wählen mag, so erscheinen Zensuranstalten dem Publikum unter einer so wenig anziehenden Gestalt, daß man es demselben nicht gradezu als thöricht-launischen Eigensinn auslegen darf, wenn es meint, die Preßfreiheit mit allen unverkennbaren Uebeln des Preßunfugs selbst der besten Zensuranstalt noch vor-

ziehen zu müssen. Z hat in seinem Lobgedichte auf die Zensur blos ihr Verhältniß zu den Schriftstellern erwogen. Wenn wir aber die gesamte Staatsgenossenschaft in der Beziehung zur Presse erwägen, so zerfällt sie in regierendes Personale und regierte Masse, und diese letzte wiederum in Schriftsteller (nebst Buchdruckern, Buchhändlern u. s. w.), und in Leser oder eigentliches Publikum. Wenn uns gesagt wird, daß die Zensur ein für Regierung und regierte Masse sich gleich wohlthätig bewährendes Institut sei, so sieht jeder sehr bald, daß dies nur eine Redensart ist, man darf das Schaugericht nur kosten, um sich von seiner Ungenießbarkeit zu überzeugen *). Sofern sich die Zensur in die Privatbefehdung gar nicht mischt, was allerdings sehr weise und lobenswerth ist, kann nicht die Rede davon sein, daß sie die individuellen Freiheiten und Rechte in Schutz nähme. Umgekehrt aber greift sie selbst sehr empfindlich in die Freiheiten, Rechte und Genüsse des Publikums ein. Wäre die Zensur nichts als polizeiliche Beaufsichtigung, so stände die Sache ganz anders. Man kann sagen, daß die Presse gleich der Waage ein Instrument sei, dessen Gebrauch unter öffentliche Aufsicht genommen werden dürfe und müsse, um das Publikum gegen widergesetzliche Uebervortheilung im

*) Si dans une telle discussion, Messieurs, je ne croyais pas déplacé de me servir d'une comparaison un peu bouffonne, je dirai que cet état de choses rappelle un peu trop arlequin donnant à ses enfans un fifre et un tambour, en leur disant: mes amis, amusez vous bien, mais surtout ne faites pas de bruit! (Manuel. Moniteur v. 18. Apr. 1819.)

Privatverkehr zu sichern, oder das Druckwesen, gleich der Pulver- und Giftbereitung, sei eine Fabrikationsanstalt, die wegen des unberechenbaren Schadens, der bei bösem Willen und Mangel an Vorsicht oder Einsicht daraus hervorgehen kann, einer vermehrten oder verbielfältigten Aufsicht bedürfe. Wenn es auch erwiesen sein sollte, daß die Angelegenheiten der Presse keine eigenthümliche Gesetzgebung nöthig machen, so ist damit noch nicht unmittelbar entschieden, ob in gleichem Maaße eine eigenthümliche Art polizeilicher Beaufsichtigung derselben entbehrt werden könne. Allein die Zensur verfährt völlig autokratisch, sie maaßt sich neben der Beaufsichtigung auch einer richterlichen und Strafgewalt an, sie drängt sich zwischen das regierende Personal und die regierte Masse hinein, und Willkühr mit Willkühr vertreibend, entscheidet sie in jedem Konflikte unbedingt zu Gunsten einer und derselben Parthei. — Kann man läugnen: daß die Zensur etwas anderes sei, als eine der Regierung bequeme Auskunft, nach ihrem unmittelbaren Dafürhalten, und aus Gründen der Klugheit der Oeffentlichkeit zu entziehen, was gefährlich ist und unbequem erscheint, ohne grade gesetzwidrig zu sein, solches, was die Gesetze, wenn es im Druck erschienen ist, nicht entsprechend zu bestrafen, dessen nachtheilige Folgen sie nicht in integrum zu restituiren vermögen? Kann man läugnen: daß die Zensur einen ungemein bequemen Deckmantel oder Vorbehalt abgebe, um gewisse Gegenstände gar nicht bemeinen zu lassen, oder gewisse Meinungen so ausschließlich zu privilegiren, daß die Gegenmeinung gar nicht zu Worte kommen könne.

also das Monopol des Meinens auszuüben, den Meinungslosen nach Belieben eine Meinung unterzulegen, und sie zu hindern, durch Vergleichung verschiedner Meinungen sich ein eignes Urtheil zu bilden? Kann man läugnen: daß die Parthei oder Unterabtheilung der Regierung, an welche die Direktion und Ausübung der Zensur unmittelbar übertragen ist, dadurch die Gewalt erlangt, zu bestimmen, welche Meinung im Kreise der Druckschriften zirkuliren, d. h. der nicht denkenden Menge eingeimpft werden sollen; daß an diese also eigentlich das Monopol, welches sich der Staat vorbehalten wollte, übergeht, und in ihren Händen ein Mittel willkührlicher Despotie oder Anarchie werden kann, je nachdem es die individuelle oder korporationäre Ansicht und das Privatinteresse dieser Parthei mit sich bringt*).

Soviel dürfte wohl ausgemacht sein, daß die beiden Systeme, welche Z unter dem Namen System der Zensuranstalten und System der Strafgesetze unterscheidet, in der Theorie von entgegengesetzten Prinzipien ausgehen, und in der Praxis ganz entgegengesetzte Maximen befolgen. — Jenes, wenn es konsequent sein will, sieht die Beschränkung als Regel, die Freiheit als Ausnahme an; es geht davon aus, daß alles verboten ist, was nicht einen ausdrücklichen Freiheitsbrief erhalten hat, daß Jeder

*) Noch ist es wohl nicht genügend aufgeklärt, ob in der Periode, worin die französische Revolution eingeleitet wurde, die damaligen Zensurbehörden als Abwehr- oder als Beförderungsmittel derselben thätig mitgewirkt haben.

als ein Schurke, ein Unmündiger oder Thor behandelt werden müsse, der sich nicht faktisch und zwar in jeder einzelnen Thatäußerung von diesem Verdachte gereinigt habe; es urtheilt nach Gründen des Nutzens, der Klugheit, der Konnivenz, prüft Wahrheit und Irrthum im Gebiete der Meinung, treibt sich im Gebiete der Möglichkeiten und der Zukunft umher, verfährt nach unbekannten Normen individueller Ueberzeugung und geheimer Instruktion, verbirgt sein Thun und Lassen dem Auge der Welt, befreit und verdammt ohne Kontrolle, Rechenschaft und Verantwortlichkeit. — Dieses, wenn es nicht inkonsequent sein und erscheinen will, geht vom Dasein der Freiheit aus, und straft als Ausnahme die widergesetzliche Freiheit; es betrachtet die Glieder der Staatsgenossenschaft als freie, mündige, rechtliche, besonnene Männer, und züchtigt den nach Gebühr, der durch die That den Beweis vom Gegentheile liefert und sich selbst dieses günstigen Vorurtheils unwerth erklärt; seine Urtheile sind basirt auf Gründe des Rechts, auf allgemein bekannte, unveränderliche Normen, auf faktischen Thatbestand, seine Diener sind unabhängig von fremden Einflüssen, zu offenkundigem Verfahren genöthigt, strenger Prüfung und Verantwortlichkeit Preis gegeben.

Was sind die unausbleiblichen Folgen dieser ganz verschiedenen Prozedur? — Das System der Zensuranstalten zerstört die Freiheit der Presse nicht nur de facto, sondern selbst in principio. Indem es von der Maxime ausgeht, daß nichts gesetzlich existent ist, zu dessen Dasein nicht zuvor durch einen besondern Akt der Gnade von

der Gedankenakzise ein Freibrief ausgefertigt worden, indem es an jede einzelne Person, für jede einzelne Veröffentlichung ihrer Schriften durch die Presse ein eignes Privilegium ertheilt, wird die Preßfreiheit selbst in der Idee vernichtet. In einem Staate, wo Zensuranstalten existiren, die ohne Ausnahme jeden Schriftsteller vorfordern, um seinem Erzeugnisse das Veto oder Imprimatur aufzudrücken, kann nicht mehr von Preßfreiheit, sondern nur von Preßprivilegien oder Preßpatentirung die Rede sein. Freiheit und Gängelband sind ganz unvereinbare Ideen. Alle göttliche Gesetzgebung spricht sich negativ in Form von Verboten aus. Sie pflanzt den Baum des Lebens und der Erkenntniß in das Paradies, und überläßt dem Menschen, sich mit der Sünde den Tod zu erwählen. Eben so ist es eine bekannte Eigenthümlichkeit des obersten Moralprinzips, daß es die positive Form vermeidet. Mündig sein, heißt der direkten Bevormundschaft entledigt, unter Verantwortlichkeit vor dem Gesetz seiner eignen Willensbestimmung überantwortet werden. Mündig zu gelten, und als mündig behandelt zu werden, ist einer der ersten Ansprüche, die der anerkannte Staatsbürger an den Staat und die Gesellschaft macht. Und man befrage doch nur die Erfahrung, welchen Nutzen die Gesellschaft schon irgend daraus gezogen hat, so oft die Regierung sich mit der Bevormundschaftung irgendwelchen individuellen Beginnens der Staatsgenossen zu befassen versuchte, so oft sie sich einbildete, der einzige Mündige unter lauter Unmündigen, der einzige Sehende unter lauter Blinden

zu sein. Man stelle nur die Freiheit irgend welchen Thuns und Lassens unter die Kontrolle, Mitgesetzgebung und Verantwortlichkeit irgend einer andern Person als die des Handelnden, und es werden alsbald solche Friktionen in der Maschine entstehen, daß alle Thatkraft erstirbt, und alle Anmuth und Behaglichkeit des Lebens verloren geht. Wie könnte es auch anders sein. In strengem Sinne kann man nur wegen eines Andern die Verantwortlichkeit übernehmen, wiefern man es es in seiner Gewalt hat, ihm jegliches Handeln zu verwehren. Soll nichts gedruckt werden, was irgend schädlich sein kann, so muß man gar nichts drucken lassen. Man versuche nur, ob es möglich ist, für die Verwaltung eine absolute positive Vorschrift zu ertheilen. Z zweifelt schon an der Möglichkeit, die verbotnen Ausnahmen, die Uebertretungsfälle, die Fälle außer der Regel gehörig zu charakterisiren und namhaft zu machen. Wer mögte nun vollends eine Aufzählung der Fälle unternehmen, die in der Regel sind? Wer hat schon ein Mittel ausfindig gemacht, zu definiren und danach in concreto zu erkennen, was nicht schädlich, nicht gefährlich, nicht Unrecht ist? Ob eine bestimmte Handlung im Widerstreit stehe mit einem bestimmten Gesetze, muß sich erkennen lassen, aber im Voraus zu wissen, ob eine bestimmte Handlung gegen kein bestehendes Gesetz verstoße, liegt außer den Gränzen aller augenblicklichen Beurtheilung.

Die Genugthuung, die mit dem Bewußtsein der Achtung verknüpft ist, welche uns privatim oder öffentlich gezollt wird, hat für einen großen Theil der Menschen

zu viel Reiz, als daß sie nicht Motiv mancher bessern Regung werden sollte; das Gefühl aber, sich mit einer gewissen Geringschätzung behandelt zu sehen, wird auch da, wo den Leuten im Grunde wenig daran gelegen ist, eine Quelle des Verdrusses, der Unzufriedenheit, oft selbst ein Reiz, sich dafür zu rächen. Daß also auch Bewegungsgründe dieser Art Ursach werden müssen, die Zensur zu hassen, wird bei Niemand Zweifel oder Verwunderung erregen; um so weniger, da das Bewußtsein eines unfreien Zustandes schon an und für sich eine unbehagliche Stimmung zur Folge hat, und bei dem Dasein gezwungener Zensur in Bezug auf den Gebrauch der Presse kein Schritt von Keinem gethan werden kann, ohne ein lästiges Erinnertwerden an die Schranke, während bei dem System der Strafgesetzgebung Jeder, der von richtigen Gefühlen oder Ansichten zu gesetzlichem Handeln veranlaßt wird, sich nach Belieben bewegen kann, ohne irgendwelche Schranken wahrzunehmen. Auch darf man allerdings wohl fragen: berechtigt der von Einzelnen möglicherweise zu besorgende Misbrauch zu allgemeiner Bedrückung und Entziehung der Freiheit? Läßt sich dem Misbrauch der Presse nicht steuern, ohne den rechtmäßigen Gebrauch zu verkümmern?

Etwas, das geheimnißvoll betrieben wird, von dem die Folgen und Bewegungsgründe der Kenntniß des Publikums und insonderheit der Mitwissenschaft der betheiligten Partheien entzogen werden, erregt unvermeidlich den Argwohn unlautrer Zwecke und Motiven, und dies um so leichter, als die Möglichkeit unrechtlicher Bewe-

ßung der dabei thätig werdenden Gewalt groß ist. Gewiß aber ist der Antrieb und die Verführung zum Misbrauche der Gewalt nirgends größer, als da, wo Rechenschaft weder regelmäßig gegeben wird, noch strenge gefordert werden kann, wo sich Nutzerwerb als letztes Motiv der Freiheit, Klugheit als erste Maxime der Antifreiheit geltend macht. Der Wahlspruch des Zensors ist, in Gemäßheit seines Amtes, nicht: Thue nichts, als was recht ist! sondern: Unterlasse nichts, was dir nützlich scheint! Ein ausschließliches System der Klugheit wird in bedenklichen Fällen jederzeit zum gefährlichen Hazardspiel. — Inkonsequenzen der mannichfaltigsten Art sind dabei ganz unvermeidlich, weil Fehlschüsse und falsche Voraussetzungen an der Tagesordnung sein müssen. Von dem Augenblicke an, wo Verhütung möglichen Schadens oder denkbarer Gefahr die Richtschnur des Handelns wird, läßt sich für jede Maaßregel ein mit dem Scheine des Rechts, oder vielmehr der Zweckmäßigkeit bekleideter Vorwand ersinnen, und die Willkühr hört auf, strafbar zu sein. — Alle Besorgnisse des Publikums sollen gewöhnlich beseitigt werden, durch den Glauben an die Liberalität der Regierung und die glückliche Wahl ihrer Organe. Aber in diesem Punkte kann auch die väterlichste Regierung von Zeit zu Zeit einen Fehlgriff thun, und Liberalität ist an und für sich ein ganz vager, unzähligen Deutungen unterworfener Begriff. Liberalität ohne gesetzliche Bestimmung und Nöthigung ist im Allgemeinen werthlos, willkührlich und ungewiß, sie giebt keine haltbare Basis und keine unveränderlichen Prämissen für's rechtliche Handeln.

Der Zensor des Despoten bildet sich noch ein, eine liberale Gesinnung blicken zu lassen, wenn er mit schlauer Gewandtheit so eben an der Gränze hinstreift, welche die unbedingte Vernichtung der Freiheit bezeichnet. Das Zensursystem ist erträglicher, wenn es von Virtuosen verwaltet wird; das entgegengesetzte System aber wird erst drückend, wenn Schelme oder Unwissende das Schwerdt der Themis regieren.

Lassen wir es dahin gestellt sein, daß die Zensur, weil sie legislativ und administrativ stumm ist, das Publikum und die Schriftsteller weder warnt noch berichtigt, weder belehrt noch erzieht, so müssen wir doch noch einen Punkt berühren, der in den Gründen gegen die gezwungene Zensur eine wichtige Rolle spielt. Wenn ein Zensor es mit seiner Amtspflicht nicht füglich vereinen kann, gewisse Schriften zum Drucke zuzulassen, weil sie eine offenbare Rüge oder Beschwer über gewisse Akte der Regierung und gegen gewisse Mitglieder des regierenden Personales enthalten, oder diese in ein nachtheiliges Licht setzen könnten, welch ein Mittel bleibt der unterdrückten und gemishandelten Unschuld übrig, durch eine faktische und aktenmäßige Darstellung des stattgefundenen Vorgangs und der influirenden Verhältnisse, sich in den Augen des Publikums zu entsühnen, sich einen kräftigen Sachwalter herbeizurufen, einen ihr bisher verborgen gebliebenen Weg zum Ohre der Gerechtigkeit ausfindig zu machen, ihren vor einer verblendeten Mitwelt unwiderruflich gebrandmarkten Namen ewiger Verdammniß wenigstens dadurch zu entziehen, daß sie eine erleuchtetere

Nachwelt zum Zeugen und Richter ihrer Thaten und Gesinnungen herbeiruft? Wenn im gewöhnlichen ordnungsgemäßen Laufe der Verwaltung Fälle dieser Natur auch wirklich kaum denkbar sein sollten, so ist die Unmöglichkeit derselben dennoch dadurch noch nicht dargethan, und das Bewußtsein, daß in solchem unerhörten Falle diese letzte Zuflucht nicht unbedingt verschlossen sei, muß für Jeden, der unbescholtenen Namen für ein unschätzbares Gut achtet, zu nicht geringer Beruhigung und Genugthuung dienen. Und ist es mit der Idee der Gerechtigkeit etwa vereinbar, dieses Asyl gesetzlich zu verschließen? Müssen die Sachwalter der Gerechtigkeit auf Erden nicht ihrer eignen Ehre und Integrität wegen wünschen, daß ein solches Asyl erbaut werde, wo es noch nicht besteht? Werden sie es unbedingt verhindern können, daß die langverhaltene Wehklage über sie, durch Tradition überliefert, nicht dereinst einmal laut werde, wenn es zu spät ist, verübtes Unrecht zu vergüten, oder den Wahn desselben siegreich zu vernichten? —

Werfen wir jetzt auch einen Blick auf das Verhältniß der Zensur zu der Parthei, welche die Druckschriften ins Leben fördert.

Daß dieser Parthei, wenn sie verschmitzt genug und gehörig erfahren in den Umtrieben des öffentlichen Lebens ist, und wenn sie im schlimmsten Falle die Verantwortung nicht scheut, wohl wissend, wie sich manches mit der Zeit anders stellt, oder wie das Interesse bei der vorsetzlichen Uebertretung bestehender Vorschriften bisweilen so groß wird, daß die Strafgewalt sich außer Stande

gesetzt sieht, ihre Bußen in entsprechendem Maaße zu steigern, — daß ihr unter dieser Voraussetzung überall noch mancherlei Auskunften übrig bleiben, um die Zensuranstalten zu umgehen und ihnen den Stachel zu benehmen*), haben wir schon früher berührt. Daß aber die Zensur, wie Z zugiebt, nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise trifft (d. h. doch wohl: daß zufälliger Umstände und unvermeidlicher Einflüsse wegen der Eine unverdient härter oder gelinder von ihr behandelt wird, als der Andre, — sei es am Ende auch nur, weil die Urtheile, wie überall, wo keine gesetzlich fest bestimmte Richtschnur statt findet, nach einer eingebildeten Billigkeit [aequitas cerebrina] abgefaßt werden), — dies kann höchstens den Wenigen behagen, denen dabei eine Begünstigung, auf die sie kein Recht hatten, zu Theil wird.

Uebrigens ist es eine gutmüthige Selbsttäuschung, wenn die Lobredner des Zensursystems sich einbilden, „daß die zahlreichen Mängel, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben," ein davon leicht zu trennendes Uebel seien. Uns dünkt im Gegentheil, daß sie unter den günstigsten Umständen davon unzertrennlich sind, und daß dabei nicht

*) Wenige haben dies vielleicht so gut verstanden, als weiland Ehrn Kotzebue. Eine bekannte Sache ist, daß er auf die von ihm verfaßte Schandschrift: „Bahrdt mit der eisernen Stirn," des Freiherrn Knigge Namen setzen ließ. Weniger bekannt vielleicht, daß er die durch die Zensur in einem seiner Theaterstücke gestrichenen Stellen in einem Almanach abdrucken ließ, und dann an einem dritten Orte darauf hinwies, wo sie einzuschalten seien.

blos von einem „schweren Verdacht der Willkühr" die Rede sei, sondern daß, wie dies A sehr eindringlich auseinander gesetzt hat, willkührliches Verfahren als eine ihrem Wesen ausdrücklich anklebende Eigenthümlichkeit betrachtet werden müsse. Ein Zensor, der nach bestimmten Vorschriften und speziellen ihn im einzelnen Falle rechtfertigenden oder verantwortlich machenden Instruktionen verfahren soll, ist ein Unding; es bleibt durchaus nichts anders übrig, als im Vertrauen auf des dazu gewählten Mannes persönliches Geschick, bewährte Umsicht, gesunde Vernunft und rechtliche Gesinnung, das Geschäft unbedingt in seine Hände zu legen. Es giebt für ihn, wenn er den gehegten Erwartungen nicht entspricht, nur eine Strafe, die fast jeder als eine Belohnung ansehen wird, nämlich Entfernung von einem Geschäfte, dem er nicht nach Wunsche vorzustehen vermag. Wenn das, was seine Instruktion möglicher oder vernünftiger Weise enthalten könnte, für ihn nicht schlechthin überflüssig ist, so taugt er von vornher nicht zu diesem Posten; enthält sie mehr, so kann er ihr nicht genügen, und er muß ein Thor gescholten werden, wenn er sich dazu hergiebt. Er kann sich weder dazu verbindlich machen, nichts durchzulassen, was nicht so oder so Inkonvenienzen herbeiführen könnte, noch dazu: nichts abzuweisen, was von tausend Andern, und seinem Vorgesetzten selbst, für unschuldig gehalten werden mögte; noch dazu: daß er unpartheilich sein, und sich von persönlichen Rücksichten und individueller Ansicht nicht beherrschen lassen wolle. Denn es das Einzige, was er thun kann, wenn er sein Geschäft musterhaft verwal-

ten will, ist, daß er Eins mit sich selber bleibe; das Einzige, was ihm zur Pflicht gemacht werden kann, ist, daß er stets nach seiner unmittelbaren besten Einsicht und Ueberzeugung, nach seiner eigensten natürlichen Empfindung handeln wolle. — Dies ist auch einer von den Hauptgründen, welche diejenigen für sich haben, die gegen ein Zensurtribunal eifern und behaupten, es müsse durchaus in Eine Hand gelegt sein. Sind alle Glieder dieses Tribunals ganz analoger Ansicht, so werden sie sich unter einander wenig berichtigen; ist ihr Urtheil über eine bestimmte Schrift einstimmig, so wäre jeder Einzelne von ihnen zur Beurtheilung hinreichend gewesen; sind sie streng entgegengesetzter Ansicht im Allgemeinen oder im Einzelnen, so ist jeder Zweite und Dritte zu viel, sie werden sich untereinander irre machen, es wird einer von ihnen, wegen irgendwelcher den andern imponirenden Eigenschaften, die Entscheidung usurpiren, oder sie werden sich in den einfachsten Fällen zu keinem Beschlusse vereinigen können.

Ganz anders, und wesentlich verschieden von der Lage des polizeilichen Zensors, ist die Lage des Richters, oder des juridischen Zensors, wie ihn Z genannt wissen will, wenn beide über dasselbe corpus delicti ein Urtheil zu fällen haben. Jener wogt auf dem betrüglichen Meere der Politik und Dialektik, dieser steht auf dem festen Boden des Rechts und der Logik. Das Bestreben von Jenem ist, es einem Haufen von Leuten recht zu machen, die theils selbst nicht bestimmt wissen, was sie wollen sollen, theils zu errathen, was sie wohl wollen mögten. Das Ziel von Diesem dagegen ist, ein Urtheil zu Stande

zu bringen, das sich in seiner Konsequenz zu bestimmten Satzungen als recht bewährt. Jener mögte ein Prophet sein, oder Salomons Weisheit und Minnetrosts Spiegel besitzen, um aus der unendlichen Zahl der Möglichkeiten das dereinst Wirkliche herauszuspüren; dieser hat es mit einem bestimmten Faktum, einem namhaft gemachten per quod, gleichsam mit einem in natura vorgezeigten Topfe zu thun, für den er aus dem Vorrathe des Gesetzbuches den passenden Deckel suchen soll. Jener ist auf seine eigne Fähigkeit beschränkt, muß jeglichen Tadel über sich ergehen lassen, und kann seinen Ausspruch durch nichts motiviren, als durch die Leichtigkeit des Irrthums; dieser befrägt alte Bücher und neueste Dekrete, zitirt seine Gewährsmänner, läßt seine Meinung debattiren und kritisiren, und tritt nicht eher damit im Publikum auf, als bis sich die juridische Weisheit ganzer Kollegien an der spitzigen Frage zur Gnüge versucht hat. Jener soll die Gränze finden zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Schaden und Nutzen, dieser erkennen, ob sich der Fall innerhalb dem Gebiete des Rechts oder des Unrechts, schuldloser Fehlgriffe oder erweislich böser Absicht bewegt. Jener soll allerlei Schaden verhüten, und stürzt sich dadurch unaufhörlich selbst in die Gefahr, als ein muthwilliger Schadenbringer verschrieen zu werden, weil sich selten Schaden abwenden läßt, ohne irgend Jemandes Wünsche und Projekte zu durchkreuzen, und weil man gewöhnlich nichts rettet und schützt durch den ungemessenen und thörichten Eifer, Alles retten und schützen zu wollen. Dieser soll einzelnen Schaden vergüten, nicht nach seiner

Willkühr und aequitas cerebrina, sondern in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen. Jener hat keinen andern Trost, als die stattgefundene reine Absicht, so oft sein Irren individuelle Rechte und Freiheiten kränkt, im öffentlichen Frieden Störungen verursacht, „eine unschuldige Schrift unterdrückt,“ dem Schriftsteller ohne rechtlichen Grund einen empfindlichen und wesentlichen Verlust zufügt, und überhaupt irgendwie durch die Kraftäußerung seines Urtheils direkt oder indirekt Urheber verdrießlicher Wirkungen wird; dieser übt die heilige Pflicht, das ehrwürdige Amt: einerseits Unschuld, gesetzmäßiges Handeln und schuldlose Absicht gegen willkührliche, eigenmächtige, lieblose, leidenschaftliche Gewalt in Schutz zu nehmen, die öffentliche Meinung zu berichtigen, andernseits über den Frevel, die Zügellosigkeit, die boshafte Absicht den gebührenden Lohn zu verhängen; was auch die Folgen seines durchs Gesetz bedingten Ausspruchs sein mögen, ihn trifft weder Reue, Fluch noch Tadel. Jener muß ein ungewöhnlicher Mensch sein, ausgerüstet mit Talenten, Kenntnissen, Erfahrungen der mannichfachsten Art, eingeweiht in die Geheimnisse der Administration und der Diplomatik; dieser darf nichts besitzen, als so viel gesunden Menschenverstand, juridische Praxis und Kenntniß der Rechtsquellen, wie bei jedem vorausgesetzt wird, der zum Richteramt von der regierenden Gewalt berufen ward. —

Der Schriftsteller soll, beim Lichte betrachtet, sich beim Zensursystem besser befinden! Wie denn? und woher denn? Etwa weil ihn das beifällige Imprimatur

des Zensors gegen dereinstige Verfolgung schützt; — wo steht dies fest, wo ward es schon erlebt? — Oder: weil man gegen die eigenmächtige Willkühr des Zensors appelliren, Recht finden, Genugthuung und Entschädigung erhalten kann; — wo denn, bei welcher Behörde wohl, in welcher Form, aus welcher Kasse etwa? — Oder weil über Nacht die göttliche Allweisheit und Allgerechtigkeit über den ausgegossen wird, der am Abend zum Zensor berufen ward, und am Morgen die Schäflein tastet, die in seiner Polyphemshöhle eingetrieben worden? — Löblicher Zustand der Dinge, wo Hans ohne weitere Nachfrage unschuldig gezüchtigt wird, vielleicht Kunz aber durchschlüpft, weil sein Rachvermögen imponirt, weil er Konnexionen besitzt, weil seine Pfeife zu unsrer Leier, stimmt, weil er xxx zu mahlen versteht, die wie uuuu aussehen u. s. w. u. s. f. Wenn der Schriftsteller, abgesehen von merkantilischer Spekulation, sein Manuskript zur Presse sendet, so will er zum Publikum reden, von ihm gekannt, von ihm gerichtet werden, er will der Befugniß, sich auszusprechen, in vollem Maaße genießen, so lange er sich in den Schranken des Rechts und der Wohlanständigkeit bewegt. Daß sich nun der Zensor zum Rezensenten aufwirft, und interimistisch das Publikum repräsentirt, nach einer unbekannten Gesetzgebung ein unmotivirtes Urtheil fällt, und durch einen kurzen Machtspruch, durch einen raschen Schnitt in die hoffnungsvolle Saat die Aermsten um das Erndtefest betrügt; kann das dem Schriftsteller wohl zu Danke sein? — Eben dies drückende Gewicht, nicht einer wirklichen, sondern

einer blos präsumirten (— und woher denn, wie Z sich ausdrückt, gesetzlich präsumirten? —) höhere Einsicht ist es, was nicht blos den dünkelhaften, sondern selbst den bescheidensten Schriftsteller zum Unwillen reizt. Wenn es nun weiter heißt: „Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, beruht dennoch zuletzt allemal auf einer Zensur," — so ist dies doch ein offenbares Spiel mit leeren Tönen. Um die individuelle Freiheit bekümmert sich einmal die Zensur gar nicht, als wiefern sie dieselbe beschränken will, und die öffentliche Ruhe zieht auch herzlich wenig Gewinn davon. Und was versteht denn Z unter dem Worte Zensur? Beurtheilung oder Verurtheilung einer Schrift? Der Unterschied zwischen den beiden von ihm betrachteten Systemen liegt freilich zum großen Theile darin, daß im einen Fall alle Schriften bis auf die Visitenkarten und Tabaksetiketten hinab zensirt werden, und im andern Falle nur die wenigen Schriften, die zu wirklichen Uebelständen, Besorgnissen und Rechtsverletzungen Anlaß geworden sind. Er meint: der Richter, sofern er über Erzeugnisse der Presse Recht spreche, trete eigentlich aus der Sphäre seines gewöhnlichen Berufs und usurpire das Amt des polizeilichen Zensors. Uns will umgekehrt bedünken; der Zensor sei nichts anders als ein verkappter Richter, oder ein Agent der Polizei, der ins juridische Gebiet hinüberschweife. Ein gewöhnlicher Gerichtshof würde nur in so fern nicht zum Zensiren einer Schrift geeignet sein, wiefern darunter ein Rezensiren, ein Absprechen über Wahrheit und Irrthum, über Vortrefflichkeit und Er-

bärmlichkeit u. s. w. mit begriffen würde. Warum er aber in dieser Beziehung nicht eben so gut als ein andrer sollte entscheiden können, wie sich das in der Anklage näher bezeichnete, durch den Gang der Untersuchung aufgeklärte und faktisch nachgewiesene per quod zum Geist und Buchstaben bestehender Gesetze verhalte, sieht man nicht ein. Uebrigens würde aus gleichen Gründen doch auch nicht jeder Polizeibeamte zum Bücherzensor geeignet geachtet werden können. Läßt sich nun eine eigens in diese Sphäre einstudirte Polizeibehörde kreiren, so hindert ja auch nichts, aus gehörig eingeweihten und vorbereiteten Justizpersonen ein eignes Tribunal zusammenzusetzen, vor welchem alle Angelegenheiten der Presse angebracht und verhandelt werden. Eins muß man nur nicht übersehen, daß die Politiker oft sehr wenig bewandert in den Rechtsquellen und im Rechtsgange sind, und daß die gründliche Kenntniß dieser Dinge, ein juridisches Vorstudium also, dem Bücherzensor eben so unentbehrlich ist, als Kenntniß der Staatsangelegenheiten und auswärtigen Verhältnisse, und des öffentlichen Lebens überhaupt. Die bedenkliche Mischung der Funktionen, gegen welche sich Z erklärt, findet nirgends in so hohem Maaße statt, als in der Person des polizeilichen, oder wie er ihn lieber zu nennen scheint, des politischen Zensors, die seiner Phantasie in so reizenden Farben vorschwebt.

Eben so eitel und luftig ist die Besorgniß, daß der Ruf der juridischen Tribunale darunter leiden könnte, wenn ihnen die Rechtswägung in Preßangelegenheiten

übertragen wird*). Weil die Nutzenserwägung, die Vorausbestimmung der praktischen Wirkungen einer Schrift, die Ausmittelung ihrer Tendenz in futuro allerdings von Willkühr unzertrennlich ist, darum eignet sich die aus Reflexionen dieser Art gewonnene Konsequenz nicht zur Prämisse von richterlichen Erkenntnissen, die thätlich in solche Rechte, Freiheiten und Genüsse eingreifen, die der bestehenden Verfassung nach tolerirt, sanktionirt und selbst garantirt sind. Eben weil die Idee der Gerechtigkeit nur mit Erkenntnissen über Thatsachen, über die Resultate in praeterito, oder mit strengerweislich subjektiv oder objektiv strafwürdiger Tendenz vereinbar ist: darum erscheint es ziemlich und wünschenswerth (falls man sich nicht entschließen kann, die Nothwendigkeit einzuräumen), daß der Staat (der in jewelchem Konflikt mit den Individuen makellos dastehen, und auf eine musterhafte Weise ein Beispiel geben soll, wie die Idee des Rechtes realisirt, und der Wahlspruch fiat justitia et pereat mundus im Leben durchgeführt werden müsse) — in Bezug auf die

*) Im ordnungsmäßigen Gange einer wohleingerichteten Justiz und Polizei muß eine Willkühr eigentlich gar nicht denkbar sein, sondern sich, wo sie zufällig eingeschlichen wäre, sofort durch irgend eine Stockung in der Maschine oder sonstig lautwerdenden Uebelstand augenscheinlich zu erkennen geben. In der Regel findet sich in wohlregierten Staaten in der gewöhnlichen blos administrativen Polizei auch nur selten ein willkührlicher Akt. Diese Willkühr ist einzig in den beiden Zweigen der Polizei einheimisch, welche die Gesinnungen und Meinungen der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschung machen, die der sogenannten höhern oder geheimen Polizei nämlich, (in ihrer höchsten Ausbildung Inquisition genannt) und in ihrer Zwillingsschwester, der Preßzensur.

Angelegenheiten der Presse sich von einem Institute los=sage, das eben so ohnmächtig in seinen Wirkungen, als drückend in seinen Formen, eben so inkonsequent im Prin=zip, als gehässig in der Ausführung ist. —

Es liegt uns jetzt noch ob zu erwägen: einmal, ob Zensuranstalten nicht dennoch etwa unter be=sondern Umständen, unter gewissen Beschrän=kungen oder milderen Formen zulässig und empfehlungswerth sein dürften, und zum andern, in wie fern die Polizei da, wo keine Zensuran=stalten bestehen, im Stande sein werde, ihr Amt, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse, zu verwalten. Herr Professor Krug und der Freiherr von Drais haben in ihren an die Deutsche Bundesversammlung eingereichten Schriften in dieser Hin=sicht einige Vorschläge gethan, die gewiß eine besondre Berücksichtigung verdienen.

Der erstere, nachdem er als Grundsatz aufgestellt hat: „daß eine jede Schrift strafbar sei, welche ein Stre=„ben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen „des Volks verdächtig zu machen, Ungehorsam und Auf=„ruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwie=„tracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundes=„staaten zu erzeugen, oder endlich die Ehre einer (physi=„schen oder moralischen) Person durch Verbreitung ver=„läumderischer" (gesetzlich noch unerwiesener Verunglim=pfungen) „zu kränken;" — „daß über das Stattfinden „von Preßvergehen dieser Art ex aequo et bono geur=„theilt und durch ein Schwurgericht entschieden werden

„solle;“ — „daß dagegen alle Schriften durch den Druck „bekannt gemacht werden dürfen, zu deren Urheber sich „irgend ein mündiges Glied der Staatsgenossenschaft „namentlich und öffentlich bekannt, und deren Inhalt „keinen sträflichen Zweck der obgenannten Art zu erken„nen giebt, wenn sie auch übrigens in einem freimüthi„gen, ernsthaft oder scherzhaft rügenden Tone geschrieben „und von den herrschenden Ansichten noch so sehr abwei„chen, und welchen in das menschliche Leben eingreifende „Gegenstände sie immerhin zum Objekt ihrer Untersuchun„gen, Betrachtungen, Schilderung von Vorstellungen „gewählt haben mögen.“ — geht davon aus, daß einem jeden als Staatsbürger anerkannten und nicht durch sein früheres Leben in irgendwelchem Grade verrufenen (infamirten und mithin bereits verdächtig gewordenen) Mitgliede der Staatsgenossenschaft in seiner Heimath als ein natürliches angebornes Recht die Befugniß zustehe, unter Vorbehalt der dereinstigen Verantwortung vor dem Gesetz, drucken zu lassen, was ihm beliebe; und daß ein solches Mitglied der Staatsgenossenschaft, das Recht der Zensurfreiheit zuvor auf die eben bezeichnete Weise, oder durch eine, schwurgerichtlich ausgemittelte, Uebertretung des obigen Preßgesetzes ausdrücklich müsse verscherzt haben, bevor er als ein der Zensurpflichtigkeit in Zukunft Unterworfener betrachtet werden könne. Jedoch räumt er ein, daß diese ursprüngliche Druckbefugniß nicht auf die blattweise ausgegebenen Produktionen der Presse und Schriftstellerei ausgedehnt werden könnten, als welche

Produktionen ohne weitere Rücksicht auf die Person des Herausgebers als zensurpflichtig betrachtet werden müßten. —

Endlich stimmt er dafür, daß eine Verantwortlichkeit des Zensors stattfinden müsse, daß weder Verfasser noch Stellvertreter desselben, wegen einer mit Zensurgenehmigung versehenen, dem Manuskript gewissenhaft nachgedruckten Schrift zur Verantwortung dürfe gezogen werden, mithin auch eine solche zensirte Schrift nicht ohne den vollständigsten Schadenersatz konfiszirt werden solle.

In Gemäßheit dieser Ansicht würde Zensurfreiheit also als Regel gelten, Zensurpflichtigkeit aber als Ausnahme in doppelter Hinsicht statt finden: a) als Strafe und wegen Nichtvorhandenseins einer zur persönlichen Integrität des Schriftstellers wesentlich erforderlichen Eigenthümlichkeit; und b) in Folge gewisser Eigenthümlichkeiten des Druckerzeugnisses selbst, die sich theils auf die objektive Tendenz desselben, theils auf die Art und Weise, oder die Form beziehen, unter der es zu Tage gefördert wird.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß zur möglichst wirksamen Verhütung des Preßunfugs ein Strafgesetz bestehen müsse, mittelst dessen jemand, der die verfassungsmäßigen Ordnungsschranken bis auf einen gewissen Grad misachtet, der natürlichen Zensurfreiheit verlustig erklärt werden könne; so wie auch, daß durch gesetzliche Bestimmung die persönliche Befugniß, sich der Presse frei bedienen zu dürfen, näher charakterisirt, und

als ein bürgerlicher Ehrenpunkt betrachtet werden möge. Alle Institutionen dieser Art, wiefern sie nicht mit dem dermaligen Kulturzustande der bürgerlichen Gesellschaft kontrastiren, influiren auf die politische Erziehung der Staatsgenossen, und gehören auf solche Weise zu den wirklich präventiven Anordnungen. Auch entdecken wir keine praktische Unbequemlichkeit, welche eine Maaßregel dieser Art unausführbar machen dürfte.

Zugleich beabsichtigt der Professor Krug, in der für diesen Zweck zu konstituirenden Zensurbehörde, den besorglichen und über die mögliche objektive Tendenz ihrer Preßerzeugnisse unklaren Schriftstellern und Verlegern (Herausgebern) eine Anstalt zu erschaffen, bei der sie sich in zweifelhaften Fällen Rechts erholen, und im Voraus gegen dereinstige, vom Staate gegen sie erhobene Verantwortung und Strafe sicher stellen können. Die Verantwortung soll sodann auf dem Zensor haften, d. h. „wenn späterhin, wegen grober Fahrlässigkeit des Zensors bei Zulassung einer höchststräflichen Schrift zum Drucke, die Wegnahme derselben nothwendig werden sollte, so soll der Staat durch den Ankauf aller vorhandenen Exemplare die vollständigste Entschädigung gewähren, wobei in einzelnen Fällen nach dem Grade seiner dabei stattgefundenen Verschuldung der Zensor zur Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Ließe sich nachweisen, daß der Verleger einer Schrift das Imprimatur für dieselbe durch Bestechung des Zensors erschlichen habe, so würde natürlich der Anspruch auf Entschädigung wegfal-

len, und umgekehrt, Verleger und Zensor dem Staate beiderseits dafür verantwortlich bleiben.

Eine solche freiwillige (freigelassene, beliebige, konsultative, fakultative) Zensur dürfte allerdings für eine große Menge von Verlegern und Schriftstellern, und namentlich für alle solche, denen ungestörter Erwerb die Hauptsache ist, eine ganz erfreuliche und mit Dank anerkannte Erscheinung sein. Auch ist nicht zu läugnen, daß durch eine solche Maaßregel, die mit der gewöhnlichen gezwungenen Zensur eigentlich gar nichts gemein hat, der Regierung sowohl, als den schrifterzeugenden Personen eine Menge von Schaden und Verdruß erspart werden mögte. Unter gewissen Modifikationen würde sie sich selbst auch praktisch durchführen lassen. Aus dem Locré sieht man, daß sich Napoleon insonderheit sehr geneigt dafür erklärt hat, daß aber unter den zu Rath gezogenen Behörden viel Stimmen dagegen gewesen sind. Soll es durchaus dem Belieben der Verleger und Schriftsteller anheim gegeben sein, ob sie ihre Erzeugnisse vor dem Druck der Zensur vorlegen wollen oder nicht, so ist klar, daß einerseits nur solcher politischer Preßunfug dadurch verhindert werden wird, dem keine subjektiv gefährliche Tendenz, keine böse Absicht von Seiten der Urheber zum Grunde liegt, und daß andernseits der Staat sich das beschwerliche onus aufladet, geringfügigen und werthlosen Produktionen eine ausdrückliche Autorisation zu ertheilen. Eben so würden die Fälle, wo der Staat zur Schadloshaltung durch Ankauf genöthigt würde, ohne billigerweise dabei den Zensor betheiligen zu können, wahr-

scheinlich nicht selten eintreten. Da sich die politischen Inkonvenienzen, die sich aus dem Dasein einer respektiven Schrift entwickeln können, häufig im Voraus so schwer beurtheilen und mit Bestimmtheit erkennen lassen, wird kein Zensor eine Verantwortlichkeit dieser Art übernehmen wollen und können, sondern darauf dringen, daß in zweifelhaften Fällen eine höhere Behörde die Autorisation zum Druck ertheile, wodurch die Gefahr des Kompromisses noch vergrößert wird. Soll das Imprimatur aber keine Garantie gegen die Konfiskation enthalten, so wird die Zensur größtentheils unbefragt beiben, der für den Staat daraus hervorgehende Nutzen, so wie die Sicherstellung der Verleger und Autoren, wird sehr unerheblich erscheinen.

Unsre Meinung darüber ist, daß eine solche Anstalt, wenn sie isolirt besteht, einen sehr geringen praktischen Werth besitze, daß sie aber in Verbindung mit andern begleitenden Maaßregeln keineswegs so verwerflich erscheine, sondern vielleicht selbst als ein dem ganzen Getriebe zu seiner Vollständigkeit unentbehrliches Zwischenglied betrachtet werden dürfe. Uns dünkt, daß es eine falsche Maxime ist, wenn man in der Administration kleine hie und da ergänzende Aushülfen, die eine rechtliche Basis besitzen, gering achten nnd werthlos verschmähen will. Den wohlgesinnten friedlichen Broderwerbern wird auch schon eine blos konsultative Behörde willkommen sein, die durch ein unmaaßgebliches aber redlich gegebnes Gutachten ihrer Unkenntniß über politische Verhältnisse so weit abhilft, daß sie nicht unbewußt sich in

große Gefahr stürzen und grobe Unschicklichkeiten zu Schulden kommen lassen. Soll die beifällige Erklärung des Zensors mit keiner Gewährleistung des Staates verbunden sein, so muß in seinen Ansprüchen die Form positiver Autorisation vermieden werden. Gewährt nun aber das Imprimatur den Herausgebern nichts als eine vorläufige Beruhigung, so ist es billig und konsequent, daß das veto ebenfalls nur als eine Warnung betrachtet werde ohne zwingende Gewalt, die es den Herausgebern überläßt, ob sie den Druck dennoch auf ihre Gefahr wagen oder ihn unterlassen wollen, und die blos bei späterhin sich etwa ergebender gerichtlicher Verfolgung ein Motif zur Schärfung der Strafe wird, so wie jenes Imprimatur die Herausgeber wenigstens gegen die nächst der Konfiskation sonst noch besonders zu erkennende Strafe schützt. Für den Staat ergiebt sich direkt aus diesen Maaßregeln nur der Nutzen, daß er im Voraus über den Inhalt der zum Druck bestimmten Schriften ausführlich unterrichtet wird, und demgemäß bei Zeiten solche abwehrende Schritte einleiten kann, die ihm nach der Lage der Dinge angemessen erscheinen. Soll der Ertrag der Bemühungen des Zensors indessen doch nicht allzugering ausfallen, so ist es wiederum billig und konsequent, daß der Staat beliebig die Manuskripte vor dem Druck, oder das erste gedruckte Exemplar vor der Auslieferung der Auflage an den Buchhandel zur Einsicht einfordern dürfe. Dies aber setzt wiederum voraus, daß jeder beabsichtigte Gebrauch der Presse bei der (polizeilichen) Zensurbehörde angezeigt werde.

Eine Frage andrer Art ist es, in wie fern durch die Eigenthümlichkeit des Preßerzeugnisses selbst die Maaßregeln gegen die Veröffentlichung bedingt werden sollen.

Sobald ein Preßerzeugniß irgendwelche Rechte verletzt, den öffentlichen Frieden und die gesellige Wohlfahrt erweislich stört und bedroht, so kann es seiner Natur nach entweder straffällig oder blos schädlich sein. Im ersten Falle wird in Folge richterlichen Erkenntnisses das Erzeugniß selbst ergriffen, vernichtet und über den Urheber desselben (oder die Urheber nach Maaßgabe ihrer Komplizität), außer dem zu leistenden Schadenersatze, noch eine besondre Strafe verhängt. Beim andern Fall ist zu unterscheiden, ob die Urheber, weil sie ohne böslicher Absicht das Maaß der ihnen rechtlich zustehenden Freiheit überschritten haben, außer der Konfiskation ihres Erzeugnisses, noch zu irgendwelchem Schadenersatz verurtheilt werden können, oder ob blos die weitere Verbreitung des Erzeugnisses zu Verhütung fortdauernder Beeinträchtigung der geselligen Wohlfahrt untersagt werden müsse, oder ob dieser Beeinträchtigung wegen zwar der weitern Verbreitung Einhalt zu thun sei, der Urheber und Eigenthümer aber wegen des durch diese Maaßregel erlittenen Schimpfs und Verlustes irgendwelche Schadloshaltung gesetzlich in Anspruch nehmen könne. Die Straffälligkeit einer Schrift ließe sich allenfalls, und wahrscheinlich wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, im Voraus erkennen; die Schädlichkeit aber läßt sich, wie wir dies ausführlich dargethan, fast niemals mit Sicherheit vorausbe-

stimmen. Daß die Möglichkeit vorhanden sei, der Verbreitung offenbar straffälliger Schriften im Voraus gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen zu können, hat ungemein viel für sich, ja es bleibt selbst wünschenswerth, daß der Veröffentlichung solcher Schriften, deren schädlicher und gefährlicher Einfluß mit einem erheblichen Grade von Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, ohne einen Akt der Willkühr und Verletzung von Eigenthum und Rechtsform, möge vorgebeugt werden können. Damit dies aber, so weit dies an und für sich ausführbar ist, möglich werde, ist zunächst nöthig, daß die regierende Gewalt sich in ununterbrochener vollständiger Kenntniß erhalte, wie und wozu die Presse benutzt werde, und zu diesem Ende muß die Beaufsichtigung des Preßwesens auf solche Weise organisirt sein, daß ihrem Mitwissen nichts entgehe, und ihr Kenntnißnehmen dennoch für Publikum und Preßbenützer mindestwenig störend und beschwerlich werde. Sie muß ferner berechtigt und im Stande sein, in jedem Augenblick, wo sie es für angemessen erkennt, und die betheiligten Partheien auf ihren Antrag und ihre Warnung nicht selbst die zweckdienlichen Mittel sofort ergreifen wollen oder ergreifen können, der Zirkulation und fortgesetzten Veröffentlichung des in Rede stehenden Preßerzeugnisses Einhalt zu thun, und sodann, falls sich die betheiligten Partheien damit nicht von Hause aus einverstanden erklären, die Sache durch ein verfassungsmäßig dazu befugtes Tribunal gesetzlich beurtheilen und entscheiden lassen. Entscheidet dieses Tribunal zu Gunsten der Schrift oder der betheiligten Partheien, so

muß diesen ihr Recht werden, und hat der Staat mit ihnen ein seinem speziellen Interesse gemäßes gütliches Abkommen einzuleiten. Entscheidet es gegen die Schrift und jene Partheien, so muß, wie immer der Inhalt und Gegenstand des corpus delicti beschaffen sein mag, entweder ein materielles per quod vorhanden sein, oder eine erweislich böse Intention, oder es müssen darin die Schranken der Gewissenhaftigkeit und Wohlanständigkeit überschritten worden sein. Gegen eine Schrift, die, ohne in eine der ebengenannten Kategorien zu gehören, blos in administrativer oder diplomatischer Hinsicht irgendwelche übrigens nicht zu läugnende (oder gar nur vermeintliche, scheinbare und augenblickliche) Inkonvenienzen veranlaßt, kann billiger und gerechter Weise nicht gewaltsam und feindselig verfahren werden. Sie ist in solchem Falle (ähnlich wie ein Grundstück, dessen der Staat zu irgendwelchen öffentlichen Anlagen bedarf) als ein Opfer zu betrachten, das der Einzelne dem Gemeinwesen dazubringen verbunden, wofür er aber eine angemessene Schadloshaltung zu verlangen berechtigt ist.

Ist es nun wahr, daß es gewisse Produktionen der Presse, der Schriftstellerei und des Kunstbetriebes giebt, die durch ihre Tendenz, oder vermöge der Gegenstände, die sie behandeln, oder vermöge des Publikums, zu dem sie reden, oder vermöge des Modus, in welchem sie veröffentlicht werden, oder sonstwarum, ein besondres genus bilden, welches in der Regel mehr als die übrigen gewöhnlichen Arten der Preßerzeugnisse einer schädlichen Kraftäußerung und gefährlichen Wirksamkeit unterworfen

ist, so sieht man sich genöthigt einzuräumen, daß in Hinsicht auf solches genus eine modifizirte Strafbestimmung, eine geschärfte Beaufsichtigung, gewisse auf die Zukunft berechnete Kautelen, in der Ordnung und an ihrem Platze sein werden.

Fast alle Stimmen, sofern sie von speziellem Interesse nicht befangen sind, vereinigen sich, kraft bestimmter klarer Einsicht in die obwaltenden Verhältnisse oder zufolge eines blos instinktartigen Vorgefühls zu der Ansicht, daß Zeit- und Flugschriften ein solches von der übrigen Litteratur abweichendes genus von Preßerzeugnissen bilden. — Worin aber besteht die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser Preßerzeugnisse? Der Verleger solcher blattweis ausgegebenen Schriften, dünkt uns, sei von dem Verleger andrer Schriften in nichts Wesentlichem verschieden. Der Herausgeber (Redaktor) derselben, er mag nun blos aus andern Blättern kompiliren, aus andern Sprachen übersetzen, fremde handschriftliche Nachrichten zusammenstellen, oder von seinem eignen Wissen und Denken dazu thun, bleibt jederzeit der Verfasser des Blattes, grade in demselben Sinne, wie andre Schriften verfaßt (ersonnen, kompilirt, abgeschrieben, übersetzt u. s. w.) werden. Die für Verfasser und Verleger bestehende Verbindlichkeit, den Inhalt ihrer Druckschriften zu vertreten, wird also dadurch nicht geändert; sie können mindestens keine geringere Verantwortlichkeit für diese litterärische Privatunternehmung zu haben vermeinen, als für jede andre. Daß solche Schriften blattweis ausgegeben werden (ihr geringeres Volumen), kann auch keinen wesent-

lichen Unterschied machen. Wenige Worte sind oft folgenreicher, als Folianten und stundenlange Reden. — Drei andre Dinge aber sind es, die ihnen ein eigenthümliches Gepräge geben: ihr fast ausschließlich auf politische Gegenstände, Darstellung und Beurtheilung bezogener Inhalt, — ihre rasche Verbreitung und ihr überaus zahlreiches, großentheils aus politisch unmündigen, aber nichts destoweniger politisch stimmgebenden Elementen bestehendes Publikum — und der regelmäßig fortgesetzte und periodisch wiederkehrende, oder, zwar rhapsodisch und ephemer, aber in kritische Momente schnell und entscheidend, eingreifende öffentliche Gedankenverkehr, in welchem Schriften dieser Art zum Publikum stehen. Es ist nicht zu läugnen, daß alle Bedingungen, wodurch eine Druckschrift irgend gefährlich werden kann, sich in dieser Gattung von Preßerzeugnissen vereint und in erhöhtem Maaße vorfinden. Sind also gehäufte Maaßregeln gegen den Misbrauch der Freiheit und zu Gunsten des öffentlichen Friedens, geschärfte Strafgesetze gegen Verletzung der Gewissenhaftigkeit und Wohlanständigkeit in weitester Bedeutung, strengere polizeiliche Aufsicht und administrative Sicherheitsmaaßregeln u. s. w. irgendwo an ihrer Stelle, so sind sie es hier. Was an einzelnen Feststellungen in dieser Hinsicht zweckmäßig (d. h. den Umständen angemessen) sein dürfte, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, sondern muß nach Zeit und Ort beurtheilt werden. Je wirksamer, je unfehlbarer in seinem Erfolge, bei gleicher Angemessenheit zum Recht und zur bestehenden Verfassung, das Mittel sich bewährt, um desto empfehlungs-

und lobenswerther ist es, aber wahrscheinlich um desto weniger wird es dazu geeignet sein, in strikter Nachahmung auf fremden Boden übertragen zu werden. Wir können denen nicht beistimmen, welche freie Aeußerung von Meinungen aus Schriften dieser Art durchaus verbannt wissen wollen, theils weil wir keinen genügenden Rechtsgrund zu solcher Beschränkung anzugeben wissen, theils weil es sich nicht verhüten und verbieten läßt, Fakten so darzustellen, daß sie bestimmte Meinungen erregen und hervorrufen. Aber wir können auch eine andre Ansicht nicht ganz theilen, welche deshalb, weil die Richtung solcher Schriften (und mithin auch der Ertrag derselben) größtentheils vom Interesse des Augenblicks abhangt, wollen, daß die regierende Gewalt alles geschehen lassen und aus dem Wege räumen soll, was irgend das Erscheinen und Verbreiten derselben verspäten, hemmen oder unterbrechen kann. Die möglichst schnelle und regelmäßige Benachrichtigung über hier oder dort vorgefallene Ereignisse kann in industrioser und merkantiler Rücksicht von erheblichem Werthe sein; mögen dafür die dabei interessirten Personen auf Privatwegen sorgen. Ob die bloße Neugier des politisch spekulirenden Publikums unbedingt zufrieden gestellt werde oder nicht, erscheint im Allgemeinen gleichgültig, die Negative dem Interesse der Regierung und dem öffentlichen Frieden jedoch nicht selten zuträglicher. —

Die Denkschrift des Freiherrn von Drais, der sich im Allgemeinen gegen die Zensur und für die allgemeine Preß- und Lesefreiheit erklärt, enthält (nach dem, was davon durch den Bericht des Herrn von Berg an die

Bundesversammlung bekannt geworden) insonderheit drei eigenthümliche Vorschläge. Nämlich: Suspension einer der Habeas corpus ähnlichen Preßfreiheitsakte, in außerordentlichen Zeitläuften auf bestimmt angegebne, allemal eng zu beschränkende Dauer, und nach öffentlich motivirten Gründen; — Errichtung von Bücherkommissionen, zusammengesetzt aus aufgeklärten, angesehenen und nicht zu ängstlichen Männern, die selbst keine Polizeigewalt besitzen, sondern nur ihre Bedenken der (welcher?) Behörde zur weitern Entschließung anzeigen, ohne deren Gutachten aber auch die Polizei nicht soll verfahren dürfen; — Gemeinsame Prinzipien in der Preßgesetzgebung, und wechselseitiger Kartel zur Auslieferung und Verfolgung von Preßfrevlern in sämtlichen Deutschen Bundesstaaten.

Eine der wesentlichsten Bedingungen für die Brauchbarkeit und Musterhaftigkeit einer Preßgesetzgebung ist ihr harmonisches Zusammenstimmen mit dem Kulturzustande, und dem Grade der einstweiligen sittlich-politischen Entwickelung der Staatsgenossenschaft, für die sie berechnet ist. Es giebt zwei extreme Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem eine Preßgesetzgebung vielleicht ganz überflüssig erscheinen dürfte. Einmal, wenn die ethisch-religiöse Bildung der Staatsgenossenschaft so lauter, vollendet und entschieden ist, daß Preßunfug und Misbrauch der Preßfreiheit zu den undenkbaren Erscheinungen gehören; und zum andern, wenn diese Bildung nur erst im Embryo vorhanden ist, wenn die Erzeugnisse

der Presse in den geselligen Verkehr und das öffentliche Leben noch so gut als gar nicht eingreifen, die Gerechtigkeit noch auf fast patriarchalischem Wege, nach Salomons, Haruns und Alfreds Weise geübt wird. Zwischen diesen beiden Extremen liegen unendlich viele zarte Abstufungen, von Rohheit, Bildung, Ueberfeinerung und Verwilderung, für deren jede sich eine angemessenste Gesetzgebung und Rechtspflege und Polizeiverwaltung denken läßt, die sich indessen insgesamt füglich in das Dilemma von gewöhnlichem und von abnormem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten werden einordnen lassen. Es bedarf keines ausdrücklichen und ausführlichen Nachweises, daß die auf den gewöhnlichen, friedlichen, ordnungsmäßigen Zustand des öffentlichen Lebens berechneten, und für ihn ausreichenden administrativen Akte und Institutionen keine genügende Angemessenheit für die abnormen, außergewöhnlichen, ordnungslosen Kriegs- und Gährungskrisen des Staatslebens besitzen können. Abnorme Zustände erheischen abnorme Maaßregeln. Wo die Bande des Gehorsams gelöst sind, die Stimme des Gesetzes nicht mehr gehört wird, läßt sich durch die Stimme des Gesetzes auch nicht mehr regieren, Machtsprüche und diktatorische Gewalt treten an die Stelle der verfassungsmäßigen Formen. So wie ein kommandirender General auf dem Schlachtfelde und im Augenblick thätlich ausbrechender Meuterei über Tod und Leben nach eigner Machtvollkommenheit und nachheriger Verantwortung muß gebieten können, so würde z. B. auch der Gouverneur einer im Belagerungszustande erklärten Fe-

stung nicht zu tadeln noch zu strafen sein, wenn er alle Pressen schließen oder überhaupt keine Sylbe ohne seine ausdrückliche Genehmigung zum Druck und Vertrieb befördern ließe. Daß es demnach verfassungsgemäß sei (durch einen Artikel der Verfassungsurkunde ausgesprochen werde), unter gewissen bestimmten Voraussetzungen die gewöhnliche Preßfreiheitsakte, gleich der Habeas-corpus-Akte (von der sie gewissermaaßen nur eine besondere Abzweigung ist), zessiren zu lassen, scheint ganz in der Ordnung, den Maximen einer erleuchteten Staatsweisheit angemessen, und mit der aus dem Bunde der Freiheit und Ordnung hervorgehenden Staatswohlfahrt völlig verträglich zu sein. —

Auf gleiche Weise muß es einleuchten, daß alle Vorkehrungen der regierenden Gewalt dem Preßunfuge durch Verfassung und Verwaltung zu steuern, zum großen Theile die ihnen gebührende Wirksamkeit verlieren, wenn jedes wenige Stunden oder selbst Tagereisen weit entlegene fremde Gebiet, dem flüchtig gewordenen Preßfrevler oder verpönten Preßerzeugnisse einen sichern und gemächlichen Schlupfwinkel darbeut. So lange die Schritte der regierenden Gewalt von eigenmächtiger Willkühr geleitet werden, mag es der Freiheit wünschenswerth dünken, ein Asyl gegen rücksichtslose Gewaltstreiche zu besitzen; sobald aber diese Schritte durch Gesetz und Verfassung geregelt sind, muß es der Ordnung Bedürfniß werden, solchen Asylen, die der Gerechtigkeit Fesseln anlegen, den Krieg anzukündigen. Es mag dieser besondre Fall als ein neuer Beleg zu der schon anderweitig ausgesprochenen

Behauptung dienen, daß zum Gedeihen der geselligen Wohlfahrt eine auf Prinzipien der Religion und Moral basirte Politik, und ein demgemäß abgefaßtes, und von allen christlichen Nationen und Regierungen heilig geachtetes Staats- und Völkerrecht, — (als welches nur noch der Sage nach, oder als frommer Wunsch vorhanden ist) — nächst nöthige und unausweichliche Bedingung sei. —

Der Geschäftskreis der vom Herrn von Drais in Vorschlag gebrachten Bücherkommissionen soll bestehen: 1) „in sorgsamer Durchgehung der Konsignationen, die die Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken u. s. w. eingeben müssen, verbunden mit der Zusammenstellung andrer und näherer literarischen Notizen, besonders aus Literatur-Zeitungen, aus den in öffentlichen Lesezirkeln aufgelegten politischen Zeitungen, Journalen und sonstigen Flugschriften — als das Mittel, jene Konsignationen zu verstehen; 2) in Einforderung derjenigen einzelnen Schriften, die verdächtig scheinen, von dem handelnden Personal, und in näherer Durchsicht derselben sowohl, als derjenigen, über welche die Polizei von der Bücherkommission etwa aufgerufen wird; 3) ausnahmsweise in der nicht zu umgehenden Zensur folgender Manuskripte: a) solcher, die ohne Namen der Druckoffizin erst herausgegeben werden sollen, oder b) die von Schriftstellern, Verlegern, Druckern, welche der Preßfreiheit entwürdigt worden sind, ausgehen; c) von Schriften, worin Landesnachrichten aus Akten, aus Amtsverfahren, oder sogar Staatsgeheimnisse (als über Festungskonstruktionen und

obwaltende Staatsnegoziationen) publik gemacht werden wollten; d) von Schriften, um deren Prüfung der künftige Herausgeber selbst ansucht." —

Unsrer unvorgreiflichen Meinung nach dünken uns so eingerichtete permanente Kommissionen einerseits eine Quelle mannichfacher gegenseitig verübter Willkühr, ein leicht zu missbrauchender Vehikel von nutzlosen Vexationen und dagegen in Anwendung gebrachten Repressalien, anderseits eine überflüssige Zwischeninstanz und schädliche Hemmkette der Polizeigewalt zu sein. Will man den Einfluß gewisser Schriften auf ein unmündiges Publikum, als auf Schulen, auf die untersten Klassen der Gesellschaft (Dienstboten, Landleute u. s. w.) aus unverwerflichen Gründen zu verhüten suchen, so geschieht dies viel wirksamer und paßlicher durch die Mitwirkung der dort unmittelbar eingreifenden und influirenden Behörden. Das mündige Publikum aber lasse man in seinem Lesebedürfniß doch ganz unbevormundschaftet. Soll, von der andern Seite, die Polizei wirklich nützen, so muß ihr in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit kein Knebel angelegt werden. Man mache sie für jeden ihrer Schritte auf das strengste verantwortlich, dann aber gönne man ihr einen von andern administrativen Behörden unabhängigen genugsam freien Spielraum, oder lasse sie lieber ganz aus dem Spiele. Wie bei allen übrigen Dingen, vertraue man auch hierin den ersten Angriff und die vorläufige nothdürftige Ermittelung des Thatbestandes der Polizei, die Beurtheilung und Entscheidung des Rechtsfalles den verfassungsmäßigen Justizbehörden, denen, so weit sie

fremden Rathes bedürfen, es unbenommen ist, sich das Gutachten von Sachverständigen und von den respektiven administrirenden Behörden einzuholen. In außerordentlichen Fällen berufe man außerordentliche Kommissionen zur Untersuchung und Instruktion des Prozesses; und gestatte stets den betheiligten Partheien sowohl die weitere Appellation, als auch die Vergünstigung, wenn sie sich der damit verbundenen größern Beschwer, Weitläuftigkeit und vermehrtem Kostenaufwande unterwerfen wollen, ihre Sache selbst zu einer außergewöhnlichen zu erheben. (Wem z. B. die Untersuchung und Entscheidung eines dem vorliegenden Falle ordnungsmäßig entsprechenden niedern Korrektionstribunals nicht zusagt, mag darauf antragen, vor ein Schwurgericht gestellt zu werden u. s. w.)

Eine der Hauptfragen, über deren Beantwortung sich die Stimmen am schwersten vereinigen wollen, ist die: ob und in wie fern die Polizei bei Verwaltung der Preßangelegenheiten zugezogen werden solle. In Gemäßheit der von uns in den vorangeschickten Abschnitten entwickelten Grundsätze finden wir uns zu folgender Ansicht veranlaßt. Es soll im Staate nichts Oeffentliches und nichts, dessen Tendenz auf die öffentlichen Angelegenheiten gerichtet ist, ohne Vor- oder Mitwissen der regierenden Gewalt geschehen, damit böswilliger oder fahrlässiger Weise, so weit sich dies verhüten läßt, dadurch der öffentliche Frieden nicht gestört, die öffentliche Ordnung nicht über den Haufen geworfen werde. Es ist kein Betriebszweig im Staate, der nicht selbst zu Gunsten Seiner irgendwenn und wie Veranlassung fände, den Beistand der

Polizei in Anspruch zu nehmen, oder gegen dessen möglicherweise statt findenden ungebührlichen oder gesetzwidrigen Bestrebungen sie nicht würde in Anwendung gebracht werden müssen. Die Frage an? unterliegt also vernünftigerweise keinem Zweifel. Wiefern der Staat nicht eine eigne Behörde ernennt, welche die der regierenden Gewalt zustehende und obliegende Beaufsichtigung des Preßwesens übernimmt, wird dies Geschäft mit zum gewöhnlichen Berufe der Polizei gehören. Soll die Beaufsichtigung dem beiderseitigen Interesse der Freiheit und Ordnung entsprechen, so muß sie dergestalt organisirt sein, daß der regierenden Gewalt die vollständigste, für ihre Zwecke nöthige Einsicht nicht vorenthalten bleibt, die das Preßwesen ausübenden und dabei interessirten Individuen aber dadurch in ihrer Thätigkeit möglichst wenig gehemmt und beeinträchtigt werden. Je weniger positiv das Personal der Polizei bei dieser Beaufsichtigung beschäftigt ist, je mehr im Vertrauen auf die rechtliche Gesinnung jener Individuen ihrer eignen Disziplin überlassen werden kann, und in der ihnen aufgelegten Verantwortlichkeit eine hinlängliche Garantie gefunden wird, um desto besser für beide Theile. Als Regel würde demnach festzustellen sein: 1) irgendwelche Individuen oder Instanzen haften für den ordnungs- und gesetzmäßigen Betrieb. Wer de facto zeigt, daß er diesem Geschäfte nicht gewachsen ist, oder wer ein solches Vertrauen verscherzt, wird nach Befinden der Umstände, vorübergehend oder bleibend, in größerm oder geringerem Grade durch die Polizei beobachtet und kontrollirt, geht durch wiederholte

Straffälligkeit und fortdauernd bewährte Untüchtigkeit der Freiheit, seinem Geschäfte oder Betriebe vorzustehn, am Ende ganz verloren. 2) Wer sich mit irgendeinem Unternehmen oder fortgesetzten Geschäft befaßt, das wegen leichtmöglichen gefährlichen Misbrauchs, und schwerer äußern Kontrolle, zu einer ungewöhnlichen Besorgniß gerechte Veranlassung giebt, muß eine angemessene Bürgschaft leisten können, die entweder in seiner persönlichen bürgerlichen Stellung gegründet ist, oder dieser für den Fall eines sich ergebenden per quod's eine materielle Sicherheit giebt. 3) Jeder, der sich einem fortlaufenden, ausgedehnten und mannichfach gegliederten Gewerbe unterzieht, muß dies mit solcher Ordnung betreiben, daß er in jedem Augenblick über jeden Akt desselben eine gewissenhafte und glaubwürdige Auskunft zu geben vermag.

Die Publikation einer Schrift ist eine aus mehrern Akten zusammengesetzte, von mehrern Personen gemeinschaftlich vollbrachte Handlung. Es frägt sich, an welchen Akt und an welche Person kann die Kontrolle der Polizei am bequemsten und wirksamsten angeknüpft werden, um, ohne der Preßfreiheit überhaupt unziemliche Fesseln anzulegen, dennoch eine Garantie zu gewinnen, daß kein Preßerzeugniß heimlich angefertigt und in Umlauf gesetzt werde, und daß im Fall eines Preßvergehens ein Subjekt vorhanden sei, welches man zur Verantwortung ziehen, und ein Objekt, von welchem man einen Schadenersatz entnehmen könne. Der Verfasser (Anfertiger) einer zum Druck bestimmten Handschrift ist von allen das beweglichste und unsicherste Element. Je-

der, ein Fremdling, ein Durchreisender, ein Verkappter, ein Unbemittelter, kann eine solche Handschrift anfertigen. Mancher treibt dies Geschäft nur einmal in seinem Leben, bald an diesem, bald an jenem Orte, bald zu diesem, bald zu jenem Behufe u. s. w. Besondre Umstände abgerechnet, bietet er also die mindeste Garantie dar, und ist, wenn schon bei sich ergebenden Preßfreveln, vielleicht der am härtesten Betheiligte, doch der, den man am schwersten zur wirklichen Verantwortung ziehen und von dem man selten eine ausreichende Genugthuung und Entschädigung gewinnen kann. Will man nun diesen Uebelständen ausweichen, zu sogenannten präventiven Mitteln gegen die Autoren schreiten, so sind drückende und am Ende doch unwirksame Formalitäten ganz unvermeidlich. Es erscheint daher angemessen, sowohl die Kontrolle als die Verantwortlichkeit an andern Punkten zu etabliren.

Um daß eine Schrift gedruckt werde, muß sie nothwendig irgend eine Art der Presse passiren. Die Handhabung der Presse erheischt in der Regel einen bleibenden Wohnort, ein nicht ganz unerhebliches Betriebskapital, ein mehrfaches Personal, eine von der Obrigkeit ertheilte Konzession. Selten nur sind die Drucker in einen Preßfrevel absichtlich und wissentlich verflochten. Das Dasein und die Wirksamkeit einer Presse der öffentlichen Kenntniß zu entziehen, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und eine namhafte Verletzung des bestehenden Gesetzes. Ein konzessionirter Drucker ist leicht und empfindlich zu strafen, seine Tendenz in der Regel friedliches,

ordnungsgemäßes Gewerb. Eine Druckoffizin ist der Knotenpunkt, wo eine Menge der mannichfaltigsten Preßerzeugnisse zusammenströmen müssen, bevor sie zum Betrieb gebracht werden können. Hier ist demnach unstreitig der bequemste Ort, wo die Polizei eine Einsicht und Uebersicht dessen gewinnen mag, was an Handschriften innerhalb des Staates durch den Druck zur Veröffentlichung gebracht werden soll. Man stelle demnach gesetzlich fest, daß Niemand das Gewerbe irgendwelcher Druckerei treiben dürfe ohne Konzession. Man ertheile diese Konzession an Niemand, der nicht für sein persönliches Wohlverhalten und über seinen Vermögenszustand genügende Bürgschaft zu stellen vermag; man mache ihn mit verantwortlich für jede durch ihn gedruckte Schrift oder Darstellung, die eine offenbare und direkte Provokation zu groben Vergehen, eine unzweideutige Verletzung der Sitten enthält. Man mache es ihm zur Pflicht, alle von ihm übernommenen Manuskripte regelmäßig in ein Buch zu verzeichnen, jedem Druckerzeugnisse seine Firma aufzudrücken, in bestimmten Zeitabschnitten davon, so wie von der Stärke der Auflage, eine übersichtliche Anzeige bei der Polizei einzureichen, jedes Manuskript aber, dessen Inhalt er sich nicht zu vertreten getraut, zumal wenn es es ihm von unbekannten Personen zugestellt wird, noch vor dem Abdruck der Polizei vorzuzeigen, damit sie ihr Vidi darauf setze, und er somit sich von fernerer Verantwortlichkeit frei machen könne.

Jeder mündige Staatsgenosse kann verlangen, daß man ihm überlasse, seine Kraftäußerungen in Wort und

That den Gesetzen gemäß nach eigner Einsicht zu regeln, unter der Voraussetzung, daß er bereit und geeignet dazu sei, ihre schädlichen Folgen zu vertreten. Soll eine Handschrift durch den Druck veröffentlicht werden, so muß irgend Jemand, entweder der Verfasser oder der Verleger (oder beide gemeinschaftlich), sich öffentlich dazu bekennen, und ihre Vertretung übernehmen. In der Regel ist der Verleger am meisten zur bleibenden Garantie geeignet. Sein Name soll also in allen Fällen, wo zum Gegentheil nicht eine ausdrückliche Befugniß ertheilt wird, der Druckschrift einverleibt sein. Verfasser und Verleger sind häufig Eine Person, großentheils bei Preßvergehungen in gleichem Maaße betheiligt. Durch einen Privatvertrag mögen Verleger und Verfasser ihr gegenseitiges Verhältniß zur Vertretung der Schrift so oder so beliebig bestimmen. In der Regel wird der auf der Druckschrift vermerkte Verleger (Eigenthümer) allein zur Verantwortung gezogen; Beide, sobald sich Beider Namen vorgedruckt finden, und so oft der Verleger den Autor zur Stelle schaffen kann. Die Polizei duldet nicht, daß ein Manuskript gedruckt werde, auf dem der Verleger nicht genannt sein, oder den in solchem Fall der Drucker nicht vertreten will. In besondern Fällen, die eine gesetzliche Vorschrift näher charakterisiren mag, verweigert sie selbst das Vidi, bevor nicht eine besondre Garantie (Kaution oder dergleichen) gestellt wird.

Der Eigenthümer einer Druckschrift vertreibt sie entweder unmittelbar im Publiko, oder er giebt sie an andre Personen ab, welche das Eigenthumsrecht derselben

erwerben, oder den Vertrieb kommissarisch übernehmen. Wer auf dem Vertriebe einer verbotenen, oder eines nicht mit dem Namen der Druckoffizin und des Verlegers versehenen Druckschrift betroffen wird, trägt persönlich die Verantwortung und die Gefahr der Konfiskation. Konfiszirt kann eine Schrift nur werden in Folge eines vorangegangenen richterlichen Erkenntnisses. Wohl aber darf die einstweilige Zirkulation einer in Untersuchung genommenen Schrift durch öffentliche Bekanntmachung mit Arrest belegt oder suspendirt werden. Wiederum mag ein Privatvertrag bestimmen, wiefern bei eintretender Suspension und Konfiskation Verleger und Vertriebsabnehmer des Druckerzeugnisses den dabei sich ergebenden Verlust definitiv zu tragen haben. Jedes Exemplar einer konfiszirten (vogelfrei erklärten) Schrift wird von den Behörden ergriffen, wo es zu ihrer Ansicht kommt; in Folge besondern Erkenntnisses kann der Verleger verbindlich gemacht werden, die vollständige Auflage zur Stelle zu schaffen; Hausvisitationen nach verbotnen Schriften sind außer der Regel. Alle speziellern Bestimmungen über diesen Gegenstand, vielleicht schon manche der so eben ausgesprochenen, müssen übrigens mit Berücksichtigung der vorangegangenen örtlichen Erfahrung, und so, daß sie mit den übrigen nahverwandten Theilen der bestehenden Gesetzgebung im Einklange erscheinen, in jedem Staate eigens und anders redigirt werden. —

Nächst der Beaufsichtigung soll die Polizei thätig einschreiten, um die Entwicklung und Vervielfältigung irgendwelchen öffentlichen Unfugs abzuwenden. In den

meisten Staaten ist ihr, wo sich das Daseyn eines Frevels oder der Versuch zu seiner Vollbringung wahrnehmen läßt, der erste Angriff, die nothdürftige Ermittlung des Thatbestandes, und in einer gewissen Sphäre von leichten, und in den niedern Klassen der Staatsgenossenschaft herrschenden Vergehen, selbst die unmittelbare Strafgewalt übertragen. Wie weit ihre Vollmacht in dieser Beziehung reicht, welche Formen und Kautelen sie dabei zu beobachten hat, ist wiederum Gegenstand der lokalen Gesetzgebung. Das polizeiliche Verfahren bei Preßangelegenheiten in dieser Beziehung muß ebenfalls im Einklange mit der verfassungsgemäßen Polizeiwaltung im Allgemeinen stehen. Uns liegt hier nur ob, zu zeigen, wie bei den bereits von uns in Vorschlag gebrachten Anordnungen dem Staate die Fähigkeit gesichert bleibe, seinen höhern Zwecken gemäß in jedem Augenblick die Zirkulation eines gefährlich geachteten Preßerzeugnisses zu hemmen, ohne durch einen mit gesetzloser Willkühr, oder dem Scheine solcher Willkühr behafteten Eingriff, die durch Proklamation der Preßfreiheit eingeräumten Befugnisse wiederum zu vernichten. Nehmen wir an, eine Schrift, welche der Regierung ihrerseits verdächtig wird, oder gegen die eine angemessene Privatklage erhoben worden, soll in ihrem Umlaufe gehemmt, dadurch dem angeblichen Schaden oder der vermeintlichen Gefahr einstweilen gesteuert, und die Sache zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, so sind dabei folgende Fälle möglich: Sie ist entweder 1) bereits auf irgend einem kommerziellen Wege im Umlaufe begriffen, oder 2) zwar gedruckt

(im Abdruck begriffen), aber noch nicht ausgegeben, noch ganz in den Händen des Verlegers (Eigenthümers), oder 3) sie hat selbst die Presse noch nicht passirt. In jedem Falle kann die gegen die Schrift erhobene Anklage gesetzlich begründet sein oder nicht. Dies ist jederzeit so lange problematisch, bis die richterliche Behörde in Erfolg der Untersuchung erkannt hat, ob sie straffällig zu achten sei, oder ihrer fernern Verbreitung nichts entgegen gesetzt werden dürfe. Es müssen hierüber gesetzliche Bedingungen bestehn, weil deren Dasein durchaus nöthig ist, um nur überhaupt eine Schrift in Anklagezustand zu versetzen; wer immer der Polizei einen Konflikt mit diesen Bedingungen nachweisen kann, hat sodann ein Recht darauf anzutragen, daß der Anklagezustand mittelst öffentlicher Bekanntmachung, „daß die öffentliche Verbreitung der fraglichen Schrift suspendirt sei," verfügt werde. Wäre sie noch nicht im Umlauf, so würde es blos eines Erlasses an die Druckoffizin, an die Verlagshandlung oder den Eigenthümer bedürfen*). — Nehmen

*) Reicht ein solcher von der regierenden Gewalt ausgehender Suspensionserlaß nebst der für den Uebertretungsfall festgesetzten Strafe nicht hin, den Willen und die That der Interessenten zu zügeln, ist der Geist des Ungehorsams so eingerissen, daß ein Befehl der Regierung unbedenklich misachtet wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß die zum Ungehorsam Entschlossenen auch gegen jede andre polizeiliche Maaßregel einen Ausweg finden werden. Wenn der weiße Stab des Constabels nicht mehr die Kraft des Medusenschildes besitzt, sind ein Schwert und zehn Schwerter im kritischen Momente ebenfalls ohnmächtig; und wenn Alfred bei seinen an der Landstraße aufgehängten goldnen Ringen hätte eine Schildwacht stellen müssen, würde es schlecht um sein System ausgesehen haben.

wir an, gegen die Schrift lasse sich weder ein materielles noch ein formelles per quod vor der richterlichen Behörde aufbringen: so wird sie freigesprochen, der nach den Umständen durch die Suspension verursachte nachweisliche Verlust entschädigt werden müssen. — Wird durch richterlichen Spruch (der Tribunäle, Schwurgerichte, Appellationshöfe) in letzter Instanz die Anklage ganz oder bis auf einen gewissen Grad begründet gefunden, so erfolgt nach dem Gesetz die entsprechende Entscheidung: die in den Frevel verflochtenen Individuen werden zum Schadenersatz, zur Strafleistung verurtheilt, die Schrift wird konfiszirt u. s. w. Setzen wir endlich noch den dritten möglichen Fall: die Schrift sei gesetzlich freigesprochen, der für den Kläger aus der Verbreitung der Schrift resultirende Schaden aber, obschon kein gesetzlicher Anspruch weder auf Schadenersatz noch auf Verbot der Verbreitung geltend gemacht werden kann, nichts destoweniger vorhanden, so würde zur Verhütung dieses Schadens kein andres Mittel übrig bleiben, als ein gütliches Abkommen mit dem Verklagten. Ob der Kläger Fiskus heiße oder Privatmann, wird wohl in keinem Falle die Entscheidung des Richters abändern können. Im ersten Falle aber wird man dem Staate oder der regierenden Gewalt billig ein solches Vorrecht zugestehen müssen, daß in solchen Fällen, wo aus diplomatischen oder administrativen Gründen ein dergleichen gütliches Abkommen wünschenswerth gefunden wird, der Beklagte verbunden ist, in dieses Abkommen einzugehen. — Da die regierende Gewalt durch die Anzeige aus den Druckoffizinen im Voraus unterrichtet ist über das, was gedruckt

werden soll; da sie von dem Manuskripte oder der Druckerei, bevor sie ausgegeben worden, vor dem Vertriebe oder der eigentlichen Veröffentlichungsakte, eine nähere Einsicht gewinnen, und im erforderlichen Falle sofort die Suspension verfügen kann, ist ihr ein Mittel gegeben, der Veröffentlichung gefährlicher und schädlicher Schriften vorzubeugen. Da das Urtheil des fakultativen Zensors für Autor und Verleger keine zwingende Kraft besitzt, da es in ihrem Belieben steht, ob sie sogleich die Unternehmung aufzugeben, zu einem gütlichen Vergleiche schreiten, oder auf die richterliche Entscheidung provoziren und alle Instanzen durchgehen wollen, da ihnen Recht und Schadenersatz werden muß, sobald sie gesetzlichen Anspruch dazu haben, da über das formelle per quod durch ein Schwurgericht entschieden werden soll: so sollten wir meinen, sei auch diesen Partheien alle Garantie gegeben, deren sie bedürfen und die ihnen gewährt werden kann. —

Will man einerseits noch eine größere Garantie, andernseits noch sicherer vorbeugen, so scheint es, läuft man Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren. Man wird alsdann gewisse Zwecke in einzelnen Fällen vielleicht mit noch entschiednerem Erfolge erreichen können, andre eben so wichtige aber darüber ganz verfehlen; man wird bald der Ordnung zu viel vergeben, bald der Freiheit zu wehe thun. Willkühr auf irgend einer Seite wird unvermeidlich sein, die streng-rechtliche Basis, die doch eigentlich gewonnen werden sollte, wird ohne Rettung verloren gehen.

Soll ein Preßgesetz wirklich ins Leben eingeführt werden, so macht die Einfugung desselben in die übrige Ge-

setzgebung und in den Organismus der verschiednen Verwaltungszweige noch eine Menge von speziellen Bestimmungen nöthig, die begreiflich ganz lokaler Natur sind, und somit außer den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtungen liegen. Die neueste französische Preßgesetzgebung nebst den bei ihrem Entwurfe stattgefundenen Diskussionen wird denen, die mit der Abfassung von Preßgesetzen für andre Staaten beauftragt sind, über die wesentlich dabei zu beachtenden Punkte nicht nur zu einem allgemeinen Fingerzeige dienen können, sondern auch eine Menge einzelner interessanter Aufschlüsse und Andeutungen darbieten.